Digitized by Google

4° Bor.

Amtsblatt

114 c.

(1821

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Jahrgang 1821.

Potsdam, 1821.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 15 Groschen.)

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Januar, Februar und März 1821 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Febr. 28	47	Bestimmungen wegen des Gebrauchs der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler	10	43
Mrz 6	57	Bekanntmachung einer durch das Haupt-Zollamt in Wittenberge entdeckten Zolldefraudation	12	51
		B. Gewerbsteuer.		
Mrz 16	58	Erfordernisse zur Erlangung eines Hausir-Gewerbscheins . .	12	51
		C. Klassensteuer.		
Feb. 16	38	Den Klassensteuergeldern, welche an die Königlichen Kassen eingesandt werden, ist die Portofreiheit bewilligt	8	35
		II. Domainen- Forst- und Bausachen.		
Dez 29	2	Der, im Verfolg der neuen Forstorganisation bei der Forstverwaltung zu beobachtende Geschäftsgang tritt am 1sten Januar 1821 in Wirksamkeit	1	1 — 3
Jan. 2	3	Die Domainen-Aemter sollen jedesmal mit dem jährlichen Rechnungs-Abschlusse eine Nachweisung der von dem Jahre 1813 ab für jedes Jahr ausstehenden Reste einreichen	1	3

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 3	30	Forstrendanturen in der Forstinspektion Potsdam = Belzig	7	30
17	43	Vorkehrungsmittel gegen die Nachtheile des Raupenfraßes	9	40
Mrz. 9	55	Der angeordnete Anstrich öffentlicher Baugegenstände mit den Preuß. Nationalfarben ist nur von solchen zu verstehen, welche aus Staatskassen unterhalten werden	12	50
		III. Justizsachen.		
Jan. 4	1 K	Bekanntmachung wegen der einigen Justizbeamten nachgelassenen, eigentlich nur den Justizkommissarien zustehenden Prozeßpraxis	4	18
22	2 K	Bestimmungen in Betreff der Mittheilung solcher Erkenntnisse, welche auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes lauten	6	27
Febr. 6	28	Bestimmungen wegen der Depositat = Verwaltung bei den Justizämtern	7	29
12	3 K	Dem Justizassessor Sichler zu Alt = Ruppin ist die Prozeßpraxis nachgelassen worden	9	40
19	4 K	Die Magistrate und Stadtgemeinen sind von allen bisher zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden geleisteten Beiträgen entbunden worden	9	40
26	5 K	Bekanntmachung wegen der dem Stadtgerichtsassessor Mollius zu Neu = Ruppin, dem Stadtgerichts = Direktor Kolbe in Spandau und dem Kriegsrath Bouneß in Spandau gestatteten Prozeßpraxis	12	52
		IV. Kassen =, Kredit = und Schuldenwesen.		
Dez. 27	1	Bestimmungen wegen des Abschlusses der Haupt = Institute = und Kommunalkasse für das Jahr 1820	1	1
Jan. 23	—	Bekanntmachung der Kriegsschulden = Kommission für die Kurmark wegen Zinszahlung auf Kurmärkische Obligationen	6	27
31	26	Bekanntmachung wegen Ausreichung von Prämienscheinen mit Staatsschuldscheinen (und Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts)	6	26
Febr. 10	29	Bekanntmachung wegen Zurückzahlung der im Jahre 1813 und 1814 im damaligen Militär = Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe	7	30
Mrz. 16	54	Bekanntmachung wegen Einlösung der Zinsscheine	12	49

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 23	24	Verlegung der diesjährigen Kirchenkollekte für Landarmenhäuser und Ortsarme	6	25
26	22	Was vor Trauung eines geschiedenen Ehegatten bei seiner anderweiten Verheirathung zu beobachten ist	5	22
Febr. 15	33	Haus- und Kirchenkollekte zur Wiederherstellung der Kirche zu Massow in Pommern	8	33
Mrz. 27	64	Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse für das Jahr 1820	13	55
		VI. Kommunalangelegenheiten.		
Febr. 16	36	Bekanntmachung wegen der Kommunalbesteuerung	8	34
Mrz 5	49	Aufstellung des Gesichtspunkts, der bei den Wahlen der Magistratspersonen zu beachten ist	11	45
		VII. Militairsachen.		
Jan. 4	10	Die Liquidationen über die gewöhnliche Truppenverpflegung sollen bei Zeiten eingereicht werden	2	9
7	12	Das bisherige Proviant- und Fourageamt zu Spandau ist mit dem 1. Januar 1821. aufgelöset worden	3	11
11	13	Die Zahlungen an die Landgendarmerie aus dem Servisfonds hören vom 1. Januar 1821. auf	3	11
12	15	Bestimmungen wegen der an fremde Gouvernements zu erstattenden Fangegelder und Verpflegungskosten für militairpflichtige Deserteurs	3	12
Febr. 13	34	Bestimmungen wegen Zahlung des Servises für die Monate Januar und Februar d. J. an die Landgendarmerie	8	33
16	35	Die Quartal-Vorspannliquidationen sollen spätestens 4 Wochen nach Ablauf jedes Quartals eingereicht werden	8	34
25	42	Dislokation der Gendarmerie im Potsdamer Regierungsbezirk	9	38 u. 39
Mrz. 7	51	Bestimmungen wegen Einreichung der Liquidationen über Truppenverpflegung	11	46
17	60	Fernere Bekanntmachung in Bezug auf die Gendarmerie-Dislokation	13	53

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Polizei-Sachen.		
—	4	General-Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirks pro November 1820 . .	1	4
Dez. 30	5	Bestimmungen wegen Einreichung einer Uebersicht von der Lage der Gemeinheitstheilungen und Dienstaufhebungen für das Jahr 1820 .	2	5
Jan. 5	11	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement pro 1820	2	10
12	14	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Decbr. 1820	3	12
13	—	Verlegung des ersten diesjährigen Jahrmarkts in der Stadt Lychen .	3	15
—	21	General-Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Dezember 1820 . .	5	22 et 23
22	23	Erneuertes Verbot wegen der Hazardspiele . . .	6	25
Febr. 11	31	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Januar 1821	7	31
14	39	Verpflegungssatz für Kriminal- und Polizeigefangene für das Jahr 1821	9	37
16	37	Erneuertes Verbot wegen Gebrauchs der Schießgewehre in bewohnten oder von Menschen besuchten Orten	8	34
Mrz. 10	52	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Februar 1821	11	46
12	—	Verlegung des dritten diesjährigen Jahrmarkts in Potsdam . .	12	52
14	—	Verlegung des diesjährigen Ostermarkts in Rhinow . .	13	57
20	61	Bekanntmachung wegen Anschaffung der Feuerspritzen auf dem Lande .	13	53
20	—	Verlegung des 2ten diesjährigen Jahrmarkts in Oderberg . .	13	57
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Jan 2	8	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für die Schullehrer Schönrock, Mierß und Kuhrs und den Kantor Grothe . .	2	8
2	9	Dergleichen für die Schullehrer Kühne und Busch . .	2	9
13	17	Bestimmungen wegen Attestirung der Quittungen der Interessenten beim Brandversicherungs-Institut des Herzogthums Sachsen über Brandschäden-Vergütigungen	3	14
13	20	Die Brand-Versicherungs-Geschäfte der Merseburger Feuersozietät werden fernerhin von den landräthlichen Offizien besorgt . .	5	21

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Medizinalpolizei.		
Jan. 8	—	Prämien, welche an diejenigen Aerzte und Chirurgen vertheilt worden, die sich bei Beförderung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1819 ausgezeichnet haben	3	15
26	25	Verbot der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen	6	26
31	27	Verbot wegen Haltung besonderer Niederlagen von Zahnpulvern, Tinkturen und Mundwassern der Zahnärzte außer ihren Wohnorten . .	7	29
Febr. 4	32	Aufgehobene Viehsperre in Rudow, Amts Köpnick . .	7	31
8	—	Bekanntmachung einer Lattwerge zur Verhütung der Lungenseuche unter dem Rindvieh	7	32
10	45	Vorschriften wegen zweckmäßiger Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen . .	10	41—43
19	44	Aufgehobene Viehsperre in Holzhausen in der Ostpriegnitz . .	9	40
Mrz 6	50	Vorschriften, welche bei der Tollkrankheit unter den Hunden zu befolgen sind	11	46
6	53	Aufgehobene Viehsperre zu Sommerfeld im Osthavelländischen Kreise .	11	47
15	59	Dergleichen in Storbeck im Ruppinschen Kreise	12	51
20	62	Dergleichen in der Stadt Cremmen	13	54
21	63	Dergleichen in Linow im Ruppinschen Kreise	13	54
		C. Paßwesen.		
Jan. 1	6	Die erlassenen Bestimmungen wegen der Reisepässe nach Italien sollen sich nicht auf die in ihre Heimath zurückkehrenden Italiener erstrecken .	2	6
Febr. 17	40	Gebührensatz für Pässe zu inländischen Reisen . . .	9	37
17	41	Bestimmungen wegen der Paßertheilungen . . .	9	37
		D. Zensurangelegenheiten.		
Jan. 9	16	Verzeichniß verschiedener, außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache im Druck erschienenen Schriften, denen vom Ober-Zensur-Kollegium die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt worden . .	3	13

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Allgemeine Regierungssachen.		
Dez. 28	7	Die wegen der Familientrauer ergangenen allgemeinen Verordnungen, und namentlich das Reglement vom 7ten Oktober 1797, sind gegenwärtig auch in den ehemaligen sächsischen Landestheilen in Gültigkeit getreten .	2	7
Jan. 12	18	Bekanntmachung, daß für die Einsassen mehrerer Kreise Vergütigungen für franzöſische Durchmärsche in den Jahren 1808 bis 1812, in Staatsschuldscheinen gezahlt worden sind	3	14
18	19	Bestimmungen in Betreff des Wollverkehrs im Herzogthum Sachsen .	4	17
Feb. 23	48	Bestimmungen wegen der durch Notaten-Protokolle der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer festgesetzten Stempel-Strafgelder . .	10	44
26	46	Die vom General-Kommissariate ꝛc. der Regierung überwiesenen und noch rückständigen Gebühren sollen abgeführt werden . .	10	43
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 30	—	Bekanntmachung der Stuten-Anzahl, welche durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt an der Dosse befindlichen Landbeschäler während der Beschälzeit 1820 bedeckt worden sind . .	5	23
Jan. 5	—	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während der Beschälzeit im Jahre 1821 von den Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten .	3	15
29	I. O. B. A.	Bekanntmachung, daß auf den Hüttenwerken zu Torgelow und Sophienhaus am Finowkanal, Gips zum Düngen jederzeit vorräthig gehalten wird	7	31
Febr. 10	—	Anzahl der Stuten, welche durch die in Golzow aufgestellten Landbeschäler aus dem Königl. Gestüte zu Graditz während der Beschälzeit im Jahre 1820 bedeckt worden sind	8	35
Mrz. 12	—	Bekanntmachung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wegen der von der General-Wittwenkasse im Termin am 1sten April 1821 zu leistenden Zahlungen . . .	13	57
19	56	Bekanntmachung wegen der Hagelschaden-Assekuranz-Sozietät in Halberstadt	12	50

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam im 2ten und 3ten Quartal 1821 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben P. C., und die des Ober-Bergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
April 18	84	Erlaubte Thoreingänge in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten des hiesigen Departements für das Einbringen von Mühlenfabrikaten, Backwerk, Fleisch und Fleischwaaren	17	74
Juni 24	135	Erweiterung des Grenzbezirks von Lockstädt längs der Stepnitz bis zum Einfluß derselben in den Grenzbezirk bei Wittenberge	26	136
Sep. 17	193	Vorschriften zur Begegnung der Zolldefraudationen	39	194
		B. Chausseegeld.		
Mai. 9	98	Chausseegeldfreiheit für Militairbeamte von Offiziers-Rang, wenn sie in Dienstangelegenheiten zu Pferde reisen	20	97
		C. Gewerbsteuer.		
Mai. 7	97	Einreichung der alten Hausirscheine	20	96
Juli. 6	152	Zeuge, mit welchen nicht hausirt werden soll	29	153
31	164	Gültigkeit der Hausir-Gewerbscheine	32	167
		D. Stempel.		
Juni 15	127	Erhöhung des Stempelpapiers zu Bittschriften und Kontrakten	25	130
26	138	Berichtigung obiger Bekanntmachung	26	137
Sep. 13	18K.	Bei Kontraventionen, welche die vorläufige Stempelerhöhung betreffen, soll, außer der Ergänzung des nicht gehörig adhibirten Stempels, keine weitere Strafe festgesetzt werden	39	195
		II. Domainen- Forst- und Bausachen.		
Mai. 2	91	Maßregeln zur Vertilgung der Kiefernraupen	19	88 u. 89
29	113	Bekanntmachung wegen entworfener Normalzeichnungen zu Schulhäusern	24	115
Aug. 3	116	Zeitpunkt zur Eröffnung der diesjährigen Jagd	32	168
29	190	Neue Instruktion zur Prüfung der Bauhandwerker (und Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)	39	193

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
April 12	6. K.	Bestimmungen in Ehescheidungs- Sponsalien- und Schwängerungssachen	18	80
12	7. K.	Die Untergerichte sollen die Präklusiv-Fristen zur Realisirung verbriefter Ansprüche an den Staat genau beachten	18	80
24	P. C.	Desgleichen die Vormünder und Kuratoren	19 u. 20	90 u. 97
Mai 3	9. K.	Gerichtsbarkeit der beurlaubten Ersatzmannschaften	21	102
7	8. K.	Die Kosten aus dem Malefizfonds betreffend	20	97
14	10K.	Bestimmungen wegen Annahme von Justitiariaten	21	103
Juni 7	11K.	Verstattung der Unterrichter zur Prozeßpraxis	26	138
12	12K.	Schema zur Nachweisung der Kassenbestände bei den Untergerichten am Schlusse des Jahres	27	142
14	13K.	Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für mehrere Güter	27	142
28	14K.	Beschlagnahme der Fructuum jurisdictionis	28	151
Juli. 5	15K.	Die bei den Untergerichten angestellten Inhaber der Militair-Ehrenzeichen sollen angezeigt werden	30	156
Aug. 16	16K.	Bekanntmachung der den Kindermord ꝛc. betreffenden Verordnung vom 14ten April 1794	35	177—179
20	17K.	Vereinigung des Gerichts des ehemaligen Domkapitels in Havelberg mit dem dortigen Stadtgericht	35	179
30	18K.	Jurisdiktion über die Steuerbeamten niedern Ranges	37	187
Sep 3	19K	Betreffend die Avokation der Akten, welche beim Reichs-Kammergericht in Wetzlar verhandelt worden.	37	188
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Mrz. 29	67	Präklusivtermin zur Realisation der Zinsscheine	14	62
April 7	74	Liste der aufgerufenen und bis zum 31sten Dezember 1820 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	15	67
13	—	Ausreichung der auf die Zeit von Michaelis 1821 bis Ostern 1824 lautenden neuen Koupons zu den Konigl. Preuß. Zentral-Steuer-Obligationen	17	76
17	—	Sechste Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen	19	91
Mai. 29	106	Bekanntmachung wegen der ersten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine	22	106
Juni 4	118	Auszahlung der Staatsschuldschein-Zinskoupons Nr. 5. der Series III.	24	117
28	142	Bestimmungen wegen der Quittungen der Zivil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger	27	141

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli.				
5	147	Ausfertigung von Zinskoupons zu Domainen-Pfandbriefen .	28	147—149
24	158	Einlösung der Prämienscheine, welche bei der ersten Ziehung mit einer Prämie von 20 Thlr gezogen sind	31	159
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
April.				
4	73	Bekanntmachung wegen des Markgräflich Friedrich-Heinrichschen Stipendiums zu Schwedt	15	66
Mai.				
19	104	Bestimmungen wegen der Militair-Kirchenbücher . .	22	105
29	124	Kirchenkollekte zum Bau der Kirche zu Schneidemühl . .	25	129
Juni				
18	130	Auf den Besuch der Sommerschulen soll gehalten werden . .	26	134
Juli.				
4	151	Trauung von Militairpersonen durch Zivilprediger . .	29	153
12	156	Haus- und Kirchenkollekte zum Bau einer evangelischen Kirche zu Altenkirchen im Regierungsbezirk Coblenz	30	155
Aug.				
25	174	Erfordernisse zur Aufnahme ins Schullehrer-Seminar zu Potsdam .	35	176
29	179	Verfahren bei Trauung geschiedener Personen aus den Provinzen des Staats, wo noch jetzt das französische Recht zur Anwendung kommt .	36	183
		VI. Kommunalangelegenheiten.		
Aug.				
2	162	Auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Offizianten der aufgelösten Krieges-Kommissariate sollen von Entrichtung der Kommunal-Beiträge frei sein	32	165
Sep.				
4	183	Befreiung der ausgeschiedenen Gendarmerie-Offiziere von der Kommunal-Prozent-Abgabe	37	185
		VII. Militairsachen.		
Mrz.				
28	66	Bestimmungen in Betreff der Stallservis-Zahlungen . .	14	59 — 61
April				
6	75	Bekanntmachung wegen des Remonte-Ankaufs für Kavallerie und Artillerie im Jahre 1821	15	68
7	78	Dislokation und Befehlshaber des Königl. Pionierkorps . .	16	69 u. 70
13	80	Präklusiv-Termin zur Anmldung rückständiger halber Militairgehalte .	16	71
	95 u. 111		20 u. 24	95 u. 113
26	89	Servis der Adjutanten bei den Landwehr-Regimentern . .	19	87
27	86	Marktorte für den diesjährigen Remonte-Ankauf . .	18	77 — 79
Mai.				
21	105	Anderweite Stationirung des Gendarmerie-Majors v. Bibow .	22	105
Juni				
3	114	Ernennung des Zivilkommissarius beim diesseitigen Remonte-Ankaufs-Geschäft	24	115

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni				
3	115	Bestimmungen über die Zahlungen für die Pferdekäufe behufs der diesjährigen Remonte	24	116
4	129	Kontrolle der Beurlaubten des stehenden Heeres	26	133
7	123	Berechtigung von kommandirten Offizieren zum Natural-Quartier	25	129
19	131	Verpflegung der Armee-Gendarmen auf Märschen	26	134
23	133	Bestimmungen wegen der militairischen Meldungen der Gendarmerie	26	135
29	143	Bestimmungen über das Kriegsreserve-Verhältniß der zu dreijähriger Dienstzeit bei den Jägerbataillonen als Hornisten und Handwerker freiwillig eingetretenen Leute	27	141
Juli				
19	157	Ersatzgestellungen für das stehende Heer	30	156
28	160	Garnison-Angelegenheiten betreffend	32	164
Sep.				
12	187	Servis für die Feldwebel, welche als Rechnungsführer Dienste leisten	38	190
		VIII. Polizei-Sachen.		
Mrz.				
31	70	Aufforderung zur Bedeckung von Sandschellen	15	64
31	71	Desgleichen zur Geradelegung, Instandsetzung und Bepflanzung der Wege	15	65
—	72	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Januar 1821	15	64 u. 65
April				
12	79	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro März 1821	16	71
—	83	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1821	17	74 u. 75
24	—	Verlegung der diesjährigen Jahrmärkte in Reckenzien und Pritzwalk	18	86
26	88	Aufforderung zur Vertilgung toller Hunde	18	80
—	92	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro März 1821	19	88 u. 89
Mai.				
4	94	Bekanntmachung eines verübten Baumfrevels	19	90
12	96	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro April 1821	20	96
19	—	Verlegung des diesjährigen dritten Jahrmarkts zu Wittstock	22	108
—	108	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro April 1821	23	110 u. 111
24	112	Bestimmungen wegen des Ablederns des gefallenen Viehes	24	114
Juni.				
8	116	Geschärfte Aufsicht auf die umherlaufenden Hunde	24	116
9	117	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Mai 1821	24	116
26	140	Alimentensatz für die im Charite-Lazareth zu entbindenden Schwangern	27	140
26	—	Verlegung des zweiten diesjährigen Jahrmarkts in Cöpenick	27	143
—	148	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Mai 1821	28	148 u. 149
Juli.				
6	149	Empfehlung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege	28	150

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli.				
11	153	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Juni 1821 .	29	154
—	159	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Juni 1821	31	160u.161
Aug.				
14	168	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Juli 1821 .	34	171
15	170	Worauf bei theatralischen und gymnastischen Vorstellungen zu halten ist	34	172
Sep.				
4	182	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro August 1821	37	185
—	184	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Juli 1821	37	186u.187
13	—	Verlegung des Michaelis-Jahrmarkts in Friesack . .	38	192
14	—	Verlegung des diesjährigen Herbstmarkts in Kyritz . .	38	192
14	—	Abhaltung eines vierten Viehmarkts in Lindow . .	38	192
14	—	Abhaltung des diesjährigen dritten Jahrmarkts in Liebenwalde .	39	195
16	189	Berichtigung der Nachweisung von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides ꝛc. pro Juli 1821	38	190
17	192	Bestimmung der Kassenhöhe der Schiffsgefäße . . .	39	193
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
April 17	81	Bekanntmachung wegen Versicherung bei Feuersgefahr . .	17	73
Juni				
11	120	Feuerkassengelder-Ausschreiben pro $18\frac{20}{21}$ . . .	25	121—127
28	144	Bestimmungen über den Beitritt zum Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Verein der Geistlichen und Schullehrer . . .	28	145
Aug.				
3	165	Mobiliar-Brand-Entschädigung für den Prediger Müller zu Dobberzin .	32	167
		B. Medizinalpolizei.		
Mrz. 30	68	Gebühren und Prämien der Medizinalpersonen bei Rettungsversuchen von Scheintodten und Verunglückten . . .	14	62
30	69	Anwendung zweckmäßiger ärztlicher Mittel beim Biß toller Hunde .	15	63
April 22	85	Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Grünberg bei Oranienburg .	17	75
Mai 19	102	Desgleichen in Rodban in der Westprignitz . . .	21	102
24	109	Desgleichen in Löwenberg, Ruppinschen Kreises . .	23	112
Juni 1	110	Desgleichen in Neu-Ruppin	23	112
11	128	Desgleichen in Flatow, Osthavelländischen Kreises . .	25	131
14	136	Aufgehobene Viehsperre in Havelberg . . .	26	137
22	132	In welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten sollen	26	134
24	134	Warnung vor dem Ankauf des verfälschten Ammonii . .	26	136

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 24	137	Aufgehobene Viehsperre zu Crummensee, Amts Löhme	26	137
Aug. 16	175	Angeordnete Viehsperre in Crewitz, Templiner Kreises	35	176
31	181	Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung der herrschenden Schaafpocken	36	184
Sep. 7	185	Vorschriften wegen Anfertigung der Sanitätsberichte	37	186
15	191	Verbot der aus der Fremde eingehenden Zahnarzneien	39	193
17	195	Angeordnete Viehsperre in Groß-Wolterdorf bei Gransee	39	195
		C. Paßwesen.		
April 24	87	Bestimmungen in Paßangelegenheiten Oesterreichischer Unterthanen	18	79
Mai 21	107	Was bei Ertheilung von Pässen an herumziehende Juden aus dem Großherzogthum Posen zu beobachten	23	109—111
Juni 12	122	Akademische Matrikeln sollen nicht die Stelle der Pässe für Studenten vertreten	25	128
26	141	Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, sollen ihre Ausgangspässe von der Polizeibehörde ihres Wohnorts erhalten	27	140
Juli 25	161	Abgelaufene Reisepässe sollen weder prolongirt, noch zum fernern Gebrauch visirt werden	32	164
Aug. 8	167	Auszug aus dem Königlichen Brasilianischen Paß-Reglement d. d. Rio-Janeiro den 2. Dezbr. 1820	33	169
13	171	Debit der Paßformulare und Legitimations-Karten	34	172
		D. Zensurangelegenheiten.		
17	—	Zensur-Ressort-Bestimmungen	36	181
		IX. Allgemeine Regierungssachen.		
Mrz. 26	65	Verfahren bei Abfertigung der Fuhrleute und Postillons an den Thoren zu Berlin	14	59
April 5	77	Die bisherige Verpflichtung der Müller fällt weg	16	69
9	76	Zahlungssätze bei Extraposten, Kourier- und Estafettenpferden	15	68
28	90	Bewilligte Portofreiheit der Schoßgelder	19	87
Mai 17	103	Vorschriften wegen Erstattung gesetzwidrig geleisteter Wartegelds- und Gnadengehalts-Zahlungen	22	105
19	101	Wegen des Erziehungsgeldes für sieben Söhne	21	102
29	125	Anfang des jährlichen Hebammen-Unterrichts in Berlin	25	129

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni				
6	119	Bekanntmachung wegen beabsichtigter Ausdehnung der hiesigen Regierungs-Plankammer	24	118
11	121	Bekanntmachung wegen Anmeldung etwaniger Forderungen an die Mayländer Bank	25	127
24	139	Diäten- und Gebührensatz der Feldmesser bei Domainen- und Forstvermessungen	27	139
Juli				
1	145	Wegen der den Gendarmen gebührenden Folgeleistung in ihren Funktionen	28	146
3	146	Wo die Generaltabelle von den vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen in den Provinzen Niederrhein, Cleve, Jülich, Berg, Westphalen und Sachsen einzusehen ist	28	147
6	150	Was die Gewerbtreibenden zu beobachten haben, welche an der öffentlichen Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin Theil nehmen wollen	28	150
12	154	Was bei Einsendung der Konfiskate zu beobachten	29	154
30	163	Vorschriften zur Sicherung der Königl. Kassen	32	166
Aug				
15	169	Bestimmungen wegen Einsendung der Landarmen-Kollekte	34	171
21	172	Einreichung von Verzeichnissen der nicht mehr in Militärdiensten stehenden Inhaber der Militär-Ehrenzeichen	35	175
23	176	Fahrtbezeichnung auf schiffbaren Gewässern	36	182
26	178	Fernere Bestimmungen wegen der Militär-Wartegeld- und Gnadengehalts-Zahlungen	36	182
29	180	Portofreiheit der leeren Geldbeutel, welche die Haupt- und Spezialkassen unter sich verschicken	36	183
Sep.				
12	186	Die Gedächtnißtafeln der Gebliebenen sollen, wo es noch nicht geschehen, unverzüglich aufgestellt werden	38	189
19	194	Verbot des Hamburgschen Versorgungs-Tontinen-Spiels	39	194
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
April				
6	—	Diesjährige Vertheilung und Aufstellung der Königl. Landbeschäler im hiesigen Regierungs-Departement	16	72
15	2O BA	Bekanntmachung wegen gefertigter Fensterfprossen von Messing	22	106
21	82	Pflegegeld für Militär-Waisen aus der Haupt-Waisenhaus-Kasse	17	73
23	—	Bekanntmachung wegen des in Berlin gebildeten Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußischen Staaten und Statut für denselben	18	81 — 86
Mai				
2	93	Plan zur Errichtung einer Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirks	19	90
		(und Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.)		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai				
11	100	Anordnungen von Seiten der Russisch-Kaiserlichen Regierung zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen	21	102
14	99	Bekanntmachung der, bei der Einweihung des auf dem Kreuzberge bei Berlin errichteten Kriegsdenkmals, erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten März 1821	21	101
Juni				
13	126	Aufforderung zur genauen Erfüllung der Erfordernisse zur Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	25	129
18	—	Termine zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Krone	27	144
Juli				
11	155	Prämie für konfiszirtes Salz	30	155
11	30 A B	Bekanntmachung, wo Düngergips zu kaufen ist	30	157
Aug.				
13	—	Bestimmungen des General-Postamts für das Extrapostwesen	38	190
22	173	Bestimmungen wegen Bestellung der mit den Posten eingehenden Landbriefe	35	175
24	177	Kirchen-Orgelbau betreffend	36	182
Sep.				
4	—	Bekanntmachung der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wegen der von der General-Wittwenkasse im Termin am 1sten Oktober 1821 zu leistenden Zahlungen	39	196
11	—	Portofreiheit der Korrespondenz der Separations-Kommissarien mit den Landräthen in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten	39	195
14	188	Preis des schwarzen Salzes	38	190

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam im 4ten Quartal 1821 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Ober-Berg-Amts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Nov. 16	230	Verlegung des Steueramts Pritzwalk nach Eggersdorf	48	242
		B. Chausseesachen.		
Okt. 16	202	Wegegeld-Tarif für die Straße von Berlin bis Oranienburg	42	207—211
		C. Gewerbsteuer.		
Okt. 12	211	Gewerbsteuerpflichtigkeit derjenigen Personen in den Städten als Schlächter, welche nur zuweilen schlachten und das Fleisch verkaufen	44	217
		D. Stempel		
Okt. 26	212	Stempel zu den Prüfungs-Protokollen und Zeugnissen der Hebammen	44	217
		II. Domainen- Forst- und Bausachen.		
Okt. 15	209	Den Amtsgeld-Rechnungen soll eine Inventarien-Nachweisung von den		
Nov. 22	234	vorhandenen Dienst- und Kassen-Utensilien beigefügt werden Vorschriften wegen Anfertigung und Einreichung der Rechnungs-Extrakte der Domainen- ꝛc. Beamten pro 1821	43 49	215 244—249
		III. Justizsachen.		
Okt. 22	19K.	Von welchem Gerichte die Untersuchungen der Vergehen der beurlaubten Landwehrmänner ꝛc. geführt werden sollen	46	232
25	20K	Retablissements-Gelder dürfen von Gläubigern nicht mit Arrest belegt werden	46	233
Nov. 8	21K	Einsendung der Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen	46	234
12	22K	Interimistische Besetzung des Salarien-Kassen-Kontroleur-Postens beim Kammergericht	46	234
Dez. 14	23K	Anweisung an die Untergerichte wegen der Rechnungsführung vom 1sten Januar 1822 ab	52	272
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Sep 18	—	Amortisirung des, von Preußen übernommenen Antheils an der Königlich Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld	40	199

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sep. 18	—	Amortisirung der auf Preußen theilweise übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld	40	200
20	—	Siebente Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen	40	201
Dez. 3	236	Jahresschluß der Kassen und Bescheinigung der Abführung sämmtlicher Einzahlungen	49	252
4	237	Umtauschung der Lieferungsscheine gegen Staats-Schuldscheine	49	253
—	—	Bekanntmachung vom 24sten August 1820 wegen Vertheilung von Prämien auf 30,000000 Thaler in Staats-Schuldscheinen (Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts.)	—	—
6	244	Zweite Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine	50	259
8	240	Bekanntmachung wegen Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten im Herzogthum Sachsen	50	260—262
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Nov. 16	— Co	Feier des Charfreitags im Herzogthum Sachsen	50	263
Dez. 6	249	Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Baierschen Unterthanen	52	269
		VI. Militairsachen.		
Okt. 9	203	Vorspann-Reitpferde für die Bataillons-Chirurgen	42	211
13	207	Servis für die Wachtmeister und Unteroffiziere der Kavallerie, welche die Rechnungsführerstelle versehen	43	214
Nov. 28	242	Bestimmungen wegen des Naturalquartiers für Offiziere	50	258
Dez. 9	250	Verpflegungsbestimmungen der marschirenden Soldaten	52	270
		VII. Polizeisachen.		
Okt. 3	198	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro September 1821	41	203
—	213	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro August 1821	44	218 u. 219
30	216	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Oktober 1821	45	224
Nov. 1	218	Anfertigung und Einreichung der statistischen Tabelle pro 1821 (und Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts.)	45	226
1	219	Desgleichen der Bevölkerungsliste pro 1821	45	227
5	—	Aufgehobener Vieh- und Krammarkt in Pritzwalk	45	228
—	222	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro September 1821	46	232 u. 233
—	226	Desgleichen pro Oktober 1821	47	236 u. 237
30	243	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro November 1821	50	259

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez.				
7	245	Marktpreise des Getreides ꝛc. in Potsdam pro Oktober 1821	50	260
—	247	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro November 1821	51	264 u. 265
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Nov.				
25	232	Mobiliar-Brandentschädigungs-Verein der Geistlichen und Schullehrer betr.	49	243
Dez.				
1	235	Feuerkassengelder-Ausschreiben für Pritzwalk	49	248—252
		B. Medizinalpolizei.		
Okt.				
8	201	Angeordnete Viehsperre für Dierberg, Amts Zechlin	41	205
14	205	Desgleichen für Liebenwalde	42	211
26	215	Veränderungen der Arzneitare pro $18\frac{21}{22}$	45	224
Nov.				
10	223	Angeordnete Viehsperre für Gollwitz bei Brandenburg	46	232
29	233	Aufgehobene Viehsperre in Gollwitz	49	244
Dez.				
16	252	Druckfehler in den Veränderungen der Arzneitare pro $18\frac{21}{22}$	52	271
		C. Paßwesen.		
Nov.				
25	241	Verfahren in Ansehung verlorner Pässe	50	256
		D. Zensur-Angelegenheiten.		
Sep.				
25	199	Debits-Erlaubniß für die Schrift: der Europäische Bund	41	204
Nov.				
23	240	Debits-Erlaubniß für verschiedene Schriften	50	255
29	—	Zensur der medizinischen Schriften.	50	253
		VIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Okt.				
10	208	Erinnerung an Einsendung des Fundschosses der Städte pro 1821	43	214
17	210	Bestimmungen wegen Zahlung der bewilligten Erziehungsgelder	43	215
27	214	Gnadenbewilligung für die Hinterbliebenen verstorbener Wartegelder-Offizianten	45	223
30	217	Bestimmungen wegen Einsendung der Landhebammen-Unterstützungs-Beiträge	45	224
Nov.				
3	225	Die Kurmärkischen Obligationen sollen nicht unmittelbar mit an das Königl. Ministerium des Innern eingesandt werden, wenn deren Realisirung nachgesucht wird	47	235
6	220	Pensionsbewilligung für die Wittwe des durch Schleichhändler getödteten Grenzaufsehers Noa	45	228
8	221	Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preuß. Geld	46	229—231
14	228	Errichtung einer Handwerksschule in Potsdam	47	238
16	224	Die Baubegnadigungs-Gelder in den vormals sächsischen Landestheilen betreffend	47	235

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 23	231	Aufforderung zur Anzeige von eingesandten extraordinären Einnahmen .	48	242
Dez. 7	238	Die neue Münzeintheilung und die am 1sten Januar 1822 nach derselben von sämmtlichen öffentlichen Kassen einzurichtende Buchführung betreffend	50	254
15	248	Werth-Vergleichungs-Tabelle der neuen Silbergroschen ꝛc. gegen die bisherigen alten Münzen	51	264—267
19	251	Erinnerung an die Strafen, welche auf Münzverbrechen stehen .	52	270
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Aug. 28	196	Fabrikzeichen für die Stab-Eisenhüttenwerke im diesseitigen Regierungs-Departement	40	197
31	—	Bestimmungen des General-Postamts in Betreff des Extrapostwesens . .	40	198
Sep.			42	212
13	—	Anzeige von den bis Ende des Jahres 1820 bewirkten Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen	41	205
22	—	Die Separations- ꝛc. Kommissarien sollen die bevorstehenden Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen durch die Amtsblätter bekannt machen	43	216
25	4 O B A	Bekanntmachung wegen einer errichteten Eisendrath-Fabrik auf dem Hüttenwerk zu Pleiske	43	215
Okt. 1	—	Fernere Bekanntmachung des General-Postamts das Extrapostwesen betreffend	51	268
8	197	Anzeige von Erscheinung eines den Getreidearten schädlichen Insekts .	41	203
9	200	Fernere Bekanntmachung wegen der Fabrikzeichen der Königl. Eisenhüttenwerke im hiesigen Departement	41	204
14	204	Einfuhrzoll für Englische wollene Waaren in Portugal . .	42	211
17	206	Bekanntmachung wegen der gestifteten Rheinisch-Westindischen Kompagnie	43	213
—	—	Prämie der märkisch-ökonomischen Gesellschaft in Potsdam auf Dorfverschönerung	44	220
Nov. 8	—	Einsendung der Geschäftstabellen und Gebühren-Liquidationen der Separations-Kommissarien	47	239
9	227	Bestimmungen wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten . . .	47	236
	229		48	241
	239		50	255
30	—	Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht wegen Aufbewahrung alter Urkunden der Kommunen im Geheimen Staats-Archiv	51	263
Dez. 10	—	Aufforderung an die Postämter zur Befolgung der Bestimmungen der allgemeinen Postordnung vom 25. November 1782 Abschnitt I, §. 4. und Aschnitt XVII. §. 2.	52	273

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 1.

Den 5ten Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 27sten Dezember 1820. No. 1.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 25sten v. M., No. 260. des Amtsblatts, machen wir hierdurch nachträglich bekannt, daß die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse ihre Bücher für das Jahr 1820. mit der Regierungskasse gleichzeitig am 12ten Februar k. J. abschließen wird. Die Bestimmungen der gedachten Verfügung finden daher auf die, mit der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse in Verbindung stehenden Spezialkassen, gleichfalls Anwendung. Jahresschluß der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse. v. p. 1719. Dezember.

Zugleich werden die Herren Superintendenten und Prediger angewiesen, die Kirchenkassen-Ueberschüsse bis zum 15ten Januar k. J. unfehlbar einzusenden.

Potsdam, den 29sten Dezember 1820. No. 2.

Da die, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J. ergangene Bestimmungen über den, im Verfolg der neuen Forst-Organisation bei der Forstverwaltung zu beobachtenden Geschäftsgang, vom 1sten Januar k. J. in dem Bezirk der hiesigen Regierung in Wirksamkeit treten, so werden nunmehr demgemäß, von da ab, die zeither bestandenen Forstämter aufgehoben, und gehen alle von denselben bisher betriebenen Geschäfte in Forstwirthschaftssachen an die Forstinspektoren, und in Kassensachen an die für jeden Forstinspektions-Bezirk angestellten Forstrendanten über; welches hierdurch mit Verweisung auf die nachstehende Nachweisung, woraus die Wohnörter der Forstinspektoren und der Forstrendanten, so wie die zu jeder Inspektion gehörigen Reviere zu ersehen sind, zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht wird, mit dem Bemerken, daß zur Erleichterung bei der Abführung der Forstgefälle für die vom Wohnorte der Rendanten sehr entfernten Reviere, denselben zur Pflicht gemacht worden ist, nach Verschiedenheit der Lokalität, Spezial-Erheber, welche dem Publikum noch bekannt gemacht werden sollen, und welche die Forstgefälle bis zum Betrage von 20 thlr. für jede einzelne Zahlung erheben können, zu halten, auch bestimmte Tage zur Erhebung der Forstgefälle festzusetzen. Forstorganisation. 2. d. 2021. Dezember.

Nachweisung der Forstrendanturen.

Benennung der Forst-Inspektion.	Namen und Wohnort des Forst-Inspektors.	Namen und Wohnort des Forst-Rendanten.	Benennung der Forst-Reviere.	Namen des aufgelösten Forst-Amts.	Bemerkungen.
I. Spandau	Forstinspektor Roth zu Charlottenburg	Forstrend. Busse zu Spandau	Spandau	Spandau	
			Falkenhagen	dito	
			Charlottenburg	dito	
			Bötzow	Bötzow	
			Tegel	Mühlenbeck	
II.			Mühlenbeck	dito	
Liebenwalde	Forstinsp. Köhler zu Liebenwalde	Kiehn zu Liebenwalde	Liebenwalde	Liebenwalde	
			Gr. Schönebeck		
			Pechteich		
			Oranienburg	Oranienburg	
III.			Neu-Holland		
Neustadt Eberswalde	Forstmeister Bartikow zu Liepe	Kupke zu Neustadt-Eberswalde	Liepe	Chorin	
			Schmargendorf	dito	
			Grimnitz	Grimnitz	
			Freienwalde	Wriezen	
			Gramzow	Gramzow	
			Löcknitz	Löcknitz	
IV.			Biesenthal	Biesenthal	
Zehdenick	Forstmeister Bartikow zu Zehdenick	Klemming zu Zehdenick	Zehdenick	Zehdenick	
			Reiersdorf		
			Himmelpforth u. Rödlin	Badingen	
V.			Lüdersdorf	dito	
Rheinsberg	Forstmeister Schmidt zu Rheinsberg	Detert zu Rheinsberg	Ruppin	Ruppin	
			Menz	dito	
			Rüthnick	dito	
			Zechlin	Zechlin	
VI.			Papenbruch	Wittstock	
Havelberg	Forstmeister v. Krebs zu Havelberg	Reinhardt zu Havelberg	Grünau	Grünau	
			Köritz	Neustadt a. d. D.	
			Havelberg	Havelberg	
VII.					
Potsdam, Belzig	Forstinspektor v. Löwenklau zu Potsdam		Potsdam	Potsdam	für diese Reviere ist die Forst-Rendantur dem Rentbeamten Wege zu Belzig provisorisch übertragen.
			Bornim	Fahrland	
			Cunersdorf	Saarmund	
			Lehnin	Lehnin	
			Brück	Belzig	
			Dippmannsdorf		
			Klepzig		

Benennung der Forst-Inspektion.	Namen und Wohnort des Forst-Inspektors.	Namen und Wohnort des Forst-Rendanten.	Benennung der Forst-Reviere.	Namen des aufgelösten Forst-Amts.	Bemerkungen.
VIII.					
Luckenwalde	Forstinspektor Steinert, vorjetzt zu Jüterbogk.	Forstrend. Kabisch vorjetzt zu Jüterbogk	Scharfenbrück	Trebbin	
			Zinna mit Jüterbogk	Zinna	
			Dahme	Dahme	
IX.			Cummersdorf	Zossen	
Storkow	Forstinspektor Gärtner zu Storkow	„ Wienecke zu Storkow	Colpin	Storkow	
			Friedersdorf		
			Alt Schadow		
			Rüdersdorf	Rüdersdorf	
			Alt Landsberg	Alt-Landsberg	
X.			Löhme		
Königs-Wusterhausen	Forstinspektor Harten vorjetzt zu Köpnick	„ Kletschke zu Königs-Wusterhausen	Cöpnick	Cöpnick	
			Hammer	Buchholz	
			Gräbendorf		
			Kl. Waßerburg	Krausnick	

Potsdam, den 2ten Januar 1821.

No. 3. Ausstehende Reste. 2. b. 1438. Dezember.

Sämmtliche Domainenämter werden hierdurch angewiesen, jedesmal mit dem jährlichen Rechnungsabschlusse eine ganz vollständige und spezielle Nachweisung der von dem Jahre $18\frac{1}{13}$ ab für jedes Jahr ausstehenden Reste, mit Angabe dessen, was zur Einziehung derselben geschehen und wodurch dieselbe befördert worden ist, einzureichen, und dabei das durch die Zirkularverfügung vom 22sten März v. J. vorgeschriebene Schema mit der einzigen Ausnahme anzuwenden, daß den vorgeschriebenen beiden Hauptkolonnen von exigiblen und unexigiblen Resten noch eine dritte Kolonne hinzugefügt wird, in welcher die rückständigen Mühlenabgaben besonders aufgeführt werden. Die Reste werden nach der jedesmaligen letzten Rechnung, für das erstemal also nach der Rechnung für 1819, und nach dem letzten Kassenabschluß, und daher also nach dem zum 15ten d. M einzureichenden Kassenabschluß balanzirt, auch müssen die Summen hiermit vollständig übereinstimmen. Da wo nach der Rechnung für 1819. keine Reste mehr vorhanden gewesen, muß eine Vakat-Anzeige eingereicht werden.

Sollten einzelne Aemter es für das erstemal nicht mehr möglich machen können, diese Nachweisung zugleich mit dem Kassenabschluß am 15ten d. M. einzureichen, so wird denselben für diesmal nachgelassen, solche bis zum 1sten Februar c. einzusenden. Ist der letztgedachte Termin in diesem Jahre und der vom 15ten Januar in dem folgenden Jahre nicht pünktlich eingehalten worden, so treten die in der Verfügung vom 22sten März v. J. bemerkten Zwangsmaaßregeln unverzüglich ein.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird noch bemerkt, daß die durch die Verfügung vom 28sten Juni v J (Amtsblatt St. 27. No. 155) angeordnete ähnliche Nachweisung ganz für sich besteht, und daher mit der jetzt erforderten Nachweisung in keinerlei Verbindung gebracht werden darf.

No. 4.

Generał-Nachweisung

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Bieres und Brantweins in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungs-Departements pro Nov. 1820.

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	19	9	1	19	9	1	3	—	1	2	—	—	20	6	—	19	—	—	17	3	—	17	3
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	1	7	—	20	—	—	18	2	—	19	5	—	19	1
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	1	3	3	1	2	—	—	20	7	—	20	—	—	18	—	—	18	—
4	Templin	1	23	5	1	23	5	1	1	—	1	1	—	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	23	10	—	18	9	—	18	3	—	14	3	—	13	6
6	Prenzlow	1	2	4	1	2	4	1	—	7	—	22	7	—	18	3	—	17	10	—	13	2	—	11	6
7	Spandow	1	23	1	1	23	1	1	2	3	1	2	3	—	20	10	—	20	10	—	16	2	—	16	2
8	Havelberg	—	—	—	—	—	—	—	23	7	—	22	7	—	18	8	—	18	—	—	14	10	—	13	8
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	21	8	—	17	—	—	14	7	—	11	8	—	8	5
10	Potsdam	1	22	8	1	22	8	1	3	5	1	1	—	—	23	1	—	21	6	—	17	7	—	16	5
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	3	2	1	2	6	—	20	10	—	20	8	—	20	4	—	20	2
12	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	1	2	8	—	23	—	—	18	8	—	17	1	—	15	—	—	12	11
13	Rathenow	1	13	6	1	13	6	1	2	—	1	1	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	11	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	19	—	1	19	—	—	22	—	—	22	—	—	16	9	—	16	9	—	11	3	—	11	3
15	Belzig	1	19	9	1	19	9	1	5	2	1	5	2	—	22	11	—	22	11	—	18	9	—	18	9

Nummer.	Namen der Städte.	Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart								
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.				Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
1	Brandenburg	—	17	6	—	17	6	5	12	—	5	12	—	2	10	—	—	8	3	—	9	—	10	—	11	4	6
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	10	5	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Templin	—	20	—	—	20	—	7	—	—	7	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Prenzlow	—	13	—	—	13	—	6	—	—	6	—	—	1	10	6	—	8	10	—	8	—	10	—	10	3	9
7	Spandow	1	2	—	1	2	—	6	—	—	6	—	—	1	20	8	—	10	6	—	9	—	10	1	1	4	—
8	Havelberg	—	16	—	—	14	—	4	12	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Wittstock	—	12	6	—	12	6	7	12	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Potsdam	1	2	3	1	2	3	5	23	7	5	23	7	2	8	—	—	9	4	—	7	—	10	1	—	4	7
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	7	12	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	3	—	1	2	—	7	20	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Rathenow	—	13	—	—	11	—	4	16	—	4	8	—	2	7	—	—	6	7	—	10	—	9	1	2	4	—
14	rietzen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	14	—	—	9	1	—	1	3	3	6
15	elzig	—	18	—	—	18	—	8	—	—	8	—	—	2	18	8	—	8	4	—	8	—	10	—	—	4	6

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus unseres Regierungsbezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sei zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht, oder auch blos in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Bukowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, $6\frac{1}{2}$ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ von Berent, $4\frac{1}{2}$ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Lizitationstermin

auf den 30sten Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Lizitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Hauptkasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden.

Danzig, den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der mittelst Steckbriefes vom 4ten d. M. verfolgte Jude Moses Wolff aus Betsche ist in Berlin ergriffen worden.

Prenzlow, den 19ten Dezember 1820. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Warnungsanzeige.

Der Dienstknecht Christian Karl Reinstein, welcher am 7ten November 1819 die hochschwangere Marie Luise Schmidtsdorff in der Nauenschen Forst erschlagen hat, ist durch das von des Königs Majestät bestätigte Erkenntniß des Königl. Kammergerichts verurtheilt,

daß er zur Richtstätte zu schleifen, und mit der Todesstrafe des Rades von oben herab zu belegen.

Diese Strafe ist heute vollstreckt worden.

Nauen, den 28sten Dezember 1820. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es werden in dem Trompeter-Korps des 3ten Husaren-Regiments (Brandenburgschen) fähige Musici, zur Besetzung

1 Klapphorns,
1 Posaune,
1 Prime- und
1 Prinzipal-Stimme, gesucht.

Engagements können hierzu, unter gesetzlichen Verhältnissen, im Staabsquartier zu Düben (im Herzogthum Sachsen) sofort abgeschlossen werden.

Der Obrist-Lieutenant und Regiments-Kommandeur
v. Klinkowström.

Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung von Pommern zu Stettin, soll das in der Herrschaft Wildenbruch im Greifenhagenschen Kreise in der Provinz Hinterpommern, in der Selchowschen Heide eine Meile von Bahn und 2 Meilen von Schwedt belegene Forstdienst-Etablissement an Gebäuden, Aecker, Gärten und Wiesen verkauft oder vererbpachtet werden, und ist die Taxsumme desselben auf 6412 rthlr. 8 gr. 8 pf. ermittelt.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 6ten Februar 1821. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justizkammer-Assessor Müller angesetzt, und werden Kauf- und Erbpachtslustige hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewarten, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach erfolgter Erklärung der Königlichen Hochlöblichen Regierung ertheilt werden wird.

Die spezielle Taxe und die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohn-, einem alten Wirthschaftshause, einem Pferde- und Rindviehstalle, einer Scheune mit Schweinestallung, einem Brunnen, einem Wagenschauer, einem Schweinekoven, einem Backofen und einem Bienenhause bestehen, und an

Acker	58 Morgen	157	□Ruthen,
Gartenland	1 " "	159	" "
Wiesen	10 " "	137	" "
Hof- und Baustelle	1 " "	78	" "
unbrauchbarer Acker	3 " "	60	" "
überhaupt	76 Morgen	51	□Ruthen,

dazu gelegt sind, daß die Uebergabe des Grundstücks an den Meistbietenden zu Trinitatis 1821 erfolgen, und

a. beim Verkaufsfalle von dem Betrag der Taxe,

b. im Falle der Vererbpachtung aber von 3017 rthl. 5 gr. 8 pf. Erbstandsgeld angeboten werden solle, und daß im letztern Falle ein jährlicher Kanon von 188 thlr. 14 gr. 10 pf. auf dem Grundstücke stehen bleibt.

Schwedt, den 8ten November 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung von Pommern zu Stettin, soll das in der Herrschaft Schwedt im Angermündeschen Kreise in der Heinersdorfschen Heide, nahe der Grenze mit Stendahl befindliche vormalige Unterförster-Etablissement an Gebäuden, Acker und Garten verkauft, oder vererbpachtet werden, und ist die Taxsumme desselben auf 1389 rthl. 10 gr. 8 pf. ausgemittelt.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 6ten Februar 1821 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justizkammeraffessor Müller anberaumt, und werden Kauf- und Erbpachtslustige hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewarten, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach erfolgter Erklärung der gedachten Königlichen Regierung ertheilt werden wird.

Die spezielle Taxe und die Verkaufs- oder Erbpachts-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohnhause, einer Scheune mit Pferdestall, einem Rindvieh- und Schweinestall, einem Brunnen und Backofen bestehen, und

an Acker	7 Morgen	84	□Ruthen,
an Garten	1 " "	45	" "
unbrauchbares Land	— " "	121	" "

dazu gelegt sind, daß die Uebergabe zu Trinitatis 1821 erfolgen, und im Verkaufsfalle von der Taxe, im Verpachtungsfalle aber von 1038 rthlr. 22 gr. 8 pf. Erbstandsgeld an geboten werden soll, und daß dann ein jährlicher Kahon von 19 rthl. 11 gr. 4 pf. verbleibt.

Schwedt, den 8ten November 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Der zu Schönfeldt im Prenzlauer Kreise der Ukermark, zwei Meilen von Prenzlau belegene Bauerhof des verstorbenen Gerichtsmann Johann Landow, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehören zu diesem Hofe 1½ Hufe Landes, Garten, Wörde, Wiesen und Hütungen, und ist dessen Werth durch die Normaltaxe, welche täglich bei dem unterzeichneten Richter eingesehen werden kann, auf 2041 Rthl. 2 Gr. 10 Pf. gewürdigt.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 27sten Dezember 1820 hier in Prenzlau,
den 27sten Fbruar 1821 hier in Prenzlau, und
den 28sten April 1821 in Schönfeldt

Vormittags, von welchem der letzte peremtorisch ist, anberaumt. Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten.

Prenzlau, den 24sten Oktober 1820.

Die v. Bergschen Patrimonialgerichte zu Schönfeldt.
Busch.

Am 18ten Januar 1821. Vormittags 11 Uhr, soll allhier in meinem Hause das 1 Meile von Prenzlau, 13 Meilen von Berlin, 6 Meilen von Stettin belegene Ritter-Vorwerk Dauer, von Marien 1821 an auf resp. 6 oder 12 Jahre meistbietend öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und können die Pachtbedingungen täglich bei mir eingesehen werden.

Prenzlau, den 22sten Dezember 1820. Hugo.

Am 16ten Januar 1821 und folgende Tage soll zu Wittstock in dem Hause der verwittweten Madame Rudeloff auf dem Markte, der Nachlaß der verstorbenen verwittweten Frau Kriegesräthin Reichardt, bestehend in Juwelen, Silber, Porzellan, Spiegel, Glas, Meubles, Hausgeräth, Betten, Leinenzeug und Kleidung, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden.

Wittstock, den 26sten Dezember 1820. Die Erben der Verstorbenen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 2.

Den 12ten Januar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 634. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten November 1820, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend.

No. 635. Die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie, und

No. 636. die Dienstinstruktion für die Gensd'armerie. Beide vom 30sten Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 30sten Dezember 1820.

No. 5. Gemeinheitstheilungen und Dienstaufhebungen. I. p. 2178. Dezember.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 9ten September 1817 und 16ten Februar d. J. (Amtsblatt von 1817. Seite 320., und von 1820 Seite 36.) werden sämmtliche Ortsobrigkeiten hierdurch aufgefordert, eine Uebersicht von der Lage der Gemeinheitstheilungen und Dienstaufhebungen für das Jahr 1820., nach dem bei erstgedachter Verfügung befindlichen Schema anzufertigen, und dem Landrath des Kreises bis spätestens den 20sten Januar künftigen Jahres zu übersenden.

Die Herren Landräthe haben aus diesen Ortsnachrichten eine Hauptübersicht ihres Kreises zusammenzustellen, und solche bis zum 1sten Februar k. J. hierher einzureichen.

Da die früher eingereichten Nachrichten über diesen Gegenstand dem Zwecke nicht vollständig entsprochen und Rückfragen veranlaßt haben, so wird bemerkt, daß aus den von den Herren Landräthen zu erwartenden Uebersichten hier eine Haupt-Zusammenstellung der Gemeinheitstheilungen und der Dienstaufhebungen, (jede besonders) angefertigt wird, und daß diese ergeben muß, welche davon

I. am Schlusse des Jahres 1819 im Gange waren,

II. im Jahre 1820 neu eingeleitet,

III. im Jahre 1820 beendiget,

IV. im Jahre 1820 rückgängig geworden, und

V. am Schlusse des Jahres 1820 noch im Gange geblieben sind.

Die Ortsobrigkeiten sowohl, als die Herren Landräthe haben daher in ihren Uebersichten, in der zu Bemerkungen bestimmten Kolonne anzudeuten, zu welchen der vorstehenden 5. Abtheilungen der Gegenstand gehört, und zwar bloß durch Hinsetzung der Zahlen der betreffenden Abtheilungen, welchen entweder der Buchstabe G (Gemeinheitstheilung) oder D. (Dienstaufhebung) zuzufügen ist. Die Uebersichten müssen mit einer laufenden Nummer versehen werden; und wenn bei einer Gemeinheitstheilung zugleich die Dienstaufhebung verbunden ist, so erhält solche eine doppelte laufende Nummer, und es muß also für beide Gegenstände die vorgedachte Andeutung in der Kolonne „Bemerkungen" gemacht werden.

Am Schlusse der Uebersicht ist für jede der vorbemerkten 5 Abtheilungen die Zahl der Gemeinheitstheilungen und der Dienstaufhebungen summarisch anzugeben. Die Summen der Abtheilungen I. und II. müssen aber so viel als die der Abtheilungen III., IV. und V. zusammen enthalten, und jede der beiden Hauptsummen mit der letzten laufenden Nummer übereinstimmen.

Potsdam, den 1sten Januar 1821.

No. 6. Reisepässe nach Italien. J. p. 1775. Dezember.

Da nach einer unterm 13ten v. M. ergangenen Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, die wegen der Reisepässe nach Italien unterm 4ten und 16ten Oktober v. J. erlassenen Bestimmungen (Amtsblatt 1820. No. 230. und 241.) sich nicht auf die in ihre Heimath zurückkehrenden Italiener erstrecken sollen, in sofern diese mit genügenden Päßen versehen und in politischer Hinsicht unverdächtig sind; so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, jedoch mit dem Bemerken, daß auch in diesem Falle die Pässe nur bis zu einer Gränzstadt Italiens ertheilt oder resp. visirt werden dürfen, und den dortigen Behörden die weitere Verfügung zu überlassen ist.

Potsdam, den 28sten Dezember 1820. No. 7.

Familientrauer. I. c. 287. November.

Mit der Einführung des allgemeinen Landrechts in den ehemaligen sächsischen Landestheilen, sind daselbst auch die wegen der Familientrauer ergangenen allgemeinen Verordnungen, und namentlich das Reglement vom 7ten Oktober 1797. in Gültigkeit getreten. Indem wir die betreffenden Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks hierauf aufmerksam machen, wird zugleich nachstehender Auszug aus dem gedachten Reglement vom 7ten Oktober 1797 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

In Absicht der Familientrauer der Königl. Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Großältern, Schwiegerältern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bei Adlichen mit Pleureusen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer, die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzer Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.

2) Universalerben und Legatarien haben die Freiheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.

3) Kinder, Stiefältern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf drei Wochen lang betrauert.

4) Um Personen von entfernter Verwandtschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.

5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen, die schwarze Kleidung der Haus-Offizianten, der Livree- und übrigen Domestiken beiderlei Geschlechts, wird gänzlich untersagt. Auch wird hierdurch das schon in dem Edikt vom 20sten Mai 1734. enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas gegeben werden soll.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage angerechnet.

Die Uebertreter des Reglements sollen, nach Befinden der Umstände, zu einer Strafe von 5 bis 50 Thaler verurtheilt werden.

Potsdam, den 2. Januar 1821.

No. 8. Mobiliar-Brandentschädigung der Land-Schullehrer. I. c. 409. Dezember.

Nach dem Ausschreiben vom 10. Juni 1819, im Amtsblatte de 1819 pag. 163, blieb aus der letzten Brandentschädigungsgelder-Rechnung ein Bestand von 5 thlr. 7 gr. 5 pf.

Hierzu sind zufolge desselben Ausschreibens von 1439 Mitgliedern à 5 gr. 1 pf. . . . . 304 „ 18 „ 11 „

und an rückständigen Beiträgen zu frühern Ausschreiben 1 „ 3 „ 4 „

zusammen also 311 thlr. 5 gr. 8 pf.

eingekommen.

Davon haben erhalten:

1)	der Schullehrer Köppen	zu Steckelsdorf	100 thlr.
2)	„ „ Müller	„ Martinsmühle	100 „
3)	„ „ Meyer	„ Werzien .	100 „
		überhaupt	300 „ — „ — „

und es ist ein Bestand von . . 11 thlr. 5 gr. 8 pf.

verblieben.

Gegenwärtig haben aufs Neue die Schullehrer Schönrock zu Neuenfeld und Mierß zu Plöwen, für den durch die resp. am 9. Mai und 19. Juli 1819 daselbst Statt gehabten Brände unter dem vierten Theil an ihrem Mobiliar-Vermögen erlittenen Verlust ein jeder 25 thlr., beide mithin . 50 thlr.

ferner der Schullehrer Kuhrs zu Tegel, welcher bei dem Brande daselbst am 20. Febr. 1820 über den vierten Theil, jedoch unter der Hälfte seines Vermögens verlor 50 „

und endlich der Cantor Grothe zu Techow, welcher bei dem Brande am 15. Septbr. 1819 über die Hälfte seines beweglichen Vermögens verloren hat, . 100 „

zusammen 200 „ — „ — „

zu fordern.

Nach Abrechnung des obigen Bestandes sind hierzu noch 188 thlr. 18 gr. 4 pf. erforderlich, wozu ein jedes der obigen 1439 Mitglieder Drei Groschen Zwei Pfennige beitragen muß. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge vorschriftsmäßig binnen 8 Wochen an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse abzuliefern.

Potsdam, den 2ten Januar 1821. No. 9.

Die Schullehrer Kühne zu Grabau und Busch zu Vevay haben beziehungsweise am 9ten Juli und 22sten August v. J. durch Brandschaden über die Hälfte ihres Mobiliar-Vermögens verloren, und daher als Mitglieder der Landschullehrer-Brandentschädigungs-Sozietät ein jeder eine Entschädigung von 100 Rthlr., beide also 200 Rthlr. zu fordern.

Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer. I. c. 509. Dezember.

Von den nach der letzten Rechnung vorhandenen . . . 1439 Mitgliedern sind nach der Bekanntmachung vom 29sten August v. J., im Amtsblatte von 1820. Stück 37. Pag. 185, vom 1sten Juli 1820 an gänzlich aus dem diesseitigen Verbande geschieden, und zu dem der Provinz Pommern übergegangen:

1) der Schullehrer Cademann zu Löcknitz,
2) " " Deutscher zu Bismark,
3) " " Calließ zu Retzien und
3) " " Mierß zu Plöwen,

überhaupt also . . . . . 4 Mitglieder

so daß bei dem hiesigen Vereine noch . . . . . 1435 Mitglieder verbleiben, von denen ein jedes zu der obigen Entschädigung der 200 Rthlr.

„Drei Groschen fünf Pfennige"

beitragen muß.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge vorschriftsmäßig binnen 8 Wochen an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse abzuliefern.

Potsdam, den 4ten Januar 1821. No. 10

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß Liquidationen über die vom 1sten Oktober 1814 an eingetretene gewöhnliche Truppenverpflegung erst geraume Zeit nach der Leistung bei uns eingereicht werden. Dieses Verfahren führt den doppelten Nachtheil mit sich, daß die Vergütigung später erfolgt, und daß die nöthige Uebersicht über diesen Gegenstand verloren geht. Wir fordern daher sämmtliche Kommunen oder einzelne Quartierträger auf, gleich nach gehabter Einquartirung, die Militairquittungen den ihnen vorgesetzten Landräthen zu überreichen, indem sie sich sonst selbst den aus einer Verzögerung entspringenden Nachtheil beizumessen haben. Die Herren Landräthe und der hiesige Magistrat werden dagegen mit Bezug auf die Verfügung vom 22sten Oktober 1814. (Amtsblatt de 1814. No. 384.) angewiesen, die Liquidationen jedesmal unfehlbar bis zum 15ten des folgenden Monats bei Einem Thaler Strafe einzureichen.

Liquidationen über Truppenverpflegung. I. m. 470. Januar.

Gleichzeitig werden diejenigen Entrepreneurs, mit welchen wir Kontrakte über Brot- und Fourageverpflegung geschlossen haben, hierdurch aufgefordert, sich gleich nach der Leistung mit den Quittungen der Königl. Proviant- und Fourageämter an den betreffenden Landrath wegen ihrer Befriedigung zu wenden.

Potsdam, den 5. Januar 1821.

No. 11. Hauptdurchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1820. i. m. 190. Januar.

Die ermittelten vorjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement für Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh betragen

1 thlr.	— gr.	8 pf.	für den Scheffel	Roggen,
— "	19 "	5 "	"	"	Gerste,
— "	15 "	8 "	"	"	Hafer,
— "	21 "	10 "	"	Centner	Heu,
6 "	11 "	5 "	das	Schock	Stroh.

Es ist daher hiernach die Vergütung der Lieferungen vorstehender Naturalien für marschirende Truppen nach dem Edikt vom 30. Oktbr. 1810, vom 1. Januar bis ult. Dezbr. 1821 zu liquidiren.

Personalchronik.

Der Kondukteur Schmid III. zu Stendal bei Schwedt ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Superintendent Bävenroth in Fehrbellin hat eine neue Ausgabe seiner früher im Jahre 1815 erschienenen Schrift unter dem Titel:

Königl. Preuß. gesetzliche Vorschriften über Aufgebot und Trauung für evangelische Prediger, zunächst in der Mark Brandenburg ꝛc.

in der Nicolaischen Buchhandlung hier herausgegeben, durch diese die erste Ausgabe bedeutend ergänzt, und die seit 1815 ergangenen verschiedenen einzelnen Verordnungen eingeschaltet, auch in einem Anhange mehrere Entscheidungen und Verordnungen der geistlichen Oberbehörden in Ehesachen besonders gesammelt, und zugleich eine Anleitung zum Verfahren der Prediger in Absicht der sich bei ihnen zum Aufgebot und zur Trauung meldenden Personen hinzugefügt.

Wir können diese so wesentlich vermehrte Ausgabe den Herren Predigern mit vollem Rechte empfehlen, indem sie durch einen zweckmäßigen Gebrauch derselben, nicht nur leicht sich vor Verstoßen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Aufgebote und Trauungen sichern, sondern auch Belehrung über manche vorkommende, ihnen etwa zweifelhafte Fälle finden können.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht von den in den Monaten Oktober, November und Dezember 1820. im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatt zum Jahrgang 1820.)

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 1.

Der Brennerknecht Daniel Brandt hat sich gestern heimlicherweise aus Kletzke entfernt, und dadurch der Entwendung von 19 thlr. baaren Geldes und verschiedenen Kleidungsstücken sich verdächtig gemacht. Wir ersuchen daher alle Behörden dienstergebenst, auf den unten bezeichneten Brandt vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 2. Januar 1821.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gerichte zu Kletzke.

Signalement.

Der Brennerknecht Daniel Brandt aus dem Mecklenburgschen gebürtig, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, braune Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ein breites Gesicht, schlechte Zähne, wenig Bart, eine gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur. Bei seiner Entweichung ist er mit einem graugrünen Rock mit blanken Knöpfen, einer weißen Weste mit rothen Punkten, abgetragenen grünen manchesternen Hosen, einem weißen Halstuch, einem runden Huth und Stiefeln bekleidet gewesen.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 20sten Oktober c. verfolgte Johann Gottfried Kaatz aus Magdeburg ist wieder eingebracht.

Rathenow, den 27sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es werden in dem Trompeter-Korps des 3ten Husaren-Regiments (Brandenburgschen) fähige Musici, zur Besetzung

1 Klapphorns,
1 Posaune,
1 Prime- und
1 Prinzipal-Stimme, gesucht.

Engagements können hierzu, unter gesetzlichen Verhältnissen, im Staabsquartier zu Düben (im Herzogthum Sachsen) sofort abgeschlossen werden.

Der Obrist-Lieutenant und Regiments-Kommandeur
v. Klinkowström.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige Erbpachtsvorwerk Rummelsborn, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, in unserer Registratur einzusehen auf,

2007 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf.

gewürdiget ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden in dreien Terminen als

am 28sten Februar, 28sten April und 28sten Juni 1821,

von welchen der letzte peremtorisch ist, veräußert werden, und werden Bietungslustige und Besitzfähige hierdurch aufgefordert, sich in den gedachten Terminen einzufinden und ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn sonst nicht unvorhergesehene rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Beelitz, den 24sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Am 18ten Januar 1821. Vormittags 11 Uhr, soll allhier in meinem Hause das 1 Meile von Prenzlau, 13 Meilen von Berlin, 6 Meilen von Stettin belegene Ritter-Vorwerk Dauer, von Marien 1821 an auf resp. 6 oder 12 Jahre meistbietend öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und können die Pachtbedingungen täglich bei mir eingesehen werden.

Prenzlau, den 22sten Dezember 1820. Hugo.

Am 16ten Januar 1821 und folgende Tage soll zu Wittstock in dem Hause der verwittweten Madame Rudeloff auf dem Markte, der Nachlaß der verstorbenen verwittweten Frau Kriegesräthin Reichardt, bestehend in Juwelen, Silber, Porzellan, Spiegel, Glas, Meubles, Hausgeräth, Betten, Leinenzeug und Kleidung, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden.

Wittstock, den 26sten Dezember 1820. Die Erben der Verstorbenen.

Die Pfarrwirthschaft zu Hakenberg bei Fehrbellin im Havelländischen Kreise, wozu 2 Hufen Acker und der Rauhzehnt von 38 Hufen gehören, und worauf 18 Kühe und 80 Schaafe gehalten werden, wird zu Marien pachtlos, und soll am 5ten Februar 1821 an den Meistbietenden verpachtet werden, wobei sich der Verpächter indeß den Zuschlag vorbehält. Pachtlustige können das Nähere bei dem Amtsmaurermeister Hrn. Lorenz in Fehrbellin erfahren.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 3.

Den 19ten Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 7ten Januar 1821.

No. 12. Auflösung des Proviant- und Fourageamts Spandau. I. m. 2152. Dezember.

Einer Bestimmung des Vierten Departements des Königl. Kriegsministerii vom 2ten v. M. zu Folge, ist das bisher bestandene Proviant- und Fourage-Amt zu Spandau mit dem 1sten Januar d. J. aufgelöset worden. Das daselbst verbliebene Magazin-Depot ist unter das Proviant- und Fourage-Amt Berlin getheilt, und das Magazin-Depot zu Rathenow dem Proviant- und Fourageamte Potsdam überwiesen worden.

Da nun auch der übrige Verpflegungsbezirk des bisherigen Proviant- und Fourageamts Spandau zu dem letztern übergegangen ist, so werden die betreffenden Herren Landräthe angewiesen, mit diesem in Zukunft den Quittungsumtausch von Seiten der Liefernden bewirken zu lassen.

Potsdam, den 11ten Januar 1821.

No. 13. Servisangelegenheiten. I. m. 1285. Dezember.

Sämmtlichen Servisbehörden unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß einer Ministerialverfügung vom 14ten v. M. zufolge, die Zahlungen an die Landgensd'armerie aus dem Servisfonds vom 1sten Januar 1821 an aufhören, wogegen die Armeegensd'armerie den Servis fortwährend bezieht.

Uebrigens sind folgende Gegenstände nicht mehr in die Quartal-Servisliquidationen aufzunehmen, sondern besonders bei uns zu liquidiren:

1) Unterhaltung bedeckter und offener Reitbahnen,
2) Unterhaltung der Exerzierhäuser,
3) Extra- oder doppelte Serviszahlungen für kommandirte Offiziere und andere Militairpersonen, ferner Doppelzahlungen an Servis bei Garnisonveränderungen oder Versetzungen,
4) große Reparaturen an den Militairetablissements, die nach der Garnisonverwaltungsordnung nicht in die Kathegorie der kleinen Reparaturen gehören,
5) andere extraordinaire Kosten, welche nicht durch das Servisregulativ, oder in Städten, wo Garnisonverwaltungen existiren, durch die Garnisonverwaltungsordnung und die späterhin erlassenen erläuternden Vorschriften festgesetzt sind.

Potsdam, den 12ten Januar 1821.

No. 14. Getreide- u. Fourage-preise pro Dezember 1820. I. m. 644. Januar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1)	für den Scheffel Weißen	,	,	1	Thaler	20	Gr.	5 Pf.
2)	für den Scheffel Roggen	,	,	1	—	2	—	— —
3)	für den Scheffel große Gerste	,	—	—		21	—	8 —
4)	für den Scheffel kleine Gerste	,	—	—		19	—	2 —
5)	für den Scheffel Hafer	,	,	—	—	15	—	2 —
6)	für den Zentner Heu	,	,	1	—	1	—	— —
7)	für das Schock Stroh	,	,	6	—	15	—	3 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Dez. v. J. in $\frac{1}{12}$stel 4 Thaler — Gr. — Pf.
die Tonne Braunbier , , , , , 3 — 12 — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein , , — — 5 — 2 —
auch , — — 4 — — —
das Quart einfachen Kornbrantwein , , — — 3 — 9 —
auch , — — 2 — 10 —

No. 15. Auslieferungskosten für Militairpflichtige. I. m. 171. Juni.

Es ist bei den unterzeichneten Ministerien zur Sprache gekommen: ob und in wie fern die aus der Staatskasse an fremde Gouvernements zu erstattenden Fangegelder und Verpflegungskosten für diesseitige, nicht zum stehenden Heere gehörende, jedoch milltairpflichtige Deserteurs, von den letzteren oder von den Verwandten derselben wieder eingezogen werden können? — und der diesfällige Beschluß ist unter Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dahin ausgefallen,

daß die in Rede stehenden Kosten von den Deserteurs, wenn selbige selbst des Vermögens sind, wieder eingezogen, und daß die Eltern eines noch minderjährigen Deserteurs, wenn erwiesen werden kann, daß die Desertion mit ihrem Vorwissen geschehen ist und sie des Vermögens sind, zur Erstattung derselben in Anspruch genommen werden können.

Dabei verstehet es sich übrigens von selbst, daß in denjenigen Provinzen der Monarchie, wo besondere noch geltende Provinzial- und statutarische Gesetze in dieser Beziehung zu Gunsten der Staatskasse bereits ausgedehntere Bestimmungen enthalten, es bei diesen sein Bewenden behält.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und wird auch Seitens des Königlichen Kriegesministerii dieserhalb das Nöthige an die resp. General-Kommandos erlassen werden.

Berlin, den 16ten Mai 1820.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. — Finanzministerium. v. Klewiz.

* * *

Potsdam, den 12ten Januar 1821.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für die Behörden gebracht.

Potsdam, den 9. Januar 1821. No. 16.

Das Königl. Ober-Zensur-Kollegium hat den nachstehend verzeichneten, außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache im Druck erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt: Zensur. 1. p. 35. Januar.

1) A. W. v. Schlegel, über den Charakter der Frau v. Stäl, von Frau Necker. Paris, London und Strasburg, bei Treuttel und Würz, 1820.
2) Der Christ vor Gott. Jahrgang II. Quartalheft IV. Aarau bei Sauerländer.
3) Hegener, Suechens Hochzeit (auch unter dem Titel: die Molkenkur), 2 Theile. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp. 1819.
4) v. Wessenberg, Blüthen aus Italien, Zürich 1820, bei Orell, Füßli et Comp.
5) Freiherr von Drais, Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen ꝛc., Zürich bei Orell, Füßli et Comp.
6) Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates. Zürich 1819, bei Orell, Füßli et Comp.
7) v. Wessenberg, die Bergpredigt unsers Herrn und Erlösers, 2te Auflage, Constanz 1820, bei Wallis.
8) v. Schmidt-Phiseldeck, Europa und Amerika, oder die künftigen Verhältnisse der zivilisirten Welt. Kopenhagen 1820, bei Brummer.
9) Meisner, Reise von Bern nach der Peters-Insel und in die Thäler und Gebirge des Kantons Neuenburg. Bern 1820, bei Burgdorffer.
10) Schulteß für und wider die Bekenntnisse und Formelm der protestantischen Kirche. Zürich 1820, bei Näs.
11) Heß, Anna Reinhard, Gattin und Wittwe von Ulrich Zwingli, Zürich 1820, bei Ziegler.
12) Christian, über die Art, Flachs und Hanf ohne Rösten zu bereiten. Kopenhagen 1820, bei Bonnier.
13) Kries, von den Ursachen der Erdbeben. Utrecht 1820, bei Altheer.
14) Hirzel, Eugenias Briefe. 3ter Theil, Zürich 1820, bei Orell et Comp.
15) Schweitzer, Anleitung zur deutschen Sprache und Orthographie, 3te Auflage, Zürich 1820, bei Orell et Comp.
16) Widmer, Paraklesis des Erasmus von Rotterdam. Luzern 1820. bei Aaich.
17) Kupfer, Versuch einer Methode, durch welche sich bestimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraische Gleichung imaginaire Wurzeln habe. Dorpat 1820, bei Schumann.
18) Rumpf, die Bienenhaushaltung und Bienenpflege. Aarau 1820, bei Sauerländer.
19) Usteri und Vögelin, Zwinglis sämmtliche Schriften im Auszuge, 2 Bände, Zürich 1820, bei Geßner.
20) Julius Graf von Soden, die Staats-Nationalbildung. Aarau 1821, bei Sauerländer.
21) v. Pfister, Eugenia von Nordstern. Aarau 1820, bei Sauerländer.
22) Elias, Turnkunst, Anfangsgründe der Gymnastik. Bern 1820, bei Burgdorffer.

23) Tobler, Gotthold, der wackere Seelsorger auf dem Lande. Aarau 1820, bei Sauerländer.
24) Gügler, Ziffern der Sphynx oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819, bei Schwöller.
25) Bruchstücke aus den Ruinen meines Lebens, von H . . . . Aarau, bei Sauerländer.
26) Bremi, Dankrede auf J. J. Hottinger. Zürich, bei Ziegler und Söhne.
27) Mayr, Reise nach Konstantinopel. St Gallen, bei Stüber et Comp.
28) Schultes, exegetisch-theologische Forschungen. I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich, bei Näs.

Potsdam, den 13ten Januar 1821.

No. 17. Quittungen über Brandschäden-Vergütigungen. 1. p. 1873. Dezember.

Nachstehende Bekanntmachung:

Nachdem von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern mittelst Reskripts vom 14ten November d. J. anbefohlen worden ist, daß die Quittungen der Brandschädenvergütungs-Empfänger unter den betreffenden Zertifikaten obrigkeitlich attestirt werden sollen, so werden alle zur Bescheinigung der Brandschäden-Vergütungs-Zertifikate verpflichtete Behörden hierdurch aufgefordert, von nun an die unter die Zertifikate zu bringenden Quittungen der Empfänger der Richtigkeit halber zu attestiren, die zur Bezahlung von Brandschäden-Vergütungs-Zertifikaten autorisirten Einnahmen aber werden zugleich angewiesen, dergleichen Zertifikate bei Vermeidung der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa resultirenden Vertretungen nur dann zu honoriren, wenn unter den darunter befindlichen Quittungen des Empfängers ein obrigkeitliches Attest über die Richtigkeit der Unterschrift befindlich ist.

Merseburg, den 11ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation.

wird hierdurch zur Kenntniß der beim Brandversicherungs-Institute des Herzogthums Sachsen interessirten Behörden und Einsassen gebracht.

Potsdam, den 12ten Januar 1821.

No. 18. Vergütigungen für französische Durchmärsche. 2. b. 122. Novemb.

Es sind jetzt für die Einsassen folgender Kreise:

1) der ehemaligen Uckermark,
2) des ehemaligen Havelländischen Kreises,
3) des ehemaligen Zauch- und Luckenwaldeschen Kreises,
4) des ehemaligen Glien- und Löwenbergschen Kreises,
5) des ehemaligen Ruppinschen Kreises,

Vergütigungen für französische Durchmärsche in den Jahren 1808 bis 1812, in Staatsschuldscheinen gezahlt. Die betreffenden Landräthe sind angewiesen, den Domainenämtern bekannt zu machen, welche Summen den einzelnen Amtsgemeinen zustehen.

Die Domainen-, Rent- und Pachtämter haben sodann innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Landrath zu benachrichtigen, ob von den Einsassen noch Domai-

neureste bis Ende Dezember 1814 zu berichtigen sind, oder ob die Zahlung der Durchmarschvergütigungen in dieser Beziehung unbedenklich an die Gemeinen erfolgen könne. Im erstern Falle wird der Landrath die Zahlung durch die Aemter bewirken.

Hierbei haben die Aemter für die Abtragung der Domainenreste aus der Periode bis Ende Dezember 1814 in ähnlicher Art zu sorgen, wie es für die Berichtigung dieser Reste durch Lieferungsscheine vorgeschrieben ist, weshalb auf die Zirkularverfügung vom 14ten Dezember 1817 verwiesen wird.

Besonders haben die Aemter die Bestimmungen dieser Verfügung zu 3, 6 und 9, so weit sie auf das vorliegende Verhältniß Anwendung finden, genau zu beobachten.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehende Prämien sind an diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche sich bei Beförderung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1819 ausgezeichnet haben, vertheilt, nämlich:

1) dem Kreisphysikus Herrn Dr. Rehfeld jun. zu Prenzlau . .	40	Rthlr.
2) dem Herrn Dr. Lindau zu Wusterhausen	30	"
3) dem Hofrath Herrn Dr. Siebert in Brandenburg . .	30	"
4) dem Kreisphysikus Herrn Dr. Worms in Wittstock . .	25	"
5) dem Kreisphysikus Herrn Dr. Hertel in Angermünde . .	25	"
6) dem Herrn Kreischirurgus Karsten in Wittstock . . .	25	"
7) dem Herrn Kreisphysikus Schulze in Spandau . . .	25	"
8) dem Herrn Kreis-Chirurgus Friese zu Prenzlow . . .	25	"
9) dem Kreisphysikus Herrn Dr. Oelze in Ruppin . . .	25	"

Auch ist dem Chirurgus Fortmann in Schwedt für die von demselben an einem jeden Sonntage unentgeldlich für die Stadt und ihre Umgegend eingeführte Vakzination, die Impfungsprämien-Medaille ertheilt.

Potsdam, den 8ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dem Handel- und Gewerbtreibenden Publikum wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der 1ste diesjährige Jahrmarkt in der Stadt Lychen, nicht, wie in den Kalendern für das Jahr 1821. angegeben worden, auf den 2ten Dienstag nach Reminiszere den 27sten März d. J, sondern auf den 1sten Dienstag nach Reminiszere den 20sten März d. J. trifft und abgehalten werden wird.

Potsdam, den 13ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdammer Regierungs-Bezirk unterlasse ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Königliche Landbeschäler aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen der Königl. Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herr Köhne, die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abhalten wird.

1) Sonnabend den 3. Feb. 1821 früh 9 Uhr, Termin zu Rühstädt bei Wilsnack,
2) Montag den 5. Feb. 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Sandau,
3) Montag den 12. Feb. 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Wriezen a. d. Oder, mit dem Bemerken, daß die Beschäler in Groß-Batnim aufgestellt werden,
4) Dienstag den 13. Feb 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Alt-Mädewitz bei Wriezen,
5) Donnerstag den 15. Feb. 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Greiffenberg b. Angerm.
6) Freitag den 16. Feb. 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Blumberg an der Randow,
7) Donnerstag den 22. Feb. 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Nieden bei Prenzlow,
8) Sonnabend den 24. Feb. 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Gerswalde bei Templin,
9) Montag den 26. Feb. 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Amt Liebenwalde,
10) Freitag den 2. März 1821 früh 7 Uhr, Termin auf dem Landgestüt Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse,
11) Montag den 5. März 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Alt-Gaarz bei Rhinow,
12) Donnerstag den 8. März 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Gadow bei Lenzen,
13) desgleichen den 8. März 1821 früh 7 Uhr, Termin zu Papenbruch } Amts
14) Freitag den 9. März 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Wulfersdorf } Wittstock,
15) Sonnab. den 10. März 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Schweinrich, Amts Zechlin,
16) desgl. den 10. März 1821 früh 8 Uhr, Termin zu Laaske bei Prizwalk, und
17) Mittwoch den 14. März 1821. früh 8 Uhr, Termin zu Wildberg bei Ruppin.

Wenn nun gleich die Stations sub No. 2. und No. 6. nicht zu dem Potsdammer Regierungsbezirk gehören, so können dennoch Stuten aus demselben dahin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen jeder Beschälstation, fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen. Und bemerke ich noch folgendes:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste, möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Fall nicht die erforderliche Anzahl Stuten für eine Beschälstation aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel keine Hengste erfolgen.
2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach; ja jene müssen gewöhnlich gänzlich abgewiesen werden, und
3) wird noch angezeigt, daß die früher bestandenen Beschälstations zu Fehrbellin, Berge und Lindenberg bei Perleberg aufgehoben sind, indem solche nicht gehörig benutzt wurden, und sollen dagegen in diesem Jahre Stations zu Groß-Barnim, Liebenwalde und Gadow errichtet werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 6ten Januar 1821.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 2. Die verehelichte Musikus Pätsch, Dorothea Marie geborne Schmidt, in Naumburg am Bober wohnhaft, ist wegen eines in Gumtow geständlich verübten Diebstahls von uns verhaftet, heute Morgen aber aus dem Gefängnisse entsprungen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, die Inkulpatin im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abzuliefern. Dom-Havelberg, den 9ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Domgericht.

Signalement.

Die Entsprungene ist 32 Jahr alt, untersetzter mittler Statur, hat schwarzbraunes Haar, graue Augen, eine etwas starke Nase, eine gelbliche Gesichtsfarbe. Es fehlen ihr die Vorderzähne. Sie trägt Stiefeln, einen grauen Ueberrock von Kalmuck, um den Kopf ein schwarzes, und um den Hals ein gelbliches Tuch.

No. 3. Der sich wegen Diebstahls in Untersuchung befindende Schornsteinfegergeselle Franz Bojanowsky, aus Warschau gebürtig, hat am 9. d. M. Gelegenheit gefunden, auf dem Transport von hier nach Müncheberg zu entspringen. Alle Wohllöbl. Behörden werden ergebenst ersucht, den Bojanowsky, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und an uns, oder an das Königl. Stadtgericht zu Müncheberg abzuliefern. Alt-Landsberg, den 11. Januar 1821. Der Magistrat.

Signalement.

Der Franz Bojanowsky ist neunzehn Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat ein längliches Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, braune Haare, schwarze Augenbraunen, große schwarze Augen, lange Nase, großen Mund, spitzes Kinn, kurzen Hals, und breite Schultern. Bekleidet war derselbe mit einem grautuchenen Ueberrock mit schwarzem Sammt-Kragen, grautuchenen Hosen über lange Stiefeln, und mit einer hellblauen tuchenen Mütze mit silbernen Tresse und einem Schirm.

Der Schloßergeselle George Rasch aus Braunschweig gebürtig, hat angeblich sein Wanderbuch de dato Bütingen bei Frankfurth am Main den 23sten August 1819., am 2ten Januar c. zwischen Zossen und Gr Machnow verloren. Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs dasselbe für ungültig erklärt.

Zossen, den 6ten Januar 1821. Der Magistrat.

Die den Pflugschen Minorennen gehörige, zu Giesenhorst belegene Hopfengärtnerstelle, wozu 14 Morgen Grundstücke gehören, soll in termino den 22sten Januar 1821., Vormittags um 9 Uhr, auf der Stelle sub No. 17. zu Giesenhorst anderweitig auf 3 Jahre vom 9ten Mai 18$\frac{21}{24}$. meistbietend verpachtet werden.

Dreetz, den 10ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Justizamt. Neustadt an der Dosse.

Zum öffentlichen Verkauf der Kolonistenstelle des Johann Gerloff zu Sechszehneichen, ist, weil es in dem auf den 5ten dieses angestandenen Bietungstermin an Kaufliebhabern fehlte, hiermit ein anderweitiger peremtorischer Bietungstermin auf den 12ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause allhier angesetzt worden. Kyritz, den 10ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Königl. Kreisdeputirte Herr von Wartenberg auf Metzelthin ist gewilliget, das ihm zugehörige, in der Grafschaft Ruppin am Dreetzer See unweit dem Amte Dreetz belegene Gut Mühlenland, nebst Zubehör, auf 3 oder 6 nach einanderfolgende Jahre von Trinitatis 1821 an, öffentlich meistbietend zu verzeitpachten. Es ist dazu ein Termin in Metzelthin auf dem Gute daselbst auf

den 13ten Februar c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß 30 Kühe und ein Bulle als Inventarium übergeben werden. Die zu bestellende Kaution kann in baarem Gelde oder sichern Papieren geleistet, und die Pachtbedingungen können täglich beim Herrn rc. v. Wartenberg in Metzelthin eingesehen werden.

Das dem Kossäthen Kurth gehörige, zu Glienick Amts Zossen belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. pag. 827. eingetragene erbliche Kossäthengut mit allem Zubehör, und mit der gerichtlichen Taxe der 599 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. versehen, soll Schuldenhalber in dem auf

den 19ten März Morgens 9 Uhr

auf hiesiger Amtsgerichtsstube angesetzten peremtorischen Bietungstermin subhastirt werden.

Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu vor, mit dem Bemerken, daß der Meistbietende den Zuschlag sogleich erhält, wenn nicht rechtliche Hindernisse obwalten.

Die Bedingungen und die speziellen Taxen können täglich in der Registratur hieselbst eingesehen werden. Zossen, den 6ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 4.

Den 26sten Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 18ten Januar 1821.

No. 19. Wollverkehr im Herzogthum Sachsen. 2. a. 1454. Dezember.

Ob zwar schon durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818, im Herzogthum Sachsen die Ausfuhr der Wolle, welche nach der frühern dortigen Verfassung den Rittergutsbesitzern gestattet, den bäuerlichen Unterthanen aber bei Strafe der Konfiskation verboten war, unbedingt und ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers freigegeben worden, so hat jedoch, im Widerspruch damit und mit der diesseitigen Zollverfassung, daselbst bis jetzt noch zu Gunsten der Tuchmacher die gesetzliche Beschränkung fortbestanden, daß die von den Schaafen der Nichtadlichen gewonnene sogenannte Bündelwolle in die nächsten Städte zum Verkauf gebracht, und ausschließlich den Tuchmachern und anderen unverdächtigen Personen, die sie selbst verarbeiten, und nicht ihres eigenen Vortheils halber weiter verkaufen, überlassen werden mußte, keinesweges aber an Kaufleute, Krämer, oder Auf- und Verkäufer abgesetzt werden durfte. —

Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß diese an und für sich dem Interesse der Schäfereibesitzer, so wie der Fabrikation selbst entgegenwirkende Einrichtung um so nachtheiliger ist, als bereits der Verkehr nach Außen entfesselt worden, überdies auch im Königreich Sachsen die ältere Gesetzgebung in dieser Beziehung abgeschafft und der freie Aufkauf und die Ausführung der Wolle ohne Einschränkung nachgegeben ist, so ist nunmehr mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten November v. J. genehmigt, daß der Unterschied zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen, eben so wie solches schon in Beziehung auf den Verkehr nach dem Auslande geschehen, auch in Ansehung des Verkehrs im Innern aufgehoben werde.

Dies wird in Folge einer Verfügung des Königlichen Handels-Ministeriums vom 20sten v. M. und J. hierdurch dem Publikum und den Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Prozeßpraxis.

Nachdem auf den Bericht des Königlichen Kammergerichts von Seiten des Chefs der Justiz genehmigt worden, daß bei dem Mangel einer hinreichenden Anzahl von Justizkommissarien an mehreren Orten des Departements, einigen Justizbeamten die Betreibung der eigentlich nur den Justizkommissarien in der Eigenschaft als Mandatarien und Assistenten der Partheien zukommenden Geschäfte und die Gleichstellung dieser Justizbeamten mit den Justizkommissarien in Ansehung der dafür zu liquidirenden Gebühren nachgelassen werde, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Prozeßpraxis

dem Justizrath Wehrmann,
dem Justiz-Kommissionsrath Henning in Havelberg,
dem Land- und Stadtrichter Bräunlich in Lenzen,
dem Stadtgerichts-Direktor Thielecke in Wittstock,
dem Stadtgerichts-Assessor Wolff in Perleberg,
dem Justiz-Kommissionsrath Meier in Kyritz,
dem Stadtrichter Schrader daselbst,
dem Stadtrichter, Hoffiskal Bock in Pritzwalk,
dem Stadtrichter Nernst in Wilsnack,
dem Justizrath Meier in Nauen,
dem Stadtgerichts-Direktor Naumann in Rathenow,
dem Stadtgerichts-Assessor Paalzow daselbst,
dem Stadtrichter Ockel in Cremmen,
dem Justizamtmann Kletschke in Fehrbellin,
dem Regierungsrath Otto in Alt-Ruppin,
dem Stadtgerichts-Direktor Göring in Neu-Ruppin,
dem Justizrath Troschel in Rheinsberg,
dem Justizamtmann Felsch in Neustadt an der Dosse,
dem Stadtrichter Gericke in Wusterhausen,
dem Stadtrichter Bleß in Oranienburg,
dem Stadtrichter Dr. Grebner in Lychen,
dem Stadtrichter Berner in Strasburg,
dem Justiz-Kommissionsrath Riem in Greiffenberg,
dem Stadt-Syndikus Eisleben in Schwedt,
dem Justizamtmann Kähler in Joachimsthal,
dem Stadtrichter Hindersen in Neustadt-Eberswalde,
dem Stadtgerichts-Aktuarius Lach daselbst,
dem Justizamtmann Schmiedicke daselbst,
dem Justizamtmann Adolphi in Alt-Landsberg,
dem Justizamtmann Meyn in Liebenwalde,
dem Justiz-Kommissionsrath Meier in Bernau,

dem Stadtrichter Gerth in Freyenwalde,
dem Stadtrichter Classe in Oderberg,
dem Justizbeamten Langheinrich in Königs-Wusterhausen,
dem Justizbeamten Schwarz in Zossen,
dem Justizbeamten Seckt in Storckow,
dem Justiz-Amts-Assessor Klotsch daselbst,

im Departement des Königlichen Kammergerichts innerhalb einer Entfernung von höchstens 3 Meilen von ihren Wohnörtern bei den Gerichten gestattet wird, bei denen sie nicht selbst angestellt sind, und an deren Sitz oder in deren Nähe, nämlich in einer Entfernung von mehr als 3 Meilen, keine Justizkommissarien wohnen.

Berlin, den 4ten Januar 1821.

Personalchronik.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Gustav Troschel in Marienwerder ist an das Königliche Kammergericht versetzt worden.

Der Magister Hartte ist zum Prediger in Reichenwalde, der Seminarist Wulkow zum Küster und Schullehrer in Wachow, der Schullehrer Strow zu Hoppenrade zum Küster und Schullehrer in Linde, der Schullehrer Tobien zu Templin zum Küster und Schullehrer in Hindenburg, und der Bellert zum Küster und Schullehrer in Hohenstein und Ruh'sdorf bestellt, desgleichen der Kandidat Balzer als 2ter Prediger in Gransee, der Kandidat Reinhard als Diakonus und Rektor in Lychen, der Lehrer Keßler am Gymnasium zu Brandenburg als Prediger in Kriele und Landin, und der Prediger und Rektor Litzmann zu Pritzwalk als Archidiakonus daselbst, auch der Augustin als Schullehrer in Burghagen, der Küster und Schullehrer Ziegler zu Gohre als Küster und Schullehrer in Viesicke, der interimistische Schullehrer Preußendorf zu Sternhagen als wirklicher Schullehrer daselbst, und der Dahms als Küster und Schullehrer in Langen bestätigt worden.

Der Prediger Fromm zu Prötlin ist nach Jerchel bei Burg versetzt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der reformirte Prediger Stumme zu Hindenburg in der Uckermark, der Prediger emeritus Krüger zu Steinhöfel, Superintendentur Angermünde, der Prediger Mollius zu Rüdersdorf, Superintendentur Strausberg, der Küster emeritus Wetzel zu Gatz, Superintendentur Ruppin, der Küster emeritus Adler zu Grünefeld, Superintendentur Nauen, der Kantor Felgentreu zu Kloster-Zinna, Superintendentur Luckenwalde, der reformirte Kantor Reinsdorf zu Oderberg, Superintendentur Prenzlow, der Schullehrer Biek zu Neuzittau, Superintendentur Storkow, und der Küster emeritus Nebel zu Wilkmersdorf, Superintendentur Bernau.

Vermischte Nachrichten.

Es wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Magistrat als Patron und die Eingepfarrten zu Jüterbogk, die dortige im letzten Französischen Kriege stark beschädigte Mönchenkirche und die dazu gehörigen Schulgebäude mit sehr lobenswerthem Eifer gut und zweckmäßig wieder hergestellt, und dazu außer der aus Staatskassen und durch die bewilligte Kollekte erhaltenen Unterstützung einen bedeutenden Aufwand aus eigenen Mitteln zwar schon bestritten, jedoch hierfür noch einige nicht unbedeutende Kosten zu tilgen haben. Wenn nun zur Tilgung der letztern der Herr Superintendent Canzler den Ertrag aus dem Absatze der am 22sten Sonntage nach Trinitatis im vorigen Jahre, bei der Wiedereinweihung der Kirche nach Inhalt und Abfassung sehr angemessen gehaltenen und zum Druck beförderten Predigt bestimmt, und der Königl. Regierung zu diesem Ende mehrere Exemplare dieser Predigt eingereicht hat; so kann Ein jeder, welcher dergleichen zu erhalten wünscht, sich dieserhalb nur an den Registratur-Vorsteher Herrn Borstel hierselbst, mit Bezeichnung der Anzahl von Exemplaren, die er verlangt, und unter Beifügung des Betrags der dazu bestimmten beliebigen Summe, wenden. Der Ertrag wird hiernächst dem Herrn Superintendenten Canzler zur weitern Bestimmung übermacht werden.

Potsdam, den 18ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei dem in der Nacht vom 4ten auf den 5ten v. M. und J. stattgehabten Brande des Kämmerei-Vorwerks Havelhausen bei Oranienburg, haben sich der Fabrikunternehmer Hempel und der Ackerbürger Miedicke aus Oranienburg durch thätige Hülfsleistung beim Löschen vorzüglich ausgezeichnet, und mit Verachtung der drohenden Lebensgefahr die weitere Ausbreitung des Feuers verhindert.

Potsdam, den 19ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei dem Buchhändler Flick zu Rathenow ist ein Werk unter dem Titel: „Vaterländische Deklamationsübungen für Deutschlands Söhne" erschienen, dessen Ankauf empfohlen zu werden verdient.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Jahrgang 1820 des Amtsblatts, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Gr. Kourent in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 4. Es ist am 5ten d. M. früh die Vagabondin Dorothee Wilhelmine Ernst aus der hiesigen Anstalt entwichen. Dieselbe ist gebürtig aus Pinneberg, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, von mittler Statur, hat braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gelbliche Zähne, spitzige Nase, kleinen Mund, ovales Kinn und Gesicht, und ist von gesunder Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen fehlen.

Bei ihrer Entweichung war sie bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, mit einem dergleichen Rocke, einer leinenen Schürze und leinenem Tuche, wollenen Strümpfen, schwarzledernen Schuhen und einem Hemde gezeichnet No. 4.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei- und resp. Ortsbehörden werden daher ersucht, auf die Ernst genau zu vigiliren, solche im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Strausberg, den 10ten Januar 1821.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

No. 5. Ein junger Mensch, der die Müllerprofession versteht, angeblich bei Torgau geboren ist, und Carl Wolff sich nannte, hat sich der vollendeten Brandstiftung der Zemlinschen Windmühle zu Stülpe bei Luckenwalde am 14ten Januar c. dringend verdächtig gemacht.

Er ist gleich entsprungen, und alle betreffende Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben aufmerksam sein, und ihn, wo er sich findet, arretiren und uns ausliefern, oder Anzeige davon machen zu wollen

Beschreibung und Kleidung.

Carl Wolff ist etwa 19 Jahr alt, schlanck, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, das er verschnitten trägt, blasses Ansehen, blaue Augen und am linken Ohr einen silbernen Ohrring.

Seine Kleidung war ein runder Hut, ein schwarzseidenes Halstuch, eine buntkattune Weste, zweinähtige Stiefeln und hellblautuchene Beinkleider darüber. Außerdem hat er die lederne Müllerschürze als Felleisen, ein Paar leinene Beinkleider, Hemden, Strümpfe, und bei seinem Entlaufen aus Stülpe noch entwandt: ein schmuziges flächsenes Bettlacken und ein Paar wollene Strümpfe.

Luckenwalde, den 16ten Januar 1821.

v. Rochowschen Gerichte über Stülpe und Zubehör.

No. 6. Der nachstehend näher beschriebene Arbeitsmann Franz Friedrich Feuchtenbauer, hat sich am 15ten d. M. von hier entfernt, und sich dadurch der Entwendung mehrerer Gelder und Sachen dringend verdächtig gemacht.

Alle betreffende Behörden werden daher ersucht, auf den Entwichenen ein aufmerksames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherm Geleite anher zurückzusenden.

Signalement.

Der vorgedachte Arbeitsmann Franz Friedrich Feuchtenbauer von hier gebürtig, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat hellbraunes Haar, eine runde schmale Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, etwas stumpfe Nase, etwas dicken Mund, einen schwachen blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde bräunliche Gesichtsfarbe und eine proportionirte Gestalt. Besondere Kennzeichen sind: feine Pockennarben im Gesicht, ein blauer Fleck am rechten Arm über der Hand, und daß er gut russisch und polnisch spricht.

Verzeichniß der von dem ꝛc. Feuchtenbauer gestohlnen Sachen.

1) Zwei silberne Taschenuhren, beide eingehäusig, mit deutschen Zahlen und gelben Zeigern; die eine etwas kleinere Uhr hat den Minutenzeiger mit abgebrochener Spitze. Die größere Uhr ist stärker im Silber, und an dem Loche zum Aufziehen ist etwas von der Emaille ausgespungen.
2) ein grüner tuchener Ueberrock mit besponnenen Knöpfen,
2) ein dergl. Leibrock mit gelben blanken Knöpfen,
4) eine blautuchene Arbeitsjacke mit gelben Knöpfen,
5) zwei Paar Nanquin-Hosen,
6) ein Paar ganz neue grautuchene Hosen, lang mit knöchernen Knöpfchen,
7) ein Paar dunkelblautuchene lange Hosen,
8) drei gelbe Westen,
9) eine weiße dito,
10) acht Stück Halstücher von verschiedenen Farben, unbezeichnet,
11) zwei Paar Stiefeln, ein Paar lange und ein Paar kurze,
12) mehrere Pfeifenköpfe von Porzellan, bemalt,
13) ein runder feiner Hut mit gelben seidenem Futter,
14) zwei Paar Strümpfe, ein Manushemde, (unbezeichnet)
15) ein rothledener Hosenträger,
16) ein Tornister mit schwarzledernen gewichsten Riemzeuge,
17) etwa Neun Thaler Geld, theils verschiedenes Kourant, (Vier- und Acht-Groschen-Stücke) theils gute Münze

Bei der Entfernung des ꝛc. Feuchtenbauer ist derselbe wahrscheinlich mit einem Theil der bezeichneten Sachen bekleidet gewesen.

Potsdam, den 17ten Januar 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

No. 7. Nach Anzeige des Polizeiamts Zehdenick vom 8ten d. M. ist der nachstehend signalisirte Pantoffelmacher-Geselle Sucrow, welcher wegen mangelhafter Legitimation verhaftet worden, auf dem Transport von Zehdenick nach Lychen, nahe bei Bredereiche den 6ten d. M. gegen Abend entsprungen. Alle resp. Behörden werden daher ersucht, auf den Sucrow genau zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat zu Lychen abliefern zu lassen.

Personbeschreibung.

Der Pantoffelmacher-Geselle Friedrich Sucrow hält sich gewöhnlich in Lychen auf, ist 20 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde und vollzählige Zähne, blonden und schwachen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. Bekleidet war derselbe mit einem runden schwarzen Hut, einem blautuchnen Oberrock, welche Farbe etwas ins röthliche fällt, einer hellblaukattunenen Weste mit grünen Streifen, worin gelbe Blümchen, einem blaukachemir mit weißen Blumen versehenen Halstuch, blautuchenen langen Beinkleidern, ebenfalls die Farbe ins röthlich fallende. Auf dem rechten Fuße trägt der Sucrow einen langen alten Stiefel, der linke hingegen ist mit einem alten Frauenzimmerschuh bedeckt.

Templin, den 17ten Januar 1821.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
v. Arnim.

Der im Amtsblatt Stück 53. vom 29sten Dezember 1820. durch Steckbriefe verfolgte Carl Kelling ist wieder eingebracht.

Neustadt-Eberswalde, den 17ten Januar 1821.

Gräflich v. d. Schulenburgsches Patrimonialgericht über Kruge und Gersdorff.

Höherer Anordnung zu Folge, sollen die zur vormaligen Unterförsterei zu Strehgang gehörigen Gebäude, bestehend in einem Wohnhause, Stall und Scheune, nebst denen dabei verbliebenen Grundstücken, welche in

—	Morgen	162	□Ruthen Garten,
9	"	66	" 3- und 6jähriges Roggenland
2	"	9	" Wiesen und
—	"	33	" Hof- und Baustelle,
12	Morgen	90	□Ruthen überhaupt bestehen,

entweder Erbpachtsweise oder zum Verkauf veräußert werden.

Hierzu haben wir einen Lizitationstermin auf

den 16ten Februar 1821

Vormittags um 10 Uhr auf der Amts-Gerichtsstube zu Krausnick angesetzt, zu welchem besitzfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gebäude mit Einschluß eines dazu gehörigen Brunnens auf 227 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. abgeschätzt sind, der Ertrag der Grundstücke aber auf 9 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. ermittelt ist, und der Ertragsanschlag, so wie die Taxe der Gebäude, täglich auf hiesigem Amte eingesehen werden können.

Buchholz, den 31sten Dezember 1820.

Königl. Preuß Justiz- und Forstamt Krausnick.

Von dem Patrimonialgerichte zu Börnicke sind die zum Nachlaß des verstorbenen Krügers Johann Adam Meyer gehörigen, zu Börnicke belegenen beiden Güter, nemlich das im Hypothekenbuche No. 2. eingetragene Kruggut und das Bauergut No. 5., Schuldenhalber sub hasta gestellt worden. Die zu beiden Gütern gehörenden Ländereien sind zusammengelegt, vom Gemeine-Acker separirt, und enthalten einen Flächenraum von 466 Morgen 147 □Ruthen. So vereinigt sind sie durch den Okonomie-Kommissarius Klebo auf 4960 Thaler taxirt worden. Die zum Kruggute gehörenden Gebäude sind auf 724 Thlr. 12 Gr. 6 Pf., die Gebäude des Bauerguts auf 189 Thlr. 11 gr. gewürdigt worden, und es können diese Taxen bei dem unterzeichneten Justitiarius eingesehen werden. Der Verkauf kann im Einzelnen und im Ganzen, jedoch unter den in der Qualität der Güter liegenden und aus dem Hypothekenbuche erhellenden Beschränkungen, erfolgen. Wir haben die Bietungstermine

auf den 31sten August und 30sten November d. J. um 10 Uhr in der richterlichen Wohnung zu Bernau,

den letzten peremtorisch aber auf den 8ten März 1821 um 10 Uhr im Gerichtslokale zu Börnicke anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu ein. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten beider Güter, insbesondere aber die unbekannten Erben des verstorbenen vorigen Gutsbesitzers von Börnicke, Herrn Kriegskommissarius Schulze, (welche letztere an das Bauergut No. 5. Ansprüche zu machen haben dürften) hiermit aufgefordert, sich während dieser Zeit und spätestens im letzten Bietungstermine mit ihren Anforderungen zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen gegen die Güter und deren neue Besitzer deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bernau, den 26sten Mai 1820.

Das Patrimonialgericht über Börnicke.

Der Justizkommissions-Rath Meyer als Justitiarius.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 5.

Den 2ten Februar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 20. Brand-Versicherungs-Angelegenheiten. I. p. 1875. Dezember.

Nachdem rücksichtlich der mit der bevorstehenden Organisation der Justiz-Verfassung im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg eintretenden Auflösung der Königlichen Justiz-Aemter, von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern bestimmt worden ist, daß die zeither von den Justizämtern des Herzogthums Sachsen versehenen, nur neuerlich in einigen von der Justiz-Organisation schon früher betroffenen Gegenden interimistisch auf die Rent-Beamten übertragenen Brand-Versicherungs-Geschäfte auf die landräthlichen Offizia übergehen sollen; so wird dies hiermit bekannt gemacht, und sämmtliche amtseingesessene Interessenten der hiesigen Feuer-Sozietät werden zugleich hierdurch angewiesen, sich von nun an in Brandversicherungs-Sachen nicht mehr an die Rentbeamten, sondern an die landräthlichen Offizia des Kreises, in welchem sie ansäßig sind, zu wenden. Blos die Beitrags-Rückstände werden in den nächsten 14 Tagen von Bekanntmachung dieses an noch von den Rentbeamten eingehoben werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind selbige, so wie die nächstens auszuschreibenden neuen Beiträge, von den Schulzen oder Ortseinnehmern an die landräthlichen Offizia einzuliefern. Ausdrücklich wird hierbei zur Vermeidung aller Mißverständnisse noch bemerkt, daß die Patrimonialgerichte und Stadträthe durch diese neue Einrichtung nicht berührt werden, sondern daß es bei diesen bei der bisherigen Verfassung bewendet.

Merseburg, den 24sten November 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

* * *

Potsdam, den 13ten Januar 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einsassen gebracht, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf der in dieser Bekanntmachung bestimmten Frist die Feuer-Sozietäts-Beiträge von den Interessenten der Merseburger Feuer-Sozietät, an die Kreiskasse des betreffenden Kreises einzuliefern sind.

No. 21. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	16	8	1	16	8	1	2	4	1	2	2	—	19	9	—	19	—	—	16	—	—	15	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	2	—	—	20	5	—	18	10	—	21	5	—	20	5
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	—	11	—	20	5	—	19	2	—	18	—	—	18	—
4	Templin	1	16	10	1	16	10	1	—	—	1	—	—	—	18	—	—	18	—	—	15	6	—	15	6
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	23	7	—	21	7	—	18	—	—	17	—	—	12	2	—	11	—
6	Prenzlow	—	—	—	—	—	—	—	22	3	—	19	6	—	15	2	—	14	—	—	11	5	—	11	5
7	Spandow	1	21	2	1	21	2	1	—	6	1	—	6	—	19	2	—	19	2	—	15	8	—	15	8
8	Havelberg	—	—	—	—	—	—	—	21	11	—	21	2	—	18	4	—	17	5	—	13	8	—	13	3
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	—	23	8	—	20	—	—	16	6	—	14	6	—	13	2	—	9	8
10	Potsdam	1	21	6	1	21	6	1	1	7	1	—	3	—	22	3	—	21	2	—	17	2	—	15	11
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	2	7	1	1	7	—	20	2	—	19	10	—	20	3	—	20	3
12	Neu-Ruppin	1	13	—	1	13	—	1	2	1	—	21	—	—	18	7	—	15	9	—	14	2	—	12	6
13	Rathenow	1	12	—	1	12	—	1	1	—	—	22	—	—	20	—	—	19	—	—	15	—	—	13	—
14	Wriezen a. d. Oder	1	19	—	1	19	—	—	21	—	—	21	—	—	16	—	—	16	—	—	11	9	—	11	9
15	Belzig	1	19	9	1	19	9	1	3	1	1	3	1	—	21	10	—	21	10	—	17	9	—	17	9

No. 22. Trauungen. I. c. 91. Januar.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein im Ehescheidungsprozesse begriffener Ehegatte auf Vorzeigung des Ehescheidungserkenntnisses erster Instanz — obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen — anderweitig getraut worden ist.

Damit nun dergleichen Fälle in der Folge nicht mehr vorkommen, hat die Königliche Regierung die Pfarrer durch die Amtsblätter anzuweisen, daß durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungserkenntnisse die Auflösung des früheren Ehebandes nur dann nachgewiesen werden kann, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist, und daß also auch früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht Statt finden darf. Berlin, den 14ten Dezember 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An v. Altenstein.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 26sten Januar 1821.

Vorstehende Verfügung wird den geistlichen Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro Dezember 1820.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart					
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.			Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.		
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.		gr.	pf.		gr.	pf.
—	18	—	—	18	—	5	12	—	5	12	—	2	7	—	—	10	—	—	9	—	10	—	1	4	7
—	—	—	—	—	—	10	12	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	10	—	—	8	10	—	8	—	10	—	10	3	8
1	2	—	1	2	—	5	22	—	5	22	—	1	18	6	—	10	6	—	9	—	10	1	1	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	—	—	13	—	7	10	—	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	11	1	—	2	5	15	2	5	15	2	2	13	4	—	9	4	—	7	—	10	1	—	4	7
—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	1	2	—	8	12	—	7	6	—	1	17	—	—	11	—	—	9	—	11	1	1	4	3
—	18	—	—	16	—	5	4	—	4	20	—	2	1	—	—	6	—	—	9	—	8	1	2	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	12	—	—	9	—	9	1	1	3	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	18	8	—	8	4	—	8	—	8	—	—	3	8

Personalchronik.

Die Kammergerichts-Assessoren Friedrich Wilhelm Graf v. Schwerin und Karl Friedrich Otto v. Voß sind zu Kammergerichts-Räthen ernannt worden.

Predigtamtskandidaten.

Bei der am 5ten Januar d. J. veranstalteten theologischen Prüfung sind die Kandidaten

Ludwig Otto Theremin zu Berlin und
Johann Friedrich Thiele, Inspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasio daselbst,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der diesjährigen Beschälzeit folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. In dem Potsdammer Regierungs-Bezirk:

1)	zu Marstall Lindenau,		
	a. durch Landbeschäler à 1½ thlr. . .	467 Stuten	
	b. durch Hauptbeschäler à 6 thlr. . .	180 „	
			647 Stuten
2)	zu Colonie Alt-Garz, durch Landbeschäler à 1½ thlr. .		151 „
3)	„ Wildberg Amts Ruppin, desgleichen . . .		95 „
4)	„ Wulfersdorff Amts Wittstock, desgl. . . .		232 „
5)	„ Papenbruch Amts Wittstock, desgl. . . .		195 „
6)	„ Schweinrich Amts Zechlin, desgl. . . .		151 „
7)	„ Laaske bei Prißwalk, desgl.		151 „
8)	„ Lindenberg bei Perleberg, desgl. . . .		91 „
9)	„ Rühstädt bei Wilsnack, desgl. . . .		159 „
10)	„ Amt Fehrbellin, desgl.		81 „
11)	„ Berge Amts Rauen, desgl.		92 „
12)	„ Alt-Mädewitz Amts Wriezen a. d. Oder, desgl. .		173 „
13)	„ Nieden bei Pasewalk, desgl.		133 „
14)	„ Gerswalde bei Prenzlow, desgl. . . .		91 „
15)	„ Greifenberg bei Angermünde, desgl. . .		90 „
			2532 Stuten
II.	Im Frankfurther Regierungs-Bezirk: durch Landbeschäler à 1½ thlr. . . .		185 „
III.	Im Stettiner Regierungs-Bezirk: durch Landbeschäler à 1½ thlr. . . .		1084 „
IV.	Im Stralsunder Regierungs-Bezirk: durch Landbeschäler à 1½ thlr. . . .		478 „
V.	Im Magdeburger Regierungs-Bezirk: durch Landbeschäler à 1½ Rthlr. . .		928 „
	Summa der bedeckten Stuten		5207.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 30. Dezbr. 1820.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

Nachstehendes Werk:

Vorzeichnungen in 60 Blättern nach antiken Mustern, herausgegeben von C. H. Grünler, Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig, Leipzig bei Fleischer 1821. (Preis 1 Rthlr. 20 Gr.)

verdient in Hinsicht der Zweckmäßigkeit der Auswahl und des verhältnißmäßig geringen Preises, für alle Stadtschulen empfohlen zu werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Schiffer Andreas Reyer, welcher im Juni 1807 eine Ladung Wein für Rechnung französischer Militair-Behörden von Stettin nach Bromberg und Warschau geführt, jedoch die bedungene Fracht, auf welche gegenwärtig 149 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. angewiesen worden sind, von jenen Behörden nicht erhalten hat, wird hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Summe bei mir zu legitimiren.

Berlin, den 19ten Januar 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

Auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums sollen von den, dem Amte Gramzow bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Ländereien der Bauergemeine Melchow, mehrere Theile im Ganzen und in einzelnen Parzelen von 1 bis 10 Morgen und darüber, in Kauf und Erbpacht öffentlich ausgeboten werden.

Es ist dazu auf den 26sten Februar d. J. ein Lizitationstermin auf dem Amte Gramzow vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Stülpnagel angesetzt worden.

Mit Bezug auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 17ten October v. J. im Extrablatt zum 43sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, benachrichtigen wir hiervon das erwerblustige Publikum.

Die Lizitations-, Kauf- und Erbpachtbedingungen sind vom 6ten Februar d. J. ab, bei dem Amte Gramzow einzusehen.

Potsdam, den 24sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Brauer und Brenner Karl August André, aus Landsberg an der Warthe gebürtig, 34 Jahr alt, hat seinen, zu Berlin Ausgangs September auf 6 Monat gültig, ausgestellten Reisepaß hieselbst verloren. Es ist ihm heute ein neuer Paß von uns ertheilt, und wird der verlorne zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Schwedt, den 23sten Januar 1821. Der Magistrat.

Bei dem Königl. Justiz-Amte Münchehofe ist die dem verstorbenen Mühlenbesitzer Johann Peter Friedrich Strauch zugehörige, bei Hermsdorff am Dahme-Fließ belegene Wasser-, Mahl-, Schneide- und Graupenmühle, nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, in der Justiz-Amts-Registratur zu Buchholz täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 12,388 Rthlr. 11 gr. 3 pf., auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers subhastirt, und sind die Bietungs-Termine auf

den 12. Februar, den 13. April und den 18. Juni 1821,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr auf der Amtsgerichtsstube alhier zu Buchholz, dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungstermine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königlichen Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll.

Buchholz, den 27. September 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Münchehofe.

Die dem Mühlenmeister David Nevir gehörigen, auf Babertsberg belegenen Grundstücke, bestehend:

a. in Wohn-, Stall- und Wirthschaftsgebäuden,
b. in zwölf Morgen Gartenland,
c. in einem Fundament zur holländischen Windmühle, die abgebrannt, und zu deren Wiederaufbau die Hölzer in der Spandower, Pechteicher, und Groß-Schönebecker Forst unentgeltlich bewilligt und assignirt sind, mit Branntweinbrennerei und Backgerechtigkeit, und der Befugniß, das Gebäcke in der Stadt Potsdam verkaufen zu dürfen,

welche nach der gerichtlichen Taxe, die täglich in unserer Registratur nachgesehen werden kann, auf 8267 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. abgeschätzt sind, sollen Schuldenhalber in den auf hiesigem Rentamte am neuen Markte No. 1. angesetzten Bietungs-Terminen

auf den 1sten Februar, 2ten April und 1sten Juni 1821.

Morgens 10 Uhr, davon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden die Grundstücke im letzten Termin für das Meistgebot, nach Genehmigung der Interessenten, und sofern nicht gesetzliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden. Uebrigens werden alle diejenigen, welche an gedachte Grundstücke unbekannte Realansprüche haben, aufgefordert, solche längstens in dem letzten Termine nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an gedachte Grundstücke präkludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Potsdam, den 2ten November 1820.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Das zum Nachlasse des Freibauern Johann Friedrich Proß gehörige, zu Ganzer, Ruppinschen Kreises, belegene Freibauergut, dessen hier und in Ganzer bei dem Gerichtsschöppen Meyer einzusehende Taxe 3407 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. beträgt, soll auf Antrag des Vormundes der minorennen Tochter des Proß meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf

den 19ten Februar 1821. und 18ten April 1821 Vormittags 10 Uhr in Neustadt,
den 20sten Juni 1821 Vormittags 10 Uhr in Ganzer

im dortigen Gerichtszimmer, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt worden. Kauflustige werden eingeladen.

Neustadt an der Dosse, den 6ten Dezember 1820.

Die v. Jürgaßschen Patrimonialgerichte über Ganzer.

Die der Wittwe Teelitz zugehörige, nahe vor hiesiger Stadt belegene Ziegelei, welche mit Einschluß der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien nach der davon im Jahre 1818 aufgenommenen Taxe zu 4278 rthl. 8 gr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine hiezu haben wir auf

den 24sten März, 28sten Mai und 30sten Juli 1821,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer vor dem Deputirten Herrn Justiz-Sekretair Breithaupt bestimmt, und laden zu solchen besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht ein, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 24sten Dezember 1820. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Höherer Anordnung zu Folge, sollen die zur vormaligen Unterförsterei zu Streganz gehörigen Gebäude, bestehend in einem Wohnhause, Stall und Scheune, nebst denen dabei verbliebenen Grundstücken, welche in

—	Morgen	162	□Ruthen	Garten,
9	"	66	"	3- und 6jähriges Roggenland
2	"	9	"	Wiesen und
—	"	33	"	Hof- und Baustelle,
12	Morgen	90	□Ruthen	überhaupt bestehen,

entweder Erbpachtsweise oder zum Verkauf veräußert werden.

Hierzu haben wir einen Lizitationstermin auf

den 16ten Februar 1821

Vormittags um 10 Uhr auf der Amts-Gerichtsstube zu Krausnick angesetzt, zu welchem besitzfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die

Gebäude mit Einschluß eines dazu gehörigen Brunnens auf 227 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. abgeschätzt sind, der Ertrag der Grundstücke aber auf 9 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. ermittelt ist, und der Ertragsanschlag, so wie die Taxe der Gebäude, täglich auf hiesigem Amte eingesehen werden können.

Buchholz, den 31sten Dezember 1820.

Königl. Preuß Justiz- und Forstamt Krausnick.

Ein Königl. Hochpreiß. Kammergericht zu Berlin hat die von Frau Auguste verehel. v. Houwald geb. v. Haberkorn und Frau Louise Dorothee verw. von Haake geb. von Sandersleben, Theilungshalber gesuchte freiwillige Subhastation des denselben gemeinschaftlich angehörigen, bei Dahme gelegenen Schützlemchischen oder Endischen Erblehn-Ritterguts, dessen Werth auf 14,956 Thaler angeschlagen worden, verfügt, und den Unterzeichneten mit Besorgung dieses Geschäfts gnädig beauftragt. In Uebereinstimmung mit den Extrahentinnen ist nur eine einfache Subhastationsfrist gewählt, und hiernächst der peremtorische Bietungstermin auf

den 11ten Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr, in dem zu genanntem Rittergute gehörigen Wohngebäude bestimmt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine unter dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe sowohl an hiesiger Gerichtsstelle und bei Einem Wohllöbl. Stadt- und Landgerichte zu Dahme, als auch bei dem unterzeichneten, in Lübben wohnhaften Justitiario nachgesehen werden kann, und daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch etwa einkommenden Gebote nicht geachtet werden soll. Sellendorf, den 16ten Januar 1821.

Vigore Commissionis.

Reider, Justitiarius.

Das im Amte Zossen belegene Erb-Gerichts-Schulzen-Gut Nunsdorf, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Zu dem Gute gehören vier Hufen sehr fruchtbares Land, nebst dem dazu nöthigen Wiesewachs; außerdem hat es die Gerechtigkeit, Schaafzucht zu betreiben.

Auch erhält das Gut Bau- und Reparatur-Holz aus den nächst belegenen Zossenschen Forsten, wofür nur das Anweisegeld bezahlt wird. Noch hat es die Gerechtsame, zweimal wöchentlich Raff- und Leesholz zu holen. Die Kaufbedingungen sind sehr annehmlich. Das Nähere erfährt man zu Potsdam beim Bürger Stavenow am Brandenburger Thore No. 1.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 6.

Den 9ten Februar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 22sten Januar 1821. No. 23.

Da in mehreren Städten unsers Departements der Unfug der verbotenen Hazardspiele so einreißen und verderblich wirken soll, daß selbst Leute aus den untern Klassen daran Theil nehmen, so weisen wir die Landräthe, Polizei- und städtischen Behörden hiermit an, ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, auf die Befolgung der Vorschriften zur Steuerung dieses Unfugs strenge zu wachen, und in vorkommenden Fällen die dawider handelnden zur Untersuchung zu ziehen. Hazardspiele I. p. 1597. Dezember.

Da übrigens nach dem allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 20. §. 1298. nur die aus Gewinnsucht unternommenen Hazardspiele als unerlaubt betrachtet werden sollen, so erneuern wir in Betreff des Würfelspiels um geringe Waaren und andere unbedeutende Gegenstände bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen unschuldigen Volksbelustigungen, hiermit unsere Bekanntmachung vom 8ten Mai 1817. (Amtsblatt 1817. No. 140.), indem bei einem solchen Würfelspiel nicht sowohl Gewinn, als vielmehr Unterhaltung und Vergnügen beabsichtigt wird. Doch liegt auch hierbei der Polizei ob, darauf zu sehen, daß dergleichen erlaubte Glücksspiele in den gehörigen, aus dem vorbemeldeten Gesichtspunkt von selbst sich ergebenden Grenzen bleiben, daß mit richtigen Würfeln gespielt, und überhaupt Betrug dabei vermieden werde.

Potsdam, den 23sten Januar 1821. No. 24.

Da in diesem Jahre die Kirchenkollekte für Landarmenhäuser und Ortsarme mit der Kirchenkollekte für die Invaliden und die Hinterbliebenen der bei der Einnahme von Paris am 31sten März 1814 gefallenen Krieger, am Sonntage Lätare den 1sten April d. J. an einem und demselben Tage zusammen trifft, so wird die erstgedachte Kollekte auf den folgenden Sonntag Judica den 8. April d. J. verlegt. Kirchenkollekte für Landarmenhäuser. I. c. 511. Dezember.

Potsdam, den 26sten Januar 1821.

No. 25. Verbot schädlicher Medikamente. 22. Ip. 1171 Januar.

Nachdem die Medizinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit

der Altonaer Wunder-Essenz,

der Langenschen Pillen und

der Möllerschen Fiebertropfen

anerkannt hat, so wird in Gemäßheit eines Reskripts der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, desgleichen der Finanzen vom 22sten Dezbr. v. J., der Eingang dieser Geheimmittel in die Preußischen Staaten, für jetzt und für die fünf folgenden Jahre, hierdurch gänzlich verboten, und dies Verbot zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31sten Januar 1821.

No. 26. Auszeichnung von Prämienscheinen mit Staats-Schuldscheinen. 2. b. 1570. Januar.

Nachstehende Bekanntmachung vom 5ten d. M., wegen Auszeichnung von Prämien-Scheinen mit Staats-Schuldscheinen,

In Verfolg des Publikandums vom 24sten August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1sten Februar d. J. die ersten Prämienscheine nebst den damit verbundenen Staats-Schuldscheinen an die Unternehmer ausgegeben, und von da ab gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben sein werden.

Die Prämien-Vertheilungskasse wird im Seehandlungsgebäude eingerichtet und mit dem 24sten d. Monats, die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. damit verbundene Diskontokasse aber am ersten Februar d. J., unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungskasse an die Haupt-Seehandlungskasse geleistet werden.

Berlin, den 5ten Januar 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Bekanntmachung vom 24sten August v. J., wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen, in der Beilage zu diesem Amtsblatt enthalten ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den Untergerichten der Provinz wird nachstehende an das Kammergericht ergangene Verfügung des Königl. Justizministerii vom 12ten Januar d. J., zur Achtung und Befolgung mitgetheilt. No. 2.

Nach einem Schreiben des Herrn Kriegesministers ist der Fall vorgekommen, daß ein zur Kriegesreserve entlassener Garde-Ulan durch richterliches Erkenntniß, wegen Diebstahls, der Nationalkokarde verlustig erachtet, und zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, der Königlichen Militairbehörde aber davon keine Kenntniß gegeben worden ist. Damit nun die bisher von den Zivilgerichten hin und wieder verabsäumten Mittheilungen, respektive an den Brigade-Kommandeur der Garde-Landwehr oder an das Generalkommando des Garde- und Grenadierkorps, nicht ferner unterbleiben mögen, sosind künftig von den Gerichsbehörden alle Erkenntnisse, welche auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes lauten, und nach denen es keiner Verwandlung der erkannten Strafe durch ein Militairgericht bedarf, dem Bataillons-Kommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk sich die Straffälligen befinden, zu überschicken, damit derselbe auch seiner Seits davon Kenntniß nehme, und sie gehörigen Orts befördere.

Das Königliche Kammergericht hat sich daher nach dieser Bestimmung zu achten.

Berlin, den 12ten Januar 1821.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Berlin, den 22sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Zinszahlung auf Kurmärkische Obligationen.

Die Zahlung der am 1sten November 1820 fällig gewesenen halbjährigen Zinsen wird für den Zinsschein No. 17 im Landschaftshause, Spandauer Straße No. 59., in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr in alphabetischer Ordnung erfolgen, nemlich:

vom 5ten bis 9ten Februar incl. für die Obligationen A. C D E. F.
" 12ten — 16ten " " " " " G. H. I. K L. M.
" 19ten — 23sten " " " " " N. O. P. Q. R. S. T. U.
" 26. Febr. bis 2ten März " " " " V. W. X. Y. Z. AA.

Die Goldzinsen für die Obligationen B. und Bb. werden während des ganzen Zeitraums gleichzeitig gezahlt, der Thaler mit 2 Gr. Agio in Kourant.

Ein Jeder wird ersucht, seine Zinsscheine nach Lit. und No. in der Reihefolge geordnet, und mit einer summirten Nachweisung einzureichen, in welcher Name und Wohnung zu verzeichnen; auch einem einzelnen Zinsschein ist ein Umschlag mit der erwähnten Bemerkung und Angabe der Lit. und Nr. beizufügen.

Die Inhaber derjenigen Obligationen und Interimsscheine, denen die Ausreichung der Koupons wegen der noch nicht erfolgten Auseinandersetzung mit der Altmark bisher verweigert worden, und welche die Zinsen seit 1sten Mai 1818 nur gegen Abstempelung der Dokumente erhalten haben, werden ersucht, in den Tagen vom 6ten bis 10ten März ihre Dokumente ebenfalls mit einer Nachweisung, worin Lit. und No. des Dokuments, so wie Name und Wohnung bemerkt sein müssen, zur Abstempelung einzureichen, und dagegen die Zinsen vom 1sten Mai bis 1sten November 1820 in Empfang zu nehmen.

Die Ausreichung von Zinsscheinen kann während der Dauer der Zinszahlung nicht erfolgen; nach dem 10ten März findet jedoch dieselbe jeden Montag Vormittags Statt, an welchen Tagen denn auch die aufgerufenen, während der 6wöchentlichen Zahlung nicht präsentirten Zinsscheine realisirt werden können.

Für die Obligationen W. 5355 bis 5489, 5510 bis 5533, Bb 5311 bis 5314. 5508. 5509. 5544 bis 5449. werden, wegen des noch bestehenden Pfandverhältnisses, weder Koupons ausgereicht, noch Zinsen gezahlt.

Berlin, den 23sten Januar 1821.

Kriegs-Schulden-Kommission für die Kurmark.

Personalchronik.

Der Referendarius Johann Friedrich Emil v. Könen ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Forstsekretair Neumann ist zum Kalkulator beim hiesigen Regierungskollegium ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Ludwig August Grotge ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Polizeidirektor von der Heyde hat eine Sammlung der für die verschiedenen Zweige der Polizei-Verwaltung im Preußischen Staate bestehenden Gesetze und Vorschriften in drei Oktavbänden in der Gebauerschen Buchhandlung in Halle herausgegeben.

Die Polizeibehörden werden auf dieses Werk mit der Nachricht aufmerksam gemacht, daß die Verlagshandlung den anfänglichen Ladenpreis desselben von 7 rthl. 12 gr. auf 6 rthl. für das Exemplar herabgesetzt hat.

(Hierbei ein Extrablatt und eine besondere Beilage, zur Verfügung unter No. 26. gehörig.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Schiffer Andreas Reyer, welcher im Juni 1807 eine Ladung Wein für Rechnung französischer Militair-Behörden von Stettin nach Bromberg und Warschau geführt, jedoch die bedungene Fracht, auf welche gegenwärtig 149 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. angewiesen worden sind, von jenen Behörden nicht erhalten hat, wird hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Summe bei mir zu legitimiren.

Berlin, den 19ten Januar 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Heydebreck.

Warnungs-Anzeige.

Der Zuchthaus-Gefangene Heinrich Schäfer, aus Oberberg gebürtig, 38 Jahr alt, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kammergerichts, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten Dezember 1820 bestätigt sind, verurtheilt worden,

wegen des an dem Ober-Inspektor der hiesigen Straf-Anstalt Lufft am 7ten April 1820 verübten Todtschlages, nach öffentlicher Ausstellung an einem Schandpfahle, mit dem Beile vom Leben zum Tode gebracht zu werden,

und ist diese Strafe heute an ihm vollstreckt worden.

Spandow, den 22sten Januar 1821.

Im Auftrage.
Der Stadtgerichts-Direktor
Kolbe.

Mit Bewilligung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen kommenden

Drei und zwanzigsten Februar c.

Einhundert Stück, in der zum Hospitale im Sandberge vor Belzig gehörigen, zwischen den Adelich Oppenschen und Brand-Lindauschen Revieren gelegenen Holzmark Kreutzwitz ausgesuchte kieferne Schneidebäume, in einzelnen Parthieen von Zehn Stück, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich daher gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Hospitalhause einzufinden, ihre Gebote zu thun, und nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen.

Die Bäume werden vorher denjenigen, die sich deshalb melden, von dem nahe bei erwähnter Holzmark auf dem Vorwerk Waitzgrund wohnenden Hospital-Holzaufseher Prinz gezeigt werden.

Belzig, den 31sten Januar 1821.

Die Hospital-Inspektion.

Der Königl. Kreisdeputirte Herr von Wartenberg auf Metzelthin hat den zur Verzeitpachtung des in der Grafschaft Ruppin unweit dem Amte Dreetz belegenen Guts Mühlenland nebst Zubehör, auf den 13ten Februar d. J. in Metzelthin anstehenden Termin bei eingetretenen Umständen aufgehoben, welches den etwanigen Pachtliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Kyritz, den 30sten Januar 1821.

Der Justiz-Kommissions-Rath Meyer.

Der, nach der Verfügung vom 10ten d. M., auf den 12ten Februar d. J. allhier angesetzte Termin zum Verkauf der Kolonistenstelle des Johann Gerloff, wird hiermit aufgehoben. Kyritz, den 31sten Januar 1821.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Mein separirtes Rittergut Limsdorff, 7 Meilen von Berlin zwischen Beeskow und Storkow, soll den 19ten Februar c. Vormittags, an den Meistbietenden, in Pausch und Bogen verkauft oder verpachtet werden. Es enthält 700 Magdeburger Morgen Flächen-Inhalt, nebst 27 Morgen Wiesen, und hat 2 Seen, Brau- und Brennerei, schöne Jagd, Aufhütung mit der Schäferei und dem Rindvieh in den Königl Heiden, daselbst auch 2 Tage wöchentlich Raff- und Lesholz. Der Acker ist guter Kornboden, und die Königl. Abgaben betragen 1 rthlr 7 gr. 6 pf. Das Gut hat 8 Büdner, und Patronal-Gerichtsbarkeit.

Kauf- und Pachtlustige werden zu dem Termin am 19ten Februar zu Limsdorff eingeladen, wo bei einem annehmlichen Meistgebot der Zuschlag erfolgen, und das Gut auf Grün-Marien Pachtlos und frei übergeben werden kann. Zur Sicherheit des Gebots wird jeder Käufer 1000 rthl. baar oder in guten Dokumenten sofort deponiren. — Nähere Nachrichten sind bei dem Herrn Major v. Blücher zu Falkenberg bei Beeskow, und bei mir in Berlin unter den Linden No. 14. zu haben. Das Gut selbst in Augenschein zu nehmen steht jedem frei.

v. Arnim, Obrist-Lieutenant.

Am 19ten Februar 1821. und folgende Tage soll zu Zietensaue der Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Zemlin, bestehend in Gold, Silbergeschirr, Porzellan, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Möbel und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Dreetz, den 1sten Februar 1821. Der Justizaktuarius Schulze.

Beilage

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staatsschuldscheine durch die nachstehende allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsschuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weitern Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath
und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staatskassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. S. 17.) angegebenen Summe der konsolidirten Staatsschuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staatsschuldscheine

auf welche nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staatsschuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Kourant.

No..... Lit.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer..... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zinskoupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämienscheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Kourant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienschein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämienschein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämienschein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staatsschuldscheine ohne Koupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsschuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staatsschuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staatsschuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staatsschuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-Kommission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend be-

nannten Zahlungsterminen auch in andern Münzsorten nach einem von Denselben zu bestimmenden Kourse, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämienvertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staatsschuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub. 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-

Prämien-Vertheilungsplan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	.	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,950 Rthl. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1sten Juli 1823		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.

Digitized by Google

Fortsetzung des Prämien-Vertheilungsplans.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 7ten Ziehung am 1sten Juli 1824.			
1	90,000	90,000	Rthl. baar.
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
32,000	18	576,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,050	Rthl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.			
1	90,000	90,000	Rthl. baar.
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
27,000	18	486,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093,050	Rthl. baar.
Anfang der 9ten Ziehung am 1sten Juli 1825.			
1	100,000	100,000	Rthl. baar.
1	50,000	50,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
22,000	20	440,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	.	1,081,200	Rthl. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.			
1	100,000	100,000	Rthl. baar.
1	60,000	60,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
17,000	20	340,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200	Rthl. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien baar
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	= =
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	= =
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	= =
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	= =
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	= =
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	= =
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	= =
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	= =
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	= =

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthl. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 7.

Den 16ten Februar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 31sten Januar 1821.

No. 27. Zahnmittel. I. p. 2080. Oktober.

Durch die Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 11ten Februar 1812 ist es zwar den Zahnärzten nachgegeben, ihre Zahnpulver, Tinkturen und Mundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren, unter der Bedingung, die Ingredienzen derselben dem Physikus bekannt zu machen.

Dahingegen können nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7ten Oktober 1820., besondere Niederlagen dieser Zahnmittel, über deren Zulässigkeit häufige Anfragen und Gesuche eingehen, um so weniger gestattet werden, als die Aufsicht der Physiker nicht Statt finden kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden.

Potsdam, den 6ten Februar 1821.

No. 28. Depositalverwaltung bei den Justizämtern. 2. b. 167. Januar.

Sämmtliche Justizämter im diesseitigen Regierungsdepartement werden mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 10ten Juli pr. (pag. 142. des vorjährigen Amtsblatts) aufgefordert, jährlich nach erfolgter Abnahme der Deposital-Rechnungen und Revision der Depositorien, die hierüber aufgenommenen Protokolle bei uns zur Einsicht einzureichen, welche ihnen sodann zurückgesandt werden sollen. In sofern die Einsendung der abgenommenen Rechnungen nebst Belägen selbst, zur Veranlassung einer nochmaligen Revision derselben erforderlich erachtet werden wird, werden die Justizämter hiezu jedesmal besonders aufgefordert werden. Die Einreichung der Abnahme- und Revisionsprotokolle zunächst für das verflossene Rechnungsjahr 1820, wird unfehlbar bis zum 15ten März d. J. erwartet. Uebrigens wird den Domainen- und Rentbeamten, als Rendanten der Justizämter-Depositorien, die Vorschrift des § 3. des Direktorial-Reskripts vom 16ten Oktober 1798. zur gehörigen Befolgung in Erinnerung gebracht.

No. 29 Zurückzahlung einer Zwangs-Anleihe. d. 26. Februar.

Mit allerhöchster Genehmigung ward im Jahr 1813 und 1814., zur Bestreitung dringender Kriegeskosten, im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangsanlehn ausgeschrieben, welches in 2 Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanzministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5ten Februar 1816 das Nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetzsammlung Nr. 632. enthaltene allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten November 1820. ergangen.

Nach Anleitung derselben werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangs-Anlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung schriftlich, mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente zu melden, wenn diese verlohren, zerstöhrt oder verlegt sein sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Kapital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätstens

ultimo Juni 1821

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staatskassen, so daß mit dem 1sten Juli 1821. alle Anforderungen an den Staat aus der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813 und 1814. ausgeschriebenen Zwangsanleihe, in sofern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen. Berlin, den 20sten Januar 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

* * *

Potsdam, den 10ten Februar 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3ten Februar 1821.

No. 30. Forstrendanturen in der Forstinspektion Potsdam-Belzig. d. 335. Februar.

Zur Rezeptur und Verrechnung der Forstgefälle in der Forstinspektion Potsdam-Belzig, wozu nach der, der Verfügung vom 29sten Dezember v. J. im ersten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 2. beigefügten Nachweisung der angeordneten Forstrendanturen für den hiesigen Regierungsbezirk, der Rentbeamte Wege zu Belzig provisorisch beauftragt worden ist, sind nunmehr zwei Haupt-Rendanten bestellt worden, und zwar:

a. der Kreiskassen-Rendant Schumacher hieselbst, für die Reviere Potsdam, Fahrland, Saarmund und Lehnin einstweilen, und
b. der Rentbeamte Wege zu Belzig, für die Reviere Brück, Dippmannsdorf und Kleppzig,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 11ten Februar 1821. No. 31.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen: Getreide- u. Fourageпreise pro Januar 1821. I. m. 82a. Februar.

1) für den Scheffel Weitzen	1	Thaler	20	Gr.	—	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1	—	1	—	—	—
3) für den Scheffel große Gerste	—	—	21	—	4	—
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	—	19	—	9	—
5) für den Scheffel Hafer	—	—	15	—	2	—
6) für den Zentner Heu	1	—	1	—	—	—
7) für das Schock Stroh	6	—	14	—	—	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Jan. d. J. in $\frac{1}{24}$stel	4	Thaler	—	Gr.	— Pf.
die Tonne Braunbier	3	—	12	—	— —
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	5	—	$1\frac{5}{7}$ —
auch	—	—	4	—	— —
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	3	—	$5\frac{1}{7}$ —
auch	—	—	2	—	$10\frac{2}{7}$ —
der Zentner Hopfen	17	—	—	—	— —

Potsdam, den 4ten Februar 1821. No. 32.

Die wegen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Rudow, Amts Köpnick, bisher bestandene Sperre des Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter ist, nachdem jene Krankheit nunmehr gänzlich aufgehört hat, wieder aufgehoben worden. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 219. Januar.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Um die Benutzung des Gipses zum Düngen zu erleichtern, haben wir die Einrichtung getroffen, daß solcher auf den am schifbaren Wasser belegenen Königl. Hüttenwerken zu Torgelow und zu Sophienhaus am Finowkanal, fein zermalmt und gesiebt, nicht nur jederzeit vorräthig gehalten wird, sondern auch bei großen Quantitäten in kurzer Zeit geliefert werden kann. Der Verkaufspreis desselben ist, ohne Gefäß, für den Zentner auf Zwölf Groschen festgesetzt. Man wendet sich deshalb, Hinsichts des ersten Orts an das Königl. Hüttenamt zu Torgelow bei Pasewalck und Ueckermünde, Hinsichts des letztern an das Königl. Hüttenamt zu Carlswerck bei Neustadt-Eberswalde. No. 1.

Berlin, den 29sten Januar 1821.

Personalchronik.

Der Justiz-Kommissarius George Leopold Heinrich Krüger bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, ist zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Der zeitherige Kollaborator am Joachimsthalschen Gymnasio, Dr. Emil Heinrich Snethlage, ist zum Professor und Mitgliede des Concilii Professorum dieser gelehrten Schule ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der durch das Absterben des Unterförsters Grube zu Fern-Neuendorf in der Forstinspektion Luckenwalde erledigte Unterförsterdienst, ist dem Gardejäger Bartholomäus übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Ein erfahrener Landwirth unsers Departements versichert, zur Verhütung der Lungenseuche unter dem Rindvieh, eine schon anderweitig empfohlene Lattwerge mit großem Nutzen angewandt zu haben, welche aus 2 Löffeln Theer, 2 Händen voll Salz, 1 Hand voll Knoblauch, 1 Eßlöffel voll Mutterkraut (Matricaria), eben so viel Angelikkraut, Pestilenzkraut (Scordima) und Meerrettig, und 2 Eßlöffeln voll gebrannten und zerstoßenen Wacholderbeeren besteht, und im Frühjahr beim Heraustreiben, so wie im Herbste, wenn die Nebel fallen, des Morgens zu einem Eßlöffel voll eingegeben wird.

Bei der Mittheilung dieser erwähnten Beobachtung werden über die Resultate mehrerer Versuche mit dem empfohlenen Mittel, zum Besten der Viehbesitzer fernere Anzeigen erwartet.

Potsdam, den 8. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

„Die allgemeine Stadtschule". Geschrieben für angehende Lehrer an allgemeinen Stadtschulen, für Schulamtskandidaten und Seminaristen, so wie für Eltern und Freunde des Schulwesens vom Rektor Fr. Lange, Lehrer der obern Klassen an der Bürgerschule zu Graudenz. Züllichau 1820. 234. S. 8. 22 gGr.

verdient wegen der zweckmäßigen Vorschläge und Bemerkungen gelesen zu werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Von der am 15ten Dezember v. J. von hier abgegangenen Westpreußischen fahrenden Post, ist zwischen hier und Friedeberg in der Neumark ein Packet in Wachsleinen, M R. à Marienwerder gezeichnet, 11 Pfund schwer, verloren worden, welches die Untersuchungsakten wider den Matrosen Reich enthalten hat.

Da nun an der Wiedererlangung dieser Akten sehr gelegen ist, so wird der Verlust hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und demjenigen, welcher den Finder und Besitzer obiger Akten dem unterzeichneten General-Postamt nachzuweisen und solche wieder sämmtlich herbeizuschaffen im Stande ist, eine Belohnung von

Vierzig Thalern

zugesichert.

Berlin, den 8ten Februar 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.

v. Seegebarth.

Die hiesige Königliche Brau- und Brantweinbrennerei mit den dabei gelegenen Gärten und Kleekoppel, sollen von Trinitatis d. J. ab anderweit in Zeitpacht ausgegeben werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 13ten April d. J.

im hiesigen Hüttenamte angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können zuvor in der Registratur des Königl Hochlöblichen Ober-Bergamts zu Berlin, oder beim hiesigen Hüttenamte eingesehen werden.

Gottow bei Luckenwalde, den 20sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Steckbriefe.

Nachbenannter zur Festungsstrafe verurtheilte Militärsträfling Ernst Philipp Knorr vom 33sten (1sten Reserve-Infanterie-Regiment), aus Alt-Brandenburg in der Mark gebürtig, des Verbrechens der Desertion und Diebstähle schuldig, ist aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. No. 8.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Danzig an die Königl. Hochlöbl. Kom-

mandantur gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten von 2 Gr. pro Tag abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 29sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Knorr ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, ovale Stirn, braune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht die deutsche Sprache, und trug bei seiner Entweichung einen Stutz- und Backenbart. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Jacke mit gelbem Kragen, langen grünen Tuchhosen, Halbstiefeln, blautuchenen Mütze mit rothem Besatz, gräulich-kattunenem Halstuche und Hemde.

No. 9. Nachbenannter zur Festungsstrafe verurtheilter Militair-Sträfling, Landwehrmann Paul Jonathan Bröhde, vom Danzig-Marienwerderschen-Landwehr-Regiment, aus Danzig gebürtig, des Verbrechens der Desertion und Diebstähle schuldig, ist aus dem hiesigen Garnisonlazareth entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Danzig, an die Königl. Hochlöbl. Kommandantur gegen Erstattung der Verpflegungskosten von 2 gGr. pro Tag abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Ein besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 29sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Bröhde ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen und schwarzen Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, gute Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Statur, spricht deutsch und polnisch, und ist am rechten Arm mit rother Farbe P. B. gestochen. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Jacke mit gelbem Kragen, blauer Weste, langen dunkelgrauen Hosen, Schuhen, grautuchenen Mütze, schwarzen Halsbinde und einem Hemde.

Der Riemergesell Johann Damnitzky aus Glatz, hat den ihm am 26sten Dezember pr. zu Mühlhausen im Regierungsdepartement Erfurt auf 6 Monate ausgestellten Reisepaß zwischen hiesiger Stadt und Rathsdorf verloren, welches hierdurch bekannt gemacht, der Paß selbst aber für ungültig erklärt wird.

Wriezen, den 1sten Februar 1821.

Bürgermeister und Rath.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll der in Sydow belegene Erbpachtskrug mit den dazu gehörigen Ländereien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Derselbe ist nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 6005 Rthlr. 12 Gr. taxirt worden. Wir haben hierzu die Bietungstermine in der Gerichtsstube zu Sydow

auf den 1sten November c., auf den 6ten Januar a. f.,

und den letzten und peremtorischen auf den 28sten März 1821 angesetzt, und laden die etwanigen Kauflustigen hierzu mit dem Bemerken ein, daß nach erfolgter Genehmigung der Interessenten der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Die Taxe ist sowohl bei dem Erbkrüger Keil in Sydow, welcher den Erbpachtskrug jetzt administrirt, als bei dem unterzeichneten Gerichte einzusehen, und kann davon auf etwaniges Verlangen auch Abschrift ertheilt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6ten September 1820.

Kosmarsche Patrimonial-Gerichte über Sydow ꝛc.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige Erbpachtsvorwerk Rummelsborn, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, in unserer Registratur einzusehen, auf

2007 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf.

gewürdiget ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden in dreien Terminen, als

am 28sten Februar, 28sten April und 28sten Juni 1821,

von welchen der letzte peremtorisch ist, veräußert werden, und werden Bietungslustige und Besitzfähige hierdurch aufgefordert, sich in den gedachten Terminen einzufinden und ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn sonst nicht unvorhergesehene rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Beelitz, den 24sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der im Woltersdorffer Felde belegene Theil des Rüdnitzer Kirchen-Ackers, etwa 5 Morgen groß, soll in Gefolge der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vererbpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf

den 2ten April 1821.

Vormittags 10 Uhr zu Biesenthal anberaumt worden, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Pachtbedingungen und der Anschlag hierselbst auf dem Amte eingesehen werden können.

Biesenthal, den 23sten Januar 1821.

Königliches Preußisches Justizamt.

In dem hiesigen Königl. Prinzlichen Forstreviere, in der Cöpernitzer Heide, unweit des Dolgowschen Weges, sollen auf Befehl der Königlich Prinzlichen Hochlöblichen Domainen-Kammer:

5 Stück Extra Bauholz
48 „ ordin. „
183 „ mittel „
113 „ klein „

in termino den 27. Februar Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, und werden die näheren Bedingungen, unter welchen diese Bauhölzer verkauft werden sollen, im Termin bekannt gemacht werden. Rheinsberg, den 25. Januar 1821.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Das hieselbst in einer lebhaften Gegend der Stadt belegene, der Stadt gehörige Gehöft, der Wall genannt, bestehend in einem Hauptgebäude von 2 Stockwerken, mehreren kleinen Wohnungen, Stallraum und Waagenremise, welche zusammen einen Hof einschließen, soll nach dem Beschluß der Stadtverordneten öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 14ten März d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt ist, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Gehöft liegt am Stepenitzfluß, ist ringsum mit Wasser umflossen, hat geräumige Zimmer, und eignet sich vorzüglich zur Anlegung einer Fabrik oder Brauerei. Nach dem Wunsch der Kauflustigen kann solches im Ganzen oder in kleineren Theilen zum Verkauf gestellt werden.

Perleberg, den 27sten Januar 1821. Der Magistrat.

Das im Amte Zossen belegene Erb-Gerichts-Schulzen-Gut Runsdorf, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Zu dem Gute gehören vier Hufen sehr fruchtbares Land, nebst dem dazu nöthigen Wiesewachs; außerdem hat es die Gerechtigkeit, Schaafzucht zu betreiben.

Auch erhält das Gut Bau- und Reparatur-Holz aus den nächst belegenen Zossenschen Forsten, wofür nur das Anweisegeld bezahlt wird. Noch hat es die Gerechtsame, zweimal wöchentlich Raff- und Leeseholz zu holen. Die Kaufbedingungen sind sehr annehmlich. Das Nähere erfährt man zu Potsdam beim Bürger Stavenow am Brandenburger Thore No. 1.

Eine Bockwindmühle zu Teltow, nebst Wohnhaus und mehreren Ställen, in gutem baulichen Stande, auch einem Garten, soll aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft giebt der Kommissionair Hybeau zu Potsdam, Hoheweg- und Schwerdtfegerstraßen-Ecke.

Berichtigung.

Der letzte Bietungstermin zum Verkauf der Meyerschen Güter zu Bornicke ist in der, im Extrablatt zum 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. XII. enthaltenen desfallsigen Bekanntmachung, durch einen Druckfehler auf den 8ten März d. J. angesetzt, steht jedoch schon am 2ten März d. J. an.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 8.

Den 23sten Februar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 637. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Novbr. 1820, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

No. 638. Die Polizeiordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30sten Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 15ten Februar 1821. No. 33.

Haus- und Kirchenkollekte. I. c. 138. Februar.

Des Königs Majestät haben Behufs der Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruht.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247. des Amtsblatts von 1816. befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar hier eingesendet.

Potsdam, den 13ten Februar 1821. No. 34.

Servis der Landgendarmerie. I. p. m. 359. Februar.

Durch eine Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23sten v. M. ist bestimmt worden, daß der Landgendarmerie für die Monate Januar und Februar d. J., nicht nur der regulativmäßige, sondern auch der derselben von den Stadtkommunen etwa bisher gezahlte Hülfeservis gewährt werden soll.

Die Magistrate werden daher angewiesen, der Gendarmerie diese beiden Arten von Servis für die genannten Monate zu zahlen, den Betrag aber nicht in die Quartal-Servisliquidationen aufzunehmen, sondern gleich nach Ablauf des Monats Februar c. die belegten Liquidationen bei uns einzureichen, damit die Erstattung aus Königlichen Kassen veranlaßt werden kann.

Potsdam, den 16ten Februar 1821.

No. 35. Einreichung der Vorspannliquidationen. J. m. 608. Februar,

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben es in einer Verfügung vom 8ten d. M. mißfällig bemerkt, daß die Liquidationen für den an vaterländische Truppen gestellten Vorspann zu spät eingehen. Die landräthlichen Behörden sowohl, als der Magistrat zu Potsdam werden daher aufgefordert, die Quartal-Vorspannliquidationen spätestens in vier Wochen nach Ablauf jedes Quartals bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. bei uns einzureichen.

Sämmtliche Ortsbehörden und Eingesessenen unsers Departements werden auf diese Verfügung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß im Falle der nicht gleich nach gestelltem Vorspann erfolgten Einreichung der Quittungen an die landräthlichen Behörden, diesen der Regreß an die Ortsbehörden wegen der Ordnungsstrafe zusteht, und die Eingesessenen außerdem es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Vergütigung für den geleisteten Vorspann erst später erfolgt.

Potsdam, den 16ten Februar 1821.

No. 36. Kommunalbesteuerung. 22. p. 1545 Dezember.

Die Kommunalsteuern in den Städten sind bisher häufig nach den frühern Servisgrundsätzen, die sich zum Theil auf die vormalige Akzise beziehen, zum Theil auch nach den Gewerbesteuerrollen erhoben worden.

Die Einführung der Klassensteuer an die Stelle der bisherigen Akzise in den meisten Städten, desgleichen der neuen Gewerbesteuer nach den Abgabegesetzen vom 30sten Mai pr. wird hierin Abänderungen nöthig machen, und es dürften vielleicht manche Städte geneigt sein, die Kommunalabgaben durch einen Zuschlag auf die Klassensteuer aufzubringen. Obwohl dies im §. 13. des Gesetzes vom 30sten Mai pr. über die Einrichtung des Abgabewesens nachgelassen ist, so kann dies doch nur unter Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden geschehen. Sollten daher manche Städte unsers Departemens von jener Erlaubniß Gebrauch machen wollen, so haben sie zuvor unsere Genehmigung, unter Einreichung des entworfenen Plans, nachzusuchen.

Potsdam, den 16ten Februar 1821.

No. 37. Gebrauch der Schießgewehre. I. p. 1692. Januar,

Die in mehreren Gegenden auf dem Lande bestehende Gewohnheit, bei Einladung von Hochzeitgästen eine geladene Pistole mitzunehmen und abzufeuern, hat vor Kurzem in einem Orte unsers Departements, zur Beschädigung und Verwundung einer Person Gelegenheit gegeben.

Jene Gewohnheit widerstreitet der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1554, wonach ein jeder sich des Schießens mit Feuergewehr in der Nähe

von Häusern, Gebäuden, oder anderen leicht entzündbaren Sachen enthalten soll, und des §. 745. ibid, wonach derjenige, welcher in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs bedient, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden soll.

Wir bringen diese gesetzliche Vorschriften hiermit in Erinnerung, und fordern das Publikum auf, sich danach genau zu achten, und besonders jene unerlaubte Gewohnheit der Hochzeitbitter in Zukunft gänzlich abzustellen. Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden zur strengsten Aufrechthaltung dieser Vorschriften angewiesen.

Potsdam, den 16ten Februar 1821.

No. 38. Portofreiheit der Klassensteuergelder. 2. a. 904. Februar.

Nach Inhalt der Zirkularverfügung des Königlichen Finanzministeriums vom 1sten d. M. sind sämmtliche Postämter von dem General-Postamte angewiesen, die Klassensteuergelder, welche von den Magistraten oder Kommunalempfängern erhoben und von selbigen an die Königlichen Kassen eingesandt werden, portofrei passiren zu lassen.

Vermischte Nachrichten.

Durch die in Golzow, Zauchischen Kreises, aufgestellten Landbeschäler aus dem Königl. Gestüte zu Graditz, sind während der Beschälzeit

im Jahre 1820. — 143 Stuten

bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Vietmannsdorf wurden folgende Geschenke gemacht: 1) der Oberförster Walther zu Reyersdorf schenkte eine Kanzel- und Altarbekleidung von feinem Kasimir, mit ächt silbernen Frangen und einer Silberstickerei geziert, nebst zwei weißen Wachskerzen; 2) der Vizepatron Eichstädt zu Vietmannsdorf schenkte in Gemeinschaft mit den Beamten und Gutsbesitzern Gerlich zu Neuplacht, Uhle zu Uhlenhof, Burmeister zu Gandenitz und Fink und Gleich zu Götschendorf, Kelch und Patene von feinem Silber mit ächter Vergoldung, wozu die Töchter des Hrn. Eichstädt selbst eine Decke von grünem Atlas, mit rother Seide gefüttert und mit silbernen Tressen und einer zweckmäßigen Stickerei versehen, fertigten und der Kirche verehrten. Auch machte Hr. Eichstädt der Kirche zwei neue schwarzlackirte Altarleuchter von Zinn zum Geschenke. 3) Zur bessern Aufbewahrung des Kelches und der Patene schenkte der Buchbindermeister Wieneke zu Templin ein zierlich gefertigtes Futteral. 4) Die Kosten zum Ankauf eines neuen Knopfes von starkem Kupfer für den Kirchthurm wurden mit 18 Rthlr. 21 Gr.

von der Gemeine zusammengebracht. — Der Gerichtsschulze Schulz zu Gollin erfreute die Kirche mit einem neuen Altartuche. — Die Gemeine zu Kagel, Amts Rüdersdorf, hat ihr Schulzimmer mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande erweitern, auch einige neue Schulbänke und einen neuen Tisch anfertigen lassen. — Die Gemeine zu Prädikow hat auf eigene Kosten eine massive Mauer von Feldsteinen um den Garten ihres Pfarrers errichten lassen. — Der Kirche zu Steinbeck schenkte die Krügerfrau Marie Luise Lenz zwei große weiße Altarkerzen und eine schwarze Altardecke von Halbtuch, mit weißen Franzen besetzt. — Der Kirche zu Prötzel wurden von einem weiblichen Mitgliede der Gemeine zwei rothsammtne Altardecken mit ächtsilbernen Franzen geschenkt. — Die Kirche zu Reichenwalde erhielt vom Rittmeister v. Löschbrand auf Saarow eine schwarze, gelbeingefaßte Altardecke, und die Kirche zu Damsdorf vom dortigen Einwohner Geisendorff einen Klingebeutel und einen zinnernen Kelch mit Deckel zum Geschenk. — Der Mühlenmeister Hindenberg in Birkholz schenkte der dortigen Kirche einen Kronleuchter von Krystallglas. — Der Major von Redern auf Wansdorf bei Bötzow machte der dasigen Kirche ein in der Berliner Eisengießerei verfertigtes Kruzifix und 2 Leuchter mit silberner Einfassung zum Geschenk. — Die Wittwe des Altsitzers Neue zu Klein-Mutz bei Zehdenick schenkte der dortigen Kirche ein großes weißkattunenes Altarlaken, worin eine Krone, die Anfangsbuchstaben ihres Namens und die Jahreszahl 1820 gestickt sind. — Die Kirche zu Rüthenick erhielt von der Gemeine ein schwarzes, mit seidenen Franzen besetztes Altartuch, und vom dortigen Gerichtsschöppen Maaß für die Kanzel ein, mit einer grünseidenen, mit Gold gestickten Decke geziertes Pult und zwei weiße Wachslichter zum Geschenk. — Die Ehefrau des Fourage-Kommissarius Ebel zu Vogelsdorf schenkte der dasigen Kirche eine Altardecke von karmoisinrothen baumwollenen Levantin mit gelben wollenen Franzen, und einen Kanzelbehang von schwarzem Sammet, mit goldenen Tressen besetzt. — Die Gemeine zu Heinsdorf hat ihrem Schullehrer Simon, so lange er als Substitut dient, ein Stück Gartenland von 35 Ellen Länge und 37 Ellen Breite zur Benutzung verliehen. — Die verstorbene Wittwe des Erbpächters Leist zu Dölln hat der dasigen Schule ein Legat von 50 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß solches unter Leitung der Dorfgerichte und des Schulvorstandes Darlehnsweise untergebracht, und der jährliche Zinsbetrag dem jedesmaligen Schullehrer als eine Zulage gegen die Verpflichtung angewiesen werden solle, dafür zwei unbemittelte Knaben der Gemeine frei zu unterrichten. — Die Fischergemeine auf dem Tiefwerder bei Spandau hat der Stadtkirche zu Spandau zwei mit Gold gestickte Klingebeutel von rothem und grünem Sammet zum Geschenk gemacht.

Druckfehler. Im 7ten Stück des Amtsblatts pag. 32. Zeile 16. von oben muß Scordium statt Scordima gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der, beträchtlicher Betrügereien theils überführte, theils dringend verdächtige angebliche Kaiserlich Russische Rittmeister George Eduard v. Renarden, ist hier im Arrest und aller Wahrscheinlichkeit nach eine und dieselbe Person mit dem aus Halle an der Saale gebürtigen Georg Eduard Benada oder Benade, welcher bereits im Jahr 1807 von der damaligen Regierung zu Halberstadt als Pferdedieb mit sechsmonatlicher, und im Jahr 1814 von dem damaligen Kriminal-Gerichtshofe daselbst, wegen verschiedener Betrügereien, Anmaßung des adlichen und gräflichen Standes, so wie des Ranges eines Kaiserlich Russischen Obersten und wegen unbefugten Tragens von Orden, mit dreijähriger Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs belegt worden, beide Strafen auch erlitten und der letztern wegen noch im Herbst 1818 im Zuchthause zu Magdeburg gesessen hat.

Da Inkulpat nun aber hartnäckig läugnet, eben dieser Benada oder Benade zu sein, an der Feststellung der Identität beider gefährlichen Individuen indeß sehr viel gelegen, so werden nicht allein alle Gerichts- und Polizeibehörden, und zwar die uns untergebenen hierdurch angewiesen, die anderen aber unter dem Versprechen gleicher Rechtshülfe in vorkommenden Fällen gezemend ersucht, auch jeder Einzelne hiemit aufgefordert, alles dasjenige, was zum angegebenen Zwecke dienlich sein kann, und namentlich, alles, was die Lebens- und Dienstverhältnisse des angeblichen von Renarden von Schwäbisch Halle gebürtig, der ein Sohn des in Casan gestandenen Kaiserlich Russischen Oberst-Lieutenants v. Renarden so wie einer gebornen v. Bredow sein, auch noch zu Goloczin bei Casan eine Tante dieses Namens haben will, aufklären kann, so wie alles, was sich auf die Lebensereignisse des Benada oder Benade seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause zu Magdeburg im Herbst 1818 bezieht, bei dem Kammergerichts-Inquisitoriat in der Hausvoigtei hieselbst anzuzeigen.

Berlin, den 15ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die hier in der Residenz belegenen Königlichen Wassermühlen, namentlich:

1. die Cölnische Mühle mit . . . acht Gängen,
2. „ Mittel-Mühle mit . . . . acht „
3. „ Klipp-Mühle mit . . . . acht „
4. „ Neue Mühle mit . . . . acht „

5. die Berlinische Mühle mit . . . sechs Gängen
6. 7. alte, neue } Werdersche Mühlen mit dreizehn , und einem Malz-Quetsch-Werke,

sollen zufolge höherer Bestimmung mit allen Zubehörungen, wie sie bisher Behufs der Müllerei benutzt worden, vom 1sten Juni d. J. ab auf zwölf nach einander folgende Jahre verpachtet werden, und es sind zu diesem Zwecke zwei Lizitationstermine auf den 4ten und 5ten April dieses Jahres Vormittags um neun Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem, von uns ernannten Kommissarius, Regierungsrath Siber anberaumt worden.

Die Mühlen werden sowohl einzeln, als auch im Zusammenhange zur Lizitation gestellt und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschieht, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen während der letzten 12 Jahre von 1809 bis incl. 1820, in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern, Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator, Geheimen Sekretair Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtungslustige, die vermögend sind, entweder auf eine General-Pacht, oder auf Uebernahme einzelner Mühlen einzugehen, einladen, in den vorbenannten Terminen zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königlichen Wassermühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die bei hiesiger Residenz vor dem Schönhauser Thore belegenen Königlichen Windmühlen, namentlich:

1) drei Holländer, jeder mit zwei Gängen,
2) vier Bockmühlen, jede mit einem Gange,

sollen mit allen ihren Zubehörungen, als dem Wohnhause des Bescheiders, inklusive Stallgebäude und Schuppen und einigen kleinen Ackerflecken von circa zwei Morgen Inhalt, vom 1sten Juni d. J. ab auf zwölf nach einander folgende Jahre, höherer Bestimmung gemäß, verpachtet werden, und es ist zu diesem Zwecke ein Lizitationstermin auf den siebenten April c. Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude, vor dem, von uns ernannten Kommissarius, Regierungsrath Siber anberaumt worden.

Die Mühlen werden sowohl in Gemeinschaft, als auch in zwei abgesonderten Theilen zur Lizitation gestellt und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher

Art solches geschieht, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher, nebst den der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen während der letzten 12 Jahre 1809 bis incl. 1820, in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern, Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator, Geheimen Sekretär Frölich zu wenden.

Indem wir Pachtlustige auffordern, in dem vorbezeichneten Termin zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Windmühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen, solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat.

Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der in diesen Blättern unterm 20sten November v. J. bekannt gemachte Lizitationstermin am 30sten v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forstrevier Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unsers Regierungsbezirks, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Lizitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht.

Es sollen hierbei die Lizitations-Bedingungen, welche gegen Bezahlung der Kopialien übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberflusse an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche, kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Schneidergeselle Johann Bastian, aus Malenburg bei Wittstock geboren, hat seinen zu Werm bei Seehausen an der Elbe im Monat August 1820 ausgestellten Reisepaß, in Liepe, hiesigen Amts, verloren.

Demselben ist heute ein neuer ertheilt, und wird der verlorne Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt. Chorin, den 8ten Februar 1821.

Königl. Kurmärk. Domainen-Amt.

Das hieselbst in einer lebhaften Gegend der Stadt belegene, der Stadt gehörige Gehöft, der Wall genannt, bestehend in einem Hauptgebäude von 2 Stockwerken, mehreren kleinen Wohnungen, Stallraum und Wagenremise, welche zusammen einen Hof einschließen, soll nach dem Beschluß der Stadtverordneten öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 14ten März d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt ist, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Gehöft liegt am Stepenizfluß, ist ringsum mit Wasser umflossen, hat geräumige Zimmer, und eignet sich vorzüglich zur Anlegung einer Fabrik oder Brauerei. Nach dem Wunsch der Kauflustigen kann solches im Ganzen oder in kleineren Theilen zum Verkauf gestellt werden.

Perleberg, den 27sten Januar 1821. Der Magistrat.

Die zu Gielsdorff bei Strausberg belegene Bauer-Wirthschaft des verstorbenen Bauer Schabliţky, soll den 2ten April 1821 Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Gielsdorff mit dem dazu gehörigen Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, meistbietend auf 12 Jahre verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Wriezen, den 30sten Januar 1821.

Von Pfuelschen Gerichte zu Gielsdorff.

Durch ein am 9ten d. M. ausgefertigtes Patent habe ich das ausschließliche Recht erhalten, zehn Jahre hindurch im Umfange der ganzen Preußischen Monarchie Dampfmaschinen zu bauen, oder deren Benutzung Andern zu gestatten, die das Eigenthümliche haben, daß sie mit einem, durch Vereinigung der Kolbenstange mit der Kurbel des Schwungrades beweglichen Cylinder versehen sind, vermöge dessen, in der von mir angebrachten Verbindung mit den übrigen Theilen der Maschine, die Ein- und Auslassung der Dämpfe ohne Balanzier, dessen Zubehör und Steurung, bewirkt wird. Berlin, am 31sten Januar 1821.

Franz Egells, Mechanikus, Holzmarktstraße No. 9.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 9.

Den 2ten März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 39. Verpflegungssatz für Kriminal- und Polizeigefangene. I. p. 507. Februar.

Potsdam, den 14ten Februar 1821.

Im Verfolg des Publikandi vom 24sten Dezember 1819 (Amtsblatt 1820 Stück 1. No. 2.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der tägliche Verpflegungssatz für jeden Kriminal- und Polizeigefangenen in den kleinen Gefängnißanstalten im hiesigen Regierungsdepartement für das Jahr 1821 auf zwei Groschen ermittelt und festgesetzt worden ist, wonach sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

No. 40. Paßwesen. I. p. 1459. Januar.

Potsdam, den 17ten Februar 1821.

Bei Verwaltung der Paßpolizei wird mißfällig bemerkt, daß sich die untern Polizeibehörden, ohnerachtet der schon vielfältig ergangenen Rügen, noch immer eine willkührliche Gebührenansetzung und andere Unregelmäßigkeiten erlauben, welche mit den gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen.

Wir weisen daher die Unterbehörden zur strengern Befolgung der bestehenden Vorschriften an, nach denen bei Pässen zu inländischen Reisen nur 2 Gr. für den Stempel und 2 Gr. an Ausfertigungsgebühren erhoben werden sollen.

No. 41. Paßertheilungen I. p. 664. Februar.

Potsdam, den 17ten Februar 1821.

Aus mehreren Anzeigen hat sich ergeben, daß die Vorschriften der General-Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817 §§. 6., 7., 16., 23. und 32. von den Polizeibehörden nicht genügend befolgt, und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt und visirt worden; auch darauf, daß dergleichen Personen von der ihnen vorgeschriebenen Reiseroute nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird.

Da hierdurch nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird; so werden in Gefolge einer dieserhalb ergangenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29sten v. M.,

sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements hiermit angewiesen, jenen Vorschriften bessere und aufmerksamere Folge zu leisten. Wir werden die Polizeibehörden hierunter mit Genauigkeit kontrolliren, und etwanige Irregularitäten derselben ernstlich rügen.

Potsdam, den 25sten Februar 1821.

No. 42. Gendarmerie-Dislokation. J. p. 1528. Februar.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 30sten Dezember v. J. neu organisirte Gendarmerie wird mit dem 1sten März d. J. in Wirksamkeit treten. Von der für die Provinz Brandenburg eingetheilten dritten Brigade, unter Leitung des Brigadiers Herrn Obristen von Pirch zu Berlin, werden zwei Abtheilungs-Kommandeurs, der Herr Major von Esebeck zu Neu-Ruppin und der Herr Major v. Bibow zu Potsdam, drei Offiziers zu Templin, Kyritz und Jüterbogk, sieben Wachtmeister und 83 Gendarmen nach dem nebenstehenden Dislokations-Tableau in unserm Regierungsbezirk stationirt. Bei dieser Dislokation ist möglichst für das Bedürfniß der größeren Städte und für den Patrouillendienst in den landräthlichen Kreisen gesorgt; ausserdem aber ist eine Zahl von 50 Gendarmen auf den Transportstationen der Haupttransport- und Militairstraßen unsers Departements vertheilt, um vorzugsweise zum Transportdienst gebraucht zu werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß diese Transport-Gendarmen, soweit es ohne Zurücksetzung ihrer Hauptfunktion geschehen kann, auch zur polizeilichen Aufsicht in ihren Stationsorten, zum Patrouilliren in der Gegend, und zu andern gesetzlichen Dienstleistungen nach der Anweisung der Landräthe und Ortspolizei-Behörden verpflichtet sind.

Außer der in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu verrichtenden Transportirung der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande, soll von der Gendarmerie nach einer von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und dem Königl. Kriegesministerium getroffenen Bestimmung künftig auch die Transportirung der Militair-Arrestanten, welche von den Vorschriften der obigen Generaltransport-Instruktion im §. 1. derselben ausgenommen worden, in allen Fällen bewirkt werden, wo die Entfernung der Garnisonorte mehr als einen Tagemarsch beträgt, und mithin nach der Militairverfassung eine ausschließliche Eskorte von den Garnisonen nicht ohne große Beschwerde gegeben werden kann, so daß von den Garnisonen und der Gendarmerie gemeinschaftlich auf den Hauptstraßen wenigstens eine ununterbrochene militairische Transportführung der Militairsträflinge bewirkt werde, ohne daß hierzu ferner die Unterstützung mit Kommunal-Transport nöthig sei.

Wir machen diese Bestimmungen hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

Dislokations-Tableau der Gendarmerie im Potsdamschen Regierungs-Be

Nummer.	Kreis.	Stations-Ort.	Daselbst sind stationirt: Abtheilungs-Kommandeure	Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen: zum Transportdienst beritten	Gendarmen: zum Patrouillen Dienst beritten	Gendarmen: zum Patrouillen Dienst unberitten.	Summa für jeden Wachtmeister-Distrikt: Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten.	Summa für jeden Offizier-Distrikt: Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten.	Summa für jeden Kommando: Abtheilungs-Kommandeure	Offiziere	Wachtmeister
1	Prenzlow	Prenzlow	1	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
		Brüssow	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Templin	Templin	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Zehdenick	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Lychen	—	—	—	2	—	—	1	12	1	—	—	—	—			
3	Angermünde	Angermünde	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Schwedt	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	Ober-Barnim	Neustadt E. W.	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Freienwalde	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Strausberg	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	—			
5	Nied.r-Barnim	Alt-Landsberg	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Bernau	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Berlin	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—			
		Oranienburg	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Vogelsdorff	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	Ruppin	Neu-Ruppin	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
		Gransee	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Rheinsberg	—	—	—	—	1	—	1	11	2	1	3	33	3			
7	Ost-Prignitz	Kyritz	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Wittstock	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Pritzwalk	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	West-Prignitz	Perleberg	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Lenzen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Havelberg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Wittenberge	—	—	—	—	1	—	1	14	—	—	—	—	—			
9	Ost-Havelland	Bötzow	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Fehrbellin	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Spandow	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
		Nauen	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
10	West-Havelland	Brandenburg	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
		Rathenow	—	—	—	—	1	—	1	10	2	1	2	24	2	1	2	5
11	Teltow-Storkow	Mittenwalde	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Köpnick	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Teltow	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Storkow	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
12	Stadt Potsdam	Potsdam	1	—	1	3	1	2	1	9	2	—	—	—	—			
13	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Luckenwalde	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Dahme	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Baruth	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
14	Zauch-Belzig	Beelitz	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Treuenbrietzen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Belzig	—	—	—	—	1	—	1	10	—	1	2	19	2	1	1	2
		Summa	2	3	7	50	26	7	7	76	7	3	7	76	7	2	3	7

4) Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das in Gemäßheit §. 10. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Die Regierungen und Justizbehörden haben sich hiernach zu achten, erstere auch diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Grenz-Aufsichtsbeamten danach zu instruiren.

Berlin, den 29sten Januar 1821.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Ministerium der Justiz. Ministerium der Finanzen.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in Ansehung der ad 3. enthaltenen Bestimmung, auf den hierunter abgedruckten §. 28. der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30sten Dezember 1820 verwiesen.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Authorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertraueten Waffen zu bedienen:

a. wenn Gewalt oder Thätigkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktionen befinden, ausgeübt wird,

b. wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen,

c. wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertraueten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Potsdam, den 23sten Februar 1821.

No. 48. Stempel-Strafgelder. 2. b. 1185. Februar.

Es ist öfter der Fall vorgekommen, daß bei dem hiesigen Eingange einer Notaten-Beantwortung die Stempel-Strafgelder, welche danach zur Büreaukasse der Königl. Ober-Rechnungskammer eingezahlt sein sollten, noch nicht eingegangen waren, und die Berichtigung der betreffenden Rechnung dadurch aufgehalten wurde.

Um dies für die Zukunft zu vermeiden, werden sämmtliche uns untergeordnete Rendanten hiermit angewiesen, die erhaltene Quittung über die zur Ober-Rechnungskammer-Büreaukasse eingesandten Stempel-Strafgelder, oder, wenn in einem einzelnen Falle diese Quittung noch nicht in den Händen des Rendanten sein sollte, den Postschein der Beantwortung des betreffenden Monits jederzeit beizufügen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Von den disponibeln Gebäuden des vormaligen Dom-Kapituls zu Havelberg, deren Veräusserung beschlossen ist, soll zuförderst

die Curie — Hausnummer 21.,

welche früherhin von dem Domherrn von Bischofswerder benutzt worden, mit den dazu gehörigen Grundstücken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Curie besteht in

a. einem Wohnhause von Fachwerk, zwei Etagen, jede 9 Fuß hoch, 48 Fuß lang, 38 Fuß tief,
b. einem Stallgebäude von Fachwerk, eine Etage hoch, 65 Fuß lang, 15 Fuß tief,
c. einem Hofraum von 31 □Ruthen, 66 □Fuß,
d. einem kleinen Garten vor dem Hause, 6 □Ruthen, 50 □Fuß,
e. einem großen Garten . . . 72 „ 67 „

79 □Ruthen, 17 □Fuß.

Desgleichen die Curie, Hausnummer 12.

welche früher von dem Domherrn Grafen von Einsiedel benutzt worden.

Zu dieser gehört:

a. ein Wohnhaus von Fachwerk, 66 Fuß lang, 41 Fuß tief, zwei Etagen à 11 Fuß hoch,
b. ein Stallgebäude, 58 Fuß lang, 30 Fuß tief, 9 Fuß in Stielen hoch,
c. ein Hofraum von 12 □Ruthen, 45 □Fuß,
d. ein Garten von 55 □Ruthen, 80 □Fuß.

1) Der Käufer erhält ein durchaus freies Eigenthum, und also eine unbeschränkte Benutzung der zu veräußernden Gebäude, des Hofes und des Gartens.

2) Andere Gerechtsame und Berechtigungen sind mit diesen Grundstücken nicht verbunden.

3) Das Kaufgeld wird in baarem Gelde gezahlt, und zwar in $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken; wenigstens die Hälfte desselben muß bei der Uebergabe, der dann noch bleibende Theil kann aber nach Jahresfrist berichtiget werden; bis dahin muß dieses Quantum mit 5 Prozent verzinset und zur ersten Hypothek auf das Grundstück eingetragen werden. — Ausser dem Kaufgelde muß als ein bleibender jährlicher Zins entrichtet werden:

1) von der Curie Nr. 21. . . 1 Thlr. 8 gt. 6 pf.
2) " " " " 12. . . 1 " 6 " 4 "

Der Bietungstermin ist auf den 30. März dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem Rentamte Havelberg angesetzt, bei welchem auch die Veräußerungsbedingungen, die Taxe und der Situationsplan eingesehen werden können. Der Zuschlag erfolgt nur mit Vorbehalt der höheren Genehmigung.

Potsdam, den 16. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Höherm Befehl zufolge sollen die am 21sten Febr. d. J. unverkauft gebliebenen 10 Göllen und

6 Kähne,

für welche die Taxe nicht erreicht, und deshalb von der vorgesetzten Behörde der Zuschlag nicht genehmigt ist, noch einmal mit dem dazu gehörigen kompletten Zeuge feil geboten werden.

Der Termin dazu wird auf den 27sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem vordersten Stralauer Holzmarkt, Holzstraße No. 39., festgesetzt, wo sich die Käufer einfinden und bei Erreichung der Taxe, den Zuschlag der in völlig fahrbarem Zustande befindlichen Gefäße, gleich im Termin gewärtigen können.

Berlin, am 2ten März 1821.

Königliches Brennholz-Magazin.

Steckbriefe.

No. 11. Der unten bezeichnete Husar Mayer von der 3ten Eskadron des 9ten Husaren-Regiments (Rheinischen) ist nach der Anzeige des Obersten und Regiments-Kommandeurs von Hellwig am 3ten Februar d. J. zu Saarbrück desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher aufgefordert, auf diesen Deserteur genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an das Kommando der 16ten Division zu Trier zu senden.

Signalement.

Der Johann Mayer ist aus der Stadt Brandenburg gebürtig, 25 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat 7 Jahr 7 Monat gedient, etwas längliches Gesicht, blonde Haare, flache Stirn, graue Augen, kleine spitze Nase, blasse Gesichtsfarbe, und ist von starker Statur. Besondere Kennzeichen desselben sind: auf dem rechten Unterarm einen Säbel und Säbelscheide im Kreuz über einander gelegt, und auf dem linken Unterarm die Gestalt eines Frauenzimmers und die Buchstaben J. M. roth eingestochen. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Stalljacke mit weißen Knöpfen, grautuchenen Stallmütze mit blauem Tuche besetzt, grautuchenen Reithosen mit rothem Vorstoß, und Stiefeln mit eisernen Sporen. Potsdam, den 6. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die unten näher bezeichneten Deserteure Johann Christian Friedrich Barnickow und Johann Carl Barnickow haben Gelegenheit gefunden, ihren Begleitern auf dem Transporte von hier nach Neu-Ruppin zu entspringen. Alle resp. Militär- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf die Entwichenen genau zu achten, sie im Betretungsfall zu arretiren und an uns gefälligst abzuliefern. No. 12.

Kyritz, den 9. März 1821. Der Magistrat.

Signalement.

1) Der Johann Christian Friedrich Barnickow ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von untersetzter Statur; als besondere Kennzeichen, auf der linken Hand den Buchstaben B. 1817. eingebrannt. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzleinenen Ueberrock mit schwarzen Hornknöpfen, violetten Leinwandhosen, grüner Weste mit gelben messingenen Knöpfen, rothbuntkattunener Halsbinde, rundem Hut und Stiefeln.

2) Der Johann Carl Barnickow ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von starker Statur. Bekleidet war derselbe mit einem weißleinenen Ueberrock mit zinnernen Knöpfen, grauleinenen Hosen, blauer kurzer Tuchjacke mit gelben messingenen Knöpfen, grüner Tuchweste mit zinnernen Knöpfen, rothbuntem Halstuche, rundem Hut und Stiefeln.

Da am 9ten huj. auf dem hiesigen Rittergute in zwei Säcken verschiedene neue und alte Bettüberzüge, Hemden, Leinwand und Stücken Garn, welche wahrscheinlich gestohlen worden, vorgefunden sind, so werden die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen hiermit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei uns oder bei unserm unterzeichneten Gerichtsdirektor binnen sechs Wochen, und längstens bis zum

12ten April 1821

unter der ausdrücklichen Verwarnung aufgefordert, daß nach dem unbenutzten Ablaufe der gestatteten Frist ein jeder spätere Eigenthums-Anspruch zurückgewiesen, und mit der Versteigerung der Sachen gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, so wie mit Einziehung des Erlöses zu den hiesigen Strafsfonds verfahren werden wird.

Bollensdorf im Dohmschen Land- und Stadtgerichtsbezirk und Jüterbogker landräthlichen Kreise, am 23sten Februar 1821.

Die Patrimonialgerichte allda.

Meißner, Gerichtsdirektor, in Schlieben wohnhaft.

Ver

der in den Monaten August 1820 bis incl. Januar

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.							
1	Moses Solomon, Jude.	Hildesheim.	28	5	2	braun.	frei.	blond.
2	Dorothea Höller, Dienstmagd.	Ramm, im Mecklenb.	23	—	—	hell-blond.	dito.	hell-blond.
3	Johann Franz Koudre, Hutmachergeselle.	Paris.	29	5	5	blond.	rund.	blond.
4	Johann Ludwig Gröpler, Arbeitsmann.	Koppenhagen.	42	5	6	schwarz.	dito.	schwarz.
5	Johann Emanuel Schuster, Schumachergeselle.	Fürstenberg.	37	5	2	braun.	bedeckt.	braun.
6	Heinrich Friedr. Rudolphi, Schreiber.	Warschau.	23	5	4	dito.	länglich	dito.
7	Johann Anton Schmidt, Matrose.	Termont bei Gent.	30	5	3	blond.	hohe.	blond.
8	Anna Margarethe Volkmann, Dienstmagd.	Eisenach.	20	5	—	dito.	offen.	braun.
	B. Aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Berlin.							
9	Sophie Judith Basold, verw. Schmutzler, alias Schneider.	Schleiz.	41	5	4	hell-braun.	rund.	hell-braun.
10	Joh. Christiane Graupner, angebl. verw. Kramponi.	Oderan, bei Chemnitz in Sachsen.	29	5	4	braun.	dito.	schwach.
11	Mariane Mayhover, verw. Quirnheimer.	Steinbach Comburg, im Würtembergischen.	40	5	—	dito.	frei.	dito.
12	Verehl. Papiermacher Katz, Juliane Christiane Carol. geb. Mertens.	Hasserode-Friedrichsthal bei Wernigerode.	40	5	—	dito.	dito.	dito.

ſ e i ch n i ß
1821 über die Landesgrenze geſchafften Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
grau, braun.	groß.	gewöhnlich.	ſpitz.	braun.	länglich	ſchwach	Hildesheim.
blau.	gewöhnlich.	klein.	rund.	—	rund.	unterſetzt.	Ramm.
dito.	ſpitzig.	gewöhnlich.	dito.	blond.	dito.	dito.	Dannenwalde.
braun.	dito.	dito.	dito.	ſchwarz.	dito.	ſtark.	dito.
blau.	eingedrückt.	dito.	breit.	braun.	länglich	mittel.	Fürſtenberg.
dito.	gebogen	dito.	ſpitzig.	ſchwarz.	dito.	ſchlank.	Warſchau.
dito.	ſpitzig.	aufgeworfen.	rund.	roth.	dito.	ſtark.	Termont.
dito.	ſtumpf.	mittel.	dito.	—	dito.	klein.	Eiſenach.
hellblau	gerade.	gewöhnlich.	länglich	—	dito.	mittler.	Schleiz.
blau.	klein.	klein.	rund.	—	dito.	dito.	Oberan.
braun.	dito.	breit.	breit.	—	dito.	klein.	Hall am Kocher.
dito.	dito.	klein.	ſpitz.	—	ſchmal.	mittler.	Gettenbach im Heſſen-Kaſſelſchen.

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
13	Joh. Adam Kreutzer, Matrose.	Neustadt am Culm.	30	5	—	blond.	frei.	blond.
14	Joh. Gottfr. Otto, Mauergeselle.	Fürstenberg im Mecklenburg.	41	5	7	dito.	bedeckt.	dito.
15	Joh. v. Sulistrowsky.	Slupianka in Rußland.	35	5	3	schwarz u. grau gemischt	dito.	schwarz.
16	Andreas Heinr. Albrecht, Schumachergeselle.	Eckenförde bei Kiel.	44	5	—	braun.	frei.	braun.
17	Michael Iskrow, eigentlich Franz Schasla, östreichscher Deserteur.	Mesajesk in Rußland.	32	5	6	schwarzbraun	bedeckt.	schwarz.
18	Karl Stichenius, Jäger.	Kammerbach in Hessen.	21	5	6	blond.	frei.	braun.
19	Joh. Fried. Christ. Müller, Arbeitsmann.	Wuhsten, in Meckl. Schwer.	30	5	5	dito.	dito.	blond.
20	Friedrich Zech, Schneidergeselle.	Wahren, daselbst	23	5	3	braun.	bedeckt.	braun.
21	Joh. Mich. Bauer, Nagelschmiedegeselle.	Wittern, im Würtemberg.	28	5	4	schwarz.	frei.	schwarz.
22	Heinrich Hartwig Dettloff Theod. Körner, Schlächtergeselle.	Schwerin, im Mecklenburg.	29	5	7	blond.	halbbedeckt.	blond.

Die der Wittwe Teelitz zugehörige, nahe vor hiesiger Stadt belegene Ziegelei, welche mit Einschluß der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien nach der davon im Jahre 1818 aufgenommenen Taxe zu 4278 rthl. 8 gr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine hiezu haben wir auf

den 24sten März, 28sten Mai und 30sten Juli 1821,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer vor dem Deputirten Herrn Justiz-Sekretair Breithaupt bestimmt, und laden zu solchen besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht ein, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 24sten Dezember 1820. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	breit.	aufgeworfen.	gegrübt	schwach	schmal.	klein.	Neustadt am Culm.
blau.	etwas lang.	klein.	dito	blond.	länglich	groß.	Fürstenberg.
dito.	klein.	dito	klein.	schwarz.	schmal.	klein.	Slupce in Polen.
braun.	lang.	breit.	spitz.	braun.	dito.	mittler.	Eckenförde.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit.	schwarz.	rund.	groß.	Prag.
blau.	klein.	klein.	rund u. gegrübt	blond.	länglich	schlank.	Kammerbach.
dito	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	dito	dito.	mittler.	Wutzsen.
dito	dick.	dito	rund.	schwach	rund.	dito.	Wahren.
blaugrau.	lang.	dito	dito	schwarz.	länglich	dito	Wittern.
blau.	gewöhnlich.	dito	gegrübt	röthlich.	dito	schlank.	Schwerin

Bei dem von Rohrschen Patrimonialgerichte zu Meyenburg, soll der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Joachim Reiher zu Schmolde bei Meyenburg in der Ost-Priegnitz belegene, zu 905 Thlr. 3 Gr. 11½ Pf gewürdigte Vollbauerhof, auf den Antrag des Vormundes der Kinder, Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, und stehen die Bietungstermine auf den

11ten April, 11ten Mai und 15ten Juni 1821,

wovon der letzte peremtorisch ist, allemal Morgens 11 Uhr in dem Gerichtszimmer zu Meyenburg an. Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden bis auf obervormundschaftliche Genehmigung zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Gericht zu Wittstock jeden Sonnabend von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden. Meyenburg, den 10 Februar 1821.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht hieselbst.

Auf den Antrag des Krüger Raucke zu Arensdorff soll dessen daselbst belegenes brau- und brenn-berechtigtes

Erb-Kruggut,

wozu 4 Hufen Land gehören, auf welchen 1 Winspel 16 Scheffel Winterroggen, 5 Scheffel Weitzen, 6 Scheffel Sommerroggen, 9 Scheffel Hafer, 16 Scheffel kleine Gerste ausgesäet, und circa 18 Fuhren Heu jährlich gewonnen werden können, mit den Brau- und Brennerei-Geräthschaften und den darauf befindlichen 3 Pferden, 3 Ochsen, 3 Kühen, so wie ferner mit 2 Wagen, 3 Eggen und 2 Futterladen nebst Klingen, freiwillig den

20sten März d. J.

in Alt-Langerwische auf dem Rentamte verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Beschreibung des Guts in der hiesigen Registratur und bei dem Eigenthümer täglich eingesehen werden kann.

Berlitz, den 25sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Ich bin gewilligt, meine am Rhinkanal, eine halbe Meile von Friesack belegene Holländerkolonie zu Michaelisbruch, wozu 100 Morgen Grundstücke gehören, und worauf bisher 16 bis 18 Kühe gehalten worden, vom 1sten Mai d. J. an meistbietend zu verpachten, oder wenn sich annehmliche Käufer finden, zu verkaufen. Hiezu habe ich einen Termin auf den 26sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in Michaelisbruch angesetzt, und lade dazu Kauf- und Pachtlustige hierdurch ein. Beim Verkauf kann die Hälfte des Kaufgeldes im Gute verzinsbar stehn bleiben.

Dreetz, den 6ten März 1821. Schulze.

Am 24sten Februar haben sich zwei meiner Hunde, eine gelbe Teckelhündin und ein schwarzer Hühnerhund, welcher an einem schmalen weißen Streifen unter der Brust, und daß er in beiden Behängen den Wurm hat, kenntlich ist, bei dem Dorfe Marienfelde verlaufen. Mir ist an dem schwarzen Hühnerhunde sehr viel gelegen, und setze ich eine Belohnung von 3 Thalern darauf, wer mir den Hund bringt oder nachweiset, so wie ich zur Erstattung aller erweißlichen Kosten bereit bin.

Klein-Beeren, den 3ten März 1821.

W. Mumme,
Gutsherr auf Klein-Beeren bei Berlin.

Der Unterschriebene ist gewilligt, sein zu Löwenberg bei Oranienburg im Ruppinschen Kreise belegenes Erb-Lehnschulzengut, mit allem Zubehör, aus freier Hand zu verkaufen, und ladet Kauflustige und Besitzfähige ein, sich deshalb bei ihm zu melden. Das Gut wird in drei Feldern bewirthschaftet, auf welchen $3\frac{1}{2}$ Winspel Winterkorn in jedem Felde ausgesäet werden können, und hat außerdem einen bedeutenden Heugewinnst. Der Lehnschulze Wiese zu Löwenberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 12.

Den 23sten März 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 639. Die Bekanntmachung vom 16ten Februar 1821, daß die Plaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

No. 640. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten.

No. 641. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten März 1821, betreffend den festzusetzenden Schlußtermin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staatsschulden-Zinsscheine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 54. Einlösung der Zinsscheine. 2. b. 655. März.

Durch die, unter dem 8ten v. M. von der Königlichen General-Lotteriedirektion erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23sten Verlooſung der auf den Grund des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810 (Gesetzsammlung vom Jahr 1810 pag. 29. No. 3.) für 1814 ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zinsscheine für 1816, und demnächst von der vom 1sten bis 24sten d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23sten Verlooſung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooſet gebliebenen Zinsscheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungskasse eingelöset werden. Jeder Innhaber von Zinsscheinen, es mögen nun dieselben in den früher Statt gehabten Verlooſungen noch nicht ausge-

looset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse nicht präsentirt gewesen sein, wird daher, sofern der Zinsschein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuerstempel versehen ist, hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben vom 25sten h. M. ab und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht ausser Acht zu lassen sein, da wir uns eine fernerweite, den sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zinsscheinen eine Präklusionsfrist festsetzende Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen vorbehalten.

Berlin, den 1sten März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Potsdam, den 16ten März 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten März 1821.

No. 55. Anstrich öffentlicher Baugegenstände. I. p. 2082. Februar.

Mit Beziehung auf unsere im 34sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts sub No. 186. enthaltene Verfügung, machen wir hierdurch nachträglich bekannt, daß der Anstrich öffentlicher Baugegenstände mit den Preußischen Nationalfarben nur von solchen zu verstehen ist, welche aus Staatskassen unterhalten werden.

Potsdam, den 19ten März 1821.

No. 56. Hagelschaden-Assekuranz-Sozietät in Halberstadt. I. p. 1984. Februar.

Wir machen die Grundbesitzer des hiesigen Departements darauf aufmerksam, daß sich zu Halberstadt eine Hagelschaden-Assekuranz-Sozietät gebildet hat, welche Versicherungen gegen Hagelschlag nicht allein bei den gewöhnlichen Getreidesorten, sondern auch bei Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Dotter, Mohn, Hirse, Kümmel, Taback, Flachs ꝛc. annimmt. Die nähern Verhältnisse dieses Instituts ergeben sich aus den Statuten der Gesellschaft, von denen wir heute an Jeden der Herren Landräthe ein Exemplar abgehen lassen, damit diejenigen Grundbesitzer, welche vielleicht bis zu dem Zeitpunkte, wo sich im hiesigen Departement eine ähnliche Sozietät bildet, dieser wohl organisirten Anstalt beitreten wollen, sich von den Verhältnissen und Bedingungen des Beitritts unterrichten können.

Wir bemerken übrigens, daß eine Assekuranzsumme von 300 Thalern als Minimum bestimmt ist, weshalb diejenigen, welche einen geringern Betrag versichern wollen, sich mit andern Besitzern vereinigen und einen gemeinschaftlichen Repräsentanten ernennen und bevollmächtigen müssen, der mit der Direktion allein verhandelt; auch machen wir darauf aufmerksam, daß Versicherungsanträge zur diesjährigen Erndte vor dem 1sten Mai d. J. bei der Direktion angebracht werden müssen.

Potsdam, den 6ten März 1821. No. 57.

Bei einem von dem Haupt-Zollamte in Wittenberge angestrengten Prozeß ist folgender Betrug entdeckt worden. Zolldefraudation.

Es sind nemlich mit Frachtbriefen des Handelshauses Schulze und Mänicke zu Hamburg vom 8ten September 1820, 2. a. 34. März.

„an Ordre, nach Brandenburg"

ausgestellt, zwei Fässer mit doppelter Fastage als Terpentinöl deklarirt worden, bei deren genauern Revision sich aber ergeben hat, daß die Zwischenräume der Fastagen nur mit einer stark nach Terpentin riechenden Flüssigkeit angefüllt gewesen, nach deren Ablassung sich in den Futterfässern zwei Orhofte Franzwein vorgefunden haben.

Den Zoll- und Steuerämtern wird dieses mit der Anweisung bekannt gemacht: auf dergleichen Betrügereien aufmerksam zu sein, übrigens aber alle Güter, welche auf Frachtbriefe von oder an die genannte Handlung gehen, jedesmal einer genauen Revision zu unterwerfen.

Potsdam, den 16ten März 1821. No. 58.

Die von uns für das Jahr 1821 bereits ausgefertigten Hausir-Gewerbscheine verleihen nur das Recht, in unserm Regierungsbezirk darauf Handel zu treiben, und jeder, der in einem andern benachbarten Regierungsbezirk, oder im ganzen Staat hausiren will, muß dazu eine Genehmigung, und zwar im erstern Falle bei der Regierung des Bezirks, im zweiten Falle beim Königl. Ministerium des Handels bei dem Auf- und Verkauf, bei andern Gewerben aber bei dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei nachsuchen. Erfordernisse zur Erlangung eines Hausir-Gewerbscheins. 2. a. 1. p. 28. März.

Wer bei uns direkt die Ausfertigung eines Hausir-Gewerbscheins nachsucht, muß zugleich ein Attest der Ortsobrigkeit seines Wohnsitzes über seine persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse und seinen bisherigen Lebenswandel, ferner das von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Signalement seiner Person beibringen, und in seiner Vorstellung sich erklären, daß er die gesetzliche Steuer zu zahlen vermöge und bereit sei.

Dies wird zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Aufenthalt für diejenigen, welche einen Hausir-Gewerbschein bei uns nachsuchen, hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 15ten März 1821. No. 59.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Storbeck im Ruppinschen Kreise nunmehr gänzlich aufgehört hat, so ist die, der gedachten Krankheit wegen, angeordnete Sperre des Orts und dessen Feldmark wieder aufgehoben worden. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 699. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 5. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß unter den im Publikandum vom 4ten Januar d. J. enthaltenen Modalitäten, die Prozeß-Praxis auch dem Stadtgerichtsassessor Mollius zu Neu-Ruppin und dem Stadtgerichts-Direktor Kolbe in Spandau, letzterm jedoch nicht bei dem Justizamte Spandau nachgelassen, auch dem Kriegesrath Bouneß in Spandau die Befugniß zur Prozeß-Praxis mit den Rechten eines Justizkommissarii für die dortige Gegend ertheilt worden ist.

Berlin, den 26sten Februar 1821.

Personalchronik.

Der bisherige interimistische Landrath von Kröcher auf Lohme, ist zum wirklichen Landrath des Ostpriegnitzschen Kreises ernannt worden.

Der Kondukteur Schüler ist zum Bauinspektor an die Stelle des in den Ruhestand gesetzten Ober-Bauinspektors Buchholz zu Wittstock ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Wilhelm Wohlbrük ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Potsdam.

Der dritte diesjährige Jahrmarkt in Potsdam ist nach den Kalendern pro 1821 auf den 2ten Donnerstag vor Pfingsten, also am 31sten Mai d. J. anberaumt. Da jedoch auf diesen Tag das Himmelfahrtsfest fällt, so ist der gedachte Jahrmarkt auf Freitag vor Pfingsten den 8ten Juni d. J. verlegt worden, welches dem handel- und gewerbtreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 12ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Belobung.

Der Schulze Böhm zu Brunne hat sich bei der Lebensrettung eines durch die Kälte erstarrten Reisenden rühmlichst ausgezeichnet. Dies lobenswerthe Benehmen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Schuhmachergeselle Karl Wilhelm Aschenbacher aus Beeskow, 23 Jahr alt, hat seinen unterm 23sten Juni 1820 auf Ein Jahr daselbst ausgestellten Reisepaß am 12ten d. M. zwischen hier und Brück verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hiermit bekannt gemacht, und der Paß quaest. für ungültig erklärt. Treuenbrietzen, den 13ten März 1821.

Der Magistrat.

Der Reisepaß, den der Magistrat zu Strausberg unterm 10ten April v. J. dem Müllergesellen Johann Gottlob Lehmann, aus Rachenau Görlitzer Kreises gebürtig, ertheilet hat, ist abhanden gekommen, und wird hiermit für ungültig erkläret. Zossen, am 16ten März 1821.

Königl. Rent- und Polizeiamt Zossen.

Das zu Groß-Machenow bei Mittenwalde belegene bisherige Königl. Heegemeister-Etablissement, soll von Trinitatis dieses Jahres ab dem Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden.

Es bestehet: aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

2	Morgen	118	□Ruthen	Weitzenland,
14	"	28	"	Gerstenland,
12	"	121	"	Haferland,
9	"	70	"	dreijähriges Land,
17	"	17	"	schlechteres Land,
23	"	9	"	Wiesen,
1	"	145	"	Gärten,
4	"	93	"	Hütung.

Der Bietungstermin ist auf den 26sten April d. J. Vormittags zu Groß-Machenow in dem Wohnhause des Etablissements angesetzt. Der Anschlag und die Bedingungen der Erbpacht sind auf dem Rentamte zu Zossen, auch in dem Termine selbst einzusehen. Zossen, am 16ten März 1821.

Rentamt Königs Wusterhausen.

Der zu Schönfeldt im Prenzlauer Kreise der Ukermark, zwei Meilen von Prenzlau belegene Bauerhof des verstorbenen Gerichtsmann Johann Landow, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehören zu diesem Hofe 1½ Hufe Landes, Garten, Wörde, Wiesen und Hütungen, und ist dessen Werth durch die Normaltaxe, welche täglich bei dem unterzeichneten Richter eingesehen werden kann, auf 2041 Rthl. 2 Gr. 10 Pf. gewürdigt.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf
den 27sten Dezember 1820 hier in Prenzlau,
den 27sten Februar 1821 hier in Prenzlau, und
den 28sten April 1821 in Schönfeldt
Vormittags, von welchem der letzte peremtorisch ist, anberaumt. Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten.

Prenzlau, den 24sten Oktober 1820.

Die v. Bergschen Patrimonialgerichte zu Schönfeldt.
Busch.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige Erbpachtsvorwerk Rummelsborn, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, in unserer Registratur einzusehen, auf

2007 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf.

gewürdiget ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden in dreien Terminen, als

am 28sten Februar, 28sten April und 28sten Juni 1821,

von welchen der letzte peremtorisch ist, veräußert werden, und werden Bietungslustige und Besitzfähige hierdurch aufgefordert, sich in den gedachten Terminen einzufinden und ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn sonst nicht unvorhergesehene rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Beelitz, den 24sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem verstorbenen Tuchmachermeister Samuel Friedrich Brunhoff zu Löcknitz zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 146. No. 30. verzeichneten Wohnhauses, nebst Stall und hinter dem Hause befindlichem

Garten, steht auf den Antrag der Gläubiger Schuldenhalber mit einer Taxe von 583 Thlr. 16 Gr. Kourant ein einziger peremtorischer Bietungstermin

am 10ten Mai Vormittags 11 Uhr

auf der Amtsgerichtsstube in Löcknitz an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Prenzlau, den 8ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Der zu Naugarten bei Boytzenburg in der Uckermark belegene Pfarrhoff nebst dazu gehörigen Ländereien, nämlich:

1)	an Garten- und Wördenland . . .	1 Mrg. 137	□Rth.
2)	„ Wiesen	9 — 123	—
3)	„ Ackerland	153 — 85	—

in allen Feldern, soll auf den Antrag des Herrn Predigers, unter Zustimmung des Patronats und mit Genehmigung der Königlichen Regierung, an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 30sten April c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Boytzenburg angesetzt, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke in Erbpacht zu nehmen gewilliget und vermögend sind, hiermit öffentlich vorgeladen werden. Der Ertragsanschlag und die Bedingungen der Erbverpachtung können sowohl bei dem unterzeichneten Richter in Prenzlau, als in dem Pfarrhause zu Boytzenburg eingesehen werden.

Boytzenburg, den 14. Februar 1821.

Gräflich von Arnimsche Patrimonial-Gerichte über Boytzenburg und Naugarten.

Müller.

Es soll das dem Königl. Major und Postdirektor Herrn von Arnim zu Sagan zugehörige, in der hiesigen Kirchgasse gelegene Budenhaus, künftigen

9ten April dieses Jahres

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Kourant verkauft werden. Kauflustige haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in des unterzeichneten Justizkommissarii Wohnung allhier einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewarten, daß mit dem Meistbietenden der Kontrakt abgeschlossen werden wird. Uebrigens kann ein jeder die Beschaffenheit des Hauses noch vor dem Termin einsehen, auch die jetzt darauf haftenden Lasten bei dem Unterzeichneten erfahren. Belzig, den 6ten März 1821.

Koch, Justiz-Kommissarius.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöblichen Pupillen-Kollegii zu Frankfurt an der Oder, soll das im Kalauischen Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz gelegene Rittergut Groß-Jehser mit Erpitz und Schadewitz, von Johannis d. J. ab auf sechs Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin vor dem Unterzeichneten auf

den 30sten April d. J.

Vormittags 10 Uhr in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Groß-Jehser angesetzt, wozu qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur erst nach erfolgter Genehmigung Eines Hochlöblichen Pupillenkollegii ertheilt, und daß der mit 2417 thlr. 4 gr. 1⅓ pf. abschließende Pachtanschlag, nebst den vorläufigen Pachtbedingungen, in der Expedition des Supscripti eingesehen, oder gegen Erstattung der Kopialien abschriftlich verlangt werden kann.

Lübben, den 13ten März 1821.

Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurt a. d. Oder.

Reider.

Einhundert Stück Mutterschaafe mit Lämmern, kerngesundes Vieh, überläßt bis Marien zum billigsten Preise

der Gutsbesitzer Gericke zu Soldin in der Neumark.

Ein nahrhaftes Landgut, 3 Meilen von Königsberg in der Neumark, welches circa 600 Morgen Acker, größtentheils Gerstboden, und beinahe 100 Morgen Wiesewachs hat, auch 900 Schaafe hält, soll zu Marien oder Johannis d. J. mit vollständigem Inventario, Getreide- und Futtervorräthen aus freier Hand unter billigen Zahlungsbedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt auf portofreie Anfragen der Kommissionair Schneefuß zu Königsberg in der Neumark.

Bei Gadow, eine Meile von Lenzen in der Priegnitz an der Straße nach Wittenberge, ist ein neues Etablissement für einen Stell- oder Rademacher, welcher tüchtige Landarbeiten liefert, gleich zu beziehen, angefertiget. Außer einer geräumigen Wohnung, Werkstelle, Remise, Garten ꝛc. ist der Heugewinnst und Sommer-Weide für 2 bis 3 Haupt in der nächsten Umgebung an der Löcknitz, mit einem daneben wohnenden guten Schmidt, welcher schon in Arbeit steht. Pachtlustige auf 3, 6 und mehrere Jahre, mit gehörigen Attesten versehen, werden ersucht, sich bald bei dem Herrn C. Süßmann in Gadow zu melden, um dort die näheren Bedingungen zur Kontraktsabschließung einzusehen.

v. Wilamowitz, Königl. Pr. Major ꝛc.
Besitzer auf Gadow in der Priegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 13.

Den 30sten März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 17ten März 1821. No. 60. Gendarmerie. I. p. 1024. März.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 25sten Februar c, die neue Dislokation der Gendarmerie betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Departement noch folgende drei Offiziere der Gendarmerie, als:

1) der Herr Rittmeister von Seckendorf zu Templin,
2) der Herr Rittmeister von Borcke zu Kyritz,
3) der Herr Rittmeister von Kalkreuth zu Jüterbogk stationirt worden sind.

Potsdam, den 20sten März 1821.

No. 61. Feuerspritzen auf dem Lande. I. p. 1344. März.

Die Herren Landräthe, Ortsobrigkeiten und Domainenbeamten machen wir, mit Bezug auf die Verfügung vom 29sten Juli v. J. (Amtsblatt Seite 150.) wiederholt darauf aufmerksam, daß die von der Kurmärkschen Land-Feuersozietät für die Anschaffung der neuen Feuerspritzen bisher bewilligten 30 Prozent von dem Werthe derselben nur noch bis zum 1sten Mai 1821 gezahlt werden, und daß wenigstens die Bestellung der Spritze, unter Vorlegung des Kontrakts oder glaubhafter Atteste der Anfertiger, vor dem 1sten Mai bei der Feuer-Sozietäts-Spezial-Direktion nachgewiesen werden muß.

Da schon die Edikte vom 1sten Oktober 1708 und vom 12ten Juni 1723 die Anschaffung der großen Feuerspritzen in allen Ortschaften, soviel es die Gelegenheit verstattet, vorschreiben, das allerhöchsten Orts bestätigte Land-Feuer-Sozietäts-Regulativ vom 11ten August 1771 auch die ausdrückliche Bestimmung enthält:

> daß in allen Orten Feuerspritzen angeschafft werden sollen, und daß nur in Ansehung der kleinen Dörfer, welche ihres notorischen Unvermögens wegen

eine eigene Spritze anzuschaffen nicht im Stande sind, die Verbindung von 2, 3 auch 4 Dörfern, welche nicht weit auseinander liegen, nachgegeben werden könne, so folgt daraus, daß nur solche Gemeinen von Anschaffung einer eigenen Feuerspritze entbunden werden können, welche zur Klasse der kleinen und ganz unvermögenden gehören.

Die Herren Landräthe werden daher wohl thun, wenn sie alle diejenigen Gemeinen, die nach ihrer pflichtmäßigen Ansicht und den ihnen bekannten nähern Verhältnissen derselben, zu den kleinen und unvermögenden nicht zu zählen sind, auffordern, die Bestellung der Spritzen sofort zu bewirken, und daß dies geschehen, noch vor dem 1. Mai d. J. bei der Land-Feuer-Sozietäts-Spezial-Direktion nachzuweisen, damit sie, wenn sich bei den deshalb anzustellenden nähern Ermittelungen ergeben sollte, daß sie nach dem Sinne der im Eingange erwähnten Bestimmungen für verpflichtet erachtet werden müßten, eine eigene Feuerspritze anzuschaffen, nicht die so bedeutende Beihülfe der 30 Prozent verlieren. Die Herren Landräthe weisen wir zugleich an, sich sogleich mit den Herren Domainen-Beamten und übrigen Polizeiobrigkeiten in Verbindung zu setzen, und uns innerhalb 8 Wochen eine vollständige Uebersicht der in ihrem Kreise vorhandenen großen Feuerspritzen zu überreichen, dabei auch alle diejenigen Ortschaften mit aufzuführen, in welchen sich jetzt keine Feuerspritzen befinden, und uns Hinsichtlich dieser ein vollständig begründetes Gutachten abzugeben, welche derselben nach den angezogenen Bestimmungen zur Anschaffung einer eigenen Feuerspritze aufzufordern, wie für die übrigen aber die Assoziationen zu bilden seyn dürften.

Die Herren Landräthe des Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreises werden rücksichtlich der vormals-Sächsischen Landestheile auf das Mandat vom 18. Februar 1775, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend, aufmerksam gemacht, und haben die angeordneten Ermittelungen auch in diesen Distrikten vorzunehmen, und deshalb an uns zu berichten.

Potsdam, den 20. März 1821.

No. 62. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1222. März.

Die, wegen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Cremmen bisher bestandene Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter ist jetzt wieder aufgehoben, nachdem die gedachte Viehkrankheit aufgehört hat.

Potsdam, den 21sten März 1821.

No. 63. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 700. März.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Linow, Ruppinschen Kreises, aufgehört hat, ist die Sperre dieses Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 27sten März 1821.

No. 64. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse für das Jahr 1820. I. c. 359. März.

Zufolge §. XIV. des Reglements vom 16ten November 1819 (Beilage zum 6ten Stücke des Amtsblatts für 1820) wird hiermit über den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1820 folgende Uebersicht bekannt gemacht.

Das Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1819, 1643 Thl 3 Sgr. 1 Pf., worunter ein baarer Bestand von . . . . . und an Pfandbriefs-Kapitalien 1600 Thlr. begriffen waren. — Thlr. 43 Gr. 3 Pf. 1

Im Jahre 1820 hat die Einnahme betragen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) außerordentlich			
a. an Antrittsgeld von 1284 Mitgliedern, wovon 128 zum Beitritt verpflichtet waren, und 1156 freiwillig beigetreten sind, à 2 Rthlr. . .	2568	—	—
b. an Abzügen von Zulagen	13	4	—
c. an Strafen	1	—	—
d an Geschenken und Vermächtnissen, ein Geschenk von	6	—	—
2) gewöhnliche fortlaufende			
a. an Zinsen von dem am Schlusse bemerkten Kapital-Vermögen der Anstalt, soweit solche im Jahre 1820 zahlungsfällig gewesen	120	—	—
b. der Ertrag der Kirchenkollekte . . .	455	4	7
c. an Beiträgen	1708	16	—
Summa aller Einnahme	4915	3	8

Hiervon sind

4200 Thlr. Pfandbriefe, theils zu 5, theils zu 4 Prozent jährlicher Zinsen, für . . . 3969 thlr. 20 gr. — pf.

und

eine Obligation aus der Englisch-Preußischen Anleihe über 100 Pfund Sterling zu 5 Prozent Zinsen, nach dem Kurse für . . . 539 thlr. 10 gr. 9 pf

zusammen für	4509	6	9

angekauft, so daß das Kapital-Vermögen der Anstalt

5800 Thlr. in Pfandbriefen und 100 Pfund Sterling, an Nominal-Werth
675 Thlr., zusammen also
6475 Thlr. beträgt.

An baaren Beständen ist am Schlusse des Jahres 1820 verblieben 405 20 11

Digitized by Google

Nach dem §. IX. des Reglements vom 16ten November 1819 werden jetzt an Sechs perzeptionsfähige Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder des Vereins, die denselben auf das Jahr 1820 gesetzlich gebührenden Unterstützungen durch die betreffenden Herren Superintendenten nach den an letztere heute darüber erlassenen besondern Benachrichtigungen gezahlt. Weitere Ausgaben haben nicht Statt gefunden.

Schließlich wird bemerkt, daß zur Zeit schon, außer obigen perzeptionsfähigen Wittwen, 12 Wittwen später verstorbener Schullehrer vorhanden sind, die mit ihren Waisen für das Jahr 1821 Ansprüche an die reglementsmäßigen Unterstützungen haben.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius von Künßberg ist zum Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Oekonom Friedrich Leopold Ferdinand Lengnick und der Ernst Friedrich Häsecke, sind als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien angestellt und verpflichtet worden.

Die durch das Ableben des Berger erledigte Waldwärterstelle bei Dahme in der Forstinspektion Luckenwalde, ist dem verabschiedeten Feldwebel Schmidt verliehen worden.

Predigtamtskandidaten.

Bei der am 2ten März d. J. veranstalteten Prüfung pro ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Friedrich Pfißner Kantor zu Niemegk,

Karl August Rütenick im Predigerseminar zu Wittenberg,

Karl Roquette zu Potsdam,

der Rektor Wilhelm Ideler zu Berlin,

Johann August Hanf zu Zossen und

Christian Wilhelm Hecht zu Lübben.

Der zuerst genannte hat die Zensur „vorzüglich gut" und der Karl August Rütenick die Zensur „sehr gut" bestanden, erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Rhinow.

Dem handel- und gewerbtreibenden Publikum wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der nach den Kalendern auf Dienstag den 10ten April d. J. anberaumte diesjährige Oster-Jahrmarkt in der Stadt Rhinow, auf den Antrag des dortigen Magistrats, auf

Mittwoch den 11ten April d. J.

verlegt worden ist.

Potsdam, den 14ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Jahrmarkt in Oberberg.

Der diesjährige zweite Jahrmarkt in der Stadt Oberberg, welcher nach den Kalendern pro 1821 auf den 18. Juni d. J. anberaumt worden, ist, da an diesem Tage auch der Jahrmarkt in der nahe belegenen Stadt Angermünde abgehalten wird, auf den 25. Juni c. verlegt worden.

Dies wird dem handel- und gewerbtreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 20. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen unrichtiger Angabe des Viehstandes in den statistischen Tabellen pro 1820, sind zwei Ortsbehörden (ein Magistrat und ein Dorfsschulze), jede in Fünf Thaler Strafe genommen, welches hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 17. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1sten April 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1sten April d. J. auszustellenden, mit der Wittwennummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse, Molkenmarkt No. 3, ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunalkassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die ꝛc. Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12ten März 1821.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

von Winterfeld. Büsching.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Die Borke von den in diesem Frühjahre, in den zum Bezirke der unterzeichneten Regierung gehörigen Königlichen Forsten zu plettenden

Einhundert zwei und zwanzig Schock Ein Stück Eichen, und
sechszehn Schock Birken,

soll am 7. April d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude öffentlich versteigert werden, welches denen, die von der Borke zu ihrem Gewerbe Gebrauch machen wollen, nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 16. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten Februar d. J. haben die Grenzoffizianten unweit Bresch auf einem Nebenwege im Grenzbezirk,

sieben Säcke ausländisches Salz, an Gewicht 10¾ Zentner, einen Vorderwagen und zwei Pferde

betroffen, wovon die unbekannten Führer bei der Betreffung durch die Flucht entkommen sind. Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird daher solches in Gemäßheit des §. 180. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung Seite 142. der Gesetzsammlung von 1818 hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls jene Objekte konfiszirt, meistbietend verkauft, und der Erlöß der Strafkasse zugesprochen werden wird.

Potsdam, den 18ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Den unten näher bezeichneten, wegen Desertion per Transport abgelieferten und verhaftet gewesenen Gebrüdern No. 13.

Johann Christian Friedrich und Johann Karl Barneckow,

aus Pasewalk gebürtig, ist es gelungen, in der vergangenen Nacht durch Erbrechung des im Gefängniß befindlichen Ofens zu entspringen. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auf diese Personen, welche sich schon einer zweimaligen Desertion und mehrerer Diebstähle haben zu Schulden kommen lassen, zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Prizwalk, den 15ten März 1821. Der Magistrat.

Signalement.

1) Johann Christian Friedrich Barneckow ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Statur. Ueberdem hat der ꝛc. Barneckow auf der linken Hand den Buchstaben B. und die Jahreszahl 1817 mit rother Farbe eingeätzt, und ist etwas pockennarbig.

Bekleidet ist derselbe mit einem schwarzleinenen Ueberrock mit schwarzen Hornknöpfen, grüner Weste mit gelben Knöpfen, violetleinenen kurzen Hosen, kattunener braun- und grünbunter Halsbinde, rundem Hut und langen Stiefeln.

2) Johann Karl Barneckow ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker Statur.

Bekleidet ist derselbe mit einem weißleinenen Ueberrock mit weißen zinnernen Knöpfen, grüner Tuchweste mit runden weißen Knöpfen, blauer Tuchjacke mit messingernen Knöpfen, grauleinenen Hosen, violetleinenen Unterhosen, rothkattunenem Halstuche, rundem Hut und Schuhen.

Von denen von uns mittelst Steckbriefs vom 20sten v. M. verfolgten gefährlichen Verbrechern, sind der David Längel und Johann Peter Schröder wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Dagegen hat die Habhaftwerdung des Hauptverbrechers Christian Wiese noch nicht gelingen wollen, weshalb wir nochmals alle resp. Militär- und Zivilbehörden, mit Bezugnahme auf das dem gedachten Steckbriefe beigefügte Signalement, um die strengste Vigilanz auf diesen äußerst gefährlichen Menschen ersuchen.

Genthin, den 19ten März 1821.

Königl. Justizamt Altenplatow.

Der hiesige Schmiedemeister Gottfried Kothe hat sich am 12ten d. M. Abends, in einem Anfalle von Gemüthskrankheit von hier entfernt, und es sind dringende Ursachen vorhanden, zu besorgen, daß er sich entleibt habe. Da nun alle bisher angewandte Mühe zu seiner Wiederauffindung vergeblich gewesen sind, so werden sämmtliche respektive Gerichts- und Polizeibehörden hierdurch ersucht, im Falle der Körper dieses Unglücklichen sich irgendwo auffinden sollte, uns davon die schleunigste Nachricht gefälligst mitzutheilen.

Der ꝛc. Kothe war 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hatte schwarze Haare, dunkelbraune Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, längliches und hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, hagere Statur und trug einen starken Backenbart; bei seiner Entfernung war er bekleidet mit einer alten dunkelgrünen Tuchjacke, grauer Tuchweste, blauen langen tuchenen Beinkleidern, Stiefeln, einer blauen alten Tuchmütze mit Schirm und einem blaubuntkattunenen Halstuche.

Beelitz, den 21sten März 1821. Der Magistrat.

Die

Die hiesige Königliche Brau- und Brantweinbrennerei mit den dabei gelegenen Gärten und Kleekoppel, sollen von Trinitatis d. J. ab anderweit in Zeitpacht ausgegeben werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 13ten April d. J.

im hiesigen Hüttenamte angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können zuvor in der Registratur des Königl. Hochlöblichen Ober-Bergamts zu Berlin, oder beim hiesigen Hüttenamte eingesehen werden.

Gottow bei Luckenwalde, den 20sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Das zu Groß-Machenow bei Mittenwalde belegene bisherige Königl Heegemeister-Etablissement, soll von Trinitatis dieses Jahres ab dem Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden

Es besteht: aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

2	Morgen	118 □Ruthen	Weitzenland,
14	"	28 "	Gerstenland,
12	"	121 "	Haferland,
9	"	70 "	dreijähriges Land,
17	"	17 "	schlechteres Land,
23	"	9 "	Wiesen,
1	"	145 "	Gärten,
4	"	93 "	Hütung.

Der Bietungstermin ist auf den 26sten April d. J. Vormittags zu Groß Machenow in dem Wohnhause des Etablissements angesetzt. Der Anschlag und die Bedingungen der Erbpacht sind auf dem Rentamte zu Zossen, auch in dem Termine selbst einzusehen. Zossen, am 16ten März 1821.

Rentamt Königs Wusterhausen.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vom 15. Februar c., sollen die vakanten beiden Thorschreiber-Häuser allhier, welche am Sandauer und Steinthor belegen, mit der Taxe von resp. 267 thlr. 6 gr. und 632 thlr. 19 gr. 2 pf., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Da mir nun vermöge dieser Verfügung aufgetragen ist, diese Subhastation zu bewirken, so habe ich zum öffentlichen Bietungstermin

den 26. April 1821

Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Königl. Steuer-Amte angesetzt, und lade daher qualifizirte Kaufliebhaber hierdurch ein, sich in dem gedachten Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu gewärtigen.

Die gedachten beiden Häuser können zu jederzeit vor dem Bietungstermin in Augenschein genommen und die Taxe bei mir eingesehen werden.

Havelberg, den 19. März 1821. Der Ober-Steuer-Kontrolleur

Dellen.

Es sollen folgende Holzquantitäten

I. aus dem Dippmannsdorfer Revier:

2 Stück eichene Sageblöcke, 16 St. stark, 22 St. mittel und 28 St klein Kiefern Bauholz, 12 Bohlstämme und 10 Schock dergleichen Bohnenstangen, ferner:

1¾	Klafter	Eichen,	Böttcherholz,
4	"	Kiefern,	
26½	"	Eichen, und Birken,	Kloben-Brennholz,
2	"	Espen,	
200	"	Kiefern,	
7½	"	Büchen,	Knüppelholz,
43	"	Eichen, Birken, ꝛc.	
4½	"	Elsen,	
1¼	"	Espen,	
100	"	Kiefern,	
4¼	"	eichene Stubben,	

am 10. April Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Dippmannsdorf;

II aus dem Brücker Revier

3 Stück eichene, 25 kieferne Sageblöcke, 6 St. stark Kiefern-Bauholz,

5½	Klafter	Eichen,	Kloben-Brennholz,
67	"	Kiefern,	
34½	"	Eichen,	Knüppelholz,
104	"	Kiefern,	
51½	"	Eichen,	Stubben,
138½	"	Kiefern,	

am 16. April Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Brück;

III aus dem Kiepziger Revier,

a. aus dem Werder vor Niemegk:

77 Stück extra stark, 47 St. stark, 58 St. mittel, 49 St. klein Kiefern-Bauholz, 17 Sageblöcke und 19 dergl. Bohlstämme,

142½	Klafter	Kiefern-Kloben-Brennholz,	
119½	"	"	Knüppel,
62¼	"	"	Stubben,
178	Schock	Kiefern-Reisholz,	

am 12. April Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Werdermühle,

b. aus dem Hagen:

4	Stück	Kiefern-Sageblöcke,	
4	Klafter	Eichen,	Kloben-Brennholz,
1½	"	Espen,	
5	"	Kiefnen,	
16¼	"	Eichen, und Birken,	Knüppelholz,
1	"	Espen,	
7	"	Kiefnen,	

an demselben Tage Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle meistbietend, unter den im Termin vorher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Der Zuschlag wird, wenn die Gebote die Taxe überschreiten, auf der Stelle ertheilt, die Hölzer selbst aber zuvor den Kauflustigen auf Verlangen, ad I. und II. durch den Herrn Oberförster Krebs zu Brück, ad III. durch den Herrn Oberförster Pärsch zu Klepzig vorgezeigt werden. Potsdam, den 20. März 1821.

Die Königl. Forst-Inspektion.

Der zu Naugarten bei Boytzenburg in der Uckermark belegene Pfarrhoff nebst dazu gehörigen Ländereien, nämlich:

1) an Garten- und Wördenland	1 Mrg.	137	□Rth.
2) „ Wiesen	9 —	123	—
3) „ Ackerland	153 —	85	—

in allen Feldern, soll auf den Antrag des Herrn Predigers, unter Zustimmung des Patronats und mit Genehmigung der Königlichen Regierung, an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 30sten April c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Boytzenburg angesetzt, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke in Erbpacht zu nehmen gewilliget und vermögend sind, hiermit öffentlich vorgeladen werden. Der Ertragsanschlag und die Bedingungen der Erbverpachtung können sowohl bei dem unterzeichneten Richter in Prenzlau, als in dem Pfarrhause zu Boytzenburg eingesehen werden.

Boytzenburg, den 14. Februar 1821.

Gräflich von Arnimsche Patrimonial-Gerichte über Boytzenburg und Naugarten.

Müller.

Die Besitzer des zu Zachow bei Zehden belegenen Erbpachtsguts beabsichtigen dessen Verkauf aus freier Hand, jedoch im Wege der öffentlichen Lizitation.

Dies Gut liegt im Königsbergschen Kreise in der Neumark, ist von der Kreisstadt Königsberg eine Meile, von Berlin 10 Meilen, von Schwedt zwei Meilen entfernt, und eine Meile von der Oder belegen.

Es gehören dazu 932 Magdeburgsche Morgen 100 □Ruthen reiner Weitzenacker, 130 Morgen größtentheils Oderwiesen, auch bedeutende Hütungsgerechtigkeiten in den nahe gelegenen Königl. Forsten, u. s. w. Nach ritterschaftlichen Prinzipien ist dasselbe auf 39,950 rthl. abgeschätzt, und erfolgt der Verkauf mit komplett bestellter Winter- und Sommersaat, dem sämmtlichen todten und lebenden Inventario, unter welchem letzterm 700 Stück veredelte Schaafe befindlich sind.

Der Bietungstermin ist auf den

14ten Mai c.

Vormittags um 10 Uhr in Zachow angesetzt, und werden besitz- und pachtungsfähige Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Bestbietenden, falls sein Gebot von den Besitzern annehmlich befunden worden, der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden soll.

Die Verkaufsbedingungen können hier und auf dem Gute, auf letzterm auch die dasselbe betreffende Dokumente, Karte- und Vermessungs-Register u. s. w. eingesehen werden. Zehden, den 6ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem Hauptschen Patrimonialgerichte zu Börnicke ist, da in dem auf den 2ten d. M. angestandenen Lizitationstermin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, nach dem Antrage der Interessenten, zum öffentlichen Verkaufe der dem verstorbenen Krüger Johann Adam Meyer gehörig gewesenen beiden Güter, nemlich des Krugguts No. 2. und des Bauerguts No. 5. zu Börnicke, ein nochmaliger Termin

auf den 12ten April um 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Börnicke anberaumt worden.

Die Ländereien beider Güter sind separirt und zusammengelegt, und enthalten einen Flächenraum von 466 Morgen 147 □Ruthen. Diese Landfläche ist durch den Oekonomie-Kommissarius Klebe auf 4960 Rthlr., die Gebäude des Krugguts auf 724 thlr. 12 Gr. 6 Pf., die des Bauerguts auf 189 thlr. 11 gr. gewürdigt. Der Verkauf kann im Einzelnen und im Ganzen, unter den näher bekannt zu machenden Bedingungen Statt finden. Sollte ein annehmenliches Gebot nicht erfolgen, so sollen diese Güter zur Verpachtung ausgeboten werden. Wir laden daher besitz- und zahlungsfähige, sowohl Kauf- als Pachtlustige zu diesem Termine ein.

Bernau, den 24sten März 1821.

Die Hauptschen Patrimonialgerichte über Börnicke.

Von einem Hohen Königl. Ministerio für den Handel und die Gewerbe, ist mir, mittelst Verfügung vom 6. Febr. d. J., auf den von mir konstruirten Apparat zur ununterbrochenen Destillation, ein Erfindungspatent für die ganze Preußische Monarchie, auf den Zeitraum von 5 Jahren, gnädigst bewilligt worden. Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind bei dem Königl. Ministerio niedergelegt.

Berlin, den 26. Februar 1821. Dr. Karl Wagenmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 14.

Den 6ten April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 26sten März 1821.

No. 65. Abfertigung der Fuhrleute u. Postillons an den Thoren zu Berlin. I–2 1878. März.

Zur Bequemlichkeit der mit Lohnfuhre oder Extrapost in Berlin ein- und auspassirenden Reisenden, so wie zur Vermeidung von Unglücksfällen, die durch Entfernung des Fuhrmanns oder Postillons von den Pferden veranlaßt werden können, sind die Thorbeamten daselbst, nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Berlin vom 16ten v. M., angewiesen worden, das von den Lohn- und Extrapostpferden zu entrichtende Brückgeld, beim Ein- und Ausgange künftig gegen zu ertheilende Quittung am Wagen in Empfang zu nehmen, und den Postillons den von denselben zur Bescheinigung erhaltenen Stundenzettel auf gleiche Weise wieder zuzustellen. Wegen der örtlichen Lage der Wohnung des Beamten am Brandenburger Thore ist jedoch nothwendig, daß die mit Lohn- und Extrapostpferden bespannten Fuhrwerke, welche aus genanntem Thore passiren wollen, neben der Wohnung des Thoreinnehmers da, wo bisher das Droschkenfuhrwerk aufgestellt gewesen, anhalten, nach erhaltener Abfertigung aber über den Platz nach dem Wachtgebäude hin, und durch den, diesem Gebäude zunächst liegenden Ausgang fahren müssen.

Dies wird hiermit im hiesigen Regierungsbezirk zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 66. Servis-zahlung. I. p. 1281. März.

Auf die Anfrage vom 14. v. M. eröfnet das unterzeichnete Departement der Königl. Regierung in Betreff der Stall-Servis Zahlungen, daß solche in nachbenannter Art vom 1. Jan. c. ab zu leisten sind.

I. Ein Divisions-Adjutant erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stall-Servises, monatlich

in Städten erster Klasse 6 thlr. 12 gr.
in Städten zweiter Klasse 4 thlr. 21 gr.

In diese Kathegorie gehören:

a. ein zweiter Adjutant eines Prinzen des Königl. Hauses,
b. „ zweiter } Adjutant bei einem General-Kommando,
c. „ dritter }
d. „ erster } Adjutant bei einem Divisions-Kommando,
e. „ zweiter }
f. der zweite } Adjutant der General-Inspektion der Artillerie,
g. „ dritte }

h. der zweite } Adjutant bei dem General-Inspekteur der Ingenieure,
i. „ dritte }
k. ein erster Adjutant eines Inspekteurs der Artillerie,
l. „ Adjutant einer Ingenieur-Inspektion,
m. „ Adjutant eines Brigade-Kommandeurs der Kavallerie,
n. „ Kavallerie-Adjutant eines Brigade-Kommandeurs der Landwehr,
o. „ Adjutant eines Kavallerie-Regiments,
und p. „ Adjutant des Gouverneurs in einer großen Stadt.

II. Ein Infanterie-Brigade-Adjutant erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stall-Servises, monatlich:
in Städten erster Klasse 6 thlr.,
in Städten zweiter Klasse 4 thlr. 12 gr.
In diese Kathegorie gehören:
a. ein zweiter Adjutant eines Inspekteurs der Artillerie,
b. „ zweiter Adjutant einer Ingenieur-Inspektion,
c. „ Infanterie-Adjutant eines Brigade-Kommandeurs der Landwehr,
d. „ Adjutant eines Infanterie-Brigade-Kommandeurs,
und e. der Adjutant der Lehr-Eskadron.

III. Ein Regiments- oder Bataillons-Adjutant der Infanterie erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stall-Servises, monatlich
in Städten erster Klasse 5 thlr. 12. gr.
in Städten zweiter Klasse 4 thlr. 6 gr.
In diese Kathegorie gehören:
a. der Adjutant eines Infanterie-Regiments,
b. „ „ eines Infanterie-Bataillons,
c. „ „ eines Landwehr-Bataillons,
d. „ „ einer Artillerie Brigade,
e. „ „ einer Festungs-Inspektion,
f. „ „ des Pionier-Inspekteurs,
g. „ „ einer Pionier-Abtheilung,
h. „ „ einer Artillerie-Abtheilung.

IV. Die in nachbenannter Kathegorie stehenden Kompagnie-Chefs erhalten, incl. des Stall-Servises, monatlich:
in Städten erster Klasse 8 thlr. 12 gr.
in Städten zweiter Klasse 6 thlr. 9 gr., als:
a. ein Staabs-Offizier einer Garnison-Kompagnie,
b. jeder der beiden ältesten Kapitains eines Infanterie-Regiments,
c. ein Tirailleur-Kapitain eines Infanterie-Bataillons, in sofern er nicht erster oder zweiter Kapitain im Regimente ist,
d. der älteste Kapitain eines Jäger- oder Schützen- und eines Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons,
e. der Kommandeur einer Pionier-Abtheilung, wenn er Kapitain ist.

V. Außerdem erhalten noch nachbenannte Offiziere, incl. des Stall-Servises, monatlich:

a. ein Bataillons-Kommandeur der Linien-Infanterie
in Städten erster Klasse 9 thlr. 12 gr,
in Städten zweiter Klasse 7 thlr. 3 gr,
b. ein Artillerie-Offizier vom Platz in großen Festungen, in sofern er nur Kapitain ist,
in Städten erster Klasse 9 thlr.,
in Städten zweiter Klasse 6 thlr. 18 gr.,
c. ein Ingenieur-Offizier vom Platz in einer großen Festung, in sofern er nur Kapitain ist,
in Städten erster Klasse 9 thlr.,
in Städten zweiter Klasse 6 thlr. 18 gr.,
und d. ein Artillerie-Offizier vom Platz in kleinen Festungen, ein Ingenieur-Offizier vom Platz in kleinen Festungen, ein Platz-Major in einer großen Festung, ein Platz-Major in einer Hauptstadt (außer Berlin), in sofern gedachte Individuen nur Kapitains sind,
in Städten erster Klasse 8 thlr. 12 gr.
in Städten zweiter Klasse 6 thl. 9 gr.

Die Servis-Etats pro 1822 werden darnach vervollständiget werden.

Bei dieser Gelegenheit wird der Königlichen Regierung zugleich bekannt gemacht, daß in Betreff der Servis-Zahlungen an die Auditeurs folgende Prinzipien vom 1. Januar c. zu beachten sind.

Alle Divisions-Auditeurs, die früher nicht wirkliche Ober-Auditeurs waren, haben nur auf den Servis eines Staabs-Rittmeisters Anspruch; jedoch können sie verlangen, daß ihnen außerdem entweder eine Verhörstube in einem öffentlichen Gebäude angewiesen, oder in dessen Ermangelung eine Entschädigung von 3 thlr. monatlich gezahlt werde. Uebrigens können in einem und demselben Lokal mehrere Verhöre zu gleicher Zeit abgehalten werden, wie bei jedem Gerichtshofe. Wegen der Stand- und Gerichtsrechte hat jedoch die obere Militärbehörde die Zeit zu bestimmen, wenn diesem oder jenem Militairgericht das Lokal allein zu diesem Behuf zu überweisen ist.

Die Gouvernements- und Garnison-Auditeurs erhalten so wie die wirklichen Ober-Auditeurs den Servis eines Staabsoffiziers der Infanterie; jedoch haben nur die letztern auf ein Geschäftszimmer in vorerwähnter Art Anspruch.

Diejenigen bei den Divisionen stehenden ehemaligen Ober-Auditeurs, welche diese letztere Charge nur für die Dauer des Krieges bekleidet haben, sind mit den eigentlichen Divisions-Auditeuren gleich zu behandeln, und erhalten wie diese den Servis eines Staabs-Rittmeisters und eine Verhörstube.

Berlin, den 5ten März 1821.

Königliches Kriegesministerium. Viertes Departement.

* * *

Potsdam, den 28sten März 1821.

Vorstehende Bestimmung wird den Servisbehörden zur Achtung bekannt gemacht.

No. 67. Präklusivtermin zur Realisation der Zinsscheine. 2. d. 1801. März.

In Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten d. M. (Gesetzsammlung 1821. Seite 32. No. 641.) und im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. werden die Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen, in den Jahren 1814. und 1816 zahlbar gewesenen Zins-Scheine, und zwar sowohl der in den bereits Statt gehabten 23 Verlooſungen ausgelooſeten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooſet gebliebenen Papiere dieſer Gattung, hiermit aufgefordert:

die in denſelben bezeichneten Summen bei der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungeſäumt, und

ſpäteſtens bis ultimo Juni dieſes Jahres,

gegen Aushändigung der Zins-Scheine zu erheben.

Sind dieſe Zins-Scheine verloren, vernichtet oder verlegt, ſo muß der daraus ſich ergebende Anſpruch, mit Anführung der Nummern und der Valuta, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortifikation, bis zu dem eben erwähnten Präkluſivtermin ſchriftlich angemeldet werden, indem alle Anſprüche aus dieſen Papieren an den Preußiſchen Staat, ohne Ausnahme mit dem 1ſten Juli 1821 erlöſchen. Berlin, den 17ten März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Potsdam, den 29ſten März 1821.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30ſten März 1821.

No. 68. Prämien bei Rettungsverſuchen. 1. p. 848. März.

Die folgende Verfügung

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, in wie fern die mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 2ten November v. J. beſtimmten Gebühren der Medizinalperſonen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter und Verunglückter, neben den in dem Erlaſſe vom 20ſten Oktober v. J. beſtimmten Prämien der bei den Rettungsverſuchen konkurrirenden Aerzte und Wundärzte zu bezahlen ſind. Die gedachte Kabinetsordre ſtellt nur das Deſervit des Arztes oder Wundarztes feſt, welches derſelbe von Privatperſonen zu fordern hat. Es verſteht ſich daher auch von ſelbſt, daß dieſelben von dieſen, in ſofern deshalb durch beſondere Provinzialgeſetze nicht ein Anderes beſtimmt iſt, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugeſicherten Prämien aus Staatskaſſen nicht ausgeſchloſſen werden. Doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatperſonen dem Arzte und Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, ſolche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskaſſen liquidirt werden; vielmehr müſſen ſich dieſelben in dieſem Falle mit der Prämie begnügen.

Berlin, den 10ten Februar 1821.

v. Altenſtein. v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Miniſterium des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 14.

Der Müllergeſell Gottlieb Pauly iſt als Theilnehmer eines in der Nacht vom 25ſten zum 26ſten v. M verübten gewaltſamen Diebſtahls angeſchuldigt, und hat ſich durch die Flucht von ſeinem bisherigen Wohnorte Neu-Levin bei Wrietzen entfernt. Alle betreffende Behörden werden daher dienſtergebenſt erſucht, den unten näher bezeichneten ꝛc. Pauly im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erſtattung der Auslagen hier abzuliefern. Wrietzen, den 22ſten März 1821.

Freiherrlich v. Eckardſteinſche Gerichte zu Alt-Blesdorff.

Signalement.

Der Müllergeſell Gottlieb Pauly iſt aus Wrietzen a. d. Oder gebürtig, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ſchwarzes Haar, ſchwarze Augen, eine längliche etwas gebogene Naſe und eine geſunde Geſichtsfarbe.

Er trug bei ſeiner Entweichung eine graue Jacke, grautuchene Beinkleider, ein weißes Halstuch, Hut und Stiefeln.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vom 15. Februar c., ſollen die vakanten beiden Thorſchreiber-Häuſer allhier, welche am Sandauer und Steinthor belegen, mit der Taxe von reſp. 267 thlr. 6 gr. und 632 thlr. 19 gr. 2 pf., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Da mir nun vermöge dieſer Verfügung aufgetragen iſt, dieſe Subhaſtation zu bewirken, ſo habe ich zum öffentlichen Bietungstermin

den 26. April 1821

Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Königl. Steuer-Amte angeſetzt, und lade daher qualifizirte Kaufliebhaber hierdurch ein, ſich in dem gedachten Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuſchlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu gewärtigen.

Die gedachten beiden Häuſer können zu jederzeit vor dem Bietungstermin in Augenſchein genommen und die Taxe bei mir eingeſehen werden.

Havelberg, den 19. März 1821. Der Ober-Steuer-Kontrolleur Dellen.

Das zu Groß-Machenow bei Mittenwalde belegene bisherige Königl. Heegemeiſter-Etabliſſement, ſoll von Trinitatis dieſes Jahres ab dem Meiſtbietenden in Erbpacht gegeben werden.

Es beſtehet: aus Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden,
2 Morgen 118 □Ruthen Weitzenland,
14 „ 28 „ Gerſtenland,
12 „ 121 „ Haferland,
9 „ 70 „ dreijähriges Land,
17 „ 17 „ ſchlechteres Land,
23 „ 9 „ Wieſen,
1 „ 145 „ Gärten,
4 „ 93 „ Hütung.

Der Bietungstermin iſt auf den 26ſten April d. J. Vormittags zu Groß-Machenow in dem Wohnhauſe des Etabliſſements angeſetzt. Der Anſchlag und die Bedingungen der Erbpacht ſind auf dem Rentamte zu Zoſſen, auch in dem Termine ſelbſt einzuſehen. Zoſſen, am 16ten März 1821.

Rentamt Königs Wuſterhauſen.

Der zu Naugarten bei Boytzenburg im Templiner Kreiſe belegene Pfarrhoff nebſt dazu gehörigen Ländereien, nämlich:

1)	an Garten- und Wördenland . . .	1 Mrg.	137	□Rth.
2)	„ Wieſen	9 —	123	—
3)	„ Ackerland	153 —	85	—

in allen Feldern, ſoll auf den Antrag des Herrn Predigers, unter Zuſtimmung des Patronats und mit Genehmigung der Königlichen Regierung, an den Meiſtbietenden in Erbpacht gegeben werden, und iſt dazu ein peremtoriſcher Bietungstermin auf

den 30ſten April c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle zu Boytzenburg angeſetzt, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Grundſtücke in Erbpacht zu nehmen gewilliget und vermögend ſind, hiermit öffentlich vorgeladen werden. Der Ertragsanſchlag und die Bedingungen der Erbverpachtung können ſowohl bei dem unterzeichneten Richter in Prenzlau, als in dem Pfarrhauſe zu Boytzenburg eingeſehen werden.

Boytzenburg, den 14. Februar 1821.

Gräflich von Arnimſche Patrimonial-Gerichte über Boytzenburg und Naugarten.

Müller.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Oranienburg ſoll das der verehel. Gaſtwirth Woche geb. Burchhardt zugehörige, hieſelbſt in der Breitenſtraße belegene, mit der Straßennummer 2. bezeichnete, im Hypothekenbuche No. 2. Fol. 5 c. aufgeführte Kämmerei-Erbpachtsgut, beſtehend in Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, Acker, Wieſen und Gärten, welches nach Abzug ſämmtlicher Laſten und Abgaben zu 2572 rthl. 3 gr. 10 pf gerichtlich abgeſchätzt iſt, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den

29ſten Mai, 31ſten Auguſt und 2ten Oktober d. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der gewöhnlichen Gerichtsſtube dergeſtalt angeſetzt worden, daß im letzten Termine, falls keine rechtliche Hinderniſſe eintreten, das Grundſtück dem beſitzfähigen Meiſtbietenden zugeſchlagen werden ſoll. Uebri-

gens steht es einem Jeden frei, die Taxe, nebst den Verkaufsbedingungen, in unsrer Registratur einzusehen, und bis vier Wochen vor dem letzten Termine die, bei der Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Oranienburg, den 6ten März 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll der zu Casekow im Randowschen Kreise von Vorpommern belegene, im Hypothekenbuche sub No. 9. Fol. 41. seqq. verzeichnete, den Erbpächter Martin Lüpkeschen Eheleuten zugehörige Erbpachts-Bauerhof, nebst den eigenthümlichen Gebäuden, auf den Antrag der Besitzer öffentlich an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Der Liziationstermin ist auf

den 17ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Blumberg angesetzt, und werden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Bestbietende sofort im Termin ein Handgeld von 200 Thlr. Kour. zahlen muß, und daß die übrigen Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Schwedt, den 15ten März 1821.

Adlich v. d. Ostensche Gerichte zu Blumberg und Casekow.

Da die zum Nachlasse des verstorbenen pensionirten Feldjägers August Friedrich Köllner gehörige, zu Walliz belegene, in unserm Hypothekenbuche eingetragene, und laut Taxe zu 650 rthlr. 14 gr. 9 pf. gewürdigte Büdnerstelle, bestehend aus einem doppelten Familienhause, zweien Morgen Acker und einer einschürigen Wiese von ungefähr 3 Morgen Größe, mit Weidegerechtigkeit, Theilungshalber am 28sten Mai d. J.

Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Amts Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden soll, so werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Erben, zu gewärtigen. Zechlin bei Rheinsberg, den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöblichen Pupillen-Kollegii zu Frankfurt an der Oder, soll das im Kalauischen Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz gelegene Rittergut Groß-Jehser mit Erpitz und Schadewitz, von Johannis d. J. ab auf sechs Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin vor dem Unterzeichneten auf

den 30sten April d. J.

Vormittags 10 Uhr in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Groß-Jehser angesetzt, wozu qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur erst nach erfolgter Genehmigung Eines Hochlöblichen Pupillenkollegii ertheilt, und daß der mit 2417 thlr. 4 gr. 1½ pf. abschließende Pachtanschlag, nebst den vorläufigen Pachtbedingungen, in der Expedition des Supscripti eingesehen, oder gegen Erstattung der Kopialien abschriftlich verlangt werden kann.

Lübben, den 13ten März 1821.

Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurt a. d. Oder.

Neider.

Digitized by Google

Bei dem Königl. Justiz-Amte Münchehofe ist die dem verstorbenen Mühlenbesitzer Johann Peter Friedrich Strauch zugehörige, bei Hermsdorff am Dahme-Fließ belegene Wasser-, Mahl-, Schneide- und Graupenmühle, nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, in der Justiz-Amts-Registratur zu Buchholz täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 12,388 Rthlr. 11 gr. 3 pf, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers subhastirt, und sind die Bietungs-Termine auf

den 12 Februar, den 13. April und den 18. Juni 1821,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr auf der Amtsgerichtsstube alhier zu Buchholz, dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königlichen Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll.

Buchholz, den 27. September 1820.

Königl Preuß. Justiz-Amt Münchehofe.

Das zum Nachlasse des Freibauern Johann Friedrich Protz gehörige, zu Ganzer, Ruppinschen Kreises, belegene Freibauergut, dessen hier und in Ganzer bei dem Gerichtsschöppen Meyer einzusehende Taxe 3407 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. beträgt, soll auf Antrag des Vormundes der minorennen Tochter des Protz meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf

den 19ten Februar 1821 und 18ten April 1821 Vormittags 10 Uhr in Neustadt,

den 20sten Juni 1821 Vormittags 10 Uhr in Ganzer

im dortigen Gerichtszimmer, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt worden. Kauflustige werden eingeladen.

Neustadt an der Dosse, den 6ten Dezember 1820.

Die v. Jürgaßschen Patrimonialgerichte über Ganzer.

Einhundert Stück Mutterschaafe mit Lämmern, kerngesundes Vieh, überläßt bis Marien zum billigsten Preise

der Gutsbesitzer Gericke zu Soldin in der Neumark.

Ein nahrhaftes Landgut, 3 Meilen von Königsberg in der Neumark, welches circa 600 Morgen Acker, größtentheils Gerstboden, und beinahe 100 Morgen Wiesewachs hat, auch 900 Schaafe hält, soll zu Marien oder Johannis d. J. mit vollständigem Inventario, Getreide- und Futtervorräthen aus freier Hand unter billigen Zahlungsbedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt auf portofreie Anfragen der Kommissionair Schneefuß zu Königsberg in der Neumark.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 15.

Den 13ten April 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 642. Die Kartel-Konvention mit Dänemark. Vom 25sten Dezbr. 1820.

No. 643. Die Uebereinkunft mit Sachsen, in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreich und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15ten März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 30sten März 1821. No. 69.

Toller Hundesbiß. v. p. 1733. Januar.

Es hat sich kürzlich wieder der Fall ereignet, daß ein auf dem Felde herumlaufender Hühnerhund einen Mann, der ihn an sich locken wollen, gebissen hat, und dieser, weil er, aller Warnungen ungeachtet, keine zweckmäßige Hülfsmittel anwandte, unter großen Leiden gestorben ist. Dies veranlaßt uns, von Neuem das Publikum auf die Nothwendigkeit, die herrenlos umherlaufenden Hunde zu vertilgen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß der Biß eines der Tollkrankheit verdächtigen Hundes die unverzügliche Anwendung der zweckmäßigsten äußern und innern Mittel nöthig macht, und deshalb sogleich die Hülfe eines approbirten Arztes und Wundarztes erforderlich ist, welche die besoldeten Kreisärzte und Wundärzte unentgeldlich zu leisten verbunden sind. Vor unbefugten Aerzten wird das Publikum um so mehr gewarnt, als durch die Anwendung ihrer, größtentheils unzweckmäßigen Mittel gewöhnlich die Zeit zum Gebrauch der bessern versäumt, und die Rettung der Kranken vereitelt wird.

Diejenigen Afterärzte aber, welche sich unterfangen sollten, Mittel gegen den tollen Hundesbiß auszugeben, haben die nachdrücklichste Bestrafung zu gewärtigen.

Potsdam, den 31sten März 1821.

No. 70. Bedeckung von Sandschellen. J. p. 2532. März.

Aus mehrern uns vorliegenden Anzeigen haben wir gern ersehen, daß unsere im Jahre 1819 erlassene Aufforderung zur Bedeckung von Sandschellen nicht ohne guten Erfolg geblieben ist. Die bei mehrern andern Gelegenheiten schon oft gemachte Erfahrung, daß es nur einer Aufforderung an die Behörden und Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements bedürfe, um jeder nützlichen und zweckmäßigen Verbesserung Eingang zu verschaffen, bestätigt sich dadurch aufs Neue.

Wir rechnen daher auch mit Sicherheit darauf, daß diejenigen Obrigkeiten und Gemeinen, die bei der Sandschellen-Bedeckung jetzt schon thätig waren, damit fortfahren, diejenigen aber, welche bisher davon abgehalten worden sind, die jetzige günstige Jahreszeit nicht verstreichen lassen werden, ohne eine Verbesserung zu beginnen, die mit der Zeit Früchte bringt.

Von den Herren Landräthen erwarten wir, daß sie mit dem bisherigen Interesse diese Angelegenheit verfolgen, und durch angemessene Aufmunterungen und Belehrungen den Zweck zu befördern bemüht sein werden.

No. 72. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	17	—	1	16	—	1	1	2	1	—	—	—	19	4	—	18	3	—	16	—	—	15	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	—	23	4	—	22	—	—	18	4	—	18	—	—	19	6	—	17	6
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	22	11	—	19	7	—	18	7	—	14	—	—	14	—
4	Templin	1	16	8	1	16	8	1	—	—	1	—	—	—	17	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	23	3	—	22	2	—	18	9	—	18	—	—	11	10	—	11	10
6	Prenzlow	1	14	—	1	8	—	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	11	—	—	11	—
7	Spandow	1	19	—	1	17	—	1	—	—	—	23	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—
8	Havelberg	—	—	—	—	—	—	—	22	1	—	21	7	—	18	1	—	17	3	—	17	—	—	14	—
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	—	23	4	—	20	1	—	15	7	—	13	—	—	11	8	—	9	8
10	Potsdam	1	19	4	1	17	8	1	1	—	1	—	—	—	20	3	—	19	3	—	16	11	—	15	7
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	—	8	1	—	1	—	19	—	—	19	—	—	18	6	—	18	6
12	Neu-Ruppin	1	14	7	1	10	4	—	23	9	—	20	9	—	19	—	—	16	11	—	14	9	—	13	7
13	Rathenow	1	14	—	1	12	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	13	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	18	3	1	10	3	—	21	—	—	18	6	—	16	6	—	14	—	—	10	3	—	9	—
15	Belzig	1	19	9	1	19	9	1	1	—	1	1	—	—	19	9	—	19	9	—	16	8	—	16	8

Potsdam, den 31sten März 1821. No. 71.

Instandsetzung der Wege. r. p. 2533. März.

Die Geradelegung, Instandsetzung und Bepflanzung der Wege, wird mit Bezug auf die Aufforderung vom 17ten April v. J. (Amtsblatt No. 94.) und die darin angezogenen frühern Verordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht.

Wir vertrauen den Obrigkeiten und Gemeinen, daß sie fortfahren werden, die Regulirung und Bepflanzung der Wege thätig fortzusetzen, und die schon vorhandenen Anlagen, da wo es nöthig ist, bei der jetzigen günstigen Jahreszeit zu ergänzen.

Die Herren Landräthe werden bei jeder angemessenen Veranlassung dahin zu wirken suchen, daß der Sinn für Verbesserung dieses wichtigen polizeilichen Gegenstandes nicht erkalte, und haben da, wo die zum Wegebau Verpflichteten ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18ten November 1817 (Amtsblatt No. 311.) zu verfahren.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro Januar 1821.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart									
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.		
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.		gr.	pf.				
—	18	—	—	16	6	5	12	—	5	—	—	2	9	4	—	9	11	—	9	—	10	—	—	11	4	7			
—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	15	—	—	14	—	5	—	—	5	—	—	1	7	6	—	8	10	—	8	—	7	—	7	3	8				
1	2	—	—	22	—	6	4	—	5	22	—	1	20	—	—	10	6	—	9	—	10	1	1	4	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	13	—	—	13	—	5	17	4	5	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	3	7	1	3	7	7	1	—	5	21	2	2	6	8	—	9	4	—	7	—	10	1	—	4	7				
—	—	—	—	—	—	7	6	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	4	—	1	2	—	8	16	—	7	20	—	1	10	—	—	11	—	—	8	—	11	1	1	4	—				
—	14	—	—	10	—	5	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	8	—	—	8	—	9	1	1	3	6				
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	18	8	—	8	4	—	8	—	8	—	—	3	8				

Potsdam, den 4ten April 1821.

No. 73. Markgräfl. Friedrich-Heinrichsche Stipendium zu Schwedt. I. c. 1040. März.

Des höchstseligen Markgrafen Friedrich Heinrich von Schwedt Königl. Hoheit, haben unterm 19ten Januar 1788 zur Unterstützung armer Studirenden zwei Stipendien, ein jedes zu 50 Thlr. jährlich zu stiften, und in der desfalsigen Urkunde vom nemlichen Tage festzusetzen geruhet, daß zum Genusse dieser Stipendien nur vorzugsweise berechtigt sein sollen, die Söhne

1) der herrschaftlichen Diener bei der Kammer oder dem Hofstaate in Schwedt, beim Forstwesen und sonst in wirklichen Bedienungen und etatsmäßigen Gehalten stehenden Offizianten, nächst diesen aber

2) die Eingebornen der Stadt Schwedt. Hiernächst müssen

3) diejenigen Stipendiaten, die zu diesen zwei Klassen nicht gehören, aus einer der beiden Majorats-Herrschaften Schwedt und Wildenbruch gebürtig sein; dürftige und vornehmlich Waisen, sollen vorzüglich berücksichtigt werden.
Dahingegen sollen die vorstehenden Klassen des Vorzugs, der ihnen dieser Eintheilung nach unter sich vor den nachstehenden zusteht, keinesweges theilhaftig werden, wenn sie von den Stipendiaten der nachstehenden Klasse durch die auf der Schule gegebenen Beweise guter Applikation, Aufführung und angewandten Fleißes übertroffen werden.

Fernere Erfordernisse zum Genusse der Stipendien sind: daß jeder, der sich um eins der Benefizien bewirbt, drei oder wenigstens zwei Jahre die Stadtschule zu Schwedt besucht haben muß.

Beide Stipendien werden nicht zugleich an das nemliche Individuum vergeben. Die Zeit des Genusses erstreckt sich nur auf zwei, zwei und ein halbes, und auf drei Jahre. Der Stipendiat muß auf einer inländischen Universität studiren.

Welcher der christlichen Religions-Bekenntnisse der Stipendiat zugethan sei, macht keinen Unterschied. Wer unter vorstehenden Erfordernissen einen Anspruch auf die Verleihung eines der Stipendien zu haben glaubt, muß sich dieserhalb an das Königl. Hochwürdige Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin wenden, und demselben die zur Begründung seiner Ansprüche nothwendigen Beweise mit überreichen.

Sollten sich unter diesen Erfordernissen keine zum Genusse der Stipendien berechtigte Studirende finden, so soll nach der desfalsigen Bestimmung des erhabenen Stifters, der Betrag der vakanten Stipendien für die Stadtschule zu Schwedt, zur Anschaffung nöthiger Instrumente oder zum Ankauf von Schulbüchern für arme Schulkinder, nach dem Gutfinden der vorgesetzten Behörde und nach den Vorschlägen der Schulbedienten verwendet werden.

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine							Zins-Scheine						
des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses	des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Litt	Geld-Sorte	Betrag thlr.	gr.	pf		No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag thl.	gr.	pf	
2544	B.	Courant	500	—	—	vom 14. Juli 1814, und vom 23. März 1820	2226 von See-handl. Obligat.	A. 17 / — B. 17 / —	Courant	34	—	—	vom 16. Oktober 1820.
2544	C.	—	500	—	—		2227 desgl.	A. 8 / 12 B. 8 / 12	—	17	—	—	
							2847 desgl.	A. 23 / 20 B. 23 / 20	—	47	16	—	vom 2. Sept. 1819.
							11114 desgl.	A. 7 / 22 B. 7 / 22	—	15	20	—	
							11115 desgl.	A. 11 / 22 B. 11 / 22	—	23	20	—	
							11116 desgl.	A. 17 / 21 B. 17 / 21	—	35	18	—	
							18455 desgl.	A. 39 / 1 B. 39 / 1	—	78	2	—	vom 16. Oktober 1820.

Berlin, den 31. Dezember 1820.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Potsdam, den 7ten April 1821.

No. 74. Mortifizirte Staatspapiere. S. d. 216. April.

Umstehende Liste der aufgerufenen und bis zum 31sten Dezember 1820 bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere, wird in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3ten v. M. hiedurch zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten April 1821.

No. 75. Remonte Ankauf. 1. m. 1611. März.

Es wird beabsichtiget, im künftigen Sommer so wie im vorigen Jahre eine nicht unbedeutende Anzahl Pferde für Kavallerie-Regimenter und die Artillerie, theils in Preußen und Litthauen, theils in den Marken, Vorpommern und Sachsen, auf Rechnung des Staats gegen sogleich baare Bezahlung des Kaufpreises anzukaufen. Die zu diesem Behufe zu ernennende Kommission wird sich darauf beschränken, keine Pferde von auswärtigen Pferdehändlern, sondern nur von Eingebornen des Landes aufzukaufen. Dagegen haben sich letztere es selbst zuzuschreiben, wenn sie in ihren Hoffnungen zum Absatze der zu Markte gebrachten Pferde dadurch getäuscht werden, daß sie solche Pferde zum Verkauf stellen, welche nach ihrem Alter und ihrer Größe und wegen anderer Mängel nicht zu brauchen sind.

Dem zu Folge wird vorläufig hierdurch bekannt gemacht, daß in der Regel keine Pferde, welche nicht voll vierjährig sind, angenommen, dreijährige Pferde aber nur dann angekauft werden, wenn sie von vorzüglichem Bau und guter Race sind. Der Ankauf selbst wird im Monate Juni d. J. beginnen, und die Benennung der Kommission, so wie die Bezeichnung der Orte, wo die Märkte Statt finden, durch das Amtsblatt noch weiter erfolgen.

Potsdam, den 9ten April 1821.

No. 76. Zahlungssätze bei Extraposten ꝛc. 1. p. 504. April.

Es haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 27sten v. M. zu genehmigen geruht, daß auch in denjenigen Königl. Provinzen diesseits der Weser, wo bisher noch resp. 10 und 14 gr. für ein Extrapost-, Kourier- und Estafettenpferd pro Meile bezahlt wurde, vom 1sten April d. J. ab, der in den ältern Provinzen diesseits der Elbe schon seit längerer Zeit bestehende Zahlungssatz,

bei Extraposten mit 8 Gr.
bei Kourier und Estafette mit 12 — } pro Pferd und Meile

eintreten soll.

Zur Nachricht für die Einwohner des hiesigen Departements bringen wir diese allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 15.

Der unten signalisirte Brennerknecht Johann Cöpernitz oder Zepernick ist dringend verdächtig, zu Wollin in der Nacht vom 23. zum 24. März einen beträchtlichen Diebstahl verübt zu haben. Am 25sten ist er noch in hiesiger Gegend gesehen worden; er soll Willens gewesen sein, von hier nach Potsdam und Treuenbrietzen zu reisen; unterm 20. hat er bei hiesiger Polizeibehörde einen Paß zur Reise nach Wriezen an der Oder gelöst. Es werden alle und jede, besonders Polizeibehörden ersucht, auf den Cöpernitz vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften, und hieher geleiten zu lassen. Ziesar, den 2ten April 1821. Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Cöpernitz oder Zepernick ist aus Parchen bei Genthin gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, braunen Bart, ovales pockennarbiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Statur.

Er war mit einem blaugrünen Rock, manchesternen Hosen und gewichsten Stiefeln bekleidet, und trug einen feinen runden Hut und lederne Handschuh.

Der Königl. Geheime-Ober-Finanzrath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn der Königl. Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreuzes, im Regiment gestanden und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 300 Thlr., zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regiments aus der Kampagne $18\frac{1}{14}$. hinterlassen.

Um dem Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militair-, besonders aber sämmtliche Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, falls in Ihren Distrikten Invaliden aus der Kampagne $18\frac{1}{14}$. oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Kampagne den Heldentod starben, befindlich sind, mir selbige anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale, ihren bisherigen Erwerbszweig, Vermögensumstände, moralische Führung, und bei den Invaliden die Art der Verwundung anzugeben, um, wenn auch allen nicht geholfen werden könnte, den Verdientesten und Nothbedrängtesten eine Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstadt, den 27sten März 1821.

Königlich Preußisches 2tes (Leib-) Husaren-Regiment.

Graf Münster,

Major und interim. Kommandeur.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam vom 15. Februar c., sollen die vakanten beiden Thorschreiber-Häuser allhier, welche am Sandauer und Steinthor belegen, mit der Taxe von resp. 267 thlr. 6 gr. und 632 thlr. 19 gr. 2 pf., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Da mir nun vermöge dieser Verfügung aufgetragen ist, diese Subhastation zu bewirken, so habe ich zum öffentlichen Bietungstermin

den 26. April 1821

Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Königl. Steuer-Amte angesetzt, und lade daher qualifizirte Kaufliebhaber hierdurch ein, sich in dem gedachten Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu gewärtigen.

Die gedachten beiden Häuser können zu jederzeit vor dem Bietungstermin in Augenschein genommen und die Taxe bei mir eingesehen werden.

Havelberg, den 19. März 1821. Der Ober-Steuer-Kontrolleur

Dellen.

Folgende Hölzer aus dem Königl. Cunersdorfer Forstrevier, nämlich

1) auf der Ablage zur Flottstelle:

6½	Klafter	Kiehnen-Nutzholz,
2	"	Eichen Kloben-Brennholz,
45	"	Elsen dergl.
803½	"	Kiehnen dergl.
25	"	Elsen-Knüppel,
164	"	Kiehnen dergl.

2) auf der Ablage zu Ferch:

50	Klafter	Birken-Kloben-Brennholz,
169	"	Elsen dergl.
116½	"	Kiehnen dergl.
39	"	Kiehnen-Knüppel,

sollen den 27sten d. M. Vormittags 9 Uhr auf den benannten Ablagen,

3) 78 Klafter Elsen-Kloben-Brennholz

sollen den 30sten desselben Monats gleichfalls um 9 Uhr in den Schlägen des Salzbrunner Reviers meistbietend versteigert werden.

Der Zuschlag wird unter den im Termine vorher bekannt zu machenden Bedingungen, wenn die Gebote die Taxe überschreiten, auf der Stelle ertheilt, die Hölzer selbst aber können zuvor von den beim Herrn Oberförster Kienast wegen der näheren Vorweisung sich meldenden Kauflustigen in Augenschein genommen werden. Potsdam, den 3ten April 1821.

Die Königl. Forstinspektion.

Zum

Zum öffentlichen Verkauf des dem verstorbenen Tuchmachermeister Samuel Friedrich Brunhoff zu Löcknitz zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. II. pag 146. No. 30. verzeichneten Wohnhauses, nebst Stall und hinter dem Hause befindlichem Garten, steht auf den Antrag der Gläubiger Schuldenhalber mit einer Taxe von 583 Thlr. 16 Gr. Kourant ein einziger peremtorischer Bietungstermin

am 10ten Mai Vormittags 11 Uhr

auf der Amtsgerichtsstube in Löcknitz an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Prenzlau, den 8ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Die bei Angermünde belegene oberschlächtige Wassermühle, die Gehegemühle genannt, zu welcher vorzüglich gute Ländereien, Gärten und Wiesen gehören, steht daselbst den 13ten September c. zum öffentlichen Verkauf.

Angermünde, den 10ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Andreas Wolff gehörige, zu Herzsprung, etwa eine Meile von Wittstock, in der Priegnitz belegene Freibauerhof, welcher nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1993 thlr. 21 gr. 6 pf. gewürdiget, soll Theilungshalber in denen dazu in der Gerichtsstube zu Herzsprung angesetzten Bietungsterminen, als:

den 4ten April, 3ten Mai und 5ten Juni 1821

Morgens 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant veräußert werden, zu denen wir Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die spezielle Taxe sowohl auf dem Gute zu Herzsprung, als auch bei dem unterzeichneten Justitiario täglich eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 12. Februar 1821.

Die Wolffschen Gerichte über Herzsprung.
Breithaupt.

Die Besitzer des zu Zachow bei Zehden belegenen Erbpachtsguts beabsichtigen dessen Verkauf aus freier Hand, jedoch im Wege der öffentlichen Lizitation.

Dies Gut liegt im Königsbergschen Kreise in der Neumark, ist von der Kreisstadt Königsberg eine Meile, von Berlin 10 Meilen, von Schwedt zwei Meilen entfernt, und eine Meile von der Oder belegen.

Es gehören dazu 932 Magdeburgsche Morgen 100 □Ruthen reiner Weitzenacker, 130 Morgen größtentheils Oderwiesen, auch bedeutende Hütungsgerechtigkeiten in den nahe gelegenen Königl. Forsten, u. s. w. Nach ritterschaftlichen Prinzipien ist dasselbe auf 39,950 rthl. abgeschätzt, und erfolgt der Verkauf mit komplett bestellter Winter- und Sommersaat, dem sämmtlichen todten und lebenden Inventario, unter welchem letzterm 700 Stück veredelte Schaafe befindlich sind.

Der Bietungstermin ist auf den

14ten Mai c.

Vormittags um 10 Uhr in Zachow angesetzt, und werden besitz- und pachtungsfähige Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Bestbietenden, falls sein Gebot von den Besitzern annehmlich befunden worden, der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden soll.

Die Verkaufsbedingungen können hier und auf dem Gute, auf letzterm auch die dasselbe betreffende Dokumente, Karte und Vermessungs-Register u. s. w. eingesehen werden. Zehden, den 6ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem Königl. Justizamte Neuenhagen ist das den Maurergesell Binskeschen Eheleuten zugehörige, bei der sogenannten Schiffmühle belegene Büdnerhaus, welches einen ¼ Morgen großen Fleck Land und zwei kleine Gärten zum Zubehör hat, auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers, mit der davon aufgenommenen Taxe von 1256 thlr. 21 gr. sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 28sten Mai c.

Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und und wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, der Zuschlag in demselben sofort ertheilt werden soll.

Die Taxe kann übrigens in der Registratur täglich eingesehen werden.

Neuenhagen, den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem Königl. Justizamte Fahrland sollen die zum Nachlasse der Maria Dorothea Seefeld gehörige, zu Etzin und Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, als:

a. ein zu Etzin belegenes Dreihüfnergut nebst Zubehör, nach Abzug der Abgaben und ohne Inventarium, auf 6703 Thlr. 6 Gr. gerichtlich abgeschätzt,

b. ein zu Ketzin belegenes Kleinbürgergut nebst Zubehör, welches 1352 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist,

nach dem Antrage der Erbinteressenten Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungstermine auf den

14ten Mai und 14ten Junf c. des Morgens um 9 Uhr

in der hiesigen Registratur Waisenstraße No. 49., auf den

14ten August c. des Morgens um 9 Uhr,

welcher peremtorisch ist, auf dem Rathhause zu Ketzin angesetzt, und werden die Kauflustigen mit der Bekanntmachung eingeladen, daß dem Meistbietenden die Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagnn werden, falls nicht gesetzliche Umstände ein Anderes nothwendig machen. Die Taxe der Grunstücks kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen, und die etwanigen Mängel können bis 4 Wochen vor dem letzten peremtorischen Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 29sten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Das auf 2350 Thlr. 15 Gr. taxirte, zum Nachlaß des Erdmann Eggert gehörige dienstfreie Vollhüfnergut in Bentwisch, soll auf den Antrag der Erben, im Wege freiwilliger Subhastation

am 25sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Weisen an den annehmlich Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe mit den Bedingungen kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Wilsnack, den 31sten März 1821.

Die von Lüderitzschen Gerichte zu Weisen.

Auf dem Gräflich von Bredowschen Gute Klessen bei Friesack, soll der Mobiliar-Nachlaß des Herrn Grafen von Bredow und der Frau Gräfin von Bredow, bestehend in Juwelen und Kleinoden, goldenen und silbernen Uhren, Tabattieren, Gold- und Silbergeschirr, Büchern, Porzellain und Glas, Kupfer, Metall, Messing und Zinn, Leinenzeug und Betten, Sophas, Sekretairs, Spinden, Tischen und Stühlen, Spiegeln, Wagen und Geschirr, Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen, mehreren Sorten Weine in größeren und kleineren Quantitäten, Fischereigeräthschaften, Gewehren, Kupferstichen und andern Gemälden, Mauer- und Dachstei-

nen, Getreide, auch mehreres Haus- und Hofgeräthe, am 8ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 28sten März 1821.

Zur Sache verordneter Kommissarius.
Gericke, Stadtrichter.

Ein sehr nahrhaftes Gut in Oderberg, bestehend in

1) einem Wohn-, Brenn- und Backhause mit kompleten Geräthen, nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Scheune vor der Stadt,
3) 8 Morgen gutem Ackerlande,
4) 7 Wiesen, gegen 8 Morgen betragend, und
5) 2 Gärten von circa 1½ Morgen Größe,

soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustigen wird die unterzeichnete Besitzerin desselben hieselbst sehr billige Forderungen machen.

Neustadt-Eberswalde den 3ten April 1821.

Die Schlächtermeister-Wittwe Isert.

Der unterzeichnete Spritzenmeister verfertigt nicht nur neue Feuerspritzen und reparirt alte, sondern setzt auch fehlerhaft gearbeitete in einen vollkommen brauchbaren Zustand. Denn es kömmt öfters der Fall vor, daß Spritzen nach Verhältniß ihrer Größe nur wenig leisten, entweder nur sehr wenig Wasser entlassen, oder dasselbe nur zu einer geringen Höhe und zwar kaum 2 Stockwerk hoch treiben, oder auch oft sehr viel Kraft und Anstrengung erfordern. Diesem allen weiß der Unterzeichnete abzuhelfen, kann wegen seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, welche hinlänglich erprobt sind, in diesem Fache glaubwürdige Zeugnisse produziren, und hat häufige Beweise dieser Art in der Umgegend von Rauen an den Tag gelegt.

Da manchen Gemeinen mit dieser Anzeige gedient sein mögte, so macht er es hierdurch zur Nachricht bekannt, bittet, in vorkommenden Fällen sich deshalb an ihn zu wenden, und wird er so pünktlich und brauchbar in seiner Arbeit, als billig im Preise befunden werden.

Auch nimmt derselbe ganz alte unbrauchbare Spritzen dabei an; so wie auch stets lederne und leinene Spritzenschlauche bei dem Unterzeichneten zu haben sind.

Treuenbrietzen, den 30sten März 1821.

Der Spritzenmacher und Kupferschmidtmeister
J. Koch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 16.

Den 20sten April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 5ten April 1821. No. 77.

Nach einem Reskripte des Königl. Finanzministeriums vom 24sten Septbr. v. J. fällt die bisher stattgefundene Verpflichtung der Müller, sowohl auf die ältern als neuern Steuergesetze, nunmehr gänzlich weg, welches den betreffenden Behörden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Verpflichtung der Müller. I. 2. 1401. Februar.

Potsdam, den 7ten April 1821. No. 78.

Nach der im vorigen Jahre erfolgten Erledigung der Stelle des Brigadiers sämmtlicher Pionier-Abtheilungen, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß dieser Posten fernerhin ganz eingehen soll. Pionier-Abtheilungen. I. m. 2227. März.

Dagegen ist für jede der 3 Ingenieur-Inspektionen ein eigener Inspekteur der Pioniere bestellt, und dieser den zu jeder Ingenieur-Inspektion gehörigen 3 Pionier-Abtheilungen in dem Verhältniß eines Regiments-Kommandeurs vorgesetzt. Ferner sind die Pionier-Kompagnien, Abtheilungsweise zu 2 und 2 Kompagnien in den Hauptfestungen zusammengezogen, und werden von diesen aus die übrigen festen Plätze nur mit detachirten Kommandos besetzt. Die jetzige Dislokation und die Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionierkorps ergiebt die umstehend abgedruckte Uebersicht, welche hiermit zur Kenntniß der betreffenden Unterbehörden gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die Leitung der Ergänzungs-Angelegenheiten der Pionier-Abtheilungen und der dahin einschlagende Schriftwechsel ꝛc. zu den besondern Funktionen der Pionier-Inspekteure gehört.

Uebersicht
der Dislokation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionier-Korps.

Nummer der Inspektion.	Namen und Standort des Ingenieur-Inspekteurs.	Namen und Standort des Pionier-Inspekteurs.	Benennung der zu ihrem Ressort gehörigen Pionier-Abtheilungen.	Standort	Nummer des Armee-Korps, zu welchem jede Abtheilung gehört, und aus deren Bezirk sie ergänzt wird.	Nummer der Landwehr-Brigaden
I.	General-Major v. Hoyer in Berlin.	Major v. Bieberstein in Berlin.	Garde-Pionier-Abtheilung.	Berlin	Garde- u. Grenadier Korps.	
			1te dito (Ostpreußische.)	Danzig	Ites	1te 2te
			2te dito (Pommersche)	Stettin	IItes	3te 4te
II.	General-Major Pulle in Breslau.	Major Modrach in Breslau.	3te dito (Brandenburgische)	Magdeburg	IIItes	5te 6te
			5te dito (Westpreußische)	Glogau	Vtes	9te 10te
			6te dito (Schlesische)	Neisse	VItes	11te 12te
III.	General-Major Aster in Koblenz.	Major v. Richthofen in Koblenz.	4te dito (Madgeburgische)	Kölln	IVtes	7te 8te
			7te dito (Westphälische)	Koblenz	VIItes	13te 14te
			8te dito (Rheinische)	Sarrelouis	VIIItes	15te 16te

Potsdam, den 12ten April 1821.

No. 79. Getreide- u. Fourage-preise pro März 1821. I. m. 623. April.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1	Thaler	22	Gr.	6	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1	—	1	—	7	—
3) für den Scheffel große Gerste	—	—	22	—	3	—
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	—	20	—	6	—
5) für den Scheffel Hafer	—	—	16	—	2	—
7) für den Zentner Heu	1	—	4	—	11	—
8) für das Schock Stroh	6	—	12	—	9	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat März d. J. in $\frac{1}{24}$stel	4 Thaler	— Gr.	— Pf.
die Tonne Braunbier	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	5	—	2	—
auch	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	3	—	5	—
auch	—	—	2	—	10	—
der Zentner Hopfen	14	—	6	—	—	—

No. 80. Rückständige halbe Militairgehalte. I. m. 352. April.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November 1820 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807 bis ult Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von Sechs Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 180$\frac{7}{9}$ inaktiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober dieses Jahres präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegesministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin, bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inaktiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809

in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober d. J. ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes. v. Lottum.

Ministerium der Krieges. v. Hake.

* * *

Potsdam, den 13ten April 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vermischte Nachrichten.

Nach der diesjährigen Vertheilung der Königl. Landbeschäler im Brandenburger Landgestüt bei Neustadt a. d. D., sind von denselben im diesseitigen Regierungs-Departement, und zwar:

1)	im Marstall Lindenau	29 Hengste.
2)	in Wildberg, Ruppinschen Kreises	3 "
3)	in Alt-Garz,	3 "
4)	in Laaske, Ost-Priegnitzschen Kreises	3 "
5)	in Wulfersdorf, desgleichen	4 "
6)	in Papenbruch	4 "
7)	in Schweinrich	3 "
8)	in Rühstädt, West-Priegnitzschen Kreises	3 "
9)	in Gadow	2 "
10)	in Alt-Medewitz, Oberbarnimschen Kreises	3 "
11)	in Felchow, Angermündeschen Kreises	2 "
12)	in Nieden, Prenzlowschen Kreises	3 "
13)	in Gerswalde, Templinschen Kreises	2 "
14)	in Liebenwalde, Niederbarnimschen Kreises	2 "
15)	in Groß-Barnim, Oberbarnimschen Kreises	2 "
	überhaupt	68 Hengste

aufgestellt worden, solche auch auf den verschiedenen Beschäl-Stationen bereits eingetroffen. Potsdam, den 6. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 16.

Der ehemalige Soldat Johann Friedrich Schwarz, dessen Signalement unten folgt, fand, auf dem Transport von Brandenburg nach Strausberg begriffen, Gelegenheit, seinem Begleiter zwischen Stegelitz und Schöneberg zu entspringen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle aber denselben nach Strausberg in die dortige Land-Armenanstalt unter sicherer Begleitung abzusenden.

Potsdam, den 8ten April 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der rc. Schwarz ist angeblich aus Lichtenberg bei Berlin gebürtig, reformirter Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und spricht die deutsche Sprache.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, dergleichen Hosen und Weste, einem Paar Strümpfe und Schuhe, einem Hemde und einer Mütze.

Der im Amtsblatt pro 1821 Stück 4. Seite IX. des Extrablatts, mittelst Steckbriefs von 17ten Januar d. J. verfolgte Pantoffelmachergeselle Friedrich Sunka (eigentlich und später Sukrow genannt,) ist in Berlin ergriffen worden.

Templin, den 25sten März 1821.

Der Landrath Templinschen Kreises.
v. Arnim.

Der mittelst Steckbriefs vom 2ten April c. verfolgte Brauerknecht Johann Cöpernitz oder Zepernick, ist zum Arrest gebracht.

Ziesar, den 14. April 1821. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der Zimmergeselle Johann Joachim Christian Kaiser, aus Hamburg gebürtig, 20 Jahr alt, hat angeblich den ihm vor etwa 4 Wochen in Zeitz ertheilten Eingangspaß in hiesiger Vorstadt verloren. Zur Verhütung des etwanigen Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 5. April 1821. Königl. Polizei-Direktor. Flesche.

Der Schumachergeselle Gottfried Christian Friedrich Beneke, aus Osterburg in der Altmark gebürtig, 20 Jahr alt, hat seinen, ihm unterm 30. Januar c. in Osterburg, auf 7 Monate gültig, ertheilten, und hier am 10. d. M. zur Reise nach Lübben visirten Paß auf dem Wege dahin zwischen hier und Krausnick, angeblich verloren, als welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt wird.

Buchholz, den 13. April 1821. Der Bürgermeister Prochno.

Ein hier angehaltener angeblicher Korbmachergeselle Hans Peter Christensen aus Kopenhagen, ist in dem Besitz eines Passes des Kupferschmiedegesellen Karl Ferdinand Troitzsch aus Wurzen, am 7ten November 1820 zu Ostrowe ausgestellt, welcher zuletzt am 29sten Dezember pr. zu Berlin auf Lenzen visirt worden.

Um zu ermitteln, ob der Christensen die angegebene Person sei, da er behauptet, daß sein ihm zu Stettin im Dezember pr. ausgestellter Paß auf einem hier nahe belegenen Dorfe verwechselt sein müsse, so werden sämmtliche resp. Behörden ersucht, etwanige Kenntniß über den Christensen, wie über den Troitzsch, anhero gelangen zu lassen.

Treuenbrietzen, den 14ten April 1821.

Der Bürgermeister Häberlein.

Der Schumachermeister Johann Gottfried Starke, aus Löwenberg in Schlesien, hat angeblich seinen unterm 26sten Januar a. c. vom Magistrat zu Löwenberg ausgestellten Reisepaß, auf dem Wege zwischen dem hiesigen Amtsdorfe Lockro und der Stadt Niemegk verloren.

Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht und der quaest. Paß für ungültig erklärt. Belzig, den 14ten April 1821.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Höherm Befehle zu Folge soll den 27sten d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amte folgendes Zins- und Pachtgetreide der hiesigen Einsassen vom Jahre 1820, als

10 Winspel 19 Scheffel 8 Metzen Roggen,
3 Winspel Gerste, und
17 Winspel 9 Scheffel Hafer,

theilweise auch im Ganzen meistbietend gegen baare Bezahlung in kassenmäßiger Münze nach erfolgter höherer Genehmigung des Zuschlags verkauft werden.

Königl. Rentamt Storckow, den 8ten April 1821.

Auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen die von dem Kanonikus Röse, gewesenen Besitzer des Ritterguts Lemsdorff, akquirirten, bei Neu-Schadow belegenen 20 Morgen 91 □Ruthen ehemalige Amtswiese, so wie 10 Morgen dergleichen von der sogenannten Kaden-Forstlake eben daselbst, einstweilen öffentlich verzeitpachtet werden.

Hierzu wird ein Bietungstermin auf den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amte angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Genehmigung des Zuschlags der höhern Behörde vorbehalten wird. Königl. Rentamt Storckow, den 8ten April 1821.

Zum öffentlichen Verkauf des dem verstorbenen Zimmergesellen Christian Brunn zu Bismark zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol II. Fol. 47. No. 9. verzeichneten Wohnhauses nebst Stall und hinter dem Hause befindlichen Garten, steht auf den Antrag der Erben Theilungshalber ein einziger peremtorischer Bietungstermin

am 22sten Mai Vormittags 10 Uhr

auf der Amtsgerichtsstube zu Löcknitz an, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Prenzlau, den 26sten März 1821.

Königl. Preuß Justizamt Löcknitz.

Das auf 2350 Thlr. 15 Gr. taxirte, zum Nachlaß des Erbmann Eggert gehörige dienstfreie Vollhüfnergut in Bentwisch, soll auf den Antrag der Erben, im Wege freiwilliger Subhastation

am 25sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Weisen an den annehmlich Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe mit den Bedingungen kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Wilsnack, den 31sten März 1821.

Die von Lüderitzschen Gerichte zu Weisen.

Von dem Magistrat zu Pritzwalk soll der Rathskeller daselbst auf drei Jahre, nämlich von Michaelis 1821 bis dahin 1824 an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 25. May dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige zu solchem mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können.

Pritzwalk, den 4. April 1821. Der Magistrat.

Die ganz neu und vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei des Ritterguts Seegefeld bei Spandau, mit welcher auch eine Krug-Wirthschaft und Ausspannung verbunden ist, soll von Johannis c. an auf 6 Jahre, in termino den 27. April c. Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube daselbst öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen sind auch vor dem Termin bei dem Wirthschafter in Seegefeld einzusehen. Küßkow bei Brandenburg, den 9ten April 1821.

Der Justizkommissarius Paalzow.

Der Mühlenmeister Johann Wilhelm Rohrschneider zu Plauen an der Havel, will sein daselbst belegenes Wohnhaus mit dem dahinter belegenen Garten, verschiedenen Ackerstücken, der dazu gehörigen Bergmühle, und übrigen sonstigen Gerechtsamen, aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen, und auf sein Gesuch ist hierzu auf den

18ten des künftigen Monats Mai

Vormittags um 11 Uhr allhier in meinem, in der Neustadt in der Neuen Thorstraße No. 534. b. belegenen Wohnhause ein Lizitationstermin angesetzet.

Kauflustige werden daher ersucht, gedachten Tages und Stunde allhier zu erscheinen und ihr Gebot zu thun, und soll dem Meistbietend gebliebenen binnen 8 Tagen bekannt gemacht werden, ob ihm diese Grundstücke für sein Meistgebot überlassen werden sollen.

Brandenburg a. d. Havel, den 10ten April 1821.

Zierhold, Hoffiskal.

Eine unterschlägige Wasser-Mühle mit 2 Mahl-, Graupen- und Grützgängen, Hirse- und Oelstampfen, ferner eine dazu gehörige, an einem schifbaren Wasser und in einer holzreichen Gegend belegene Schneide-Mühle nebst massiven Wohnhause, den Ländereien von 1 Winspel 16 Scheffel Aussaat in jedem Felde, den Wiesen von 12 bis 14 Fuhren Heu jährlich, ferner 100 Morgen 20jährige Kiehnen- und Birken-Schonung, endlich die zum Wohnhause gehörige Gärten, sollen aus freier Hand verkauft werden, und werden Kauflustige ersucht, sich entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an den Unterzeichneten zu wenden, von dem sie auch den Verkaufspreis und die näheren Bedingungen erfahren können.

Lindow, den 12ten April 1821. Der Burgemeister Knoenagel.

Eine bei einer nahrhaften Stadt belegene Wassermühle mit zwei Gängen, wobei Landwirthschaft und Fischerei, auch etwas eigene Heide ist, imgleichen eine Windmühle, sollen zusammen, oder getheilt, verkauft werden. Das Nähere erfährt man in Berlin bei Seeger in der Dragonerstraße No. 36. drei Treppen hoch, oder in Potsdam bei den Mühlenmeister Härtel vor dem Berliner Thore.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 17.

Den 27sten April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 17ten April 1821. No. 81.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 7ten Juli 1819 (Amtsblatt Nr. 178.) werden die betreffenden Behörden und Eingesessenen unsers Departements auf die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften, zur Vorbeugung von Mißbräuchen bei Versicherungen gegen Feuersgefahr durch in- und ausländische Privat-Feuer-Assekuranz-Gesellschaften, wiederholt aufmerksam gemacht, hinsichtlich der Berlinschen Privat-Feuer-Versicherungsanstalt aber die Herren Landräthe auf die besondere Verfügung vom 10ten April 1820 verwiesen.

Versicherungen gegen Feuersgefahr. I. p. 1923. März.

Potsdam, den 21sten April 1821. No. 82.

Mit Bezug auf die im diesseitigen Amtsblatt vom Jahre 1817 unter No. 213. abgedruckte Bekanntmachung vom 26sten Juli 1817 wird hiedurch zur Kenntniß der Kreis- und Ortsobrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Direktorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht, das von demselben für Militairwaisen auf die Haupt-Waisenhaus-Kasse angewiesene Pflegegeld, welches bisher in Gemäßheit des §. 6. des allerhöchst vollzogenen Kinder-Verpflegungsreglements vom 20sten März 1792 in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13ten Jahre der Kinder gezahlt, und blos in dringenden Fällen ausnahmsweise um Ein Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militair-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militairwaisen, welche im Monat Januar c. noch aus der Haupt-Waisenhaus-Kasse ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer terminus ad quem festgesetzt worden ist, durchgehends bis zum zurückgelegten 14ten Jahre der Kinder aus der benannten Kasse in der bisherigen Art durch die Kreis- und resp. Ortsobrigkeiten gezahlt werden wird.

Pflegegeld für Militairwaisen aus der Haupt-Waisenhauskasse. I. p. 1068. April.

No. 83. **General**-der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	1	16	9	1	16	—	1	1	—	1	—	—	—	17	6	—	17	—	—	15	4	—	15	4
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	23	6	—	20	—	—	18	9	—	20	3	—	19	6
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	23	10	—	18	5	—	18	2	—	16	—	—	16	—
4	Templin . .	1	17	—	1	17	—	1	—	—	1	—	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	—	23	2	—	21	7	—	18	6	—	18	—	—	12	—	—	12	—
6	Prenzlow . .	1	16	—	1	12	—	—	23	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	11	—
7	Spandow . .	1	21	6	1	18	—	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—
8	Havelberg . .	—	—	—	—	—	—	—	23	2	—	22	9	—	18	4	—	18	4	—	16	—	—	16	—
9	Winstock . .	—	—	—	—	—	—	—	23	8	—	20	—	—	15	11	—	13	6	—	12	2	—	9	9
10	Potsdam . .	1	20	9	1	19	9	1	1	9	1	—	9	—	20	4	—	19	8	—	17	6	—	16	
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	9	—	19	—	—	19	—	—	18	4	—	18	4
12	Neu-Ruppin .	1	15	—	1	10	8	—	23	8	—	20	6	—	19	—	—	17	3	—	13	10	—	13	1
13	Rathenow . .	1	14	—	1	12	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	9	—	—	14	—	—	13	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	20	9	1	13	6	—	21	9	—	19	9	—	16	6	—	14	3	—	10	9	—	9	—
15	Belzig . . .	1	19	9	1	19	9	1	1	—	1	1	—	—	19	9	—	19	9	—	16	8	—	16	8

Potsdam, den 18ten April 1821.

No. 84. Erlaubte Thoreingänge für das Einbringen der Mühlen-Fabrikate u. Backwerk aller Art, Fleisch, Fett, Fleisch- und Fettwaaren. 2. a 539. März.

Da das Mahl- und Schlachtsteuergesetz vom 30sten Mai v. J. nach höherer Bestimmung nunmehro in Ausführung gebracht ist, so machen wir bis dahin, daß das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ erscheinen wird, auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers vorläufig bekannt, daß Mühlenfabrikate aller Art und Backwerk, Fleisch, Fett, Fleisch- und Fettwaaren nur in folgenden öffentlichen Thoren der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte eingebracht werden dürfen, als:

zu Potsdam, zum Berliner, Jäger, Nauener, Brandenburger und Teltower Thor,
zu Brandenburg, zum Stein-, St. Annen-, Cracauer, Plauer und Rathenower Thor,
zu Neu-Ruppin, zum Rheinsberger und Königsthor,
zu Neustadt Eberswalde zum Ober- und Mühlenthor,
zu Rathenow, zum Mühlen-, Berliner, Jederitzer, Havel- und Brandenburger Thor,
zu Spandow, zum Oranienburger, Berliner, Charlottenburger und Potsdammer Thor,

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro Februar 1821.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart									
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.		
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.		gr.	pf.		gr.	pf.		
—	18	—	—	16	—	5	12	—	5	12	—	2	9	10	—	9	—	—	9	—	10	—	—	11	4	7			
—	—	—	—	—	—	10	6	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	—	—	14	—	5	—	—	4	12	—	1	9	3	—	8	10	—	8	—	7	—	7	3	9			
1	3	—	1	1	—	6	3	—	6	1	—	1	19	—	—	10	6	—	9	—	10	1	1	4	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	—	—	13	—	5	1	6	5	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	6	1	1	—	5	12	—	5	8	—	2	6	8	—	9	4	—	7	—	10	1	—	4	7				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	1	3	—	8	4	—	8	4	—	1	14	9	—	11	6	—	8	—	11	1	1	4	—				
—	16	—	—	10	—	5	—	—	4	16	—	1	20	—	—	7	—	—	9	—	8	1	3	4	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	8	—	—	8	—	9	1	1	3	6				
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	18	8	—	8	4	—	8	—	8	—	—	3	8				

zu **Wriezen**, zum Küstrer, Berliner, Frankfurter und Mühlenthor,
zu **Schwedt**, zum Berliner, Vierrahdener, Brück- und Wasserthor,
zu **Prenzlow**, zum Anklamer, Stettiner, Schwedter und Berliner Thor,
zu **Wittstock** zum Röbeler, Kyritzer und Gräperthor.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt außer vorstehenden, sind für das Einbringen oben genannter Gegenstände verboten, und hat derjenige, der auf verbotenen Wegen mit Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer betroffen wird, es sich selbst zuzuschreiben, wenn derselbe als Defraudant zur Untersuchung gezogen und gesetzlich bestraft wird.

Potsdam, den 22sten April 1821.

No. 85. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 2529. März.

Die wegen der in dem Dorfe Grüneberg bei Oranienburg stattgehabten Lungenseuche unter dem Rindvieh angeordnete Sperre des genannten Dorfs und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter ist jetzt wieder aufgehoben, da die gedachte Viehkrankheit aufgehört hat.

Die Koupons zu den Königl. Preuß. Zentral-Steuerobligationen laufen mit dem bevorstehenden Ostertermine ab, und es werden daher durch das, mit der Zahlung der Zinsen von den gedachten Obligationen, beauftragte Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig, bei Gelegenheit, wenn dasselbe die für den Termin Ostern d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue, auf die Zeit von Michael 1821. bis mit Ostern 1824. lautende, unter meiner Unterzeichnung als diesfallsiger Kommissarius ausgefertigte Koupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Die Letztern haben daher bei der nächsten Zinserhebung, auch die in Händen habenden Talons an das genannte Handlungshaus auszuhändigen, und dagegen die neue Zinsbogen in Empfang zu nehmen. Merseburg, am 13ten April 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs Chefpräsident und Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

v. Schönberg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Ober-Zoll-Inspektor Evler zum Steuerrath zu ernennen geruhet.

Der bisherige Rendant Emmich auf dem Alaunwerke Freyenwalde ist zum Hütteninspektor bei diesem Werke ernannt worden.

Der Justizkommissarius und Notarius Johann Christoph Bauer zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kammergericht versetzt, und der Assistenzrath Wilhelm Heinrich Lettow zum Justizkommissariat wieder zugelassen, — auch der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Karl Friedrich Lipten zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisherige Kassen-Assistent Wartenberg ist zum Kontroleur und der bisherige Registratur-Assistent Poser zum Assistenten bei der Salarienkasse des Stadtgerichts zu Brandenburg ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Assessor Fahrenholz in Rathenow ist zur Prozeß-Praxis unter den in der Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 4ten Januar d. J. enthaltenen Modalitäten verstattet worden.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Organisten, Kantor und Lehrer Wilke zu Neu-Ruppin, in Rücksicht seines für die Kirchenmusik bewiesenen Talents und Diensteifers, und in Betracht seiner in diesem Fache dargethanen gelehrten Kenntnisse, mittelst Patents vom 12ten März d. J. das Prädikat als Musikdirektor ertheilt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ist vor Kurzem von einem fremden Eisenhändler an einen Einwohner im hiesigen Regierungsdepartement eine Sense verkauft, und dabei dem Käufer über die Bezahlung eine gedruckte Bescheinigung zugestellt worden, worunter die Namen Friedr. Waltenburg und Wenzel, Fabrikmeister zu Gebelsberg in den Niederrheinischen Provinzen, befindlich sind, und in welcher zugleich bemerkt ist, daß wenn der Käufer mit der Waare nicht zufrieden sei, er sich auf der Niederlage zu Spandau melden, und andere Waare oder sein Geld zurück erhalten könne.

Da weder in Spandau eine Niederlage von gedachten Waaren, noch in Gebelsberg und Umgegend eine Fabrik unter den angegebenen Namen vorhanden ist, mithin hierunter ein Betrug obwaltet, so wird dieses zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Potsdam, den 16ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Höherer Bestimmung zu Folge, soll das im Warthebruch Landsbergschen Kreises belegene Königl. Domainenamt Pyrehne dismembrirt, und in einzelnen Parzelen von Trinitatis d. J. ab im Wege der öffentlichen Lizitation vererbpachtet werden. Zu diesem Behuf sind:

I. beim Amts-Vorwerk Pyrehne

20 verschiedene größere und kleinere Parzelen, zugleich zum Anbau, von zusammen 163 Morgen 23 □Ruthen;

II. aus dem Dorfs-Vorwerk Pyrehne,

a. die Fischerei in der Warthe und sogenannte Tschapel,

b. eine Hauptbesitzung von 309 Morgen 42 □Ruthen,

c. 12 verschiedene größere und kleinere Parzelen, ebenfalls zum Anbau, von 224 Morgen 12 □Ruthen;

III. beim Vorwerk Schützenforge,

38 verschiedene größere und kleinere Parzelen, gleichfalls zum Anbau, von 651 Morgen 106 □Ruthen;

IV. aus den Warthebruchs-Wiesen,

27 verschiedene Parzelen von 197 Morgen 10 □Ruthen gebildet worden, und sollen den Erwerbern der Hauptbesitzungen die nöthigen Gebäude mit überlassen, die überflüßigen Gebäude aber theils mit kleinen Landparzelen, theils besonders zur Veräußerung gestellt werden. Der diesfällige Lizitationstermin ist, und zwar:

auf dem Amte Pyrehne,

1) zur Veräußerung des Amts-Vorwerks Pyrehne
auf den 17ten und 18ten Mai c.,

2) zur Veräußerung des Dorfs-Vorwerks Pyrehne
auf den 19ten Mai c., auf dem Vorwerk Schützenforge

3) zur Veräußerung des Vorwerks Schützenforge
auf den 21sten und 22sten Mai c.,
auf dem Amte Pyrehne,

4) zur Veräußerung der Warthebruchs-Wiesen
auf den 23sten Mai c.

anberaumt, und wird an diesen Tagen Morgens um 7 Uhr durch den Departementsrath Regierungsrath Langner abgehalten werden, wovon besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken Kenntniß erhalten, daß die Hälfte des gebotenen Erbstandsgeldes gleich im Lizitationstermine eingezahlt werden muß, die übrigen näheren Bedingungen aber 14 Tage vor dem Termin sowohl beim Amte Pyrehne, als in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können, auch über die Lage der einzelnen Parzelen auf Verlangen von dem Deichinspektor Feuerherm zu Fichtwerder nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Frankfurth a. d. Oder, den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 17. Der unten näherbezeichnete Scheerenschleifergeselle Joh. George Fröhlich, welcher wegen Bettelns nach Straußberg gebracht werden sollte, hat Gelegenheit gefunden, seinem Führer auf dem Transport zwischen hier und Wittstock in der Gegend beim Dorfe Techow zu entspringen.

Es werden daher alle resp. Zivil- und Militär-Behörden hierdurch gebührend ersucht, auf den ꝛc. Fröhlich vigiliren, im Betretungsfalle ihn arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Prizwalk, den 11. April 1821. Der Magistrat.

Signalement.

Johann George Fröhlich, Scheerenschleifergeselle aus Kopenhagen gebürtig, ist 31 Jahr alt, hat braune Haare, graue Augen, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, blatternarbig und hat Sommersprossen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem alten grauen Leibrock, über einem zerrissenen rothen Tuche ein schwarzes Halstuch, langen weißen leinenen Hosen, Schuhen ohne Strümpfe und einem runden Hute.

Die unten bezeichneten fünf Pferdediebe haben sich in verwichener Nacht mittelst Durchbrechung der Mauer aus dem hiesigen Gefängniß befreiet. No. 18.

Wir ersuchen alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auf diese Verbrecher genau zu achten, sie im Betretungsfall zu arretiren und uns davon Nachricht zu geben.

Lychen, den 16ten April 1821.

Das Patrimonialgericht von Alt-Placht.

Signalements.

1) Der Arbeitsmann Friedrich Fischer ist 55 Jahr alt, 5 Fuß groß, hagerer Statur, länglichen etwas pockennarbigen bleichen Gesichts, hat dunkelbraune, vorn ganz dünne, kurz abgeschnittene Haare, schwarz- und graumelirten Bart, starke dunkle Augenbraunen, blaue Augen, ist durch den am kleinen Finger der rechten Hand krumm gewachsenen Nagel, durch einen Fleck grauer Haare auf der rechten Seite des Kopfes, am Mangel der Vorderzähne, durch beklommenes Athemholen und heisere Stimme kenntlich. Er war vor seiner Entweichung mit einem alten grauen Tuchüberrock, langen sehr abgetragenen schwarzen Tuchhosen, einem alten rothgestreiften kattunenen Tuch, runden Hut und Stiefeln bekleidet.

2) Der Arbeitsmann Otto George Kenck, ist 54 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hagerer Statur, blassen eingefallenen Gesichts mit auffallenden Zügen, besonders um den Mund, hat dunkelbraunes etwas krauses Haar, braunen Bart, hellblaue tiefliegende, merklich schielende Augen, spricht abgerissen und leise, und ist besonders kenntlich an den krumm verwachsenen kleinen Fingern beider Hände. Er trug bei seiner Entweichung einen dunkelgrünen Tuchüberrock mit dergleichen Knöpfen, eine blaue Tuchweste mit gelb metallenen Knöpfen, ein roth baumwollenes Halstuch, runden Hut und Stiefeln.

3) Der Bauer Johann Kohlmetz, 45 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelblonde etwas krause Haare, dergleichen Bart und Augenbraunen, hellblaue Augen, vollständige gesunde Zähne, ist munterer Gesichtsfarbe, und ist besonders kenntlich durch ein verwachsenes Gelenk am 4ten Finger der rechten Hand, und durch die Geberde, daß er häufig mit der rechten Hand über den Mund streicht. Er trug einen blauen Tuchüberrock mit übersponnenen Knöpfen, eine blaue Tuchweste mit weißen runden Metallknöpfen, lange dunkelmelirte Tuchhosen, ein rothkattunenes Halstuch, eine schwarze Sammtmütze mit Schnüren besetzt und Stiefeln.

4) Der Krüger Friedrich Eckert, 56 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat ein stark markirtes Gesicht, blondes abgeschnittenes grau melirtes Haar, dergleichen Bart, graue Augen, trägt den Kopf links eingebückt, ist besonders kenntlich durch eine Verknöcherung am rechten Vorderarme, und trug an Kleidung einen alten grünen Tuchüberrock mit übersponnenen Knöpfen, dergleichen Jacke und Weste, letztere mit 2 Reihen weißplattirten Knöpfen, alte grün manschesterne Hosen, ein rothbaumwollenes Halstuch, Stiefeln und runden Hut.

5) Karl Eckert, 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, sehr schlanker Statur, von hellbraunen Haaren und Augenbraunen, blühender Gesichtsfarbe, trägt einen alten dunkelgrauen Ueberrock mit weißen Knöpfen, blau tuchene Weste, lange graue Hosen, blau baumwollenen Halstuch, runden Hut und Stiefeln, und ist besonders durch lange Augenlieder kenntlich.

No. 19. Der bei dem Musikus Saupe hieselbst in der Lehre gestandene, unten näher beschriebene Tuchmachergeselle Adam Bartholomäus Renzefeld hat sich vom 10ten zum 11ten d. heimlich von hier entfernt. Uns ist an seiner Wiederhabhaftwerdung um so mehr dringend gelegen, weil der Verdacht, daß er am 10ten d. eine Taschenuhr und einen Oberrock gestohlen hat, auf ihm ruht, und wir ersuchen daher alle Militair- und Zivilbehörden ganz ergebenst, den Renzefeld im Betretungsfalle zu verhaften, und hieher transportiren zu lassen.

Signalement.

Der Renzefeld ist 19 Jahr alt, aus Pleß gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, halbfreie Stirn, dunkle Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, hat keine besondere Kennzeichen und schreibt Deutsch. Bekleidet war derselbe mit einem schwarztuchenen Ueberrock, einer hellgrünseidenen Weste, einem Paar aschgraue Nanquin-Beinkleider, neuen Stiefeln, und rundem Hut. Auch ist es möglich, daß der Renzefeld einen grüntuchnen Ueberrock, und eine eingehäusige flache Taschenuhr, die den Datum und die Stunden zeigt, bei sich führt. Neustadt-Eberswalde, den 17ten April 1821.

Der Magistrat.

Es ist dem Stellmacher-Gesellen Johann Christoph Lühring, aus Lewitz bei Kiel im Holsteinschen gebürtig, sein Reise-Paß, den er im v. J. zu Hamburg erhalten, ohnweit der Elbe abhanden gekommen, daher dies zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß hierdurch mortifizirt wird.

Havelberg, den 15. April 1821. Der Magistrat.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. hochlöbl. Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Geld-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Straße vom 1. August d. J. bis ultimo Juli 1824 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Tag der Ausbietung ist auf

Dienstag den 8ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause des Herrn Salomo vor der Langen Brücke angesetzt worden. Die Bedingungen der Verpachtung können sowohl auf der Hebungsstelle selbst, als in Potsdam, Priesterstraße No. 8., bei dem unterzeichneten Bau-Inspektor eingesehen werden. Potsdam, den 18ten April 1821.

Kiesling, Bau-Inspektor.

Da

Da in dem heute angestandenen Subhastationstermine zum Verkauf des in Sydow belegenen Erbpachts-Kruges nebst Zubehör, welcher nach der gerichtlichen Taxe auf 6005 rthl. 12 gr. taxirt worden, kein annehmliches Gebot geleistet worden ist, so haben die Interessenten auf die Ansetzung eines neuen Termins angetragen. Wir haben daher einen nochmaligen Bietungstermin in der Gerichtsstube zu Sydow auf den 19ten Juni Vormittags 10 Uhr angesetzt, und fordern die Kauflustigen auf, alsdann zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, worauf nach erfolgter Erklärung der Interessenten der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Wir bemerken hierbei, daß der Erbpachts-Krüger Keil zu Sydow Abschrift der Taxe auf Verlangen vorzeigen kann, und daß solche auch bei dem unterzeichneten Gericht nicht nur inspizirt, sondern davon auch auf Verlangen, gegen Bezahlung der Kopialien, Abschrift ertheilt werden kann.

Neustadt-Eberswalde, den 29sten März 1821.

Cosmarsches Patrimonial-Gericht über Sydow und Schönfeld.

Das, dem Schulzen Johann Beese zu Meesekow zugehörige, von den gutsherrlichen Diensten und Abgaben befreiete, in der West-Prignitz unweit den Städten Perleberg und Lenzen belegene Voll-Bauergut nebst Zubehörungen, welches gerichtlich zu 780 thlr. abgeschätzt ist, soll in den anberaumten Terminen

den 23. May, 23. Juni und 23. Juli 1821 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Stavenow unweit Perleberg, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann auf dem Amte zu Stavenow eingesehen werden.

Die Besitzer des zu Zachow bei Zehden belegenen Erbpachtsguts beabsichtigen dessen Verkauf aus freier Hand, jedoch im Wege der öffentlichen Lizitation.

Dies Gut liegt im Königsbergschen Kreise in der Neumark, ist von der Kreisstadt Königsberg eine Meile, von Berlin 10 Meilen, von Schwedt zwei Meilen entfernt, und eine Meile von der Oder belegen.

Es gehören dazu 932 Magdeburgsche Morgen 100 □Ruthen reiner Weitzenacker, 130 Morgen größtentheils Oberwiesen, auch bedeutende Hütungsgerechtigkeiten in den nahe gelegenen Königl. Forsten, u. s. w. Nach ritterschaftlichen Prinzipien ist dasselbe auf 39,950 rthl. abgeschätzt, und erfolgt der Verkauf mit komplett bestellter Winter- und Sommersaat, dem sämmtlichen todten und lebenden Inventario, unter welchem letzterm 700 Stück veredelte Schaafe befindlich sind.

Der Bietungstermin ist auf den

14ten Mai c.

Vormittags um 10 Uhr in Zachow angesetzt, und werden besitz- und pachtungsfähige Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Bestbietenden, falls sein Gebot von den Besitzern annehmlich befunden worden, der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden soll.

Die Verkaufsbedingungen können hier und auf dem Gute, auf letzterm auch die dasselbe betreffende Dokumente, Karte und Vermessungs-Register u. s. w. eingesehen werden. Zehden, den 6ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum öffentlichen Verkauf des dem verstorbenen Zimmergesellen Christian Brunn zu Bismark zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 47. No 9. verzeichneten Wohnhauses nebst Stall und hinter dem Hause befindlichen Garten, steht auf den Antrag der Erben Theilungshalber ein einziger peremtorischer Bietungstermin

am 22sten Mai Vormittags 10 Uhr

auf der Amtsgerichtsstube zu Löcknitz an, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Prenzlau, den 26sten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Das auf 2350 Thlr. 15 Gr. taxirte, zum Nachlaß des Erdmann Eggert gehörige dienstfreie Vollhüfnergut in Bentwisch, soll auf den Antrag der Erben, im Wege freiwilliger Subhastation

am 25sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Weisen an den annehmlich Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe mit den Bedingungen kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Wilsnack, den 31sten März 1821.

Die von Lüderitzschen Gerichte zu Weisen.

Ein sehr nahrhaftes Gut in Oderberg, bestehend in

1) einem Wohn-, Brenn- und Backhause mit kompleten Geräthen, nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Scheune vor der Stadt,
3) 8 Morgen gutem Ackerlande,
4) 7 Wiesen, gegen 8 Morgen betragend, und
5) 2 Gärten von circa 1½ Morgen Größe,

soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustigen wird die unterzeichnete Besitzerin desselben hieselbst sehr billige Forderungen machen.

Neustadt-Eberswalde den 3ten April 1821.

Die Schlächtermeister-Wittwe Isert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 18.

Den 4ten Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 86. Remonte-Ankauf. r. m. 1917. April.

In Bezug auf die von Einer Königlichen Hochverordneten Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den mir von Sr. Majestät dem Könige übertragenen Ankauf der diesjährigen Remonte betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die hierzu anberaumten Märkte an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Kommission, die für den Kavallerie- und Artilleriedienst geeigneten Pferde ankaufen wird.

Die erforderlichen Eigenschaften von denen auf nachstehend verzeichneten Märkten anzukaufenden Remonten, sind in der hinten folgenden nähern Bestimmung angegeben, um den verkaufslustigen Besitzern von Pferden, wenn letztere diese Eigenschaften nicht haben sollten, einen unnützen Kosten- und Zeitaufwand zu ersparen; hingegen werden nach der hiebei zum Grunde liegenden allerhöchsten wohlthätigen Absicht, nämlich die Pferdezucht immer noch mehr zu heben und durch diesen Ankauf den Pferdezüchtern alle Vortheile genieſſen zu lassen, diejenigen Pferde, welche sich den diesfälligen Vorschriften gemäß zum Militairdienst ejgnen, zwar nach dem Verhältnisse der von des Königs Majestät festgesetzten Remontepreise, jedoch nach dem Werthe der Pferde, und auf diese Weise allein zum Vortheil der Eigenthümer bezahlt.

Daß ein jedes verkaufte Pferd mit einem neuen tüchtigen Strickhalfter, welcher mit zwei hanfenen Stricken versehen, angethan sein muß, setze ich hiermit fest.

Die Verkäufer fordere ich auf, an den Marktorten sich so zeitig als möglich einzufinden. Potsdam, den 21sten April 1821.

Der Oberst und Präses der diesjährigen Remonte-Ankaufs-Kommission.
v. Stutterheim.

Verzeichniß der Marktorte

der mit dem diesjährigen Remonte-Ankauf in den Marken und Pommern beauftragten Kommission.

Den 4ten Juni in Erfurt,
" 6ten " " Wiehe,
" 8ten " " Weißenfels,
" 12ten " " Torgau,
" 14ten " " Finsterwalde,
" 16ten " " Lübbenau,
" 19ten " " Seyda,
" 23sten " " Nauen,
" 25sten " " Rathenau,
" 27sten " " Tangermünde,
" 30sten " " Wolmirstädt,
" 2ten Juli " Gardelegen,
" 4ten " " Salzwedel,
" 6ten " " Seehausen,
" 9ten " " Lenzen,
" 11ten " " Perleberg,
" 13ten " " Wittstock,
" 16ten " " Lychen,
" 18ten " " Prenzlau,
" 21sten " " Pasewalk,
" 23sten " " Treptow,

den 26sten Juli in Kumrow,
" 28sten " " Demmin,
" 30sten " " Grimm,
" 1sten August in Damgarten,
" 4ten " " Bergen } auf Rügen,
" 6ten " " Garz }
" 9ten " " Greifswalde,
" 11ten " " Anklam,
" 14ten " " Stettin,
" 16ten " " Pyritz,
" 18ten " " Berlinchen,
" 20sten " " Driesen,
" 23sten " " Landsberg a. d. W.
" 27sten " " Schwedt,
" 29sten " " Zehden,
" 31sten " " Wriezen,
" 3ten Septbr. in Liebenwalde,
" 5ten " " Neuruppin,
" 7ten " " Wusterhausen a. D.
" 11ten " " Wilsnack.

Nähere Bestimmungen

über die erforderlichen Eigenschaften der zu erkaufenden Remonte-Pferde.

Die Pferde müssen die zu einem Remonte-Pferde erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.

Sie dürfen in der Regel nicht unter 4 Jahr und nicht über 5 Jahr alt sein, und nur dann würde mit den sechsjährigen eine Ausnahme zu machen seyn, wenn solche noch völlig ungebraucht sind: Es ist jedoch auf Allerhöchsten Befehl, Seitens des Königl. Hohen Krieges-Ministeriums nachgegeben worden, daß ein Theil der Gesammtzahl der diesjährigen Remonte auch mit 3 und 3½ Jahr Alter (im Fall sich dergleichen Pferde schon ziemlich ausgelegt haben) angekauft werden können, doch müssen solche von edler Race sein, welches den Besitzern von Pferden dieses Alters zur Nachricht dienen mag. Das Maaß ist von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig sein, auch besonders gute Hufe und keine dünne Füße haben, stark von Beinen, ohne besonders schwer zu sein.

Potsdam, den 27sten April 1821.

Vorstehende Bekanntmachung des, zum Präses der diesjährigen Remonte-Ankaufs-Kommission in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen ernannten Herrn Obersten von Stutterheim wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 87. Paßangelegenheit. I. p. 915. April.

Da nach den im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Gesetzen, die dortigen Unterthanen bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath, die ihnen bei der Abreise ausgestellten Pässe derjenigen Behörde, welche sie ertheilt hat, Behufs der Kontrolle einreichen müssen, so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, die derselben untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen, daß sie den Oesterreichischen Unterthanen, wenn ihnen in den vorgeschriebenen Fällen neue Reisepässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht abnehmen, sondern allemal wieder zurückgeben, wobei jedoch, wie auch schon die General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817. §. 24. bestimmt, zur Vermeidung des Uebelstandes von doppelten Pässen, in dem neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie in letzterm bemerkt werden muß, daß und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zugleich ist aber den Polizeibehörden wiederholentlich einzuschärfen, daß dieselben denjenigen Individuen, welche sich für Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen ausgeben, und um Pässe zur Rückreise in die Kaiserlich Königl. Staaten bitten, diese Pässe nicht, wie hin und wieder mißbräuchlich geschehen, ohne vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich Oesterreichische Unterthanen sind, zu ertheilen, und noch weniger solche Individuen ohne vollständige Legitimation in den Pässen als Oesterreichische Unterthanen zu bezeichnen befugt sind, sondern vielmehr die in der obgedachten General-Paß-Instruktion §. 19. und 32. vorgeschriebene Prüfung nicht zu versäumen, und in zweifelhaften Fällen sie mit einem, den Grund des Zweifels enthaltenden Interims-Passe nur bis an die nächstgelegene Kaiserlich-Oesterreichische Gesandschaft oder Grenz-Polizei-Behörde zu weisen haben, bei welcher ihre Angabe genau untersucht werden kann, und sie nach Befund der Umstände mit ordnungsmäßigen Pässen demnächst versehen werden.

Berlin, den 29sten März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 24sten April 1821.

Vorstehende Verfügung wird hiermit den Polizeibehörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 26sten April 1821.

No. 88. Vertilgung toller Hunde. I. p 991. April.

Da auch neuerlich wieder einige Fälle von lebensgefährlichen Angriffen umherirrender toller Hunde auf Menschen und Haushaltungsthiere vorgekommen sind, so werden sämmtliche Polizeibehörden nochmals aufgefordert, auf die unverzüglichste Vertilgung solcher umherirrender Hunde ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, wozu auch sämmtliche Forstbediente durch die früheren Verordnungen besonders angewiesen sind. Damit aber dieser Zweck vollständig erreicht werde, sind sämmtliche Hunde auf dem Lande noch vier Wochen nach dieser Bekanntmachung anzulegen und nur an der Leine auszuführen, widrigenfalls die Eigenthümer zu gewärtigen haben, daß ihnen nach der Bekanntmachung vom 14ten Mai 1814. (Amtsblatt de 1814. Seite 200.) der Hund getödtet wird, und sie in 2 Rthl. Strafe verfallen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 6. Ehescheidungs- Sponsalien- u. Schwängerungssachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß in Folge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März c. durch das Ministerial-Reskript vom 31. ejusd m. verordnet worden ist, daß in allen bei den Untergerichten eingeleiteten Ehescheidungs-, Sponsalien- und Schwängerungs-Sachen, in zweiter Instanz bei dem ersten, und in dritter Instanz bei dem zweiten Senat des Kammergerichts (Ober-Appellations-Senat) erkannt werden soll. Berlin, am 12. April 1821.

No. 7. Präklusivfristen zur Realisirung verbriefter Ansprüche an den Staat.

Da durch Nichtbeobachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund allerhöchster Kabinetsordres denselben Präklusivfristen gesetzt sind, die Gerichtsbehörden in Beziehung auf ihre Depositorien, oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen können, so werden die Untergerichte des Kammergerichts-Departements auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahr aufmerksam gemacht, insbesondere aber angewiesen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den hiesigen öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung vom 17ten März d. J.

wegen des mit dem ersten Juli c. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen

genau zu beachten. Berlin, den 12ten April 1821.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Forstinspektor von Löwenclau zu Potsdam das Prädikat als Forstmeister zu ertheilen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Verein

zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußischen Staaten.

Es hat sich in Berlin ein Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußischen Staaten gebildet, der durch Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, durch Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung, durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Konkurrenz durch das Aussetzen von Prämien, den Zweck seiner Bestimmung zu erreichen suchen wird.

Indem wir dem Publikum das unten abgedruckte Statut für diesen Verein mittheilen, um von seiner Verfassung und seinem Streben Kenntniß zu nehmen, fordern wir zugleich alle diejenigen, welche dem Verein beitreten, oder über einzelne Gegenstände belehrt seyn wollen, welche sich auf ihr Gewerbe beziehen, oder Prüfung ihrer bisherigen Leistungen und ein Anerkenntniß derselben durch den Verein wünschen, oder ihm sonst Mittheilungen irgend einer Art zu machen haben, hiedurch auf, sich an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth in Berlin, unter der portofreien Rubrik:

Verein den Gewerbefleiß betreffend,

zu wenden. Die Einsendung von Geld geschieht unter der gemeinschaftlichen Adresse des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths Beuth und des Kaufmann Herrn L. Falkmann, Breite Straße Nr. 24. in Berlin.

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es nur der Erfüllung der einfachen Vorschriften des Statuts §. 4, und ist, um die Aufnahme als Mitglied außerhalb Berlin zu erleichtern, vom Verein beschlossen worden, daß da, wo bereits ein Mitglied vorhanden, oder eine Person von dem Vereine ersucht worden ist, demselben beizutreten, diese und eine zweite von ihr zu bestimmende Person, wenn sie sich beide zum Beitritt bereit erklären, durch diese gegenseitige Erklärung als Mitglieder angesehen und befugt sein sollen, nach §. 4. des Statuts neue Mitglieder aufzunehmen.

Uebrigens wird es dem Verein besonders angenehm seyn, wenn er durch den Beitritt zahlreicher Mitglieder sich in den Stand gesetzt sehen wird, angemessene Preise und Belohnungen auszusetzen, und durch Beantwortung eingehender Anfragen zur Belehrung des Gewerbstandes beizutragen.

Potsdam, den 23sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

* * *

Statut

für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

Abtheilung I.

Zweck des Vereins und Mittel ihn zu erreichen.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, die Entwickelung und den Aufschwung der Gewerbe im Preußischen Staate möglichst zu befördern.

§. 2.

Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Konkurrenz durch das Aussetzen von Prämien sind die Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient, ihren Zweck zu erreichen.

§. 3.

Zu dem Ende wird sie sich insbesondere durch Korrespondenz mit ihren Mitgliedern in allen Theilen des Staats von dem Bedürfnisse der Gewerbe in Kenntniß setzen, und den Fabrikanten und Künstlern durch Belehrung nützlich zu werden suchen, indem sie ihnen geprüfte Neuerungen mittheilt; sie wird Erfindungen des Vaterlands belohnen, die ihr mitgetheilt werden, und die sie nach vorgängiger Prüfung für nützlich hält; sie wird Gegenstände zur öffentlichen Preisbewerbung bringen und die Lösung der Aufgabe in Gelde oder durch Denkmünzen belohnen; sie wird ihre Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, namentlich alle Preisaufgaben, die Verhandlungen darüber, die Lösung der Aufgaben, die Nachweisungen der vertheilten Preise; sie wird Sammlungen von vorzüglichen Produktionen des In- und Auslandes, desgleichen von Modellen und Zeichnungen für Maschinen und andere Einrichtungen veranstalten; sie wird, so viel es ihre Mittel erlauben, die vorzüglichsten periodischen und andern Schriften, welche technische Gegenstände behandeln, anschaffen oder sich Auszüge davon zu verschaffen suchen.

Abtheilung II.

Bildung des Vereins.

§. 4.

Mitglieder.

Zur Aufnahme in den Verein reicht der schriftliche Vorschlag zweier Mitglieder hin, und die darunter bemerkte Einwilligung des Aufzunehmenden, für Berlin einen Beitrag von wenigstens 10 Rthlr., für Auswärtige von wenigstens 6 Rthlr. am ersten Januar eines jeden Jahres zu zahlen, verbunden mit der Uebersendung der ersten Beitragszahlung.

§. 5.

Jedes Mitglied des Vereins, welches Einwohner des Preuß. Staats ist, hat das Recht, den Versammlungen des Ganzen beizuwohnen und zu stimmen, mit Ausnahme der §. 22. und 31. verzeichneten Fälle.

§. 6.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, dürfen den Versammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

§. 7.

Verwaltungs-Abtheilungen.

Aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern werden durch jährliche Wahl folgende Verwaltungs-Abtheilungen gebildet, deren jede aus folgender Personenzahl besteht: für das Rechnungswesen aus 3 Personen, für die Chemie und Physik aus 8 Personen, für die Baukunst und die schönen Künste in besonderer Beziehung auf

die Gewerbe aus 6 Personen, für die Mathematik und Mechanik aus 8 Personen, für die Manufakturen und den Handel aus 24 Personen.

Der Abgang im Laufe des Jahres wird durch Wahl in der nächsten monatlichen Versammlung ersetzt.

Jede dieser Abtheilungen versammelt sich auf die Aufforderung des Vorstehers.

§. 8.

Mit Ausnahme der Mittheilungen allgemeiner wissenschaftlicher Gegenstände bearbeitet jede Abtheilung in Beziehung auf den Verein nur dasjenige, was ihr dieser überweiset und erstattet ihre Berichte, giebt ihre Gutachten nur dem Verein.

§. 9.

Die Berichte der Abtheilungen sollen neben dem Beschlusse die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

§. 10.

Die Nachweisung der Gegenstände, mit deren Bearbeitung sich die Abtheilung beschäftigt, und die der Sitzungstage, an welchen sie verhandelt werden, soll in dem Versammlungszimmer öffentlich aushängen.

§. 11.

Ein von dem Verein zur Bearbeitung überwiesener Gegenstand darf in der Abtheilung nur dann zur Berathung kommen, wenn wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

§. 12.

Jeder Abtheilung liegt die Redaktion der Korrespondenz und der Herausgabe der Verhandlungen des Vereins bei den sie betreffenden Gegenständen ob.

§. 13.

Aemter.

Der Verein wählt jährlich einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und einen Vorsteher für jede Verwaltungsabtheilung aus den Mitgliedern derselben. Abgang im Laufe des Jahres wird wie oben §. 7. ersetzt.

Mit diesen Aemtern ist keine Besoldung verbunden.

§. 14.

Der Verein wählt ferner eine besoldete Person, welche die Rechnungen und Schreiberei besorgt, die Aufsicht auf dessen Bibliothek, Sammlungen und Lokal führt.

§. 15.

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter und die Vorsteher sollen allen Versammlungen beiwohnen; die Debatten ordnen; die Fragen nach den verschiedenen, von der Versammlung geäußerten Meinungen stellen; die Vorschriften des Statuts ausführen und auf deren Ausführung halten; die, welche dagegen handeln, zur Ordnung weisen

Dem Vorsitzenden liegt insbesondere ob, den neuen Mitgliedern die Bescheinigung ihrer Eintragung in die Verzeichnisse des Vereins, ein Exemplar dieses Statuts, so wie die Quittung des Rechnungsführers über den ersten Beitrag zu übersenden.

§. 16.

Der besoldete Beamte soll allen Versammlungen des Vereins und seiner Abtheilungen beiwohnen; das Verzeichniß der Mitglieder und der Beiträge, zu welchen sie sich verpflichtet haben, führen; desgl. das der ausgesetzten und bewilligten Preise; das der vorhandenen Bücher, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Beschreibungen, endlich soll er die Uebersichten der Jahres-Rechnungen fertigen, und nach Vorschrift der Abtheilung für das Abrechnungswesen, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, die Nachweisungen der Rückstände und des Kassenzustandes vorlegen und überhaupt die Ordnung in den Papieren der Gesellschaft erhalten.

§. 17.

Form der Verhandlungen.

In den Versammlungen soll der Vorsitzende oder Vorsteher die Gegenstände in folgender Ordnung zur Berathung bringen: Vorlesung des letzten Protokolls; die eingegangenen Berichte der Abtheilungen oder in diesen deren Erstattung; die Korrespondenz; die neuen Gegenstände.

§. 18.

Wenn ein Mitglied das Wort hat, steht es auf und darf während seiner Rede von Niemand unterbrochen werden.

Reden mehrere zugleich, so bestimmt derjenige, der den Vorsitz hat, die Reihefolge, worin sie reden sollen. — Mengt der Redende nicht zur Sache gehörige Gegenstände in seine Rede, so soll der Vorsitzende ihn unterbrechen.

Ueber denselben Gegenstand soll dasselbe Mitglied während der Debatte nur einmal sprechen.

Wer einen Vorschlag thut, hat das Recht, die Einwürfe eines Jeden zu widerlegen.

§. 19.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Vereins werden in den monatlichen Versammlungen und in der Haupt-Versammlung gefaßt, wovon erstere auf den ersten Montag eines jeden Monats fallen, letztere aber am ersten Montag im Jahre Statt findet.

§. 20.

Um einen gültigen Beschluß des Vereins zu fassen, muß der Vorschlag von einer Sitzung zur andern schriftlich im Versammlungszimmer ausgehängt worden seyn, es ist die Gegenwart von 15 Mitgliedern erforderlich, und die Uebereinstimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden durch Aufheben der rechten Hand.

§. 21.

Preisaufgaben und Preisvertheilungen müssen in den Verwaltungsabtheilungen genehmigt und in zwei Versammlungen durch gültige Beschlüsse angenommen seyn.

§. 22.

Vater und Söhne haben gegenseitig kein Stimmrecht bei Preisbewerbungen, so wie Lehrherren in Hinsicht auf ihre Lehrlinge und Mitglieder, welche sich selbst

um

um einen Preis bewerben. Letzteren ist der Zutritt bei den Diskussionen über eine solche Preisbewerbung oder Ertheilung überall untersagt.

§. 23

Vorschläge zur Aufhebung gefaßter Beschlüsse über organische Einrichtungen dürfen erst gemacht werden, nachdem der frühere Beschluß drei Monate hindurch zur Ausführung gekommen ist.

§. 24.

In den Verwaltungsabtheilungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung.

§. 25.

Die Wahlen zu den Aemtern und die der Mitglieder der Abtheilungen geschehen in der Jahresversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von wenigsten 15 versammelten Mitgliedern, so daß der Stimmende von dem Schreiber ein Verzeichniß der jedesmaligen Stellenbesetzung erhält, darauf die Namen ausstreicht und andere dafür einträgt, und so das abgeänderte oder unabgeänderte Verzeichniß dem Vorsitzenden übergiebt, der es unbesehen in ein Behältniß legt. Nachdem alle Anwesende gestimmt haben, wird das Resultat in derselben Sitzung ermittelt und festgestellt.

Abtheilung III.
Zutritt Fremder.

§. 26.

An Wahltagen und in den Abtheilungen ist der Zutritt Fremder unzulässig, sonst aber nur dann, wenn nachdem sich der Verein zur Berathung niedergelassen hat, der Fremde, welcher die Sitzung beiwohnen will, dem Vorsitzenden laut namhaft gemach worden, und die Versammlung ihre Einwilligung in der §. 20. bemerkten Form giebt.

Abtheilung IV.
Preisbewerbung.

§. 27.

Wer sich um einen von dem Verein ausgesetzten Preis bewirbt, oder auf eine der Gesellschaft gemachte Mittheilung den Anspruch auf Belohnung gründet, ist verpflichtet, den Gegenstand genau und vollständig zu beschreiben und ihn, wo es seine Natur zuläßt, in einer vollständigen korrekten Zeichnung, im Modell oder in völliger Ausführung vorzulegen.

§. 28.

Die Gesellschaft ist befugt, wenn sie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverständigen, der nicht Mitglied des Vereins ist, über die Preisfähigkeit eines Gegenstandes einzuholen.

§. 29.

Die Beschreibung, die Zeichnung der Werkzeuge oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Gesellschaft, und sie hat das Recht,

den Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Gegenstände, worauf der Staat Patente ertheilt hat, sind nur dann belohnungsfähig, wenn sich der Bewerber mit dem Verein über die Beschränkung seines Patentrechts geeinigt hat.

§. 30.

Es soll in den Versammlungen allemal erst über die Preisfähigkeit überhaupt, dann aber über die Art der Belohnung gestimmt werden.

Abtheilung V.
Strafen.

§. 31.

Ein Mitglied, welches einen Monat nach erfolgter Erinnerung mit seinen Geldbeiträgen im Rückstande ist, verliert sein Stimmrecht bis zur Tilgung des Rückstandes, so wie das Recht, Mitglieder vorzuschlagen oder Fremde einzuführen.

Ein zweijähriger Rückstand schließt, bis er getilgt worden, von dem Rechte aus, den Versammlungen beizuwohnen. Berlin, den 29sten April 1820.

Vorstehendes Statut für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußischen Staaten, wird von den unterzeichneten Ministerien in allen seinen Punkten hiedurch genehmigt.

Berlin, den 24sten November 1820.

Ministerium des Handels. (L. S.) Ministerium des Innern.
Bülow. Schuckmann.

Jahrmärkte in Reckenzien und Pritzwalk.

Dem handel- und gewerbetreibenden Publikum wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der nach den Kalendern pro 1821 auf den 6ten Juli d. J., also auf Freitag nach dem 2ten Sonntage nach Trinitatis anberaumte

erste diesjährige Jahrmarkt zu Reckenzien auf Donnerstag nach Trinitatis den 21sten Juni c.,

so wie der auf Dienstag den 26sten Juni c. angesetzte

zweite diesjährige Jahrmarkt in Pritzwalk auf Donnerstag den 28sten Juni c.

verlegt worden ist. Potsdam, den 24sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das zum Rentamte Havelberg gehörige, zwischen der Weinbergsbesitzung des Holzhändlers Bock und der Wiese desselben belegene Stück Land von Einem Morgen 90 □Ruthen, auf welchem 12 Schock 25 Stück Weiden stehen, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder verpachtet werden.

Der Reinertrag des Grundstücks ist zu 6 Thlr. angeschlagen, und der Werth der 12 Schock 25 Stück Weiden à 1 Gr. pro Stück zu 31 Thlr. 1 Gr.

Vom Reinertrage muß jedoch $\frac{1}{6}$ mit 1 Thlr. als Grundsteuer von dem Erwerber übernommen werden, die übrigen 5 Thlr. geben ein Kaufgeld-Kapital von

	100	Thlr.	— Gr.
und wenn hiezu der Werth für die Weiden mit	31	„	— „
gerechnet wird, so ist das Minimum des Kaufgeldes . . .	131	Thlr.	1 Gr.

in klingendem Gelde.

Für den Fall der Vererbpachtung beträgt der, außer der Grundsteuer zu übernehmende jährliche Kanon . . . . . 5 Thlr. — Gr.
dann ist ein Erbstandsgeld von . . . . . 10 „ — „
und noch der Werth der Weiden mit . . . . . 31 „ 1 „
zu zahlen; das Minimum also . . . . . 41 Thlr. 1 Gr.

Die Hälfte des Kanons muß jedoch binnen 5 Jahren abgelöset werden.

Das Kauf- oder Erbstandsgeld muß bei der Uebergabe gezahlt werden; erforderlichenfalls kann solches auch zur Hälfte binnen Jahresfrist berichtigt, und muß alsdann die letztere Hälfte mit 5 Prozent verzinset werden.

Der Bietungstermin ist auf den 18ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rentamte Havelberg angesetzt, bei welchem auch die übrigen Veräußerungsbedingungen und der Situationsplan eingesehen werden können.

Der Zuschlag erfolgt nur mit Vorbehalt der höhern Genehmigung.

Potsdam, den 24sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Schreibmaterialien für das unterzeichnete Kollegium, als:

Fünf Rieß Noten- oder Akten-Rubrik-Papier,
Fünf Rieß feines Brief-Papier,
Vierzig Rieß mittel Herrn-Papier,

Acht Rieß blau Konzept-Papier,
Eintausend klar und resp. weiß gezogene gute Federposen,
Fünfzehn Tausend ordinaire gute Federposen,
Einhundert und achtzig Pfund rothes Siegellack,
Achtzig Pfund kleine und größere rothe Briefoblaten,
Eintausend zweihundert Stück ganz große Oblaten,
Zweihundert Pfund feiner Bindfaden,
Neunzig Pfund ordinairer Bindfaden,
Sechs Pfund Aktenschnur,
Siebenzig Stück Wachstuch,
Einhundert und vierzig Quart Dinte,
Acht und zwanzig Dutzend Bleistifte,
Acht und zwanzig Dutzend Rothstifte,
Sechs Stück Papierscheeren,
Vier und zwanzig Stück Federmesser,

soll an die Wenigstfordernden verdungen werden. Lieferungslustige können hierauf im Ganzen oder im Einzelnen eingehen, und haben versiegelte Proben derjenigen Materialien, welche sie zu liefern geneigt sind, mit der Bemerkung des niedrigsten Preises hieher, unter Adresse:

An den Herrn Hofrath Korn,

postfrei — und mit Bemerkung der Rubrik: Schreibmaterialien-Lieferungs-Sache — einzureichen.

Die Bedingungen bei den Lieferungen sind folgende:

1) Nach den eingereichten Proben werden die abzuliefernden Quanta beurtheilt, und wenn solche nicht von eben derselben Güte sind, als die Proben, so werden sie den Lieferanten zurückgegeben. Die Beurtheilung steht allein der Königl. Regierung zu.
2) Acht Tage nach erfolgter Vereinigung und Genehmigung der Lieferung muß der sechste Theil des Bedarfs abgeliefert werden, der übrige Theil aber auf die jedesmaligen Aufforderungen des Schreibmaterial-Magazin-Rendanten.

   Erfolgt die Lieferung nicht in vorbestimmter Art und auf jedesmalige Aufforderung, so bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, das verlangte Quantum für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten für den etwanigen höhern Preis, anderweitig ankaufen zu lassen.
3) Das Abliefern geschieht hier in Potsdam in dem, im Regierungsgebäude befindlichen Schreibmaterialien-Magazin lediglich auf Kosten der Lieferanten.
4) Das Papier muß beschnitten geliefert werden.
5) Die Zahlung des vereinigten Preises für obige Gegenstände erfolgt sogleich nach der jedesmaligen Ablieferung auf die von dem Rendanten der Schreibmaterialien bescheinigten Liquidationen.
6) Der Lieferant muß nöthigenfalls Kaution bestellen.
7) Nur die bis zum 26sten künftigen Monats auf obige Art einzureichenden Lieferungsanerbietungen können berücksichtigt werden.

In sofern auf diese eingegangen wird, werden die Einsender derselben davon zur weitern Verhandlung benachrichtigt werden.

Uebrigens wird bei allen Artikeln ganz besonders auf die Vorzüglichkeit der Waare gesehen werden. Potsdam, den 26sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zu Folge, soll das im Warthebruch Landsbergschen Kreises belegene Königl. Domainenamt Pyrehne dismembrirt, und in einzelnen Parzelen von Trinitatis d. J. ab im Wege der öffentlichen Lizitation vererbpachtet werden. Zu diesem Behuf sind:

I. beim Amts-Vorwerk Pyrehne

20 verschiedene größere und kleinere Parzelen, zugleich zum Anbau, von zusammen 163 Morgen 23 □Ruthen;

II. aus dem Dorfs-Vorwerk Pyrehne,

a. die Fischerei in der Warthe und sogenannte Tschapel,

b. eine Hauptbesitzung von 309 Morgen 42 □Ruthen,

c. 12 verschiedene größere und kleinere Parzelen, ebenfalls zum Anbau, von 224 Morgen 12 □Ruthen;

III. beim Vorwerk Schützensorge,

38 verschiedene größere und kleinere Parzelen, gleichfalls zum Anbau, von 651 Morgen 106 □Ruthen;

IV. aus den Warthebruchs-Wiesen,

27 verschiedene Parzelen von 197 Morgen 10 □Ruthen gebildet worden, und sollen den Erwerbern der Hauptbesitzungen die nöthigen Gebäude mit überlassen, die überflüßigen Gebäude aber theils mit kleinen Landparzelen, theils besonders zur Veräußerung gestellt werden. Der diesfällige Lizitationstermin ist, und zwar:

auf dem Amte Pyrehne,

1) zur Veräußerung des Amts-Vorwerks Pyrehne
auf den 17ten und 18ten Mai c.,

2) zur Veräußerung des Dorfs-Vorwerks Pyrehne
auf den 19ten Mai c., auf dem Vorwerk Schützensorge

3) zur Veräußerung des Vorwerks Schützensorge
auf den 21sten und 22sten Mai c.,

auf dem Amte Pyrehne,

4) zur Veräußerung der Warthebruchs-Wiesen
auf den 23sten Mai c.

anberaumt, und wird an diesen Tagen Morgens um 7 Uhr durch den Departementsrath Regierungsrath Langner abgehalten werden, wovon besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken Kenntniß erhalten, daß die Hälfte des gebotenen Erbstandsgeldes gleich im Lizitationstermine eingezahlt werden muß, die übrigen nä-

heren Bedingungen aber 14 Tage vor dem Termin sowohl beim Amte Pyrehne, als in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können, auch über die Lage der einzelnen Parzelen auf Verlangen von dem Deichinspektor Feuerherm zu Fichtwerder nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Frankfurth a. d. Oder, den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der mittelst Steckbriefs vom 22sten März c. von uns verfolgte Müllergesell Gottlieb Pauly ist bereits ergriffen und zur Haft gebracht.

Wriezen, den 22sten April 1821.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Alt-Blesdorff.

Dem invaliden Unteroffizier und Kammmacher Johann Konrad Spaaß aus Berlin ist angeblich sein von der Königl. Polizei-Intendantur daselbst ausgestellter und noch auf vier Wochen gültiger Reisepaß, auf dem Wege von Linum hierher verloren gegangen. Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der gedachte Paß zugleich für ungültig erklärt.

Flatow, den 13ten April 1821.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Plessen.

Den 17ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Döllenkruge die auf Königl. Rechnung in der Groß-Schönebecker Forst angekauften 50 Stück 1½- und einjährige Schweine öffentlich gegen baare Bezahlung in Kourant meistbietend versteigert werden. Liebenwalde, den 16ten April 1821.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Andreas Wolff gehörige, zu Herzsprung, etwa eine Meile von Wittstock, in der Priegnitz belegene Freibauerhof, welcher nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1993 thlr. 21 gr. 6 pf. gewürdiget, soll Theilungshalber in denen dazu in der Gerichtsstube zu Herzsprung angesetzten Bietungsterminen, als:

den 4ten April, 3ten Mai und 5ten Juni 1821

Morgens 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant veräußert werden, zu denen wir Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die spezielle Taxe sowohl auf dem Gute zu Herzsprung, als auch bei dem unterzeichneten Justitiario täglich eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 12. Februar 1821.

Die Wolffschen Gerichte über Herzsprung.

Breithaupt.

Es soll der zu Casekow im Randowschen Kreise von Vorpommern belegene, im Hypothekenbuche sub No. 9. Fol. 41. seqq. verzeichnete, den Erbpächter Martin Lüpkeschen Eheleuten zugehörige Erbpachts-Bauerhof, nebst den eigenthümlichen Gebäuden, auf den Antrag der Besitzer öffentlich an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Der Lizitationstermin ist auf

den 17ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Blumberg angesetzt, und werden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Bestbietende sofort im Termin ein Handgeld von 200 Thlr. Kour. zahlen muß, und daß die übrigen Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Schwedt, den 15ten März 1821.

Adlich v. d. Ostensche Gerichte zu Blumberg und Casekow.

Da die zum Nachlasse des verstorbenen pensionirten Feldjägers August Friedrich Köllner gehörige, zu Walliz belegene, in unserm Hypothekenbuche eingetragene, und laut Taxe zu 650 rthlr. 14 gr. 9 pf. gewürdigte Büdnerstelle, bestehend aus einem doppelten Familienhause, zweien Morgen Acker und einer einschürigen Wiese von ungefähr 3 Morgen Größe, mit Weidegerechtigkeit, Theilungshalber am 28sten Mai d. J.

Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Amts-Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden soll, so werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Erben, zu gewärtigen. Zechlin bei Rheinsberg, den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Von dem Königl. Justizamte Neuenhagen ist das den Maurergesell Binskeschen Eheleuten zugehörige, bei der sogenannten Schiffmühle belegene Büdnerhaus, welches einen ¼ Morgen großen Fleck Land und zwei kleine Gärten zum Zubehör hat, auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers, mit der davon aufgenommenen Taxe von 1256 thlr. 21 gr. sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 28sten Mai c.

Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und und wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, der Zuschlag in demselben sofort ertheilt werden soll.

Die Taxe kann übrigens in der Registratur täglich eingesehen werden.

Neuenhagen, den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum öffentlichen Verkauf des dem verstorbenen Zimmergesellen Christian Brunn zu Bismark zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 47. No. 9. verzeichneten Wohnhauses nebst Stall und hinter dem Hause befindlichen Garten, steht auf den Antrag der Erben Theilungshalber ein einziger peremtorischer Bietungstermin

am 22sten Mai Vormittags 10 Uhr

auf der Amtsgerichtsstube zu Löcknitz an, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Prenzlau, den 26sten März 1821.

Königl. Preuß Justizamt Löcknitz.

Behufs der Theilung des Nachlasses des allhier verstorbenen Kaufmanns Christian Kober soll das zum Nachlaß gehörige, hieselbst belegene Vol I. No. 319. im Hypothekenbuch verzeichnete Handlungshaus, eine sogenannte volle Bürgerstelle, mit der gerichtlichen Taxe von 2651 Rthl. 20 Gr. 8 Pf. in denen dazu von uns auf

den 18ten Juni, 13ten August und 13ten Oktober 1821

jedesmal Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer vor dem Deputirten Herrn Justizsekretair Breithaupt bestimmten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu denen wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, am 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Eine unterschlägige Wasser-Mühle mit 2 Mahl-, Graupen- und Grützgängen, Hirse- und Oelstampfen, ferner eine dazu gehörige, an einem schifbaren Wasser und in einer holzreichen Gegend belegene Schneide-Mühle nebst massiven Wohnhause, den Ländereien von 1 Winspel 16 Scheffel Aussaat in jedem Felde, den Wiesen von 12 bis 14 Fuhren Heu jährlich, ferner 100 Morgen 20jährige Kiehnen- und Birken-Schonung, endlich die zum Wohnhause gehörige Gärten, sollen aus freier Hand verkauft werden, und werden Kauflustige ersucht, sich entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an den Unterzeichneten zu wenden, von dem sie auch den Verkaufspreis und die näheren Bedingungen erfahren können.

Lindow, den 12ten April 1821.

Der Burgemeister Knoenagel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 19.

Den 11ten Mai 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 644. Die Erklärung wegen der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 5. April 1821.

No. 645. Das Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23. April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 26sten April 1821.

No. 89. Servis der Adjutanten bei den Landwehr-Regimentern. I. m. 2495. März.

Nach der Bestimmung des 4ten Departements des Königl. Kriegesministeriums, haben die bei den Landwehr-Regimentern stehenden Adjutanten, wenn auch solche zu Kapitains avanzirt sind, doch nur auf den im Servisetat ausgeworfenen Adjutanten-Servis Anspruch.

Die mit der Zahlung des Serviſes beauftragten Unterbehörden haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 28sten April 1821.

No. 90. Portofreiheit der Schoßgelder 2. a. 1570, April.

Nach Inhalt des von dem Königl. Finanzministerium uns abschriftlich mitgetheilten Schreibens des Königl. General-Postamts vom 2ten März c., sind nunmehr sämmtliche Postämter in der Kurmark angewiesen worden, die seit Aufhebung der Kurmärkschen Landschaft jetzt unmittelbar von den Magistraten zur Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Schoßgelder portofrei zu befördern.

Dies wird sämmtlichen von uns ressortirenden, mit der Erhebung und Einsendung der Schoßgelder beauftragten Behörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 2ten Mai 1821.

No. 91. Kiefernraupen. 2. b. 386. April.

In den Forsten des hiesigen Regierungs-Departements zeigen sich von neuem verschiedene Arten von Kiefern-Raupen, die bei Verabsäumung der nöthigen Vorkehrungen große Verheerungen befürchten lassen. Mit Bezug auf die Verfügung im diesjährigen Amtsblatte vom 17ten Februar und die früheren, wegen Vertilgung der Kiefern-Raupen durch die Amtsblätter von 1814, 1815, 1819 und 1820 erlassenen Verordnungen, und insbesondere die Verfügung vom 17ten Februar 1815., (Amtsblatt No. 64) wird deshalb allen Waldbesitzern hiermit zur dringenden Pflicht gemacht, die dort vorgeschriebenen Maasregeln gegen eine weitere Ausbreitung dieser Kalamität zu ergreifen. Die Herren Landräthe haben darauf zu sehen, daß jene Anordnungen, deren Befolgung der Willkür der Waldbesitzer nicht überlassen werden kann, überall zur Ausführung gebracht werden.

No. 92.

Generale

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	18	7	1	17	—	1	1	2	1	1	—	—	18	6	—	18	6	—	16	—	—	16	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	—	22	7	—	22	7	—	20	—	—	20	—	—	20	5	—	19	10
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	23	6	—	18	5	—	18	2	—	—	—	—	—	—
4	Templin	1	19	—	1	19	—	—	23	3	—	23	3	—	17	—	—	17	—	—	13	6	—	13	6
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	22	7	—	21	2	—	18	4	—	18	—	—	12	—	—	12	—
6	Prenzlow	1	15	—	1	12	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	10	6
7	Spandow	2	—	—	1	22	—	1	3	—	1	—	6	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—
8	Havelberg	—	—	—	—	—	—	—	23	3	—	22	11	—	19	4	—	18	5	—	16	3	—	16	—
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	—	23	10	—	20	—	—	17	1	—	15	1	—	13	1	—	10	6
10	Potsdam	1	23	6	1	22	6	1	2	5	1	—	7	—	21	9	—	20	9	—	17	6	—	16	4
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	1	5	1	1	3	—	19	8	—	19	8	—	18	8	—	18	8
12	Neu-Ruppin	1	16	7	1	12	4	1	2	—	—	23	3	—	20	—	—	17	11	—	14	5	—	13	—
13	Rathenow	1	18	—	1	16	—	1	2	—	—	23	—	—	20	—	—	19	—	—	14	—	—	14	—
14	Wriezen a. d. Oder	1	22	—	1	7	4	—	22	4	—	16	4	—	16	—	—	14	—	—	11	8	—	10	—
15	Belzig	1	21	10	1	21	10	1	2	—	1	2	—	—	20	10	—	20	10	—	18	9	—	18	9

Hierbei versteht es sich von selbst, daß die durch die Verfügung vom 17ten Februar 1815 auf höhern Befehl gestattete Kreishülfe erst dann eintreten darf, wenn die nächsten Interessenten zur Sache, nemlich die Grund-Eigenthümer der durch den Raupenfraß betroffenen Forsten, die zur Unterdrückung des Uebels erforderlichen Arbeiten mit ihren eigenen Leuten ꝛc. nicht zu bestreiten vermögen.

Sollten übrigens die Herren Landräthe zu der ihnen hiernach obliegenden Aufsicht über die Ausführung der angeordneten Maasregeln, der Unterstützung der Königlichen Forstbedienten bedürfen, so werden sie hierdurch ermächtiget, letztere zu diesem Behuf zu requiriren; diese aber werden angewiesen, die Herren Landräthe hierbei, in soweit als ihre übrigen Dienstverhältnisse dies gestatten, zu unterstützen, und insbesondere die Belehrung der Einsassen über die zweckmäßige Ausführung der ertheilten Vorschriften, bei jeder schicklichen Veranlassung zu übernehmen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro März 1821.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart									
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.		
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.		gr.	pf.		gr.	pf.		
—	17	9	—	16	9	5	16	9	5	12	—	2	10	2	—	9	—	—	9	—	10	—		11	4	7			
1	—	8	1	—	—	10	1	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
—	—	—	—	—	—	5	12	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	8	10	—	8	—	7	—		7	3	9			
1	2	—	1	—	—	6	4	—	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
—	18	—	—	14	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
—	13	—	—	13	—	5	12	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
1	8	—	1	5	4	5	4	8	4	16	—	2	6	8	—	10	—	—	7	—	10	1		—	4	7			
—	—	—	—	—	—	6	20	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
1	4	—	1	4	—	8	—	—	8	—	—	1	14	4	—	12	4	—	8	—	11	1		1	4	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	8	—	—	10	—	8	1		3	4	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	8	—	—	9	—	9	1		1	3	6			
1	—	—	1	—	—	8	—	—	8	—	—	2	18	8	—	8	4	—	8	—	8	—		—	4	3			

Potsdam, den 2ten Mai 1821.

No. 93. Zivil-Waisen-Versorgungsanstalt. l. c. 394. April.

Mit Genehmigung der Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten des Schatzes, wird der in der Beilage zu gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts enthaltene

Plan zu der von dem Herrn Regierungsrath v. Türk unternommenen Errichtung einer Zivil-Waisen-Versorgungsanstalt für die Residenz-Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamschen Regierungsbezirk,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Berücksichtigung und Unterstützung besonders empfohlen.

Potsdam, den 4ten Mai 1821.

No. 94. Baumfrevel. l. p. 36. Mai.

Nach einer uns zugekommenen Anzeige, sind vor einigen Tagen sechs bis acht Schock Weiden auf dem Wege von Caput nach Ferch, durch gewaltsames Herausziehen so beschädigt worden, daß das Fortkommen derselben zu bezweifeln ist.

Wir machen hiedurch die Polizeibehörden und die Gendarmerie auf diesen Frevel aufmerksam, und erwarten, daß sie zur Ermittelung des Thäters, der nach der vorgefundenen Spur ein erwachsener Mann gewesen zu sein scheint, Alles anwenden werden.

Uebrigens hat derjenige, der den Thäter mit Sicherheit nachzuweisen vermag, mit Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von Zwanzig Thalern zu erwarten, welche zur Hälfte aus unserm Fonds, und halb von dem Besitzer der beschädigten Anlage, dem Herrn Generallieutenant von Thümen, Exzellenz auf Caput, gezahlt werden wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

No. 1.

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinetsordres denselben Präklusiv-Fristen gesetzt sind,

die Vormünder und Kuratoren ihre Pflegbefohlnen und Kuranden in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regreffen aussetzen: so findet das Königl. Kurmärk. Pupillen-Kollegium sich veranlaßt, zur Vermeidung der Unannehmlichkeiten der obgedachten Art, die Vormünder und Kuratoren sowohl bei dem Kurmärkschen Pupillen-Kollegio, als bei den Untergerichten, auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahren aufmerksam zu machen, insbesondere aber anzuweisen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 17. März c,

wegen des mit ultimo Juni dieses Jahres erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen,

genau zu beachten, und wenn dergleichen Staats-Papiere im Special-Depositorio liegen, ihrer Pflicht gemäß, die alsbaldige Auslieferung zur Umschreibung oder Realisation dieser Papiere bei eigener Verhaftung bei den Pupillen- oder vormundschaftlichen Behörden in Antrag zu bringen.

Berlin, den 24. April 1821.

Bei der heutigen sechsten Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen, wobei von Litt. A. 4 Nummern, Litt. B. 6 Nummern, Litt. C. 10 Nummern, Litt. D. 25 Nummern, Litt. E 97 Nummern, Litt. F. 103 Nummern nach einem Betrage von 76,200 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A. No. 20. 76. 147. 165.

" " B. " 34. 100. 133. 180. 181. 205.

" " C. " 73. 104. 256. 296. 308. 341. 359. 425. 469, und 476.

" " D. " 67. 103. 151. 363. 369. 379. 408. 422. 454. 465. 503. 505. 531. 549 617. 684. 686. 776. 806. 892. 911. 959. 973. 1070. 1081.

" " E. " 2. 20. 102. 196. 308. 315. 323. 397. 436. 456. 523. 581. 609. 630. 640. 696. 851. 853. 872. 953. 1018. 1049. 1058. 1089. 1146. 1218. 1350. 1437. 1477. 1488. 1606. 1664. 1667. 1681. 1701. 1705. 1725. 1739. 1746. 1750. 1803. 1821. 1844. 1972. 2040. 2062. 2075. 2078. 2094. 2118. 2172. 2173. 2248. 2394. 2432. 2441. 2500. 2505. 2553. 2587. 2637. 2670. 2755. 2768. 2773. 2808. 2843. 2898. 2979. 2996. 3000. 3028. 3092. 3100. 3143. 3192. 3194. 3204. 3214. 3233. 3342. 3355. 3450. 3501. 3570. 3603. 3745. 3770 3840. 3882 3912. 3946. 4027. 4086. 4112. 4136. und 4168.

" " F. " 37. 63. 103 132. 246. 298. 326. 410. 412. 500. 513. 546. 643 648. 664. 721. 761. 823. 831. 860. 885. 1084. 1106. 1110. 1114. 1254. 1274. 1275. 1325. 1415. 1425. 1502. 1524. 1714. 1766. 1940. 2026. 2042. 2107. 2165. 2214. 2216. 2218. 2228. 2248. 2256. 2263. 2306. 2349. 2430. 2483. 2496. 2515. 2570. 2599. 2643. 2651. 2719. 2792. 2878. 2937. 2940. 2998. 3072. 3120. 3187. 3219. 3226. 3242. 3247. 3326. 3398. 3449. 3487. 3507. 3580. 3669. 3678. 3719. 3733. 3740. 3758. 3792. 3848. 3871. 3875. 3902. 4004. 4036. 4051. 4103. 4158. 4172. 4178. 4198. 4208 4222. 4234. 4263. 4280. 4315. 4340. 4345.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird Michaelis d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich de-

her die betreffenden Scheins-Inhaber bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin genau innen zu halten, weil außerdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungs-Termin angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen, nebst Talons und Koupons, für annullirt erklärt werden. Merseburg, am 17ten April 1821.

Der Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse.
v. Schönberg.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Rath Jakobi ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königl. Ministerium des Innern ernannt worden.

Bei den konbinirten Justizämtern Wittstock, Zechlin und Goldbeck, ist an die Stelle des verstorbenen Justizamtmanns Bessel der bisherige Justizamts-Aktuarius Johann Reinhard Karl Kunz zum Justizamtmann, und an die dadurch erledigte Stelle des ꝛc. Kunz der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Wilhelm Schink zum Justizamts-Assessor und Aktuarius bestellt worden.

Der bisherige Feldmesser Ziller ist zum Bau-Konducteur ernannt, und der Berg-Eleve Herrmann Schulze zum Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Oekonom Johann Wilhelm Ludwig Lesser aus Perleberg, ist zum Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien, bei dem Königl. General-Kommissariate zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Professor Dr. Böckel zu Greifswalde beabsichtigt eine Zeitschrift für die Vereinigung der lutherischen und reformirten Confessionen unter dem Titel: Ireneon herauszugeben, wovon jährlich 2 Hefte, jedes 8 Bogen stark, zu 10 Gr. Subskriptions- und 12 gr. Ladenpreis (auf 8 Exemplare das 9te frei) bei Rücker in Berlin erscheinen werden. Wir machen einer Aufforderung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zufolge, insbesondere die Herren Superintendenten und Geistlichen unsers Regierungs-Bezirks auf die Erscheinung obiger Zeitschrift aufmerksam, und bemerken, daß wir die Anschaf-

fung derselben auf Kosten der vermögenden Kirchen genehmigen werden, insofern, wenn diese Privat-Patronats sind, die Patronen nichts dagegen zu erinnern haben. Der Subskriptions-Termin ist mit dem 1. Juni c. geschlossen.

Potsdam, den 19ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Unter dem Titel: „Geistliche Lieder-Weisen nach Kühnaus Choralbücher" hat ein in der Provinz Pommern bestehender Verein zur Verbesserung des Kirchengesanges, 151 der gebräuchlichsten Kirchen-Melodieen herausgegeben, welche bei dem Conrektor Hertel in Garz an der Oder für 5 gr. zu haben sind. Wir können diese Sammlung, wegen des saubern Noten-Drucks und der Wohlfeilheit des Preises, empfehlen, und fordern die Herren Superintendenten und Prediger unserer Provinz auf, ihre Kantoren und Schullehrer von dem Erscheinen des Buches zu benachrichtigen. Berlin, den 5. April 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der verdiente Konrektor Wangemann zu Wilsnack hat, um den in der Tonkunst und vorzüglich im Choral-Gesange noch nicht geübten Land-Schullehrern ein bequemes und wohlfeiles Mittel zu ihrer Fortbildung und Uebung zu verschaffen, ein einfaches jedoch sehr zweckmäßiges musikalisches Instrument erfunden, welches sich die gedachten Lehrer allenfalls selbst verfertigen und mit leichter Mühe in Stimmung erhalten können. An diesem Instrumente sind auch, durch eine sinnreiche Vorkehrung, die Verhältnisse der verschiedenen Intervalle dem Auge dargestellt.

Eine genaue Beschreibung der Einrichtung dieses sehr empfehlungswürdigen Instruments wird der Herr rc. Wangemann auf Ersuchen mittheilen.

Der Schulvorsteher Herr Hornung zu Berlin hat eine biblische Geschichts-Karte in 8 Blättern herausgegeben, welche den Zweck hat, den biblischen Geschichts-Unterricht in den Schulen zu beleben und anschaulicher zu machen, und erbietet sich, diese Karte den unvermögenden Schulen für den Subscriptions-Preis von Zwei Thaler 12 gr. zu überlassen.

Der Mechanikus Köpke in Berlin, Spandauer Straße No 58., hält ein vollständiges Sortiment von zinnernen Spritzen zum Gebrauch bei kranken Menschen und Thieren in seiner deshalb errichteten Fabrik vorräthig. Diese Spritzen zeichnen sich durch eine Genauigkeit in der Ausarbeitung zu ihrem Vortheile aus. Durch eine verbesserte Einrichtung der Gußform haben sie einen gleichmäßigern Zug, der ihren Gebrauch sehr erleichtert, und durch die zweckmäßige Einrichtung des Kolben, so wie der Deckel und Aufsätze, an denen die Schrauben nicht gegossen, sondern geschnitten sind, schliessen sie völlig dicht. Die Stempel der größern Spritzen sind sämmtlich von polirtem Pflaumenholz. Auf Verlangen werden auch zu den Sprützen passende Futterale und Kästchen mit verfertigt. Die von dem Verfertiger bestimmten Preise dieser empfehlenswerthen Instrumente sind folgende:

No.	Verzeichniß der Sprißen ꝛc.	Des Zylinders Länge in Zollen.	Des Zylinders Durchmesser in Zollen.	Des Zylinders Kapazität nach Unzen.	Preiß thl.	Preiß gr.
1	Verschiedene Injektions-Sprißen fürs Auge, Ohr, Nase oder Harnröhre	2 6/8	9/16	1/2	—	8
2	Eine Halssprize	4	5/8	1	—	16
	Dieselbe in einem hölzernen Futterale mit drei verschiedenen Kanälen und Röhren	4	6/8	1	1	—
3	Eine zylinderförmige Mutterspritze	5	1 1/16	1 1/2	—	20
4	Eine Mutterspritze mit aufzuschraubenden krummen Rohr mit einer durchlöcherten kuglichten Spitze	4 3/8	1 5/16	2	1	8
5	Eine kleine Kinder-Klystir-Sprize	6 1/4	1 3/16	4	1	—
6	Eine größere dito	7 1/8	1 3/8	6	1	12
7	Eine gewöhnliche Klystir-Sprize für Erwachsene	7 3/4	1 1/2	8	2	—
8	Eine größere dito	8 3/8	1 5/8	10	2	12
9	Eine ganz große dito	9	1 7/8	12	3	—
	Ein krummes Rohr, was auf eine der drei letzten No. aufgeschraubt wird, um sich selbst ein Klystir zu geben	—	—	—	—	12
10	Latta's Klystirsprize bei eingeklemmten Brüchen, conf. Latta's System der Wundarzneikunde, aus dem Englischen von Augustin, Th. 1. Tab. III. Fig. 1.	—	—	—	4	12
11	Eine kleine Pferde-Klystir-Sprize	9	2 1/4	20	5	—
12	Eine größere dito	9 1/2	2 1/2	26	6	—
13	Eine Klystir-Sprize für kleinere Thiere	7 1/8	1 3/8	6	1	16
14	Eine Sprize zu Tabacksrauch-Klystiren, wo der Pfeifenkopf im Handgriffe aufbewahrt wird	9	1 7/8	12	6	—
15	Koppe's Sauge-Apparat, um bei Ertrunkenen das Wasser ꝛc. aus dem Magen und der Lunge zu ziehen	8 3/8	1 5/8	10	6	—
16	Eine Sprize mit doppelten krummen Röhren und Kanälen für Hebammen	7 1/8	1 3/8	6	2	18
	Eine dito etwas größere	7 3/4	1 1/2	8	3	4
17	Eine Steinsche Milchpumpe mit doppelten Glasköpfen	4	6/8	1	8	—
18	Eine anatomische Injektions-Sprize von Messing mit 6 Röhren oder Hähnen	9	1 7/8	12	16	—
19	Eine dito etwas größere	9	2 1/8	16	18	—

(Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage zur Bekanntmachung No. 93. gehörig.)

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Auf dem Kirchhofe zu Neu-Barnim, Amts Wriezen, hat man am 22. April c. einen frisch aufgeworfenen, seiner Entstehung nach unbekannten Grabhügel, und darunter die Leiche eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts, in Lumpen gehüllt, gefunden.

Bei der am 25ten April erfolgten Leichenöffnung ergaben sich keine körperlichen Verletzungen, sondern nur Zeichen der eingetretenen Verwesung, hauptsächlich aber ergab sich, daß das Kind zwar nicht völlig ausgetragen, sondern zu Ende des siebenten, oder Anfangs des achten Monats geboren worden, aber doch nach seiner Geburt, wenn gleich nur eine vielleicht kurze Zeit gelebt hat.

Weder im Dorfe noch in der Nähe ist eine, der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft verdächtige Person, geschweige die Mutter dieses Kindes bekannt, daher dieser Vorfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wer davon nähern Aufschluß zu geben oder die Mutter des Kindes nachzuweisen vermag, hiemit aufgefordert wird, seine Anzeige schriftlich oder mündlich, jedoch möglichst bald dem unterzeichneten Direktor abzugeben.

Daß dem Anzeiger davon keine Kosten zur Last fallen, versteht sich von selbst, auch soll, wenn es verlangt und seine Anzeige gegründet befunden wird, sein Name verschwiegen werden. Wriezen, den 26. April 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Schreiber.

Dem Schlossergesellen August Scholz aus Strehlen in Schlesien, ist in hiesiger Herberge sein Reise-Paß d. d. Strehlen den 17. März d. J. abhanden gekommen. Zur Verhütung jedes etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der verlorne Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 21sten April 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem aus Bernau gebürtigen Schuhmachergesellen Johann Gottlieb Kaiser, ist sein unterm 8. Januar d. J. in Kottbus ausgestellter Reisepaß angeblich verloren gegangen. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Freienwalde, den 28. April 1821.

Die landräthliche Behörde des Ober-Barnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

Die dem Gastwirth Wilhelm Dreiffert gehörige, bei Baumgartenbrück an der Havel, eine Meile von Potsdam belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 484. seq. und 470. verzeichnete, und nach der gerichtlichen Taxe mit 6620 thl. 6 gr., nach Abzug der Abgaben, abgeschätzte Grundstücke, als:

1) die zur Gastwirthschaft und Fischerei gehörigen Gebäude nebst Zubehör und Utensilien, (der Ertrag der Gastwirthschaft und Fischerei hat in Ermangelung der Register nicht abgeschätzt werden können,)
2) ein Weinberg, von ohngefähr drei Morgen,
3) drei kleine Gärten,
4) das Erbpachtsrecht der Nattwerderschen Pfarrländereien nebst Zubehör an Aecker, Wiesen und Pertinenzstücken,

sollen auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Hierzu sind die Bietungstermine auf den

1sten Mai, 2ten Juli und 1sten September 1821,

davon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Rentamte angesetzt, und werden Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß dem Meistbietenden die Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagen werden sollen, wenn nicht gesetzliche Umstände es verhindern.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in der Registratur des Justizamts, Waisenstraße No. 49. eingesehen, und die etwanigen Mängel können bis vier Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 8ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Von dem Königl. Justizamte Fahrland sollen die zum Nachlasse der Maria Dorothea Seefeld gehörige, zu Etzin und Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, als:

a. ein zu Etzin belegenes Dreihüfnergut nebst Zubehör, nach Abzug der Abgaben und ohne Inventarium, auf 6703 Thlr. 6 Gr. gerichtlich abgeschätzt,
b. ein zu Ketzin belegenes Kleinbürgergut nebst Zubehör, welches 1352 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist,

nach dem Antrage der Erbinteressenten Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungstermine auf den

14ten Mai und 14ten Juni c. des Morgens um 9 Uhr

in der hiesigen Registratur Waisenstraße No. 49., auf den

14ten August c. des Morgens um 9 Uhr,

welcher peremtorisch ist, auf dem Rathhause zu Ketzin angesetzt, und werden die Kauflustigen mit der Bekanntmachung eingeladen, daß dem Meistbietenden die Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagnn werden, falls nicht

gesetzliche Umstände ein Anderes nothwendig machen. Die Taxe der Grundstücke kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen, und die etwanigen Mängel können bis 4 Wochen vor dem letzten peremtorischen Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 29sten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Die dem Mühlenmeister Lüdike gehörige, unweit dem Dorfe Batzlow belegene, eine Meile von Wriezen entfernte, aus 2 oberschlägigen Gängen und 11 Stampfen bestehende Wassermühle, mit den dazu gehörigen völlig separirten Grundstücken, welche gerichtlich zu 9363 rthl. 3 gr. taxiret ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 23sten Juni und 23sten August 1821, jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Justitiarii zu Wriezen, der letzte und peremtorische Termin aber auf den 23sten Oktober 1821, Vormittages 10 Uhr in der Mühle angesetzt worden, in welchem letzteren das Grundstück, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, unfehlbar dem zahlungsfähigen Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Die Taxe kann täglich bei dem unterschriebenen Justitiario eingesehen werden.

Wriezen, den 3ten April 1821.

Von Barfußsche Patrimonialgerichte des Allodial-Antheils Batzlow. Gutike.

Von dem Magistrat zu Pritzwalk soll der Rathskeller daselbst auf drei Jahre, nämlich von Michaelis 1821 bis dahin 1824, an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 25. May dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige zu solchem mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können.

Pritzwalk, den 4. April 1821. Der Magistrat.

Die der Ehefrau des Mühlenmeisters Borg gehörige, bei Motzen hiesigen Amts belegene und im Hypothekenbuch des unterzeichneten Justiz-Amts Vol. IV. Pag. 345. eingetragene Wassermühle nebst Ländereien, so wie die Rechte auf die dazu gehörige, neuerdings abgebrannte und noch nicht wieder aufgebauete Windmühle mit den noch nicht erhobenen Feuerkassengeldern, sollen, mit der gerichtlichen Taxe der 2322 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf, worüber die speziellen Data täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, wegen der von dem Lehnschulzen Hannemann zu Beiersdorff nicht belegten Kaufgelder, anderweit subhastirt werden, und sind hiezu die Bietungstermine auf

den 2ten Juli, 3ten September und 3ten November d. J.

wovon der letzte peremtorisch ist, in der Amts- und Gerichtsstube hieselst jedesmal Morgens um 9 Uhr angesetzt. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in den Terminen einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Wobei wir be-

merken, daß der Meistbietende den Zuschlag unfehlbar zu erwarten hat und auf ein späteres Gebot nicht geachtet werden wird, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten. Zossen, den 22sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der Mühlenmeister Johann Wilhelm Rohrschneider zu Plauen an der Havel, will sein daselbst belegenes Wohnhaus mit dem dahinter belegenen Garten, verschiedenen Ackerstücken, der dazu gehörigen Bergmühle, und übrigen sonstigen Gerechtsamen, aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen, und auf sein Gesuch ist hierzu auf den

18ten des künftigen Monats Mai

Vormittags um 11 Uhr allhier in meinem, in der Neustadt in der Neuen Thorstraße No. 534. b. belegenen Wohnhause ein Lizitationstermin angesetzet.

Kauflustige werden daher ersucht, gedachten Tages und Stunde allhier zu erscheinen und ihr Gebot zu thun, und soll dem meistbietend gebliebenen binnen 8 Tagen bekannt gemacht werden, ob ihm diese Grundstücke für sein Meistgebot überlassen werden sollen. Brandenburg a. d. Havel, den 10ten April 1821.

Zierhold, Hoffiskal.

Ein sehr nahrhaftes Gut in Oderberg, bestehend in

1) einem Wohn-, Brenn- und Backhause mit kompleten Geräthen, nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Scheune vor der Stadt,
3) 8 Morgen gutem Ackerlande,
4) 7 Wiesen, gegen 8 Morgen betragend, und
5) 2 Gärten von circa 1½ Morgen Größe,

soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustigen wird die unterzeichnete Besitzerin desselben hieselbst sehr billige Forderungen machen.

Neustadt-Eberswalde den 3ten April 1821.

Die Schlächtermeister-Wittwe Isert.

Um die Gräflich Anton von Magnissche Wolle dem Bedürfnisse mehrerer Herrn Fabrikanten anzupassen, soll selbige dies Jahr theilweise und zwar in Parthien von 20, 30 und 45 Zentnern verkauft werden.

Es sind deshalb 7 Lokale auf dem Ringe zu Breslau, bei der Albrechtsstraßen-Ecke anzufangen bis gegen das Gräflich Sandretzkysche Haus zu, und zwar in No. 1980., 1982., 1983., 1984., 1985., 1986., 2024., für die Dauer des Marktes zum Aufstellen der Wolle gemiethet worden, und werden Kaufliebhaber dorthin ergebenst eingeladen.

Zwölf gemästete Schweine und 300 sechs- und vierjährige Hammel sind billigst zu verkaufen auf dem Vorwerk Seelow bei Herrmann.

Beilage

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Plan

einer für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk zu errichtenden Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Manche vortreffliche Anstalt ist neuerdings durch Subskription, oder auf Aktien zu Stande gekommen. Ich beabsichtige die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt auf Aktien, die weder mir selbst, noch allen dereinstigen Theilnehmern irgend einen zeitlichen Vortheil gewähren wird, dagegen aber die Freude des Bewußtseins, ein gutes — ja, ich wage es zu sagen, ein frommes Werk gestiftet, eine Saat ausgestreuet zu haben, die jetzt und zu ewigen Zeiten Frucht bringen wird. Ich meine ein Waisenhaus, oder eine Waisen-Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt, für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, in der die nachgelassenen Söhne von Staats-, und Kommunal-Beamten, dieselben seien nun bei den Ministerien, bei den Regierungs- und Justizbehörden, im Finanz-, Forst- oder Baufache, oder bei dem Postwesen, oder bei den Städtischen Behörden angestellt gewesen, ferner die Söhne von Professoren an der Universität Berlin, von Predigern, Aerzten, Apothekern, die Söhne von Lehrern an den Gymnasien, an Stadt- und Land-Schulen, endlich die Söhne ausgezeichneter Künstler, eine möglichst vollkommene Erziehung unentgeldlich erhalten sollen.

In beiden Regierungsbezirken sind zwar einige Waisenhäuser vorhanden, aber ihre Stiftungen entsprechen bei weitem nicht den Anforderungen der großen Masse verwaiseter Kinder in selbigen, so daß die Kinder obgedachter Stände bisher nur einen geringen Antheil daran haben nehmen können.

Auch ist allerdings jede Gemeine gehalten, für die Waisen ihres Orts zu sorgen; da dies aber mit möglichster Kostenersparniß geschehen muß, so ist in der Regel diese Orts-Versorgung solcher armen Waisen nicht die beste. Trifft dieses Schicksal Waisen aus den niedern Ständen, so ist es weniger hart, weil sie in der Sphäre erhalten werden, der ihre Eltern angehörten; trifft es aber die Kinder aus den vorgedachten Ständen, die, an eine sorgfältigere Erziehung gewöhnt, nun

derselben schmerzlich entbehren, die, hätte der Vater länger gelebt, der vielleicht ein Opfer seiner Anstrengung im Dienste des Staates geworden ist, von ihm geführt, unterstützt, seine Laufbahn betreten haben würden, dann ist ihr Schicksal sehr traurig. — Diese sind es, denen ich ganz vorzüglich geholfen zu sehen wünschte, denen die Anstalt den möglichsten Ersatz für den Verlust des Vaters, der ihnen Versorger und Erzieher war, gewähren soll.

Selten kann der Staatsdiener etwas erübrigen, zumal wenn er stirbt, ehe er ein einträgliches Amt hat erlangen können. In der Regel setzt er sein Vermögen bei der Vorbereitung für den Staatsdienst, oder bei dessen Verwaltung zu; das ist nun an sich wohl in der Ordnung; denn das Glück, einen größeren Würkungskreis zu haben, mehr Nutzen stiften zu können, und die mit dem Staatsdienste verbundene Auszeichnung sind allerdings größerer Aufopferungen werth; aber er wird freudiger, er wird mit größerer Zuversicht dem Staate dienen, wenn er überzeugt sein darf, daß seiner verwaiseten Kinder, nach seinem Tode, eine so sorgfältige Erziehung wartet, als er sie selbst für sie wünschen würde.

Diese Betrachtungen sind es, die in mir den Wunsch erzeugt haben, eine Waisen-Versorgungs-Anstalt gegründet zu sehen, die ungefähr folgende Einrichtung haben würde.

§. 1. Das Vermögen der Anstalt wird vorzüglich durch Kapital-Beiträge geschaffen, d. i. die Anstalt wird nicht auf zufällige jährliche Zuschüsse berechnet, sondern soll durch die Zinsen der Kapital-Beiträge erhalten werden. Daher wird jeder noch so kleine Beitrag dankbar angenommen, erhält aber die Bestimmung, das Kapital-Vermögen der Anstalt zu vermehren.

§. 2. Derjenige, welcher wenigstens die Summe von 50 Rthlr. sogleich, oder einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlr. lebenslänglich, entweder selbst steuert, oder in dem Kreise seiner Bekannten aufbringt, genießt folgende Vorrechte eines Aktionärs:

a. Diejenige Zöglinge, welche er der Direktion der Anstalt vorschlägt, sollen vorzüglich berücksichtiget werden.
b. Er hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung der Mitglieder, er hat also die innere Einrichtung der Anstalt, das Budget der Einnahme und Ausgabe, mit zu berathen und zu bestimmen.
c. Die Söhne der Aktionärs, in sofern sie den im Eingange bezeichneten Ständen angehören, und arm sind, werden vorzugsweise in die Anstalt aufgenommen.

§ 3. Derjenige, welcher der Anstalt ein Kapital von 2500 Thlr oder ein Grundstück von gleichem Werth, entweder bei seinen Lebzeiten schenkt, oder in seinem Testamente vermacht, kann dadurch ein Stipendium in der Art stiften, daß zu ewigen Zeiten in der Anstalt stets ein von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmender Knabe erzogen, und die Stelle eines abgehenden durch einen andern, von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmenden Zögling wieder ersetzt wird.

§. 4. Sobald die Summe von 12000 Thlr. vorhanden sein wird, werde ich sämmtliche Aktionärs zu einer Generalversammlung einladen, in welcher ich denselben die Grundgesetze der Anstalt vorlegen, und über deren Festsetzung mich mit ihnen berathen werde; sogleich nachher werden, wegen würklicher Eröffnung der Anstalt, die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

§. 5. Potsdam wird der Sitz dieser Anstalt sein, weil die Zöglinge des Waisenhauses, sie mögen sich einst den Studien oder der Kunst widmen wollen, im Gymnasio, in der mit dem Seminar verbundenen höhern Bürger-Schule, und im Seminar, so wie in den Kunstsammlungen Potsdams alle Hülfsmittel finden werden, deren sie zur Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe bedürfen.

§. 6. Die Zöglinge der Anstalt erhalten in derselben Wohnung, Feuerung, Licht, Bekösigung, Kleidung, ärztliche Hülfe; sie besuchen die höhere Bürger-Schule oder das Gymnasium, erhalten die nöthigen Bücher, Schreib- und Zeichen-Materialien und stehen, außerhalb den Unterrichtsstunden, unter spezieller Aufsicht eines von der Direktion zu bestimmenden Lehrers, der auch ihre Spaziergänge und körperlichen Uebungen leitet. — Diejenigen, welche natürliche Anlage zur Musik haben, erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlaubt, Musikunterricht.

§. 7. In der Anstalt selbst werden nur Knaben erzogen; dagegen erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlauben wird, auch verwaiſete Mädchen aus den Mitteln derselben Erziehungsgelder, und werden in der Regel von ihren Müttern erzogen; sollten sie aber beide Eltern verloren haben, so werden sie vorzugsweise bei anerkannt würdigen Geistlichen und Schullehrern, hauptsächlich auf dem Lande und in kleinen Städten, gegen ein angemessenes Kostgeld, untergebracht, und in deren Familie, als ein Glied derselben, häuslich erzogen.

§. 8. In den ersten 100 Jahren des Bestehens der Anstalt, wird der 10te Theil der Zinsen immer wieder zu Kapital angelegt, damit sich die Anstalt dermaleinst erweitern, und dem Bedürfnisse der Provinz genügen könne.

Dies sind die Grundzüge; möchten recht viele meiner Mitbürger, durch ihren Beitritt die Ausführung dieses Planes möglich machen! möchten sie bei Erbschaften, die ihr Vermögen über ihr Bedürfniß steigern, bei besonders glücklichen Ereignissen in ihrer Familie, oder wenn der Himmel ihnen ein geliebtes Kind, das in Todesgefahr geschwebt, erhalten hat, kurz bei allen Gelegenheiten, wo das Herz mit Dankgefühl gegen Gott, den Geber alles Guten, erfüllt, sich zu ihm erhebt, oder wo es, zur Freude gestimmt, Freude um sich her zu verbreiten wünscht; möchten Bemittelte in ihren Testamenten der armen Waisen gedenken, für die künftighin gesorgt werden soll!

Ich nehme von jetzt an Beiträge an, unter der Adresse: „Für das Zivil-Waisenhaus in Potsdam," und verspreche, sofort darüber zu quittiren, auch jährlich über die sichere Anlegung der eingekommenen Gelder im Amtsblatt der Königl. Regierung Rechenschaft abzulegen.

Bereits sind mir, aus dem Kreise meiner näheren Bekannten 1710 Thlr. 6 Gr. baar zugestellt, 32 Thlr. an jährlichen Beiträgen zugesichert und noch 1860 Thl. auf den Fall der würklichen Eröffnung der Anstalt versprochen worden, so daß das Kapitalvermögen der Anstalt, inkl. der 600 Thlr., die ich derselben selbst gewidmet und baar ausbezahlt habe, bereits 4070 Thlr. beträgt.

Potsdam, den 1sten Mai 1821. v. Türk,
Regierungs- und Schul-Rath.

Um das Vermögen der Anstalt noch zu vermehren, habe ich derselben eine Sammlung von 93 Oelgemählden gewidmet, welche mit Allerhöchster, durch eine gnädigste Kabinetsordre vom 20sten September v. J. ertheilten Genehmigung in einer Privatlotterie zum Besten derselben ausgespielt werden sollen.

Ich bemerke in dieser Hinsicht folgendes.

Die Gemählde sind zum Theil von berühmten Meistern, als: Lucas Cranach, Albrecht Dürer, Titian, Salomon Geßner u. s. w. sämmtlich wohl erhalten.

Der ohngefähre Werth der Gemählde dürfte betragen . . .	5690 Thlr.
hiezu kommen an Druckkosten, Kollektur-Gebühren ꝛc.	560 „
Summa	6250 Thlr.

Die Anzahl der Loose à 1 Thlr. beträgt daher 6250.

Die Ziehung der Loose geschieht im Beiseln obrigkeitlicher Personen auf dem hiesigen Rathhause durch 2 Waisenknaben; sie findet Statt, sobald wenigstens zwei Drittheile sämmtlicher Loose verkauft sein werden, spätestens aber im Laufe des künftigen Jahres.

Die Gemählde, welche auf die 69 Gewinnste fallen, werden den Inhabern der Loose, gegen deren Einsendung, verabfolgt.

Diejenigen Gemählde, welche binnen Jahresfrist à dato der Ziehung nicht abgefordert worden, verfallen der Anstalt und werden, mit denen, die auf nicht abgesetzte Loose fallen, zum Besten derselben öffentlich versteigert.

Gedruckte Verzeichnisse der Gemählde sind bei mir unentgeldlich zu erhalten, so wie Loose zu 1 Thlr. Kourant.

v. Türk.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 20.

Den 18ten Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 95. Rückständige halbe Militair-Gehalte. I. m. 352. April.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November 1820 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807 bis ult. Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von Sechs Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 180⅞ inaktiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober dieses Jahres präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegesministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin, bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inaktiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober d. J. ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes. v. Lottum.

Ministerium der Krieges. v. Hake.

* * *

Potsdam, den 13ten April 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12ten Mai 1821.

No. 96. Getreide- u. Fourage-preise pro April 1821. J. m. 666. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen	,	,	1	Thaler	22	Gr.	9 Pf.
2)	für den Scheffel Roggen	,	,	1	—	1	—	10 —
3)	für den Scheffel große Gerste	,	—	—		23	—	2 —
4)	für den Scheffel kleine Gerste	,	—	—		19	—	9 —
5)	für den Scheffel Hafer	,	,	—	—	16	—	10 —
7)	für den Zentner Heu	,	,	1	—	3	—	6 —
8)	für das Schock Stroh	,	,	6	—	7	—	3 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat April d. J. in $\frac{1}{24}$stel 4 Thaler — Gr. — Pf.

die Tonne Braunbier	, , , , ,	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	, ,	—	—	5	—	2	—
	auch ,	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	, ,	—	—	3	—	5	—
	auch ,	—	—	2	—	3	—
der Zentner Hopfen	, , , ,	14	—	4	—	—	—

Potsdam, den 7ten Mai 1821.

No. 97. Einreichung der alten Hausir-scheine. S. S. 142. Mai.

Im 48sten Stück des vorjährigen Amtsblatts ist unter No. 259. bekannt gemacht worden, daß das neue Gewerbsteuer-Gesetz vom 30sten Mai v. J. am 1sten Januar d. J. in Ausführung komme, und für Personen, denen die Betreibung eines umherziehenden Gewerbes gestattet werden wird, von gleichem Zeitpunkte ab die ehemaligen Hausirscheine (nach dem Gesetz Gewerbscheine genannt) nach einem neuen Muster ausgefertigt werden würden. Es versteht sich hiernach, daß für die ehemaligen Hausirscheine, wenn gleich einige derselben im vorigen Jahre von uns noch ins laufende Jahr hinein prolongirt worden, diese Prolongation durch das neue Gesetz mit Ende Dezember v. J. erloschen ist, und darauf nicht hausirt werden darf.

Wir fordern daher alle Inhaber von alten Hausirscheinen hierdurch auf, nicht nur die prolongirten, sondern auch die nicht prolongirten, mit ultimo Dezember v. J. oder schon früher abgelaufenen, an die Kommunalbehörde ihres Wohnorts abzuliefern. Die Herren Landräthe haben selbige aus den Städten 4ter Abtheilung und vom platten Lande zu sammeln und an uns einzureichen, die Magistrate in den Städten zweiter und dritter Abtheilung aber solche direkte an uns einzusenden.

Potsdam, den 9ten Mai 1821. No. 98.

Chausseegeld. 2. a. 1714. April.

Mit Bezug auf die, im Amtsblatt vom Jahre 1815 unter No. 113. abgedruckte Bekanntmachung vom 17ten März 1815, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Handels-Ministeriums vom 18ten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den in Dienstangelegenheiten zu Pferde reisenden Offizieren zugestandene Chausseegeldfreiheit demnächst auch auf Militairbeamte von Offiziers-Rang ausgedehnt, und bei den Festungen nachgelassen worden ist, daß die Ingenieur-Offiziere, welche oft Instrumente bei sich führen, und sich also der Wagen bedienen müssen, wenn sie sich kommandirt angeben, an der ersten Barriere bei den Festungen kein Chausseegeld entrichten sollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 8. Kosten aus dem Malefizfonds.

Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewiesen, künftig allen bei der Königl. Regierung einzureichenden Gesuchen wegen Zahlung von Kosten aus dem Malefizfonds jedesmal die vollständigen Rechnungen, die Festsetzungsverfügungen und die Untersuchungsakten beizufügen. Berlin, den 7ten Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

No. 2.

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinetsordres denselben Präklusiv-Fristen gesetzt sind,

die Vormünder und Kuratoren ihre Pflegbefohlnen und Kuranden in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen: so findet das Königl. Kurmärk. Pupillen-Kollegium sich veranlaßt, zur Vermeidung der Unannehmlichkeiten der obgedachten Art, die Vormünder und Kuratoren sowohl bei dem Kurmärkschen Pupillen-Kollegio, als bei den Untergerichten, auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahren aufmerksam zu machen, insbesondere aber anzuweisen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 17. März c.,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

wegen des mit ultimo Juni dieses Jahres erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen,

genau zu beachten, und wenn dergleichen Staats-Papiere im Special-Depositorio liegen, ihrer Pflicht gemäß, die alsbaldige Auslieferung zur Umschreibung oder Realisation dieser Papiere bei eigener Verhaftung bei den Pupillen- oder vormundschaftlichen Behörden in Antrag zu bringen.

Berlin, den 24. April 1821.

Personalchronik.

Der zeitherige Prorektor am Friedrich-Werderschen-Gymnasium zu Berlin, Professor Zimmermann, ist zum Direktor dieser gelehrten Schule bestellt und bestätigt worden.

Zur Erleichterung des Herrn Superintendenten Lossius zu Brüssow, ist dem Herrn Prediger Lötsch zu Schmarsow die Aufsicht über die Schulen in der aus den Parochien Schmarsow, Schönfeld, Baumgarten, Blindow, Göritz, Carmzow, Wezenow und Zerrenthin bestehenden westlichen Hälfte des Schulkreises übertragen worden.

Wegen der Kränklichkeit des Herrn Superintendenten Probst Richter zu Angermünde, ist dem Herrn Prediger Fiedler zu Herzsprung die Schulinspektion in der Diözese Angermünde, mit Ausschluß der Stadt dieses Namens, einstweilen übertragen worden.

Die Kandidaten der Mathematik Karl Ludwig Wilhelm Reitz und Friedrich Wilhelm Steinbach sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Prediger Geißler zu Flatow ist zum Prediger in Neu-Küstrinchen bestellt, desgleichen der Prediger Derege als Adjunkt des reformirten Pfarrers an der Heiligen-Geistkirche zu Potsdam, der Prediger Müller zu Ringenwalde als Prediger zu Steinhöfel-Wilmersdorf, und der Laue als Hülfsprediger und Rektor zu Neustadt-Eberswalde bestätigt worden. Der interimistische Schullehrer Schmidt ist zum wirklichen Schullehrer in Dabendorf, der Schulamtskandidat Reinhardt zum Kantor der französisch-reformirten Gemeine und Lehrer an der Stadtschule in Vierraden, und der Schullehrer Just zum Küster und Schullehrer der böhmischen Gemeine zu Rixdorf bestellt, auch der Makeprang als Küster und Schullehrer in Ketzüre, der Schullehrer Weber zu Lohsten als Schullehrer-Adjunkt zu Neuhoff, der Erdmann als Schullehrer in Mesikow, der Gröppler als Küster und Schullehrer zu Gabel, der Lehmann als Küster und Schullehrer in Michendorff, der Eichhorst als Küster und Schullehrer in Ganz, der interimistische Lehrer Müller

als Küster und Schullehrer zu Schönfeld, der Seminarist Arendt als Schullehrer in Buschow, der Garnweber Schultz als Elementar-Schullehrer in Gransee, der Schmidt als Küster und Schullehrer in Züsedom, der Setzkorn als Küster und Schullehrer in Wölsickendorf, der Schreiber als Küster und Schullehrer in Burow, und der Gundlach als Küster und Schullehrer in Dobberzin bestätigt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der Prediger Wilberg zu Breddin, Superint. Dom-Havelberg, der Prediger Sebald zu Blindow, Superint. Brüssow, der Prediger Pikkert zu Zinna, Superint. Luckenwalde, der Prediger Schinkel zu Lohme, Superint. Kyritz, der Küster und Schullehrer Schilling zu Kerstenbruch, Superint. Wriezen, der Schullehrer Glißmann zu Klein-Gottschow, Superint. Perleberg, der Küster und Schullehrer emeritus Seidemann zu Stolzenhagen, Superint. Bernau, der Küster und Schullehrer Bensch zu Rosenwinkel, Superint. Kyritz, der Schullehrer Pegan zu Heinrichsdorf, Superint. Wriezen, der Küster und Schullehrer emeritus zu Klausdorf, Superint. Treuenbrietzen, der Schullehrer Köhn zu Mohr, Superint. Lenzen, der Küster und Schullehrer Peinert zu Morz, Superint. Belzig, der Schullehrer, Kantor und Organist Lautherius zu Teupitz, Superint. Königs-Wusterhausen, der Schullehrer Schlegel zu Rübehorst, Superint Ruppin, und der Küster und Schullehrer Wetzel zu Protzen, Superintendentur Ruppin.

Vermischte Nachrichten.

Der Gärtner und Bezirksvorsteher Friedrich Kuhlmey zu Spandow, welcher schon mehrere Male mit eigener Lebensgefahr Menschen aus dem Wasser gerettet, hat abermals am 2ten Februar d. J. von 6 Menschen, welche mit einem kleinen Kahn auf der Havel umgeschlagen und schon dem Sinken nahe waren, mit Hülfe des Schiffers Seegemund fünf gerettet, während die 6te Person, die einen Kahn ergriffen und sich daran festgehalten hatte, von einem später zur Hülfe geeilten Schiffer wieder ans Land gebracht worden ist.

Dieses rühmliche Benehmen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Von der lithographischen Anstalt zu Düsseldorf ist ein Herbarium pharmaceuticum, oder eine vollständige Sammlung aller offizinellen Pflanzen, in illuminirten Steindruck mit erläuterndem Texte des Lehrers der Botanick Herrn Weyhe und des Herrn Doktor Wolter angekündigt, und davon bereits die erste, aus 24 Abbildungen auf groß Velin-Royal-Folio und eben soviel Blatt Text bestehende Lieferung erschienen. Diese empfehlen sich sowohl durch äußere Eleganz, als insonderheit durch Richtigkeit der Zeichnung und der Illumination, so wie durch genaue botanische Erläuterungen.

Dies Werk ist also besonders den Herrn Aerzten, Apothekern und deren Gehülfen sehr zu empfehlen. Der Subskriptionspreis auf jede Lieferung desselben, wovon vierteljährig eine erscheinen wird, ist auf Vier Thaler festgesetzt. Subskription darauf nimmt der Herrn Regierungsrath Augustin hieselbst an.

Potsdam, den 24sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Jahrmärkte in der Stadt Nauen im Jahre 1821.

Es werden in der Stadt Nauen nicht, wie in den Kalendern für das Jahr 1821 steht, nur fünf Jahrmärkte Statt finden, sondern daselbst, wie früher, jährlich neun Jahrmärkte abgehalten werden, und es sind solche für das künftige Jahr folgendermaßen anberaumt worden:

der 1ste Markt auf Dienstag vor Lichtmessen den 30sten Januar,
der 2te Markt auf Fastnacht Dienstag den 6ten März,
der 3te Markt auf den 2ten Dienstag vor Ostern den 10ten April,
der 4te Markt auf Donnerstag nach Quasimodogeniti den 3ten Mai, (zugleich Vieh- und Pferdemarkt,)
der 5te Markt auf Dienstag vor Pfingsten den 5ten Juni,
der 6te Markt auf Montag vor Margarethen den 9ten Juli,
der 7te Markt auf Mittwoch nach Crucis den 19ten September, (zugleich Vieh- und Pferdemarkt,)
der 8te Markt auf Dienstag vor Martini den 6ten November, und
der 9te Markt auf Montag in der vollen Woche vor Weihnachten den 17. Dezember.

Indem wir dem handel- und gewerbtreibenden Publikum dies zur Nachricht bekannt machen, wird zugleich bemerkt, daß zur bessern Wiederaufnahme der Viehmärkte, die Stadt Nauen von dem zum Markte kommenden Vieh, weder den ihr sonst zustehenden Dammzoll, noch ein Stättegeld erheben will, auch den Marktbesuchern alle mögliche Bequemlichkeit gewähren wird.

Potsdam, den 5ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem zu Gerswalde im Templinschen Kreise gehörigen Vorwerke, zwischen Gerswalde und Krullenhaus belegen, ist der Name

Herrenstein,

und dem neuen Vorwerke, welches von den Hauptmann v. Arnim am Kuhzsee zwischen Kuhz und Claushagen im Templinschen Kreise erbauet wird, der Name

Ruheho f f

beigelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 20.

Der Lehrling Johann Friedrich Rochlitz, 17 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, ist diese Nacht seinem Lehrherrn entlaufen. Er hat dunkelblonde Haare, ein längliches Gesicht, ist pockengrübig, hat auf der linken Backe eine braune Linse, auch wird er daran besonders zu erkennen sein, daß ihm ein Oberzahn aus dem Zahnfleisch herausgewachsen ist, und er am linken Knie, eine, von einem Messerstich herrührende Narbe hat. Seine Gesichtsfarbe ist gesund, und er hat einen geraden Gang. Entwendet und mitgenommen hat er eine silberne Uhr, 6 Rthl. Geld, eine kattunene Weste, eine blautuchene Jacke, ein Paar Nanquin- und ein Paar tuchene lange Hosen, womit er wahrscheinlich bekleidet ist. Sämmtliche respektive Militär- und Zivil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Rochlitz vigiliren, und denselben im Betretungsfall anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Strausberg, den 30sten April 1821.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalliden-Hauses.

Auf dem Kirchhofe zu Neu-Barnim, Amts Wriezen, hat man am 22. April c. einen frisch aufgeworfenen, seiner Entstehung nach unbekannten Grabhügel, und darunter die Leiche eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts, in Lumpen gehüllt, gefunden.

Bei der am 25ten April erfolgten Leichenöffnung ergaben sich keine körperlichen Verletzungen, sondern nur Zeichen der eingetretenen Verwesung, hauptsächlich aber ergab sich, daß das Kind zwar nicht völlig ausgetragen, sondern zu Ende des siebenten, oder Anfangs des achten Monats geboren worden, aber doch nach seiner Geburt, wenn gleich nur eine vielleicht kurze Zeit gelebt hat.

Weder im Dorfe noch in der Nähe ist eine, der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft verdächtige Person, geschweige die Mutter dieses Kindes bekannt, daher dieser Vorfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wer davon nähern Aufschluß zu geben oder die Mutter des Kindes nachzuweisen vermag, hiemit aufgefordert wird, seine Anzeige schriftlich oder mündlich, jedoch möglichst bald dem unterzeichneten Direktor abzugeben.

Daß dem Anzeiger davon keine Kosten zur Last fallen, versteht sich von selbst, auch soll, wenn es verlangt und seine Anzeige gegründet befunden wird, sein Name verschwiegen werden. Wriezen, den 26. April 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schreiber.

Dem Handelsmann Philipp Abraham Elbe aus Kalbe an der Milde, ist sein vom dortigen Magistrat unterm 8ten April c. ertheilter Reisepaß allhier verloren gegangen, und es wird solcher daher für ungültig erklärt.

Havelberg, den 2ten Mai 1821. Der Magistrat.

Der aus Alt-Landsberg gebürtig Tischlergeselle Samuel Menge, 18 Jahr alt, hat den unterm 20sten März d. J. vom Magistrat zu Alt-Landsberg ihm ausgefertigten, am 30sten April d. J. unter No. 47 hier visirten Reisepaß, auf dem Wege von hier nach Schöneiche angeblich verloren.

Zur Verhütung etwanigen Misbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gedachter Paß zugleich für ungültig erklärt.

Cöpnick, den 4ten Mai 1821. Der Magistrat.

Der Klempnergeselle Peter Beeck aus Meurs gebürtig, hat angeblich sein Wanderbuch d. d. Krefeld den 4ten Mai 1818, auf der Reise von Berlin nach Werneuchen, vor etwa 4 Wochen verloren. Da der ꝛc. Beeck sich hier gehörig legitimirt hat, so ist ihm heute ein neuer Reisepaß ertheilt worden, und wird das obengedachte Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Schwedt, den 7ten Mai 1821. Der Magistrat.

Der jüdische Handelsmann Bär Bezalle Florenz aus Krakau, hat seinen unterm 19ten April d. J. zu Prenzlau ausgefertigten, zur Reise nach Leipzig auf sechs Monate gültig gewesenen Paß, auf dem Wege von hier nach Treuenbrietzen verloren. Dies wird zur Verhütung des Misbrauchs hierdurch bekannt gemacht und der gedachte Paß für ungültig erklärt.

Beelitz, den 7ten Mai 1821. Der Magistrat.

Die hiesige Königl. Brau- und Brantweinbrennerei mit den dabei gelegenen Gärten und Kleekoppel, sollen von Trinitatis dieses Jahres ab anderweit in Zeitpacht ausgegeben werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den

30sten Mai dieses Jahres

im hiesigen Hüttenamte angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können zuvor in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin, oder beim hiesigen Hüttenamte eingesehen werden.

Gottow bei Luckenwalde, den 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Ob zwar in allen Kalendern bemerkt ist, daß bei den hiesigen Kram-Märkten, jedesmal Tages zuvor ein Pferde-Markt Statt finden soll, so ist derselbe doch niemals abgehalten worden. Um nun den allgemeinen Wünschen zu entsprechen, so soll dieser Pferde-Markt, deren

deren erster auf Montag den 18ten Juni und
deren zweiter auf Montag den 22sten Oktober

in der Altstadt fällt, wirklich abgehalten werden, welches wir nicht nur hiemit bekannt machen, sondern auch das handeltreibende Publikum auffordern, denselben recht zahlreich zu besuchen. Rathenow, den 7ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Justizamte Neuenhagen ist das den Maurergesell Binskeschen Eheleuten zugehörige, bei der sogenannten Schiffmühle belegene Büdnerhaus, welches einen $\frac{3}{4}$ Morgen großen Fleck Land und zwei kleine Gärten nebst Zubehör hat, auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers, mit der davon aufgenommenen Taxe von 1266 thlr. 21 gr. sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 28sten Mai c.

Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, der Zuschlag in demselben sofort ertheilt werden soll.

Die Taxe kann übrigens in der Registratur täglich eingesehen werden.

Neuenhagen, den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 19. d. M. sollen

1) die Kirchengrundstücke,
2) die Pfarrgrundstücke zu Wandlitz

meistbietend in Erbpacht ausgethan werden.

Der Ertrag der erstern ist auf 15 Schfl. $16\frac{7}{12}$ Mtz., der letztern auf 3 Winspel Roggen ausgemittelt worden, welcher als jährlich zu entrichtender Kanon in natura oder nach der Wahl des Erbverpächters nach dem Martini- am 18ten April Statt findenden Berliner Marktpreise zu Gelde in Kourant entrichtet wird.

Das Gebot wird daher nur auf das Erbstandsgeld gerichtet.

Zur Abgabe desselben werden Erbpachtlustige hiermit zu dem

auf den 7ten Juni d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der Amtsgerichtsstube zu Mühlenbeck anstehenden Termin vorgeladen, und haben sie zu erwarten, daß dem Meistbietenden gedachte Grundstücke nach vorheriger Genehmigung der Königlichen Regierung werden zugeschlagen werden. Bedingungen und Ertrags-Anschläge sind auf dem Amte Mühlenbeck einzusehen; auch werden sie im Termin vorgelegt werden.

Oranienburg, den 28sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Mühlenbeck.

Ein am 30sten April c. auf dem Schwedter Markt gekaufter Grau-Schimmel-Wallach, vier Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 8 bis 10 Zoll groß, vorn beschlagen, welchen der Verkäufer Ephraim aus Prenzlow in Hohenholtz gekauft haben will, ist mir in derselben Nacht vom 30sten April zum 1sten Mai aus der Koppel allhier entlaufen. Sollte jemand dieses Pferd nach sich genommen haben, so ersuche ich denjenigen ganz ergebenst, mir davon gefälligst Anzeige zu machen, und bin ich bei der Abholung desselben zur Erstattung aller Kosten sehr gerne bereit.

Wolletz bei Angermünde, den 9ten Mai 1821.

Jung, Amtmann.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten April d. J. ist dem Schulzen Seefeldt in Knobloch ein dunkelbraunes dreijähriges Stutfohlen von kleiner Statur und ohne Abzeichen, so wie dem Vierhüfner Berwalde daselbst ein kirschbraunes dreijähriges Stutfohlen ohne Abzeichen, vom Königl. Brieselang fortgekommen. Wer von diesen Pferden Nachricht zu geben weiß, wird ersucht, dem Schulzen Seefeldt desfalls Anzeige zu machen.

Um die Gräflich Anton von Magnissche Wolle dem Bedürfnisse mehrerer Herrn Fabrikanten anzupassen, soll selbige dies Jahr theilweise und zwar in Parthien von 20, 30 und 45 Zentnern verkauft werden.

Es sind deshalb 7 Lokale auf dem Ringe zu Breslau, bei der Albrechtsstraßen-Ecke anzufangen bis gegen das Gräflich Sandretzkysche Haus zu, und zwar in No. 1980., 1982., 1983., 1984., 1985., 1986., 2024., für die Dauer des Marktes zum Aufstellen der Wolle gemiethet worden, und werden Kaufliebhaber dorthin ergebenst eingeladen.

Zwölf gemästete Schweine und 300 sechs- und vierjährige Hammel sind billigst zu verkaufen auf dem Vorwerk Seelow bei Herrmann.

Mit Bezugnahme auf die in der Beilage zum 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung befindliche Bekanntmachung vom 24sten August v. J., wegen Vertheilung von Prämien mit Staats-Schuldscheinen, beehre ich mich, Einem hochzuverehrenden Publikum hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß Staats-Schuldscheine mit Prämien so wie Promessen und Versicherungsscheine, fortwährend bei mir zum Verkauf vorräthig sind.

Potsdam, den 10ten Mai 1821.

Philipp Bacher,
Königl. bestallter Lotterie-Einnehmer, wohnhaft am Schloß.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 21.

Den 25sten Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

An die Stellvertreter des Heeres bei der Einweihung des Krieges-Denkmals.

Wir haben am heutigen gefeierten Tage, dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich als Anerkenntniß der Treue Meines Volks in verhängnißvoller Zeit, und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampf für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erfleheten Seegen des Himmels unsern Nachkommen, als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß, an den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit des Vaterlandes erkämpft ward, und als ein heiliges Zeichen der obwaltenden Gerechtigkeit. Wenn an der geweiheten Stätte die glorreichen Erinnerungen des heutigen Tages jede Brust erfüllen, so ist vor Allem, was uns erhebt, die Erinnerung an das glänzende Beispiel der Einigkeit und des unerschütterlichen Vertrauens zwischen Fürsten und Volk, und der ächten Begeisterung, womit die Nation für die Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und für die Ehre des angestammten Thrones in den Kampf zog. Dem Gedächtniß dieser Tugenden bleibe also auch dies Denkmal geweiht. Sie ferner zu bewahren, vertraut zunächst das Vaterland denen, die zu seiner Vertheidigung berufen sind: Euch und Euren Waffengefährten, deren Stellvertreter Ihr bei der heutigen Feier waret. Euer Ziel sei, dies Vertrauen zu rechtfertigen und jene Tugenden zur Ehre des Preußischen Namens auf die Nachkommen zu vererben, welche des Vaterlandes Heil und Schutz, und der Stolz Eures Königs sind.

Berlin, den 30. März 1821. Friedrich Wilhelm.

No. 99. 1. p. 677. Mal.

* * *

Potsdam, den 14. Mai 1821.

Vorstehende von des Königs Majestät, bei der Einweihung des auf dem Kreuzberge bei Berlin errichteten Kriegesdenkmals, allerhöchst erlassene Kabinets-Ordre vom 30. März d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Mai 1821.

No. 100. Handel auf den Warschauer Messen. S. a. 427. Mai.

Nach einem Russisch-Kaiserlichen Ukas vom 10ten Februar d. J., sollen zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom $\frac{15}{27}$. Oktober 1819 festgesetzten 10 Prozent, jetzt 20 Prozent bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Konsumtions-Zoll in diesem Jahre erhöhet worden, abgerechnet werden, wenn diese Waaren von den Warschauer Messen aus nach Rußland eingeführt werden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten Mai 1821.

No. 101. Erziehungsgeld für sieben Söhne. S. b. 839. Mai.

Durch die Verfügung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums vom 6ten d. M. ist nachgegeben worden, daß den Aeltern von sieben und mehr ehelichen Söhnen, welche sich noch fortwährend im Genusse von Erziehungsgeldern für alle oder einige derselben befinden, rücksichtlich derjenigen Söhne, die während der Dauer der Unterstützungsperiode etwa mit Tode abgehen möchten, außer dem Sterbe-Monat, auch noch für den nächstfolgenden als Gnaden-Monat das Erziehungsgeld gleich den Pensionairs zu Theil werden soll.

Potsdam, den 19ten Mai 1821.

No. 102. Aufgehobene Viehsperre. S. p. 698. Mai.

Die wegen der Lungenseuche unter dem Rindvieh, in dem Dorfe Roddan in der Westpriegnitz bisher bestandene Sperre dieses Dorfs für Rindvieh und Futter ist jetzt wieder aufgehoben, nachdem die gedachte Viehkrankheit aufgehört hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers vom 21. v. M.

No. 9. Gerichtsbarkeit der beurlaubten Ersatzmannschaften.

Seine Majestät der König haben mittelst Kabinets-Ordre vom 13ten v. M. festzusetzen geruhet:

daß die, in Folge des jetzigen Beurlaubungssystems, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung, mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht sowohl sich selbst zu achten, als auch die Gerichte seines Jurisdiktions-Bezirks durch die Amtsblätter anzuweisen. Berlin, den 21sten April 1821.

An
das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die Untergerichte im Departement des Kammergerichts darnach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

No. 10. Justitiariate

Bei der bevorstehenden Einrichtung von Kreisgerichten für die mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehene Besitzungen, und mit Rücksicht auf eine künftig bleibende Vereinigung derselben mit benachbarten Stadtgerichten, darf künftig denjenigen, welche Justitiariate übernehmen, die Annahme derselben nur interimistisch, bis zur Bildung der Kreisgerichte, oder der definitiven Vereinigung der Patrimonial-Gerichte mit benachbarten Stadtgerichten gestattet werden. Hiernach sind in Zukunft die Gesuche der Gerichtsherrn oder designirten Gerichtshalter um Bestätigung eines Justitiariats-Kontrakts einzurichten.

Berlin, den 14ten Mai 1821.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Richard Macleon und Gotthilf Friedrich Drabitius in Berlin, desgleichen die Stadtgerichts-Auskultatoren Ernst Friedrich Wilhelm Aschenborn in Potsdam und Karl Sello in Brandenburg, sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe Johann Grothe zu Berlin, ist nach Genehmigung Eines Hohen Ministeriums des Innern, zum Oekonomie-Kommissarius zweiter Klasse bei dem Königl. Brandenburgschen Kommissariate zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ernannt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Friedrich Gerlach, Subrektor zu Rathenow, Karl Friedrich Gustav Jung zu Prizwalk und Gottlob Friedrich Roth zu Lübben, sind nach bestandener Prüfung vor dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg, für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die im Hospitale zu Spandow verstorbene Wittwe Henning, Dorothea Marie geborne Roßmann, hat der dortigen St. Nikolai-Kirche ein Vermächtniß von 100 Rthlr. zugewendet.

Die Gemeine zu Rietwerder, Amts Alt-Ruppin, hat sich aus lobenswerthem Eifer für das Beste der Schule bewogen gefunden, dem Schullehrer ein Stück Gartenland und Weidefreiheit auf mehrere Stücke Vieh zu gewähren.

Der Erbpächter Schulze zu Scharfenbrük, Amts Zinna, hat der Kirche zu Schönweide eine, mit weißen Frangen besetzte baumwollene Battistdecke für den Tauftisch, welche an den Rand des Tisches mit einer ächtsilbernen Tresse befestigt ist, imgleichen ein Taufbecken und Kanne von englischem Zinn zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Charlottenburg hat von dem dortigen Rathmann und Kattunfabrikanten Schulze eine plattirte silberne große Altarkanne, und von dem Buchbinder Begord in Berlin eine in Korduan gebundene neue Bibel in Quart mit goldenem Schnitt und der Aufschrift: „Zum Gedächtniß unserer hochseligen Königin Luise von Preußen" zum Geschenk erhalten.

Der Buchhändler Wiesicke zu Brandenburg hat der Schule in Kyritz 40 Exemplare des Rochowschen Kinderfreundes und 40 Exemplare von Hansteins christlicher Lehre, nebst einem Exemplar des dazu gehörigen Handbuchs für Lehrer, sämmtlich gebunden, zum Geschenk gemacht.

Die Gemeine in Dierberg hat ihrer Kirche ein schwarzmanchesternes Altarlaken mit breiten goldenen Frangen, und das Fräulein von Stegmansky zu Pinnow bei Oranienburg der Kirche daselbst ein Kruzifix aus der Berliner Eisengießerei geschenkt.

Die Frau Generalin v. Rohr, Patronin der Kirchen zu Alt-Künkendorf und Wolletz, hat die Kirche zu Wolletz vollständig repariren und auf eine angemessene Weise ausschmücken, imgleichen das Schulhaus daselbst völlig wieder in Stand setzen lassen. Außerdem hat dieselbe die Kirchen der gedachten beiden Orte mit schwarzsammetnen, mit ächtsilbernen Borten eingefaßten Altar- und Kanzeldecken beschenkt.

Die Gemeine zu Neu-Künkendorf hat zur Unterstützung ihres emeritirten Schullehrers aus freien Stücken eine jährliche Gratifikation von 25 Thlr. zusammengebracht.

Der jetzt verstorbene Altsitzer Haak zu Werder, Superint. Neu-Ruppin, hatte im vorigen Jahre der dortigen Kirche eine Altardecke, nebst einer Bekleidung des Kanzelpults und der Kanzelbrüstung, von schwarzem Tuche mit silbernen Frangen und Stickerei geschenkt, und gegenwärtig hat dessen Wittwe der Schule daselbst ein Geschenk von 50 Thlr. zur Unterstützung armer Schulkinder ausgesetzt.

Der Ritterschafts-Direktor Graf von der Schulenburg auf Lenzerwische hat, bei Gelegenheit der Einsegnung seiner beiden ältesten Töchter, an die Kirche des Dorfes Kietz eine Altar- und Kanzeldecke von dunkelblauem Sammet mit goldener Stickerei, zwei Altarleuchter und ein Kruzifix von Gußeisen, nebst vier Altarlichtern, geschenkt, und außerdem den Schulen zu Kietz, Groß-Wootz und Baarz ein Geschenk von 35 Thlr. gemacht.

Die an sich nur unbemittelte Gemeine zu Neu-Trebbin bei Wriezen hat, nach erfolgtem Neubau ihrer Kirche, eine 1140 Fuß lange und 4 bis 5 Fuß hohe Mauer von Feldsteinen um den Kirchhof aufführen lassen, wozu sie die vom Baron v. Eckardstein auf Prötzel ihr unentgeltlich überlassenen Feldsteine zwei Meilen weit angefahren hat.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht von den in den Monaten Januar, Februar und März 1821 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Tagelöhner-Sohn Johann Bäumel aus Buchheim, Landgerichts Burglenfeld, im Regenkreise des Königreichs Baiern, hat sich des am 2ten Februar v. J. an der Bauerwittwe Wein in Dellakenried verübten Raubmordes dringend verdächtig gemacht und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so sind die diesseitigen Gendarmerie-Brigaden auch bereits die erforderlichen Steckbriefe erlassen worden, so erhält die Königliche Regierung hierdurch den Auftrag, Ihrer Seits durch schleunige Anweisung der Polizei-Behörden dazu mitzuwirken.

Die Person-Beschreibung des ꝛc. Bäumel ist wie folgt mitgetheilt worden.

Johann Bäumel ist 26 Jahr alt, großer und untersetzter Statur, hat braune Haare und Augen, regelmäßige Nase und Mund und ein längliches blasses Angesicht mit trotziger Miene. Seine Bekleidung bestand in einem runden Bauernhute mit etwas hohem Kopfe, schwärzlichem Rock und grüner Jacke, beide mit Metallknöpfen, rother Halbweste und schwarzledernen Beinkleidern.

Der Bäumel führt wahrscheinlich einen Abschied vom Königlichen Baierschen Artillerie- und Armee-Fuhrwesen-Bataillon bei sich.

Berlin, den 6ten Mai 1821.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 16ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Es sollen mehrere hundert Morgen Wiesen, welche im vormaligen Amte Friedrichsthal von der Oranienburger Wassermühle bis Neuholland auf beiden Havelufern belegen sind, in einzelnen Parzelen von 2 bis zwanzig Morgen, für das laufende Jahr 1821 im Wege des Meistgebots verzeitpachtet werden. Es ist zu diesem Behufe ein Lizitationstermin auf den Dienstag den 29. Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr und die folgenden Tage angesetzt, welcher von dem Domainen-Beamten Kienitz zu Oranienburg in dem Gasthofe auf dem Berge bei Oranienburg abgehalten werden wird, und zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

In sofern durch die Gebote der festgesetzte anschlagsmäßige geringste Ertrag erfüllt oder überschritten wird, sollen die Wiesen sofort im Termin zur diesjährigen

Heunutzung übergeben werden. Es muß aber die Hälfte der Pachtsumme im Termine selbst, und die andere Hälfte am ersten Juli d. J. bezahlt werden.

Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung hierselbst, auf dem Domainen-Amte Oranienburg und beim Rentamte Mühlenhof zu Berlin einzusehen. Auch wird der Domainen-Beamte Kienitz zu Oranienburg über die Lage der zu verpachtenden Wiesen und der einzelnen Parzelen jederzeit nähere Auskunft ertheilen. Potsdam, den 15 Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verpachtung des Amts Crossen.

Da das im Bezirke der Königl. Regierung zu Frankfurth belegene Königliche Domainen-Amt Crossen zu Trinitatis d. J. auf 21 Jahre ohne Lizitation anderweit verpachtet werden soll, so wird dieses den Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Annahme jener Generalpacht ein Vermögen von etwa 12 bis 15000 thlr. erfordert wird, die Bedingungen in der Registratur der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder eingesehen werden können, und die Unterhandlungen mit einem annehmlichen Pächter sofort aus freier Hand auf schriftlich bei gedachter Königl. Regierung abzugebende Erklärung angeknüpft werden sollen.

Potsdam, den 15ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 21. Der unten näher beschriebene Tagelöhner Christian Gesche, welcher zuletzt in dem Dorfe Haselberg bei Wriezen gewohnt, hat sich der Vollstreckung des wegen verübten zweiten Diebstahls wider ihn ergangenen Urtels, durch die Flucht entzogen.

Es werden daher alle Militair- und Zivilbehörden hiermit veranlaßt, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung anhero abzuliefern.

Wriezen a. d. Oder, den 15ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Christian Gesche ist 34 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzbraunes Haar, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, länglichte Nase, von der das rechte Nasenloch bedeutend kleiner ist, einen gewöhnlichen Mund mit gesunden vollzähligen Zähnen, eine kränkliche gelbe Gesichtsfarbe und einen finstern Blick.

Bei seiner Entweichung ist er wahrscheinlich mit einer dunkelgrünen Tuchjacke, langen Beinkleidern von gleicher Farbe, einer blauen Weste, einem schwarzen Halstuche, einem runden Hut und Stiefeln bekleidet gewesen.

Auf dem Kirchhofe zu Neu-Barnim, Amts Wriezen, hat man am 22. April c. einen frisch aufgeworfenen, seiner Entstehung nach unbekannten Grabhügel, und darunter die Leiche eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts, in Lumpen gehüllt, gefunden.

Bei der am 25ten April erfolgten Leichenöffnung ergaben sich keine körperlichen Verletzungen, sondern nur Zeichen der eingetretenen Verwesung, hauptsächlich aber ergab sich, daß das Kind zwar nicht völlig ausgetragen, sondern zu Ende des siebenten, oder Anfangs des achten Monats geboren worden, aber doch nach seiner Geburt, wenn gleich nur eine vielleicht kurze Zeit gelebt hat.

Weder im Dorfe noch in der Nähe ist eine, der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft verdächtige Person, geschweige die Mutter dieses Kindes bekannt, daher dieser Vorfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wer davon nähern Aufschluß zu geben oder die Mutter des Kindes nachzuweisen vermag, hiemit aufgefordert wird, seine Anzeige schriftlich oder mündlich, jedoch möglichst bald dem unterzeichneten Direktor abzugeben.

Daß dem Anzeiger davon keine Kosten zur Last fallen, versteht sich von selbst, auch soll, wenn es verlangt und seine Anzeige gegründet befunden wird, sein Name verschwiegen werden. Wriezen, den 26. April 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Schreiber.

Einer hiesigen Einwohnerin sind mittelst Einbruchs, am 14ten d. M. folgende Sachen entwendet worden:
1) ein scharzatlassenes Kleid, 2) ein schwarzseidenes Kleid, 3) ein grünseidenes Kleid, 4) ein weißbrochirtes Kleid, 5) ein weißklarenes Kleid, 6) ein weißkattunenes Kleid, 7) ein weißkambrik Kleid, 8) ein weißkattunener Rock, 9) ein rother Casimir-Umschlagetuch mit einer bunten Kante, $2\frac{1}{2}$ Elle groß, 10) ein grün und gelbbunter dergleichen mit Frangen, 2 Ellen groß, 11) ein blaukattunener dergl. mit blauen Frangen, $1\frac{1}{2}$ Elle groß, 12) ein blau- und weißer Kasimir-Tuch, 1 Elle groß, 13) zwei weißbunte kattunene Halstücher, einer $1\frac{1}{2}$ Elle, der andere $\frac{1}{4}$ Ellen groß, 14) zwei rothe wollene Tücher mit schmaler bunter Kante, $\frac{1}{4}$ Elle groß, 15) ein gelb- und grünbunter kattunener Tuch von $1\frac{1}{2}$ Ellen, 16) mehrere Hauben, Kragentücher und Vorhemden.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst, zur Ausmittelung des gestohlenen Gutes mitwirken, das davon etwa zum Vorschein kommende anhalten, und mir demnächst Nachricht hiervon gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Potsdam, den 16ten Mai 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Am 27sten April 1821 hat der aus Brandenburg gebürtige Schmiedegeselle Friedrich Thiele, 49 Jahr alt, seinen unterm 2ten Februar d. J. in Brüssow ausgestellten, auf 6 Monate gültig gewesenen Paß zwischen Neu-Ruppin und Alt-Ruppin angeblich verloren. Um etwanigen Mißbrauch zu verhüten, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 29sten April 1821. Der Magistrat.

Der Schneidergeselle Jacob Ruhn aus Prenzlow gebürtig, hat seinen, unter dem 1sten Januar d. J. zu Roßwein in Neupreußen ihm ertheilten, auf sechs Monat ausgestellt gewesenen Polizei-Reisepaß, am 13ten d. M. zwischen dem Dorfe Verchels und der Stadt Rathenow angeblich verloren. Zur Verhütung jeden Mißbrauches wird dies hiermit bekannt gemacht, und der quaest. Paß zugleich für ungültig erklärt. Rathenow, den 14ten Mai 1821. Der Magistrat.

Da in Folge der neuern gesetzlichen Bestimmungen, die Beuteltuchmacher zu Niederdorla, Mühlhauser Kreises, nicht mehr wie bisher von Ort zu Ort umherziehen dürfen, um ihr selbst verfertigtes Beuteltuch theils an Kaufleute in Stücken, theils an die Müller selbst in kleinen Partieen abzusetzen, und daher denjenigen Personen, welche von diesen Leuten bisher gewohnt waren ihren Bedarf zu entnehmen, wohl daran gelegen sein möchte, zu erfahren, wohin sie sich dieserhalb wenden sollen, um für die Zukunft deswegen gesichert zu sein, so wird zur Nachricht bekannt gemacht: daß dieses Beuteltuch fortwährend in Niederdorla bei Mühlhausen fabrizirt wird, und bei den dasigen Beuteltuchmachern Gebrüder Heinrich und Jacob Kleinschmidt, Emanuel Röthling, Joseph Kobold, Michael Röthling und George Kobold zu haben ist, welche die eingehenden Bestellungen bestens zu besorgen sich angelegen sein lassen werden.

Mühlhausen, den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Mühlhauser Kreises.

v. Hagen.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Einnahme auf der Hebungsstelle bei Großenkreuz auf der Brandenburger Chaussee vom 1. Septbr. d. J. ab bis ultimo August 1824 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf Montag den 4ten Juni d. J. im Posthause zu Großenkreuz festgesetzt, und werden Pachtlustige hiermit eingeladen, welche vorhero die Bedingungen der Verpachtung, sowohl auf der Hebungsstelle selbst, als in Potsdam Priesterstraße Nr. 8. bei dem unterzeichneten Bau-Inspektor einsehen können, sich in diesem Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Potsdam, den 18ten Mai 1821. Kiesling.

Die

Die hiesige Königl. Brau- und Brantweinbrennerei mit den dabei gelegenen Gärten und Kleekoppel, sollen von Trinitatis dieses Jahres ab anderweit in Zeitpacht ausgegeben werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den

Zosten Mai dieses Jahres

im hiesigen Hüttenamte angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können zuvor in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin, oder beim hiesigen Hüttenamte eingesehen werden.

Gottow bei Luckenwalde, den 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Da in dem, am 26sten vorigen Monats angestandenen Termin zur Erbverpachtung der Grundstücke und Gebäude der vormaligen Hegemeisterei zu Groß-Machenow bei Mittenwalde, kein annehmliches Gebot geschehen ist, so ist, auf höhern Befehl, ein anderweitiger Bietungstermin auf den 7ten Juni d. J., Vormittags, zu Groß-Machenow anberaumet worden, wozu Erbpachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auch Gebote unter der Taxe der Gebäude angenommen werden, in sofern nur die jährliche Erbpache und das Erbstandsgeld erreicht werden. Zossen, den 16ten Mai 1821.

Rentamt Königs-Wusterhausen.

Bei dem von Rohrschen Patrimonialgerichte zu Meyenburg, soll der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Joachim Reiher zu Schmolde bei Meyenburg in der Ost-Priegnitz belegene, zu 1905 Thlr. 3 Gr. 11½ Pf. gewürdigte Vollbauerhof, auf den Antrag des Vormundes der Kinder, Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, und stehen die Bietungstermine auf den

11ten April, 11ten Mai und 15ten Juni 1821,

wovon der letzte peremtorisch ist, allemal Morgens 11 Uhr in dem Gerichtszimmer zu Meyenburg an. Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden bis auf obervormundschaftliche Genehmigung zu gewärtigen.

Die Taxe kann bei dem Gericht zu Wittstock jeden Sonnabend von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden. Meyenburg, den 10. Februar 1821.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht hieselbst.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Andreas Wolff gehörige, zu Herzsprung, etwa eine Meile von Wittstock, in der Priegnitz belegene Freibauerhof, welcher nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1993 thlr. 21 gr. 6 pf. gewürdiget,

soll Theilungshalber in denen dazu in der Gerichtsstube zu Herzsprung angesetzten Bietungsterminen, als:

den 4ten April, 3ten Mai und 5ten Juni 1821

Morgens 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant veräußert werden, zu denen wir Kaufliebhaber hiedurch mit der Nachricht einladen, daß die spezielle Taxe sowohl auf dem Gute zu Herzsprung, als auch bei dem unterzeichneten Justitiario täglich eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 12. Februar 1821.

Die Wolffschen Gerichte über Herzsprung.
Breithaupt.

Es sollen Pachtveränderungs halber auf dem Rittergute Warchau bei Genthin, am 18ten Juni d. J. und folgende Tage:

5 Wagen und anderes Schiff und Geschirr,
49 Stück Rindvieh, welches die Viehseuche nicht gehabt und sich in einem von Krankheit reinem Dorfe befindet,
8 Stück brauchbare Pferde,
6 Stück Schweine,
705 Schafe, von denen die Wolle zu 18 und 20 Thlr. verkauft ist, letztere in einzelnen Parthien von 10 Stück, im Wege der freiwilligen Auktion verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Genthin, den 5ten Mai 1821.

Adelich von Britzkesche Gerichte zu Warchau.

Um die Gräflich Anton von Magnissche Wolle dem Bedürfnisse mehrerer Herrn Fabrikanten anzupassen, soll selbige dies Jahr theilweise und zwar in Parthien von 20, 30 und 45 Zentnern verkauft werden.

Es sind deshalb 7 Lokale auf dem Ringe zu Breslau, bei der Albrechtsstraßen-Ecke anzufangen bis gegen das Gräflich Sandretzkysche Haus zu, und zwar in No. 1980., 1982., 1983., 1984., 1985., 1986., 2024., für die Dauer des Marktes zum Aufstellen der Wolle gemiethet worden, und werden Kaufliebhaber dorthin ergebenst eingeladen.

Vierhundert Stück völlig gesunde vier- und sechszähnige Fasel Hammel, zum Theil veredelt, aus Pommern, stehen mit der Wolle auf dem Vorwerk Werftpfuhl bei Werneuchen billig zu verkaufen. Das Nähere in Berlin Leipziger Straße Nr. 29.

Zwölf gemästete Schweine und 300 sechs- und vierzähnige Hammel sind billigst zu verkaufen auf dem Vorwerk Seelow bei Herrmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 22.

Den 1sten Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 17ten Mai 1821. No. 103.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß in den Fällen, wo versorgte invalide Militairs neben ihrer neuen Besoldung auch noch das frühere Gnadengehalt oder Wartegeld zur Ungebühr fort bezogen haben, der Betrag dieser Ueberhebung nicht niedergeschlagen, aber auch nicht von dem Bezieher zurückverlangt werden kann, vielmehr diejenige Behörde zur Erstattung der gesetzwidrig geleisteten Zahlung angehalten werden soll, der die verabsäumte Anzeige von der Versorgung des Invaliden oblag. Gesetzwidrige Gnadengehalts- und Wartegelder-Zahlungen. 2. b. 232. Mai.

Indem wir solches sämmtlichen uns untergeordneten Behörden zur Achtung bekannt machen, bringen wir zugleich die Bekanntmachung vom 11ten April 1820, Amtsblatt vom Jahre 1820 Stück 15. No. 71., desgleichen die Vorschrift, nach welcher jede Versorgung eines Invaliden dem Königl. Hochlöbl. Departement für die Invaliden angezeigt werden muß, hiermit in Erinnerung.

Potsdam, den 19ten Mai 1821 No. 104.

In Gefolge höherer Verfügung werden sämmtliche Herren Prediger an den Orten, wo Abtheilungen von stehenden Truppen oder Landwehr-Stämme garnisoniren, angewiesen, die bei denselben vorfallenden kirchlichen Handlungen nicht nur in das Kirchenbuch ihrer eignen Gemeine, sondern auch in ein besonderes Kirchenbuch für das Militär einzutragen, und letzteres demselben mitzugeben, wenn es nach andern Orten verlegt wird. Militair-Kirchenbücher. I. c. 200. Mai.

Potsdam, den 21sten Mai 1821. No. 105.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 25ten Februar c. (Amtsblatt d. J. No. 42.) zu Potsdam stationirte Abtheilungs-Kommandeur der Gendarmerie, Herr Major von Bibow, ist nach Luckau versetzt worden. Gendarmerie. I. p. 1123. Mai.

Potsdam, den 29sten Mai 1821.

No. 106. Nachstehende Bekanntmachung vom 26sten d. M. in Betreff der ersten Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine

Erste Ziehung der Prämien auf Staats-schuldscheine d. d. 1979. Mai.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine, welche nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2ten Juli d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl. Regierung dazu ernannten Kommissarien, den Herrn Regierungsrath Patzig und den Herrn Polizei-Intendanten Rück bewirkt werden. Als Kommissarien der unterzeichneten Kommission werden der Herr General-Lotterie-Direktor Bornemann und der Herr Justizrath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd die Banquiers Herren C. W. J. Schultze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim dabei zugegen sein.

Berlin, den 26sten Mai 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 2. Wir haben vor einiger Zeit Veranlassung genommen, die Anfertigung der in England üblichen dünnen Fensterſprossen von Messing, welche zur Verschönerung der Gebäude beitragen und der Erhellung der Zimmer weniger hinderlich sind, als die dickern hölzernen Sprossen, bei dem Königl. Messingwerke zu Hägermühle zur Ausführung zu bringen; auch ist von diesen messingenen Sprossen schon bei einigen Gebäuden in der hiesigen Residenz Anwendung gemacht worden.

Damit solche bekannter und die Anschaffung derselben erleichtert werde, lassen wir in dem Königl. Haupt-Eisenmagazin einen Vorrath dieser Sprossen in solchen Längen halten, wie sie zu Fenstern von 3 Fuß 3 Zoll lichter Breite

3 ‘ 6 ‘ ‘ ‘
3 ‘ 9 ‘ ‘ ‘
und 4 ‘ — ‘ ‘ ‘
erforderlich sind.

Die Sprossen werden in Kisten verpackt, deren jede den Bedarf zu 40 Stück 4flüglichten Fenstern von einerlei Breite enthält, und zwar in ein, zwei, drei, bis vierfacher Sprossen-Länge, daher bei der Anwendung kein Verschnitt Statt findet.

Die einfache Sprossen-Länge zu Fenstern

von	3	Fuß	3	Zoll	lichter	Breite	beträgt	16 Zoll
„	3	„	6	„	„	„		$17\frac{1}{2}$ „
„	3	„	9	„	„	„		19 „
„	4	„	—	„	„	„		$20\frac{1}{2}$

Eine Kiste von

No. I. zu Fenstern von 3 Fuß 3 Zoll enthält daher 2560 laufende Zoll Sprossen in Längen von 16, 32, 48 und 64 Zoll,

No. II. zu Fenstern von 3 Fuß 6 Zoll, 2800 laufende Zoll Sprossen in Längen von $17\frac{1}{2}$, 35, $52\frac{1}{2}$ und 70 Zoll,

No. III. zu Fenstern von 3 Fuß 9 Zoll, 3040 laufende Zoll Sprossen in Längen von 19, 38, 57 und 76 Zoll, und von

No. IV. zu Fenstern von 4 Fuß, 3280 laufende Zoll Sprossen in Längen von $20\frac{1}{2}$, 41, $61\frac{1}{2}$ und 82 Zoll.

Sie werden sowohl in ganzen Kisten, als in einzelnen Sprossen von dem Königl. Haupt-Eisenmagazin verkauft; wer Sprossen von andern als den hier angegebenen Längen bedarf, kann solche bei dem Königl. Hüttenamte zu Hägermühle bestellen.

Der Verkaufspreis der messingenen Fenstersprossen ist sowohl hier als zu Hägermühle auf sechs Groschen für den laufenden Fuß festgesetzt, wobei für Sprossen von abweichender Länge noch die Verpackungs- und Transportkosten vom Besteller getragen werden.

Von den oben genannten Längen kostet daher bei dem hiesigen Haupt-Eisenmagazin eine Kiste von

No. I.	. . .	53	Thlr.	8	Gr.
„ II.	. . .	58	„	8	„
„ III.	. . .	63	„	8	„
„ IV.	. . .	68	„	8	„

und die zu einem vierflüglichten Fenster erforderlichen Sprossen kosten bei

3	Fuß	3	Zoll	lichter	Breite	des	Fensters	1 Thlr.	8 Gr.
3	„	6	„	„	„	„		1 „	11 „
3	„	9	„	„	„	„		1 „	14 „
4	„	—	„	„	„	„		1 „	17 „

Außerdem werden auch Leisten von Messing zur innern Einfassung der Fensterflügel zu Hägermühle auf Bestellung gefertigt, wovon der laufende Fuß auf dem Werke zwei und einen halben Groschen gilt.

Wer sich von der Form der Fenstersprossen und Leisten und von der Art ihrer Verbindung, sowohl unter einander, als mit dem Fenster, zu unterrichten wünscht, findet dazu Gelegenheit in dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazine, wo zwei verschiedene Fensterflügel zu diesem Zwecke vorhanden sind.

Berlin, den 16ten April 1821.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben an die Stelle des bisherigen, wegen hohen Alters emeritirten Superintendenten Fischer in Brandenburg, den Oberprediger Boy daselbst zum Superintendenten der Diözese Altstadt Brandenburg zu ernennen geruhet.

Dem Rektor Thormeyer zu Neu-Ruppin ist wegen seiner bisherigen treuen und gewissenhaften Amtsführung, von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat eines Direktors des dortigen Gymnasii beigelegt worden.

Der zeitherige erste Kollaborator am Gymnasium zu Potsdam, Ferdinand Julius Helmholz, ist bei dieser gelehrten Schule als Oberlehrer bestellt worden.

Der bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg bisher gestandene Referendarius Carl Friedrich Heidmann ist durch das Ministerial-Reskript vom 24. April d. J. in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kammergericht versetzt, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Auskultator Johann Friedrich Wilhelm Classe in Brandenburg zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Wittstock.

Der diesjährige dritte Jahrmarkt in der Stadt Wittstock, welcher nach den Kalendern pro 1821 auf Dienstag nach Michaelis den 4ten Oktober d. J. anberaumt worden, ist auf den Antrag des Magistrats in Wittstock auf

Dienstag nach Crucis den 18ten September d. J.

verlegt worden.

Dies wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß daselbst am Tage zuvor, also am 17ten September c., Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird.

Potsdam, den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Diejenigen Invaliden, welche mit Zivil-Versorgungs-Scheinen versehen sind, und bei Garnison-Lazarethen in unserm Regierungs-Bezirke als Lazarethwärter angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, solches bei uns schriftlich und unter Beifügung des Zivil-Versorgungs-Scheins anzuzeigen, jedoch die Anzeigen Portofrei einzuschicken.

Wir werden alsdann selbige nach den eintretenden Umständen berücksichtigen, bemerken jedoch, daß, höheren Bestimmungen nach, diese Stellen keine Versorgungs-Posten sind, sondern die Lazarethwärter zu jeder Zeit davon entlassen werden können, und sodann in ihr früheres Verhältniß zurücktreten.

Merseburg, den 18ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Landwehrmänner vom ehemaligen 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment:

1) Unteroffizier Gottlieb Frank,
2) Wehrmann Gottlieb Habcke,
3) " Gottlieb Trechlow,
4) " Gottfried Terner,
5) " Martin Arndt und
6) " Martin Bischoff,

deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht ausgemittelt werden können, fordere ich hierdurch auf:

die für sie hier bereit liegenden Erbberechtigungs-Zeugnisse zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, gegen Einsendung ihrer Quittungen, binnen spätestens 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei mir abzufordern.

Im Unterlassungsfalle haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn diese Zeugnisse der Königl. General-Ordenskommission wieder zurückgegeben werden.

Cöslin, den 10ten Mai 1821.

Königl. Oberst und Kommandeur des 9ten Landwehrregiments (Stettin-Cösliner.)

v. Karger.

Steckbriefe.

No. 22. Der unten bezeichnete ehemalige Bediente auf der hiesigen Ritterakademie, Friedrich Lebisch, hat sich der Entwendung einer goldenen Repetiruhr um somehr dringend verdächtig gemacht, als er bei der deshalb gegen ihn eröffneten Untersuchung die Flucht ergriffen hat.

Alle Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher dienstergebenst, auf den ꝛc. Lebisch vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen und uns per Transport zuzusenden. Brandenburg, den 9ten Mai 1821.

Der Magistrat von Polizeiwegen.

Signalement.

Der ꝛc. Lebisch ist aus Preußen gebürtig, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und hat eine Narbe in der Oberlippe.

No. 23. Der Transportat Karl Friedrich Schröter aus Friedland in Meklenburg, dessen Signalement unten folgt, ist am 14ten d. M. auf dem Transport in seine genannte Heimath, in Berlin entsprungen. Dieser Mensch, welcher zweijährige Einsperrung in der Königl. Sächsischen Strafanstalt zu Waldheim erlitt, von dort aus auf den Transport in seine Heimath gegeben ward, und wegen angeblicher und bescheinigter Lähmung seiner Füße, die ihm kaum gestatteten, sich auf zwei Krücken langsam fortzubewegen, mittelst einer Fuhre hier angekommen war, entsprang zu Berlin mit Zurücklassung seiner Krücken auf der zu seinem Fortkommen bedungenen Fuhre. Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden diesemnach ergebenst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle nach Friedland in Meklenburg transportiren zu lassen.

Potsdam, den 15ten Mai 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Fleschе.

Personbeschreibung.

Der Schröter ist 5 Fuß 3 Zoll groß, von schmächtiger ziemlich langer Statur, hat ein hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, braunes Haar, blaue Augen, schwärzliche Augenbraunen, dergleichen Bart, etwas breite, jedoch proportionirte spitze Nase, breiten Mund, ziemlich hohe Stirn, breites Kinn und gute Zähne.

Besondere Merkmale.

Ueber dem linken Auge auf der Stirn nach der Schläfengegend hin einen kleinen lichtebraunen Punkt, ein kleines Muttermal am linken Backen im Gesicht, einen Kropf, auf der rechten Seite des Halses einen kleinen braunen Punkt, ein braunes Muttermal an der vordern Fläche des Halses, ein braunes kleines Muttermal auf

der höchsten Höhe der linken Achsel, einige kleine braune Punkte an der äußern Fläche des rechten Ober- und Vorderarms, zwei braune runde ganz kleine Muttermäler an der vordern Fläche des linken Vorderarms, und auf der vordern Fläche beider Oberschenkel ein kleines braunes Muttermal.

Bekleidet war der Schröter mit einem grauen Tuchoberrock, einem Paar dergleichen Pantalons, einem gelben Gilet, einem weißen Halstuch, einem Hemde, einem Hosenträger, einem blau- und weißbunten Halstuch, einem Paar Stiefeln, einem Paar baumwollenen Socken und einer blauen Manchestermütze. Außerdem führt derselbe bei sich: eine blaugestreifte Aermelweste, ein weißes Halstuch, ein Hemde und eine Schnupftabacksdose.

In dem Dorfe Schönhagen bei Trebbin ist durch Eröffnung mehrerer Thüren ein Diebstahl an baarem Gelde, Inlett- und Ueberzug-Zeuge, Manns- und Frauens-Zeuge, beim Krüger Krüger am 21sten d. M. und Jahres verübt. No. 24.

Als Thäter sind 3 weiter nicht bekannte Menschen, als:

1) eine große, ziemlich starke Frauensperson von etwa 26 Jahren, mit grünem Rocke, weißen Kopftuche bekleidet, und eine Kleve tragend,
2) ein Mädchen von etwa 15 Jahren, mit grünem Rocke und blauer Schürze,
3) ein Junge von etwa 12 Jahren, blaue Tuchhosen anhabend, sonst durch einen schiefen Mund und Anstoßen mit der Zunge kenntlich,

verdächtig, und wir bitten deshalb geziemend um besondere Aufmerksamkeit und Festhaltung der verdächtigen Personen und Nachrichtgebung, als wozu wir in ähnlichen Fällen erbötig sind. Luckenwalde, den 24. Mai 1821.

Freiherrlich von Thümensche Gerichte über Stangenhagen mit Schönhagen und Körzien.

Der Nadlergesell Johann Gottlob Kunze, aus Beuthen an der Oder gebürtig, hat angeblich seinen unterm 2ten April d. J. in Königsberg in Preußen erhaltenen, 6 Monat gültigen Reisepaß, auf dem Wege vom Dorfe Lüsse nach Belzig verloren.

Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der quaest. Paß für ungültig erklärt.

Stadt Belzig, den 20sten Mai 1821.

Königl. Polizei-Magistrat und Stadtrath.

Das zum Nachlasse des Freibauern Johann Friedrich Proß gehörige, zu Ganzer, Ruppinschen Kreises, belegene Freibauergut, dessen hier und in Ganzer bei dem Gerichtsschöppen Meyer einzusehende Taxe 3407 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. beträgt, soll auf Antrag des Vormundes der minorennen Tochter des Proß meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf

den 19ten Februar 1821 und 18ten April 1821 Vormittags 10 Uhr in Neustadt,
den 20sten Juni 1821 Vormittags 10 Uhr in Ganzer
im dortigen Gerichtszimmer, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt worden. Kauflustige werden eingeladen.

Neustadt an der Dosse, den 6ten Dezember 1820.

Die v. Jürgaßschen Patrimonialgerichte über Ganzer.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Bernau sind folgende, auf den Namen des Gärtner Johann George Geiseler im Hypothekenbuch eingetragene Immobilien:

1) ein vor dem Berliner Thore belegenes, im Hypothekenbuche Vol II. No. 314. eingetragenes, auf 308 rthl. 5 gr. geschätztes Haus,
2) zwei im Schmetzdorfschen Felde unter den No. 20. und 21. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 16. und 20. eingetragene, auf 658 rthl. 20 gr. gewürdigte Hufen Landes,
3) ein vor dem Berliner Thore unter der No. 147. belegener, im Hypothekenbuche Vol. VI. No. 79. eingetragener, auf 307 rthl. 12 gr. taxirter Garten,

Schuldenhalber sub hasta gestellt, und werden die Bietungstermine auf den
13ten April, 14ten Mai und 22sten Juni 1821
Vormittags um 11 Uhr anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

So geschehen Bernau, am 28sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung von Pommern zu Stettin, soll das in der Herrschaft Wildenbruch im Greifenhagenschen Kreise in der Provinz Hinterpommern in der Selchowschen Heide, eine Meile von Bahn und zwei Meilen von Schwedt belegene Forst-Dienst-Etablissement an, Gebäuden, Gärten, Wiesen und, nach Belieben der Bieter, Waldhütung für das anschlagsmäßige Vieh in der zunächst liegenden Königlichen Forst, verkauft oder vererbpachtet werden, und ist die Tax-Summa desselben auf 6412 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. ermittelt.

Hierzu ist ein anderweitiger Termin auf
den 18ten Junius 1821 Vormittags 10 Uhr
vor dem Herrn Justiz-Assessor Müller angesetzt, und werden Kauf- und Erbpachtslustige dazu hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß der Zuschlag dann dem Meistbietenden nach erfolgter Erklärung der Königlichen Hochlöblichen Regierung ertheilt werden wird.

Die spezielle Taxe und die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus

einem

einem Wohn-, einem alten Wirthschaftshause, einem Pferde- und Rindviehstalle, einer Scheune mit Schweinestallung, einem Brunnen, einem Wagenschauer, einem Schweinekoven und einem Bienenhause bestehen, und an

Acker	58 Morg.	157	□R.
Gartenland	1 "	159	"
Wiesen	10 "	137	"
Hof und Baustelle	1 "	78	"
unbrauchbaren Acker	3 "	60	"
überhaupt	76 Morg.	51	□R.

dazu gelegt sind, daß die Uebergabe des Grundstücks an den Meistbietenden zu Trinitatis 1821 erfolgen, und

a) beim Verkaufsfalle von dem Betrage der Taxe,

b) im Falle der Vererbpachtung aber von 3017 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Erbstandsgeld an

geboten werden solle, und daß im letztern Falle ein jährlicher Kanon von 188 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. auf dem Grundstücke stehen bleibt.

So geschehen zu Schwedt, den 25sten April 1821.

Königliche Preußische Justiz-Kammer.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 19. d. M. sollen

1) die Kirchengrundstücke,

2) die Pfarrgrundstücke zu Wandlitz

meistbietend in Erbpacht ausgethan werden.

Der Ertrag der erstern ist auf 15 Schff. 15 $\frac{7}{24}$ Mtz., der letztern auf 3 Winspel Roggen ausgemittelt worden, welcher als jährlich zu entrichtender Kanon in natura oder nach der Wahl des Erbverpächters nach dem Martini am 18ten April Statt findenden Berliner Marktpreise zu Gelde in Kourant entrichtet wird.

Das Gebot wird daher nur auf das Erbstandsgeld gerichtet.

Zur Abgabe desselben werden Erbpachtlustige hiermit zu dem

auf den 7ten Juni d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der Amtsgerichtsstube zu Mühlenbeck anstehenden Termin vorgeladen, und haben sie zu erwarten, daß dem Meistbietenden gedachte Grundstücke nach vorheriger Genehmigung der Königlichen Regierung werden zugeschlagen werden. Bedingungen und Ertrags-Anschläge sind auf dem Amte Mühlenbeck einzusehen; auch werden sie im Termin vorgelegt werden.

Oranienburg, den 28sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Mühlenbeck.

Bei dem Königl. Justiz-Amte Cossenblatt ist die den verstorbenen Mühlenmeister Johann Friedrich Reichertschen Eheleuten zugehörige, bei Cossenblatt an der Spree belegene Wasser-, Mahl- und Schneide-Mühle, nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, bei dem Königl. Rentamte zu Cossenblatt täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufs-Taxe der 13697 thlr. 4 gr. 4 pf., auf den Antrag der Reichertschen Erben, Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf den 2ten August, den 2ten Oktober und den 3ten Dezember 1821, jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstube zu Cossenblatt dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungstermin, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der König. Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll. Buchholz, den 29sten April 1821.

Königl Preuß. Justiz-Amt Cossenblatt.

Auf den Antrag der Erben des zu Nennhausen verstorbenen Vollbauer Johann Christoph Thiele, soll dessen daselbst belegener Bauerhof nebst Zubehör, wie er nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, nach Abzug der Lasten, zu 1022 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. abgeschätzt worden, Theilungshalber subhastirt werden, und sind die beiden ersten Bietungstermine auf den 28sten Juni und 31sten Juli d. J. in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii zu Rathenow, der letzte aber, welcher zugleich peremtorisch ist, auf den 7ten September 1821 Vormittags 11 Uhr zu Nennhausen an gewöhnlicher Gerichtsstelle daselbst angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe täglich in der Registratur des Unterschriebenen eingesehen, und etwanige Mängel bis 4 Wochen vor dem Termin angezeigt werden können; auch soll der Zuschlag dem Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort ertheilt werden.

Rathenow, den 15ten Mai 1821.

v. Briestsche Gerichte über Nennhausen.
Paalzow, Justitiarius.

Ich bin gewilligt, mein im Dorfe Wustermark bei Nauen belegenes, im Hypothekenbuche des Königl. Justizamts Spandow Fol. 240. verzeichneres Kossäthengut aus freier Hand zu verkaufen, und habe hierzu einen Termin auf den

25sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Dyrotz angesetzt. Kauflustige können die Kaufbedingungen bei dem Herrn Gastwirth Zechlin zu Dyrotz, dem Herrn Justizkommissarius Selle in Brandenburg und bei mir täglich erfahren.

Stölln bei Rathenow, den 18ten Mai 1821.

Die Wittwe des Postmeisters Schmidt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 23.

Den 8ten Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 107. Herumziehen von Juden aus dem Herzogthum Posen. 2a 1p. 1718. April.

Die vielfältigen Beschwerden, welche durch die zahlreichen, mit einem kleinen Waarenpack und unter allerlei Vorwänden arbeitsscheu umherstreifenden Handelsjuden aus dem Großherzogthum Posen veranlaßt worden sind, haben die Königl. Regierung zu Posen bestimmt, für ihren Verwaltungsbezirk nachstehende Verordnung zu erlassen.

„Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht allein das hiesige Departement zwecklos durchstreifen, sondern auch die fremden überschwemmen, und überall die öffentliche Sicherheit gefährden, ganz besonders aufmerksam zu sein. Es sind denselben durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes namhaftes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise besitzen.

In den Pässen ist der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken.

Erklären die Paßsucher nur unbestimmt:

daß sie ein Unterkommen suchen, oder Freunde besuchen wollen,

so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, ausser wenn sie im letztern Falle durch urschriftliche Atteste der betreffenden Ortsbehörden nachweisen:

daß an dem Orte, wohin sie wollen, wirklich von ihnen namentlich zu bezeichnende Freunde vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet ist.

In dem Passe muß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paßnehmer eröffnet, auch daß dies geschehen, in dem Passe bemerkt werden:

daß derselbe, wenn er von der Route abweichen, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, als Vagabund arretirt und bestraft werden solle.

Zugleich fordern wir alle uns nachgeordnete Behörden auf, Juden, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften, und als Vagabunden zu behandeln.

Die Nichtbeachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift werden wir an den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 Thlr. ahnden. Posen, den 2ten Februar 1821.“

Potsdam, den 21sten Mai 1821.

Wir bringen diese aus dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Posen entnommene Verordnung hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden unsers Departements, mit der Anweisung, sich darnach in allen den Fällen, wenn dergleichen umherziehende Juden aus dem Großherzogthum Posen das hiesige Regierungsdepartement betreten, zu achten.

Dabei empfehlen wir den gedachten Behörden:

1) auf die vorbeschriebenen Handelsjuden, vorzüglich zur Zeit der Jahr- und Pferdemärkte, zu welchen sie herbeizuströmen pflegen, ein genaues Augenmerk zu richten;
2) diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Regierungs-Departement versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihrer Heimath zurückzuweisen, auch jene unvollständige Pässe ihnen abzunehmen, und zur weitern Veranlassung anhero einzureichen;
3) diejenigen, welche mit gar keinem Passe versehen sind, sogleich zu verhaften, über

No. 108. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	19	—	1	18	—	1	2	—	1	1	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	23	6	—	20	—	—	18	—	1	—	6	—	23	6
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	23	5	—	18	—	—	17	8	—	16	—	—	16	—
4	Templin	1	18	4	1	18	4	1	—	—	1	—	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	22	7	—	22	—	—	18	3	—	18	—	—	12	8	—	12	8
6	Prenzlow	1	16	—	1	13	—	—	23	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	12	—	—	12	—
7	Spandow	2	2	—	1	22	—	1	2	—	1	1	—	—	22	—	—	22	—	—	16	—	—	15	—
8	Havelberg	—	—	—	—	—	—	—	22	8	—	21	7	—	19	—	—	19	—	—	14	—	—	14	—
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	—	17	9	—	15	6	—	13	10	—	11	—
10	Potsdam	2	1	—	2	—	6	1	2	—	1	1	4	—	21	7	—	20	9	—	18	10	—	17	6
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	1	10	1	1	10	—	19	—	—	19	—	—	19	8	—	19	8
12	Neu-Ruppin	1	19	—	1	13	11	1	1	11	—	23	4	—	20	—	—	17	10	—	15	10	—	14	3
13	Rathenow	1	18	—	1	13	—	1	2	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	22	—	1	14	9	—	22	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	11	—
15	Belzig	1	21	10	1	21	10	1	3	1	1	3	1	—	20	10	—	20	10	—	20	10	—	20	10

ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und wenn sie dabei einigermaßen sich legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuschicken.

Dagegen ist in Ansehung derjenigen, welche verdächtig, oder wegen beharrlichen Vagabondirens zur Aufnahme in das Landarmenhaus geeignet erscheinen, unter Beifügung der Vernehmungsprotokolle zuförderst an uns zu berichten.

4) in jedem Falle, wo ein solches Subjekt mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurückgeschickt wird, sofort die Heimathsbehörde schriftlich davon zu benachrichtigen;

5) in der Regel keinem Handelsjuden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen. Nur dann kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn der Paßsucher in der von der Königl. Regierung zu Posen vorgeschriebenen Art über den Besitz der nöthigen Geldmittel, und über den Zweck seiner Reise sich vollständig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermögte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro April 1821.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	
—	17	—	—	16	—	6	—	—	5	12	—	2	4	7	—	8	10	—	9	—	10	—	11	4	7	
—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	18	—	—	18	—	5	12	—	5	12	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	15	—	—	13	—	6	—	—	5	—	—	1	12	—	—	8	2	—	7	—	7	—	7	3	8	
1	2	—	1	—	—	6	4	—	5	22	—	1	19	—	—	8	—	—	9	—	10	1	1	4	—	
—	16	—	—	15	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	13	—	—	13	—	5	12	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	4	6	1	2	6	5	12	11	4	18	7	2	6	8	—	9	4	—	7	—	10	1	—	4	7	
—	—	—	—	—	—	6	12	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	1	—	—	7	—	—	7	—	—	1	11	7	—	13	5	—	8	—	11	1	1	4	—	
—	16	—	—	12	—	5	—	—	4	20	—	2	6	—	—	7	6	—	10	—	8	1	3	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	8	—	—	9	—	9	1	1	3	6	
1	—	—	1	—	—	8	—	—	8	—	—	2	18	8	—	8	4	—	8	—	8	—	—	4	3	

Digitized by Google

No. 109. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1409. Mai.

Potsdam, den 24sten Mai 1821.

Die wegen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Löwenberg, Ruppinschen Kreises, angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter ist, da die gedachte Viehkrankheit aufgehört hat, jetzt wieder aufgehoben.

No. 110. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1761. Mai.

Potsdam, den 1sten Juni 1821.

Da sich in der Stadt Neu-Ruppin seit drittehalb Monaten keine Spur der Lungenseuche unter dem Rindvieh mehr geäußert hat, so ist die daselbst stattgefundene Sperre für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Vermischte Nachrichten.

Die hiesige Königliche märkische ökonomische Gesellschaft beabsichtiget, eine Chorographie der Mark Brandenburg, nach dem Umfange der drei sie bildenden Regierungsbezirke von Berlin, Potsdam und Frankfurth an der Oder, mit Einschluß der in andere Provinzen überwiesenen Landestheile Altmark, Schiefelbein und Dramburg, zu Stande zu bringen. Zu dem Ende hat dieselbe einen Entwurf zur Materialiensammlung für eine solche Chorographie ausgearbeitet, der jedoch nur zur vorläufigen Richtschnur für die Sammlung dienen soll. Sie ersucht daher alle Behörden und alle einzelne Männer um Theilnahme und Unterstützung zu dem beabsichtigten Werke, und wird eben so dankbar Bemerkungen über die Anordnung, wie Beiträge zum Inhalt annehmen.

Indem wir dieses Unternehmen mit dem Gesuche der gedachten Gesellschaft zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle Behörden und Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks, deren Verhältnisse denselben die Mitwirkung zu dem Unternehmen möglich machen, hierdurch auf, die Gesellschaft so viel möglich mit Beiträgen zu versehen. Letztere wird übrigens jedem, der an ihrem Unternehmen Antheil hegt, nähere Mittheilung hierüber machen, und bemerken wir nur noch, daß die Einsendungen unter der Adresse: An die Königliche märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam, und mit dem Rubro auf dem Couverte: Oekonomische Gesellschafts-Sachen, erfolgen müssen.

Potsdam, den 12ten Mai 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der auf der Poststraße nach Fürstenwalde befindlichen Brücke bei Klein-Wall, muß diese Poststraße vom Erkner bis Cöpnick auf die Tage vom 4ten bis 19ten Juni c. gesperrt, und binnen dieser Zeit der Weg auf der Frankfurther Chaussee bis in die Nähe des Heidekruges über Kienbaum, Liebenberg durch die Hangelsbergsche Forst genommen werden.

Potsdam, den 29sten Mai 1821

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten Mai d. J. haben die Grenz-Offizianten unweit Lückenwisch auf einem Nebenwege im Grenzbezirk,

sechs Säcke mit Kandis und Zucker, an Gewicht drei Zentner 9 Pfund netto, imgleichen eine Schleife,

betroffen, wovon bei der Betreffung die unbekannten zwei Führer, nachdem sie die vor der Schleife angespannten zwei Pferde losgeschnitten, mit den letztern durch die Flucht entkommen sind.

Den Eigenthümern der gedachten Gegenstände wird daher solches in Gemäßheit des §. 180. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142. der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittenberge zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls jene Objekte konfiszirt, meistbietend verkauft, und der Erlaß der Strafkasse zugesprochen werden wird.

Potsdam, den 28sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Den Hüfnern Gottfried Müller und Christian Lehmann zu Brandis hiesigen Kreises, sind am 26sten d. M. zwei Pferde, nämlich:

1) eine schwarzbraune Stute mit Stern, 9 Jahr alt $\frac{13}{4}$ hoch,
2) eine Schweißfuchs Stute mit einem kleinen weißen Fleck am Kopfe, 4 Jahr alt, $\frac{11}{4}$ hoch,

von der Weide weggekommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Es werden daher die Ortsbehörden, in deren Bereich diese Pferde etwa angehalten werden sollten, hierdurch ersucht, davon anhero gefällige Nachricht zu geben, und die Erstattung der Kosten zu gewärtigen.

Herzberg im Herzogthum Sachsen, am 27sten Mai 1821.

Der Landrath des Schweinitzer Kreises.

Baron v. Putlitz.

Bei den von uns vor kurzer Zeit wieder eingefangenen Dieben, David Längel und Peter Schröder, haben sich drei alte Säcke, wovon der eine F. F. und der andere Sauermilch bezeichnet ist, und eine wollene Jacke mit blauer Einfassung vorgefunden, wovon sie die Erwerbungsart nicht haben nachweisen können.

Da es daher wahrscheinlich wird, daß auch diese Gegenstände gestohlen sind, so fordern wir Alle und Jede, welche uns über die Eigenthümer derselben Nachricht ertheilen können, hiemit auf, solche uns baldigst zukommen zu lassen, wobei wir bemerken, daß hiedurch keine Kosten erwachsen werden.

Genthin, den 28sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Altenplatow.

Das zum Nachlasse des Freibauern Johann Friedrich Proß gehörige, zu Ganzer, Ruppinschen Kreises, belegene Freibauergut, dessen hier und in Ganzer bei dem Gerichtsschöppen Meyer einzusehende Taxe 3407 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. beträgt, soll auf Antrag des Vormundes der minorennen Tochter des Proß meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf

den 19ten Februar 1821 und 18ten April 1821 Vormittags 10 Uhr in Neustadt,

den 20sten Juni 1821 Vormittags 10 Uhr in Ganzer

im dortigen Gerichtszimmer, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt worden. Kauflustige werden eingeladen.

Neustadt an der Dosse, den 6ten Dezember 1820.

Die v. Jürgaßschen Patrimonialgerichte über Ganzer.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Oranienburg soll das der verehel. Gastwirth Woche geb. Burchhardt zugehörige, hieselbst in der Breitenstraße belegene, mit der Straßennummer 2. bezeichnete, im Hypothekenbuche No. 2. Fol. 5 c. aufgeführte Kämmerei-Erbpachtsgut, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker, Wiesen und Gärten, welches nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben zu 2572 rthl. 3 gr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den

29sten Mai, 31sten August und 2ten Oktober d. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der gewöhnlichen Gerichtsstube dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück dem besitzfähigen Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens steht es einem Jeden frei, die Taxe, nebst den Verkaufsbedingungen, in unsrer Registratur einzusehen, und bis vier Wochen vor dem letzten Termine die, bei der Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Oranienburg, den 6ten März 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Justizamte Fahrland sollen die zum Nachlasse der Maria Dorothea Seefeld gehörige, zu Etzin und Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, als:

a. ein zu Etzin belegenes Dreihüfnergut nebst Zubehör, nach Abzug der Abgaben und ohne Inventarium, auf 6703 Thlr. 6 Gr. gerichtlich abgeschätzt,

b. ein zu Ketzin belegenes Kleinbürgergut nebst Zubehör, welches 1352 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist,

nach dem Antrage der Erbinteressenten Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungstermine auf den

14ten Mai und 14ten Juni c. des Morgens um 9 Uhr

in der hiesigen Registratur Waisenstraße No. 49., auf den

14ten August c. des Morgens um 9 Uhr,

welcher peremtorisch ist, auf dem Rathhause zu Ketzin angesetzt, und werden die Kauflustigen mit der Bekanntmachung eingeladen, daß dem Meistbietenden die Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagnn werden, falls nicht gesetzliche Umstände ein Anderes nothwendig machen. Die Taxe der Grunstücke kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen, und die etwanigen Mängel können bis 4 Wochen vor dem letzten peremtorischen Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 29sten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Das, dem Schulzen Johann Beese zu Meesekow zugehörige, von den gutsherrlichen Diensten uno Abgaben befreiete, in der West-Prignitz unweit den Städten Perleberg und Lenzen belegene Voll-Bauergut nebst Zubehörungen, welches gerichtlich zu 780 thlr. abgeschätzt ist, soll in den anberaumten Terminen

den 23. May, 23. Juni und 23. Juli 1821 Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Stavenow unweit Perleberg, im Wege der nothwendigen Subhästation öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann auf dem Amte zu Stavenow eingesehen werden.

Ich bin gewilligt, mein im Dorfe Wustermark bei Nauen belegenes, im Hypothekenbuche des Königl. Justizamts Spandow Fol. 240. verzeichnetes Kossäthengut aus freier Hand zu verkaufen, und habe hierzu einen Termin auf den

23sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Dyrotz angesetzt. Kauflustige können die Kaufbedingungen bei dem Herrn Gastwirth Zechlin zu Dyrotz, dem Herrn Justizkommissarius Sello in Brandenburg und bei mir täglich erfahren.

Stölln bei Rathenow, den 18ten Mai 1821.

Die Wittwe des Postmeisters Schmidt.

Ich beabsichtige, mein dicht vor dem Hamburger Thore der Stadt Kyritz belegenes Etablissement, bestehend in einem Wohnhause nebst dahinter liegendem Garten von einem Morgen Inhalt, von jetzt an bis zum 1sten September d. J., aus freier Hand zu verkaufen. — In dem Wohnhause befinden sich, mit Einschluß eines Saales, 7 Zimmern, eine Küche nebst Speisekammer, und ein geräumiger Keller; außerdem stehen mit dem Hause in unmittelbarer Verbindung eine Rollkammer und ein Holzstall.

Das Ganze eignet sich vorzüglich zu einem Sitze für Prediger-Emeriti, die ihr Amt niedergelegt haben, zur Anlage einer Tabagie oder Färberei u. s. w.

Kaufliebaber können sich zu jeder beliebigen Zeit das Grundstück ansehen, die näheren Bedingungen von mir in meiner Wohnung erfahren, und versichert sein, daß ich mit dem Zuschlag nicht zögern werde.

Damit ein etwaniger Käufer gleich weiß, welche Lasten und Abgaben auf diesem Grundstücke ruhen, so bemerke ich, daß diese jährlich in

12 Gr. Servis und 1 Thlr. 3 Pf. Kanon

bestehen. Ein Mehreres wird davon nicht entrichtet; auch ist dasselbe von Einquartirung und Nachtwacher. frei.

Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur ersten Hypothek stehen bleiben.

Kyritz, den 29sten Mai 1821. Weferling.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 24.

Den 15ten Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 111. Rückständige halbe Militair-Gehalte. I. m. 354 April.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November 1820 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807 bis ult Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von Sechs Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 180⅞ inaktiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober dieses Jahres präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegesministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin, bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inaktiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober d. J. ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes. Ministerium der Krieges.
v. Lottum. v. Hake.

* * *

Potsdam, den 13ten April 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24sten Mai 1821.

No. 112. Abledern des gefallenen Viehes. J. p. 889. März.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten April 1818, (Amtsblatt 1818. S. 130.) betreffend die den Abdeckereibesitzern nach ihren ältern Gerechtsamen noch zustehenden Ansprüche auf das Abledern des in ihrem Abdeckereibezirke gefallenen Viehes, wird die folgende Deklaration der ehemaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer vom 11ten Mai 1789 über das abgestandene und beim Schlachten unrein befundene Vieh, zur Nachachtung in denjenigen Bezirken bekannt gemacht, in welchen den Abdeckereibesitzern die vorgedachte Befugniß noch zusteht.

* * *

Durch das Publikandum vom 29sten April 1772 ist festgesetzt worden: daß das außer der Viehseuche abgestandene, imgleichen das beim Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Orts sofort gegen Erlegung der festgesetzten Vergütigung angesagt werden soll; indessen ist dennoch mißfällig bemerkt worden, daß, dieser Vorschrift zuwider, oft die Eigenthümer des kranken Rindviehes solches tödten, die Haut ohne Zuziehung des Scharfrichters, oder Abdeckers des Distrikts abziehen und nebst dem Fett behalten, das Fleisch aber verscharren oder den Hunden vorwerfen, welches Verfahren sie damit entschuldigen wollen, daß dergleichen getödtetes Vieh nicht für abgestandenes geachtet worden. Da indessen durch dergleichen unrichtige Auslegung des erwähnten Verbots die Absicht desselben, welche theils auf die Erhaltung der den Scharfrichtern ertheilten Privilegien, theils auf die Vorbeugung der Viehseuche gerichtet ist, vereitelt wird, so ist für nöthig gefunden, in Gemäßheit eines unterm 25sten Februar d. J. an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer ergangenen Direktorial-Reskripts, zur Vermeidung aller Mißdeutungen des in dem Publikandum vom 29sten April 1772. enthaltenen Ausdrucks:

abgestanden Vieh,

hierdurch bekannt zu machen: daß unter diesem Ausdruck, (wie schon aus dem Zusammenhang und dem ganzen Sinne der erwähnten Verordnung hervorgehet, überhaupt

„alles zum fernern Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh"

zu verstehen ist, mithin, wenn gleich dergleichen Vieh getödtet worden, solches dennoch eben so, als das von selbst verreckte Vieh, dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts von dem Eigenthümer sofort angesaget, und 24 Stunden lang von Zeit der Ansagung für das Auffressen der Hunde, Katzen und anderen Ungeziefers verwahrt werden soll, und haben diejenigen, welche dieses unterlassen, zu gewärtigen, daß sie nach Vorschrift des Publikandums vom 29sten April 1772. zur Schadloshaltung des Scharfrichters und zur Erlegung der daselbst im §. 2. und 3. bestimmten fiskalischen Strafe werden angehalten werden.

Uebrigens soll den Gutsbesitzern, welche zur Futterung ihrer Jagdhunde von ihrem nicht an der Seuche abgestandenen Vieh das Fleisch behalten wollen, solches verstattet werden. Signatum Berlin, den 11ten Mai 1789.

Königliche Kurmärkische Krieges und Domainen-Kammer.

Potsdam, den 29sten Mai 1821. No 113.

Normal-Zeichnungen zu Schulhäusern. I. c. 474. Mai.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation hat in fünf Blättern Normal-Zeichnungen zu Erbauung von einem Schulhause

1) für 40 Kinder und respektive
2) für 80 Kinder,
3) für 120 Kinder in 2 Klassen und dem Entwurf zu einer massiven Treppe in Nr. 6,
4) für 200 Kinder in 2 Klassen,
5) für 150 Kinder in 3 Klassen und
6) für 90 Kinder in 3 Klassen,

sämmtlich nebst den erforderlichen Lehrer-Wohnungen entworfen, welche das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so weit es die Oertlichkeit und die Vermögens-Umstände der zum Bau verpflichteten Gemeinden gestatten, zur Norm bei künftigen Bau-Projekten der Art aufgestellt hat.

Die Herren Patronen, Superintendenten und Schul-Inspektoren, so wie die Gemeinden, machen wir hierauf aufmerksam, um sich bei vorkommenden Gelegenheiten deshalb an den betreffenden Bezirks-Bau-Beamten zu wenden.

Potsdam, den 3ten Juni 1821. No. 114.

Remonte-Ankaufsgeschäft. I. m. 2000. Mai.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. (Stück 18. No. 86. des Amtsblatts) wird hierdurch die Ernennung des Rittmeisters Czacker zum Zivil-Kommissarius bei der in diesem Jahre zum Ankauf der Remontepferde in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen niedergesetzten Kommission zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dieser Eigenschaft liegt demselben die Besorgung aller Marsch- und Verpflegungsangelegenheiten, imgleichen die Zahlungsleistung für die angekauften Pferde ob. Die Herren Landräthe und Magistrate unsers Verwaltungsbezirks, so wie sämmtliche Einquartierungs- und Verpflegungsbehörden werden

dem zufolge angewiesen, den Requisitionen des Rittmeisters Czacker innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises überall zu genügen, so wie auch eine thätige Mitwirkung bei allen von dem ꝛc. Czacker zu treffenden, die vorschriftsmäßige Ausführung des Geschäfts bezweckenden Anordnungen eintreten zu lassen. Wir bemerken noch, daß während der Märsche der Remontekommandos, an den Orten, wo keine Magazine sich befinden, der Fouragebedarf von den Gemeinden geliefert werden muß, welche solchen nach den vorjährigen Martini-Marktpreisen liquidiren.

Potsdam, den 3ten Juni 1821.

No. 115. Zahlungen für die Pferdekäufer Behufs der Remonte. J. m. 2000. Mai.

Da die Zahlungen für die Pferdekäufe behufs der diesjährigen Remonte, gleich nach abgeschlossenem Kaufe baar und in gangbaren Münzsorten erfolgen sollen, die Annahme von Tresorscheinen aber hin und wieder mit Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, so ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Königl. Kassen, und zwar auf Requisition des Rittmeisters Czacker, welcher der zum diesjährigen Remonteankauf in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern niedergesetzten Kommission als Zivilkommissarius beigeordnet ist, die Tresorscheine gegen gangbare klingende Münzsorten, in soweit es ihre Bestände zulassen, realisiren.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 8ten Juni 1821.

No. 116. Aufsicht auf die umherlaufenden Hunde. J. p. 990. Mai.

Da die Tollkrankheit unter den Hunden auch neuerlich sich eben so häufig gezeigt hat, wie seit dem Anfange dieses Jahres, und die davon zu besorgende Gefahr für Menschen und Haushaltungsthiere die Fortsetzung der Vorsichtsmaaßregeln, insonderheit zur Vertilgung der umherlaufenden Hunde nothwendig macht, so werden, mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 29sten Juli 1811. (Amtsblatt 1811. S. 128.) und vom 26sten April d. J. (Amtsblatt S. 80.), unter Androhung der daselst bestimmten Geldstrafe, sämmtliche Einwohner auf dem Lande angewiesen, die Hunde bis zum letzten September d. J. einzusperren, oder so anzulegen, daß sie sich nicht losreißen können, und sie nur an der Leine auszuführen. Zugleich werden die Herren Forstbedienten und sämmtliche Polizeibehörden nochmals aufgefordert, zur möglichen Vertilgung der umherlaufenden Hunde zu wirken. In dieser Absicht haben auch in den Städten die Magistrate die nöthigen Anordnungen unverzüglich und nachdrücklich zu treffen.

Potsdam, den 9ten Juni 1821.

No. 117. Getreide- und Fourageпreise pro Mai 1821. J. p. 339. Juni.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	21	Gr.	5	Pf.
2)	für den Scheffel Roggen	1 —	—	—	4	—
3)	für den Scheffel große Gerste	— —	21	—	2	—
4)	für den Scheffel kleine Gerste	— —	17	—	5	—

5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	15	Gr.	7	Pf.	
6) für den Zentner Heu	1	—	2	—	—	—	
7) für das Schock Stroh	6	—	1	—	9	—	

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Mai d. J. in $\frac{1}{42}$stel 4 Thaler — Gr. — Pf.

die Tonne Braunbier	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	6	—	2	—
auch	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	3	—	$5\frac{1}{7}$	—
auch	—	—	2	—	$3\frac{3}{7}$	—
der Zentner Hopfen	16	—	—	—	—	—

No. 118. Auszahlung der Staatsschuldschein-Zinskoupons Nr. 5. der Series III. d. d. 12. Juni.

Die baare Auszahlung des am 1ten Juli 1821 fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Koupons Nr. 5. der Series III. wird, wie gewöhnlich, in den beiden Monaten Juli und August dieses Jahres Statt finden, und zwar:

a. für die hiesigen Inhaber solcher Koupons, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Seehandlungs-Gebäude.

Dieselbe geschieht jedoch, unserer Bekanntmachung vom 12ten Juni v. J. gemäß, für diesmal wieder in umgekehrter Folge der laufenden Nummer der einzelnen Koupons, namentlich werden

vom	2.	bis	7.	Juli,	alle Koupons,	deren Nummer über	100,000	hinausgeht,
„	9.	„	14.	„	„	von Nr.	85,001	bis 100,000
„	16.	„	21.	„	„	„	70,001	„ 85,000
„	23.	„	27.	„	„	„	55,001	„ 70,000
„	2.	„	4.	August	„	„	45,001	„ 55,000
„	6.	„	11.	„	„	„	30,001	„ 45,000
„	13.	„	18.	„	„	„	15,001	„ 30,000
„	20.	„	25.	und am 27.	August	„	1	„ 15,000

eingelöset. Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesenen Koupons unerhoben gebliebenen Zinsen in Empfang genommen werden. Den Inhabern mehrerer Koupons, von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchem die meisten, ihrer Nummer nach, fallen. Es muß denselben jedoch in jedem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälliger Koupons können dieselben nicht nur

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art — imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben; sondern auch:

2) während der beiden Monate Juli und August c., der Bekanntmachung vom 14ten August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Spezial-Kasse, zur baaren Auszahlung vorzeigen; wogegen

die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich, weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Koupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder und darauf bezügliche Korrespondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung, (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 27. August d. J. gänzlich geschlossen.

Wer also seine Staats-Schuld-Schein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, muß sich gefallen lassen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termin zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 1sten März 1820, wonach während der beiden Monate Juli und August c. auch die Ausreichung der bisher noch unabgehoben gebliebenen Koupons der Serie II. und III. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuld-Scheine, wieder Statt findet, in Erinnerung.

Berlin, den 25sten Mai 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütz. Beelitz D. Schickler.

* * *

Potsdam, den 4ten Juni 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten Juni 1821.

No. 119 Plankammer. 2. a. 321. Juni.

Einer schon unterm 28sten Mai v. J. erlassenen Bestimmung der Königlichen Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen zufolge, beabsichtigen wir, die bisherige Einrichtung unsrer Plankammer dahin auszudehnen, daß damit zugleich

1) eine Sammlung von Zeichnungen, Kupfern und Büchern über gemeinnützige oder sonst merkwürdige technische Konstruktionen und Bauwerke aller Art,
2) eine Sammlung von Modellen und Mustern neuer Erfindungen oder verbesserter Kunsterzeugnisse für Handel und Gewerbe, Proben von gebrannten Steinen der vorzüglichsten Ziegeleien u. s. w.,
3) eine Sammlung von Mineralien, Stufen von Kalk- und Gipsstein-Brüchen, aufgefundenen merkwürdigen Naturprodukten und alterthümlichen Gegenständen, insbesondere mit Rücksicht auf unsern Verwaltungsbezirk, — verbunden werde.

Sämmtliche Herren Landräthe und Bezirks-Baubeamten werden daher aufgefordert, dergleichen Gegenstände in ihrem Dienstkreise zu sammeln, und nach und nach, jedoch ohne deshalb besondere Ausgaben zu veranlassen, mit einer kurzen Bezeichnung des Ursprungs, des Auffindungsorts und des Zweckes jedes Stücks — so weit solches möglich ist — an uns einzusenden.

Nach Verlauf einiger Zeit, etwa eines Jahres, werden wir den Erfolg dieser Aufforderung und den Zuwachs dieser gemeinnützigen Sammlung öffentlich bekannt machen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Kämmerer Reinicke zu Prenzlow, zur Verherrlichung seiner am 9ten Juni d. J. stattgefundenen funfzigjährigen Dienstjubelfeier und in huldreicher Anerkennung langjähriger unermüdet und treu geleisteter Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Wilhelm Adolph Ballhorn, Karl Ludwig Büttner und Friedrich Wilhelm Ferdinand Martini, so wie der Auskultator August Albert Robert Franz Scholz, sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, desgleichen ist der Auskultator Albert von Haza in Berlin an das Königl. Ober-Landesgericht in Naumburg versetzt worden.

Der Kandidat der Mathematik August Heinrich Ferdinand Krähmer ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Friedrich Wilhelm Riemann ist als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei dem General-Kommissariate der Provinz Brandenburg angestellt und verpflichtet worden.

Der Prediger Winter zu Gumtow ist zum Predigrr in Breddin und der Kandidat Bader zum Prediger in Zagelsdorf bestellt, desgleichen der Diakonus Meß als Archidiakonus an der St. Gotthards-Kirche zu Brandenburg und der Kandidat Pfitzner als Diakonus zu Brück bestätigt worden.

Der Schmidt ist zum Küster und vierten Schullehrer in Joachimsthal der Schullehrer-Adjunkt Gutschow zum Kantor der reform. Gemeine und dritten Lehrer der Stadtschule in Oderberg, der Seminarist Unruh zum Küster und Schullehrer in Hennigsdorf, der Schullehrer Albrecht zu Deutsch-Wusterhausen zum Küster und Schullehrer in Christinendorf, der Schullehrer Eccardt zu Lunow zum Küster und Schullehrer in Battin, der Kandidat Wiediger zum Lehrer an der Stadtschule in Schwedt, und der Wiltner zum Küster und Schullehrer in Münchehofe bestellt, auch der Kandidat Brand als Konrektor zu Pritzwalk, der Eggersdorf als Schullehrer zu Gulitz, der Krüger als Küster und Schullehrer zu Großbächnitz, der Seminarist Borgmann als Schullehrer zu Grebs, der Priegnitz als Küster und Schullehrer zu Rosenwinkel, und der Moll als vierter Lehrer an der Stadtschule zu Wilsnack bestätigt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der Superintendent und Prediger emeritus Hindenberg zu Kyritz, der Küster und Schullehrer emeritus Richter zu Münchehofe, Superint. K. Wusterhausen, der Kantor und Schullehrer Schöne zu Stülpe, Superint. Luckenwalde, und der Küster und Schullehrer Kreisig zu Groß-Glienicke, Sup. Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Wittstock.

Der diesjährige dritte Jahrmarkt in der Stadt Wittstock, welcher nach den Kalendern pro 1821 auf Donnerstag nach Michaelis den 4ten Oktober d. J. anberaumt worden, ist auf den Antrag des Magistrats in Wittstock auf

Dienstag nach Crucis den 18ten September d. J.

verlegt worden.

Dies wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß daselbst am Tage zuvor, also am 17ten September c., Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird.

Potsdam, den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem bei Dargersdorff im Templinschen Kreise neu erbaueten Etablissement ist der Name

Albrechtshal

beigelegt worden.

Geschenke und Vermächtnisse.

Die verstorbene Predigerwittwe Hanna Platen, geb. Kämpfer, hat in ihrem Testament 50 Thlr. Kurant als Beitrag zu dem, von dem Herrn Regierungs- und Schulrath von Türk zu Potsdam zu errichtenden Zivil-Waisenhause ausgesetzt, und dabei bestimmt, daß, falls solches nicht zu Stande kommen sollte, das Legat dem gewöhnlichen städtischen Armenfonds zufallen solle.

Der Kirche zu Lunow im Angermünder Kreise sind von der Familie des Freimann Fetting eine schwarzsammetne Kanzeldecke mit ächtsilbernen Tressen, und von dem Freimann Mathes zwei scharlachrothe, mit weißer Seide gestickte und mit ächtsilbernen Tressen besetzte Abendmahlsdecken, so wie der Schule daselbst von dem Schumacher Pinkpank ein 6 Fuß langes Lineal zum Gebrauch für die Wandtafel, zum Geschenk gemacht worden.

Die Frau Amtmann Wäcker zu Pinnow bei Oranienburg hat der dortigen Kirche eine, mit goldenen Frangen besetzte Kanzel-Pultdecke von schwarzem Sammet geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt.

zum

24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Ungeachtet die Auflage der Staats-Zeitung, bei dem Anfange dieses Vierteljahres, bedeutend verstärkt worden war: so sind doch im Laufe desselben, so viel verspätete Nachbestellungen eingegangen, daß die ersten Nummern des Quartals nicht zureichten, und daher von neuem haben aufgelegt werden müssen. Um diesem, den Interessenten, so wie der Expedition der Staats-Zeitung, unangenehmen Uebelstande zu begegnen, wird hierdurch die ergebenste Bitte wiederholt, die Bestellungen auf das, mit dem 1sten Juli d. J. beginnende dritte Quartal, bei den Königl. löblichen Postämtern des Reiches, möglichst zeitig zu machen, damit der Bedarf der erfoderlichen Exemplare, gleich vom Anfange des Quartals an, bestimmt übersehen werden kann. Der Preis des Vierteljahrganges ist Ein Thaler Sechs Groschen Kour. Einzelne Nummern kosten Zwei Groschen.

Berlin, den 1sten Juni 1821.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.
Heun.

Beim hiesigen Gymnaso ist eine Lehrerstelle mit circa 450 Rthlr. Einkommen erledigt. Schulmänner, welche sich darum bewerben wollen, werden ersucht, sich binnen spätestens 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen. Es ist nothwendig, daß der Bewerber gute Kenntniß in der Mathemathik besitze, um in dieser Wissenschaft den Unterricht in den obern Klassen übernehmen zu können.

Prenzlau, den 1sten Juni 1821. Der Magistrat.

Steckbriefe.

No. 25. Die unten bezeichneten drei Diebe haben sich in verwichener Nacht mittelst Durchbrechung der Vormauer des Ofens und Herunterlassung aus dem Fenster des Vorganges aus dem hiesigen städtischen Gefängniß befreit. Wir ersuchen alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auf diese Verbrecher genau zu achten, sie im Betretungsfall zu arretiren, und uns davon Nachricht zu geben.

Kyritz, den 7ten Juni 1821.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht über Holzhausen.

Signalement.

1. Der Bäckergeselle Joseph Nitsch ist 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Gesicht und Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Derselbe war bekleidet mit einem ausgeblaßten blautuchenen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuche, einer manschesternen Weste, einem Paare langen grautuchenen Beinkleidern mit rothen Streifen und langen Strümpfen, trug eine blautuchene Mütze mit schwarzem Schirm und grünsammetnen Band, und drei rothen Schnüren und leinenen Unterfutter, worin sich unten ein Stück schwarzen Wachstaft befindet.

2. Der Dienstknecht Karl Ludwig Giesecke ist 5 Fuß 8½ Zoll groß, hat blonde Haare, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist starker Statur Er war bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrocke mit schwarzmanschesternem Kragen und blauen gesponnenen Knöpfen, mit blautuchenen langen Beinkleidern, einer buntgestreiften manschesternen Weste mit weißen Perlenknöpfen, einem roth- und weißbunten Kasimir-Halstuch, langen zerrissenen ledernen Stiefeln, und runden Hut.

3. Die Wittwe Genzen, Ilse Margarethe geb. Koch, ist 5 Fuß groß, hat blonde Haare, halb bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, länglich Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur, und hat mehrere Pockennarben im Gesicht. Sie war bekleidet mit einem blaugründigen geblümten kattunenen Kamisol, blauen Leinewandsrock, braunkattunenem Tuche mit bunter Kante, einer weiß-, blau- und rothgestreiften Schürze, einem blauen warpen Unterrock, welcher unten mit einer blaugedruckten Kante besetzt ist, mit weißen wollenen Strümpfen und alten ledernen Schuhen.

No. 26. Bei Gelegenheit des am 4ten d. M. hier Statt gefundenen Pferdemarktes ist von einem unbekannten, unten signalisirten Menschen, welcher aber ein gewisser Buchschatz aus Wollmirstädt sein soll, das unten bezeichnete Pferd zum Verkauf angeboten worden. — Da aber derselbe sich sofort und ohne das Zustandekommen des Handels abzuwarten, mit Hinterlassung des Pferdes, entfernt, so entsteht der dringende Verdacht gegen ihn, daß er das Pferd gestohlen hat.

Wir ersuchen daher alle Zivil- und resp. Militair-Behörden, auf diesen Menschen streng vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Zugleich fordern wir den Eigenthümer des gedachten Pferdes, oder auch Alle und Jede, welche uns über solchen Auskunft geben können, hierdurch auf, uns solche innerhalb 8 Tagen zukommen zu lassen, widrigenfalls das weitere rechtliche Verfahren Platz finden wird.

Kosten werden übrigens durch eine solche Anzeige nicht erwachsen.

Signalement des Buchschatz (angeblich).

Derselbe ist 28 bis 30 Jahr alt, von robustem Körperbau, etwa 5 Fuß, 5 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen; eine etwas starke Nase, auf der linken Seite von der Oberlippe nach der Backe zu eine etwa 2 Zoll lange aber zugeheilte Hiebnarbe, und auf der Backe einen rothen Fleck von der Größe eines Preußischen Groschens. Er war bekleidet mit einem dunkelblauen Ueberrock, rundem Huth, schwarz seidenem Halstuch, einer blauen Tuchweste und weißen leinenen Hosen und langen Stiefeln, trug auch eine rothlederne Peitsche, wie sie die Pferdehändler gewöhnlich zu tragen pflegen.

Signalement des von ihm zurückgelassenen Pferdes.

Dasselbe ist eine hellbraune Stute, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat etwas breite Ohren und vorn einen länglichen Stern.

Genthin, den 7. Juni 1821. Königl. Preuß. Justiz-Amt Altenplatow.

Dem aus Greifswalde gebürtigen Müllergesellen Johann Fassen, ist sein im Monat März d. J. zu Amt Ferdinandshof bei Pasewalk ausgestellter Reisepaß angeblich verloren gegangen. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Freienwalde, den 1sten Juni 1821.

Die landräthliche Behörde des Oberbarnimschen Kreises.

Graf von der Schulenburg.

Der Schneidergeselle Franz Groß aus Oberschwellendorff bei Glatz, hat gestern angeblich den ihm im Oktober 1820 zu Glatz ausgestellten Reisepaß, welcher das letzte Visa in Torgau empfangen, zwischen hier und Wittenberg verloren, weshalb zur Vorbeugung eines Mißbrauches, der Paß desselben hierdurch für ungültig erklärt wird. Treuenbrietzen, den 9ten Juni 1821.

Der Bürgermeister Höberlein.

Das den Assmußschen Erben gehörige Rittergut Simonshagen in der West-Priegnitz, zu 20873 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. nach ritterschaftlichen Taxprinzipien gewürdigt, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Dazu ist von mir, dem unterschriebenen Kommissario, ein Termin auf

den 4ten Oktober dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

auf dem Gute Simonshagen angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Zuschlag ist von der Erklärung der Eigenthümer abhängig. Die Taxe und Verkaufsbedingungen liegen bei mir und auf gedachtem Gute zur Einsicht bereit.

Perleberg, den 23sten Mai 1821.

Aus Auftrag des Königl. Kammergerichts.

Wolff.

Ich bin gewilligt, mein im Dorfe Wustermark bei Nauen belegenes, im Hypothekenbuche des Königl. Justizamts Spandow Fol. 240. verzeichnetes Kossäthengut aus freier Hand zu verkaufen, und habe hierzu einen Termin auf den

23sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Dyrotz angesetzt. Kauflustige können die Kaufbedingungen bei dem Herrn Gastwirth Zechlin zu Dyrotz, dem Herrn Justizkommissarius Sello in Brandenburg und bei mir täglich erfahren.

Stölln bei Rathenow, den 18ten Mai 1821.

Die Wittwe des Postmeisters Schmidt.

Kommenden 16ten Juli a. c. werde ich allhier mein in der Brandenburger Straße belegenes, vormaliges Rohrbäcksche brauberechtigte Wohn- und Brauhaus, nebst Hintergebäuden, öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kauflustige können diese Gebäude, welche sich vorzüglich in gutem Zustande befinden, täglich in Augenschein nehmen. Belzig, den 3ten Juni 1821.

Friedrich Karl Köppe.

Ich habe gegen 200 Stück feine Schaafe und gegen 40 Stück feine Böcke zu verkaufen. Von den Schaafen kann ich die bessern zu den Preisen von 4 rthl. pro Stück, die weniger feinen zu 3 rthl., von den Böcken die feinern zu 12 rthl. und die weniger feinen zu 8 rthl. das Stück überlassen. Kauflustige können die Schaafe täglich hier, die Böcke auf dem nahgelegenen Vorwerk Werder in Augenschein nehmen, und sich deshalb resp. an den Oekonomen Born und den Wirthschaftsinspektor Fritzsche in meiner Abwesenheit wenden, auch das Vieh gegen gleich baare Bezahlung sofort in Empfang nehmen.

Amt Sachsendorf, den 7ten Juni 1821. Baarth.

Ich beabsichtige, von meinem zwischen Königsberg i. d. N. und Freienwalde, eine Meile von der Oder belegenen Rittergute Wuchow, das Haupt-Vorwerk mit massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Obst- und Küchen-Garten, Fischerei, 423 Morgen Weitzen-Acker, 77 Morgen Wiesen und der Aufpütungs-Gerechtigkeit mit 500 Schaafen auf benachbarten Feld- und Wald-Marken, so wie das im vorigen Jahre neu erbaute Reben-Vorwerk mit 225 Morgen schönen Acker und Wiesen, beide Güter mit Inventarien versehen, den 2ten Juli c. öffentlich in meinem Hause zu verkaufen, und lade hiermit Kaufliebhaber ergebenst ein.

Wuchow bei Zehden in der Neumark, den 2ten Juni 1821.

Köbcke.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 25.

Den 22sten Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 646. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten April 1821, die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen betreffend.

No. 647. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Mai 1821, die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

No. 648. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni 1821, womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabeetat für den gewöhnlichen Staatsbedarf vom Jahre 1821 publizirt wird.

No. 649. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juni 1821, das Ressortverhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 11ten Juni 1821.

No. 120. Feuerkassengelder-Ausschreiben. v. 11. Juni.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät in dem verflossenen Sozietätsjahre $18\frac{20}{21}$ vorgefallenen, und einiger frühern, nachträglich zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf Sieben Groschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme von $18\frac{20}{21}$ ist 39,126,775 Thlr., wovon nach obigem Beitrage 114,119 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. einkommen müssen. Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{28}{27}$.	Beitrag à 7 Groschen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1	Angermünde	379625	1107	5	9	22	3	6	1085	2	3
2	Beelitz	227075	662	7	3	13	5	11	649	1	4
3	Bernau	229275	668	17	3	13	9		655	8	3
4	Biesenthal	95500	278	13	—	5	13	8	272	23	4
5	Brandenburg	2003250	5842	19	6	116	20	7	5725	22	11
6	Brüssow	85450	249	5	6	4	23	7	244	5	11
7	Buchholz	35450	103	9	6	2	1	8	101	7	10
8	Charlottenburg	819775	2391	—	3	47	19	8	2343	4	7
9	Cöpnick	202450	590	11	6	11	19	5	578	16	1
10	Cremmen	309750	903	10	6	18	1	8	885	8	10
11	Fehrbellin	225400	657	10	—	13	3	7	644	6	5
12	Freienwalde	304650	888	13	6	17	18	6	870	19	—
13	Friesack	216650	631	21	6	12	15	4	619	6	2
14	Fürstenwerder	99375	289	20	3	5	19	1	284	1	2
15	Gransee	380275	1109	3	3	22	4	5	1086	22	10
16	Greifenberg	98075	286	1	3	5	17	4	280	7	11
17	Havelberg	461950	1347	8	6	26	22	9	1320	9	9
18	Joachimsthal	135175	394	6	3	7	21	3	386	9	—
19	Ketzin	116300	339	5	—	6	18	10	332	10	2
20	Kyritz	366050	1067	15	6	21	8	6	1046	7	—
21	Alt-Landsberg	124825	364	1	9	7	6	9	356	19	—
22	Lenzen	318100	927	19	—	18	13	4	909	5	8
23	Liebenwalde	230050	670	23	6	13	10	1	657	13	5
24	Lindow	240525	701	12	9	14	—	9	687	12	—
25	Lychen	196375	572	18	3	11	10	11	561	7	4
26	Luckenwalde	326950	953	14	6	19	1	9	934	12	9
27	Meyenburg	106225	309	19	9	6	4	9	303	15	—
28	Mittenwalde	160350	467	16	6	9	8	6	458	8	—
29	Nauen	784375	2287	18	3	45	18	1	2242	—	2
30	Neustadt a. D.	95350	278	2	6	5	13	6	272	13	—
31	Neustadt E. W.	398975	1163	16	3	23	6	7	1140	9	8
32	Oderberg	142575	415	20	3	8	7	7	407	12	8
33	Oranienburg	288525	841	12	9	16	19	11	824	16	10
34	Perleberg	621275	1812	1	3	36	5	9	1775	19	6
35	Potsdam	3069125	8951	14	9	179	—	9	8772	14	—
	Latus	13895100	40527	9	—	810	13	3	39716	19	9

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1 Mai 1821. Thaler	Beitrag à 7 Gröschen vom Hundert. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon als 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Gr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport,	13895100	40527	9	—	810	13	3	39716	19	9
36	Prenzlow	1375200	4040	4	—	80	19	3	3959	8	9
37	Prißerbe	151075	440	15	3	8	19	6	431	19	9
38	Prißwalk	234975	685	8	3	13	17	—	671	15	3
39	Putlitz	106375	310	6	3	6	4	11	304	1	4
40	Rathenow	744650	2171	21	6	43	10	6	2128	11	—
41	Rheinsberg . . .	293400	855	18	—	17	2	9	838	15	3
42	Rhinow	55475	161	19	3	3	5	8	158	13	7
43	Alt-Ruppin . . .	94075	274	9	3	5	11	8	268	21	7
44	Neu-Ruppin . .	1034325	3016	18	9	60	8	1	2956	10	8
45	Saarmund . . .	35875	104	15	3	2	2	3	102	13	—
46	Schwedt	872450	2544	15	6	50	21	5	2493	18	1
47	Spandow	741800	2163	14	—	43	6	6	2120	7	6
48	Storkow	108200	315	14	—	6	7	6	309	6	6
49	Straßburg . . .	325600	949	16	—	18	23	10	930	16	2
50	Strausberg . . .	234650	684	9	6	13	16	6	670	17	—
51	Teltow	137450	400	21	6	8	—	5	392	21	1
52	Templin	344775	1005	14	3	20	2	8	985	11	7
53	Teupitz	32450	94	15	6	1	21	5	92	18	1
54	Trebbin	138550	404	2	6	8	2	—	396	—	6
55	Treuenbrietzen . .	382950	1116	22	6	22	8	1	1094	14	5
56	Vierraden . . .	199950	583	4	6	11	15	11	571	12	7
57	Werder	130175	379	16	3	7	14	3	372	2	—
58	Wilsnack	159975	466	14	3	9	8	—	457	6	3
59	Wittenberge . . .	97875	285	11	3	5	17	—	279	18	3
60	Wittstock	574325	1675	2	9	33	12	1	1641	14	8
61	Brietzen	598375	1745	6	3	34	21	9	1710	8	6
62	Wusterhausen a. D.	400450	1167	23	6	23	8	7	1144	14	11
63	Zehdenick	342300	998	9	—	19	23	3	978	9	9
64	Zinna	68950	201	2	6	4	—	6	197	2	—
65	Zossen	92850	270	19	6	5	10	—	265	9	6
	Summa	24014625	70042	15	9	1400	20	6	68641	19	3
	Die Städte der Neumark	15112150	44077	2	6	881	13	—	43195	13	6
	Haupt-Summa	39126775	114119	18	3	2282	9	6	111837	8	9

Davon kommen zur Vergütigung:

A. Für den diesseitigen Regierungsbezirk.

	Im Beeliz.			
1)	Nachträglich, für die bei dem Brande am 31. Okt. 1816 beim Gastwirth Regendank beschädigte Feuerspritze der Gemeine zu Schönfeldt	22 thl.	7 gr.	9 pf.
	Kyritz.			
2)	Für den Brand am 12. Oktober 1820 vorläufig, bis zur vollständigen Liquidation	56000 "	— "	— "
	Alt-Landsberg.			
3)	Für die am 4. Februar 1820 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Hoffmann	675 "	— "	— "
	Lenzen.			
4)	Für das am 11. April 1819 dem Fährmann Grund abgebrannte Backhaus	75 "	16 "	— "
	Luckenwalde.			
5)	Für den Brand am 2. Juli 1816 beim Tuchfabrikanten Gottlieb Busse	674 "	11 "	9 "
	Oranienburg.			
6)	Für den Brand am 4. Dezember 1820 auf dem Kämmerei-Vorwerk Havelhausen	850 "	— "	— "
	Perleberg.			
7)	Für den Brand am 8. Febr. 1821 beim Küster Sauber	506 "	21 "	7 "
	Potsdam.			
8)	Nachträglich liquidirte Aufräumungskosten wegen des Brandes am 12. Dezember 1812 auf dem Gehöfte des Gastwirths Wienecke	36 "	— "	— "
9)	Für den Brand am 25sten Juni 1820 beim Böttchermeister Rohde	738 "	3 "	10 "
10)	Kur- und Versäumungskosten für den bei diesem Brande verunglückten Klempnermeister Graumann	80 "	13 "	3 "
11)	Für den Brand am 21sten März 1821 beim Kaufmann Schmelßer	23 "	— "	4 "
	Prizwalk.			
12)	Für den Scheunenbrand am 5. März 1820	1572 "	11 "	— "
	Schwedt.			
13)	Für den Brand am 24. Dezbr. 1820 beim Mühlenmeister König	4643 "	10 "	— "
	Templin.			
14)	Für den Brand am 30sten September 1820 beim Brauer Wilcke	6703 "	14 "	6 "
	Latus	72601 thl.	14 gr.	— pf.

	Transport	72601	thl.	14 gr.	— pf.
	Teupitz.				
15)	Für das am 4ten November 1818 abgebrannte sogenannte 2te Vorwerks Haus	328	"	4 "	— "
16)	Für den Brand am 30sten September 1820 bei der Wittwe Kühne	48	"	3 "	6 "
	Wittstock.				
17)	Für den Brand am 10ten Oktober 1820 beim Mühlenmeister Glieders	4153	"	14 "	— "
	Wriezen.				
18)	Für den Brand am 2ten April 1820 beim Schlächtermeitster Claß und Bäckermeiste Schuch	1063	"	7 "	7 "
19)	Für den Brand am 22sten September 1820 beim Kämmerer Fernau	3296	"	20 "	9 "
20)	Für die bei diesem Brande beschädigten Feuer-Instrumente	12	"	16 "	— "
	Wusterhausen.				
21)	Für den Brand am 19ten Juli 1820 beim Garnweber Schramm	23	"	— "	7 "
	Ferner				
22)	Jährlicher Betrag der Feuer-Sozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkasse der Königl. Regierung zu Potsdam, für das Jahr 1820	500	"	— "	— "
	Summa A. für die Kurmark	82027	thl.	8 gr.	5 pf.

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

	In Arnswalde.				
23)	Nachträglich liquidirte Gebühren für die angestellten Rettungsversuche an dem, beim Scheunenbrande am 16ten April 1820 von der Spritze gefallenen und ums Leben gekommenen Spritzenmeister Vorhauer	8	thl.	— gr.	— pf.
24)	Für den Brand am 2. Oktober 1820 auf dem Vorwerke Hohenbruch	2494	"	8 "	— "
25)	Für Nebenkosten bei diesem Brande, als Medizin, Heilung, Verpflegung, Versäumniß und verbrannte Kleidungsstücke mehrerer verunglückten Personen	171	"	18 "	3 "
	Cottbus.				
26)	Niedergeschlagene Feuerkassen-Beiträge aus den beiden Ausschreiben für das Jahr vom 1. Mai 1803	93	"	— "	4 "
	Latus	2767	thl.	2 gr.	7 pf.

	Transport	2767	thl. 2	gr. 7 pf.
	Dramburg.			
27)	Für den Brand am 3. Juli 1820 beim Stadtrichter Bredow	62	1	6
	Frankfurth			
28)	Für den Brand am 22. April 1820 beim Glasermstr. Burghalter	1880	2	9
29)	Für den Brand am 29. Septbr. 1820 in der Tuchmacherstraße	3583	18	3
	Friedeberg.			
30)	Für den Scheunenbrand am 22sten Juli 1820. 37599 thl. 22 gr. 1 pf. davon sind am 6. Septemb. 1820 (Amtsblatt von 1820 Seite 193 No. 26.) bereits ausgeschrieben 35025 — —			
	mithin kommen jetzt noch zum Ansatz	2574	22	11
31)	Für den Brand am 28sten Juli 1820 ebenfalls in den Scheunen vor dem Landsberger Thore	998	20	—
32)	Für den Brand am 23sten Oktober 1820 eben daselbst, und in den Gebäuden des Erbpachtsvorwerks Stadthoff	5839	3	—
	Fürstenfelde.			
33)	Für den Brand am 26sten Oktober 1820 beim Ackerbürger Joach. Hans	3050	—	—
34)	Für den Brand am 30sten Dezember 1820 beim Mühlenmeister Hänisch.	1569	8	—
	Landsberg a. d. W.			
35)	Für den Brand am 2ten Februar 1821 beim Schiffbaumeister Neumann	1160	19	—
	Seelow.			
36)	Für den Brand am 29sten Februar 1820 beim Mühlenmeister Pels	512	4	—
	Zielenzig.			
37)	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen aus den Jahren $18\frac{21}{12}$	53	4	5
	Ferner:			
38)	Jährlicher Beitrag der Feuer-Sozietäts-Kasse zu den Verwaltungs-Kosten der Instituten- und Kommunal-Kasse der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.	300	—	—
	Summa B. für die Neumark	24351	thl. 10	gr. 5 pf.
	Hierzu „ A. „ „ Kurmark	82027	„ 8	„ 5 „
	Summa überhaupt	106378	thl. 18	gr. 10 pf.

Auf das erlassene Ausschreiben soll einkommen nach Abrechnung der den Rendanten gebührenden 2 Prozent Rezeptur-Gebühren . 111837 thl. 8 gr. 9 pf.

Hierzu der nach der Bekanntmachung vom 6ten September v. J. (Amtsblatt 1820 Seite 196.) verbliebene Bestand von . . . . . 16186 „ 1 „ 6 „

Es beträgt mithin die ganze Einnahme 128023 thl. 10 gr. 3 pf.

Die Hauptvergütigungs-Summe ist 106378 „ 18 „ 10 „

und verbleibt hiernach ein Bestand von 21644 thl. 15 gr. 6 pf. welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30sten Mai 1890 §. 26. und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigten, aber noch nicht gehörig liquidirten Brandschäden gebildet wird.

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 25sten Juli c., die andere Hälfte aber am 25sten Oktober c. zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt ist. Wir bemerken hierbei, daß wenn die Gelder 14 Tage nach dem Zahlungstermine nicht hier eingegangen sein sollten, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Wegen der weiteren Auszahlung werden die Bestimmungen in der Verfügung vom 16ten Februar 1814 (Amtsblatt vom Jahre 1814 Nr. 53.) in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 11ten Juni 1821. No. 121.

Forderungen an die Mayländer-Bank. L. p. 393. Juni.

Nachstehender, ins Deutsche übersetzter Auszug aus einer neuerlich in Mayland erschienenen, die Verhältnisse der unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mayländer Bank betreffenden Kundmachung:

7tens. Die Hohen Mächte, welche bei der Vertheilung der Fonds des monte di Milano interessiren, sind übereingekommen, daß in Gefolge der Auflösung des Königreichs Italien und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von Herzogthümern des Königreichs, Ehrenlegion, — verdienter französischer Militairpersonen — französisches domaine extraordinaire, oder unter sonst etwa für einen Namen zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des Kaiserthums hervorgegangen, auf den monte angewiesen waren. Dieses Erlöschen erstrekt sich auf alle auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß in Folge der Auflösung des Königreichs alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche auf dem monte hafteten, aufhören.

8tens. Die Privat-Donatarien und Dotatarien werden jedoch von den besagten Mächten für wohl befugt erklärt, ihre Rückstände, und zwar die französischen Dotatarien, die bis zum 30sten Mai 1814., die der eisernen Krone dagegen, die bis zum 20sten April nähmlichen Jahres, in Anspruch zu nehmen.

9tens. Man ist übereingekommen, daß gedachte Rückstände zu liquidiren und zu verifiziren sind; der zu Gunsten eines jeden Individui festgestellte Betrag wird nach den nähmlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs fällig gewordenen konsolidirten Schuld Anwendung finden werden.

10tens. Die Betheiligten werden demnach der vereinigten Kommission zu Mayland die Beweisstücke, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrages derselben, zugehen lassen können, damit die vorgedachte Liquidirung eingeleitet, und die demnächst unter den betheiligten Mächten zu verabredende Vertheilung Statt haben könne."

wird allen denjenigen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Departements, welche Forderungen an dieses Institut zu haben vermeinen, unter der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Eingaben und Beweisstücke, wenn sie sich damit nicht unmittelbar an die Kommission in Mayland wenden wollen, spätestens bis zum 25sten August d. J. an uns einzusenden, weil sodann diese Eingaben dem Königl. Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, welches dieselben an den Ort ihrer Bestimmung befördern lassen will, von uns übergeben werden.

No. 122. Paßsachen. I. p. 332. Juni.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimations-Urkunden zu Reisen ansehen, so hat die Königl. Regierung sowohl den Polizeibeamten, als der Gendarmerie zu eröffnen, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen.

Berlin, den 28sten Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 12ten Juni 1821.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Juni 1821. No 123.

In Folge der im vorjährigen Amtsblatte Seite 186. bekannt gemachten allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Juli v. J., wegen des erforderlichen Nachweises der Berechtigung zum Naturalquartier von Seiten eines kommandirten Offiziers, wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Herrn Kriegesministers Exzellenz hierdurch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

Berechtigung zum Natural-Quartier. 1. m. 1857. Mai.

1) in Orten, wo Garnisonen sind, Offizieren auf Invitationen der Kommandanten, und in deren Ermangelung des Chefs der Garnison,
2) in Orten aber, wo keine Garnisonen sind,
   a. den Divisions- und Brigade-Kommandeurs und Inspekteurs, so wie allen Generalen der Armee und den Kommandanten der Festungen, auf den Grund der von ihnen auszustellenden Atteste,
   b. andern Offizieren aber nur auf den Grund von den Regierungen ertheilter Marschrouten, oder von dem Vorgesetzten desjenigen Truppentheils, bei welchem der betreffende Offizier steht, ausgestellter mit dem Dienstsiegel versehener Atteste,

Natural-Quartier gewährt werden kann.

Potsdam, den 29sten Mai 1821. No. 124.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten April d. J. zur Vollendung des Neubaues der Kirche zu Schneidemühl eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Kirchen-Kollekte. 1. c. 724. Mai.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816., Seite 172. 173. 246 und 247. befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden daher die Herren Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte aufgefordert. Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Potsdam, den 29sten Mai 1821. No. 125.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11ten d. M., soll der Hebammen-Unterricht in Berlin, wie bisher, jährlich mit dem 1sten November seinen Anfang nehmen.

Hebammen-Unterricht. 1. p. 1837. Mai.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13ten Juni 1821. No. 126.

Einer Anzeige der Königl. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zufolge, ereignet sich häufig der Fall, daß in den Aufnahmeterminen mehrere Rezipienden die erforderlichen Atteste, auch resp. baaren Gelder und Wechsel nicht sofort vollständig beizubringen vermögen.

Erfüllung der Erfordernisse zur Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 1. p. 90. Juni.

Obgleich nun von gedachter Königlichen General-Direktion hierin bis jetzt mit größter Nachsicht verfahren, die Aufnahme solcher Rezipienden vorläufig verfügt, und ihnen nur zur Pflicht gemacht worden, die Erledigung der Mängel möglichst

zu beschleunigen, so haben sich doch die meisten Interessenten in der Beschaffung der nöthigen Erfordernisse sehr säumig und nachläßig bewiesen, und dadurch jene Nachsicht gemißbraucht.

Die mehrgenannte Königliche General-Direktion hat daher den Beschluß gefaßt, daß in Zukunft vor Beibringung der sämmtlichen erforderlichen vorschriftsmäßigen Dokumente und vor Berichtigung der nöthigen baaren Gelder, durchaus keine Aufnahme mehr verfügt, und daß ein jeder, welcher sich zur Aufnahme gemeldet, die sämmtlichen Erfordernisse aber Anfangs der Monate Mai und resp. November nicht vollständig erledigt hat, bis auf den nächsten Termin verwiesen werden soll.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 15ten Juni 1821.

No. 127. Erhöhung des Stempelpapiers. 2. 2. 806. Juni.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß vom 1sten k. M. an

1) der Stempel von Bittschriften und Gesuchen an Staats- und Kommunalbehörden, welche ein Privatinteresse zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht, ob dasselbe groß oder gering ist, Zwei Groschen Sechs Pfennige,
2) der Stempel von Kauf- oder Tauschkontrakten über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpachtskontrakten und Adjudikations-Bescheiden, Eins vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes,
3) der Stempel von Pacht- und Miethskontrakten und von Kauf- und Lieferungs-Kontrakten über bewegliche Sachen, Ein Drittel Prozent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths betragen soll.

In Bezug auf diese Bestimmungen wird in Folge des Ministerialreskripts vom 9ten d. M. hierdurch folgendes bekannt gemacht:

ad 1. Fällt die bisherige Befreiung der Bittschriften unter 50 Thlr. an Werth weg, dagegen bleibt es dabei, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 Gr. 6 Pf. nicht unterworfen sind.

ad 2 und 3. Bei der Berechnung dieses Werthstempels gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter 100 Thlr. ist, für ein volles Hundert angenommen, und dann der Stempelbetrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz erhoben wird. Es beträgt also:

von einem stempelpflichtigen Werth von unter 50 thl. der Werthstempel Nr. 2. nichts, Nr. 3. nichts
" " " " 50 bis 100 " " " — 1 thl. " — 8 gr.
" " " " 100 bis 200 " " " — 2 " " — 16 "

u. s. w.

Uebrigens verbleibt es bis zur Publikation des neuen Stempelgesetzes lediglich bei den Bestimmungen des bisherigen Stempeledikts vom 20sten November 1810 und den dazu gehörigen Instruktionen und erläuternden Verordnungen.

Potsdam, den 11ten Juni 1821. No. 128.

Die wegen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Flatow, Osthavelländischen Kreises, angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter ist jetzt wieder aufgehoben, nachdem die gedachte Viehkrankheit aufgehört hat.

Aufgehobene Viehsperre. I. p. 25. Juni.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungsrath Makensen zu Coblenz ist in gleicher Eigenschaft zum diesseitigen Regierungskollegium versetzt, und als Militair-Departementsrath zugleich in die Departements-Ersatzkommission der hiesigen Regierung eingetreten.

Der Kriegesrath Bouneß ist auf seinen Antrag von der Spezial-Direktor-Stelle bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau entlassen, und statt seiner der Rittmeister Baur zum Spezial-Direktor der gedachten Anstalt ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Kalkulatur-Assistent, Lieutenant Keferstein, ist zum Rendanten bei der Straf- und Besserungsanstalt in Spandau ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Karl Julius Ferdinand Hecker ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Nachbenannte Frauen sind, nachdem sie in Berlin den Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung, theils vorzüglich gut, theils gut bestanden sind, unterm 29sten Mai d. J. als Hebammen approbirt:

1) im Niederbarnimschen Kreise,
Wilhelmine Merne zu Schönerlinde, — Maria Zehhagen zu Liebenthal — und Maria Quality zu Stolpe;
2) im Ober-Barnimschen Kreise,
Caroline Stabow zu Haselberg;
3) im Teltow-Storkowschen Kreise,
Luise Müller zu Gosen, — Luise Richter zu Münchehofe, — Luise Neumann zu Neuendorf bei Buchholz — und Dorothea Lange zu Cöpenick;
4) im Zauch-Belzigschen Kreise,
Maria Rabe zu Niemegk, — Maria Wolter zu Seddin, — Maria Wieland zu Buchholz, — Maria Mahlow zu Schwiena, — Elisabeth Tietz zu Pöhben — und Dorothea Hinze zu Schmerzke;
5) im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise,
Joh. Elisab. Berndt zu Petkus, — Friederike Ziegner zu Dahme — und Elis. Thieß zu Jüterbogk;
6) im Osthavelländischen Kreise,
Charlotte Nessen zu Betzin, — Luise Schumacher zu Königshorst, — Henriette Dames zu Hohenbruch — und Luise Lemke zu Marquard;
7) im Westhavelländischen Kreise,
Wilhelmine Algenstädt zu Ratzenow;

8) im Ruppinschen Kreise,
Regina Böldicke zu Langen, — Friederike Junk zu Lindow, — Charlotte Böhmler zu Groß-Muß — und Charlotte Ribbe zu Ganzer;
9) in der Ostpriegnitz,
Katharina Kamrad zu Preddöhl — und Johanna Wegener zu Pankow,
10) in der Westpriegnitz,
Friederike Schulz zu Puttlitz, — Luise Lenz zu Groß-Lüben, — Luise Hinze zu Dom Havelberg — und Elisabeth Gabel eben daselbst;
11) im Prenzlowschen Kreise,
Justine Piper zu Prenzlow — und Charlotte Wichmann zu Brüssow;
12) im Angermündschen Kreise,
Maria Wendt zu Angermünde;
13) in der Stadt Potsdam,
Friederike Hoffmann.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Wittstock.

Der diesjährige dritte Jahrmarkt in der Stadt Wittstock, welcher nach den Kalendern pro 1821 auf Donnerstag nach Michaelis den 4ten Oktober d. J. anberaumt worden, ist auf den Antrag des Magistrats in Wittstock auf

Dienstag nach Crucis den 18ten September d. J.

verlegt worden.

Dies wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß daselbst am Tage zuvor, also am 17ten September c., Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird.

Potsdam, den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Schulvorsteher Herr Hornung zu Berlin hat vier kalligraphische Wandvorschriften herausgegeben, welche solchen Lehrern, die im Schönschreiben nicht geübt genug sind, um ihren Zöglingen die Buchstaben genau und richtig vorzuzeichnen, und überhaupt allen Lehrern zur Zeitersparniß, sehr nützlich sind.

Zwei dieser Tafeln kosten auf weißem Median-Druckpapier 5 gr. und auf Holländischem Schreibpapier 6 gr. Bei größeren Bestellungen kosten erstere 4 gr. letztere 5 gr.

Es sind diese Vorschriften zum Ankauf für Schulen sehr empfehlungswürdig.

Druckfehler. Im 24sten Stück des Amtsblatts pag. 120. muß Zeile 15. von oben Albrechtsthal statt Albrechtshal gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Am 11ten Mai c. ist die unten näher bezeichnete stumme Frauensperson zu Lübbenow bei Strasburg in der Uckermark wegen fehlender Legitimation aufgegriffen und in die hiesige Landarmen-Anstalt abgeliefert worden.

Da bis jetzt von derselben auf keine Art und Weise über ihre Herkunft etwas zu ermitteln gewesen ist, so werden die unbekannten Angehörigen, so wie die betreffenden Polizeiobrigkeiten hiermit resp. ersucht und aufgefordert, sich wegen deren Abholung an uns zu wenden, oder wenigstens Auskunft über diese Person zu geben.

Signalement.

Die obengedachte stumme Frauensperson ist ungefähr 20 bis 24 Jahr alt, kleiner und untersetzter Statur, hat dunkelblondes Haar, blaue Augen, blonde Augenbrauen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, (die Oberlippe etwas aufgeworfen) gesunde und vollzählige Zähne und ein volles und gesundes Gesicht.

Bekleidet war dieselbe mit einer grünbunkattunenen Mütze, wie solche in der Uckermark von den Bauermädchen getragen werden, mit einem braun- und rothgestreiften halb wollen- halb leinenen Rock, mit einer weiß-, roth- und blaugestreiften Schürze, kattunenen Halstuch, wollenen Strümpfen, schwarzledernen Schuhen und hatte eine gelbe Glas-Korallen-Schnur um den Hals.

Prenzlau, den 28sten Mai 1821.

Direktion der Uckermärkischen Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Anstalt.

Zur Verhütung einer Beschädigung des Fahrtaues an der Dom-Havelbergschen Fähre, ist nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 11ten April 1821 allen Schiffern- und Flößern bei 1 bis 2 Thlr. Strafe auferlegt, dem Fährwärter vor der Ueberfahrt zuzurufen, damit der Fährtau bei Zeiten niedergelassen werden kann. Dom-Havelberg, den 8ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Rentamt.

Von dem Königlichen Stadtgerichte zu Storckow sollen nachstehende, zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Regierungs-Kondukteur Licht gehörige Grundstücke:

1) das hierselbst in der Altstadt sub No. 70. belegene Wohnhaus, nebst Garten und Graskavel, einem Stücke Landes im Fürstenwalder Felde und einer Wiese am Liepenberge, gewürdigt zu 1023 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.,

2) das hieselbst in der Hintergasse sub No. 174. belegene Wohnhaus, nebst Garten und Graskavel und einem sogenannten Freiheitsgarten, zu 365 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. gewürdigt,
3) ein vor dem Fürstenwalder Thore belegener Ackergarten und die darauf befindliche Scheune, zu 660 Thlr. 6 Gr. geschätzt,
4) ein kleiner Freiheitsgarten, zu 20 Thlr. gewürdigt,
5) eine Wiese am Liepenberge, zu 72 Thlr. gewürdigt, in dem

auf den 10ten August Vormittags 10 Uhr

zu Rathhause hieselbst angesetzten Bietungstermin, auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfordern.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Storckow, den 24ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zur Nachlaßmasse des zu Falkenhagen verstorbenen Kossäthen Christian Nölte gehörige, auf 1204 Rthl. 22 Gr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Kossäthen-Gut, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin

auf den 30sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäftszimmer in Spandau angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spandau, den 25sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Da in dem, zum öffentlichen Verkauf der den Schiffschen Erben gehörigen, zu Groß-Machnow belegenen beiden Windmahlmühlen, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Gärten und Wiesen angestandenen peremtorischen Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, und die Königl. Regierung wegen der rückständigen Pächte auf die Fortsetzung der Subhastation angetragen hat, so wird ein nochmaliger Lizitationstermin hier auf

den 25sten September Vormittags 10 Uhr

angesetzt. Der Werth der Grundstücke beträgt nach der gerichtlichen Taxe, welche hier täglich eingesehen werden kann, 6479 Thlr. 21 Gr. 5½ Pf.

K. Wusterhausen, den 6ten Juni 1821.

Königl. Justizamt Groß-Machnow.

Auf dem Gräflich von Bredowschen Gute zu Klessen, sollen am 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr folgende Weine, als:
vier Orhoft Franzwein, ein und ein halbet Orhoft Medok, zwei und ein halber Orhoft Graves, ein halber Orhoft Hautsauterne, ein Eimer Rheinwein, 16 Bouteillen Tokaier, mehrere Bouteillen Burgunder, 145 Flaschen alten Rheinwein, mehrere Flaschen Rivésalte, Cypern-Wein, Mallaga, Tintowein, Curacaro, Champagner und andere feine Weine, auch einige Flaschen Jamaika-Rum und Conjac, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Wusterhausen a. d. D., den 28. Mai 1821.

Der Stadtrichter Gericke, als Theilungs-Kommissarius.

Eine halbe Meile von Potsdam soll ein zwischen dem Machnower Torfstich an der Böcke und der kleinen Wansee gelegenes, zu einem Rittergute gehörendes Terrain von circa 200 bis 250 Morgen, zu einem eigenen Etablissement, an irgend einen Kauflustigen sogleich überlassen werden.

Es besteht dies Terrain, theils aus kultivirtem Acker, theils aus Holzung, und es sind für dieses Jahr circa 4 Winspel sehr gut bestandener Roggen ausgesäet; der mit Holz bestandene Theil befindet sich in gutem Wuchse und haubarem Holze. Der Boden ist gut und vorzüglich schöne Weide. Es sollen auch 20 bis 30 Morgen Wiesewachs dabei gegeben werden. Das ganze Terrain ist übrigens mit keiner Servitut belastet, d. Besitzer hat die Hütung ausschließlich darauf, und soweit die Erwerbung auf bestimmte Morgenzahl realisirt wird, kann die Mittel- und kleine Jagd, Fischerei in der Böcke an dem einen, und Fischerei auf der kleinen Wansee am andern Ende der Besitzung, privative zugelegt, auch noch andere Vortheile zugestanden werden.

Den Absatz des Holzes zur Residenz oder einer andern Ablage, erleichtern die Böcke und kleine Wansee.

Kauflustige erfahren die näheren Bedingungen in Potsdam, Lindenstraße Nr. 7., in Berlin bei dem Oekonomie-Inspektor Herrn Erdmann, in der Friedrichstraße auf dem Holzhofe des Herrn Trübe, nahe der Friedrichsbrücke.

Die Lokalität selbst weiset aber der auf dem Machnower Torfstich bei Kohlhasenbrück wohnende Torfmeister Hanack nach. Kauflustige werden zugleich hiermit eingeladen, in dem auf

den 1sten Juli c. Vormittags um 10 Uhr

angesetzten Termin zur Annahme des Gebots sich auf dem Machnower Torfstiche in der Wohnung des rc. Hanack einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Ich beabsichtige, mein dicht vor dem Hamburger Thore der Stadt Kyritz belegenes Etablissement, bestehend in einem Wohnhause nebst dahinter liegendem Garten von einem Morgen Inhalt, von jetzt an bis zum 1sten September d. J., aus

freier Hand zu verkaufen. — In dem Wohnhause befinden sich, mit Einschluß eines Saales, 7 Zimmern, eine Küche nebst Speisekammer, und ein geräumiger Keller; außerdem stehen mit dem Hause in unmittelbarer Verbindung eine Rollkammer und ein Holzstall.

Das Ganze eignet sich vorzüglich zu einem Sitze für Prediger-Emeriti, die ihr Amt niedergelegt haben, zur Anlage einer Tabagie oder Färberei u. s. w.

Kaufliebhaber können sich zu jeder beliebigen Zeit das Grundstück ansehen, die näheren Bedingungen von mir in meiner Wohnung erfahren, und versichert sein, daß ich mit dem Zuschlag nicht zögern werde.

Damit ein etwaniger Käufer gleich weiß, welche Lasten und Abgaben auf diesem Grundstücke ruhen, so bemerke ich, daß diese jährlich in

12 Gr. Servis und 1 Thlr. 3 Pf. Kanon

bestehen. Ein Mehreres wird davon nicht entrichtet; auch ist dasselbe von Einquartirung und Nachtwachen frei.

Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur ersten Hypothek stehen bleiben.

Kyritz, den 29sten Mai 1821. Weferling.

Ich beabsichtige, meine 20 Stück gute und brauchbare Pferde, vorzüglich gut zu Postpferden, nebst 20 Sielenzäume, Hals- und Koppelgeschirre, auch 4 Sättel, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 6ten Juli d. J. angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber einlade. Kyritz, den 14ten Juni 1821.

Toppel, Rathmann und Posthalter.

Da eingetretener Hindernisse wegen der am 23sten d. M. zu Tyroß angesetzte Termin zum Verkauf meines in Wustermark bei Nauen belegenen Kossäthenguts nicht abgehalten werden kann, so mache ich dies hiermit bekannt.

Stölln bei Rathenow, den 14ten Juni 1821.

Die Witwe des Postmeisters Schmidt.

Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß ich die Speditionsgeschäfte, so wie auch den Kalk- und Steinhandel, nach dem am 30sten v. M. erfolgten Ableben meines Mannes, des Thoreinnehmers J. A. Helbig zu Schwedt, eben so wie bei seinem Leben fortsetze, und ersuche alle diejenigen, die dies früher gethan, mich mit ihren geehrten Aufträgen zu beschäftigen, und verspreche die prompteste Bedienung, so wie auch stets gute und untadelhafte Waaren.

Schwedt, den 16ten Juni 1821. Die Witwe Helbig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 26.

Den 29sten Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 650. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung;

No. 651. die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins-, oder Erbpachtsrecht besessen werden; und

No. 652. das Gesetz über die Ausführung vorstehender Ordnungen. Sämmtlich vom 7ten Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 4ten Juni 1821.

No. 129. Kontrolle der Beurlaubten des stehenden Heeres. I. m. 1324. Mai.

Damit über den Aufenthaltsort der Beurlaubten des stehenden Heeres keine Zweifel entstehen, und allen weitläuftigen oft fruchtlosen Ermittelungen vorgebeugt werde, sind die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen: diese Beurlaubten einer genauen Kontrolle zu unterwerfen, und sie unter Aufsicht der Landwehrbehörde, zunächst der Bezirksfeldwebel, zu stellen.

Jeder Beurlaubte des stehenden Heeres wird demnach mit einem Urlaubspaß von seinem Regimente versehen, worin der Ort, wohin er sich begiebt, ausdrücklich bemerkt worden ist. Mit diesem muß er sich bei seiner Ankunft an dem bestimmten Orte bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel melden.

Jede willkührliche Veränderung des Wohnorts ist untersagt; vielmehr hat der Beurlaubte Anträge der Art, selen sie auf Niederlassung in einem andern Kompagnie-Bataillons- oder Brigadebezirk gerichtet, jedesmal bei seinem Bezirksfeldwebel entweder schriftlich oder mündlich anzubringen, und die Erlaubniß dazu abzuwarten.

Gleich bei Ankunft in dem neuen Wohnorte ist der Beurlaubte ebenfalls Meldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel zu machen verpflichtet.

Die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnung setzt voraus, daß den Beurlaubten des stehenden Heeres die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt an einem andern, als dem in ihrem Urlaubspaß bemerkten Orte nur dann gestattet werde, wenn sie sich durch die Atteste der Bezirksfeldwebel, sowohl des verlassenen Bezirks, als des Bezirks des neuen Wohnorts, über die geschehene Meldung der Wohnungsveränderung gehörig auszuweisen im Stande sind.

Es wird daher den Magistraten und Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, ohne jene Erfordernisse den Beurlaubten den Aufenthalt an irgend einem Orte durchaus nicht zu verstatten, überall aber auch die Landwehrbehörden bei den erforderlichen Ausmittelungen der Beurlaubten thätig zu unterstützen. Die landräthlichen Offizien haben gleichfalls auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung Ihrer Seits zu halten.

Was die Kriegesreservisten und Landwehrmänner betrifft, so ist denselben die ungehinderte Veränderung ihres Wohnorts zwar gestattet, indessen sind auch sie bei einer Vertauschung desselben ausserhalb des Kompagnie-Ergänzungsbezirks, zu einer gehörigen Ab- und Anmeldung bei dem Bezirksfeldwebel des alten und neuen Wohnorts strenge verpflichtet, und nur insofern, als sie sich hierüber legitimiren können, darf ihnen die Niederlassung ausserhalb ihres Ergänzungsbezirks zugestanden werden.

Wir bringen die desfalls bereits früher erlassenen Verfügungen hierdurch in Erinnerung, und bemerken noch, daß zur Beförderung der Ordres der Feldwebel oder Gefreiten an die Landwehrmänner, Kriegesreserven oder Beurlaubten des stehenden Heeres, für den Fall, daß einer jener Leute nicht zu Hause angetroffen werden sollte, die Ortsbehörden zur Annahme und weitern Aushändigung der Ordres an das betreffende Individuum verpflichtet sind.

Potsdam, den 18ten Juni 1821.

No. 130. Besuch der Sommerschulen. I. c. 489. Juni.

Die genaue Beobachtung der Zirkular-Verfügung vom 24sten März v. J., die Einrichtung und den regelmäßigen Besuch der Sommerschulen betreffend, wird hiermit sämmtlichen Superintendenten, Schul-Inspektoren und Predigern dringend empfohlen und zur Pflicht gemacht.

Potsdam, den 19ten Juni 1821.

No. 131. Verpflegung der Armee-Gendarmen auf Märschen. I. m. 168. April.

Nach einer unterm 1sten Februar d. J. ergangenen Bestimmung des Vierten Departements des Königl. Krieges-Ministeriums sind die Armee-Gendarmen bei Märschen in ähnlicher Art, wie die Soldaten, von den Wirthen zu verpflegen, die feststehende Verpflegungs-Vergütung von 4 Gr. aber aus eigenen Mitteln zu bezahlen verpflichtet.

Potsdam, den 22sten Juni 1821.

No. 132. Kur armer Kranken I. p. 1361. Mai.

Mittelst Reskripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10ten April d. J. sind darüber, in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, folgende Bestimmungen ergangen:

Digitized by Google

1) an solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtigt;

2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existiret, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines tarmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Kommunen so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen;

6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welche sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören, und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 133. Militairische Meldungen der Gendarmerie. I. p. 1051. Juni.

Zur Beseitigung der hin und wieder entstehenden Zweifel in Ansehung der militärischen Meldungen der Gendarmerie, ist in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Krieges-Ministerio und mit dem Chef der Gendarmerie beschlossen worden, daß die gedachten Meldungen zwar fernerhin Statt finden, jedoch auf folgende Fälle eingeschränkt werden sollen:

1) bei der Ankunft eines Gendarmen an dem ihm zur Station angewiesenen Orte, wo die Meldung schon um deswillen nicht unterlassen werden darf, weil nach dem Edikt vom 30sten Dezember v. J. jeder einzelne Gendarme auch in Beziehung auf das im Orte befindliche Militär in dem Verhältnisse einer Schildwacht steht, und demselben daher, als dort fungirend, bekannt sein muß;

2) wenn Gendarmen in einem Garnisonorte mit Urlaub eintreffen oder abgehen;
3) wenn sie Ablieferungen von Militär-Arrestanten, Rekruten, Effekten u. d. m. zu machen haben, wobei die Abfertigung vom Militär ressortirt;
4) bei Begleitung der Post, in sofern der Gendarme an dem Orte sich eine Nacht aufhält.

Diese sämmtlichen Veranlassungen zur Meldung können nur die auserhalb des Orts stationirten Gendarmen haben, indem die am Orte selbst fungirenden ihn bei auswärtigen Beschäftigungen auf kurze Zeit verlassen dürfen, ohne der Meldung unterworfen zu sein, und eben so auch die Gendarmen aus fremden Stationen von der militärischen Meldung befreit bleiben, in sofern sie bei Ziviltransporten, polizeilichen oder andern Zivilverrichtungen in dem Garnisonorte, worin sie eingetroffen sind, nicht länger als 24 Stunden verweilen.

Der Königl. Regierung werden diese Festsetzungen zu Ihrer Nachricht und Achtung, so wie zur weitern Veranlassung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß von Seiten der Militärbehörden analoge Verfügungen, sowohl an die Gendarmerie, als an die verschiedenen Truppentheile ergehen werden.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit der Herrn Ministers Exzellenz.
von Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 23sten Juni 1821.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24sten Juni 1821.

No. 134. Verfälschtes Ammonium. A. P. 1003. Juni.

Das von Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum anglicum verkaufte ammonium carbonicum hat sich bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden. Diese für die menschliche Gesundheit so gefährliche Verunreinigung macht es nothwendig, die Herren Apotheker vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels zu warnen, auch die Herren Physiker behufs der vorkommenden Apotheker-Visitationen auf dasselbe aufmerksam zu machen, und haben diejenigen Apotheker, welche dieses gefährliche Mittel zum Debit noch ferner vorräthig haben sollten, die gesetzliche Strafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 24sten Juni 1821.

No. 135. Erweiterung des Grenzbezirks von Lockstädt längs der Stepenitz bis zum Einfluß derselben in den Grenzbezirk bei Wittenberge. A. z. 734. Juni.

Das Königliche Finanzministerium hat befohlen, daß, um den Unterschleifen, welche durch Schleichhändler bisher noch immer Statt gefunden, mit mehrerem Nachdruck zu begegnen, der Kontrollbezirk von Wittenberge bis Lockstädt in der Art erweitert werden soll, daß solcher von Welsen bei Wittenberg an, wo der bisherige Kontrollbezirk schließt, den Stepenitz-Fluß hinaufgehen, Perleberg selbst mit einschließen, und sodann die Stepenitz weiter bis nach Lockstädt zur Grenze behalten soll, woselbst er sich mit der bisherigen Binnenlinie wieder vereinigt.

Diese Binnenlinie ist jedoch nur als eine Hülfslinie zu der bisherigen zu betrachten, und wird in dem dadurch eingeschlossenen Bezirk die Kontrolle nur auf bestimmte

Gegenstände, als: Brantwein aller Art, Wein, Zucker, Kaffee, Taback, Weißblech, Salz und sonstige Materialwaaren, ingleichen Seiden- und Baumwollen-Waaren gerichtet werden. Auch können von den eben genannten Artikeln in dieser Erweiterung, um den kleinen Verkehr nicht zu drücken, gewisse geringste Mengen ohne Legitimation in Umlauf gesetzt werden; und zwar:

a. seidene und baumwollene Waaren bis $\frac{1}{18}$tel Zentner,
b. Zucker, Kaffee, Taback und andere Materialwaaren bis $\frac{1}{4}$tel Zentner,
c. Flüßigkeiten bis 15 Quart,
d. Salz und Weißblech bis $\frac{1}{2}$tel Zentner.

In diesen Hülfskontrollbezirk werden nunmehro folgende Ortschaften eingeschlossen, und zwar zum Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge gehörig, Feldmarschalshof, Babekuhl und Lenzersilge; ferner zum Bezirk des Haupt-Zollamts Lenzen gehörig, Back, Berkholz, Dergenthin, Dergenthinsche Mühle, Glövzin, Gramzow, Gramzowsche Mühle, Guhlow, Gudow, Groß-Buchholz, Groß-Linde, Jägerhaus bei Perleberg, Klockow, Kuhwinkel, Klein-Linde, Kaltenhof nebst Ziegelei, Kreutzburg, Laslich, Mankmus, Mesekow, Nebelin, Platenhof, Premslin, Neu-Premslin, Quitzow, Reetz, Schilde, Stawenow, Semlin, Sukow, Steinberg, Striegleben, Strebitz, Schönfeld, Verbitz, Waaterlow, Wüsten-Buchholz, und endlich zum Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock gehörig, Hellburg, Hohenfier, Seddin, Tacken, Tangendorf, Varnow Gut, Varnow Schäferei, Wüsten-Varnow, Wolfshagensche Ziegelei und Wolfshagen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten Juni 1821.

No. 136. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 535. Juni.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Havelberg und dem dortigen Dombezirk aufgehört hat, so ist die wegen der gedachten Viehkrankheit bisher bestandene Sperre der Stadt und des Dombezirks für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 24sten Juni 1821.

No. 137. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1012. Juni.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe zu Crummensee, Amts Löhme, seit vier Monaten sich nicht weiter geäußert hat, so ist die unterm 2ten November v. J. (Amtsblatt Seite 242.) verfügte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 26sten Juni 1821.

No. 138. Berichtigung. 2. a. 1532. Juni.

Durch einen Druckfehler ist in der, im 25sten Stück des Amtsblattes unter No. 127. enthaltenen Bekanntmachung vom 15ten dieses in der 5ten Zeile von unten vor der Zahl 100 das Wort über weggeblieben, und muß mithin daselbst gelesen werden:

von einem stempelpflichtigen Werth von über 100 bis 200 Thaler der Werthstempel No. 2. 2 Thaler, No. 3. 16 Gr.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 11. Verstattung der Unterrichter zur Prozeß-praxis.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, die Verstattung der Unterrichter zur Prozeß-Praxis betreffende Ministerial-Reskript vom 18ten Mai c. nachstehendermaßen:

Die mehrfach bei dem Justiz-Minister eingegangenen Gesuche der Unterrichter des Königl. Kammergerichts, um Verstattung der Praxis als Justiz-Kommissarien, zeigen, daß der Sinn der Verfügung vom 9ten Oktober v. J. völlig mißverstanden wird.

Die Richter scheinen zu glauben, daß ihnen die Praxis als Justiz-Kommissarien als ein Nebenerwerb beigelegt sei, und suchen dadurch ihre Einkünfte zu vermehren.

Durch diese Ansicht würde der Grundsatz: daß das Amt eines Richters und Justizkommissarius nicht vereinigt werden soll, ganz aufgehoben werden. Es ist aber des Justiz-Ministers Absicht, die nothwendige Trennung der Aemter eines Richters und Konsulenten der Partheien, unter allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten. Die Verfügung vom 9ten Oktober v. J. hat nur die Absicht gehabt, es in den Gegenden, wo es an Justiz-Kommissarien mangelt, den Partheien, denen das persönliche Erscheinen beim Richter, worauf bei allen Untergerichten besonders gedrungen werden muß, unmöglich ist, Gelegenheit zu geben, einen Stellvertreter zu finden, und dessen Remuneration von der sukkumbirenden Parthei ersetzt zu fordern.

Die Bestimmung des Anhangs zur Prozeß-Ordnung §. 138. hat solche Modifikationen getroffen, welche das letztere unmöglich gemacht haben. Nur um diesen Uebelstand in dem erstgedachten Falle zu verhüten, ist die Einrichtung getroffen, ein für allemal solche richterliche Personen zu bezeichnen, welchen es nachgelassen wird, abwesende, oder am Erscheinen vor Gericht verhinderte Partheien, gleich den Justiz-Kommissarien zu vertreten, wenn es an solchen fehlet. Es folgt aber hieraus, daß die dazu erwählten richterlichen Personen

a. nie, wie auch das Publikandum vom 4ten Januar c. besagt, bei den Gerichten, bei denen sie angestellt sind, wenn das Gericht auch aus mehreren Personen bestehet, als Vertreter der Partheien auftreten können,
b. nie Mandata von ihren Gerichts-Eingesessenen, noch gegen dieselben annehmen dürfen, und
c. daß die Ertheilung der Befugniß zur Uebernahme solcher Geschäfte zu jeder Zeit revokabel ist, und kein Recht auf eine Entschädigung oder Beibehaltung begründen kann.

bekannt gemacht, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, am 7ten Juni 1821.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Königl. Domainenamt Sabin im Dramburger Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebst dem Neben-Vorwerk Grünhoff

an Acker	1285	Morgen	89	□Ruthen,	
„ Gärten	18	„	121	„	„
„ Wiesen	117	„	20	„	„
„ Hütung	177	„	130	„	„

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Generalpacht des genannten Amts zu übernehmen, und deshalb die gehörige Qualifikation und Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Balster im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte zwei Vorwerke, nemlich Balster und Anckrow, wovon das erstere

an Acker . . .	2862	Morgen	164	□Ruthen,	
„ Gärten . . .	18	„	103	„	
„ Wiesen . . .	222	„	60	„	
„ Hütung . . .	111	„	52	„	
„ Gewässer und Unland .	219	„	70	„	

das letztere aber

an Ackerland . .	775	„	142	„	
„ Gärten . .	6	„	67	„	
„ Wiesen . .	48	„	4	„	
„ Hütung . .	40	„	70	„	

enthält.

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nach-

weisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der mittelst Steckbriefes vom 16ten Dezember 1820 (Stück 51 des Amtsblatts de 1820) verfolgte Dienstknecht Glau, genannt Lindemann, ist wieder zum Arrest gebracht. Zossen, 16. Juni 1821. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Zur Verhütung einer Beschädigung des Fahrtaues an der Dom-Havelbergschen Fähre, ist nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 11ten April 1821 allen Schiffern und Flößern bei 1 bis 2 Thlr. Strafe auferlegt, dem Fährwärter vor der Ueberfahrt zuzurufen, damit der Fährtau bei Zeiten niedergelassen werden kann. Dom-Havelberg, den 8ten Juni 1821. Königl. Preuß. Rentamt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Nachlaßsachen des Brauers Johann Friedrich Wilhelm Diercke allhier,

1) die dazu gehörigen Winter- und Sommersaaten auf dem Halme, nämlich von einer und einer Viertel Hufe Stadtland, von einem Viertel Westphälisch und einem Kotzerlande, desgleichen die Abgewinnung einer Hauswiese, am 10ten und 11ten Juli c. Vormittags 8 Uhr,
2) die Mobiliarstücke an Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Betten, Leinen, Kleidungsstücken, Brau- und Ackergeräth, 2 Pferden, 2 Kühen, 3 Stieren, 3 Stärken, 13 Schaafen und 2 Schweinen, auch einigem Bauholze, am 12ten und 13ten Juli c. Vormittags 8 Uhr,

und zwar in dem Sterbehause allhier gegen gleich baare Bezahlung in Kourant an den Meistbietenden, Theilungshalber, öffentlich verkauft werden sollen.

Kyritz, den 20sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich habe gegen 200 Stück feine Schaafe und gegen 40 Stück feine Böcke zu verkaufen. Von den Schaafen kann ich die bessern zu den Preisen von 4 rthl. pro Stück, die weniger feinen zu 3 rthl., von den Böcken die feinern zu 12 rthl. und die weniger feinen zu 8 rthl. das Stück überlassen. Kauflustige können die Schaafe täglich hier, die Böcke auf dem nahgelegenen Vorwerk Werder in Augenschein nehmen, und sich deshalb resp. an den Oekonomen Born und den Wirthschaftsinspektor Fritzsche in meiner Abwesenheit wenden, auch das Vieh gegen gleich baare Bezahlung sofort in Empfang nehmen.

Amt Sachsendorf, den 7ten Juni 1821. Baath.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 27.

Den 6ten Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 653. Das Gesetz wegen Bestrafung des Holzdiebstahls;

No. 654. das Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Sächsischer Kammer-Kredit-Kassenscheine und Steuer-Kredit-Kassenobligationen;

No. 655. die allerhöchste Kabinetsordre über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate; und

No. 656. die allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deetz als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sämmtlich vom 7ten Juni 1821.

No. 657. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juni 1821, betreffend die Vergütigungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1806, 1806 und 1812 geleisteten Lieferungen.

No. 658. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juni 1821, betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Kriminalerkenntnisse durch das Justizministerium nicht bedarf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 139. Diäten und Gebührensatz der Feldmesser bei Domainen- und Forstvermessungen. v. 6. 7. Juni.

Potsdam, den 24sten Juni 1821.

Zufolge Reskripts des Königl. Hohen Finanzministerii vom 4ten d. soll den Feldmessern bei Domainen- und Forstvermessungen nur der reglementsmäßige Diäten- und Gebührensatz gewährt, die bisher in einzelnen Fällen ihnen zugestandene Erhöhung von ⅓tel aber nicht weiter bewilligt werden.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die Feldmesser unsers Regierungs-Departements zugleich auf die häufig stattfindende Unvollständigkeit ihrer Liquidationen, wodurch das Geschäft erschwert wird, und ihnen selbst, durch Vorenthaltung ihres Verdienstes Nachtheil erwächst, aufmerksam.

Diäten-Liquidationen müssen mit einer Bescheinigung des Amtes, der landräthlichen oder derjenigen Behörde, welche bei der Vermessung zunächst interessirt war, Hinsichts der Richtigkeit der Tagezahl versehen werden.

Gebühren-Liquidationen werden durch die Morgenzahl, welche das Vermessungsregister nachweiset, gerechtfertigt. Liegt solches der Liquidation nicht bei, so muß der Feldmesser angeben, wann und wohin er es abgeliefert hat.

Reisekosten-Liquidationen müssen die Angabe der Orte woher? und wohin? und die richtige Meilenzahl, in zweifelhaften Fällen durch ein Postamt bescheinigt, enthalten. War die Extrapost unvermeidlich, so finden die Sätze des Regulativs vom 28sten Februar 1816 Anwendung.

Wirkliche Auslagen müssen durch richtige Beläge justifizirt sein. Liquidationen, denen diese Erfordernisse abgehen, werden unausbleiblich zurückgesandt, und haben die Feldmesser unsers Regierungsbezirks in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 26sten Juni 1821.

No. 140. Alimentensatz für die im Charité-Lazareth zu entbindenden Schwangern. I. p. 1694. Mai.

Da die Erhöhung der Alimente für Schwangere, welche behufs ihrer Entbindung in das Charité-Lazareth in Berlin aufgenommen werden, zur Folge gehabt hat, daß sich ungleich weniger Schwangere, als sonst, zur Entbindung in der Anstalt eingefunden, so ist, um hülfloſen Schwangern Gelegenheit zu guter Pflege und Fürsorge zu geben, und behufs des, den Hebammenschülerinnen zu ertheilenden praktischen Unterrichts in der Geburtshülfe, von der Königl. Regierung zu Berlin der Kostensatz für die im Charité-Lazareth zu entbindenden Schwangern aus dem hiesigen Regierungsdepartement, auf Einen Thaler 4 Gr. für die Woche herabgesetzt. Den Kreis- und Ortsbehörden wird dies bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen die Aufnahme hülfloſer Schwangern in die Anstalt zu veranlassen, und soll bei gänzlicher Unvermögenheit der Schwangern und der zu ihrer Verpflegung verpflichteten Individuen oder Kommunen, die Zahlung der Alimente für dergleichen Wöchnerinnen aus dem Regierungsdepartement auf einen öffentlichen Fonds hieselbst angewiesen werden.

Potsdam, den 26sten Juni 1821.

No. 141. Paßsachen. I. p. 1274. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur bis zu einem diesseitigen Gränzorte nehmen, und an demselben zur weitern Reise ins Ausland die vorschriftsmäßigen Ausgangspässe gegen Zurücklassung ihrer auf das Innere lautenden Legitimationen nachsuchen.

Da die Ortsbehörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt sein können, und die an der Gränze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß, so ist von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Reskripts vom 12ten d. M. verordnet, daß Individuen der gedachten Art und überhaupt ein jeder, welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Lokalbehörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, und deren Bewilligung nicht an gedachtes Königliches Ministerium oder an die Regierung des Departements zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Polizeibehörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Polizeibehörden in den Gränzorten unsers Departements angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 28sten Juni 1821.

No. 142. Pensions- und Wartegelder-Zahlungen. 2. d. 73a. Juni.

Um zu verhüten, daß Empfänger von Pensionen und Wartegeldern nicht, noch außer diesen, Gelder aus Königlichen Kassen beziehen, ist mittelst Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6ten d. M. genehmigt worden, daß die Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des Militairs, in ihren Quittungen selbst pflichtmäßig bemerken sollen, daß sie außer den darin angegebenen Beträgen kein weiteres Einkommen aus Königlichen Kassen genießen.

Sämmtliche von uns ressortirende, mit Pensions- und Wartegelder-Zahlungen beauftragte Kassen haben sich daher hiernach bei eigener Vertretung auf das genaueste zu achten.

No. 143. Militairsachen. 1. m. 1306. Juni.

Der Königlichen Regierung wird in Folge der Zirkular-Verfügung vom 6ten August 1819, wonach die bei den Jäger-Bataillonen zu einjähriger Dienstzeit eintretenden Freiwilligen nicht zur Krieges-Reserve der Jäger, sondern allgemein zu der ihres Aufenthaltsortes übergehen sollen, im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio nachrichtlich eröffnet: daß die zu dreijähriger Dienstzeit bei den Jägerbataillonen als Hornisten und Handwerker freiwillig eintretenden Leute, die nicht gelernte Jäger sind, bei ihrer Entlassung zur Kriegesreserve den Jägerbataillonen noch zwei Jahre verbleiben, bei dem nachherigen Uebergange zur Landwehr jedoch der Provinzial-Landwehr ihres Aufenthalts zufallen. Diese Leute werden also bei ihrer Entlassung zur Kriegesreserve eben so behandelt, wie dies nach der Eingangs erwähnten Verfügung vom 6ten August 1819 Hinsichts der Freiwilligen der Schützen-Bataillone allgemein festgesetzt worden ist.

Die Königlichen General-Kommandos sind hiernach von dem Herrn Krieges-Minister mit Instruktion versehen worden. Berlin, den 17ten Juni 1821.

An Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.
die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 29sten Juni 1821.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 12. Nachweisung der Kassenbestände am Schlusse des Jahres.

Sämmtliche Gerichte im Departement des Kammergerichts, deren Sportel-Kassen Zuschüsse aus Staats-Kassen erhalten, insbesondere diejenigen, welche für den Verlust der bisherigen Kämmerei-Zuschüsse Entschädigung aus dem dafür bei dem Kammergerichte gebildeten Fonds erhalten, werden hiermit angewiesen, am Schlusse jeden Jahres eine Haupt-Nachweisung ihrer Kassen-Bestände bei dem Kammergerichte zu den General-Akten Fach 34. Nr. 10. einzureichen, damit die etwanigen Ueberschüsse eingezogen, und ihrer Bestimmung gemäß durch die General-Justiz-Salarienkasse zum Staats-Schatze abgeführt werden können. Diese Nachweisung muß nach folgendem Schema eingerichtet sein.

Berlin, dem 12ten Juni 1821.

Benennung der Sportelkasse	Am Schlusse des Jahres 1821 betragen die vorhandenen Bestände nach Abzug der Vorschuß-Bestände der Partheien. thlr. gr. pf.	Hierzu an Zuschuß aus Staatskassen für das erste Quartal 1822 incl. Kriminalkosten. thlr. gr. pf.	Summa. thlr. gr. pf.	Zu den Ausgaben des ersten Quartals 1822 wird erfordert. thlr. gr pf	Mithin bleiben an die General-Justiz-Salarienkasse zur Ablieferung an den Staats-Schatz abzuführen. thlr. gr. pf.	Dagegen fehlen und sind anderweit aus den Sporteln zu decken. thlr. gr. pf.	Bemerkungen.
							Wenn unter den abzuliefernden Beständen Staats- oder andere öffentliche Papiere befindlich sind, so sind solche hierunter genau zu bezeichnen.

No. 13. Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für mehrere Güter.

Da durch die Bekanntmachung vom 14ten Mai c., betreffend die Abfassung der von den Jurisdiktionarien mit den gewählten Gerichtshaltern abzuschließenden Justitiariats-Kontrakte, die Vermuthung erregt worden, daß mit der Einrichtung von Kreisgerichten oder Zusammenziehung mehrerer Patrimonialgerichte zu einem besonderen Gerichte gegen den Willen der Jurisdiktionarien verfahren werden könnte: so wird hiermit in Folge des Ministerialreskripts vom 8ten Juni c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für mehrere Güter, welche sich im Besitze der Patrimonial-Jurisdiktion befinden, der freien Vereinigung der Gutsherrschaften überlassen bleibt, indem ihr Vortheil es erheischt, sich einen von andern Geschäften ganz freien Richter zu wählen, und die Ansicht ihres Nutzens sie hierbei leiten wird.

Berlin, den 14ten Juni 1821.

Digitized by Google

Personalchronik.

Dem bisher bei der Haupt- Kommunal- und Institutenkasse zu Magdeburg angestellt gewesenen Hofrath Risch ist die Verwaltung der bei der hiesigen Regierung erledigten Rechnungsraths- und Kontroll-Dirigentenstelle interimistisch übertragen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Mänel ist zum zweiten Assessor bei der Königl. Justizkammer zu Schwedt mittelst Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 21sten Mai 1821 ernannt worden.

Der bei dem Stadtgericht zu Potsdam als Auskultator gestandene Friedrich von Rönne ist zum Kammer-Gerichts-Referendarius befördert worden.

Dem Justizrath Gilbert ist der nachgesuchte Abschied als Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen ertheilt, und der Kammergerichts-Referendarius Anton Joachim Wilhelm König zum Assessor bei gedachtem Land- und Stadtgericht befördert worden.

Der durch das Ableben des Unterförsters Weithe zu Damelang erledigte Forstdienst ist dem Unterförster Petzer zu Brück verliehen, der Belauf des Petzer dem zu Brück wohnenden Unterförster Melchsner zugetheilt, und die von letzterm bisher im Linther Niederbusch besorgte Aufsicht dem Oberförster-Adjunkt Meyer zu Brück vorläufig mit übertragen worden.

Die Doktoren und Oberlehrer am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio, Wilhelm Ludwig Abeken und Ernst Ferdinand August, sind als ordentliche Oberlehrer bei dem Joachimsthalschen Gymnasio berufen und als solche bestätigt worden.

Die Predigtamts-Kandidaten Valentin Anton Noodt, Oberlehrer am Friedrichs-Werder-Gymnasium in Berlin, Karl Ludwig Eduard Baldenius zu Wusterhausen an der Dosse, Johann Gottlieb Zimmermann zu Peitz und Gustav Adolph Heinrich Karl Werkenthin zu Puttlitz, sind nach bestandener Prüfung vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden. Predigtamts-Kandidaten.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Cöpenick.

Auf den Antrag des Magistrats in Cöpenick ist der nach den Kalendern pro 1821 auf Montag vor Laurenz den 6ten August d. J. anberaumte zweite diesjährige Jahrmarkt in der Stadt Cöpenick, auf Montag nach Laurenz den 13ten August c. verlegt worden, welches dem handel- und gewerbtreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Potsdam, den 26sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind folgende Termine angesetzt:

1) Freitag den 27. Juli früh 7 Uhr zu Lindenau für sämmtliche daselbst und zu Alt-Gaarz aus dem Ruppinschen und West-Havelländischen Kreise gedeckten Stuten,
2) Sonnabend den 28. Juli früh 7 Uhr zu Lindenau für die aus der Prieguitz daselbst gedeckten Stuten,
3) Montag den 30. Juli früh 7 Uhr zu Berge,
4) Montag den 30. Juli früh 7 Uhr zu Jerichow,
5) Dienstag den 31. Juli früh 7 Uhr zu Fehrbellin,
6) Mittwoch den 1. August früh 7 Uhr zu Wildberg,
7) Mittwoch den 1. August früh 7 Uhr zu Neu-Hardenberg,
8) Donnerstag den 2ten August früh 7 Uhr zu Amt Wollup,
9) Sonnabend den 4. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz,
10) Montag den 6. August früh 7 Uhr zu Greiffenberg,
11) Montag den 6. August früh 7 Uhr zu Papenbrock,
12) Dienstag den 7. August früh 7 Uhr zu Schweinrich,
13) Mittwoch den 8. August früh 7 Uhr zu Wulfersdorff,
14) Mittwoch den 8. August früh 7 Uhr zu Blumberg,
15) Donnerstag den 9. August früh 7 Uhr zu Laaske,
16) Freitag den 10. August früh 7 Uhr zu Lindenberg,
17) Dienstag den 14. August früh 7 Uhr zu Rühstedt,
18) Mittwoch den 15. August früh 7 Uhr zu Sandau,
19) Donnerstag den 16. August früh 7 Uhr zu Ferdinandshoff,
20) Sonnabend den 18. August früh 7 Uhr zu Nieden,
21) Montag den 20. August früh 7 Uhr zu Gerswalde,

welche den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden, daß ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als:

No. 4. Jerichow, No. 7. Neu-Hardenberg, No. 8. Wollup, No. 14. Blumberg, No. 18. Sandau, No. 19. Ferdinandshoff,

nicht zum Potsdamer-Regierungs-Bezirk gehören, so sind an diesen Beschäl-Stationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungs-Bezirk bedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 18. Juni 1821.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten Mai d. J. sind im Grenzbezirk zwischen Poßlin und Karstädt folgende Transportmittel und eingeschwärzte Waaren in Beschlag genommen, nemlich:

a. ein Pferd,
b. zwei Leiterwagen,
c. 42 Packe Hutzucker, brutto 24 Zentner 57 Pfund,
d. ein Pack Rosinen, brutto 57 Pfund,
e. ein Pack Pfeffer, brutto 63 Pfund,
f. ein Pack Mandeln, brutto 62 Pfund, und
g. 2 Körbe Kandis, brutto ein Zentner 16 Pfund.

Die unbekannten Führer dieser Objekte sind mit den übrigen Pferden entflohen.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird daher solches in Gemäßheit des §. 180. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142. der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen Vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls jene Objekte konfiszirt, meistbietend verkauft, und der Erlöß der Strafkasse zugesprochen werden wird.

Potsdam, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Der ehemalige Gerichtsdiener August Stacher hierselbst hat sich des falschen Münzens äußerst verdächtig gemacht, indem die zu diesem Verbrechen gehörigen Apparate theilweise sich in seiner Behausung vorgefunden haben. No. 27.

Da aber selbiger hier nicht anzutreffen gewesen, so ersuchen wir alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auf ihn vigiliren, und im Betretungsfalle ihn arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

August Stacher ist einige 60 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, gewöhnlichen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, trägt einen blauen Ueberrock, grünleinenen Kittel, schwarzmanchesterne Mütze mit Schirm und lange blaue Tuchhosen über die Stiefeln.

Er fährt mit einer mit Theer bestrichenen Schiebkarre im Lande umher, und handelt mit Streichbrettern zum Schärfen der Sensen.

Genthin, den 24sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Altenplatow.

Der Magistrat zu Nauen hat im Monat März d. J. einen Menschen ins hiesige Landarmen-Haus einliefern lassen, welcher sich Christoph Schoppentau nennt, einige 60 Jahr alt ist, und welcher dadurch besonders kenntlich, daß der kleine Finger an der rechten Hand krumm ist. Er hat sich längere Zeit, und wahrscheinlich schon eine Reihe von Jahren in den Gegenden von Belzig, Dresden und Dessau herumgetrieben, und auch an mehreren Orten gedienet. Ueber die Familien- und bisherigen Domizil-Verhältnisse dieses schwachsinnigen Menschen hat sich nichts ermitteln lassen. Sollte daher irgend jemand hievon Kenntniß haben, so erbitten wir uns davon eine baldige Auskunft.

Strausberg, den 23sten Juni 1821.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der Schumachergeselle Ernst Schnickert, aus Königsberg in Preußen gebürtig, 49 Jahr alt, hat angeblich sein vom Magistrat zu Wismar im Meklenburg-Schwerinschen, im Jahr 1819, Vier Wochen vor Weihnachten erhaltenes Wanderbuch auf dem Wege von Boyzenburg nach Templin verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das qu. Wanderbuch für ungültig erklärt. Templin, den 7ten Juni 1821.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

v. Arnim.

Der Scharfrichterknecht Christian Friedrich Theodor Christel aus Peccatel im Meklenburg-Schwerinschen gebürtig, 38 Jahr alt, hat angeblich seinen zu Triebsee unterm 7ten März c. ausgestellten, 6 Monat gültigen Ausgangspaß zur Reise durch Meklenburg nach Ruppin, zwischen Closterwalde und Templin verloren.

Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Templin, den 7ten Juni 1821.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

v. Arnim.

Der Buchbindergeselle Seelig Hirsch Kahn, mosaischer Religion, aus Tirschtiegel gebürtig, hat seinen Paß, den 2ten Mai a. c. in Osterwieck ausgestellt und am 15ten ej. m. in Kroppenstädt visirt, am 23sten desselben M. verloren.

Solches wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs dieses Paßes, hierdurch bekannt gemacht und derselbe für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 21. Juni 1821. Der Magistrat von Polizeiwegen.

Von

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 28.

Den 13ten Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 659. Die Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rhein-Provinzen. Vom 7ten Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 28sten Juni 1821. No. 144.

Mobiliar-Brand-Entschädigung der Herren Geistlichen und Schullehrer. l. c. 319. Juni.

Bisher waren die reformirten französischen Herren Stadt- und Landprediger, so wie die reformirten französischen Herren Kantoren und Schullehrer in den Städten und auf dem platten Lande nicht Mitglieder des nach dem Regulativ vom 25sten Januar 1768 für die lutherischen und reformirten Herren Stadt- und Landprediger, und des nach dem Regulativ vom 15ten Juli 1779 für die lutherischen und reformirten deutschen Stadt-Schullehrer, und nach dem Regulativ vom 24sten Dezbr. 1800 für die lutherischen und reformirten deutschen Landschullehrer bestehenden Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Vereins.

Um diese Individuen von den in ihren Folgen wohlthätigen Anstalten jedoch nicht auszuschließen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten

1) die jetzt vorhandenen reformirten französischen Herren Prediger, Kantoren und Schullehrer vom 1sten Januar 1822 an freiwillig der Anstalt beitreten, die einmal Beigetretenen dann aber nicht wieder ausscheiden können.

2) Die Nachfolger dieser Herren Geistlichen und Schullehrer sind verpflichtet diesen Vereinen beizutreten.

3) Bleiben zwar die obgedachten Regulativen ganz in ihrer Wirksamkeit; jedoch wird den reformirten französischen Kirchen-Presbyterien diejenige Befugniß, welche nach diesen Regulativen den lutherischen und reformirten deutschen Herren Superintendenten zusteht, beigelegt, so daß die künftigen reformirten französischen Mitglieder dieser Vereine sich zwar in allen Punkten nach den betreffenden Regulativen richten müssen, jedoch Hinsichts derselben nicht unter den gedachten Herren Superintendenten, sondern unter den betreffenden Kirchen-Presbyterien stehen.

Wer von den betreffenden reformirten französischen Herren Geistlichen, Kantoren und Schullehrern geneigt ist, diesen Vereinen beizutreten, muß sich dieserhalb spätestens zum 1sten Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde melden, und sich zu dem Ende vorher mit dem Inhalte der erwähnten Regulative bekannt machen.

Letztere werden ihm, auf desfalsiges Ansuchen, von den betreffenden Herren Superintendenten des Bezirks zur Einsicht mitgetheilt werden, als wozu die Herren Superintendenten hiermit aufgefordert werden.

Potsdam, den 1sten Juli 1821.

No. 145. Die den Gendarmen gebührende Folgeleistung bei ihren Funktionen. 1. p. 33r. Juni.

Nach dem §. 14. der Verordnung vom 30sten Dezember. 1820. über die anderweitige Organisation der Gendarmerie ist

Jedermann schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten. Die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne, zu derselben gehörende Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, steht sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihm widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militärpersonen jedes Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Im Allgemeinen verordnet ferner der §. 166. Theil II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts:

wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungsstrafe auf zwei Monat bis zwei Jahr belegt werden.

Insonderheit ziehen etwanige Beleidigungen gegen die im Dienste begriffenen Militairpersonen (zu denen ediktmäßig die Gendarmen gehören) nach §§. 646., 643. und 644. des vorangeführten Titels des Allg. Landrechts jedesmal eine um das vierfache geschärfte Strafe der Injurie, und wenn diese eine thätliche oder schwere mündliche und symbolische wäre, statt Gefängniß-, stets Festungs- und Zuchthausstrafe nach sich; bei Vergehungen gegen Wachen aber, deren Verhältniß auf die Gendarmen gleichfalls Anwendung findet, treten nach Beschaffenheit der Umstände noch schwerere Kriminalstrafen ein.

Indem wir in Gemäßheit einer unterm 25sten Mai d. J. ergangenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei das Publikum in Betreff der den Gendarmen bei ihren Dienstverhältnissen und Funktionen gebührenden Folgeleistung und Achtung auf obige gesetzliche Vorschriften aufmerksam machen, fordern wir Jedermann auf, sich darnach sorgfältig zu achten und vor Nachtheil zu bewahren.

Potsdam, den 3ten Juli 1821

No. 146. General-Tabelle von den vorzüglichsten Fabriken u. Manufakturen. S. a. 1823, Mai.

Von der Königl. Regierung zu Arnsberg ist uns eine Generaltabelle von den vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen in den Provinzen Niederrhein, Cleve, Jülich, Berg, Westphalen und Sachsen mitgetheilt, und zu unserer Bibliothek genommen worden. Da die darin enthaltenen Nachrichten insonderheit für Handeltreibende und Fabrikinhaber von Interesse sind, so haben wir hierauf mit dem Bemerken aufmerksam machen wollen, daß die gedachte Tabelle auf dem Regierungsgebäude in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr (mit Ausnahme des Sonntags) bei dem Regierungssekretär Protzen eingesehen werden kann.

No. 147. Ausfertigung von Zinskoupons zu Domainen-Pfandbriefen. S. b. 176, Juli.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfandbriefe für die darauf vom 1sten Septbr. 1821 ab, fälligen Zinsen, Zinskoupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfandbriefe von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfandbrief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere im hiesigen Seehandlungs-Gebäude einzureichen und gegen Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis den 1sten September 1821 etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zinskoupons-Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfandbriefe in duplo — jedoch

abgesondert für die, welche 4 und abgesondert für die, welche 5 Prozent Zinsen tragen — einzureichen, in welcher die Nummern, das Gut, der Kreis, das Departement, der Kapitalbetrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere nach dem 1sten Juli d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1sten September 1821 und folgende Tage erfolgt, gegen Zurückgabe der Quittung, an den Ueberbringer derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die Extradition der neuen Koupons und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1sten September 1821 fälligen Zinsen dergestalt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfandbriefe vom 1sten September 1821

No. 148.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu.		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.					höchster Preis.			niedrigster Preis.					höchster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	1	19	—	1 19 —	1	1	6	1 — —	—	20	—	— 20 —	—	19	—	— 18 —	—	17	—
2	Jüterbogk . .	1	20	—	1 20 —	1	2	—	— 20 —	—	21	—	— 20 —	1	2	—	1 1 —	1	—	—
3	Luckenwalde .	2	—	6	1 23 6	1	—	1	— 23 1	—	17	8	— 17 6	—	16	—	— 16 —	—	—	—
4	Templin . .	1	18	—	1 17 —	1	—	—	1 — —	—	18	—	— 18 —	—	16	—	— 16 —	—	—	—
5	Schwedt . . .	1	22	—	1 20 —	1	—	—	— 22 —	—	20	—	— 18 —	—	15	—	— 13 —	—	—	—
6	Prenzlow . .	1	17	—	1 10 —	—	23	—	— 18 —	—	17	—	— 16 —	—	12	—	— 11 —	—	16	—
7	Spandow . .	2	1	—	2 — —	1	3	—	1 — —	—	22	—	— 21 —	—	18	—	— 15 —	1	3	—
8	Havelberg . .	—	—	—	— — —	—	22	9	— 22 —	—	19	5	— 18 9	—	—	—	— — —	—	—	—
9	Wittstock . .	1	14	1	1 12 3	—	23	9	— 20 4	—	17	9	— 15 10	—	16	6	— 12 7	—	13	9
10	Potsdam . .	1	23	5	1 22 9	1	2	—	1 — 10	—	21	4	— 20 10	—	18	11	— 17 7	1	6	—
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	— — —	1	2	1	1 — 9	—	20	—	— 19 10	—	21	6	— 20 10	—	—	—
12	Neu-Ruppin .	2	—	9	1 17 7	1	1	1	— 22 8	—	20	3	— 19 3	—	17	3	— 15 7	—	18	—
13	Rathenow . .	1	18	—	1 15 —	1	—	—	— 22 —	—	20	—	— 18 —	—	18	6	— 15 6	—	14	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	20	—	1 13 —	—	21	6	— 19 4	—	17	9	— 14 3	—	14	—	— 12 —	—	—	—
15	Belzig . . .	1	21	10	1 21 10	1	3	1	1 3 1	—	21	10	— 21 10	—	20	10	— 20 10	1	—	—
16	Zehdenick . .	1	20	—	1 20 —	1	—	—	1 — —	—	20	—	— 18 —	—	16	—	— 16 —	1	—	—
17	Strausberg . .	2	—	—	1 20 —	—	23	—	— 23 —	—	17	—	— 17 —	—	17	—	— 17 —	—	20	—

abgerechnet laufen und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten im März und September eines jeden Jahres gegen Aushändigung der Koupons bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1sten September 1821 fälligen Zinsen und die Extradition der Koupons-Series I. wird den 1sten Oktober 1821 geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine nämlich den 1sten März 1822 warten. Berlin, den 9ten Juni 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

* * *

Potsdam, den 5ten Juli 1821.

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

des Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro Mai 1821.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund	Das Quart			Das Pfund	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.	Roggenbrot.	Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.	Rindfleisch.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Butter.
rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
— 16 4	6 — —	5 12 —	— — —	8 7	— 9	— 10	— 11	4 7	2 3	9 1	4 7	7 9	4 5	8 4
1 — —	10 — —	9 — —	— — —	— —	— 6	— 8	— —	4 —	2 6	— —	— —	— —	— —	4 6
— — —	5 12 —	5 12 —	2 4 —	8 —	— 9	— 7	1 2	3 6	1 8	19 —	14 —	4 —	2 4	4 6
— — —	5 12 —	5 12 —	1 20 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— — —	— — —	— — —	1 12 —	6 10	— 7	1 —	1 —	3 5	2 —	16 —	4 6	6 —	3 —	4 —
— 16 —	5 — —	4 12 —	1 6 —	7 5	— 7	— 7	— 7	3 9	2 3	14 6	4 6	9 —	6 —	5 5
1 — —	6 2 —	5 20 —	1 16 —	8 —	— 9	— 10	1 1	4 —	3 3	10 5	6 10	4 7	3 —	7 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 13 9	5 6 —	5 6 —	1 6 4	— 8 8	— 5	1 2	— —	3 6	2 3	4 5	4 5	3 7	3 7	5 —
1 4 —	5 13 8	5 — —	2 6 8	— 9 4	— 7	— 10	1 —	4 7	2 3	10 3	10 3	5 2	5 2	6 —
— — —	— — —	— — —	2 6 10	— 9 2	— 7	— 10	1 —	5 2	2 —	16 —	6 —	5 8	— 4	4 7
— 18 —	5 12 —	5 12 —	1 11 7	— 10 1	— 8	— 10	1 1	4 —	2 3	11 —	9 —	5 —	4 —	5 —
— 12 —	4 4 —	4 — —	2 6 —	— 7 —	— 10	— 8	1 —	4 —	2 4	8 7	5 —	4 7	4 7	5 7
— — —	— — —	— — —	1 19 6	— 8 —	— 8	— 9	1 1	3 6	3 6	10 —	6 —	4 6	4 6	4 6
1 — —	8 — —	8 — —	2 20 9	— 8 4	— 8	— 8	— —	3 9	2 4	9 4	3 2	4 2	2 1	5 6
— 20 —	6 — —	5 12 —	1 18 —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 20 —	6 — —	6 — —	1 12 —	— 8 —	— 8	1 1	1 5	4 —	2 —	10 —	4 —	6 —	3 6	6 —

No. 149. Beförderung der Sicherheitspflege. I. p. 1526. Juni.

Die von dem Polizeirath Merker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege haben, besonders seitdem ihre Redaktion hierher verlegt worden, und die Unterstützung des Ministerii des Innern und der Polizei erhält, ihren praktischen Nutzen in so mannigfaltigen Fällen bewiesen, daß dadurch die von einer solchen Einrichtung gehegten Erwartungen bereits größtentheils erfüllt sind. Es haben nicht allein viele inländische Polizei- und Justiz-Behörden hierüber erhebliche Erfahrungen gemacht, sondern auch mehrere auswärtige Regierungen dieser Anstalt die verdiente wünschenswerthe Unterstützung und Beförderung angedeihen lassen. Wenn eine Unternehmung von solchem Umfange schon in der ersten Zeit ihrer Errichtung sich so nützlich bewährt hat; so berechtigt sie zu ganz vorzüglichen Erwartungen, in so fern sie, wie bei dem rühmlichen und ausdauernden Fleiße des Herausgebers nicht zu bezweifeln ist, immer mehr sich vervollkommet und besonders wenn sie von allen, mit der öffentlichen Sicherheitspflege im Staate beauftragten, Provinzial- und Orts-Behörden und den dazu gehörigen Beamten allgemein, fortdauernd und thätigst befördert und unterstützt wird.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat daher ungern ersehen, daß nicht alle Polizei-Behörden die hierauf gerichtete Ministerial-Aufforderung vom 21sten März d. J. gehörig beachten und fordert die Königl. Regierung hierdurch auf, dieselben auf dies nützliche und unentbehrliche Hülfsmittel einer umsichtigen und gründlichen Sicherheitspflege, unter Anführung des durch dasselbe bereits bewirkten Nutzens abermals aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, die Merkerschen Mittheilungen nicht allein zu halten, sondern auch sonst möglichst zu befördern.

Berlin, den 16ten Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei,
IV. Abtheilung.
v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 6ten Juli 1821.

Das vorstehende Ministerial-Reskript wird den Polizei-Behörden unsers Departements im Verfolg der Verfügung vom 15ten April pr. (s. Amtsblatt von 1820 Nr. 87.) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten Juli 1821.

No. 150. Ausstellung vaterländischer Fabrikate. 2. 2. 1085. Juni.

In Folge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten v. M. (Gesetzsammlung Stück 8. Nr. 655.) und des darauf Bezug habenden Zirkulare des Königl. Ministeriums des Handels vom 14ten v. M. werden diejenigen Gewerbtreibenden unsers Departements, welche an der öffentlichen Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu

Berlin im künftigen Jahre Theil nehmen wollen, aufgefordert, sich bei ihrer landräthlichen Behörde, hierselbst aber bei dem Königl. Polizeidirektor zu melden, und eine schriftliche Angabe einzureichen, welche ihren Namen, die Benennung des Fabrikats, mit welchem sie zur Ausstellung gelassen zu werden wünschen, und zugleich die Anzeige ihrer gewerblichen Verhältnisse, namentlich der Ausdehnung ihres Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, des Ursprungs und Preises des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches von ihnen verarbeitet wird, und des gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufpreises des Fabrikats aus der ersten Hand enthalten muß. In sofern technische Verbesserungen des Gewerbes gewünscht werden, ist deren hier gleichzeitig zu erwähnen. Die Anmeldung und Einreichung dieser Angaben muß spätestens im Monat März k. J. geschehen, damit die Behörden Zeit gewinnen, die zu 3. der allerhöchsten Kabinetsordre vorgeschriebenen Nachweisungen anzufertigen, und mit dem Ablaufe dieses Monats bei uns einzureichen. Hinsichts der Prüfung der angemeldeten Gegenstände wird sodann weitere Bestimmung erfolgen. Haupt-Gegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrik-Preis derselben ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit, denn bei solchen Waaren ist das das Interessanteste, daß sie gerade zu solchem Preise aus der ersten Hand geliefert werden können.

Was die Haupt-Fabrikation einer Provinz ist, ist vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Nichts desto weniger sind Gegenstände des Luxus oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so sehr erhöhet, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen.

Wenn es eines theils für den Verfertiger eines Werks nicht gleichgültig sein kann, den Werth desselben öffentlich anerkannt und sich selbst dafür ausgezeichnet zu sehen, anderntheils er aber auch dadurch Gelegenheit erhält, seinen Fabrikaten leichtern Absatz zu verschaffen, so können wir nicht umhin, den Gewerbtreibenden die Theilnahme an der Ausstellung zu empfehlen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 14. Beschlagnahme der Fructuum jurisdictionis.

Durch die Ministerialverfügung vom 20. November v. J. ist bestimmt worden: daß die Ablieferung der, nach dem 1sten Januar 1820 bei den Untergerichten eingehenden Strafgelder, herrenloser Erbschaften und anderer den Magistraten zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit, vorläufig zu inhibiren sei.

Sämmtlichen Untergerichten wird nunmehr in Folge des anderweiten Ministerialreskripts vom 18ten d. M. bekannt gemacht: daß jene Beschlagnahme der Fructuum jurisdictionis aufgehoben worden und diese den Magistraten salvo jure zu verabfolgen sind. Berlin, den 28sten Juni 1821.

Personalchronik.

Der Professor und Konrektor am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio D. Köpke ist zum Gehülfen des Direktors dieser gelehrten Schule, Konsistorialraths D. Bellermann, bestellt und als solcher bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben den Stadt-Justizrath Zander zu Brandenburg als Ober-Bürgermeister daselbst, in die Stelle des ꝛc. Nickel bis zum April 1831 zu bestätigen geruhet.

Der Ludwig Kühne ist als Assistent des Königl. Rentamts Saarmund bestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik August Ferdinand Kramer ist als Feldmesser im hiesigen Regierungsdepartement angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der rühmliche Eifer des Magistrats zu Spandow in Verbesserung und Verschönerung der Stadt und Landstraßen, so wie die lobenswerthe Bereitwilligkeit der dasigen Stadtverordneten, zur Ausführung solcher Zwecke die erforderlichen Kosten zu bewilligen, wird hiermit als ein rühmliches Beispiel der Nachahmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Königl. Domainenamt Sabin im Dramburger Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebst dem Neben-Vorwerk Grünhoff

an Acker	1285	Morgen	89	□Ruthen,	
„ Gärten	18	„	121	„	„
„ Wiesen	117	„	20	„	„
„ Hütung	177	„	130	„	„

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Generalpacht des genannten Amts zu übernehmen, und deshalb die gehörige Qualifikation und Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Balster im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte zwei Vorwerke, nemlich Balster und Anckrow, wovon das erstere

an Acker . . .	2862	Morgen	164	□Ruthen,	
„ Gärten . . .	18	„	103	„	
„ Wiesen . . .	222	„	60	„	
„ Hütung . . .	111	„	52	„	
„ Gewässer und Unland .	219	„	70	„	

das letztere aber

an Ackerland . .	775	„	142	„	
„ Gärten . .	6	„	67	„	
„ Wiesen . .	48	„	4	„	
„ Hütung . .	40	„	70	„	

enthält.

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate $18\frac{21}{22}$ und zur Verabreichung einiger Deputate, — ein Quantum von 65 bis 70 Haufen kiefnen Kloben-Brennholz, — soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 19ten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese Lieferung, welche allmählig nach dem Bedarf zu leisten ist, einzugehen beabsichtigen, sich im Geschäftszimmer des Regierungssekretariats einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 4ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Schnittwaaren-Händler, jüdischen Glaubens, Isaac Levin Beutler aus Czornikow in Westpreußen, hat angeblich in der Nacht vom 30sten Juni zum 1sten Juli c. auf dem Wege von hier nach Berlin eine Brieftasche verloren, welche folgendes enthalten,

1) seinen Paß de dato Alt-Brandenburg den 30sten März 1821, allhier am 30sten Juni c. zuletzt visirt,
2) seinen Gewerbschein zum Schnittwaaren-Handel, den er im Czornikow erhalten,
3) eine Konzession zum Beziehen der Jahrmärkte von der Königlichen Regierung zu Bromberg,
4) einen Wechsel auf Moses Siemon aus Lubasch über 53 Thlr. und
5) einen Ein Thalerschein.

Zur Verhütung des Mißbrauchs werden die ad 1 bis 3 genannten öffentlichen Papiere für ungültig erklärt und wird der Finder aufgefordert, gegen eine angemessene Belohnung diese Brieftasche mit Inhalt an den Magistrat in Oranienburg abzuliefern. Oranienburg, den 1sten Juli 1821.

Der Magistrat.

Es sind hier die nachbenannte Sachen am 2ten und resp. am 3ten d. M. entwendet worden:

1) sechs Stück silberne Eßlöffel,
2) ein sogenannter Kinder-Papplöffel,
3) ein ganz silberner Vorlegelöffel inwendig vergoldet. Sämmtliche Löffel waren mit v. R. gezeichnet, was jedoch von dem Vorlegelöffel nicht mit Gewißheit zu behaupten ist,
4) eine silberne dreizackige Gabel,
5) eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit deutschen Ziffern, schwarzen Zeigern und einer silbernen Kette (sogenannten Erbskette) zum Ueberhängen über die Schultern,
6) ein goldner Siegelring,
7) eine goldne Tuchnadel, die mit Frucht-Körbchen in Mosaik gearbeitet war.
8) ein schmaler goldener Haarring mit einem Schilde, worauf die Buchstaben L. C. H. A. eingegraben waren,

ohne daß sich den Thätern bisher auf die Spur kommen ließ. Unter diesen Umständen werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden dienstlichst ersucht, alles was von diesem gestohlenen Gute zum Vorschein kommen mögte, anzuhalten und mir demnächst Nachricht zukommen zu lassen.

Potsdam, den 4ten Juli 1821. Königl. Polizei-Direktor Fleschc.

Die dem Gastwirth Wilhelm Dreiffert gehörige, bei Baumgartenbrück an der Havel, eine Meile von Potsdam belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 484. seq. und 470. verzeichnete, und nach der gerichtlichen Taxe mit 6620 thl. 6 gr., nach Abzug der Abgaben, abgeschätzte Grundstücke, als:

1) die zur Gastwirthschaft und Fischerei gehörigen Gebäude nebst Zubehör und Utensilien, (der Ertrag der Gastwirthschaft und Fischerei hat in Ermangelung der Register nicht abgeschätzt werden können,)
2) ein Weinberg, von ohngefähr drei Morgen,
3) drei kleine Gärten,
4) das Erbpachtsrecht der Nattwerderschen Pfarrländereien nebst Zubehör an Aecker, Wiesen und Pertinenzstücken,

sollen auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Hierzu sind die Bietungstermine auf den

1sten Mai, 2ten Juli und 1sten September 1821,

davon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Rentamte angesetzt, und werden Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß dem Meistbietenden die Grundstücke nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zugeschlagen werden sollen, wenn nicht gesetzliche Umstände es verhindern.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in der Registratur des Justizamts, Waisenstraße No. 49. eingesehen, und die etwanigen Mängel können bis vier Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 8ten Februar 1821. Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Der in der Königl. Havelberger Forst gelegene Theerofen, soll mit hoher Genehmigung von Trinitatis d. J. auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Der Lizitationstermin ist auf den Siebenten August d. J. Morgens um 10 Uhr im hiesigen Dom-Gasthofe angesetzt worden. Die Pachtbedingungen können bei dem Herrn Rentbeamten Reinhard hieselbst eingesehen werden.

Dom-Havelberg, den 23sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Behufs der Theilung des Nachlasses des allhier verstorbenen Kaufmanns Christian Kober soll das zum Nachlaß gehörige, hieselbst belegene Vol I. No. 319. im Hypothekenbuch verzeichnete Handlungshaus, eine sogenannte volle Bürgerstelle, mit der gerichtlichen Taxe von 2651 Rthl. 20 Gr. 8 Pf. in denen dazu von uns auf

den 18ten Juni, 13ten August und 13ten Oktober 1821

jedesmal Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer vor dem Deputirten Herrn Justizsekretair Breithaupt bestimmten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu denen wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Prizwalk, am 7ten April 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist beschlossen worden, die Vererbpachtung der aus 26 Morgen 77 □R., in mehreren Stücken bestehenden Kirchenländereien zu Carow unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Behörde zu veranlassen. Zur Erzielung eines Meistgebots ist daher ein Termin

auf den 21sten September d. J. um 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Buch anberaumt worden, wozu wir Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in diesem Termine bekannt gemacht werden sollen, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register aber bei dem unterzeichneten Gerichtshalter eingesehen werden kann.

Bernau, den 28sten Juni 1821.

Freiherrlich v. Vossische Patrimonial-Gerichte über Buch und Carow.

Der Justiz-Kommissions-Rath Meyer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 29.

Den 20sten Juli 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 4ten Juli 1821.

No. 151. Trauung von Militairpersonen. 1. c. 9ten Juni.

In Gefolge einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14ten v. M. wird sämmtlichen Herren Zivil-Predigern bekannt gemacht, daß sie in ihrer Gemeine wohnhafte, oder darin heirathende, in Reihe und Glied stehende Militairpersonen, wenn diese ein Dimissoriale ihres Feldpredigers beibringen, und sonst alles in Richtigkeit ist, kopuliren können.

Potsdam, den 6ten Juli 1821.

No. 152. Zeuge mit welchen nicht hausirt werden soll. 2. a. 1700, Juni.

Es sind Zweifel darüber entstanden, was zu den verbotenen Zeugen zu rechnen ist, mit welchen nach §. 38. des Gewerbsteuergesetzes vom 30sten Mai v. J. nicht hausirt werden soll. Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen ist alles das als Zeug zu betrachten, was vom Stuhl des Webers oder Wirkers, schon als Fabrikat — wenn gleich noch unappretirt — herunterkommt, gleichviel ob es schon zum Gebrauche abgemessen ist, wie Mützen, Strümpfe, Tücher, Decken, oft auch Westen, oder ob es in beliebiger Ellenzahl dem Käufer zugemessen wird. Dagegen sind Garn, Nähseide ꝛc. keine Zeuge, sondern Materialien, so wie auch Hosenträger, Geldbörsen ꝛc. nicht dahin, sondern zu den kurzen Waaren zu rechnen sind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Juli 1821.

No. 153. Getreide- u. Fourage-preise pro Juni 1821. I. m. 642. Juli.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	21	Gr.	1	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1	—	—	—	3	—
3) für den Scheffel große Gerste	—	—	21	—	2	—
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	—	17	—	10	—
5) für den Scheffel Hafer	—	—	16	—	8	—
6) für den Zentner Heu	1	—	—	—	3	—
7) für das Schock Stroh	5	—	18	—	1	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juni d. J. in $\frac{1}{12}$stel	4 Thaler	—	Gr.	—	Pf.
die Tonne Braunbier	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	5	—	2	—
auch	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	3	—	5	—
auch	—	—	2	—	3	—

Potsdam, den 12ten Juli 1821.

No. 154. Einsendung der Konfiskate. 2. b. 1729. Mai.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden werden hierdurch angewiesen, bei künftigen Einsendungen von Konfiskaten, welche das Vermögen derjenigen, welche sich der Militair-Verbindlichkeit entzogen, betreffen, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse, die Eigenschaft des Konfiskats auf dem Kouverte ausdrücklich zu bemerken.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Königl. Domainenamt Sabin im Dramburger Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebst dem Neben-Vorwerk Grünhoff

an Acker	1285	Morgen	89	□Ruthen,	
„ Gärten	18	„	121	„	„
„ Wiesen	117	„	20	„	„
„ Hütung	177	„	130	„	„

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Generalpacht des genannten Amts zu übernehmen, und deshalb die gehörige Qualifikation und Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Balster im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte zwei Vorwerke, nemlich Balster und Anckrow, wovon das erstere

an Acker . . .	2862	Morgen	164	□Ruthen,	
„ Gärten . . .	18	„	103	„	
„ Wiesen . . .	222	„	60	„	
„ Hütung . . .	111	„	52	„	
„ Gewässer und Unland .	219	„	70	„	

das letztere aber

an Ackerland . .	775	„	142	„	
„ Gärten . . .	6	„	67	„	
„ Wiesen . . .	48	„	4	„	
„ Hütung . . .	40	„	70	„	

enthält.

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten Juni d. J. ist unweit Perleberg ein Wagen mit nachbenannten eingeschwärzten Waaren, nämlich:

23 Ballen Zucker, Melis und Kandis, Brutto 14 Zentner 19 Pfund,
eine Kiste Kandis, brutto 91 Pfund,
2 Ballen Packtaback, brutto einen Zentner 9 Pfund, und 2 Anker Rum in Beschlag genommen, und nebst dem alten Wagen an das Haupt-Zollamt in Wittstock abgeliefert worden. Die unbekannten Defraudanten sind bei der Betreffung mit den Pferden entflohen.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird daher solches in Gemäßheit des §. 180. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142. der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet) bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls jene Objekte konfiszirt, meistbietend verkauft, und der Erlös der Strafkasse zugesprochen werden wird.

Potsdam, den 6ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Einige Grenzbeamte haben in der Nacht vom 3ten zum 4ten Juni d. J. einen mit eingeschwärzten Waaren beladenen Wagen über die Binnenlinie verfolgt, und solchen innerhalb derselben, und zwar zwischen Tangendorff und Seddin bei Prißwalk, betroffen und folgende Objekte in Beschlag genommen, nämlich:

ein Pack Taback brutto 29 Pfund,
4 Packete Zucker brutto 310 Pfund,
einen Beutel Kaffee brutto 25 Pfund,
2 Beutel Farin brutto 73 Pfund,

eine Kiste Kandis brutto 83 Pfund,
eine Kiste Zitronen brutto 13¼ Pfund,
2 Orhofte und 4 Anker Wein, und
einen halben Anker Rum,
ferner:
einen unbeschlagenen Wagen mit drei Rädern, und zwei Pferde.

Die unbekannte Defraudanten haben sich durch die Flucht gerettet.

Den Eigenthümern dieser Gegenstände wird daher solches, in Gemäßheit des §. 180 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung Seite 142. der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet), bei dem Haupt-Zollamte zu Wittstock zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls jene Objekte konfiszirt, meistbietend verkauft, und der Erlöß der Strafkasse zugesprochen werden wird.

Potsdam, den 6ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es soll die Lieferung von einschläfrigen Lagerstellen für die hiesige Garde du Korps-Kaserne, ferner die Umformung einschläfriger Bettstellen und Ueberzüge nebst einer Partie weißer irdener Wasserkrüge und Waschnäpfe, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Es ist hierzu der Bietungstermin

auf den 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr

vor der hiesigen Garnison-Verwaltung in deren Geschäftslokal, Breite Straße No. 29. anberaumt, woselbst, so wie auch auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin, vom 23sten d. M. an, der Bedarf, imgleichen die Lizitations-Bedingungen eingesehen werden können.

Die Probemuster von den neu zu beschaffenden Gegenständen, imgleichen die zur Umformung bestimmten Bettstellen, wird die hiesige Königliche Garnison-Verwaltung auf Verlangen vorzeigen.

Potsdam, den 17ten Juli 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Beim hiesigen Gymnasio ist eine Lehrerstelle mit circa 450 Rthlr. Einkommen erledigt. Schulmänner, welche sich darum bewerben wollen, werden ersucht, sich binnen spätestens 4 Wochen bei uns zu melden, und ihre Qualifikation nachzuweisen. Es ist nothwendig, daß der Bewerber gute Kenntniß in der Mathematik besitze, um in dieser Wissenschaft den Unterricht in den obern Klassen übernehmen zu können.

Prenzlau, den 12. Juli 1821. Der Magistrat.

Steckbrief.

No. 28. Der unten näher bezeichnete Dienstknecht, Johann Gottfried Düring, auch Wille genannt, von Wittenberg gebürtig, welcher mittelst Transportzettels, d. d. Landsberg an der Warthe den 22sten Juni d. J. am 3ten d. M. von Luckau hieher gebracht worden, und gestern als den 4ten d. M. von hier nach Jüterbogk, und von da weiter nach Wittenberg transportirt werden sollte, ist gestern Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr seinem Begleiter unterweges in der Nähe von Nonnendorf, 3 Stunden von hier, mit Zurücklassung seines alten Filzhutes entsprungen. Wir ersuchen alle resp. Militair- und Zivilbehörden auf den Düring Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu arretiren und an den Magistrat zu Wittenberg abliefern zu lassen. Dahme, den 5ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der Dienstknecht Johann Gottfried Düring, auch Wille genannt, ist 24 Jahr alt, ohne Maaß, hat dunkelbraune Haare, eine kleine und flache Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graugelbe Augen, proportionirte, etwas gebogene Nase, kleinen Mund, dunkelblonden Bart, rundes und volles Gesicht, kleines und rundes Kinn, ist übrigens von gesunder Gesichtsfarbe und guter Gestalt. Bei seinem Entspringen ist er bekleidet gewesen mit einer alten blautuchenen Jacke, einer buntkattunenen manchesternen Winterweste, grautuchenen Reithosen mit blanken Knöpfen, einem Paar leinenen Hosen, einem blaugedrucktbunten Halstuche und einem Paar alten Schuhen. Auf dem Kopfe hat er beim Entweichen keine Bedeckung gehabt.

Der untenbezeichnete Nadlergesell Johann Gottlob Kuntze, aus Beuthen an der Oder, hat unterm 20sten v. M. auf sein Angeben: den unterm 2ten April d. J. in Königsberg in Preußen erhaltenen Paß auf dem Wege vom Dorfe Lüsse nach Belzig verloren zu haben, hier einen neuen Reisepaß nach Berlin ꝛc. um Arbeit zu suchen, erhalten. Nach einer uns jetzt gewordenen Mittheilung des Königlichen Polizeipräsidii zu Königsberg in Preußen hat der Kuntze jedoch den angeblich verlornen Paß dort nicht erhalten, und da sonach zu vetmuthen ist, daß derselbe den hiesigen Paß zu unredlichen Zwecken erschlichen haben könne, so ersuchen wir alle Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst, auf den Kuntze aufmerksam zu sein, ihn zu vernehmen und nach Befinden der Sache weiter mit ihm zu verfahren.

Belzig, den 30sten Juni 1821.

Der Polizei-Magistrat und Stadtrath.

Signalement.

Der Kramnadlergesell Johann Gottlob Kuntze ist aus Beuthen an der Oder gebürtig, 33 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, halbbedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaugraue Augen, dicke Nase, mittelm Mund, volle Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und führt einen Militair-Schein bei sich.

In der vergangenen Nacht sind allhier aus einem Zimmer entwendet worden:

1) eine goldene Repetir-Uhr mit goldenem Zifferblatte, goldener Kette und zweien Petschaften, einem größeren von weißem durchsichtigen Steine mit dem größeren gräflich von der Schulenburgschen Familien-Wappen und einem kleineren von rothem Karniol mit dem kleineren Wappen dieser Familie,
2) eine goldene, länglich viereckige, gebogene und geribbte Schnupftabacksdose, und
3) ein bunter seidener Geldbeutel, worin sich zwölf Friedrichsd'or und drei Stück Napoleonsd'or befanden.

Alle Wohllöbliche Polizei-Obrigkeiten und das Publikum werden ersucht, sich um die Ermittelung des Thäters zu bemühen; der Eigenthümer des entwendeten Guts sichert dagegen demjenigen der ihm dazu wieder verhilft, eine Belohnung von zehn Friedrichsd'or zu. Freienwalde, am 11ten Juli 1821.

Die landräthliche Behörde des Oberbarnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

Bei dem Tagelöhner Radack zu Bellin hiesigen Kreises, hat sich seit 3 Wochen ein fremdes Schwein eingefunden, welches einem Schweinehändler entlaufen sein soll.

Der Eigenthümer hat sich binnen 4 Wochen bei mir zu melden, widrigenfalls hiernächst den Gesetzen gemäß darüber disponirt werden wird.

Königsberg in der Neumark, den 12ten Juli 1821.

Der Landrath Königsbergschen Kreises.

Der in der Königl. Havelberger Forst gelegene Theerofen soll mit hoher Genehmigung von Trinitatis d. J. auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Der Lizitationstermin ist auf den Siebenten August d. J. Morgens um 10 Uhr im hiesigen Dom-Gasthofe angesetzt worden. Die Pachtbedingungen können bei dem Herrn Rentbeamten Reinhard hieselbst eingesehen werden.

Dom-Havelberg, den 23sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Der Mühlenmeister Herr Wackerow beabsichtigt es, seine bei Bergholz und Löcknitz in der Uckermark belegene Wassermühle, welcher übrigens das Wasser niemals, weder austrocknet, noch ausfriert, und die aus 2 Mahlgängen nebst einer Anlage zu einer Oelmühle besteht, imgleichen die dabei befindliche Schneidemühle von einer Säge, und eine Bockwindmühle von einem Mahlgange nebst Grützstampfen, auch dazu gehörigem Wiesewachs und Hütungsgerechtigkeit, aus freier Hand, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Mühlengeräthschaften, zu verkaufen. Zur Abgabe ihrer Gebote werden Bietungslustige hierdurch auf

den 14ten August Vormittags um 10 Uhr

und zwar in Prenzlau, in der Behausung des Justiz-Amtmanns Staats, Wilhelmsstraße Nr. 243. eingeladen, und können die Verkaufsbedingungen bei dem letzteren, so wie bei dem Besitzer selbst, 14 Tage zuvor, eingesehen werden; auch kann hiernächst sogleich die Abschließung des gerichtlichen Kaufkontrakts, gegen Zahlung von 1000 Thaler erfolgen. Bei der Feuerkasse sind die Gebäude zu 8000 Thaler versichert.

Prenzlau, den 10ten Juli 1821. Staats.

Meine zu Falkenthal bei Zehdenick belegene Bock-Windmühle mit einem Mahlgange, einem Graupengange und Stampfen, wünsche ich zu verkaufen. Ich habe zu dem Zweck einen außergerichtlichen Termin am

1sten August 1821

Vormittags neun Uhr auf der Mühle angesetzt, wozu ich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ganz ergebenst einlade. 1000 Thaler können zur ersten Hypothek stehen bleiben, und sollen die nähern Bedingungen so wie die ganz unbedeutenden Abgaben im Termine näher bekannt gemacht werden; auch kann der Kontrakt, bei einem annehmlichen Gebote, mit einer angemessenen Sicherheit, sogleich abgeschlossen, und die Mühle zu Michaelis d. J. übergeben werden.

Falkenthal bei Zehdenick, den 1sten Juli 1821.

Kränik.

Einem hochgeehrten Publikum machen wir ganz ergebenst bekannt, daß wir uns hier etablirt haben und am 22. d. M. unsern Laden am Wilhelmsplatz No. 10. eröffnen werden. Konditorei-Waaren und Getränke aller Art werden bei uns in der besten Qualität und zu den billigsten Preisen zu haben sein. Bestellungen auf jede beliebige Sorte Gebacknes, Gefrornes ꝛc. werden ebenfalls angenommen, und gewiß zur Zufriedenheit ausgeführt werden.

Potsdam, den 18ten Juli 1821.

Herrmann et Compagnie.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 30.

Den 27sten Juli 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 155. Prämie für konfiszirtes Salz. 2. b. 460. Juli.

Der Königlichen Regierung wird bekannt gemacht, daß die, mittelst Verfügung vom 29sten Mai v. J., für konfiszirtes Salz allgemein auf Vier Pfennige pro Pfund bestimmte Preis-Vergütung oder Prämie zwar ferner in allen Fällen, wo der Defraudant nicht ermittelt, und der Defraudation für schuldig erachtet wird, bestehen bleibt, daß dieselbe aber in dem Fall, wo der Defraudant ergriffen oder sonst ermittelt und überführt wird, mit Acht Pfennige pro Pfund für diejenige Quantität, in Ansehung deren die Defraudation feststeht, von den Faktoreien, welchen das Salz eingeliefert wird, bezahlt werden soll.

Die Salz-Debitsbehörden sind angewiesen, diese erhöhete Preis-Vergütung im gedachten Falle für das ihnen überlieferte konfiszirte Salz zu zahlen.

Berlin, den 20sten Juni 1821.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Der Minister des Schatzes. Der Minister der Finanzen.

* * *

Potsdam, den 11ten Juli 1821.

Vorstehende Verfügung der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7ten Juli v. J. (Amtsblatt Jahr 1820. No. 164. Seite 139.) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

No. 156. Haus- und Kirchenkoll. I.

Potsdam, den 12ten Juli 1821.

Des Königs Majestät haben zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen im Regierungsbezirke Coblenz, statt der im Kriege zerstörten Kirche, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Mit Bezug auf die, Seite 172., 173, 246. und 247. des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse, mittelst vollständigen Lieferzettels, einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die genannte Kasse eingesendet.

Potsdam, den 19ten Juli 1821.

No. 157. Ersatzgestellungen für das stehende Heer. 1. m. 1338. Juni.

Es ist nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17ten v. M. vorgeschrieben, daß bei den Ersatz-Aushebungen für das stehende Heer solche Rekruten, welche mit äußerlich nicht wahrzunehmenden, sondern nur durch längere Beobachtung zu ermittelnden Fehlern, als Epilepsie, Taubheit, Unvermögen den Urin zu halten, öfteres Blutspeien ꝛc. behaftet sind, sich schon im Voraus mit ärztlichen Attesten oder Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit darüber versehen, und solche den Ersatzkommissionen vorlegen, damit die den letztern beigegebenen Aerzte darauf ihr weiteres Urtheil nach Maaßgabe der mehreren oder mindern Glaubwürdigkeit der Angaben der betreffenden Individuen begründen können.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen sind instruiret, in solchen Fällen die weitern Prüfungen mit möglichster Vorsicht und gewissenhaftester Strenge anzustellen, damit allen entwanigen Unterschleifen vorgebeugt werde.

Dies wird zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 15. Inhaber der Militair-Ehrenzeichen bei den Untergerichten.

Da auf Befehl des Königs Majestät eine neue Ausgabe der Ordensliste veranstaltet, vor dem Druck derselben aber das, in der Liste vom Jahre 1817 enthaltene Verzeichniß der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, durchgängig berichtigt werden soll: so wird in Folge des Ministerialbefehls vom 29sten v. M. sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts aufgegeben, von den bei denselben angestellten, oder nur den Dienst erlernenden, verabschiedeten und inaktiven Besitzern genannter Ehrenzeichen, vollständige Verzeichnisse nach nebenstehendem Schema, binnen 14 Tagen an das Kammergericht einzusenden.

Berlin, den 5ten Juli 1821.

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens ... Klasse ... Art, in dem

Nr.	Vor- und Zunamen.	Charakter.	Alter. Jahr.	Vaterland	Erwerb des Ehrenzeichens im Jahr.	Regiment.	Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitz dem Ober-Kriegeskollegio oder dem Krieges-Departement.	Zeugniß von der General-Ordens-Kommission.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen sein. Es sind hierbei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden:

1) das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art, oder die goldene Verdienst-Medaille mit dem Namenszuge des Konigs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen Bande getragen;
2) das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienst-Medaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band;
3) das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art, ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille,
4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande wie No. 3. verliehen;
5) das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 3.

Der zu Sophienhauß am Finow-Kanal und zu Torgelow an der Uker bereitete Düngergips ist nicht gebrannt, sondern vorher Gipestein, welcher zermalmt und fein gesiebt wird. Er wird in kleinen Quantitäten zu zwölf Groschen pro Zentner, bei 100 und mehreren Zentnern zu zehn Groschen pro Zentner verkauft. Wer dessen bedarf, kann sich wegen des zu Sophienhauß bereiteten an das Königl. Hütten-Amt zu Karlswerk bei Neustadt-Eberswalde, und wegen des andern an das Königliche Hütten-Amt zu Torgelow in Pommern, bei Pasewalk und Ukermünde belegen, wenden. An beiden Orten sind jederzeit Vorräthe davon.

Berlin, den 11ten Juli 1821.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator August Ferdinand Bärenß ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinen zu Rögelin und Gadow haben in den raupenfräßigen Distrikten der Zechliner Forst, ob sie gleich entfernt von denselben wohnen, mit zuvorkommender Bereitwilligkeit ihre Schweine zur Vertilgung der Kiehnraupen eintreiben lassen; auch haben die Gemeinen zu Alt-Ruppin, Crangen, Storbeck, Kerzlin, Walchow, insbesondere der dortige Bauer Blanck, ferner die Gemeinen zu Pfalzheim und Mauker, vorzüglich aber der Zweihüfner Johann Reuter und der Dienstknecht Michael Roche daselbst, sich bei Leistung der Dienste zur Vertilgung der Raupen in der Ruppiner Forst, besonders thätig bewiesen; welches zu ihrer Belobung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 21sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Regierung fühlt sich gedrungen, einer sehr heilsamen Stiftung zu erwähnen, welche die Freifrau v. Bredow auf Bredow bei der Einführung des Predigers Goldmann daselbst am 21. v. M. zur Erhöhung der Feierlichkeit und zum Dank gegen die Vorsehung für fünf und zwanzig in glücklicher Ehe durchlebte Jahre, hat bekannt machen lassen, wonach die Zinsen eines Kapitals von Tausend Reichsthalern jährlich, nach näherer Bestimmung der Urkunde, weiblichen Dienstboten gezahlt werden sollen, welche zehn Jahre im Dienst derselben Herrschaft treu und sittlich sich betragen haben.

Potsdam, den 17ten Juli 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der Erziehungsdirektor bei dem hiesigen Königl. großen Militair-Waisenhause Herr Zarnack, hat im Verlage der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin ein Werk, unter dem Titel: „deutsche Sprüchwörter, zu Verstandesübungen für Schulen ꝛc.“ herausgegeben, welches seiner Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit wegen den Herren Schullehrern empfohlen wird.

Potsdam, den 17ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Der aus Weißenfels gebürtige Inkulpat Karl August Schollbach ist seinen Begleitern auf dem Transport von hier nach Berlin entsprungen. Alle Wohllöbliche Polizei-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den unten näher bezeichneten Karl August Schollbach zu achten, ihn im Betretungsfall zu arretiren und an uns gütigst abliefern zu lassen. No. 29.

Alt-Landsberg, den 10ten Juli 1821. Der Magistrat.

Signalement.

Karl August Schollbach ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, spricht deutsch im etwas französischen Dialekt, auf jeder Seite fehlt ihm unten ein Backzahn, und hat am linken Vorderarm eine Narbe. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Mütze mit rothem Streife, einer weißen Tuchjacke, grauen Tuchhosen mit rother Biesennath, einem blauen kattunenen Halstuche und mit Halbstiefeln.

Der in der Königl. Havelberger Forst gelegene Theerofen soll mit hoher Genehmigung von Trinitatis d. J. auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Der Lizitationstermin ist auf den Siebenten August d. J. Morgens um 10 Uhr im hiesigen Dom-Gasthofe angesetzt worden. Die Pachtbedingungen können bei dem Herrn Rentbeamten Reinhard hieselbst eingesehen werden.

Dom-Havelberg, den 23sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Ich beabsichtige, mein hiesiges Erbpacht-Vorwerk mit vollständigem Winter- und Sommer-Frucht-Ertrag, baaren und Natural-Gefällen, Diensten u. s. w. aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber, welche hierauf reflektiren möchten, ersuche ich daher, ohne Einmischung eines dritten, entweder persönlich oder in portofreien Briefen mit mir in gefällige Unterhandlung zu treten.

Staacko, Amts Buchholz per Mittenwalde, den 16. Juli 1821.

Krefeldt.

Am 7ten August d. J. und event. den folgenden Tag soll im Kruggute zu Bötzow der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen verwittweten Frau Oberförster Rinck öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant versteigert werden. Derselbe besteht in Silberzeug, Porzelain und Fayançe, Gläsern, Zinn- und Kupfergeschirr, einer bedeutenden Quantität Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücken, in Möbles und Hausgeräth, einem Fortepiano und einer Achttage-Uhr, ferner in einem noch ganz guten Reisewagen, Geschirr und Ackergeräth, zwei Pferden, vier Kühen und verschiedenen Vorräthen.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Verkauf des Viehes, der Acker- und Wirthschaftsgeräthe und der Vorräthe um 9 Uhr Morgens der Anfang gemacht und demnächst mit Versteigerung der übrigen Effekten fortgefahren werden soll. Spandow, den 17. Juli 1821.

Theremin, Justiz-Aktuarius, Vigore Commis.

Da die, am 26sten April d. J. bei der öffentlichen Subhastation der beiden Thorschreiberhäuser am Sandauer und Steinthor hieselbst, abgegebene Gebote, von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam nicht angenommen werden können; so ist dem Unterschriebenen aufgegeben worden, einen anderweitigen Bietungstermin anzusetzen.

Diesem gemäß werden hierdurch fähige Käufer eingeladen, sich

am 14ten August d. J.

Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Steueramte einzufinden, und ihre Gebote abzulegen, wobei ich bekannt mache, daß die Taxen und Bedingungen jederzeit bei mir vor dem Termin eingesehn werden können, solche auch in dem Termin bekannt gemacht werden sollen, unter welchen auch diejenige enthalten, daß der Zuschlag dieser beiden Grundstücke der gedachten Königlichen Hochlöblichen Regierung vorbehalten bleibt. Havelberg, den 14ten Juli 1821.

Dellen, Ober-Steuerkontrolleur.

Eine hellbraune Stute mit gräulichem Stern und einigen weißen Flecken auf dem Wiederhorst, einer Blatter auf der linken Lende, schwarzer Mähne und Schweif, 5 Fuß groß, etwa 8 Jahr alt, ist, weil sie wahrscheinlich gestohlen, angehalten worden und kann vom Eigenthümer, der sich gehörig legitimirt, gegen Erstattung der Futterkosten beim hiesigen Magistrate innerhalb 4 Wochen von heute an abgeholt, wird aber nach Ablauf dieser Frist verkauft werden.

Neustadt an der Dosse, den 18ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 31.

Den 3ten August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 24sten Juli 1821. No. 158.

Einlösung der Prämienscheine, welche bei der ersten Ziehung mit einer Prämie von Zwanzig Thaler gezogen sind. A. b. 1127. Juli.

Um bei dem Geschäft der Prämien-Vertheilung auf Staatsschuldscheine denjenigen auswärtigen Gewinnern, welche die geringste Prämie erhalten, die Beziehung derselben zu erleichtern, soll deren Auszahlung sowohl bei der hiesigen Regierungskasse, als auch bei den Haupt-Steuer- und Zollkassen, und bei den Kreiskassen geschehen.

Die ebengenannten Kassen werden daher hierdurch angewiesen, die Prämien von Zwanzig Thaler, welche blos gegen Zurückgabe der Prämien-Scheine, und auf Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine auszuzahlen sind, an diejenigen Inhaber der gedachten Prämien- und Staats-Schuldscheine, welche sich dazu melden, auszuzahlen, dabei aber nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) diese Auszahlung erstreckt sich, wie vorhin bemerkt, nur auf die Prämien von 20 Thaler, welche in den Listen unter Litt. C. aufgeführt stehen;

2) die Auszahlung beginnt erst mit dem 15ten September;

3) die Zahlung wird gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins, und gleichzeitige Vorzeigung des in demselben bezeichneten Staatsschuldscheins geleistet. Auf der Rückseite des erstern muß die Kasse, welche die Zahlung leistet, bescheinigen, daß der dazu gehörige Staatsschuldschein, welcher letztere dem Inhaber überlassen bleibt, gleichzeitig vorgezeigt ist. Wo kein Prämienschein beigebracht, oder der in demselben bezeichnete Staatsschuldschein nicht vorgewiesen ist, muß der betreffende Interessent an die Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung der Prämien-Staatsschuldscheine verwiesen werden;

4) Nur bis letzten Dezember dürfen Zahlungen geleistet werden. Die sich später meldenden Interessenten sind an die Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse zu verweisen;

5) die eingelöseten Prämien-Scheine werden, von 14 zu 14 Tagen, mit einer speziellen Nachweisung der nach den Ziehungslisten geordneten Nummern derselben, der Regierungskasse statt baaren Geldes eingesandt.

No. 159.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu.		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	19	—	1	19	—	1	2	—	1	1	3	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	17	—	—	16	9
2	Jüterbogk	1	20	—	1	20	—	1	—	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	1	—	—	—	20	—	1	—	—
3	Luckenwalde	2	2	7	1	23	2	1	—	—	—	23	4	—	17	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Templin	1	20	—	1	18	—	1	—	—	1	—	—	—	18	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—	—	18	—
5	Schwedt	1	20	—	1	18	—	1	—	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	13	—	—	—	—
6	Prenzlow	1	16	—	1	11	—	—	21	—	—	17	6	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	—	16	—
7	Spandow	2	4	—	1	23	—	1	2	—	1	—	—	—	21	—	—	20	—	—	17	—	—	16	—	1	2	—
8	Havelberg	1	18	—	1	14	—	—	22	11	—	22	2	—	18	2	—	18	—	—	14	8	—	13	10	—	16	—
9	Wittstock	1	13	9	1	11	10	—	23	8	—	20	2	—	17	6	—	15	6	—	14	9	—	11	9	—	13	—
10	Potsdam	2	3	2	2	—	—	1	3	—	1	1	—	—	21	8	—	20	—	—	19	8	—	18	—	1	—	3
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	1	10	1	1	7	—	19	6	—	19	6	—	21	5	—	21	5	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	21	11	1	15	9	1	1	9	—	23	1	—	19	11	—	17	11	—	16	—	—	15	—	—	22	—
13	Rathenow	1	18	—	1	15	—	1	—	—	—	22	—	—	19	—	—	18	—	—	17	—	—	13	—	—	14	—
14	Wrietzen a. d. Oder	2	—	8	1	16	8	—	18	4	—	16	—	—	14	—	—	13	4	—	12	—	—	12	—	—	—	—
15	Belzig	2	2	—	2	2	—	1	3	1	1	3	1	—	23	—	—	23	—	—	20	10	—	20	10	1	—	—
16	Gransee	1	13	6	1	12	9	1	—	—	1	—	—	—	17	9	—	16	9	—	15	6	—	14	6	—	18	—
17	Strausberg	1	22	—	1	22	—	—	23	—	—	23	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—
18	Zehdenick	1	18	—	1	16	—	1	1	—	—	23	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	22	—

Digitized by Google

Die Liste der gezogenen Prämienscheln-Nummern ist durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, auch sind den Kreiskassen und Haupt-Steuer- und Zoll-kassen mehrere Exemplare mitgetheilt, wo solche eingesehen werden können.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro Juni 1821.

Der Zen. Heu niedrigster Preis.			Das Schock Stroh höchster Preis.			Das Schock Stroh niedrigster Preis.			Der Scheffel Erbsen.			Der Scheffel Erdtoffeln.			Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe höchster Preis.		Die Metze Graupe niedrigster Preis.		Die Metze Grütze höchster Preis.		Die Metze Grütze niedrigster Preis.		Das Pfund Butter.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	16	4	5	9	7	5	—	—	—	—	—	10	—	—	9	—	10	1	—	4	7	2	3	—	—	—	—	6	2	4	3	5	5
1	—	—	9	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	—	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
—	—	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	8	—	—	9	—	7	1	2	3	6	1	8	19	—	14	—	4	—	2	—	4	6
—	18	—	5	12	—	5	12	—	1	20	—	8	—	—	7	—	10	1	2	3	—	2	3	8	—	4	—	4	6	4	6	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	—	1	—	3	5	2	—	16	—	4	6	6	—	3	—	4	6
—	14	—	6	—	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	7	3	9	2	3	14	6	4	6	9	—	6	—	4	9
1	—	—	5	12	—	5	—	—	1	16	—	10	—	—	9	—	10	1	1	4	—	3	3	10	5	6	10	4	7	3	—	7	—
—	12	—	5	—	—	5	—	—	1	14	—	7	—	—	7	—	7	1	—	3	6	2	—	14	—	5	6	4	—	—	—	4	2
—	13	—	5	2	8	5	2	8	1	6	9	8	5	—	5	1	2	—	—	3	6	2	3	—	—	4	8	—	—	3	6	4	5
—	21	8	4	23	4	4	16	—	2	6	8	9	4	—	7	—	10	1	—	4	7	2	3	0	3	10	3	5	2	5	2	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	10	11	5	—	7	—	11	1	—	5	5	2	—	16	—	6	—	5	9	4	—	4	7
—	19	—	8	—	—	6	—	—	1	11	5	10	—	—	8	—	10	1	—	4	6	2	3	11	11	8	—	4	6	3	6	4	8
—	13	—	4	8	—	4	—	—	2	4	—	6	—	—	10	—	8	1	4	4	—	2	4	8	7	5	—	4	7	4	7	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	—	8	—	—	8	—	9	1	1	3	6	2	6	10	—	6	—	4	6	4	6	4	6
1	—	—	8	—	—	8	—	—	2	20	9	8	4	—	8	—	8	—	—	3	9	2	—	9	4	3	1	4	2	2	1	5	3
—	18	—	5	—	—	5	—	—	1	18	—	8	—	—	7	—	9	—	—	3	5	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	12	—	7	—	—	8	1	1	1	5	4	—	2	—	10	—	4	—	6	—	3	6	5	—
—	18	—	5	—	—	4	12	—	1	14	—	8	—	—	6	—	10	1	1	2	3	2	—	9	—	4	—	4	6	3	—	6	—

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Rittmeister von Freyburg ist zum Polizei-Kommissarius in Brandenburg bestellt worden.

Der invalide Lieutenant Fegebeutel ist als Kanzleigehülfe bei der Königl. Regierung angestellt worden.

Der Aktuarius Schreck ist zum Bürgermeister in Putlitz gewählt und bestätigt worden.

Der Schul-Amts-Kandidat Johann Jacob Ebert ist zum 2ten Kollaborator an dem Gymnasio zu Brandenburg ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der zur Zivil-Versorgung notirte Unteroffizier von der Brandenburgschen Artillerie-Brigade, Johann Elsemann, ist als Gerichtsdiener bei der Justiz-Kammer zu Schwedt angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 30.

Der nachstehend näher signalisirte, wegen fehlender Legitimation durch Gendarmerie an uns abgegebene Müllergeselle Christoph Friedrich Müller, aus Großen Beuster bei Seehausen, ist gestern auf dem Transport nach Friesack, kurz vor gedachter Stadt, dem Transportführer entsprungen, und ersuchen wir alle resp. Militair- und Zivilbehörden, den ꝛc. Müller im Betretungsfalle festnehmen, und an uns, oder an den Magistrat zu Friesack, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Rathenow, den 25sten Juli 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Der entwichene Müllergeselle Christoph Friedrich Müller ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Der für den Galanteriehändler Salomon Nathan Knop und dessen Familie, aus Storchnest, ausgestellte Reisepaß, d. d. Neustadt-Eberswalde den 7ten Januar d. J. ist abhanden gekommen und wird zur Verhütung des Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt. Schwedt, den 14ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Der Handlungsdiener Karl Wilhelm Schlamm aus Hückeswagen bei Cölln am Rhein gebürtig, hat angeblich seinen zu Görlitz am 30sten März d. J. ausgestellten, auf vier Monate gültigen, Paß hier verloren. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt. N. Angermünde, den 16ten Juli 1821.

Bürgermeister und Rath.

Es ist vom hiesigen Gerichte, wegen Verdacht eines begangenen Diebstahls, nachstehend bezeichnetes Pferd:

eine schwarze Stute von ungefähr 8 bis 9 Jahren, etwa 5 Fuß hoch, mit kurz abgeschnittenem Schweife, an deren linken Seite sich an den Rippen ein kleiner, noch nicht wieder mit Haaren bewachsener, Druckfleck befindet,

angehalten worden. Es werden daher diejenigen, welche an das gedachte Pferd ein Eigenthumsrecht nachweisen können, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei uns zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden wird.

Brandenburg, den 24sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf der Weide der Kommune Saarmund hat sich seit 8 Tagen ein Pferd, Wallach, mäusefahl mit Stern und Schnippe, zwei weißen Hinterfüßen und 8 Jahr alt, eingefunden. Da der Eigenthümer in der Umgegend nicht auszumitteln gewesen, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und der rechtmäßige Eigenthümer aufgefordert, das Pferd, nach gehöriger Legitimation, gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls und wenn innerhalb 4 Wochen a dato keine desfalsige Meldung eingehet, über dasselbe den Gesetzen gemäß anderweit verfügt werden wird. Alt-Langerwisch, den 24sten Juli 1821.

Königl. Domainen- Rent- und Polizeiamt Saarmund.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind dem Bauer Ruden und dem Kossäten Ruden zu Jachzenbrück, Rentamts Zossen, Ersterem ein brauner Wallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll hoch, lang geschwänzt, mit hohem Widerhorst, sonst ohne Abzeichen; Letzterem eine schwarze Stute, mit kleinem, weißen Sterne, 7 Jahre alt, 4 Fuß 7 Zoll hoch, lang geschwänzt, aus der Nachtbucht gestohlen worden. Wer diese Pferde nachweiset, erhält für jedes 5 Thaler Belohnung.

Zossen, den 29sten Juli 1821.

Königliches Rentamt Zossen.

Da die, am 26sten April d. J. bei der öffentlichen Subhastation der beiden Thorschreiberhäuser am Sandauer und Steinthor hieselbst, abgegebene Gebote, von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam nicht angenommen werden können; so ist dem Unterschriebenen aufgegeben worden, einen anderweitigen Bietungstermin anzusetzen.

Diesem gemäß werden hierdurch fähige Käufer eingeladen, sich

am 14ten August d. J.

Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Steueramte einzufinden, und ihre Gebote abzulegen, wobei ich bekannt mache, daß die Taxen und Bedingungen jederzeit bei mir vor dem Termin eingesehn werden können, solche auch in dem Termin bekannt gemacht werden sollen, unter welchen auch diejenige enthalten, daß der Zuschlag dieser beiden Grundstücke der gedachten Königlichen Hochlöblichen Regierung vorbehalten bleibe. Havelberg, den 14ten Juli 1821.

Oelken, Ober-Steuerkontrolleur.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 32.

Den 10ten August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 660. Die Erklärung vom 3ten Juni 1821 wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königl. Preußischen und Kurfürstl. Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel.

No. 661. Das Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1sten Juli 1821.

No. 662. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juli 1821, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend; und

No. 663. die Erklärung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Reuß von Plauc älterer Linie. Vom 9ten Juli 1821.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 664. Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezalt wird. Vom 6ten Juli 1821.

No. 665. Das Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21sten Juli 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam;

Possdam, den 28sten Juli 1821.

No. 160. Garnison-Angelegenheiten. I. m. 1206. März.

Im Amtsblatte von 1820 sub No. 265. haben wir die näheren Erläuterungen der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges wegen der Ausführung des Steuergesetzes vom 30sten Mai v. J, in Beziehung auf die Servisangelegenheiten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zur Beseitigung eines vorgekommenen Zweifels wird in Gemäßheit einer, nach vorheriger Kommunikation und im Einverständniß mit dem Königl. Kriegsministerium, ergangenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10ten März d. J. bekannt gemacht, daß die Garnisongemeinden, welche nach den Bestimmungen des Servisregulativs vom 17ten März 1810 §§. 28., 33., 34. und 35. verpflichtet waren, für die regulativmäßigen Servissätze die Bedürfnisse für die Kasernen, Lazarethe, Wachten, so wie die Stallungen, Reitbahnen und andere Garnison-Einrichtungen dergestalt zu beschaffen, daß sie die Mehrkosten in sich aufbringen mußten, in Folge des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. nicht weiter gehalten sind, dergleichen Zuschüsse zu leisten.

Die Kosten für die Anschaffung der Servisbedürfnisse in den Kasernen und für die Besorgung der Lokalien zu den Garnisonanstalten und zur Einrichtung derselben, werden ohne Rücksicht, ob solche vermittelst des regulativmäßigen Servises zu bestreiten sind, oder nicht, lediglich aus dem Militairfonds hergegeben. Dagegen verstehet es sich von selbst, daß die in Gemäßheit des gedachten Servisregulativs vom 17ten März 1810 §. 22. und 26. den Kommunen unentgeldlich überlassenen Garnisongebäude und Grundstücke nunmehr wieder zur Disposition des Königlichen Kriegsministeriums gestellt werden müssen, indem jene Gebäude und Grundstücke den Kommunen nur zur bestimmungsmäßigen Benutzung gegen feststehende, aus dem Provinzial-Servisfonds zahlbare Aversional-Vergütigungen auf die Zeit des Gebrauchs, keinesweges aber eigenthümlich überwiesen worden sind, vielmehr das Eigenthum dem Staate verblieben ist. Da nun die Einquartirung des Militairs und die Beschaffung der Garnisoneinrichtungen, welche nach dem mehr erwähnten Servisregulativ lediglich Sache der städtischen Kommune war, von dem Staate übernommen worden ist, so folgt daraus, daß auch die Benutzung der Gebäude und Grundstücke, welche der Staat den Kommunen zu militairischen Zwecken eingeräumt hat, dem Staate wieder zufallen muß.

Potsdam, den 25sten Juli 1821.

No. 161. Paßwesen. I. p. 1396. Juli.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Polizeibehörden zum Theil fortfahren, bereits abgelaufene Reisepässe entweder zu prolongiren, oder zum fernern Gebrauch mit ihrem Visa zu versehen.

In Folge der dieserhalb aus dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unterm 11ten d. M. ergangenen Verfügung wird den Polizeibehörden unsers Departements ein solches Verfahren bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe untersagt. Die Rücksicht, den Paßinhabern durch das gedachte Verfahren Kosten zu ersparen, kann um so weniger dasselbe entschuldigen oder rechtfertigen, als unvermögenden Reisenden die Pässe unentgeldlich ertheilt werden.

Uebrigens haben die Polizeibehörden unsers Departements die zu ihrer Kenntniß kommenden Kontraventionen dieser Art von Polizeibehörden in den Bezirken anderer Regierungen, uns zur desfalsigen weitern Veranlassung anzuzeigen.

No. 162. Kommunalbeiträge von Inaktivitätsgehältern. I. p. 1531. Juli.

Der Königl. Regierung wird hierdurch im Einverständniß mit dem Königl. Kriegesministerio zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß die allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten August 1818, wonach die Offiziere, welche Wartegelder beziehen, von den Wartegeldern an die Kommune ihres Wohnorts Prozent-Abzüge als Kommunalbeiträge entrichten müssen, auf die mit dem Inaktivitätsgehalte ausscheidenden Offiziere keine Anwendung findet, indem diese Offiziere blos in Gemäßheit der allgemeinen Ersparnißmaßregeln auf das Inaktivitätsgehalt gesetzt worden sind. Dieselben gehören mithin auch nicht in die Kathegorie der mit Pension oder Wartegeld entlassenen Offiziere, sondern müssen um so mehr in die Reihe der Offiziere von der Armee gezählt werden, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß diese Offiziere mit Beibehaltung aller Militairabzeichen der Aktivität bei den Uebungen der Landwehr Dienste zu leisten verbunden sind.

In gleicher Kathegorie mit diesen Offizieren befinden sich die bei Errichtung der Intendanturen auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offizianten der aufgelöseten Kriegeskommissariate, weshalb letztere ebenfalls von der Entrichtung der Kommunal-Abgaben befreit bleiben müssen.

Berlin, den 18ten Juli 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 2ten August 1821.

Vorstehende Verfügung wird den Kommunen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 30sten Juli 1821.

No. 163. Sicherung der Königl. Kassen. 2. b. 836. Juli.

Durch das, den Herren Landräthen und den Haupt-Steuer- und Zollkassen zugegangene Zirkular vom 22sten November v. J. sind dieselben auf diejenigen Sicherheits-Maasregeln aufmerksam gemacht, welche wegen des bei den Kassen verminderten Militair-Wachtdienstes nothwendig erachtet sind, und wir können voraussetzen, daß hienach die denselben untergeordneten Kassen gehörig angewiesen sein werden.

Mit Bezug hierauf werden sämmtliche Kassen, welche von uns abhangen, insbesondere aber auch noch die Forstrendanten und Rentämter hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß es durchaus nothwendig, zur innern Sicherheit der Kasse genügende Vorkehrungen zu treffen, als wodurch größtentheils weitmehr, als durch die zugleich kostspielige und mangelhafte Bewachung durch Wächter gewirkt werden wird.

Es wird daher in Gemäßheit höherer Bestimmung hierdurch nachstehendes angeordnet.

In allen Fällen, wo die Kassen in Privat-Gelassen untergebracht sind, sei es, daß der Einnehmer zur Hergab. des Gelasses aus seinem Gehalte verpflichtet ist, oder dafür eine Mieths-Entschädigung erhält, bleibt es Sache des Einnehmers, die Kasse gegen jeden nicht erweißlich mit offenbarer Gewalt ausgeführten Angrif gehörig zu sichern, und zu dem Ende die Fenster des Lokals mit Eisen stark vergittern, so wie die Stuben und Kaminthüren wohl befestigen zu lassen.

Der Einnehmer muß überdieß in dem Hause, und, wenn es irgend angeht, in dem Lokal selbst, wo die Gelder verwahrt werden, oder so nahe dabei, als möglich ist, schlafen, oder wenn er verhindert wird, einen sichern Menschen daselbst schlafen lassen. Nur, wenn der Einnehmer diese Obliegenheiten und alle übrigen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt gehörig erfüllt hat, auch sich darüber ausweisen kann, daß die geraubten Bestände nicht früher zu der ihm vorgesetzten Kasse haben abgeliefert werden können und müssen, erhält derselbe einen Anspruch auf Loszählung von der Verbindlichkeit zum Ersatz der durch Einbruch entwendeten Gelder.

Bei Kassen, welche in öffentlichen Lokalen untergebracht sind, ohne daß der Einnehmer selbst die Wohnung in letztern hat, fällt zwar dessen Verpflichtung, bei der Kasse selbst zu schlafen, weg, und es bleibt nach Maasgabe der verschiedenen Verhältnisse zu beurtheilen, ob die zur Sicherung der Kasse zu treffenden Vorkehrungen auf Kosten des Rendanten oder aus öffentlichen Fonds bewirkt werden müssen; die übrigen vorstehend erwähnten Verbindlichkeiten hat derselbe aber immer zu erfüllen, und er bleibt insbesondere auch dafür verantwortlich, wenn er die Unsicherheit des Kassenlokals nicht zu gehöriger Zeit der kompetenten Behörde angezeigt und darauf angetragen hat, die gehörigen Vorkehrungen dagegen zu treffen.

Sämmtliche Kassenrendanten haben hiernach zu verfahren, und die Kuratoren und Revisoren der Spezialkassen bei den Revisionen ihre Aufmerksamkeit ganz besonders

auf die Befolgung dieser Vorschriften zu richten, und sich in den aufzunehmenden Revisions-Protokollen darüber zu äußern, ob erstern nachgekommen, und was zur Abstellung etwa entdeckter Mängel verfügt ist.

Potsdam, den 31sten Juli 1821. No. 164.

Es wird hierdurch wiederholt auf die Verordnung vom 16ten März d. J. (pag. 51. des diesjährigen Amtsblatts) aufmerksam gemacht, daß, da die von uns ertheilten Gewerbscheine nur für unsern Regierungsbezirk gültig sind, ein jeder, der auf den Grund des Gewerbscheins in benachbarten Königlichen Regierungsbezirken einen umherziehenden Handel treiben will, hierzu unter Einreichung des Gewerbscheins die Erlaubniß bei der betreffenden Königlichen Regierung nachsuchen muß. Hieraus folgt, daß Hausirer aus benachbarten Regierungsbezirken ihr Gewerbe diesseitig nicht eher betreiben können, als bis wir auf ihren Gewerbscheinen die Erlaubniß ebenfalls vermerkt haben.

Hausir-Gewerbscheine. G. S. 1273. Juli.

Die Behörden werden daher hierdurch von uns angewiesen, alle Hausirer aus andern Regierungsbezirken, auf deren Gewerbscheinen sich unsere Erlaubniß zum Handel im diesseitigen Bezirke nicht vermerkt findet, zur Untersuchung zu ziehen und zur Bestrafung anzuzeigen.

Potsdam, den 3. August 1821. No. 165.

Nach der Bekanntmachung vom 12ten Oktober v. J. im Amtsblatte de 1820 Pag. 222. blieb aus der letzten Brandentschädigungs-Gelder-Rechnung ein Bestand von . . . . . 10 rtl. 1 gr. 11 pf.

Mobiliar-Brandentschädigung der Prediger. G. S. 695. Juni.

Hierzu sind zufolge des mit dieser Bekanntmachung erlassenen Ausschreibens für den Prediger Laue zu Grabau von 743 gegenwärtigen Mitgliedern à 3 gr. . . . . 92 rtl. 21 gr. — pf.
und außerdem . . . . . 1 „ 10 „ 4 „
in Rest gewesene Beiträge einiger Intekessenten zu früheren Ausschreiben eingekommen, so daß die ganze Einnahme . . 104 rtl. 9 gr. 3 pf.
betragen hat.

Davon sind:
an den Prediger Laue . . . 100 rtl. — gr. — pf.
gezahlt, und
dem Prediger Löwe zu Neu-Werbig die zu den Entschädigungen des Predigers Pape ꝛc. im Jahre 1818 irrthümlich zuviel beigetragenen . . . . . 1 „ 11 „ 2 „
erstattet.

Summa der Ausgabe . 101 „ 11 „ 2 „

Es ist mithin ein Bestand verblieben von . 2 rtl. 22 gr. 1 pf.

Als Mitglied der Sozietät hat jetzt der Prediger Müller zu Dobberzin in der Superintendentur Angermünde für den durch den Brand am 10ten Oktober v. J. daselbst gehabten Verlust, der über den vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens ausmacht, reglementsmäßig eine Entschädigung von . 200 rtl. — gr. — pf.
zu fordern, wozu nach Abrechnung des obigen Bestandes von 2 „ 22 „ 1 „
noch . . . . . 197 rtl. 1 gr. 11 pf.
aufzubringen bleiben.

Hierzu muß jedes der jetzt vorhandenen 743 Mitglieder
Sechs Groschen Sechs Pfennige
beitragen.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten haben hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art binnen Acht Wochen an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse abzuliefern.

Potsdam, den 3ten August 1821.

No. 166. Jagderöffnung. 2. b. 62. August.

Da durch die diesjährige Witterung die Getreide-Erndte verspätet worden ist, so ist durch ein Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27sten v. M. bestimmt worden, daß der Zeitpunkt zur Eröffnung der Jagd im hiesigen Regierungsdepartement für dieses Jahr bis zum 1sten September hinausgesetzt werden soll. Dies wird hierdurch dem Publikum zur Achtung bekannt gemacht.

Obgleich schon früher von mir eine Bekanntmachung, den Ankauf von Remonte-Pferden betreffend, ergangen ist, so finde ich es dennoch nicht überflüßig, selbige zu wiederholen, weil diese so wohlthätige Einrichtung an so vielen Orten schon wieder in Vergessenheit gekommen ist, und fordere die verkaufslustigen Pferdebesitzer hiermit auf, an den nachstehend verzeichneten Marktorten mit ihren, sich den frühern Vorschriften nach zum Königl. Dienst eignenden Pferden zu erscheinen,

den 27sten August in Schwedt,
den 29sten August in Zehden,
den 31sten August in Wriezen,
den 3ten September in Liebenwalde,
den 5ten September in Neuruppin,
den 7ten September in Wusterhausen a. d. Dosse,
den 11ten September in Wilsnack.

Die nähern Bestimmungen sind in der schon früher ergangenen Bekanntmachung enthalten. Grimmen, den 30sten Juli 1821.

v. Stuttetheim,
Oberst und Präses der diesjährigen Remonte-Ankaufs-Kommission.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten Juni d. J. sind von den Grenzbeamten im Grenzbezirk, und zwar in der Birken-Schonung unweit Dargard, folgende, wahrscheinlich eingeschwärzte Waaren, nemlich:

15 Trage-Päcken mit gestoßenem Melis-Zucker, 9 Zentner 30 Pfund brutto, und

1 Faß mit 20 Quart Rum

vorgefunden worden. Der Wächter dieser Objekte hat sich bei der Annäherung der Beamten entfernt, und ist nicht auszumitteln gewesen, worauf die Waaren in Beschlag genommen, und dem Haupt-Zollamte zu Lenzen übergeben sind.

Den Eigenthümern dieser Objekte wird daher solches in Gemäßheit des §. 180. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung Seite 142. der Gesetzsammlung von 1818. hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen (vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet) bei dem Haupt-Zollamte zu Lenzen zu melden, und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren, widrigenfalls jene Objekte konfiszirt, meistbietend verkauft, und der Erlöß der Strafkasse zugesprochen werden wird.

Potsdam, den 31sten Juli 1821

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Neustettin im Neustettinschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit auf zwanzig Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen

das Vorwerk Galow

an	Acker	945	Morgen	121	□Ruthen,
"	Gärten	9	"	63	"
"	Wiesen	835	"	44	"
"	Hütung	648	"	44	"

das Vorwerk Brandschäferei

an Acker	678	Morgen	179	□Ruthen,
' Gärten	13	'	4	'
' Wiesen	234	'	155	'
' Hütung	136	'	116	'

das Vorwerk Schützenhoff

an Acker	197	Morgen	65	□Ruthen,
' Gärten	8	'	53	'
' Wiesen	287	'	133	'
' Hütung	347	'	145	'

das Vorwerk Neuhoff,

an Acker	568	Morgen	121	□Ruthen,
' Gärten	8	'	51	'
' Wiesen	203	'	49	'
' Hütung	89	'	67	'

und das Vorwerk Marienthron,

an Acker	523	Morgen	10	□Ruthen,
' Wiesen	215	'	63	'
' Gärten	6	'	149	'
' Hütung	38	'	146	'

enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien, auch kleine Pachtstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts, und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen.

Die sämmtlichen vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in General-Pacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen spezifizirt sind, für sich verpachtet werden können.

Erstlich werden das Zins- und Pacht-Getreide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke, die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff, und die Verpflichtung zur Amts-Verwaltung zusammen verpachtet.

Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei im Liepe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet.

Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die General-Pacht des ganzen Amts, oder auf die Pacht einer der drei für sich ausgeborenen

Theile

Theile desselben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hiedurch aufgefordert, ihre Submissionen so bald als möglich und spätestens bis zum letzten Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es wird zu Ostern kommenden Jahres abermals im hiesigen Schullehrer-Seminar die Aufnahme solcher jungen Leute Statt finden, welche sich dem Schulstande widmen wollen. Diejenigen von ihnen, welche eintreten wollen, und die erforderlichen Vorkenntnisse zu besitzen glauben, haben ihren Entschluß der Direktion des Seminars bis zum 1sten Oktober d. J. schriftlich anzuzeigen, und die Zeugnisse ihrer Herren Lehrer und Geistlichen über ihre bisherige Aufführung und Tauglichkeit beizulegen. Es wird ihnen sodann der Termin zur vorschriftsmäßigen Prüfung angezeigt werden. Potsdam, den 20sten Juli 1821.

Klöden.

Die beiden Theeröfen der Groß-Schönebecker Forst, Lotzin und Retzluch, nebst den dazu gehörigen Ländereien und Wiesen, sollen am 13ten August d. J. im Forsthause zu Groß-Schönebeck auf sechs Jahre von Trinitatis 1821 bis dahin 1827. unter Vorbehalt höherer Genehmigung meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Gebäude und Theer-Oefen den jetzigen Pächtern gehören. Die Bedingungen sind in der Registratur der unterschriebenen Forst-Inspektion einzusehen.

Liebenwalde, den 29sten Juli 1821.

Königliche Forst-Inspektion.

Da die, am 26sten April d. J. bei der öffentlichen Subhastation der beiden Thorschreiberhäuser am Sandauer und Steinthor hieselbst, abgegebene Gebote, von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam nicht angenommen werden können; so ist dem Unterschriebenen aufgegeben worden, einen anderweitigen Bietungstermin anzusetzen.

Diesem gemäß werden hierdurch fähige Käufer eingeladen, sich

am 14ten August d. J.

Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Steueramte einzufinden, und ihre Gebote abzulegen, wobei ich bekannt mache, daß die Taxen und Bedingungen jederzeit bei mir vor dem Termin eingesehn werden können, solche auch in dem Termin bekannt gemacht werden sollen, unter welchen auch diejenige enthalten, daß der Zuschlag dieser beiden Grundstücke der gedachten Königlichen Hochlöblichen Regierung vorbehalten bleibt. Havelberg, den 14ten Juli 1821.

Dellen, Ober-Steuerkontrolleur.

Es sollen gemäß Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam, die am Spandauer, Mühlen- und Heide-Thore in Cremmen belegenen, resp. auf 130 Thlr. 8 Gr., 173 Thlr. 8 Gr. und 100 Thlr. 8 Gr. abgeschätzten Thorschreiberhäuser, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu habe ich vermöge Auftrags einen Termin

auf den 8ten September d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Steueramte in Cremmen angesetzt, und lade hiermit zahlungsfähige Kauflustige mit der Benachrichtigung dazu ein, daß die Taxen und Kaufbedingungen bei mir oder dem dortigen Königl. Steueramte zur Einsicht bereit liegen. Spandau, den 2ten August 1821.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Blakenburg.

Die am Ruppiner und Potsdammer Thore zu Nauen belegenen Thorschreiber-Häuser, sollen in Gefolge Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam mit der Taxe von resp. 548 thlr. 11 gr. 10½ pf. und 552 thlr. 12 gr. 6½ pf., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu habe ich einen kommissarischen Termin auf den

12ten September d. J.

Vormittags 10 Uhr im Lokale des Königl. Steuer-Amts daselbst angesetzt, und lade zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung dazu ein, daß die Taxen und Kaufbedingungen sowohl bei mir, als dem dortigen Königl. Steueramte eingesehen werden können. Spandau, den 2. August 1821.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Blakenburg.

Der Schmiedegeselle Gottfried Uebscher aus Köben, Steinauschen Kreises in Schlesien, 24 Jahr alt, hat seinen Reisepaß vom Monat Januar d. J. hier im Orte verloren, und zur Fortsetzung seiner Reise einen neuen Paß erhalten.

Den verloren gegangenen Paß erklären wir daher hierdurch für ungültig.

Spandow, den 1sten August 1821. Der Magistrat.

Bei dem Königl. Justiz-Amte Cossenblatt ist die den verstorbenen Mühlenmeister Johann Friedrich Reichertschen Eheleuten zugehörige, bei Cossenblatt an der Spree belegene Wasser-, Mahl- und Schneide-Mühle, nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, bei dem Königl. Rentamte zu Cossenblatt täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufs-Taxe der 13697 thlr. 4 gr. 4 pf., auf den Antrag der Reichertschen Erben, Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf den

2ten August, den 2ten Oktober und den 3ten Dezember 1821,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstube zu Cossenblatt dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungstermin, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königlichen Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll.

Buchholz, den 29sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Cossenblatt.

Auf den Antrag der Erben des zu Neuhausen verstorbenen Vollbauer Johann Christoph Thiele, soll dessen daselbst belegener Bauerhof nebst Zubehör, wie er nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, nach Abzug der Lasten, zu 1022 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. abgeschätzt worden, Theilungshalber subhastirt werden, und sind die beiden ersten Bietungstermine auf den 28sten Juni und 31sten Juli d. J. in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii zu Rathenow, der letzte aber, welcher zugleich peremtorisch ist, auf den 7ten September 1821 Vormittags 11 Uhr zu Neuhausen an gewöhnlicher Gerichtsstelle daselbst angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe täglich in der Registratur des Unterschriebenen eingesehen, und etwanige Mängel bis 4 Wochen

vor dem Termin angezeigt werden können; auch soll der Zuschlag dem Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort ertheilt werden.

Rathenow, den 15ten Mai 1821.

v. Briesische Gerichte über Nennhausen,
Paalzow, Justitiarius.

Auf Verfügung Einer Königlichen Höchstöblichen Regierung von Pommern zu Stettin, soll das in der Herrschaft Schwedt im Angermündeschen Kreise, in der Heinersdorfschen Heide, nahe der Grenze mit Stendahl, befindliche vormalige Unterförster-Etablissement, an Gebäuden, Aeckern und Garten, imgleichen jedoch nur auf besonderes Verlangen der Lizitanten, mit dem Rechte zur Aufhütung in der Königl. Forst, mit dem anschlagsmäßigen Rindviehe von 3 Kühen und 1 Stück Jungvieh, verkauft oder vererbpachtet werden, und ist die Taxsumme desselben auf 1389 rthlr. 10 gr. 8 pf. ausgemittelt. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Assessor Müller anberaumt, und werden Kauf- und Erbpachtslustige hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewarten, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach erfolgter Erklärung der gedachten Königlichen Regierung ertheilt werden wird.

Die spezielle Taxe und die Verkaufs- oder Erbpachtsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohnhause, einer Scheune mit Pferdestall, einem Rindvieh- und Schweinestall, einem Brunnen und Backofen bestehen, und

an Aecker	7	Morgen	84 □Ruthen,
„ Garten	1	„	45 „
unbrauchbares Land . . .	—	„	121 „

dazu gelegt sind, daß die Uebergabe zu Trinitatis 1821 erfolgen und im Verkaufsfalle vor der Taxe, im Vererbpachtungsfalle aber von 1038 thlr. 22 gr. 8 pf. Erbstandsgeld angeboten werden solle, und daß dann ein jährlicher Kanon von 19 rthlr. 11 gr. 4 pf. verbleibt.

So geschehen zu Schwedt, den 19. Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 33.

Den 17ten August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 167. Paßsachen. I. p 386. August.

Die Königliche Regierung wird hiemit beauftragt, nachstehenden Inhalt des Königlichen Brasilischen Paß-Reglements d. d. Rio-Janeiro, den 2ten Dezember 1820, durch deren Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Durch obengesagtes Paß-Reglement wird bestimmt, daß

1) Niemanden in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist; jeder Fremde muß bei sich führen,
   a. einen Ausgangspaß von seiner Polizeibehörde, und
   b. einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königl. Portugiesischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugiesisch-Brasilischen General-Konsul oder Konsul.
2) Alle Kauffartheischiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Kapitain oder Führer des Schiffs darf keinen Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen, der Schiffsführer oder Kapitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäftes jedes Einzelnen einzuliefern; die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl Fuß) und wird ausserdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.
3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio-Janeiro bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben; in den übrigen Häfen aber dem Kommandanten des Platzes. Der Kontravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:

a. Kouriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und

b. Personen, die einen von einem Königl. Portugiesisch-Brasilischen Minister oder Staats-Sekretair unterzeichneten Kabinets-Paß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtigt.

Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.

4) Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers-Staatssekretairs nicht an das Land gelassen werden.
Der Kontravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe und bleibt bis zu seiner Abreise im Verhaft.

5) Zur Abreise nach dem Auslande oder einer anderen Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königl. Minister und Staatssekretair unterzeichneter Paß nöthig; in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet sein. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder seines Delegirten gegeben.
Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung, ohne den gehörigen Paß abzureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6) Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Juni 1821 in Gültigkeit und Kraft.

Berlin, den 31sten Juni 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 8ten August 1821.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Personalchronik.

Der Stadtgerichts-Auskultator Johann Heinrich Bossart in Potsdam ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und der Schulamtskandidat Adolph Almus zum Alumnen-Inspektor des Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Neustadt an der Orla ist eine Schrift unter dem Titel: die Schul-Konferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn, erschienen, deren nützlicher und anregender Inhalt die möglichste Verbreitung derselben durch die Herren Geistlichen und Schullehrer wünschenswerth macht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Auf den Antrag des Herrn Predigers Westphal zu Melkow bei Rathenow, wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht, daß der Staats-Schuldschein

No. 23,937. Litt. E. über 200 Rthlr.

entwendet worden ist.

Es wird zu dem Ende derjenige, welcher im Besitz dieses Staats-Schuldscheins sein mögte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole, oder dem obengenannten Herrn Prediger Westphal anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Staats-Schuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1sten August 1821.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Der Magistrat zu Spandau hat am 26sten Juni d. J. einen Juden anhalten und an die hiesige Anstalt abliefern lassen, über dessen Domizil- und Familien-Verhältnisse sich nichts bestimmtes ermitteln läßt.

Er nennt sich Meyer Gillet, ist 45 Jahr alt, will in Posen, Danzig, Thorn geboren sein, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, mittler Statur, hat schwarze Haare und Bart, graue Augen, eine gebogene Nase, gute Zähne, und spricht deutsch. Bekleidet war er mit einem weißen leinenen Mantel, bunten kattunenen Jacke, grauen leinenen Beinkleidern und rundem Hut, aber ohne Fußbekleidung, ganz barfuß. Das Betragen dieses Juden grenzt an Wahnsinn, und es scheinet, daß er von irgendwo heimlich entwichen ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir, uns von den Verhältnissen dieses Menschen eine gefällige Nachricht mitzutheilen, in sofern jemand davon unterrichtet sein sollte. Strausberg, den 22sten Juli 1821.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invaliden-Hauses.

Am 30sten März d. J. ist in Cremmen eine Frauens-Person wegen fehlender Legitimation angehalten, und an die hiesige Anstalt abgeliefert worden. Sie nennt sich Anna Marie Lemcken, ist 17 bis 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ein gesundes munteres freundliches Ansehen, blonde Haare und Augenbraunen, eine ovale Stirn, gute Zähne, eine schlanke Gestalt, blaugraue Augen, und am rechten Auge eine kleine Narbe. Sie spricht deutsch, ziemlich im Meklenburgschen Dialekt, und ist des Schreibens kundig. Bekleidet war sie mit einer blaudamastenen Jacke, großen braunen kattunenen Tuch, gestreiftem Warprock, weiß- und rothgestreiften leinenen Schürze und Schnürstiefeln. Die Kleidungsstücke scheinen Meklenburgsche

Fabrikate zu sein. Sie giebt über ihre Domizil- und Familienverhältnisse ein Gewebe von Lügen an, will in Baiern geboren und die letzteren Jahre Aufwärterin einer Räuberbande in einem polnischen Walde gewesen sein; am wahrscheinlichsten ist es, daß sie im Meklenburg-Schwerinschen zu Hause gehöret, und ihren Eltern oder Verwandten entlaufen ist, sich aber vielleicht schon längere Zeit herumgetrieben hat.

Sollte jemand von dieser hier beschriebenen Person Kenntniß haben, so bitten wir, uns davon eine gefällige Nachricht mitzutheilen.

Strausberg, den 28sten Juli 1821.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Das dem Bürger Ludwig Hilgendorff gehörige, zu Ketzin belegene, im Hypothekenbuche Fol. 29 verzeichnete, und nach Abzug der Abgaben auf 1670 Thl. gerichtlich abgeschätzte Kleinbürgergut nebst Zubehör, soll Schuldenhalber auf den Antrag eines Hypothekengläubigers öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden, und ist der peremtorische Bietungstermin auf den

17ten September des Morgens um 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Ketzin angesetzt, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm dieses Grundstück für das Meistgebot, nach Genehmigung der Interessenten, falls nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zuerkannt und übereignet werden soll. Die bei Aufnahme der Taxe, welche in unserer Registratur, Waisenstraße No. 49, täglich zu sehen ist, etwa vorgefallene Mängel können bis vier Wochen vor dem Termine angezeigt werden.

Potsdam, den 30sten Juni 1821.

Königl. Preuß Justizamt Fahrland.

Der Mühlenmeister Schünemann von hier, beabsichtigt seine vor zwei Jahren neu erbauete, bei Melchow, eine Viertel-Meile von hier belegene Bockwindmühle, worin zugleich drei Grützstampfen befindlich sind, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gerächtsamen, imgleichen die zu dieser Mühle gelegten, von dem Besitzer erbpachtsweise akquirirten 4 Morgen 90 □Ruthen Acker 2ter Klasse, aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich zur Abgabe ihrer Gebote auf

den 14ten September Vormittags 11 Uhr

in meiner Wohnung (auf dem hiesigen Amte) mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Verkaufsbedingungen in den Wochentagen bei mir einzusehen sind, so wie ich dieselben den etwanigen Kauflustigen auch auf portofreie Briefe mittheilen werde.

Bei einem annehmlichen Gebote kann die Abschließung des gerichtlichen Kaufkontraktes sogleich, die Uebergabe aber 14 Tage später erfolgen.

Grumzow, den 6ten August 1821.

Der Domainen-Aktuarius Collas.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 34.

Den 24sten August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 14ten August 1821. No. 168.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{4\frac{1}{2}}$stel betragen: Getreide- u. Fourage-preise pro Juli 1821. I. m. 660. August.

1)	für den Scheffel Weitzen	1	Thaler	23	Gr.	4	Pf.
2)	für den Scheffel Roggen	1	—	—	—	11	—
3)	für den Scheffel große Gerste	1	—	—	—	3	—
4)	für den Scheffel kleine Gerste	—	—	19	—	10	—
5)	für den Scheffel Hafer	—	—	18	—	1	—
6)	für den Zentner Heu	1	—	—	—	—	—
7)	für das Schock Stroh	5	—	8	—	11	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juli d. J. in $\frac{1}{4\frac{1}{2}}$stel	4	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
die Tonne Braunbier	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	5	—	2	—
auch	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	3	—	$5\frac{1}{7}$	—
auch	—	—	2	—	$3\frac{3}{7}$	—
der Zentner Hopfen	17	—	12	—	—	—

Potsdam, den 15ten August 1821. No. 169.

Nach §. 75. des Landarmen-Reglements für die Kurmark vom 16ten Juni 1791 sollen bei der alljährlich am Sonntag Lätare zu haltenden Landarmen-Predigt die Becken an den Kirchthüren ausgestellt, und freie Gaben zum Besten der Landarmen-Anstalt eingesammelt werden. Die Einsendung dieser Kollektengelder soll an den Haupt-Landarmen-Fonds, also jetzt an die, selbigen verwaltende hiesige Instituten- und Kommunalkasse geschehen; und wir bestimmen hiermit, daß diese Einsendung künftig, wie bei jeder andern Kollekte, unmittelbar von den Herren Superin- Landarmen-Kollekte. I. p. 1443. März.

tendenten an die genannte Kasse mit Beifügung eines vorschriftsmäßigen Lieferzettels bewirkt, wenn aber keine Gelder eingegangen sind, von denselben der Kasse ein Vakatschein übersandt werde. Es sollen daher diese Gelder weder wie bisher zum Theil den Orts-Armenkassen überwiesen, noch an die Kreiskassen ferner eingesandt werden, wornach die Herren Superintendenten und Prediger sich zu richten haben.

Potsdam, den 15ten August 1821.

No. 170. Theatralische und gymnastische Vorstellungen. 1. p. 1807. Juli.

In Gemäßheit einer unterm 16ten v. M. ergangenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei wird hiernit Folgendes bekannt gemacht:

a. der Gebrauch Preußischer Militair-Uniformen und Feldzeichen auf dem Theater kann den konzessionirten Schauspieler-Gesellschaften bei ihren Vorstellungen nicht gestattet werden;

b. nach der Verfügung des vormaligen General-Direktoriums vom 20sten September 1803 ist die Vorzeigung gymnastischer und equilibrischer Künste anders, als in bedeckten Buden oder verschlossenen Räumen, untersagt. Auf die Aufrechthaltung dieses Verbots ist bei den, seiner Ausführung in vielen Fällen entgegenstehenden Hindernissen, und da das eigene Interesse der Künstler die unentgeldliche Theilnahme einer Menge dem Müssiggange ergebener Personen aus den untern Volksklassen und der Kinder vorbeugen, und dadurch den eigentlichen Zweck jenes Verbots erfüllen wird, von Polizei wegen in denjenigen Fällen weiter nicht zu halten, in welchen entweder die Oertlichkeit, oder die Beschaffenheit der vorzuzeigenden Künste deren Aufführung in bedeckten oder verschlossenen Räumen besonders kostbar oder gar unzulässig machen, und in dem einen, wie in dem andern Falle der Darstellung in unbedeckten und freien Räumen aus der Persönlichkeit der Künstler oder der Beschaffenheit der in Frage stehenden Künste, in Beziehung auf Gefahr oder Sittlichkeit keine Gründe entgegenstehen; wie denn jedenfalls dergleichen Darstellungen einer besonders genauen polizeilichen Aufsicht unterworfen werden müssen. Das obgedachte Verbot ist dagegen in den Fällen, wo die Oertlichkeit oder die Beschaffenheit der Künste seine Ausführung gestatten, so viel als möglich aufrecht zu erhalten.

Die Polizeibehörden unsers Departemens haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 13ten August 1821.

No. 171. Paßformulare und Legitimations-Karten. Sp. 22. 210. Juli.

Schon durch die Bekanntmachung vom 16ten Mai 1813 (Amtsblatt von 1813 No. 162.) so wie durch die Zirkular-Verfügung an die Akziseämter vom 28sten November 1817 und durch mehrere andere späterhin erlassene Verordnungen ist festgesetzt worden, daß die Akzise- und Steuerämter, denen der Debit der Paß-Formulare und Legitimations-Karten übertragen worden, dieselben nur an öffentliche Behörden oder obrigkeitliche Personen, und zwar jederzeit nur gegen einen Empfangschein der letztern, niemals aber an Privatpersonen, verkaufen oder verabfolgen lassen sollen.

Mehrere noch vor kurzem gemachte Erfahrungen haben indeß bewiesen, daß jenen Verordnungen nicht überall Folge geleistet wird, und an verschiedenen Orten sogar an Verbrecher Paßformulare verkauft worden, welche dazu dienten, die Polizeibehörden zu täuschen, und die Verhaftung der Inhaber solcher falscher Legitimationspapiere, deren Ausfüllung und Besiegelung ihnen keine große Schwierigkeit verursacht hatte, zu verhindern, oder zu verspäten. Wurde ein solcher Verbrecher aber wirklich ermittelt, und zum Geständniß gebracht, daß sein Paß falsch und von ihm selbst, oder von einem andern ausgefüllt sei, so war doch nur in sehr seltenen Fällen eine Aufklärung darüber zu erlangen, an welchem Orte und von wem er das Paßblanquet erhalten, indem er schon deshalb, um sich der fernern Hülfsleistung für die Zukunft zu versichern, den Verkäufer nicht nannte, und in der Regel vorgab, das Formular von einem Unbekannten gekauft zu haben, so daß jener nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden konnte.

Um diesen für die öffentliche Sicherheit entstehenden Nachtheile vorzubeugen, ist von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und von dem Königl. Finanzministerium, beschlossen worden, daß künftig die Paßformulare nur an die Haupt-Steuerämter und von diesen an die einzelnen Polizeibehörden, und zwar an letztere nur Buchweise verabfolgt werden sollen, so daß bei den Haupt-Steuerämtern weder ein Verkauf an die einzelnen Steuerämter, noch an einzelne Personen Statt finden darf.

Wir weisen hiernach die Unter-Steuerämter an, den Debit der in Händen habenden Paßformulare und Legitimationskarten ult. August c. einzustellen, die Bestände derselben mittelst besonderer Nachweisung, wovon Abschrift einzureichen ist, an die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter einzusenden, und im Extrakt pro 3tes Quartal als remittirt bei den rohen Materialien naturaliter in Ausgabe zu stellen. Die Hauptämter haben solche als Zugang aus unserer Hauptkasse zu vereinnahmen, und wegen der Verabfolgung an die Polizeibehörden genau nach der obigen Vorschrift zu verfahren. Die Polizeibehörden haben über die Verwendung der von den Haupt-Steuerämtern empfangenen Paßformulare genaue, mit der laufenden Nummer versehene Listen zu halten, aus welchen in vorkommenden zweifelhaften Fällen die Aechtheit des Passes sogleich ersehen werden kann.

Personalchronik.

Der bisherige Protokollführer **Heinrich Wernicke**, ist zum Geschäftsgehülfen der Regulirungs- und Separationskommissarien bei dem Königlichen Brandenburgischen Generalkommissariat zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei Perthes in Gotha ist ein vierstimmiges Choralbuch, mit Vor- und Zwischenspielen, erschienen, dessen Verfasser der Konzertmeister und Organist Herr Fischer in Erfurth ist. Der Subskriptionspreis, mit welchem der Verleger sich, obwohl der Subskriptions-Termin schon abgelaufen ist, auf desfalsiges Ersuchen wohl noch begnügen wird, beträgt 6 Rthlr.

Die Anschaffung dieses Werks, welches nach der Aeußerung des Königl. Hochwürdigen Konsistorii, für diejenigen Orgelspieler, welche in ihrer musikalischen Bildung nicht ganz auf der untersten Stufe stehen, zu ihrem Privat-Studium von dem entschiedensten Nutzen sein kann, wird hierdurch auf die der Königl. Regierung darüber von dem Königl. Hochwürdigen Konsistorium zugekommene Veranlassung Eines Königl. Hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten empfohlen. Potsdam, den 15ten August 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Im Juni und Juli d. J. ist dem Getreide in mehreren Gegenden des hiesigen Regierungs-Departements durch eine Made von der Größe eines Leinsaamenkorns Schaden zugefügt, welche sich im Innern des Halms, meist unmittelbar über dem untersten Knoten aufhält, und daselbst so lange nagt, bis der Halm umfällt und abstirbt. Sehr wahrscheinlich ist dies die Made, von welcher die lehrreiche Schrift des Großherzoglich Badenschen Medizinalraths Sauter (Beschreibung des Getreideschänders (Tipula cerealis) eines dem Getreidebau höchst schädlichen Insekts, sammt Vorschlägen zu seiner Vertilgung Winterthur 1817. 47. S. 8. mit 1 Abbildung) handelt. Dieser empfehlenswerthen kleinen Schrift zu Folge kann die schnelle Vertilgung des nachtheiligen Insekts am sichersten erzielt werden, wenn das Getreide, worin es hauset, bald nach dem Zeitpunkte, wo die Entwickelungsperiode der Tipula bestimmt vorüber ist, die Eierchen gelegt, und die Larven nur noch wie kleine Sandkörner, oder doch nur noch wie ganz weiße $\frac{1}{4}$ Linie lange Maden in den Blattscheiden liegen, abgemäht und aufgeheuet wird. Potsdam, den 17ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen einer Reparatur an der Havelbrücke bei Pimow auf dem Wege von Spandow nach Oranienburg, wird diese Brücke vom 27sten d. M. bis zum 23sten k. M. gesperrt werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 14ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ist die Absicht, die Ausführung des beschlossenen Neubaues der hiesigen langen Brücke über der Havel, dem Mindestfordernden in Entreprise zu überlassen. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Entreprise zu übernehmen, werden daher aufgefordert, sich zu dem Ende vorläufig von der Lokalität zu unterrichten, und vom Anschlage, der täglich Vormittags in der Registratur des unterzeichneten Kollegii eingesehen werden kann, Kenntniß zu nehmen.

Der Lizitationstermin wird durch die öffentlichen Blätter noch nachträglich bekannt gemacht werden. Potsdam, den 12ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 31. Der untenbezeichnete Musketier Friedrich Nickel von der Garnison-Kompagnie des 10ten Infanterieregiments ist nach der Anzeige des Obersten v. Weyrach am 22sten v. M. aus Silberberg entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher aufgefordert, auf diesen Deserteur genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Militairbehörde abzuliefern.

Personbeschreibung.

Der Friedrich Nickel ist aus Petersdorf in der Ukermark gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß, hat blondes Haar, eine runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grau leinenen Hosen, einer blauen Tuchmütze mit rothen Streifen, einer schwarzen tuchenen Halsbinde, und mit Schuhen; auch hat er aus der Kaserne eine Holzart mitgenommen. Potsdam, den 13ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 32. Den unten signalisirten, wegen bedeutender geständlich verübter gewaltsamer Diebstähle bei uns inhaftirt gewesenen Verbrechern, als:

1) dem Tagearbeiter Christoph Spennemann,
2) dem Tagearbeiter David Längel, und
3) dem Schiffknecht Johann Peter Schröder,

ist es gelungen, in der vergangenen Nacht gewaltsam und im Komplott aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse herauszubrechen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militär- und Zivil-Behörden, auf diese der allgemeinen Sicherheit äußerst gefährlichen Personen vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Genthin, den 14ten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Altenplathow.

Signalement.

1) Christoph Spennemann, Tagelöhner, aus Calvörde im Braunschweigischen gebürtig, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat ein längliches blasses Gesicht, blonde dünne Haare, schwachen Bart, blaue Augen und einen schlanken Wuchs.

Er trug bei seiner Entweichung eine alte blaue Tuch- oder eine weiße Moltonjacke, eine blaue Tuchweste, graue leinene oder manchesterne Beinkleider, Stiefeln, einen runden Hut oder eine blaue Tuchmütze, und ein rothes Halstuch mit gelben Blumen.

2) David Längel, gleichfalls Tagelöhner, aus Ungarn gebürtig, ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ein blasses längliches Gesicht, schwarze und graue Haare, einen dergleichen Bart und schwarzbraune Augen.

Er ist bei seiner Entweichung bekleidet gewesen mit einer alten blauen Tuchjacke, einer dergleichen Weste mit einem überschlagenen Kragen, grauen leinenen Beinkleidern, einer blautuchenen noch nicht ganz fertig gemachten Mütze, Schuhen und Strümpfen. Als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken, daß er auf dem Kopfe wenig Haare und eine große Platte, außerdem auf der linken Seite einen Bruch hat und einen neuen Bruchband trägt, auch nur ein gebrochenes Plattdeutsch spricht.

3) Johann Peter Schröder, Schiffknecht, ist 35 Jahr alt, aus Dretzel gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, schwarzen Bart, schwarzgraue Augen, breite Nase, und ist von untersetzter Statur.

Derselbe trug bei seiner Entweichung einen alten grünen, ziemlich zerrissenen tuchenen Ueberrock, weiße leinene Hosen, ein schwarzseidenes Halstuch, und einen runden Hut. Er geht barfuß oder trägt fast ganz zerrissene Stiefeln.

Als ein besonderes Kennzeichen gilt, daß er im Gesicht schwarzbraun aussieht, auch Blatternarben hat.

No. 33. Der wegen Straßenraub und intendirten Raubmordes bei uns in Untersuchung befindliche und im Signalement näher bezeichnete Inquisit Christ. Fried. Bartel ist in der Nacht vom 17ten zum 18ten dieses abermals aus der hiesigen Steinbude, nebst einem stadtgerichtlichen Mitgefangenen Namens Menz, durch Ausbruch entkommen, und es werden alle und jede Ortsobrigkeiten und Behörden hierdurch zur Hülfe Rechtens ersucht, auf die Habhaftwerdung dieses Verbrechers wachen zu lassen, und uns denselben gegen Erstattung der Kosten zuzusenden.

Prenzlau, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Signalement.

Christian Friedrich Bartel, Dienstknecht aus Grimm, Amts Löcknitz, gebürtig, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen und Augenbrauen, braunen und wenigen Bart, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde und vollzählige Zähne, im Kinn ein kleines Grübchen, eine gelbliche und ungesunde Gesichtsfarbe, rundes pockennarbiges Gesicht, plattdeutsche Sprache und an der rechten Seite des Halses zwei kleine Leberflecke.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke mit schwarzen Knöpfen, einem Hemde, weiten langen Hosen von grauem Drillich ganz zerrissen, ein Paar wollenen Socken und ein Paar guten Schuhen aber weder Mütze noch Stiefeln.

Dem Schuhmacher-Gesellen Johann Christian Friedrich Belling aus Werben, ist dessen Reise-Paß d d. Osterburg den 9ten Februar c. abhanden gekommen; daher dies zur Vermeidung eines Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt wird.

Havelberg, den 10ten August 1821. Der Magistrat.

Dem Seilergesellen Johann Gottlieb Horn, aus Dölzig bei Leipzig gebürtig, ist am 8ten d M. vor dem Potsdammer Thore hieselbst, wo er sich schlafen gelegt hatte, sein im Hute gelegenes Wanderbuch, zu Walcheim in Sachsen Ausgangs Juni d. J ausgestellt, entwendet worden Derselbe hat von uns einen Interims-Paß erhalten, und erklären wir das Wanderbuch desselben hierdurch für ungültig. Spandow, den 13ten August 1821. Der Magistrat.

Es sollen gemäß Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam, die am Spandauer, Mühlen- und Heide-Thore in Cremmen belegenen, resp. auf 130 Thlr. 8 Gr., 173 Thlr. 8 Gr. und 100 Thlr. 8 Gr. abgeschätzten Thorschreiberhäuser, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu habe ich vermöge Auftrags einen Termin

auf den 8ten September d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Steueramte in Cremmen angesetzt, und lade hiermit zahlungsfähige Kauflustige mit der Benachrichtigung dazu ein, daß die Taxen und Kaufbedingungen bei mir oder dem dortigen Königl. Steueramte zur Einsicht bereit liegen. Spandau, den 2ten August 1821.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Blankenburg.

Die am Ruppiner und Potsdammer Thore zu Nauen belegenen Thorschreiber-Häuser, sollen in Gefolge Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu

Potsdam mit der Taxe von resp. 548 thlr. 11 gr. 10½ pf. und 552 thlr. 12 gr. 6½ pf., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu habe ich einen kommissarischen Termin auf den

12ten September d. J.

Vormittags 10 Uhr im Lokale des Königl. Steuer-Amts daselbst angesetzt, und lade zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung dazu ein, daß die Taxen und Kaufbedingungen sowohl bei mir, als dem dortigen Königl. Steueramte eingesehen werden können. Spandau, den 2. August 1821.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Blankenburg.

Am 29sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr soll im Schulzengerichte zu Alt-Bliesdorff die dortige Bauernahrung der Peter Bochowschen Erben auf drei nach einander folgende Jahre von Marien 18²³/₂₇ meistbietend verpachtet werden. Die näheren Bedingungen sind bei dem Justizkommissarius Gutike zu Wriezen täglich einzusehen. Wriezen, den 3ten August 1821.

von Barfußsche Patrimonialgerichte des Allodial-Antheils Alt-Bliesdorff.

Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat mir durch ein Erfindungs-Patent vom 19ten Juni d. J. das für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf fünf Jahre lautende, ausschließliche Recht ertheilt, nach meiner hier nachgewiesenen Methode, Wolle auf Wachstuch zu befestigen. Indem ich dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14ten Oktober 1815 öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 1sten Juli 1821. Zahn.

Wir haben uns entschlossen, unsere hieselbst länger denn 20 Jahre sehr gut bestandene Material- und Tabackshandlung mit dem dazu gehörigen Hause aus freier Hand auf 6 Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber werden ersucht, sich in portofreien Briefen an uns zu wenden, und werden wir sofort die Bedingungen mittheilen.

Rathenow, den 16ten Juli 1821. Die Gebrüder Bock.

In Ribbeck bei Nauen, auf dem von Bardelebenschen Hofe, ist der beste Saat-Roggen von ächtem Vierlande erster Gewinn zu haben. Bestellungen darauf werden baldigst erbeten. Ferner wird auf der dortigen Oel-Presse für beständig fremdes Gut geschlagen, und werden die Mahlgäste mit reinem wohlschmeckenden Mohn- und Lein- auch gutem Brenn-Oel, nach Verhältniß der zu überbringenden Oel-Saaten, sofort abgefunden werden. von Bardeleben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 35.

Den 31sten August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 21sten August 1821. No. 172.

Verzeichniß von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens. I. p. 963. August.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 9ten d. M, werden behufs einer neuen Ausgabe der Ordensliste für das Jahr 1822, sämmtliche in dem hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltende, und nicht mehr in Militairdiensten stehende Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1ster und 2ter Klasse hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen resp. bei der landräthlichen Behörde des betreffenden Kreises und dem hiesigen Polizeidirektorio zu melden; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie nicht in die Listen aufgenommen, und künftig vorkommenden Falls zum besondern Nachweis ihrer Berechtigung angehalten werden sollten.

Die Herren Landräthe und der Herr Polizeidirektor Flesche haben die Verzeichnisse von jeder Art des Ehrenzeichens besonders, nach dem, im diesjährigen Amtsblatte pag. 157. befindlichen Schema, anzufertigen und binnen 5 Wochen bei uns einzureichen.

Potsdam, den 22sten August 1821. No. 173.

Bestellung der mit den Posten eingehenden Landbriefe. I. p. 25. August.

Nach einem Zirkulare des Königl. General-Postamts vom 25sten v. M. sind den sämmtlichen Königl. Post- und Postwärter-Aemtern, wegen Bestellung der, mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, folgende Vorschriften ertheilt worden.

I. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, sollen die Vorschriften der Postordnung Abschnitt III. §. 28. und 29. aufs genaueste befolgt werden.

II. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Postkomtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben, ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfalsigen Einrichtung.

III. Alle übrige Briefe aufs Land sollen die Post- und Postwärter-Aemter sich bemühen, so weit als möglich gelegentlich zu bestellen. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besondern Boten abgesandt, welcher einen Lohn von vier guten Groschen für die Meile erhält. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amt für den ganzen, von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebene Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt.

Wo übrigens die Postämter durch Mitwirkung der Kreisbehörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten August 1821.

No. 174. Aufnahme ins Schullehrer-Seminar zu Potsdam. I. c. 677. August.

In Beziehung auf unsere Zirkularverfügung vom 3ten August 1817, die Aufnahme junger Leute, die sich dem Schulstande widmen wollen, in das hiesige Schullehrer-Seminar betreffend, fordern wir hiermit sämmtliche Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger auf, darauf besonders zu sehen, daß alle diejenigen, die ins Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, sich die erforderliche Fertigkeit im Klavierspielen erworben haben, weil in der Anstalt selbst die jungen Leute nicht Zeit genug darauf verwenden können, um sich diejenige Fertigkeit zu erwerben, welche sie in ihren künftigen Stellen als Organisten nothwendig besitzen müssen.

Diejenigen, welche die erforderlichen musikalischen Vorkenntnisse und Fertigkeiten zur Aufnahme-Prüfung nicht mitbringen, haben zu gewärtigen, daß sie gegen andere, die sich dieselben erworben haben, zurückstehen, und da überhaupt jedesmal nur 20 bis 30 aufgenommen werden können, vielleicht gänzlich abgewiesen werden müssen.

Da es uns auch wesentlich darum zu thun ist, nur gesittete, und ächt religiöse junge Leute in die Anstalt aufzunehmen, so haben diejenigen, die sich zur Aufnahme melden, ein Zeugniß darüber beizubringen,

daß sie sich von Jugend auf, und besonders in den letzten 3 Jahren untadelhaft betragen, durch Sittlichkeit und religiösen Sinn sich ausgezeichnet haben, und auch nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gerathen, oder bestraft worden sind.

Wir machen die Aussteller solcher Zeugnisse für die Wahrheit derselben strenge verantwortlich.

Potsdam, den 16ten August 1821.

No. 175. Viehsperre. I. p. 937. Juli.

Da in Crewitz, Templiner Kreises, die Lungenseuche unter dem Rindvieh herrscht, so ist gedachter Ort bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Futter gesperrt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es wird nachfolgende den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft betreffende Verordnung dem Publikum abermals in Erinnerung gebracht. No. 14.

Berlin, den 16ten August 1821.

* * *

Publikandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, vom 14ten April 1794.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre Landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird, so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erregt; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig sein könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches außergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder

ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid, so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige, oder vieljährige Zuchthaus-Strafe zu erwarten.

Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege, so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben, so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen, oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam sein. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mütter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, imgleichen die Haus- und Stubenmietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen, genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Läugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruktion, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat, so, daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehlichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht, und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Das Gericht des ehemaligen Domkapitels in Havelberg ist mit dem dortigen Stadtgerichte zu einem Land- und Stadtgerichte vereinigt, und die Einführung des Personals des neuen Gerichts erfolgt, weshalb diejenigen, welche bei dem ehemaligen Stadt- oder dem Domgerichte in Havelberg etwas zu suchen haben, sich nunmehr an das dortige Land- und Stadtgericht wenden müssen. No. 15.

Berlin, den 20sten August 1821.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmärkte in der Stadt Nauen im Jahre 1821.

Es werden in der Stadt Nauen nicht, wie in den Kalendern für das Jahr 1821 steht, nur fünf Jahrmärkte Statt finden, sondern daselbst, wie früher, jährlich neun Jahrmärkte abgehalten werden, und es sind solche für das künftige Jahr folgendermaßen anberaumt worden:

der 1ste Markt auf Dienstag vor Lichtmessen den 30sten Januar,
der 2te Markt auf Fastnacht Dienstag den 6ten März,
der 3te Markt auf den 2ten Dienstag vor Ostern den 10ten April,
der 4te Markt auf Donnerstag nach Quasimodogeniti den 3ten Mai, (zugleich Vieh- und Pferdemarkt,)
der 5te Markt auf Dienstag vor Pfingsten den 5ten Juni,
der 6te Markt auf Montag vor Margarethen den 9ten Juli,
der 7te Markt auf Mittwoch nach Crucis den 19ten September, (zugleich Vieh- und Pferdemarkt,)

der 8te Markt auf Dienstag vor Martini den 6ten November, und
der 9te Markt auf Montag in der vollen Woche vor Weihnachten den 17. Dezember.

Indem wir dem handel- und gewerbtreibenden Publikum dies zur Nachricht bekannt machen, wird zugleich bemerkt, daß zur bessern Wiederaufnahme der Viehmärkte, die Stadt Rauen von dem zum Markte kommenden Vieh, weder den ihr sonst zustehenden Dammzoll, noch ein Stättegeld erheben will, auch den Marktbesuchern alle mögliche Bequemlichkeit gewähren wird.

Potsdam, den 6ten Dezember 1820.

Königl Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. statistische Büreau beabsichtigt, Ergänzungen und Fortsetzungen der vor zwei Jahren herausgegebenen Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats, unter dem Titel von Beiträgen zur Statistik des Preußischen Staats, bekannt zu machen, wovon das erste Heft bereits erschienen und im Buchhandel zu haben ist.

Wir machen das Publikum auf dieses sehr interessante Werk aufmerksam.

Potsdam, den 24sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei dem am 23sten Mai d. J. in Klein-Kienitz, Teltow-Storkowschen Kreises, stattgefundenen Brande, haben sich der Bauer Michael Grothe aus Brusendorf und Schornsteinfegergeselle Hase aus Königs-Wusterhausen rühmlichst ausgezeichnet, indem dieselben mit Lebensgefahr das Dach des von der Flamme bereits ergriffenen herrschaftlichen Reitstalls bestiegen, und ganz besonders dazu beitrugen, daß das vom Feuer bedrohete Dorf gerettet ward.

Bei Arnz et Comp. zu Düsseldorf sind folgende in der dortigen litographischen Anstalt erschienene Werke:

Vorlegeblätter zum Unterricht im Figuren- und Blumenzeichnen, und dergleichen zum Landschaftzeichnen, für resp. 10 und 20 Gr,
Allerlei in Bildern zum ersten Unterricht im Zeichnen für 9 Gr.,
Karte von Europa für 4 Thlr.,
Handatlas für 1 Thlr. 12 Gr,
Atlas der alten Welt für 18 Gr.,

und andere ähnliche Werke zu haben, welche hiermit in Gemäßheit der Verfügung Eines Hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten empfohlen werden.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Beilage

zum

35sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In Beziehung auf die Bekanntmachung der hiesigen Regierung vom 2ten März d. J., (Amtsblatt St. 19. No. 93.) der Regierung zu Berlin vom 30sten Mai d. J. (Amtsblatt St. 17. No. 19.) die Stiftung eines Zivil-Waisenhauses für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk betreffend, theile ich allen Beförderern meines Planes hiermit die frohe Nachricht mit, daß des Königs Majestät geruhet haben, für das Haus, welches ich mit Hülfe der bereits eingegangenen Gelder, seiner günstigen Lage, soliden Bauart und des bedeutenden Gelasses wegen, für die Stiftung für eine Summe von 5000 Rthlr. erkauft hatte, durch eine günstige Kabinetsordre die Bauhülfsgelder zu bewilligen. Dieselbe lautet wörtlich, wie folget:

> Ich habe auf Ihren Antrag vom 18ten d. M. die Regierung zu Potsdam angewiesen, die zur Reparatur des zum Waisenhause von Ihnen angekauften Rederschen Hauses am Kanal No. 63., veranschlagten Kosten von 5,500 Rthl. auf den Bauetat der Stadt Potsdam für das Jahr 1822 zur Auszahlung bringen zu lassen.
>
> Berlin, den 23sten Mai 1821.
>
> Friedrich Wilhelm.

Durch diese Königl. Gnade wird sich nun die Stiftung gegen Ende dieses Jahres eines wohleingerichteten Hauses erfreuen, das der Anstalt ein kostenfreies Lokal für die in demselben aufzunehmenden Waisen, und ausserdem einen jährlichen reinen Ertrag von 500 Rthl. gewährt.

Unter diesen Umständen darf ich zuversichtlich hoffen, die Anstalt schon am Weihnachtsfeste dieses Jahres eröffnen zu können, und fordere alle diejenigen, die mir, auf den Fall der wirklichen Eröffnung der Anstalt, ihre Hülfe durch Leistung eines Kapital-Beitrags zugesichert haben, hiermit auf, nunmehr, da diese nicht mehr zweifelhaft ist, ihre Zusicherung recht bald in Erfüllung zu bringen. Gegen Ende des Monats Oktober d. J. hoffe ich den Termin zur ersten General-Versammlung aller derjenigen Aktionairs, welche nach §. 2. meiner Bekanntmachung hieran Theil nehmen werden, bestimmen zu können, um mich mit denselben, wegen Festsetzung der Grundgesetze der Waisenversorgungsanstalt, und wegen des Tages der Eröffnung derselben berathen zu können.

Potsdam, den 20sten August 1821.

W. von Türk,
Regierungs- und Schulrath.

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ist die Absicht, die Ausführung des beschlossenen Neubaues der hiesigen langen Brücke über der Havel, dem Mindestfordernden in Entreprise zu überlassen. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Entreprise zu übernehmen, werden daher aufgefordert, sich zu dem Ende vorläufig von der Lokalität zu unterrichten, und vom Anschlage, der täglich Vormittags in der Registratur des unterzeichneten Kollegii eingesehen werden kann, Kenntniß zu nehmen.

Der Lizitationstermin wird durch die öffentlichen Blätter noch nachträglich bekannt gemacht werden. Potsdam, den 12ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Publikum wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Antrag auf Subhastation des in der Westpriegnitz belegenen, dem Lieutenant Karl Friedrich Caspar George von Möllendorff gehörigen Ritterguts Klein-Breese wieder zurückgenommen, und daher der auf den 7ten September d. J. angesetzte Bietungstermin aufgehoben worden ist. Berlin, den 20sten August 1821.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Formenstecher Johann Gottlob Handtke, aus Lissa im Großherzogthum Posen gebürtig, hat angeblich seinen, in Dammgarten bei Stralsund im Monat Dezember vorigen Jahres ausgestellten, und in Stralsund auf einen Monat verlängerten Reisepaß, auf dem Wege von Gerswalde nach Ahlimbsmühle verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Templin, den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Landrath Templinschen Kreises.

von Arnim.

Es hat der Wind- und Wassermüllergeselle Erdmann Kobiter aus Gischkau bei Danzig, einen gestern zur Reise nach Berlin allhier erhaltenen Reisepaß zwischen hier und Birkenwerder verloren, weshalb zur Vorbeugung eines Mißbrauchs dieser Paß für ungültig erklärt wird.

Oranienburg, den 15ten August 1821.

Der Magistrat.

Ver

der in den Monaten Februar bis incl. Juli 1821

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.							
1	Johann Iwan, Schifferknecht.	Riga.	26	5	4	braun.	schmal.	blond.
2	Andr. Mitelsky, Arbeitsmann.	unbestimmt.	60	5	10	schwarzgrau.	flach.	schwarz.
3	Anton Köhler, ehemaliger Tambour.	Eger.	26	5	3	blond.	rund.	blond.
4	Christian Friedrich Heise, Bäckergeselle.	Neu-Strelitz.	42	5	1	schwarz.	bedeckt.	braun.
5	Johann Wilhelm Aurich, Vagabonde.	Rötha bei Leipzig	38	5	5	dito.	dito.	schwarz.
6	Johann Kayser, desgl.	Liesburg im Coburgschen.	27	5	2	blond.	dito.	blond.
7	Johann Heinrich Sasse, Schneidergeselle.	Meppen bei Lingen.	29	5	6	braun.	rund.	braun.
8	Levin Aron, Jude.	Zanow in Hinterpommern.	31	5	3	schwarz.	frei.	schwarz.
9	Franz Joseph Albrecht, Arbeitsmann.	Rendsburg im Hollsteinschen	24	5	7	dito.	rund.	dito.
10	Karl Anton Albrecht, Arbeitsmann.	Ihehd.	18	5	—	dito.	dito.	braun.
11	Wittwe Hartmann geb. Johanne Louise Zabel.	Dessau.	31	—	—	blond.	länglich	blond.
12	Heinrich Traugott Zuland, verabschiedeter Niederländischer Soldat.	unbestimmt und zweifelhaft.	40	5	7	hellbraun.	bedeckt.	röthlich.
	B. Aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Berlin.							
13	Ihig Meyer, Bierbrauer.	Czackoczew in Pohlen.	36	6	5	schwarzbraun.	dito.	braun.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	dick.	gewöhnlich.	länglich	braun.	länglich	mittler.	Riga.
grau.	gewöhnlich	dito.	spitz.	schwarzgrau.	dito.	groß.	Leipzig.
blau.	stumpf.	klein.	rund.	blond.	rund.	untersetzt.	Wurzen.
dito.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	länglich	schwarz.	länglich	klein.	Neu-Strelitz.
braun.	stark.	dito.	rund.	dito.	dito.	mittler.	Rötha.
hellbraun	gewöhnlich.	dito.	dito.	blond.	dito.	klein.	Zeitz.
braun.	dick.	dito.	dito.	braun.	dito.	mittler.	Meppen.
dito.	stark.	aufgeworfen.	dito.	schwarz.	rund.	untersetzt.	Zanow.
schwarz	spitz.	dito.	dito.	dito.	breit.	robust.	Rendsburg.
braun.	stumpf.	dito.	dito.	schwach.	rund.	klein.	Itzehö.
graublau.	breit.	groß.	spitz.	—	dito.	mittler.	Wurzen.
blau.	mittel.	mittel.	länglich	röthlich.	länglich	hager.	Münster und von dort über die Grenze.
braun.	dick.	gewöhnlich.	dito.	blond.	dito.	untersetzt.	Czackoczeh.

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
14	Michael Stelter, eigentlich Starzinsky, Tuchscheerergeselle.	Kolo bei Kalisch	25	5	5	schwarzbraun.	halbbedeckt.	braun.
15	Johann Friedrich Weinrodt, Sattlergeselle.	Bühow in Mecklenburg Schwerin.	22	5	5	dito.	dito.	dito.
16	Heinrich Michelbach, Maurerlehrling.	Rappenhausen bei Homburg.	25	5	5	braun.	frei.	dito.
17	Heinr. Christian Schulze, Schlossergeselle.	Mengeringshausen im Waldeckschen.	22	5	3	dito.	hoch.	dito.
18	Heinrich Peter Belster, Kattundruckergeselle.	Horn bei Hamburg.	36	5	4	blond.	hoch u. frei.	blond.
19	Ludwig Friedrich Stillz, Goldarbeiter.	Stuttgard.	31	5	5	schwarz.	niedrig.	schwarz.
20	Johann Gottlieb Reichel, Bäckerlehrling.	Mügeln bei Oschatz.	17	5	2	bräunlich.	hoch.	braun.
21	Joh. George Haubensack, Saamenhändler.	Könningen im Würtenbergischen.	24	5	5	blond.	dito.	blond.
22	Karl Klube, Schuhmachergeselle.	Braunschweig.	49	5	8	braun	dito.	braun.
23	Joh. Fried. Melle, vormaliger Rußischer Polizei-Kommissarius.	Fillin in Liefland	60	5	4	grau.	dito.	grau.
24	Albrecht Fried. Theodor Rathkens, Oekonom	Neu-Brandenburg.	21	5	8	blond.	frei.	blond.
25	Andreas Hinze, Arbeitsmann.	Cöthen.	38	5	—	schwarz.	dito.	braun.
26	Joh. Gottfried Wilhelm Mannewitz, Müllergeselle.	Jeßnitz bei Dessau.	30	5	6	braun.	niedrig.	schwärzlich.
27	Antoinette Jod Töpfer, Wittwe Brandt.	Gotha.	39	5	2	blond.	dito u. runzlich	blond.
28	Abraham Pereß, jüdischer Handelsmann.	Salonichi in der Türkei.	33	5	3	braun.	dito.	braun.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
bräunlich.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	ſpitz.	braun.	länglich	mittler.	Kolo.
braun.	ſtumpf.	klein u. aufgeworfen.	rund.	dito.	rund.	dito.	Bützow.
dito.	dick.	klein.	gegrübt	ſchwach.	länglich	dito.	Lenderſcheit bei Heſſenkaſſel.
dito.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	dito.	braun.	rund.	dito.	Mengeringshauſen.
blau.	klein.	klein.	rund.	blond.	länglich	unterſetzt.	Horn.
bräunlich.	etwas gebogen	dito.	dito.	ſchwarzbraun.	ſchmal.	mittler.	Stuttgard.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	dito.	ſchwach	länglich	dito.	Mügeln.
dito.	etwas lang.	dito.	gegrübt	blond.	dito.	ſchlank.	Könningen.
dito.	breit.	aufgeworfen.	breit.	braun.	dito.	dito.	Braunſchweig.
dito.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gegrübt	grau.	dito.	mittler.	Fülln.
dito.	ſtumpf.	klein.	ſpitz u. gegrübt	ſchwach.	rund.	ſchlank.	Neu-Brandenburg.
grau.	gewöhnlich.	aufgeworfen.	rund.	braun.	dito.	unterſetzt.	Cöthen.
braun.	ſpitz.	dito.	dito.	dito.	dito.	ſchlank.	Krauthayn bei Leipzig.
blau.	ſtumpf.	klein.	ſpitz.	—	dito.	unterſetzt	Gotha.
braun grau.	groß.	dito.	behaart.	ſchwarzbraun u. lang.	länglich	dito.	Hamburg.

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
29	Johann Müller, Maurergeselle.	Kretschenreuth bei Baireuth.	30	5	6	braun.	halbbedeckt.	braun.
30	Karl Ludwig Lutze, Arbeitsmann.	Priepert bei Fürstenberg.	31	5	3	schwarzbraun.	niedrig u. runzlicht.	braun u. starkt.
31	Heinrich Arendt Güchter.	Dortrecht.	21	5	3	blond.	niedrig.	blond.
32	August Seidel, Schreiber.	Jeßnitz bei Plauen.	38	5	3	schwarzbraun.	hoch.	schwarz.
33	Dettloff Nikolaus Schirring, Böttchergeselle.	Lübeck.	21	5	4	blond.	niedrig.	bräunlich.
34	Johann Gotthelf Jurisch, Sattlermeister.	Wicknitz bei Senfleben.	33	5	4	schwarzbraun.	hoch u. halbbedeckt.	schwarz.

Folgende Reisepässe:

1) für den Handelsmann Joachim Baruch Levi d. d. Freienwalde a. d. Oder, den 5ten April 1821,
2) für den Handelsmann Heymann Hirsch Levi d. d. Freienwalde a. d. Oder, den 9ten August 1821,
3) für den Tischlergesellen Gottfried Moß d. d. Ludwigslust, den 26sten Juli 1821,

sind verloren gegangen, und werden hiermit für ungültig erklärt.

Freienwalde an der Oder, den 17ten August 1821.

Der Magistrat.

Da der hiesige jüdische Handelsmann Abraham Ehrenbaum seinen unter No. 7. d. d. Zossen, den 11ten Juni 1821 ausgestellten Reisepaß, zwischen Gottow und Zinna am 17ten d. M. verloren hat, so wird derselbe, um fernern Mißbrauch zu verhüten, hiermit für ungültig erklärt. Derselbe befand sich nebst mehreren Rechnungen und ¼Loos der Klassenlotterie 2te Ziehung No. 28,768 in einer rothledernen Brieftasche. Der Finder erhält bei Ablieferung der Brieftasche, nebst darin befindlichen Papieren, eine angemessene Belohnung.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht ist über den Nachlaß des am 22sten Mai v. J. allhier verstorbenen Kaufmanns Christian Kober, auf den Antrag der Benefizial-Erben desselben und des Testaments-Exekutors Kaufmann Grünwald zu Havelberg, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau-blau.	länglich	klein.	gegrübt	braun.	länglich	schlank.	Kretschenreuth.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	dito.	dito.	untersetzt.	Priepert.
dito.	dito.	dito.	spitz.	bloud.	schmal.	mittler.	Hamburg.
grau-blau.	stumpf.	aufgeworfen.	gegrübt	braun.	rund.	untersetzt.	Jeßnitz.
blau.	dick.	dito.	rund.	schwach.	länglich	schlank.	Lübeck.
braun.	gebogen	gewöhnlich.	dito.	braun.	dito.	mittler.	Reschwitz bei Bautzen.

werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin

den 26sten November dieses Jahres

Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Stadtgerichtsstube vor dem Deputirten Herrn Justizsekretair Breithaupt zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden.

Prizwalk, den 10ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Wringe zugehörige, bei Beelitz belegene Windmühle, mit einem Wohnhause und kleinem Garten, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen, täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf

277 Thaler 6 Pf.

gewürdiget ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden, und zwar in termino

den 19ten November c. Vormittags 9 Uhr

verkauft werden. Besitzfähige und Kauflustige werden zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen, und soll dem Meistbietenden, wenn sonst nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Beelitz, den 7ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen am 17ten September d. J. Morgens um 10 Uhr aus der Spanischen Stammschäferei 200 Stück alte Mutterschaafe, 200 Stück Hammel und 300 Stück Böcke von verschiedenem Alter, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Prillwitz, den 15ten August 1821.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt allhier.

Es soll hieselbst die vormalige Gnadekesche Bürgerstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige haben sich in dem zum Verkauf angesetzten Termin, den 22sten September 1821 Vormittags 10 Uhr im Rathhause hieselbst einzufinden. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können beim Magistrat durchgelesen werden. Wilsnack, den 20sten August 1821. Der Magistrat hieselbst.

Dem hiesigen Krüger Deichgräber ist am 20sten d. M. eine schwarzbraune Stute, 4 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, ohne Abzeichen aus der Nachtkoppel entwendet worden. Die Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden, so wie auch jeder Andere, werden hierdurch ersucht, dieses Pferd, wenn es Ihnen zu Gesicht kommen sollte, anzuhalten und an Unterzeichneten gegen Erstattung der Kosten und eine anstehnliche Belohnung abzuliefern.

Grosbriesen im Zauch-Belzigschen Kreise, am 22sten August 1821.

Eschholz, Lehn- und Gerichts-Schulze.

Bei Carzow zwischen Fahrland und Dyroß liegt an der nach Nauen und Altmark führenden Heerstraße ein Krug, der vom 1sten Oktober c. anderweit verpachtet werden soll. Liebhaber, welche diesem Krug vorstehen können, melden sich bei der Herrschaft zu Carzow in Absicht der Bedingungen und zu leistender Kaution, auch in dem auf Montag den 10ten September c. zu Carzow anstehenden Bietungstermin Nachmittags 2 Uhr, wo sich jedoch die Herrschaft vorbehält, aus den Bietern einen zu wählen.

Dem Weinbergs-Besitzer Johann Peter Graberth zu Dom-Havelberg, ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten August d. J., von der Dom-Nachtweide daselbst eine dunkelrothfüchsige Stute gestohlen worden, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, etwas stark von Körperbau, breit und dabei gestreckt, mit einer geraden weißen Blässe von oben bis unten, weißen Hinterfüßen und weißem linken Vorderfuße. Der rechte Hinterfuß ist unten etwas dicker als der linke; auch hat gedachtes Pferd einen schmalen schwärzlichen Streif auf dem Rücken und etwas weißgräuliche Mähnen und Schweif.

Wer dem obgenannten Eigenthümer von diesem Pferde Nachricht geben wird, hat von demselben eine gute Belohnung zu erwarten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

Stück 36.

Den 7ten September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 666. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August 1821, betreffend die Königl. Sanktion der päbstlichen Bulle, d. d. Rom, den 16. Juli 1821; und die päbstliche Bulle selbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 10ten d. M. bestimmt: Zensur-Ressort-Bestimmung.

1) daß dem Ober-Konsistorialrath Nolte als Zensor der pädagogischen Schriften nicht blos alle, die Theorie der Erziehung und des Unterrichts betreffende Schriften, alle zum Gebrauche der Jugend erscheinende Lesebücher, und alle Lehrbücher ohne Rücksicht auf deren sonstigem Inhalt, sondern auch alle für akademische Vorlesungen bestimmte Schriften, die Ausgaben der Klassiker, welche zunächst für die Jugend bestimmt sind, die Musterzeichnungen und Anleitungen zur Kalligraphie, alle philologische Schriften und die hier erscheinenden Schulprogramme zur Zensur vorgelegt werden müssen;

2) daß der Geschäftskreis des Zensors der politischen Schriften, Geheimen Raths Jouffroy, von der Bestimmung des Begriffs Politik abhängig sei; daher darunter nicht blos alles, auf das völkerrechtliche und überhaupt gegenseitige Verhältniß der Staaten Bezügliche, sondern auch der ganze Inbegriff der sogenannten Staatswissenschaften, also Staatsrechts-, Staatswissenschafts-, und Staatsklugheitslehre, verstanden werden müssen, und daß die mit der Zeitgeschichte sich beschäftigenden Schriften in sofern zu dem Ressort des politischen Zensors gehören, als die Geschichte darin in Bezug auf Politik (im angegebenen Sinne) behandelt wird. Berlin, den 17ten August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 23. August 1821.

No. 176. Fahrtbezeichnung auf schiffbaren Gewässern. 2. a. 1098. August.

Es ist uns die Anzeige gemacht worden, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgesteckten Marken auf den schiffbaren Gewässern und den Seen, durch welche sie fließen, häufig aus Muthwillen oder andern Absichten wieder weggenommen werden. Wir sind daher veranlaßt, wider einen solchen Frevel hiermit zu warnen, indem wir ihn nicht nur sehr strenge polizeilich bestrafen lassen werden, sondern derjenige, der ihn begeht, sich auch der Gefahr aussetzt, für jeden Nachtheil als Folge dieses Frevels, auf Schadenersatz in gerichtlichen Anspruch genommen zu werden.

Potsdam, den 24sten August 1821.

No. 177. Kirchen-Orgelbau. 1. c. 444. August.

Es verdient öffentlicher Erwähnung und dankbarer Anerkennung, daß der Kantor und Lehrer Herr Wuga in Alt-Schönberg, Amts Mühlenhoff, zur Anschaffung einer neuen Orgel für die dortige Kirche Sechshundert Thaler geschenkt, und sich dafür nur die Verzinsung mit fünf Prozent auf die Zeit seines und des Lebens seiner ihn etwa überlebenden Ehegattin ausbedungen hat.

Diese Orgel ist auch bereits durch den Orgelbauer Herrn Buchholz und Sohn zu Berlin, nach der Revision des kunstverständigen Herrn Musikdirektors Wilke zu Neu-Ruppin und des Herrn Bauinspektors Sachs, in allen Theilen gut und zweckmäßig angefertigt, so daß die Königl. Regierung sich veranlaßt findet, die Herren Patronen und die Eingepfarrten, welche Orgeln für ihre Kirchen anzuschaffen wünschen, auf die Herren Buchholz und Sohn aufmerksam zu machen, indem kein Zweifel obwaltet, daß letztere sich stets so gut wie bei dem Orgelbau in Alt-Schönberg bewähren werden.

Seit einigen Jahren hat die Königl. Regierung durch die thätige und unermüdete Mitwirkung des kunstverständigen Herrn Wilke für die Kirchen Königl. Patronats mehrere bedeutende Orgelbaue mit dem besten Erfolge bewirken lassen; so daß sich selbige zur Beförderung der guten Sache bewogen fühlt, diejenigen Herren Patronen und Eingepfarrten, welche die Anschaffung von Orgeln in ihren Kirchen bezwecken, zunächst an den Herrn ꝛc. Wilke zu verweisen, um mit demselben die nöthigen Einleitungen zu treffen, und dann durch die betreffenden Herren Superintendenten die näheren Anträge bei der Königl. Regierung zu machen.

Potsdam, den 26sten August 1821.

No. 178. Militair-Wartegeld- und Gnadengehalt-Zahlung. 1. p. 1992. Juli.

Mit Beziehung auf unsere Verfügung vom 17ten Mai d. J. (Amtsblatt St. 22. No. 103.) machen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch bekannt, daß Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Kabinetsordre verfügt haben, daß in Fällen, wo Invaliden durch Zivil-Unterbedienungen versorgt werden, mit welchen eine so geringe Besoldung verbunden ist, daß der Invalide dabei nicht bestehen kann, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, dieselben ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt neben der Einnahme in dem Zivilamte fortbeziehen können, so lange die letztere nicht die Hälfte des erstern erreicht hat; ferner daß dieser Grundsatz auch

bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, während der Dauer ihrer Zivildienstzeit Anwendung finden, daß aber der Betrag der Militairpension eines so versorgten Invaliden, wenn seine Entlassung vom Amte wegen Untauglichkeit zu demselben nach Ablauf der ersten drei Monate nöthig wird, zum Zivil-Pensions-Etat gebracht werden, und der Militairfonds dann seine Zahlung einstellen solle.

Die Magistrate haben daher diese allerhöchste Bestimmungen besonders in der Art zu berücksichtigen, daß die von denselben angestellten Invaliden nicht neben ihrem Gehalte eine höhere Militairpension oder ein höheres Militair-Wartegeld fortbeziehen, als denselben nach jenen Bestimmungen gestattet ist, indem entgegengesetzten Falles die Erstattung des zuviel Erhobenen, lediglich dem Magistrate zur Last fällt, welcher es unterlassen hat, zu verhindern, daß die Militairpension oder das Militair-Wartegeld zur Ungebühr fortbezogen ist.

Potsdam, den 29sten August 1821. No. 179.

Ehescheidungssachen l. c. 391. August.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat durch eine an sämmtliche Gerichtshöfe erlassene Zirkular-Verfügung vom 25sten Juni c. festgesetzt, in welcher Art in denjenigen Provinzen des Staats, wo noch jetzt das französische Recht zur Anwendung kommt, in Ehescheidungs-Sachen, nach erfolgtem Ehescheidungs-Urtheil, verfahren werden muß, und bestimmt,

daß Einwohner der gedachten Provinzen, deren Ehe daselbst zufolge richterlichen Ausspruchs getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden dürfen,

1) wenn sie ein vom Zivilstands-Beamten ausgefertigtes Attest, daß die Scheidung in das dafür bestimmte Register eingetragen sei, beibringen, und falls die wieder heirathende Person ihr Domizil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann
2) wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Artikel 65. des Code civil vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch den Zivilstands-Beamten nachgewiesen wird.

Hiernach haben sich sämmtliche Herren Prediger in vorkommenden Fällen zu richten.

Potsdam, den 29sten August 1821. No. 180.

Portofreiheit der leeren Geldbeutel. d. d. 15ten August.

Nach einer dem Königl. Finanz-Ministerium von Seiten des Königl. General-Postamts zugekommenen Benachrichtigung vom 2ten d. M. sind bereits unterm 26sten März c. sämmtliche Postämter angewiesen, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Hauptkassen und Spezial-Kassen unter sich verschicken, portofrei passiren zu lassen.

Dies wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15ten d. M., den von uns ressortirenden Kassen zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 31sten August 1821.

No. 181. Schaafpocken. I. p. 1924. August.

Einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Frankfurt zufolge herrschen im Küstriner, Königsberger und Soldiner Kreise die Schaafpocken.

Es sind jedoch die erforderlichen polizeilichen Maaßregeln angeordnet, um die weitere Verbreitung dieser Krankheit zu verhüten, und es wird mit der empfohlenen Impfung der Schaafe vorgeschritten. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt 1814. S. 342 — 345, 1816 S. 392 — 394 und 1817 S. 196 und 263 wird deshalb auch unserer Seits die Impfung empfohlen, doch mit Beobachtung der unterm 6ten September 1814 (Amtsblatt 1814 S. 335) verfügten Vorsichtsmaaßregeln. Falls auch im diesseitigen Departement die Seuche sich einfinden sollte, haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden die sorgfältigste Absonderung des kranken Schaafviehes anzuordnen und beobachten zu lassen.

Personalchronik.

Das Königliche Finanzministerium hat die Verdienstlichkeit des Pächters des Vorwerks Segeletz, Herrn Laue, besonders in den Bepflanzungen der zu diesem Vorwerke gehörigen Sandschellen und sorgfältigen Erhaltung derselben anerkannt, und ihm den Karakter als Königlichen Oberamtmann zu ertheilen geruhet.

Der zeitherige Subrektor am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio J. F. Schabe ist zum Konrektor bei dieser gelehrten Schule befördert worden.

Der zeitherige Oberlehrer am Gymnasio zu Stargard, Dr. Wilde, ist als Oberlehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio berufen und als solcher bestätigt worden.

Der Prediger Reimmann zu Havelberg ist zum Prediger in Gumtow, der Magister Kühnau zum Prediger in Seebeck, der Kandidat Roquette zum reformirten französischen Prediger in Berkholz, und der Prediger Riefenstahl zu Buchholz zum Prediger in Zinna bestellt, auch der Prediger Goldmann zu Nauen als Prediger in Bredow, der Prediger und Rektor Dressel zu Charlottenburg als Prediger in Schönermark, und der Prediger Struensee zu Stepenitz als Prediger in Flatow bestätigt worden.

Der Hanf ist zum Rektor und Hülfsprediger in Zossen, der Lehrer Zeisiger zum ersten Kollaborator an der Seminarienschule zu Potsdam, der Behrend zum Kantor und Schullehrer in Zinna, der Schullehrer Tauscher zum Küster und Schullehrer in Mörz, der Schullehrer Zorn zu Hermsdorf zum Küster und Schullehrer in Deutsch-Wusterhausen, der Lehrer Schmidt II. zu Teupitz zum Schullehrer zu Hermsdorf, und der interimistische Schullehrer Knoll zum wirklichen Schullehrer in Blumenhagen bestellt, auch der interimistische Schullehrer Jürgens als wirklicher Schullehrer zu Wulkow, der Schullehrer Weitling zu Dierberg als Küster und Schullehrer zu Germendorf, der interimistische Schullehrer Prehm als wirklicher Schullehrer in Weisen, der Klein als dritter Lehrer an der Elementarschule zu Wriezen, der Schröder als vierter Lehrer an der ebengedachten Schule und der Bergemann als Schullehrer zu Naugarten bestättigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ist die Absicht, die Ausführung des beschlossenen Neubaues der hiesigen langen Brücke über der Havel, dem Mindestfordernden in Entreprise zu überlassen. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Entreprise zu übernehmen, werden daher aufgefordert, sich zu dem Ende vorläufig von der Lokalität zu unterrichten, und vom Anschlage, der täglich Vormittags in der Registratur des unterzeichneten Kollegii eingesehen werden kann, Kenntniß zu nehmen.

Der Lizitationstermin wird durch die öffentlichen Blätter noch nachträglich bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 12ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Neustettin im Neustettinschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit auf zwanzig Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Mariemhron, von denen

das Vorwerk Galow,

an Acker	945	Morgen	121	□Ruthen,
„ Gärten	9	„	63	„
„ Wiesen	835	„	44	„
„ Hütung	648	„	44	„

das Vorwerk Brandschäferei,

an Acker	678	Morgen	179	□Ruthen,
„ Gärten	13	„	4	„
„ Wiesen	234	„	155	„
„ Hütung	136	„	116	„

das Vorwerk Schützenhoff,

an Acker	197	Morgen	65	□Ruthen,
„ Gärten	8	„	53	„
„ Wiesen	287	„	133	„
„ Hütung	347	„	145	„

das Vorwerk Neuhoff,

an Acker	568	Morgen	121	□Ruthen,
„ Gärten	8	„	51	„
„ Wiesen	203	„	49	„
„ Hütung	89	„	67	„

und das Vorwerk Marienthron,

an Acker	523	Morgen	10	□Ruthen,
„ Wiesen	215	„	63	„
„ Gärten	6	„	149	„
„ Hütung	38	„	146	„

enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien, auch kleine Pachtstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts, und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen.

Die sämmtlichen vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in General-Pacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen spezifizirt, für sich verpachtet werden können.

Erstlich werden das Zins- und Pacht-Getreide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke, die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff, und die Verpflichtung zur Amts-Verwaltung zusammen verpachtet.

Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei im Liepe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet.

Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die General-Pacht des ganzen Amts, oder auf die Pacht einer der drei für sich ausgebotenen Theile desselben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen so bald als möglich und spätestens bis zum letzten Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag der Wittwe Marzahn in Nauen, wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. § 6. hiermit bekannt gemacht:

daß die nachbezeichneten, derselben zugehörigen Seehandlungs-Zinsscheine

No. 18,326. { A. über 51 Rthlr. 2 Gr.
B. „ 51 Rthlr. 2 Gr.

verloren gegangen sind.

Diejenigen, welche im Besitz dieser Zinsscheine sein möchten, werden aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder der obengenannten Wittwe Marzahn anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Zinsscheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 17ten Juli 1821.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Steckbriefe.

Der hiesige unten näher beschriebene Häusler Heinrich Zeug, welcher sich eines Diebstahls durch Einsteigen dringend verdächtig gemacht, ist in der Nacht vom 26. zum 27. d. M. seinen Wächtern entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, sofort zu arretiren, und ihn entweder hier oder zu Neustadt an der Dosse, gegen Berichtigung der Kosten, auszuliefern. No. 34.

Dannenwalde, den 29. August 1821.

Das v. Rohrsche Patrimonialgericht hieselbst.

Signalement.

Heinrich Zeug ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, hat hellbraune verschittene Haare, kleine hellgraue Augen, kleines pockennarbiges Gesicht, spitzes Kinn, blonden Bart, desgleichen mehr röthlichen Backenbart, eine starke Narbe auf der linken Backe, eine dergleichen auf der linken Schulter und am Obertheil der rechten Lende. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer gelbstreifigen baumwollenen Weste, langen grünlichtuchenen Hosen, langen Stiefeln und rundem Hut. Der Zeug spricht den rheinischen Dialekt.

Der Schlosserlehrling Ferdinand Joseph Rose ist gestern aus dem hiesigen Wachthause entsprungen. Da uns an der Wiederhabhaftwerdung des Entwichenen sehr gelegen ist, so ersuchen wir die respektiven Behörden ergebenst, den Rose im Betretungsfalle verhaften, und an uns anhero senden zu lassen. No. 35.

Oranienburg, den 15ten Juli 1821. Der Magistrat.

Signalement.

Der Rose ist aus Neu-Ruppin gebürtig, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, kleinen Mund, angehenden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, und daran kenntlich, daß ihm auf dem rechten Arm roth eingeätzt sind, eine Seejungfer, ein Herz und die Buchstaben F. E. J. R. v. 1819, auf dem linken Arm ein Kreuz, zwei Säbel und H K.

Der am 18ten d. M. durch Steckbriefe verfolgte Knecht Christian Friedrich Bartel ist heute wiederum eingebracht.

Prenzlau, den 24sten August 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Der mittelst Steckbriefs vom 24. Juni c. verfolgte Betrüger August Stacher ist ergriffen. Genthin, den 26. August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Altenplatow.

In dem Extrablatte zum 29sten Stücke dieses Amtsblatts a. c. haben wir alle resp. Polizeibehörden ersucht: auf den Nadlergesellen Johann Gottlob Kunze, aus Beuthen an der Oder gebürtig, welcher muthmaßlich einen unterm 20sten Mai d. J. von uns erhaltenen Reisepaß erschlichen haben sollte, aufmerksam zu sein, und ihn im Betretungsfall zu vernehmen. Diese Vernehmung ist zu Schwedt, nach einer uns von dem dortigen Wohlöblichen Magistrat gewordenen Mittheilung vom 18ten d. M. geschehen, und es hat sich daraus völlig ergeben, daß durch einen Irrthum des ꝛc. Kunze eine Verwechselung der Städte Königsberg in Preußen und Königsberg in der Neumark statt gefunden hat, indem im letztgedachten Orte der verlorne Paß des Kunze unterm 2ten April c. ausgestellt worden ist.

Wir ersuchen daher alle Wohllöbliche Polizeibehörden ganz ergebenst, den Nadlergesellen Johann Gottlob Kunze, welcher dermalen in Schwedt in Arbeit steht und das Lob einer guten Aufführung für sich hat, in Gemäßheit seines Passes frei und ungehindert passiren zu lassen, und ihn wegen des gedachten Umstandes fernerhin nicht in Anspruch zu nehmen, oder zu belästigen, indem wir unsere Bekanntmachung vom 30sten Juni c. nunmehr hierdurch widerrufen.

Stadt Belzig, den 27sten August 1821.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Oranienburg soll das der verehel. Gastwirth Woche geb. Burchhardt zugehörige, hieselbst in der Breitenstraße belegene, mit der Straßennummer 2. bezeichnete, im Hypothekenbuche No. 2. Fol. 5. c. aufgeführte Kämmerei-Erbpachtsgut, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker, Wiesen und Gärten, welcher nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben zu 2572 thlr. 3 gr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, Schuldenhalber öffentlich versteigert werden. Die Bietungstermine sind auf den

29sten Mai, 31sten August und 2ten Oktober d. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der gewöhnlichen Gerichtsstube dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, das Grundstück dem besitzfähigen Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens steht es einem Jeden frei, die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen, in unserer Registratur einzusehen, und bis vier Wochen vor dem letzten Termine die, bei der Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Oranienburg, den 6ten März 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Behufs der Theilung des Nachlasses des allhier verstorbenen Kaufmanns Christian Kober soll das zum Nachlaß gehörige, hieselbst belegene Vol. I. No. 319. im Hypothekenbuch verzeichnete Handlungshaus, eine sogenannte volle Bürgerstelle, mit der gerichtlichen Taxe von 2651 Rthl. 20 Gr. 8 Pf. in denen dazu von uns auf

den 18ten Juni, 13ten August und 13ten Oktober 1821

jedesmal

jedesmal Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer vor dem Deputirten Herrn Justizsekretair Broithaupt bestimmten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu denen wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht einladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, am 7ten April 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den Aßmußschen Erben gehörige Rittergut Simonshagen in der West-Priegnitz, zu 20873 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. nach ritterschaftlichen Taxprinzipien gewürdigt, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Dazu ist von mir, dem unterschriebenen Kommissario, ein Termin auf

den 4ten Oktober dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

auf dem Gute Simonshagen angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Zuschlag ist von der Erklärung der Eigenthümer abhängig. Die Taxe und Verkaufsbedingungen liegen bei mir und auf gedachtem Gute zur Einsicht bereit.

Perleberg, den 23sten Mai 1821.

Aus Auftrag des Königl. Kammergerichts.

Wolff.

Es ist beschlossen worden, die Vererbpachtung der aus 26 Morgen 77 □R., in mehreren Stücken bestehenden Kirchenländereien zu Carow unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Behörde zu veranlassen. Zur Erzielung eines Meistgebots ist daher ein Termin

auf den 21sten September d. J. um 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Buch anberaumt worden, wozu wir Erwerblustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in diesem Termine bekannt gemacht werden sollen, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register aber bei dem unterzeichneten Gerichtshalter eingesehen werden kann.

Bernau, den 28sten Juni 1821.

Freiherrlich v. Vossische Patrimonial-Gerichte über Buch und Carow.

Der Justiz-Kommissions-Rath Meyer.

Die der verwittweten Bürgermeister Kuhlmey gebornen Hilgendorff zugehörigen, zu Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, bestehend

1) in einem Großbürgergute, No. 10. des Hypothekenbuches, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, drei Hufen Land nebst Mäschwiesen, und 15 Morgen 72 □Ruthen besondern Wiesen, und einem Gärten, welches nach Abzug der Abgaben auf 8056 thlr. 14 gr. gerichtlich abgeschätzt ist,
2) in einem Großbürgergute, No. 5. des Hypothekenbuches, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Brantweinbrennerei- und Brau-Utensilien, zwei Hufen Land nebst Mäschwiesen, und 20 Morgen 41 □Ruthen besondern Wiesen,

2 Gärten, und mit der zum Budenhause gehörigen Scheune, welches nach Abzug der Abgaben auf 10,464 thlr. gerichtlich taxirt ist,

3) in Vieh, Wirthschafts- und Feld-Inventarium, auf 1303 thlr. 18 gr. taxirt, sollen Schuldenhalber in den Bietungs-Terminen:

a. auf den 2ten November 1821 des Morgens um 10 Uhr,
b. auf den 2ten Januar 1822 des Morgens um 10 Uhr,
c. auf den 2ten März 1822 des Morgens um 9 Uhr,

davon die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber zu Ketzin auf dem Rathhause abgehalten werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden die Grundstücke im letzten Termine für das Meistgebot, nach Genehmigung der Interessenten, und sofern nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden. Die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel sind vier Wochen vor dem letzten peremtorischen Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 15ten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Fahrland.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen am 17ten September d. J. Morgens um 10 Uhr aus der Spanischen Stammschäferei 200 Stück alte Mutterschaafe, 200 Stück Hammel und 300 Stück Böcke von verschiedenem Alter, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Prillwitz, den 15ten August 1821.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt allhier.

Es soll hieselbst die vormalige Gnadekesche Bürgerstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige haben sich in dem zum Verkauf angesetzten Termin, den 22sten September 1821 Vormittags 10 Uhr im Rathhause hieselbst einzufinden. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können beim Magistrat durchgelesen werden. Wilsnack, den 20sten August 1821. Der Magistrat hieselbst.

Dem Weinbergs-Besitzer Johann Peter Graberth zu Dom-Havelberg ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten August d. J., von der Dom-Nachtweide daselbst eine dunkelrothfüchsige Stute gestohlen worden, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, etwas stark von Körperbau, breit und dabei gestreckt, mit einer geraden weißen Blässe von oben bis unten, weißen Hinterfüßen und weißem linken Vorderfuße. Der rechte Hinterfuß ist unten etwas dicker als der linke; auch hat gedachtes Pferd einen schmalen schwärzlichen Streif auf dem Rücken und etwas weißgräuliche Mähnen und Schweif.

Wer dem obgenannten Eigenthümer von diesem Pferde Nachricht geben wird hat von demselben eine gute Belohnung zu erwarten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 37.

Den 14ten September 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 4ten September 1821.

No. 182. Getreide- u. Fourageпreise pro August 1821. J. m. 262. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{42}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	23	Gr.	7	Pf.	
2) für den Scheffel Roggen	1	—	—	2	—	
3) für den Scheffel große Gerste	—	—	23	—	4	—
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	—	18	—	7	—
5) für den Scheffel Hafer	—	—	17	—	2	—
6) für den Zentner Heu	1	—	—	—	—	—
7) für das Schock Stroh	5	—	16	—	5	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Aug. d. J. in $\frac{1}{42}$stel	4 Thaler	—	Gr.	—	Pf.	
die Tonne Braunbier	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	5	—	2	—
auch	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	3	—	5	—
auch	—	—	2	—	$3\frac{1}{7}$	—
der Zentner Hopfen	17	—	—	—	—	—

Potsdam, den 4ten September 1821.

No. 183. Befreiung der ausgeschiedenen Gendarmerie-Offiziere von der Kommunal-Prozent-Abgabe. J. p. 1167. August.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Juli d. J. ist bestimmt worden, daß die, in Folge der neuen Einrichtung der Gendarmerie, aus derselben ausgeschiedenen Offiziere, den mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen Offizieren der Garnison-Bataillone ganz gleich zu setzen sind, das ihnen bis zur anderweiten Bestimmung ausgesetzte Einkommen also ebenfalls als Inaktivitätsgehalt zu betrachten, und der Kommunal-Prozentabgabe nicht zu unterwerfen ist.

Wir machen dies in Verfolg der Verfügung vom 2ten August d. J. (Amtsblatt No. 162.) hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt.

No. 184. **General,**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu.		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	—	—	—	1	20	—	1	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	18	—	—	16	6
2	Jüterbogk	2	4	—	2	—	—	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	1	2	—	1	—	—	1	2	—
3	Luckenwalde	2	4	—	2	1	—	1	1	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	16	—	—	—	—
4	Templin	1	20	—	1	19	—	1	—	—	1	—	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	—	17	—
5	Schwedt	1	20	—	1	18	—	1	—	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	13	—	—	—	—
6	Prenzlow	1	17	—	1	15	—	1	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	13	—	—	16	—
7	Spandow	2	4	—	2	3	—	1	2	—	1	1	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	1	2	—
8	Havelberg	1	16	—	1	14	—	—	22	8	—	22	—	—	18	—	—	17	8	—	15	8	—	15	7	—	—	—
9	Wittstock	1	14	—	1	12	—	1	1	6	—	23	9	—	17	7	—	16	3	—	16	—	—	14	9	—	14	—
10	Potsdam	2	5	—	2	—	—	1	14	4	1	1	6	—	22	—	—	19	—	—	21	8	—	19	—	—	20	—
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	22	—	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	19	2	1	12	9	1	2	5	—	23	11	—	20	9	—	18	6	—	17	6	—	16	—	—	22	—
13	Rathenow	1	17	—	1	16	—	1				23	—	—	20	—	—	19	—	—	14	—	—	13	—	—	13	—
14	Wrietzen a. d. Oder	2	2	—	1	16	6	—	20	6	—	18	—	—	17	—	—	14	—	—	13	—	—	11	—	—	—	—
15	Belzig	2	6	2	2	6	2	1	5	2	1	5	2	—	23	—	—	23	—	—	22	—	—	22	—	1	—	—
16	Gransee	1	15	—	1	13	9	1	—	—	1	—	—	—	17	9	—	16	9	—	16	3	—	15	3	—	18	—
17	Strausberg	2	—	—	1	20	—	—	23	—	—	23	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—
18	Zehdenick	1	20	—	1	17	—	1	—	—	—	23	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	1	—	—

Potsdam, den 7ten September 1821.

No. 185. Sanitäts-berichte d. p. 15ten Mai.

Behufs der regelmäßigen und vollständigen Anfertigung der Sanitäts-Berichte nach der Verfügung vom 18ten Mai 1811. (Amtsblatt 1811. S 44. — 48.) werden die Herren Aerzte und Wundärzte aufgefordert, den Herren Kreis-Physikern mit Ablauf eines jeden Vierteljahres die, in gedachter Verfügung erwähnten Notizen unweigerlich und unerinnert mitzutheilen, widrigenfalls sie auf die Anzeige des betreffenden Kreis-Physizi in eine Ordnungsstrafe verfallen werden. Die Herren Landräthe und die Magistrate haben die Kreisphysiker von den für die Medizinal- und Sanitätspolizei wichtigen Ereignissen in ihrem Bezirke ebenfalls ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungs-Departements pro Juli 1821.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
— 15 6	5 — —	5 — —	— — —	— 11 6	— 9	— 10	1 —	4 7	2 4	9 2	4 7	4 7	3 5	5 2
1 — —	9 — —	8 — —	— — —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —
— — —	— — —	— — —	2 — —	— 12 —	— 7	— 6	1 2	3 6	2 —	14 —	14 —	3 6	2 3	5 6
— 17 —	4 12 —	4 12 —	1 20 —	— 14 —	— 7	— 10	1 2	2 7	2 3	8 —	4 —	4 6	4 6	5 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— 7 —	— 7	1 —	1 —	3 5	2 —	16 —	4 6	6 —	3 —	4 6
— 14 —	4 — —	3 8 —	1 8 9	— 13 9	— 7	— 7	— 7	3 9	2 3	20 —	7 —	9 —	6 —	4 7
1 — —	5 12 —	5 — —	1 10 —	— 12 —	— 9	— 10	1 1	4 —	2 3	10 5	6 10	4 7	3 —	6 —
— — —	— — —	— — —	1 20 —	— 14 —	— 7	— 7	1 —	3 6	1 10	14 —	5 6	4 —	4 —	4 6
— 14 —	5 — —	5 — —	1 9 9	— 11 10	— 5	1 2	— —	3 6	2 3	4 9	4 9	3 6	3 6	4 6
— 20 —	4 17 —	4 — —	2 6 8	— 9 4	— 7	— 10	1 —	4 7	2 3	9 6	9 6	5 2	5 2	5 10
— — —	— — —	— — —	2 6 —	— 9 2	— 7	— 10	1 —	4 7	2 3	16 —	6 —	5 9	4 —	4 7
— 19 —	8 — —	6 — —	1 12 8	— 13 9	— 8	— 10	1 —	4 6	2 3	11 3	7 11	5 —	4 —	4 10
— 12 —	4 — —	[illegible] 22 —	2 — —	— 12 —	— 10	— 8	1 4	4 —	2 3	8 7	5 —	4 7	4 7	5 7
— — —	— — —	— — —	1 21 —	— 8 —	— 9	— 9	1 1	3 6	2 6	10 —	6 —	4 6	4 6	4 —
1 — —	8 — —	8 — —	2 18 8	— 8 4	— 8	— 8	— —	3 9	2 —	9 4	3 1	4 2	2 1	5 3
— 18 —	5 — —	5 — —	1 18 —	— 8 —	— 7	— 9	— —	3 5	2 —	— —	— —	— —	— —	5 9
— 20 —	5 — —	5 — —	1 10 —	— 10 —	— 8	1 —	1 5	4 —	2 —	10 —	4 —	6 —	3 6	5 —
— 20 —	6 — —	5 12 —	1 14 —	— 9 —	— 6	— 10	1 1	2 3	2 —	9 —	4 —	4 6	4 —	5 6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 16.

Zur allgemeinen Kenntniß wird hierdurch gebracht, daß nach der Vereinigung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Jurisdiktion über die Steuerbeamten niederen Ranges, als: Grenz- und Steueraufseher, Nebenzöllner und Orts-Steuererheber, Diener, Plombeur und Gewichtssetzer bei den Zoll- und Steuerämtern, sofern diese Beamten sich an einem Orte aufhalten, in welchem sich ein Königl. Gericht befindet, diesem, sonst aber denjenigen Königl. Stadtgerichten übertragen worden ist, welche dem Wohnort gedachter Beamten am nächsten sind.

Berlin, den 30sten August 1821.

No. 17. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird aufgegeben, in Fällen, wo bei denselben auf Akten, welche bei dem Reichs-Kammergerichte in Wetzlar verhandelt worden, Bezug genommen wird, wegen deren Avokation bei dem Kammergerichte Vorbescheidung nachzusuchen.

Berlin, den 3ten September 1821.

Personalchronik.

Der Stadtgerichts-Auskultator Johann Adolph Hauschteck in Berlin ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Prediger Kümmerich zu Trieglitz, Superintendentur Putlitz, der Küster und Schullehrer Müller zu Falkenhagen, Superint. Pritzwalk, der Schullehrer Kumm zu Kaakstedt, Superint. Prenzlow, der Küster und Schullehrer Freitzer zu Crüssow, Superint. Angermünde, der Küster und Schullehrer Lange zu Brielow, Superint. Dom Brandenburg, der Schullehrer Zimmermann zu Prensdorf, Superint. Dahme, der Schullehrer und Küster Endewald zu Lützow, Superint. Dom Brandenburg, der Küster und Schullehrer Koch zu Rüdenitz, Superint. Bernau, der Küster und Schullehrer Meisner zu Beyersdorf, Superintendentur Bernau, und der Schullehrer Osterwietz zu Wendischborn, Superint. Treuenbrietzen.

Vermischte Nachrichten.

Bei dem Buchdrucker Jantzen zu Schwedt ist eine Schrift unter dem Titel: das Buch für Dienstboten beiderlei Geschlechts, erschienen, welche den Herren Predigern und Schullehrern als zweckmäßig zur weitern Verbreitung empfohlen wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Der gestern zur gefänglichen Haft gebrachte Vagabonde Kegeler aus dem Herzogthume Braunschweig, dessen Signalement nachstehend, hat Mittel gefunden, in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse, mittelst Auseinanderbiegens der eisernen, vor dem Fenster befindlichen Stangen, zu entweichen. No. 36.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Kegeler, wo er sich betreten läßt, aufzuheben, und denselben gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung anhero transportiren zu lassen.

Personbeschreibung.

Der ehemalige Soldat, jetziger Küper August Friedrich Kegeler ist aus Görne gebürtig, 42 Jahr alt, ungefähr 6 Fuß groß, hat braunes kurz verschnittenes Haar, flache und runzlichte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und fehlt ihm in der rechten Unterkinnlade der 3te Backenzahn von vorn. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem abgetragenen grautuchenen Ueberrock mit tuchenen Knöpfen, gelblicher gestreiften Weste, schwarzem seidenen Halstuche, langen grauen Hosen, Schuhen, und einem runden Hute.

Greifenberg b. A. den 19ten August 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Angermünder Kreises.
v. Wedell-Parlow.

Der Handelsmann Johann Friedrich Ebert aus Obergöhsch im Königreich Sachsen hat seinen hier unterm 21sten Juli c. auf sechs Monate erhaltenen Reisepaß angeblich auf dem Wege von Berlin hierher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 4ten September 1821.

Königl. Polizeidirektor. Fleschе.

Es hat sich im Dorfe Stolpe ein fremdes Pferd angefunden. Der Eigenthümer des Pferdes wird hierdurch aufgefordert, sich wegen Zurückerhaltung desselben gegen Erstattung der Futterungskosten bei unterschriebenem Amte zu melden, und sich vor demselben als dessen rechtmäßigen Besitzer auszuweisen.

Potsdam, den 5ten September 1821. Königl. Rentamt hieselbst.

Die der separirten Schmiedemeister Mahnkopf, gebornen Hesse, gehörige Schmiede-Grundstücke zu Menz und Dollgow, welche zu 679 thlr. 16 gr. 10 pf. gewürdigt worden, sollen auf den Antrag eines Kreditors

den 10ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in hiesiger Amtsgerichtsstube subhastirt werden. Kauflustige Schmiede werden vorgeladen, alsdann ihr Gebot abzugeben, und haben den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen. Zechlin, den 28sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das zum Nachlaß des allhier verstorbenen Kaufmanns Christian Kober gehörige Waarenlager, bestehend in feinen, mittein und ordinairen Tuchen, mehreren andern Schnittwaaren, Material- und Farbewaaren, Weinen, destillirten Brantweinen, Eisen, Leder, verschiedenen Galanterie- und kurzen Waaren ꝛc., soll in Termino den 15. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage im Sterbehause gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant, öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu wir Kauflieb ber hierdurch einladen.

Prizwalk, den 29sten August 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die, den von Karstädtschen Erbpachtsmühlenmeister Karl Schultzschen Eheleuten zu Gramzow zugehörige, in der West Prignitz unweit den Städten Perleberg, Pritzwalk, Wittenberge, belegene Erbpachtmühle zu Gramzow, nebst 133 Morgen 28 □Ruthen separirten Acker, einschließlich 159 □Ruthen Wiesen und 66 □Ruthen Weide, welche sämmtliche Grundstücke zu 8500 Rthl. gerichtlich abgeschätzt sind, soll in dem zur Fortsetzung der Subhastation anberaumten Termin

den 15ten Dezember c. Morgens 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Klein-Linde unweit Perleberg, meistbietend Schuldenhalber verkauft werden, zu welchem alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Uebrigens können die Taxe und die Verkaufsbedingungen bei dem Respizienten des von Karstädtschen Gerichts zu Klein-Linde, Justiz-Direktor Gutike zu Perleberg, eingesehen werden.

Es soll hieselbst die vormalige Guadekesche Bürgerstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige haben sich in dem zum Verkauf angesetzten Termin, den 22sten September 1821 Vormittags 10 Uhr im Rathhause hieselbst einzufinden. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können beim Magistrat durchgelesen werden. Wilsnack, den 20sten August 1821. Der Magistrat hieselbst.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten August 1821 ist mir von der Bliesdorfer Weide eine braune Sture ohne Abzeichen, circa 4 Fuß 10 Zoll groß, 2½ Jahr alt, gestohlen worden. Das Pferd war gut im Stande, hatte einen starken Kamm, starken Schweif, und einen Werth von 50 bis 60 Thaler. Wer mir dieses Pferd bringt oder mir den Inhaber desselben nachweiset, erhält außer den Auslagen noch eine Belohnung von 10 Thaler Kourant von mir.

Alt-Bliesdorf bei Wriezen, den 29sten August 1821.

Der Schulze Kallies.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 38.

Den 21sten September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 667. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Oktober 1820, betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

No. 668. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten September 1821, die vermehrten Abfindungen in den Beiträgen der Klassensteuer betreffend.

No. 669. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Sept. 1821, betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6. März 1821 festgesetzten Strafbestimmungen, in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 12ten September 1821. **No. 186.**

Gedächtnißtafeln der Gebliebenen I. c. 239. September.

Einzelne Fälle sind vorhanden, daß die Herren Prediger nach der Anweisung vom 7ten April 1817 zur Zeit noch nicht die Gedächtnißtafeln der in den Kriegen 1813 bis 1815 gebliebenen Vaterlandsvertheidiger aufgestellt haben, weil die Todtenscheine einzelner, aller Wahrscheinlichkeit nach im Kampfe vor dem Feinde Gebliebenen, noch nicht herbeigeschafft waren, und die Herren Prediger daher die Angehörigen dieser Individuen nicht gern von der Ehre der Aufzeichnung der Namen der Letztern ausschließen mogten, sondern diesen Angehörigen Zeit zur Herbeischaffung der Todtenscheine vergönnten. So schonend dieses Benehmen auf der einen Seite auch immer ist, so kann es dennoch nicht gebilligt werden, aus Rücksichten für Einzelne den Hauptzweck zu verschieben. Sollten daher aus ähnlichen Rücksichten noch in einzelnen Gemeinen die Tafeln nicht errichtet sein, so werden die betreffenden Herren Prediger angewiesen, hierunter nicht länger zu säumen, die Tafeln nach der Anweisung vom 7ten April 1817 anfertigen, und in denselben Lücken zum Einrücken der Namen derjenigen im Kampfe Gebliebenen, deren Tod durch die gesetzlichen Beweismittel zur Zeit noch nicht erwiesen ist, offen, und solche nach Beibringung dieser Beweismittel ausfüllen zu lassen.

No. 187. Servis. J. m. 946. August.

Da bei denjenigen Truppentheilen, wo die Stelle des Rechnungsführenden Offiziers nicht besetzt ist, den als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebeln der Offizierservis gebührt, so hat die Königl. Regierung von jetzt an bei vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Berlin, den 10ten August 1821.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Kriegs-Minister.
von Hake.

Potsdam, den 12ten September 1821.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Potsdam, den 14ten September 1821.

No. 188. Preis des schwarzen Salzes. 2. a. 514. September.

Höherer Anordnung zufolge wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß von jetzt an das, nach Befriedigung der Glashütten-Besitzer, auf den Salinen etwa noch vorräthige schwarze Salz, an Jedermann ohne Beibringung besonderer Bedarfsatteste, auf der Saline

in Schönebeck zu dem Preise von 46 Thaler,
in Halle aber zu dem Preise von 39 Thaler

für die Last von 4000 Pfund verkauft wird.

Potsdam, den 16ten September 1821.

No. 189. Berichtigung. 1. p. 960. September.

In der, im 37sten Stück des diesseitigen Amtsblatts unter Nr. 184 enthaltenen General-Nachweisung von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides ꝛc. für den Monat Juli d. J, ist der höchste Preis des Scheffels Roggen in der Stadt Potsdam, durch einen Schreibfehler der Unterbehörde, auf 1 thlr. 14 gr. 4 pf. angegeben; derselbe beträgt aber nur 1 thlr. 4 gr. 4 pf., welches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeugen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;
2) daß vom 1sten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Komtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;
3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagen-

meister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil. Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt.
Nagler.

Personalchronik.

Der Oekonomie-Kommissarius 2ter Klasse Kochany zu Oranienburg, ist zum Oekonomie-Kommissarius 1ster Klasse im Departement des Königl. General-Kommissariats zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg und das Herzogthum Sachsen, ernannt worden.

Der bisherige Kassenschreiber Monzheimer ist zum Regierungs-Kalkulator befördert, und dem Kalkulatur-Assistenten Waßmannsdorff die Kassenschreiberstelle ertheilt.

Die Kandidaten der Mathematik Karl Gustav Theodor Kähne, Wilhelm Harsewinkel und Gottlieb Siegismund Herbst sind als Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Predigtamts-Kandidaten, Karl Ludwig Busch aus Berlin, August Friedrich Leopold Gemberg aus Machnow und Johann Ferdinand Berduscheck aus Breslau, sind auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen theologischen Prüfung, sämmtlich mit dem Zeugnisse sehr gut bestanden für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Friesack.

Der diesjährige Michaelis-Markt in der Stadt Friesack, welcher nach den historisch geographischen Kalendern in Quarto pro 1821, unrichtiger Weise, auf Dienstag vor Michaelis den 25sten September d. J. anberaumt worden, wird, wie früher, wieder

Dienstag nach Michaelis den 2ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Dies wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß daselbst am Tage zuvor, also den 1sten Oktober c. Vieh- und Pferdemarkt gehalten wird.

Potsdam, den 13ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Jahrmarkt in Kyritz.

Der diesjährige Herbst-Jahrmarkt in der Stadt Kyritz, welcher nach den Kalendern pro 1821 auf Donnerstag den 25sten Oktober anberaumt worden, ist auf den Antrag des Magistrats in Kyritz auf Dienstag den 9. Oktober c. verlegt worden, welches dem handel- und gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß daselbst Tages zuvor, also am 8ten Oktober c. Vieh- und Pferdemarkt Statt findet.

Potsdam, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Viehmarkt in der Stadt Lindow.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß in der Stadt Lindow alljährlich noch ein vierter Viehmarkt abgehalten werden kann, und wird solcher bereits im laufenden Jahre, und zwar am Tage nach Martini den 12. November c. Statt finden.

Dies wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 37. Der wegen großen Diebstahls bei uns in Untersuchung befindliche Maurerlehrling Ernst August Schönemann hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Armenhaus-Lazareth heimlich zu entweichen. Es werden daher alle und jede Gerichtsobrigkeiten ergebenst ersucht, auf den im untengesetzten Signalement näher bezeichneten Inkulpaten vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und uns davon zu seiner Abholung mit gefälliger Nachricht versehen zu lassen.

Potsdam, den 14ten September 1821.

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz.

Signalement.

Der Maurerlehrling Ernst August Schönemann ist 17 Jahr alt, sechs Fuß groß, schlanker und hagerer Statur, hat blonde Haare, graue Augen, eine bleiche und ungesunde Gesichtsfarbe und keinen Bart. Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einer blautuchenen Jacke mit gelben blanken Knöpfen, einer manchesternen braunbunten Weste, einem Paar grauen Nanquin-Hosen mit einer rothen Schnur besetzt, einem Paar neuen zweinähtigen Stiefeln, einer blautuchenen Mütze mit schwarzem Rande, einem weißen neuen Hemde, roth P. F. E. vorn im Schlitz gezeichnet, welche er entwendet, und der gewöhnlichen Lazarethtracht von einem weißen Zwillichkittel, dergleichen Weste, eben solchen Hosen, einem Hemde mit P. A. A. Wahrscheinlich wird er sich beider Anzüge abwechselnd bedienen.

No. 38. Die unten näher bezeichneten Verbrecher sind von der Arbeit der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt heute entwichen, und sollen aufs Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit ersucht, auf sie strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfall unter sicherem Geleite, gebunden, an die hiesige Straf- und Besserungs-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk sie verhaftet werden, wolle sofort davon der unterzeichneten Direktion Anzeige machen.

Naugard, den 28sten August 1821.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Personbeschreibung.

1) Christian Strache ist 5 Fuß 2 Zoll groß, 24 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, breite und bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, runden und gespaltenen Kinn, ovales Gesicht, frische Gesichtsfarbe, und ist von starker Statur. Besonders kenntlich ist derselbe an einer, unterm Kinn an der rechten Seite befindlichen, mit Haaren bewachsenen kleinen Warze, so wie an einer Narbe, welche er auf dem zweiten Knöchel des Zeigefingers an der linken Hand hat.

2) Karl Köppen ist 5 Fuß 2½ Zoll groß, 43 Jahre alt, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. Seine rechte Hand ist steif.

Beide Entwichenen trugen Jacken und Hosen von halbgelben und halbgrauem Tuche, dergleichen Mützen, und Komishemden; auch hatte der Strache bei seiner Entweichung Schellen an beiden Füßen.

Der mittelst Steckbriefes vom 29sten August d. J. verfolgte Häusler Heinrich Zeug ist wiederum eingebracht. Dannenwalde, den 13ten Septbr. 1821.

Das v. Rohrsche Patrimonialgericht hieselbst.

Der Büchsenmacher Karl Sulas aus Anclam gebürtig, hat angeblich seinen in Anclam in der Mitte des Monats Juni c. ausgestellten Paß zur Reise im Inlande auf drei Monate, auf dem Wege von Beutel nach Lychen verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Templin, den 29sten August 1821.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
v. Arnim.

Dem Bäckergesellen Gottlieb Frost aus Grätz im Großherzogthum Posen gebürtig, ist gestern sein ihm am 23sten August d. J. in Schwiebus als Bäckergeselle und Wassermüller ausgestellte Reisepaß hier entwendet, und bei der Wahrheit dieser Angabe ihm ein neuer Paß mit dem Vermerk jener Entwendung ertheilt worden.

Diesem zur Folge wird der entwendete Paß, welcher sich in Händen eines nicht näher zu bezeichnenden Bäckergesellen Julius Hancke aus Braunschweig befinden soll, hierdurch für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 9ten September 1821.

Der Bürgermeister Häberlein.

Dem Schulzen Kalies zu Alt-Blesdorf bei Wriezen a. O. ist in der Nacht vom 27sten zum 28. August c. eine schwarzbraune Stute, 2½ Jahr alt, mit starken Mähnen und starkem Schweif, sonst ohne Abzeichen, von dortiger Weide entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Ein jeder wird vor dem Ankaufe dieses Füllens gewarnt, und respektive ersucht und aufgefordert, dasselbe im Betretungsfall anhalten und an den ꝛc. Kalies gegen Erstattung der Kosten zurückliefern zu lassen.

Freienwalde, den 31. August 1821.

Der Landrath Oberbarnimschen Kreises
Graf von der Schulenburg.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten September d. J. sind von der Nachtweide zu Bredow zwei Pferde 1) eine schwarzbraune Stute, 4 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, 2) ein Fuchswallach mit einem Stern und einem weißen Hinterfuß, 8 bis 9 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, weggekommen. Wer von diesen Pferden Nachricht zu geben weiß, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichtshalter oder dem Kossäthen Friedrich Sommerfeld zu Bredow Anzeige zu machen.

Nauen, den 11ten September 1821.

Die von Bredowschen Gerichte zu Bredow.
Meier.

Dem Kossäthen Werz zu Falkenhagen, Amts Spandow, ist in der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. ein Pferd, eine braune Stute, 4 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 5 Zoll groß, mit einem weißen Stern, von der Weide bei Falkenhagen entlaufen.

Sollte sich dies Pferd etwa bei Jemanden eingefunden haben, und von demselben in Empfang genommen seyn, so wird derselbe ersucht, solches gegen Erstattung der Kosten an den ꝛc Werz zu Falkenhagen abzuliefern. Im Fall aber Jemand von dem Pferde Nachricht zu geben weiß, wolle er selbige dem unterzeichneten Königl. Rentamte zur weitern Veranlassung mittheilen.

Spandow, den 13ten September 1821. Königl. Preuß. Rentamt.

Es ist heute auf der Chaussee bei der Stadt ein Füllen, Fuchsstute mit weißen Extremitäten, angetroffen worden, und kann der sich legitimirende Eigenthümer solches binnen gesetzlicher Frist gegen Kosten-Erstattung in Empfang nehmen.

Treuenbrietzen, den 7ten September 1821.

Der Bürgermeister Häberlein.

Es hat sich auf der Weide zu Sieversdorf hiesigen Amts vor 3 Tagen ein hellbraunes Pferd angefunden, welches vor ungefähr einem Jahre von dort verkauft worden. Da der jetzige Eigenthümer desselben unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato allhier im Amte zu melden, sich als Eigenthümer des Pferdes zu legitimiren, und es gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es nach Ablauf dieser Frist zum Besten der Orts-Armenkasse verkauft werden wird.

Dreetz, den 8ten September 1821.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse.

Das v. Arenstorffsche Fideikommiß-Gut Bochin, nahe bei Lenzen, soll von Trinitatis 1822 von Neuem auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, und es ist dazu der Bietungstermin auf den 2ten November d. J. auf dem Gute Bochin angesetzt, wobei die Pachtlustigen benachrichtigt werden, daß der Ertragsanschlag und die Bedingungen bei dem Bürgermeister Knövenagel in Lenzen eingesehen werden können.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten August 1821 ist mir von der Bliesdorfer Weide eine braune Stute ohne Abzeichen, circa 4 Fuß 10 Zoll groß, 2½ Jahr alt, gestohlen worden. Das Pferd war gut im Stande, hatte einen starken Kamm, starken Schweif, und einen Werth von 50 bis 60 Thaler. Wer mir dieses Pferd bringt oder mir den Inhaber desselben nachweiset, erhält außer den Auslagen noch eine Belohnung von 10 Thaler Kourant von mir.

Alt-Bliesdorf bei Wriezen, den 29sten August 1821.

Der Schulze Kallies.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 39.

Den 28sten September 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 29sten August 1821. No. 190.

Nachträglich zu der, im 17ten Stück unsers Amtsblatts vom Jahre 1813 abgedruckten Instruktion zur Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, welche ihr Gewerbe selbstständig ausüben wollen, wird, der Bestimmung des Königl. Hohen Handelsministerii vom 13ten Juli c. zufolge, die neue Instruktion zur Prüfung der Maurer und Zimmergesellen, so wie diejenige, nach welcher die Prüfung der Mühlenwerkverfertiger und Brunnen- oder Röhrmacher in allen Provinzen des Staats künftig vorgenommen werden soll, in der Beilage zu diesem Amtsblattsstück zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Prüfung der Bauhandwerker. 2. a. 1193. Juli.

Insbesondere haben die im vorjährigen Amtsblatt, Stück 50. No. 270. verzeichneten acht Prüfungs-Kommissionen unsers Regierungsbezirks, sich nach diesen Instruktionen genau zu achten und denselben gemäß zu verfahren.

Potsdam, den 15ten September 1821. No. 191.

Mit Bezug auf das, nach der Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 7ten Oktober v. J. ergangene Verbot der Niederlagen von Zahnarzneien vom 31sten Januar d. J. (Amtsblatt Stück 7. Seite 29.) wird, in Folge einer anderweitigen Bestimmung desselben Königlichen Ministerii vom 20sten Juni d. J. festgesetzt, daß gedachtes Verbot auch auf alle aus der Fremde eingehende Zahnarzneien ausgedehnt werden soll, und Niederlagen von fremden Zahnarzneien nicht Statt finden dürfen.

Zahnarzneien. I. p. 744. Juli.

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche, namentlich bei hohen Wasserständen, manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kaffen auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken. No. 192.

Schiffsgefäße. 2. a. 798. September.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung: daß vom 1sten April k. J. an, Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Berlin, den 23sten August 1821.

An

den Staatsminister Grafen v. Bülow.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 17ten September 1821.

Vorstehende allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die resp. Herren Bau- und Zollbeamten werden angewiesen, auf die Befolgung derselben zu halten.

Potsdam, den 17ten September 1821.

No. 193. Zolldefraudationen. Pp. aa. 225. September.

Da sich bei Ausübung des bestehenden Grenz-Zoll-Systems Fälle ereignet haben, daß Zolldefraudationen mit offenbarer Gewalt durchzusetzen versucht worden, und daß die dagegen von Seiten der Grenzgendarmen und der Grenz-Zollbeamten ergriffenen Maasregeln von den Ortsbehörden nicht überall kräftig unterstützt worden sind, so wird zufolge allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs und im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, sämmtlichen an der Grenze, oder bei sonstigen Zoll-Erhebungsstellen belegenen Ortsbehörden zur Pflicht gemacht, die Grenzgendarmerie, so wie die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen bei eigener Verantwortlichkeit nach Maasgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufs kräftigste zu unterstützen.

Potsdam, den 19ten September 1821.

No 194. Verbot des Hamburgschen Versorgungs-Tontinen-Spiels. I. p. 716. September.

Es ist höhern Orts zur Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Aktien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospektus von einigen Privatpersonen errichteten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine, in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird, und dadurch bedeutende Summen in das Ausland gezogen werden.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter als ein verstecktes Lotteriespiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in Kapital, bestehen, und sie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

In Gemäßheit einer deshalb an uns ergangenen Ministerial-Verfügung vom 29sten v. M., wird daher das fernere Verbreiten und die Annahme der Aktien oder Loose zu der gedachten Tontine hiermit ausdrücklich verboten, und das Publikum zugleich auf die im Uebertretungsfalle in der allerhöchsten Verordnung vom 7ten Dezember 1816 (Gesetzsammlung von 1817 S. 4. und 5.) gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 17ten September 1821.

Da in Groß-Woltersdorf bei Gransee die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, so ist genantes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter gesperrt. No. 195. Viehsperre. 1. p. 787. September.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird bekannt gemacht: daß nach dem Reskripte des Königlichen Justizministerii vom 25sten August c., die in den Amtsblättern bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachte allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Juni c., in Betreff der Erhöhung einiger Stempel-Sätze, zur genauesten Beachtung empfohlen, zugleich aber bestimmt worden ist, daß, in sofern bis zur künftigen förmlichen Publikation des zu emanirenden Stempelgesetzes, Kontraventionen vorkommen sollten, welche die jetzige vorläufige Stempel-Erhöhung betreffen, die Gerichts-Behörden, dem von dem Königlichen Staats-Ministerio gefaßten Beschlusse gemäß, blos die Ergänzung des nicht gehörig adhibirten Stempels zu verfügen, und diesfalls keine weitere Strafe festzusetzen haben. No. 18. Stempel.

Berlin, am 13ten September 1821.

Daß, nach dem ergangenen Ministerialerlasse vom 23sten v. M., der Korrespondenz der Kommissarien mit den Landräthen in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten, besonders wegen Entwässerung, Wege-Anlagen, Steuervertheilung und anderer polizeilicher Gegenstände, die Portofreiheit fernerhin zugestanden worden, wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten Sept. 1821.

Königl. General-Kommissariat zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg und für Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Liebenwalde.

Der diesjährige dritte Jahrmarkt in der Stadt Liebenwalde ist in mehreren Kalendern durch einen Druckfehler auf den 12ten Oktober d. J. angesetzt worden, wird jedoch erst Dienstag nach Gallus den 23. Oktbr. c. abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1sten Oktober 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwennummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwenkasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang, jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c., und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunalkassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berichtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4ten September 1821.

Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

(Hierbei eine Beilage, zur Verfügung vom 29sten August d. J. unter Nr. 190. gehörig, und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 39. Der untenbezeichnete Tambour Karl Röseler von der 12ten Kompagnie des 21sten Infanterieregiments (4ten Pommerschen) ist nach der Anzeige des Bataillons-Kommandeurs, Majors v. Natzmer, am 1sten d. M. aus Stargard entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher aufgefordert, auf diesen Deserteur genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Militairbehörde abzuliefern.

Personbeschreibung.

Der Karl Röseler ist 20 Jahr alt, aus Schwedt im Angermündeschen Kreise gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß und schlank gewachsen, hat schwarzes Haar, braune Augen, schwarze Augenbraunen, kleines Gesicht, dunkelgelbliche Gesichtsfarbe, gelbe Zähne, eine spitze und gekrümmte Nase. Bekleidet war derselbe mit einem Paar neuen militairischen Beinkleidern, kurzen Stiefeln und einer alten grünen Jacke. Potsdam, den 11ten September 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 40. Der unten näher bezeichnete Tuchscheererlehrbursche Johann Schröder hat sich eines bei seinem Lehrherrn, dem Tuchscheerermeister Volgt hierselbst begangenen bedeutenden Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und vor seiner Verhaftung am 15ten d. M. die Flucht ergriffen.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher ersucht, den Schröder, wo er sich betreten läßt, anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Personbeschreibung.

Der Schröder ist aus Wittstock gebürtig, etwa 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, starker Statur, hat blonde abgeschnittene Haare, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, starken Mund und Lippen, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer dunkelgrünen Tuchjacke, dunkelblautuchenen Beinkleidern und Stiefeln; seinen Hut hat er bei der Verfolgung verloren. Wittstock, den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Verfolg unserer, wegen der anderweiten Verpachtung der Domainenämter Balster und Sabin, unterm 16ten Juni d. J. erlassenen besondern Bekanntmachungen, wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die Generalpacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten Oktober d. J. hier angenommen werden.

Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungsbedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen; auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben, und ihre Qualifikation, so wie das Vermögen zur Uebernahme einer Generalpacht, dem betreffenden Departementsrath und dem Justitiario des Kollegiums gehörig nachzuweisen.

Cöslin, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die bestehende Lücke in der offiziellen Ausgabe erlassener Gesetze, vom Aufhören der sogenannten Mylius'schen Ediktensammlung (im Jahr 1806.) bis zum Anschluß der Gesetzsammlung (im October 1810), soll endlich ausgefüllt, und dadurch einem vom Geschäftsmann allgemein gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden.

Die höchste Staats-Behörde hat den Abdruck dieser Gesetze, und zwar in zweien verschiedenen Formaten,

einmal in dem der Mylius'schen Ediktensammlung, als Schluß derselben, das andremal im Format der Gesetzsammlung, als eine Einleitung hiezu,

angeordnet; und wie dieses Werk auch mit einem gründlich ausgearbeiteten Sach-Register versehen werden soll, so wird noch durch den äußerst mäßig festgesetzten Preis von 2 Rthlr. für das Exemplar auf Druck- und 3 Rthlr. für das Exemplar auf Schreibpapier, bei beliebiger Auswahl des Formats, die Anschaffung desselben durchaus erleichtert werden.

Das unterzeichnete Komtoir glaubt die resp. Interessenten hierauf aufmerksam machen und dieselben benachrichtigen zu müssen: daß mit Ende dieses Jahres der Abdruck vollendet seyn dürfte. Berlin, den 15ten September 1821.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Der Seidenwirkergesell Friedrich Adolph Hanck, aus Berlin gebürtig, hat angeblich seinen unterm 14. August d. J. von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin auf sechs Monat ausgestellten und zur Reise nach Breslau lautenden Reisepaß, am 17. August zwischen Friedersdorff und Selchow verloren, und wird dieser Paß für ungültig erklärt. Storckow, den 22sten August 1821.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten September d. J. sind von der Nachtweide zu Bredow zwei Pferde 1) eine schwarzbraune Stute, 4 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, 2) ein Fuchswallach mit einem Stern und einem weißen Hinterfuß, 8 bis 9 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, weggekommen. Wer von diesen Pferden Nachricht zu geben weiß, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichtshalter oder dem Kossäthen Friedrich Sommerfeld zu Bredow Anzeige zu machen.

Nauen, den 11ten September 1821.

Die von Bredowschen Gerichte zu Bredow.
Meier.

Im Gefolge des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei uns die Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle auf den ersten Mittewoch eines jeden Monats festgesetzt worden, und wenn an diesem ein Feiertag sein sollte, der Gerichtstag am folgenden Donnerstag sein wird.

Schwedt, den 25sten August 1821.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Zum [illegible] zur Konkursmasse des Pferdehändlers Blümner zu Groß-Derschau gehörigen, Blatt 34 des [illegible]buchs verzeichneten und zu 2886 Rtlr. 2 Gr. gewürdigten Holländerguts, stehen die Termine [illegible]

19ten Oktober 1821, 20sten Dezember 1821
und 21sten Februar 1822.

letzterer peremtorisch, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden.

Dreetz, den 22sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neustadt an der Dosse.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht ist über den Nachlaß des am 22sten Mai v. J. allhier verstorbenen Kaufmanns Christian Kober, auf den Antrag der Benefizial-Erben desselben und des Testaments-Exekutors Kaufmann Grünwald zu Havelberg, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin

den 26sten November dieses Jahres

Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Stadtgerichtsstube vor dem Deputirten Herrn Justizsekretair Breithaupt zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst

die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden.

Prizwalk, den 10ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur Subhastation der dem Mühlenmeister David Nevir gehörigen, auf Babertsberg belegenen Grundstücke, bestehend in:

a. einem Wohnhause mit Stall- und Wirthschaftsgebäuden,
b. zwölf Morgen Gartenland,
c. einem Fundamente zur holländischen Windmühle, die abgebrannt, und zum Wiederaufbau derselben die Hölzer in der Spandower, Pechteicher, und Groß-Schönebecker Forst unentgeldlich bewilligt und angewiesen sind, mit der Branntweinbrennerei- und Backgerechtigkeit,

welche nach der gerichtlichen Taxe, die täglich in unserer Registratur nachgesehen werden kann, auf 8267 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. abgeschätzt sind, ist ein neuer Bietungstermin

den 1sten November c. des Morgens um 10 Uhr

auf dem hiesigen Rentamte am neuen Markte No. 1. angesetzt. [illegible] Termine, falls nicht Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht [illegible], sämmtliche Grundstücke nebst Zubehör besondere rechtliche Umstände [illegible] Mitbietenden zugeschlagen, und auf die etwa, nach publizirtem Adjudikations-Bescheide noch einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Potsdam, den 14ten August 1821.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung von Pommern zu Stettin, soll das in der Herrschaft Wildenbruch im Greifenhagenschen Kreise in der Provinz Hinterpommern, in der Selchowschen Heide eine Meile von Bahn und zwei Meilen von Schwedt belegene Forstdienst-Etablissement an Gebäuden, Aecker, Gärten und Wiesen, auch nach Belieben der Bieter, Wald-Hütung für das anschlagsmäßige Vieh in der zunächst liegenden Königlichen Forst, jedoch mit Ausschluß der Schweine, verkauft oder verebpachtet werden, und ist die Taxsumme desselben auf 6412 thlr. 8 gr. 8 pf. ermittelt. Hierzu ist ein anderweitiger Lizitations-Termin auf

den 29sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Justiz-Kammer-Assessor Müller angesetzt, und werden Kauf- und Erbpachtslustige dazu hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewarten, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach erfolgter Erklärung der Königlichen Hochlöblichen Regierung ertheilt werden wird.

Die spezielle Taxe und die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohn-, einem alten Wirthschaftshause, einem Pferde- und Rindviehstalle, einer Scheune mit Schweinestallung, einem Brunnen, einem Wagenschauer, einem Schweinekoven, einem Backofen und einem Bienenhause bestehen, und an

Aecker	58 Morgen	157	□Ruthen
Gartenland	1 „	159	„
Wiesen	10 „	137	„
Hoff- und Baustelle . . .	1 „	78	„
unbrauchbarer Acker . . .	3 „	60	„
überhaupt	76 Morgen	51	□Ruthen

dazu gelegt sind; daß die Uebergabe des Grundstücks an den Meistbietenden zum 1. Oktober 1821 erfolgen, und

a. beim Verkaufsfalle von dem Betrag der Taxe,
b. im Falle der Vererbpachtung aber von 3017 thlr. 5 gr. 8 pf. Erbstandsgeld angeboten werden soll, und daß im letztern Falle ein jährlicher Kanon von 188 thlr. 14 gr. 10 pf. auf dem Grundstücke stehen bleibt.

So geschehen zu Schwedt, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Die bei Pritzwalk belegene Wasser-Mühle, die Wegemühle genannt, taxirt zu 6745 Rthlr., soll in termino

den 4ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

Theilungs halber meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Termin — welcher auf gedachter Mühle Statt findet — werden Kauflustige eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach den Umständen dem Zuschlage entgegen zu sehen.

Die Verkaufsbedingungen sind auf dieser Mühle beim Meister **Schröder** einzusehen.

Perleberg, den 13ten September 1821.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Baarnow und Baeck.

Das v. Arenstorffsche Fideikommiß-Gut Bochin, nahe bei Lenzen, soll von Trinitatis 1822 von Neuem auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, und es ist dazu der Bietungstermin auf den 2ten November d. J. auf dem Gute Bochin angesetzt, wobei die Pachtlustigen benachrichtigt werden, daß der Ertragsanschlag und die Bedingungen bei dem Bürgermeister **Knövenagel** in Lenzen eingesehen werden können.

Der Kirchenacker zu Bochin, nahe bei Lenzen, dessen jährlicher Ertrag
an Roggen auf 10 Scheffel $2\frac{1}{5}$ Metzen
„ Gerste „ 2 „ $4\frac{3}{4}$ „
„ Hafer „ 11 „ $10\frac{1}{30}$ „
ermittelt ist, soll in termino den 2ten November d. J. auf dem Gute zu Bochin in Erbpacht übereignet werden, wozu das Gericht die Liebhaber einladet.

Der Bürgermeister Knövenagel.

Anzeige

für meine Gönner und Freunde, so wie für die Abonnenten des Allgemeinen Anzeigers der Sicherheits-Fürsorge.

Verschiedene, den hohen Behörden und meinen Gönnern und Freunden, so wie den Abonnenten auf das vorbenannte Wochenblatt, hinlänglich bekannte Vorgänge, haben die Besorgniß veranlaßt, daß

1) der Redaktion der Mittheilungen der Sicherheitspflege, eines erst seit 1819 bestehenden Wochenblattes, welches im Wesentlichen nach Zweck und Inhalt, dem Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge gleich, und nur durch Form — Reihefolge der Aufsätze — und einzelne willkührliche Benennungen verschieden ist, ausschließlich die Unterstützung der höchsten Behörden gewürdigt werde;
2) daß die 1817 bei Eröffnung der Redaktion meines Wochenblattes [illegible] liche und amtliche Empfehlung [illegible] ein Versehen derselben verwürkt sey;
3) daß alle Polizei-Behörden gezwungen wären, die Mittheilungen zu halten, und daß mithin die Abonnenten des Anzeigers denselben abbestellen müßten, wodurch
4) ein durch den Feldzug 1815, an der Sehkraft beschädigter freiwilliger Jäger, sein Brot verlieren und
5) ich selbst, aller der Unkosten verlustig gehen würde, die ich auf Einrichtung dieses Wochenblattes seit 1817 verwendete, als mir die bestimmtesten Aussichten eröffnet wurden, daß dasselbe unterstützt werden solle.

Diese mir selbst vorschwebenden Besorgnisse, hat der huldvolle Erlaß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten Staats-Kanzlers vom 3ten August d. J. gehoben; und mir die „völlig freie uneingeschränkte Konkurrenz beider Wochenblätter" gnädigst zugesichert. Um die vorangegangenen mannigfaltigen Störungen dieser freien Konkurrenz unwirksam zu machen, haben Se. Durchlaucht Nachstehendes in Nr. 93. der Staatszeitung unterm 4ten August d. J. aufnehmen lassen:

„Der Königl. Regierungs-Rath v. Relswitz zu Marienwerder, welcher schon „seit mehreren Jahren den Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge „herausgiebt, hat sich um die Sicherheits-Polizei ein neues Verdienst dadurch „erworben, daß dieses Blatt seit einigen Monaten unter dem Titel: Dziennik Policyiny auch in Polnischer Sprache besonders erscheint, und daher „für ein noch größeres Publikum gemeinnützig geworden ist. Der Nutzen,

„welchen die deutsche, so wie die polnische Ausgabe des Anzeigers allen mit „der Sicherheits-Polizei und der Kriminal-Justiz beauftragten Behörden „und Beamten, und in mehreren Beziehungen auch den Militairbehörden ge„währt, ist zu einleuchtend, und zu anerkannt, um erst einer näheren Andeu„tung zu bedürfen. Die Fortdauer dieses nützlichen Unternehmens ist eben „so sehr zu wünschen als zu hoffen, zumal die Polnische Ausgabe nur 1 Rthlr. „8 gr. kostet, und für die Behörden und Beamten der Gegenden, in welchen „die Polnische Sprache vorherrscht, einen so einleuchtenden Nutzen gewährt."

Nach der mir gewordenen Bekanntmachung, ist dieses günstige Urtheil von der Hand eines allgemein geachteten sachkundigen hohen Staatsbeamten redigirt, der sich durch mehrere den Polizeibeamten höchstwichtige Schriften allgemeinen Ruhm und Dank erworben hat, und dessen Kompetenz zu einer solchen Entscheidung im In- und Auslande gleichmäßig anerkannt werden wird.

Hiedurch hat sich zugleich für mich die beruhigende Gewißheit ergeben, daß die angenehmen und ehrenvollen Verhältnisse nicht gestört sind, welche die gleichzeitig übernommene Vertheidigung der Rechte der brotlosen Beamten am Rhein und an der Weichsel zwischen dem hochverehrten Verfasser jener Anzeige und mir zuerst begründeten.

Indem ich nun mit dem Eigenthümer der Mittheilungen in eine freie und uneingeschränkte Konkurrenz trete, kann ich doch nicht umhin, das Talent und den Fleiß der Redaktion derselben anzuerkennen, und habe eben deswegen, da die Mittheilungen für Drei Thaler abgelassen werden, den Allgemeinen Anzeiger bei dem Preise von Einem Thaler und Acht guten Groschen fortbestehen zu lassen beschlossen, um den etwanigen Minder-Werth — durch den Minder-Preis von 1 Rthlr. 16 gr. für den Jahrgang zu decken.

Die Redaktion des Anzeigers wird sich dabei, so wie bisher, bestreben, ihre Pflichten gegen die höchsten und hohen Behörden und sämmtliche Abonnenten zu erfüllen, da über dieselbe seit ihrer Entstehung und durch 5 Jahre keine Klage bei mir eingegangen ist.

Sie steht bereits mit dem Auslande in gleicher Verbindung, wie die Redaktion der Mittheilungen, darf aber hoffen, daß die in dem 26sten Protokoll der deutschen Bundesversammlung unterm 28sten Juni d. J. §. 181. aufgenommene günstige Aeußerung über meine Polizei-Schriften, die nach der Bekanntmachung vom 5ten Juli c. der Bibliothek dieser hohen und höchstverehrten Versammlung einverleibt worden, dem Allgemeinen Anzeiger in Deutschland noch immer mehrere Abonnenten zuführen wird. Wenn der Erfolg der herausgegebenen Polnischen Probe-Blätter günstig ausfällt, so wird der längst von mir ausgesprochene Zweck immer mehr erreicht werden, und die Polizeibehörden sämmtlicher Staaten der hohen verbündeten Mächte unter sich in genauere Verbindung treten, als es bisher der Fall war.

Besonders wird auf brauchbare Register gesehen werden, um bei der großen Zahl der steckbrieflich verfolgten Personen, die Verwechselung zu vermeiden, und den Gebrauch älterer Anzeigen zu erleichtern.

Ja es sollen, wenn die Zahl der Abonnenten es gestattet, außer der Zentral-Redaktion in Berlin, noch mehrere Neben-Redaktionen auf schicklichen Punkten des Reichs angelegt werden, um die Bekanntmachung der öffentlichen Verfolgung zu beschleunigen.

Da ich bezweifle, ob beide Redaktionen das Recht haben, Insertionsgebühren zu erheben, so habe ich angeordnet, daß fernerweit sämmtliche Steckbriefe von abonnirten Behörden, kostenfrei aufgenommen, und für die von anderen Behörden eingehenden Steckbriefe, oder andere zur Aufnahme eingeschickte Aufsätze nur die Erstattung der Auslagen und Druckkosten erhoben werden sollen.

Da jedoch zur völlig freien Konkurrenz beider Redaktionen auch noch dies gehört, daß die Steckbriefe der meinigen eben so gut zugesandt werden, als dieselben, früherer Veranlassung zu Folge, der Redaktion der Mittheilungen zugehen, indem dadurch die Beschleunigung ihrer Bekanntmachung so sehr gewinnt; so bitte ich meine Abonnenten ganz gehorsamst und ganz ergebenst, die vorkommenden Steckbriefe schleunigst und gleich nach erfolgter Entweichung, der nächsten Redaktion des Anzeigers, und für jetzt nach Berlin, ohne Kosten zu übersenden, wo sie sogleich aufgenommen werden sollen.

Unter den vorstehenden Bedingungen, und unter dem Schutze Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers eröffne ich daher hiermit eine Unterzeichnung auf beide Blätter,

den deutschen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge und
den polnischen Dziennik Policyiny

zu 1 Rthlr. 8 gr. jährlich für das Inland und 1 Rthlr. 12 gr. jährlich für das Ausland, und mache hiermit bekannt, daß die von den Königl. Post-Aemtern incl. der Grenz-Post-Aemter, oder von den höchsten und hohen Behörden selbst zu machenden Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger für 1822, an den Herrn Hof-Post-Sekretair Schütze in Berlin (nicht an mich) zu richten sind; und daß die Redaktion im November d. J. bekannt machen wird, ob die Zahl der Abonnenten es gestattet, noch eine, oder mehrere Neben-Redaktionen anzulegen.

Ohnerachtet ich die huldvolle Erlaubniß erhalten habe, durch die sämmtlichen Zeitungen der Monarchie vorstehende Anzeige bekannt zu machen; so darf ich doch von der Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit sämmtlicher Hochlöblichen Regierungen hoffen, daß dieselben die Gnade haben werden, auch in den Amtsblättern der vorstehenden Erklärung einen Platz zu gönnen, und der Absicht Sr. Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers gemäß, eine völlig freie Concurrenz beider Wochenblätter herzustellen, ohne das eine mehr zu begünstigen als das andere, und bitte hiedurch öffentlich und ganz gehorsamst um die Gewährung dieser gerechten Bitte.

Marienwerder, den 8ten August 1821.

G. L. Baron v. Reiswitz,
Königl. Regierungs-Rath und Ritter des St. Johanniter Ordens.

Beilage

zum

39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Instruktion

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811 gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizeidirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniße ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweisung an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. durch die vorläufige Prüfung ein Geselle, zum Meisterstück zugelassen zu werden, qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlicher Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohnes, und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirkulirt sie unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a. wie die Untersuchung des Baugrundes geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrundes zu überzeugen;

b. wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;
c. wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;
d. worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. bestehen;
e. wie Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen;
f. wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Schablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;
g. wie Sandstein- und andere Steinhammerarbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;
h. wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;
i. wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Zement und Wasserkitt zu bereiten ist;
k. worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen;
l. Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc.

§. 5.

Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sei. Die Maurermeister der Examinationskommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6.

Der Prüfungskommission liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange

mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 8.

Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9.

Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdient oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, darin muß aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinationsprotokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden, in welchen Baugegenständen er sich besonders, und in welchen weniger geschickt und zuverläßig bewiesen habe?

§. 10.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweiset ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12.

Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7ten September 1811 §. 101. einen Gewerbeschein auf Mauerflickarbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahr lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Instruktion

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811 gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungskommission, bestehend aus dem Polizeidirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt, die das Meisterrecht suchende Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglich-

lichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinationsprotokoll aufgenommen, und solches im Fall eines ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§ 2.

Wird in dem Tentamen nach § 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc, die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem übrigen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirkulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müßen, sind folgende:

a. woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;
b. wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand ꝛc. geschehen müsse;
c. worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;
d. wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen, und anzuwenden ist;
e. wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;
f. wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen, z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc.;
g. wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;
h. wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme ꝛc. ausgeführt werden.

In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind.

i. wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude ꝛc. auszuführen sind;
k. wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse; welcher Vorrichtungen man sich dazu bedient;
l. wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen, und wie sie angewandt werden müssen;
m. worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart ꝛc. bestehen;
n. Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten kollidiren.

§. 5.

Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinationskommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Beamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6.

Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinationskommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7.

Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaus, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gamacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9.

Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10.

Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinationsprotokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11. Jeder

§. 11.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 12.

Jeder der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Instruktion

nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811 gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungsverfahrens dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungskommission, aus dem Polizeidirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem

Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aerometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial- Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll angelegt, welches, im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder, im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Da von demjenigen, welcher nach § 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualifizirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a. Getreidemahlmühlen,
   b. Holzschneidemühlen,
   c. Graupenmühlen,
   d. Lohmühlen mit Mühlensteinen und
   e. Papiermühlen,
2) oder:
   a. Oelmühlen,
   b. Walkmühlen,
   c. Schnupftabacksmühlen,
   d. Lohmühlen mit Stampfen, und
   e. Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen, in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit drei Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabacksmühle, anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders, nach einem größeren Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertigt werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüpft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen, gehörig qualificirten Mühlenwerk-Verfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, zirkuliren sie bei sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§ 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgenden und mehrern ähnlichen bestehen:

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?
2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?
3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?
4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?
5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viele Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernuegen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht, bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich, die größte werde?

14) Wie viele Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaum oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügel-Fläche, oder wie viele Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen, der Erfahrung zufolge, zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle

A. bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann.

B. einer Holzschneidemühle:

a. mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b. mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C. einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D. einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E. einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Fall:

A. zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B. zu einer Walkmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C. zu einer Schnupftabacksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Centner Taback sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D. zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Fluße die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfall-Wehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere.

A. Die Getreidemahlmühlen betreffend:

a. nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b. wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c. wie viel Umläufe macht der Mühlenstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B. Die Holzschneidemühlen betreffend:

a. wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?

b. welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C. Die Graupenmühlen betreffend:

a. wie viele Umläufe macht der Graupen-Mühlenstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?

b. wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?

c. welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D. Die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend:

a. welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche seyn?

b. nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E. Die Papiermühlen betreffend:

a. wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Zylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?

b. welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?

c. wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?

d. wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Zylinder in Zeit von einer Minute machen?

F. Die Oelmühlen betreffend:

a. wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?

b. welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?

c. welche Form und Größe muß dem Grubenstöckloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?

d. welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?

e. wie lang, breit und dick müssen die Stampfen und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe seyn?

f. wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute statt finden?

g. wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetsch-Steine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G. Die Walkmühlen betreffend:

a. welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b. wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen sein, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c. wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe statt finden?

Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H Die Schnupftabacksmühlen betreffend:

a. wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

b. wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c. wie ist die Form der Kübel, worin die Tabacksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d. wie oft kann die Erhebung einer Stampfe statt finden?

e. wie viele Umläufe können

α. die Kübel,
β. die Reibe- und Quetsch-Steine oder Laufersteine, und
γ. die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f. wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

I. Die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a. wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

b. nach welchen Regeln wird die Aushölung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabacksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

K. Die Hirsemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabacks- und Lohmühlen unter F. a. und b. unter H. und auch unter I. und a. gedachten Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 6.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellung der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 7.

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade beschollen, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2ten November 1810, der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuförderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 8.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Bau-Directoren zu beurtheilen haben, ob, nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbau-Gegenständen er sich besonders, und in welchen? weniger geschickt bewiesen hat.

§. 9.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerkverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 10.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Instruktion

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen.

§. 1.

Der allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerke bestätigten Prüfungskommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- oder Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet sein müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36. bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht;
2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens, mit Feldsteinen ausgesetzt;
3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens, mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter spezieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirkulirt selbige unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächstdem zu veranlassenden Ver-

sammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1) Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a. die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b. die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c. über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.

2) Ueber die Brunnen insbesondere.
   a. wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz konstruirt werden muß;
   b. wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 190 Fuß bekommen;
   c. wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;
   d. welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
   e. welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;
   f. über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3) Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
   a. wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
   b. wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4) Ueber Druckwerke:
   a. über ihre verschiedene Bestimmung;
   b. über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
   c. über die Details ihrer einzelnen Theile.

5) Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
   a. von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;
   b. wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
   c. welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6) Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:

a. welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und fäullichte zu verbessern;

b. wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wieder hergestellt, eingefrorne aufgetauet werden. ꝛc.

§. 5.

Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter spezieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualifizirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6.

Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§. 8

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade beschollen, daß ihm nach den

allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, namentlich des Edikts vom 2ten November 1810, der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß; so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuförderst der Provinzial-Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9.

Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, und von der Baudirektion sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des künftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betriebe des Brunnen- und Röhrmacher-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweiset ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikeln fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmacher-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 40.

Den 5ten Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 28sten August 1821.

No. 196. Fabrikzeichen für die Eisen-Hüttenwerke 2. a. 739. August.

Nachstehende Nachweisung der von dem Königl. Ministerium des Handels gewählten und genehmigten Fabrikzeichen für die im diesseitigen Regierungsbezirk befindlichen Stab-Eisenhüttenwerke

Namen der Eisenhüttenwerke.	Besitzer.	Bisheriges Fabrikzeichen.	Vom Königlichen Handelsministerio bestätigtes Fabrikzeichen.
Gottow bei Luckenwalde	Königlich	S. und H. G.	ein Adler. G. No. 1. und No. 2. H. G
Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde	dito.	Adler E. S. Adler.	Adler. N.

wird einer Bestimmung des gedachten Ministeriums vom 6ten dieses zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeugen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;
2) daß vom 1sten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Komtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;
3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;
4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;
5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;
6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;
7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;
8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich
9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil. Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt.
Nagler.

Es soll nunmehr zu Amortisirung des, von der Krone Preußen, auf den Grund der Konvention vom 28sten August 1819 übernommenen Antheils an der Königl. Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verschritten, und zuförderst mit Einlösung der bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten verlosbaren landschaftlichen Obligationen der Anfang gemacht werden.

Die gedachte Einlösung wird schon zu Michaelis d. J. beginnen, und es ist hiezu für diesen Termin die Summe von

22500 Thalern

ausgesetzt.

Die einzulösenden Scheine bestimmt die Reihefolge der Verloosung, und es werden daher in dem vorbemerkten Termine, die, in der Nachweisung sub. ⊙. bezeichneten Obligationen realisirt werden.

Mit der Realisirung ist die hiesige Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse beauftragt, und es haben sich mithin die Inhaber der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Koupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitals-Betrag nebst den, für den bevorstehenden Michael-Termin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, bleiben vor der Hand auf Kosten und Gefahr der Gläubiger im Deposito der genannten Kasse; es werden jedoch davon keine Zinsen weiter entrichtet, auch wird der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden, der Fortgang derselben, in Ansehung dieser Summen, von jetzigen Michaeltermin ab gerechnet werden.

In Gemäßheit des mir gewordenen Auftrags, mache ich solches hiermit öffentlich bekannt, und indem ich zugleich den Interessenten eröffne, daß auch bei diesem Amortisirungsgeschäfte die, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten konkurriren, bemerke ich noch schließlich, daß hinsichtlich der weitern Einlösung bereits ausgelooßter landschaftlicher Obligationen sowohl, als überhaupt in Ansehung der künftigen Amortisirung der, von der Königl Preußischen Regierung übernommenen ehemaligen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld, eine anderweite öffentliche Bekanntmachung erlassen werden wird.

Merseburg, am 18ten September 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse

v. Schönberg.

⊙

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Michaelis d. J. durch Baarzahlung eingelößt werden sollen; als

Von Litt. A. a 1000 Thaler

No. 857. 984. 985. 986. 987. 988. 990. 991. 992. 2027. 2267. 2268. 2352. 2397. 8292. 14,329.

Von Litt. B. a 500 Thaler

No. 656. 2180. 2477. 3750. 5825. 6683.

Von Litt. C. a 200 Thaler

No. 2005. 2440. 4057. 4483. 6368. 6375. 6664. 7328. 7504. 7854. 7856.

Von Litt. D. a 100 Thaler.

No. 444. 1124. 2207. 2262. 3111. 3118. 3483. 4235. 4852. 5510. 5810. 6403. 6470.

Zufolge mir gewordenen Auftrags, mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß nunmehr auch die Amortisirung der, durch die Konvention vom 28sten August 1819 auf die Krone Preußen, theilweise übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld erfolgen, zuförderst aber die Einlösung der bereits ausgelooften, jedoch noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub. Litt. B. C. D. und Aa. geschehen, und damit in dem bevorstehenden Michael-Termin d. J. der Anfang gemacht wird.

Zu dieser Einlösung sind für den gedachten Termin

14,000 Thaler

bestimmt worden, und es sollen davon die, in der Nachweisung sub. †. nach der Reihefolge der Ziehungen, verzeichneten Scheine realisirt werden.

Außerdem sollen aber auch von den unzinsbaren Scheinen der Kammer-Kredit-Kasse sub Litt. E. die sämmtlichen auf 18 Thaler lautenden, und demnächst von denen zu 19 Thalern, die Nummern von 557. bis mit 9306 durch baare Zahlung eingelößt werden. Mit diesem Einlösungs-Geschäfte ist die hiesige Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse beauftragt, und die Inhaber sowohl der in der angefügten Nachweisung aufgeführten, bereits verlooßten Scheine sub. Litt. B. C. D. Aa., als der unzinsbaren sämmtlichen Scheine zu 18 Thalern, so wie der Nummern von 557 bis 9306. über 19 Thaler, haben sich daher, bei dem Eintritte des bevorstehenden Michaelitermins, bei der gedachten Kasse zu melden, auch die zur Zahlung ausgesetzten Scheine, und so weit es die verlooßten betrifft, nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen die Kapitalsbeträge, nebst den, für den jetzigen Michaelitermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden, der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungstermin ein, auch werden von dieser Zeit ab keine Zinsen weiter entrichtet, und die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, bleiben auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, vor der Hand bei der erwähnten Kasse deponirt.

In welcher Maaße die weitere Einlösung sowohl der eingelooßten, als der unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheine geschehen wird, und wie überhaupt die Amortisirung der ganzen Schuld künftig bewirkt werden soll, solches wird zu seiner Zeit durch eine anderweite öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Merseburg, den 18ten September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

v. Schönberg.

†.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, welche zu Michael d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen.

Von Litt. B a 500 Thaler

No. 76. 529. 623. 658.

Von Litt. C. a 100 Thaler.

No. 82. 147. 151. 159. 164. 165 237. 547 695. 929. 1022. 1260. 1321. 1556. 1647. 1727. 1966. 2061. 2502. 2647. 2839. 3013. 3085. 3156. 3290. 3331.

Von Litt. D. a 50. Thaler.

No. 6. 33. 92. 234. 269. 314. 437. 469.

Von Litt. Aa. a 1000 Thaler.

No. 112. 434. 459. 799. 1545 1746. 1975. 2974. 3060.

Bei der heutigen siebenten Verlooſung der Zentral-Steuer-Obligationen, wobei von

Littr.	A.,	4 Stück,
"	B.,	5 "
"	C.,	12 "
"	D.,	28 "
"	E.,	98 "
"	F.,	105 "

nach einem Betrage von 78,100 Thalern ausgelooſet wurden, ſind folgende Nummern, und zwar:

Von Littr. A. No. 10, 64, 81 und 106.
" " B. " 51, 57, 116, 157 und 185.
" " C. " 2, 76, 120, 163, 229, 309, 318, 342, 367, 414, 422 und 460.
" " D. " 3, 32, 37, 85, 114, 166, 197, 220, 234, 296, 316, 457, 471, 510, 580, 690, 696, 730, 803, 835, 838, 852, 895, 942, 967, 1004, 1055 und 1120.
" " E. " 26, 72, 79, 96, 101, 138, 219, 251, 277, 333, 371, 401, 490, 594, 660, 749, 759, 855, 857, 903, 935, 943, 1031, 1045, 1108, 1152, 1163, 1273, 1281, 1285, 1346, 1357, 1445, 1450, 1501, 1568, 1587, 1704, 1774, 1780, 1811, 1869, 1925, 1971, 2014, 2038, 2065, 2082, 2111, 2144, 2184, 2221, 2222, 2242, 2319, 2340, 2345, 2349, 2350, 2352, 2457, 2517, 2532, 2562, 2603, 2610, 2634, 2699, 2795, 2799, 2811, 2841, 2863, 2897, 3055, 3071, 3147, 3158, 3203, 3219, 3328, 3351, 3364, 3410, 3429, 3479, 3496, 3587, 3589, 3616, 3676, 3747, 3750, 3766, 3852, 4008, 4077 und 4143.

Von Litt. F. No. 46, 73, 74, 95, 148, 205, 241, 322, 341, 374, 376, 380, 398, 428, 431, 443, 448, 473, 489, 539, 544, 563, 575, 593, 661, 675, 693, 766, 803, 807, 967, 969, 1001, 1042, 1043, 1075, 1078, 1112, 1132, 1267, 1433, 1434, 1505, 1535, 1561, 1597, 1653, 1696, 1724, 1779, 1830, 1853, 1857, 1867, 1925, 2008, 2071, 2157, 2161, 2310, 2356, 2397, 2434, 2449, 2485, 2511, 2660, 2699, 2723, 2762, 2781, 2870, 2971, 3028, 3098, 3133, 3158, 3167, 3287, 3288, 3348, 3352, 3393, 3397, 3464, 3478, 3484, 3520, 3552, 3582, 3709, 3712, 3735, 3750, 3841, 3932, 3940, 4041, 4074, 4078, 4231, 4262, 4308, 4401 und 4415,

gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooften Scheine wird Ostern 1822 durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungstermins, bei demselben zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooften Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so genauer innen zu halten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermine an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheininhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Koupons für annullirt erklärt werden. Merseburg, am 20sten September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefs-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

v. Schönberg.

Personalchronik.

Der Stadtgerichts-Auskultator Wilhelm Eichstädt ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert, der Hausvoigteigerichts-Salarienkassen-Assistens Karl Wilhelm Hennig zum Kammergerichts-Kalkulator bestellt, und der vormalige Feld-Magazin-Kontroleur Amandus Friedrich Wredow zum Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg ernannt worden.

Der Kandidat der Mathemathik Karl Friedrich Schramke ist als Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zum Königlichen Domainen-Amte Bleyen gehörige Vorwerk gleiches Namens, zu Trinitatis 1822 meistbietend mit der Ziegelei, Fischerei und Jagd in Erbpacht ausgethan werden. Dasselbe ist im Bruche am linken Ufer der Oder, gegen deren Beschädigungen es durch sehr gut unterhaltene Dämme vollkommen gesichert wird, ¼ Meile unterhalb Küstrin, 4 kleine Meilen von Frankfurt, 11½ Meile von Berlin belegen, und enthält:

1) an Acker, worunter 105 Morgen Bruchland 1ster Klasse	458 Morg.	155 □R.
2) „ Gärten „ „ „ „	11 „	171 „
3) „ Wiesen „ „ „ „	54 „	48 „
4) „ Hütung „ „ „ „	122 „	6 „
5) „ Gewässern u. Rohrung „ „ „	15 „	176 „
6) „ Baustellen, Wegen, Gräben „ „	16 „	61 „
zusammen	669 Morg.	77 □R.

Die Grenzen sind überall berichtigt, und sämmtliche Grundstücke separirt. Die Ausbietung erfolgt zwar in 19 einzelnen Parzellen, wovon das Hauptgut mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von überhaupt 413 Morgen 71 □R. enthält, die übrigen 18 Loose aber von verschiedener Größe zu 7, 10, 15 bis 32 Morgen dergestalt eingetheilt sind, daß jedes einen bequemen Zugang erhält; jedoch soll unter Umständen das Vorwerk auch im Ganzen vererbpachtet werden. Die näheren Bedingungen und Veräußerungspläne können sowohl hier in unserer Finanz-Registratur, als auch zu Küstrin im landräthlichen Büreau eingesehen werden. Der Bietungstermin wird auf dem Amte Bleyen

Montag den 10ten Dezember d. J.

von dem Regierungs-Assessor v. d. Hagen abgehalten werden, und die Uebergabe mit dem Ablauf der jetzigen Pachtperiode zu Trinitatis k. J. erfolgen.

Frankfurt, den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Neustettin im Neustettinschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit auf zwanzig Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen

das Vorwerk Galow,

an Acker	945	Morgen	121	□Ruthen,
„ Gärten	9	„	63	„
„ Wiesen	835	„	44	„
„ Hütung	648	„	44	„

das Vorwerk Brandschäferei,

an Acker	678	Morgen	179	□Ruthen,
„ Gärten	13	„	4	„
„ Wiesen	234	„	155	„
„ Hütung	136	„	116	„

das Vorwerk Schützenhoff,

an Acker	197	Morgen	65	□Ruthen,
„ Gärten	8	„	53	„
„ Wiesen	287	„	133	„
„ Hütung	347	„	145	„

das Vorwerk Neuhoff,

an Acker	568	Morgen	121	□Ruthen,
„ Gärten	8	„	51	„
„ Wiesen	203	„	49	„
„ Hütung	89	„	67	„

und das Vorwerk Marienthron,

an Acker	523	Morgen	10	□Ruthen,
„ Wiesen	215	„	63	„
„ Gärten	6	„	149	„
„ Hütung	38	„	146	„

enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien, auch kleine P. htstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts, und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen.

Die sämmtlichen vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in General-Pacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen spezifizirt, für sich verpachtet werden können.

Erstlich werden das Zins- und Pacht-Getreide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke, die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff, und die Verpflichtung zur Amts-Verwaltung zusammen verpachtet.

Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei im Klepe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet.

Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die General-Pacht des ganzen Amts, oder auf die Pacht einer der drei für sich ausgebotenen

Theile

Theile desselben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hiedurch aufgefordert, ihre Submissionen so bald als möglich und spätestens bis zum letzten Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Verfolg unserer, wegen der anderweiten Verpachtung der Domainenämter Balster und Sabin, unterm 16ten Juni d. J. erlassenen besondern Bekanntmachungen, wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die Generalpacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten Oktober d. J. hier angenommen werden.

Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungsbedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen; auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben, und ihre Qualifikation, so wie das Vermögen zur Uebernahme einer Generalpacht, dem betreffenden Departementsrath und dem Justitiarius des Kollegiums gehörig nachzuweisen.

Cöslin, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 41. Der Häusler Johann Heinrich Zeug zu Dannenwalde, welcher eines Diebstahls durch Einsteigen geständig, ist in der vergangenen Nacht vom 26sten zum 27sten aus dem Gefängnisse des Stadtgerichts zu Kyritz durch gewaltsamen Ausbruch abermals entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, sofort zu arretiren und entweder hier oder an das Stadtgericht zu Kyritz gegen Erstattung der Kosten auszuliefern.

Neustadt an der Dosse, am 27sten September 1821.

Das v. Rohrsche Patrimonialgericht über Dannenwalde.

Signalement.

Der Heinrich Zeug ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, hat hellbraune verschnittene Haare, kleine hellgraue Augen, kleines pockennarbiges Gesicht, spitzes Kinn, blonden Bart, desgleichen mehr röthlichen Backenbart, eine starke Narbe auf der linken Backe, eine dergleichen auf der linken Schulter und am Oberthell der rechten Lende. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem abgetragenen blautuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, gelbstreifigen baumwollenen Weste, langen grautuchnen Hosen, langen Stiefeln und rundem Hut. Der Zeug spricht den rheinischen Dialekt.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 14ten August c. verfolgte David Längel ist wieder ergriffen, dagegen fehlen noch immer der Tagearbeiter Spennemann und der Schiffsknecht Schröder.

Genthin, den 21sten September 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Altenplatow.

Der Musquetier Barsch, in Neu-Ruppin in Garnison stehend, hat in der verwichenen Nacht, auf dem Wege von hier nach Berlin, seinen Tornister, in welchem eine Infanterie-Montirung, leinene Pantalons, Kordons und Schuppen, imgleichen ein Paar neue Halbstiefeln und ein neues Hemde befindlich gewesen, vom Wagen verloren. Der Finder wird daher aufgefordert, diese Sachen entweder an uns, oder an den Magistrat zu Neu-Ruppin gelangen zu lassen.

Müncheberg, den 28sten September 1821. Der Magistrat.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. sind von der Weide der Gemeine zu Grüneberg unweit Gransee 2 Pferde gestohlen worden, nehmlich dem Bauer Christian Dittmann ein fahlschwarzer Wallach mit einem kleinen Stern und an der linken Seite das Dorfzeichen G. B. eingebrannt, 10 Jahr alt, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß; dem Bauer Wilhelm Grieben eine schwarze Stute mit Schußstern, den linken Hinterfuß weiß bis über den Knöchel, den rechten Hinterfuß nur wenig weiß, 6 Jahr alt, 6 bis 7 Zoll groß.

Es werden daher die Wohllöblichen Obrigkeiten und deren Stellvertreter ersucht, auf diese Pferde Obacht nehmen zu lassen, und im Fall sie irgendwo zum Vorschein kommen, die Verordnung vom 28sten September 1808 (Amtsblatt von 1812 Seite 200.) zur Anwendung bringen zu wollen.

Wustrau, den 25sten September 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Ruppinschen Kreises.

v. Zieten.

Eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, und daran kenntlich, daß sie auf dem einen Auge eine kleine Perle hat, ist seit einigen Tagen von der hiesigen Nachtweide entkommen.

Derjenige, welcher von diesem Pferde Nachricht giebt, oder dasselbe hier abliefert, erhält 10 Thlr. Kourant. Dom-Havelberg, den 27. September 1821.

Königl. Preuß. Forstmeister. v. Krebs.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung in Potsdam, soll das Thorschreiberhaus am Ruppinerthore zu Rheinsberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den

24sten Oktober d. J. des Morgens um 10 Uhr

auf dem Steueramte in Rheinsberg angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen, sowohl bei mir, als bei dem Königl. Steueramte in Rheinsberg eingesehen werden können.

Wittstock, den 26sten September 1821.

Pochhammer, Königl. Ober-Zoll-Inspektor.

Die der Ehefrau des Mühlenmeisters Borg gehörige, bei Motzen hiesigen Amts belegene und im Hypothekenbuch des unterzeichneten Justiz-Amts Vol. IV. Pag. 345. eingetragene Wassermühle nebst Ländereien, so wie die Rechte auf die dazu gehörige, neuerdings abgebrannte und noch nicht wieder aufgebauete Windmühle mit den noch nicht erhobenen Feuerkassengeldern, sollen, mit der gerichtlichen Taxe der 2322 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf., worüber die speziellen Data täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, wegen der von dem Lehnschulzen Hannemann zu Beiersdorff nicht belegten Kaufgelder, anderweit subhastirt werden, und sind hiezu die Bietungstermine auf

den 2ten Juli, 3ten September und 3ten November d. J.,

wovon der letzte peremtorisch ist, in der Amts- und Gerichtsstube hieselst jedesmal Morgens um 9 Uhr angesetzt. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in den Terminen einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Wobei wir bemerken, daß der Meistbietende den Zuschlag unfehlbar zu erwarten hat und auf ein späteres Gebot nicht geachtet werden wird, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten.

Zossen, den 22sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bei dem Königl. Justiz-Amte Cossenblatt ist die den verstorbenen Mühlenmeister Johann Friedrich Reichertschen Eheleuten zugehörige, bei Cossenblatt an der Spree belegene Wasser-, Mahl- und Schneide-Mühle, nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, bei dem Königl. Rentamte zu Cossenblatt täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufs-Taxe der 13697 thlr. 4 gr. 4 pf., auf den Antrag der Reichertschen Erben, Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf den

2ten August, den 2ten Oktober und den 3ten Dezember 1821,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstube zu Cossenblatt dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungstermin, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königlichen Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll.

Buchholz, den 29sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Cossenblatt.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Perleberg soll auf Ansuchen der Erben, das dem verstorbenen Zichorienfabrikanten Christian Ludwig Schultze gehörige, vor dem Wittenberger Thor sub No. 148. belegene Wohnhaus, nebst Seiten- und

Hintergebäuden mit der darin eingerichteten Zichorienfabrike und den dazu gehörigen Utensilien, imgleichen der dahinter belegene Garten, abgeschätzt zu 3355 Thlr., an den Meistbietenden öffentlich Theilungshalber verkauft werden.

Zur Fortsetzung der Subhastation ist der Bietungstermin auf

den 28sten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr

im Stadtgerichtszimmer angesetzt worden.

Dieses wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in diesem Bietungstermin das Grundstück dem Meistbietenden nach dem Befinden zugeschlagen werden soll. Perleberg, den 10ten September 1821.

Königl. Stadtgericht daselbst.

Das dem ehemaligen Kämmerer, Böttchermeister Karl Ludwig Decker gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 34. verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit sämmtlichen dazu gehörigen Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zusammen auf 1433 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. gewürdiget, soll in termino

den 8ten Dezember 1821 Vormittags 10 Uhr

auf dem Burghoff zu Putlitz vor uns Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kaufliebhaber laden wir zu diesem Termin hierdurch mit dem Bemerken ein, daß falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, auch die Taxe der Grundstücke in unserer Registratur zu Putlitz eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 19ten September 1821.

Das Stadtgericht zu Putlitz.

Von den Freiherrlich zu Putlitzschen Gerichten der Herrschaft Putlitz soll der, dem Bauer Joachim Giesel zu Kuhbier bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene volle Laß-Bauerhoff cum Pertinenciis, wie er laut der davon aufgenommenen Taxe, nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben, zu 1847 Thlr. 10 Gr. 6½ Pf. abgeschätzt worden, auf den Antrag der dortigen Gutsherrschaft, Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die beiden ersten Termine auf

den 3ten November c. und den 1sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr

in der Behausung des unterzeichneten Justiziarii zu Pritzwalk, der letzte aber, welcher zugleich peremtorisch ist, auf

den 5ten Januar 1822 Vormittags 11 Uhr

in dem Hause des Schulzen Köppen zu Kuhbier angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich in der Registratur des Unterschriebenen einzusehen ist, und der Zuschlag dem Meistbietenden im letzten Termin, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird.

Pritzwalk, den 19ten September 1821.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Bock.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 41.

Den 12ten Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 8ten Oktober 1821.

No. 197. Schädliches Insekt. v. p. 1786. August.

In einigen Bezirken des Regierungsdepartements ist im verwichenen und in diesem Jahre, der Gerste, dem Roggen und Weitzen, vorzüglich im strengen Boden, und wo auf diesem die drei genannten Getreidesorten weniger geschlossen und dicht standen, durch die Maden und Puppen einer kleinen Fliege großen Schaden zugefügt, welche Fabricius und Latreille Oscinis lineata nennen, und deren Nachtheil für die Getreidearten schon bemerkt haben. Die Made dieses Insekts nagt den Halm der gedachten Getreidearten (der Hafer bleibt von demselben ganz verschont) gewöhnlich dicht über der Wurzel ab, und zwar dann, wenn die Blüthenzeit vorbei, die Aehre also vollständig ausgebildet ist. Von dieser Zeit an nagt das Thier, wahrscheinlich von Halm zu Halm wandernd, bis zur Erndte fort, so daß bis zu $\frac{1}{7}$ des Körnergewinnes dadurch verloren gegangen ist. In den abgefressenen Halmen findet man die kleinen Puppen des Insekts, die Anfangs weiß, dann gelblich, später aber braun, und von der Gestalt eines Leinsamenkorns (wenn gleich kleiner) sind. Zur Vertilgung des Insekts ist es hauptsächlich nöthig, die Vögel, insonderheit die Meisen und Lerchen zu schonen, und das Ausnehmen ihrer Nester zu verhindern, da das Insekt nur durch diese natürlichen Feinde unschädlich gemacht werden kann, übrigens aber kein anderes Mittel zu dessen Vertilgung bekannt ist.

Sollten die Landwirthe des Departements über dieses und andere, den Getreidearten schädliche Insekten mehrere Bemerkungen angestellt haben, so wünschen wir die Mittheilung derselben durch die landräthlichen Behörden.

Potsdam, den 3ten Oktober 1821.

No. 198. Getreide- u. Fourage-preise pro September 1821. v. p. 2029. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Sept. d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	2	Thaler	—	Gr. 11	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1	—	—	— 5	—
3) für den Scheffel große Gerste	—	—	21	— 4	—
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	—	16	— 8	—
5) für den Scheffel Hafer	—	—	15	— 2	—
6) für den Zentner Heu	1	—	—	— —	—
7) für das Schock Stroh	5	—	14	— 8	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Sept. d. J. in ½stel 4 Thaler — Gr. — Pf.
die Tonne Braunbier 3 — 12 — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein — — 5 — 2 —
auch — — 4 — — —
das Quart einfachen Kornbrantwein — — 3 — 5 —
auch — — 2 — 3 —
der Zentner Hopfen 25 — 4 — — —

Potsdam, den 25sten September 1821.

No. 199. Zensur. I. p. 1968. September.

Von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium ist unterm 31sten v. M. der Schrift: „der Europäische Bund, von Dr. C. F. v. Schmidt — Pfiffelbeck. Kopenhagen bei Friedr. Brummer 1821." die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Potsdam, den 9ten Oktober 1821.

No. 200. Fabrikzeichen der Königlichen Eisenhüttenwerke. 2. a. 1736. September.

Zur nähern Erläuterung der im 40sten Stück des Amtsblatts unter Nr 196. befindlichen Bekanntmachung vom 28sten August d. J., wegen der künftigen, vom Königl. Ministerium des Handels genehmigten Fabrikzeichen für die in unserm Regierungsbezirk vorhandenen Königlichen Stabeisen-Hüttenwerke, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß dem gemäß alles Schmiedeeisen von den gedachten Werken mit einem Adler im runden Felde (wenn es aus Schlesischem Stabeisen oder altem Schmiedeeisen gefertiget ist), oder mit einem Adler im Quadratfelde, (wenn es aus ordinairem Roheisen dargestellt ist) versehen ist, und sich ausser einem dieser Zeichen noch ein zweites Kennzeichen zur Unterscheidung der Werke, der Anfangsbuchstabe der letztern im Quadratfelde, auf dem Eisen befindet. Die unter diesem Buchstaben noch etwa vorkommenden Punkte bedeuten die Nummer des Frischfeuers auf einem Werke.

Von dem eigentlichen Stabeisen, welches in einzelnen Stäben im Handel erscheint, erhält jeder einzelne Stab jene Zeichen; bei den feinern in einem Gebinde vorkommenden Eisensorten können indeß nur die eisernen Bänder auf jene Weise gezeichnet werden.

Hiernach werden mithin die im diesseitigen Regierungs-Departement befindlichen Eisenhämmer von jetzt ab, ausser dem Adler, folgende Buchstaben:

Carlswerk den Buchstaben C.
Gottow G.
Neustadt-Eberswalde N.

ihren Fabrikaten aufprägen.

Potsdam, den 8ten Oktober 1821. No. 201.

Da unter dem Rindvieh in dem Dorfe Dierberg, Amts Zechlin, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist das genannte Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter gesperrt. Viehsperre. l. p. 1607. September.

Indem wir den Herren Kommissarien unseres Departements mit dem nachfolgenden Ministerial-Erlaße:

Seine Majestät der König hat den Erfolg der im Jahr 1820 bewirkten bäuerlichen Regulirungen gern ersehen, und das Ministerium beauftragt, Höchstihre Zufriedenheit darüber den Behörden und Beamten zu erkennen zu geben, welche durch ihre Umsicht und Thätigkeit wesentlich dazu beigetragen haben.

Die Königl. General-Kommission hat Ihrerseits hiervon Kenntniß zu nehmen, und es auch denjenigen bekannt zu machen, welche sich in ihren Geschäften ausgezeichnet haben.

Berlin, den 16ten August 1821.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

bekannt machen, haben wir gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen, daß seit dem Eintritt der Wirksamkeit des unterzeichneten General-Kommissariats und bis Ende des Jahres 1820,

1) mittelst der bestätigten Rezesse vollständig ausgeführt worden, 332 Dienstregulirungen, einschließlich 88 damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, wobei

2) das Eigenthum der Laß- und Pachthöfe, mit 260,084 Morgen 38 □Ruthen Huth- und Servitutsfreier Landfläche, an 2992 Bauerwirthe übertragen, auch von diesen, als Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften, abgetreten, übernommen und gegeben ist:

42,205 Morgen 158 □Ruthen Land,
15,284 thlr. 19 gr. 8 pf. Geld } Rente,
484 Scheffel Korn }
1,102,525 thlr. 11 gr. 8 pf. Kapital,
93,348 thlr. 2 gr. 4 pf. Hofwehrgeld.

3) in Folge der vorgekommenen General- und Spezial-Separationen 161,000 Morgen 26 □Ruthen Grundstücke zusammengelegt, und von gegenseitigen gemeinschaftlichen Nutzungen befreit worden sind.

Berlin, den 13ten September 1821.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und Sachsen.

Personalchronik.

Bei der in diesem Jahre veranlaßten anderweitigen Wahl eines Vorstandes des platten Landes bei der Departements-Ersatzkommission, nachdem der im vorigen Jahre auf 3 Jahre gewählte Herr v. Bredow auf Schwanebeck, erheblicher Behinderungsursachen wegen, aus diesem Verhältniß wieder zurückgetreten, ist die Stimmenmehrheit auf den Herrn Major v. Rochow auf Plessow gestellen.

Zum Stellvertreter desselben ist der Herr Kreisdeputirte v. Wartenberg auf Metzenthin mit Stimmenmehrheit gewählt. Diese auf 2 Jahr gültige Wahl ist von uns bestätigt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Karl Adolph Friedrich Graf v. Seckendorf ist als Referendarius beim hiesigen Regierungskollegium angestellt worden.

Die zeitherigen außerordentlichen Lehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasium, Dr. Johann Friedrich Bellermann und Friedrich Zelle, sind bei dieser gelehrten Schule, und zwar erster als Oberlehrer und Subrektor der damit verbundenen Schulklassen, und letzter als Oberlehrer und Kollaborator bestellt und bestätigt worden.

Der Oekonomie-Kommissarius Krause ist zum Oekonomie-Kommissarius zweiter Klasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

In dem ritterschaftlichen Dorfe Reetz, Belziger Distrikts, ist von der Gemeine mit Unterstützung der Gutsherrschaft ein massives und zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbauet worden, welches zu den vorzüglichsten dortiger Gegend gerechnet zu werden verdient.

Bei Aufstellung dieses nachahmungswürdigen Beispiels eines lebendigen Eifers für das Schulwesen verdient es noch Erwähnung, daß die Ortsobrigkeit auch zu dem erforderlichen Lehrapparat einen zureichenden Fonds angewiesen, und der dortige herrschaftliche Förster den Bau mit Umsicht und Sorgfalt geleitet hat.

Potsdam, den 26sten September 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Dem neuen Vorwerke, welches von der Frau Gräfin v. Dönhoff auf der Feldmark Tempelfelde, zwischen Tempelfelde und dem Vorwerke Graß im Oberbarnimschen Kreise erbauet wird, ist der Name

Friedrich-Wilhelmshoff

beigelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

fes, eine Ziegelei, die in der Heu- und Getreide-Erndte von den Bauern zu leistenden 420 Mannshandtage, die hohe, mittlere und kleine Jagd, und die Fischerei. Das Gut Prillwitz, das Vorwerk Lindenbusch und Luisenhof werden in 10., das Vorwerk Augustthal in 7 Schlägen bewirthschaftet. Die Dienstablösung und Separation ist vollständig, und bis auf die ebengenannten Handdienste erfolgt. Alle Grundstücke liegen unzertrennt beisammen, und völlig servitutfrei. Der heutige Viehstand besteht in 147 Stück Rindvieh, von Schweizer, Tyroler und Friesischer Art, in 2900 Stück feinen Schaafen, ächter spanischer Herkunft, in 52 Stück Ackerpferden. Das übrige todte und lebende Inventarium befindet sich im besten Zustande. Die Gebäude sind in gutem Stande. Die Verpachtung geschieht von Trinitatis 1822. ab, und nach Befinden der Umstände auf 20 Jahre. Pachtlustige, welche ein Vermögen von 35 bis 40,000 Rthlr. besitzen, können sich zur Besichtigung des Gutes an den Amtmann Sulzer auf dem Amte Prillwitz wenden, auch daselbst, so wie bei den Justizkommissarien, Herrn Dr. Scheuffelhuth in Halle, und Herrn Kette in Magdeburg, den Anschlag einsehen, und ihre Pachtgebote bei uns einreichen.

Berlin, den 28sten August 1821.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Kammer.

Von den Freiherrlich zu Putlitzschen Gerichten der Herrschaft Putlitz soll der, dem Bauer Heinrich Kiebach zu Kuhbier bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene volle Loß-Bauerhoff cum Pertinenciis, wie er laut der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben, zu 2026 Rthlr. 16 Gr. 7½ Pf. abgeschätzt worden, auf den Antrag der dortigen Gutsherrschaft Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die beiden ersten Bietungstermine auf

den 3ten November c. und den 1sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr

in der Behausung des unterzeichneten Justiziarii zu Pritzwalk, der letzte aber, welcher zugleich peremtorisch ist, auf

den 6ten Januar 1822 Vormittags 11 Uhr

in dem Hause des Schulzen Köppen zu Kuhbier angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich in der Registratur des Unterschriebenen einzusehen ist, und der Zuschlag dem Meistbietenden im letzten Termin, falls kein rechtliche Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird.

Pritzwalk, den 19ten September 1821.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte der Herrschaft Putlitz.
Bock.

In Gemäßheit des §. 11. seq. des Gesetzes vom 7ten Juni c., wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung, werden alle diejenigen, die als Lehns- oder Fideikommißfolger und Anwarter, oder als etwanige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte, bei der bevorstehenden Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniße zwischen dem Königl. Erbkämmerer von Vorpommern, Herrn Hauptmann von Eickstedt auf Coblenz bei Pasewalck und denen ihm zu Zerrenthin in der Uckermark verpflichteten Hofwirthen, welche nach Vereinigung der Interessenten vom 14ten September a. c. im Wege der Ablösung durch Kapitalszahlung an die Herrschaft geschehen soll, ein Interesse zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich a dato dieser Bekanntmachung binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, und zwar spätestens in termino den 24sten November d. J. mit ihren Ansprüchen bei unterzeichnetem Spezialkommissario zu melden, auch anzuzeigen, ob sie bei völligem Abschusse des Geschäfts zugezogen sein wollen, widrigenfalls dafür angenommen werden muß, als wollten sie die Auseinandersetzung in der angegebenen Art gegen sich gelten lassen, indem ihnen gleichzeitig zur Beachtung anheim gegeben wird, daß die nach dieser Frist angebrachten Einwendungen und Anträge nach Vorschrift des allegirten Gesetzes nicht weiter berücksichtiget werden können.

Oranienburg, den 4ten Oktober 1821.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius.

Illing.

Der Unterzeichnete wünscht, einer ihm bevorstehenden amtlichen Veränderung halber, sein am hiesigen Orte nahe dem Markte auf der großen Straße in mehrern Beziehungen vortheilhaft gelegenes, gut ausgebautes Großerben-Haus, welches sich wegen seiner innern Einrichtung und nicht unbedeutenden Neben- und Hintergebäude zu irgend einer Fabrik-Anlage, Tabagie oder einem ähnlichen Etablissement sehr wohl eignen würde, aus freier Hand zu verkaufen. Preis- und Zahlungsbedingungen sollen den Kauflustigen auf ihre Anfrage unverzüglich mitgetheilt, letztere auch dem etwanigen Käufer möglichst erleichtert werden.

Jüterbogk, den 2ten Oktober 1821.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Franke.

Auf dem Rittergute Arendsee bei Bernau hat sich ein schwarzes Hengstfohlen, 2½ Jahr alt, seit 14 Tagen eingefunden. Es hat sich durch Bekanntmachungen in der Nachbarschaft kein Eigenthümer legitimirt, und wird daher ein solcher hiemit öffentlich aufgefordert, dasselbe gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen.

Der Amtmann Bullrich.

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In Verfolg unserer, wegen der anderweiten Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin, unterm 16ten Juni d. J. erlassenen besondern Bekanntmachungen, wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die Generalpacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten Oktober d. J. hier angenommen werden.

Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungsbedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen; auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben, und ihre Qualifikation, so wie das Vermögen zur Uebernahme einer Generalpacht, dem betreffenden Departementsrath und dem Justitiarius des Kollegiums gehörig nachzuweisen.

Cöslin, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da die Lieferung des, für die in Zehdenick garnisonirende Eskadron des 8ten Brandenburgschen Dragoner-Regiments und für die daselbst befindlichen Gendarmen, erforderlichen Fourage- und Brotbedarfs, respektive für die Zeiträume vom 1sten Januar und 1sten April bis ultimo Dezember 1822, auf den Grund der Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5ten d. M. dem Mindestfordernden überlassen werden soll, so ist ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 19ten Oktober d. J. Morgens 10 Uhr im Landhause zu Templin anberaumt, wozu der Unterzeichnete alle Lieferungslustige mit dem Bemerken hierdurch einladet, daß die Lieferungs-Bedingungen von heute an im gedachten Landhause eingesehen werden können.

Templin, den 21sten September 1821.

Königl. Preußischer Landrath Templinschen Kreises.

von Arnim.

Steckbriefe.

No. 42. Ein angeblich österreichischer Deserteur Wilhelm Eisen, welcher auf den Grund seiner Angabe, hier geboren zu seyn, als Vagabonde vom Magistrate zu Lüben in Schlesien hierher auf den Transport gegeben worden, hat sich in letztvergangener Nacht aus hiesigem Polizeigefängnisse ausgebrochen, und davon gemacht. Die Art und Weise, wie er seine Flucht bewerkstelligt hat, seine Frechheit, und daß

er seine Herkunft nicht wissen wollen, deuten einen gefährlichen Menschen an, daher wir alle Civil- und Militärbehörden dienstergebenst ersuchen, auf diesen Flüchtling vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Neu-Ruppin, den 17ten September 1821. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der Eisen ist etwa 36 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes, rund abgeschnittenes Haar, eine flache Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, war mit einer hellblautuchenen Jacke, langen grauleinenen Beinkleidern, kurzen Stiefeln, einem runden Hute bekleidet und spricht den Berliner Dialekt.

No. 43. Der Militair-Sträfling, Karl Friedrich Peter Genghofen, welcher sich auf Transport von Merseburg nach Stettin befand, hat sich heute früh, mit Anwendung besonderer Verwegenheit, aus dem hiesigen Gefängnisse befreit. Da derselbe wegen Betrugs, Diebstahl und Desertion in Stettin in Untersuchung gewesen, und im Juli d. J. aus der dortigen Hauptwache entsprungen, er also ein sehr verwegener und gefährlicher Verbrecher ist, weshalb er auch seines Adels verlustig erklärt worden, so werden alle respektive Militair- und Zivilbehörden hierdurch ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungs-Falle sogleich anhalten und entweder an uns oder an die Königliche Kommandantur zu Stettin abliefern zu lassen.

Beelitz, den 5ten Oktober 1821. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der Karl Friedrich Peter Genghofen ist aus Kottbus gebürtig, zwischen 23 bis 25 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige und bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, kleine braune glänzende Augen, kleine und stumpfe Nase, großen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsform, blaßgelbe Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und hat am linken Arme eine Blessur und mehrere Fußgeschwüre. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blautuchenen Jacke mit schwarzem Sammtkragen und gelben metallenen Knöpfen, grauen tuchenen langen Beinkleidern, schwarzseidenen Halstuch, langen Stiefeln, alten runden Hut, und war mit der rechten Hand und dem rechten Fuße zusammengefesselt.

Der Nagelschmiedegeselle Heinrich Ulm aus Bunzlau hat, angeblich, seinen Paß d. d. Berlin den 25sten September c, 6 Monat gültig, verloren. Dies wird zu Vermeidung eines Mißbrauchs bekannt gemacht, der qu. Paß aber hierdurch für ungültig erklärt. Brandenburg, den 22sten September 1821.

Der Magistrat von Polizeiwegen.

Digitized by Google

Der Gelbgießergesell Jean Villaume aus Orleans, 42 Jahr alt, hat angeblich den hier unterm 24sten d. M. erhaltenen, zunächst nach Berlin gerichteten Eingangs-Paß, angeblich auf dem Wege dort hin, nebst seiner Kundschaft von Prag verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 27sten September 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Müllergesell August Krause aus Magdeburg, hat angeblich seinen unterm 3ten v. M. zu Bernau erhaltenen Reisepaß verloren. Zur Verhütung etwaniger Mißbräuche, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 1sten Oktober 1821.

Königlicher Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem Bauer Grasnick zu Wolzig ist den 16ten d. M. Nachmittags eine kirschbraune Stute, 7 bis 8 Jahr alt, mit starken Mähnen und starkem Schweife, und am Wiederhorst einen weißen Fleck, sonst ohne Abzeichen, von der Weide bei Wolzig entlaufen, und hat den Weg nach Seelow eingeschlagen.

Sollte sich dies Pferd etwa bei Jemanden eingefunden haben, so wird derselbe ersucht, solches gegen Erstattung der Kosten an den Grasnick zu Wolzig zurück zugeben. Im Fall aber Jemand von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wolle er selbige dem unterzeichneten Rentamte zur weitern Veranlassung mittheilen.

Königl. Rentamt Storkow, den 22. September 1821.

Wienecke.

Eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, und daran kenntlich, daß sie auf dem einen Auge eine kleine Perle hat, ist seit einigen Tagen von der hiesigen Nachtweide entkommen.

Derjenige, welcher von diesem Pferde Nachricht giebt, oder dasselbe hier abliefert, erhält 10 Thlr. Kourant. Dom-Havelberg, den 27. September 1821.

Königl. Preuß. Forstmeister. v. Krebs.

Zum Verkaufe der in der hiesigen Stadtheide befindlichen

500 Klafter eichen Kloben-Borkholz, und

500 Klafter kiehnen Klobenholz,

ist ein Termin auf den 24sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das Holz wird erst in kleinen Theilen zu 5 und 10 Klaftern, und nachher im Ganzen ausgeboten werden, und wird, wenn die Gebote annehmlich sind, der Zuschlag sogleich im Termin geschehen.

Beelitz, den 4ten Oktober 1821. Der Magistrat.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung in Potsdam, soll das Thorschreiberhaus am Ruppinerthore zu Rheinsberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den

24sten Oktober d. J. des Morgens um 10 Uhr

auf dem Steueramte in Rheinsberg angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen, sowohl bei mir, als bei dem Königl. Steueramte in Rheinsberg eingesehen werden können.

Wittstock, den 26sten September 1821.

Pochhammer, Königl. Ober-Zoll-Inspektor.

Die dem Mühlenmeister Wringe zugehörige, bei Beelitz belegene Windmühle, mit einem Wohnhause und kleinem Garten, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen, täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf

277 Thaler 6 Pf.

gewürdiget ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden, und zwar in termino

den 19ten November c. Vormittags 9 Uhr

verkauft werden. Besitzfähige und Kauflustige werden zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote vorgeladen, und soll dem Meistbietenden, wenn sonst nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Beelitz, den 7ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August von Preußen gehörige Amt Prillwitz in Pommern, 6 Meilen von Stettin, 1 von Pyritz, 3 von Stargard, 3 von Soldin, 6 von Schwedt, 4 von Landsberg a. d. Warthe und 19 von Berlin entfernt, soll verpachtet werden.

Zu demselben gehören an Acker 5271 Morgen 67 □Ruthen, an Wiesen 370 Morgen 91 □Ruthen, an Hüthung 139 Morgen 75 □Ruthen, an Gartenland 83 Morgen 67 □Ruthen, an Fischteichen und Fließen 124 Morgen 50 □R., Magdeburger Maaß. Nach der im Jahre 1820 vorgenommenen Würdigung der Acker bestehen dieselben in 1078 Morgen 19 □Ruthen Weitzland 2ter Klasse, 1587 Morgen 150 □Ruthen Gerstland, 2571 Morgen 155 □Ruthen Haferland, und 33 Morgen 103 □Ruthen dreijährigem Roggenlande. Dem Pächter wird die Behütung eines Theils der 2336 Morgen 137 □Ruthen großen Forst überlassen, desgleichen der Gebrauch der Brennerei und der Brauerei nach Dornscher Art, aus welcher der im Dorfe wohnende herrschaftliche Pacht-Krüger das zu verschänkende Getränk nehmen muß, ferner zwei Mahl-, Oel- und Schneide-Wassermühlen, ohnweit des Hofes,

den letzten Montag, und wenn derselbe ein Festtag ist, den zunächst folgenden Werktag in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

Belzig, den 19ten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die festen Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle sind bei uns der jedesmalige letzte Donnerstag der Monate Februar, April. Juni, August, Oktober und Dezember, und wenn dies gerade ein Festtag sein sollte, der darauf folgende Donnerstag. Dies wird, in Gefolge des Edikts wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni c. §. 9, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zossen, den 9ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Dem angeblich aus Danzig gebürtigen, vom 25sten Infanterie-Regimente als Halb-Invalide entlassenen Müllergesellen Andreas Friedrich, ist ein in Cassel ausgestellter Reisepaß, der Entlassungsschein von gedachtem Regimente, angeblich vom 27sten August 1821 datirt, und sein Befugnißschein zur Tragung der Kriegesdenkmünze, alles in einer Brieftasche befindlich, am 7ten d. M. zwischen Garrey und Belzig verloren gegangen.

Diese Papiere werden hiermit für ungültig erklärt, und der Finder derselben aufgefordert, selbige hier abzuliefern.

Golzow, den 10ten Oktober 1821.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Rochow.

Da der angebliche Tischlergeselle Johann Caspar Hövermann, aus Uelzen gebürtig, den ihm, am 2ten d. M. in Pritzwalk ertheilten Reisepaß allhier verloren hat, so wird solcher zur Verhütung etwaniger Mißbräuche, hiermit für ungültig erklärt.

Havelberg, den 9ten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Die Frau des ꝛc. Peter Voigt aus Trebbin wird seit dem 21sten September c. vermißt. Sie hatte geäußert, nach Potsdam gehen zu wollen. Die ꝛc. Voigt ist 50 Jahr alt, von kleiner Statur, hat schwarze Augen, braungraues Haar, stumpfe Nase, rundes Kinn, an der Nase eine Warze, am rechten Fuß ein besonderes Kennzeichen, die unteren Zähne fehlen. Bekleidet war sie mit einer grünen

Jacke von Tuch, Rock von halb wollenem und halb leinenem Zeuge mit rothen und blauen Streifen, weißwollenen Strümpfen, hinten und vorn ausgeschnittenen Stiefeln, und hatte um den Hals ein blaues Tuch von Leinewand. Die Kopfbedeckung war eine bunte Mütze von Kattun und darüber ein rothes Kopftuch. Dieselbe hatte 7 bis 8 Thaler bei sich.

Teltow, den 13ten Oktober 1821.

Der Landrath des Teltowschen Kreises.
v. Bandemer.

Das Thorschreiber-Haus in Werder nebst Holzstall und Gartenfleck, soll am
10ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr
auf dem Königl. Haupt-Steueramte in Potsdam meistbietend verkauft werden, auf welchem und dem Steueramte in Werder Taxe und Kaufbedingungen täglich, während der Expeditionsstunden, eingesehen werden können.

Potsdam, den 8ten Oktober 1821.

Rönnefahrt, Königlicher Steuerrath.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Holzquanta aus der Königl. Lehniner Forst, als:

a. von der Ablage am Klostersee bei Lehnin
168 Klafter Eichen und
500 Klafter Kiehnen,
b. aus der Forst
33 Klafter Elsen und
300 Klafter Kiehnen,

zusammen 1001 Klafter Brennholz den 31sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Rädel meistbietend verkauft werden sollen.

Den Kauflustigen, die das Holz vorher zu besichtigen wünschen, wird der Herr Oberförster Eusig selbiges vorweisen lassen.

Potsdam, den 11ten Oktober 1821. Die Königl. Forstinspektion.

Der Kirchenacker zu Bochin, nahe bei Lenzen, dessen jährlicher Ertrag
an Roggen auf 10 Scheffel $2\frac{1}{6}$ Metzen
„ Gerste „ 2 „ $4\frac{3}{4}$ „
„ Hafer „ 11 „ $10\frac{1}{30}$ „
ermittelt ist, soll in termino den 2ten November d. J. auf dem Gute zu Bochin an den Meistbietenden in Erbpacht übereignet werden, wozu das Gericht die Liebhaber einladet.

Der Bürgermeister Knövenagel.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Mühlenbesitzers Friedrich Spehdel, sollen nachstehende zu dessen Nachlasse gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) eine im Hypothekenbuche von Neu-Levin sub No. 40. B. verzeichnete, erst im Jahre 1820 neu erbauete, zwischen den Dörfern Neu- und Alt-Levin nahe am Wege belegene, mit einem Mahlgange und dem nöthigen Inventario versehene Bockwindmühle, jedoch ohne Gebäude, welche wegen der Nähe des Dorfes Neu-Levin entbehrt werden können, so wie 2 dazu gehörige Morgen Bruchland,
2) eine dergleichen ebenfalls dort, nahe bei der ersten, belegene Bockwindmühle, wobei ein Wohnhaus, Stall, und das nöthige Mühlen-Inventarium, so wie gleichfalls 2 Morgen Bruchlandes,
3) Eilf Morgen zwischen den beiden Mühlen belegenes Bruchland, worauf eine Scheune erbauet ist, in termino den

16ten November a. c. Vormittags 11 Uhr

im Mühlenhause bei Neu-Levin vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Schulze Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Wriezen a. d. Oder, den 18ten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des zu Boberow verstorbenen Käthners Wahrgott soll die zum Nachlasse gehörige Käthnerstelle daselbst, welche auf 180 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. taxirt worden, meistbietend verkauft werden. Wir haben einen Lizitations-Termin auf

den 15ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Mankmuß angesetzt, und laden alle Kauflustige ein, im gedachten Termin zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen.

Lenzen, den 29sten September 1821.

Die von Bredowsche Gerichte zu Mankmuß.

Die Erben des verstorbenen Kreisdeputirten Herrn v. Zieten sind gewilligt, das in dem ¼ Meile von hier entfernten Dorfe Brunne belegene herrschaftliche Wohnhaus nebst Zubehör, einen großen Garten, Wiesen, und sehr ansehnliche, vom Guts-Pächter zu gewährende Reservate unter sehr billigen Bedingungen auf 9 Jahre, einem annehmlichen Pächter zu überlassen. Die Pacht kann mit dem 1sten Januar k. J. anfangen. Die nähern Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren, an den die Pachtlustigen sich zu wenden ersucht werden.

Fehrbellin, den 25sten September 1821.

Kletschke, Justiz-Amtmann, im Auftrage der Erben.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Albrecht Engel gehörige, zu Carwese bei Fehrbellin belegene, auf 1346 Rthl. 15 Gr. 2 Pf. taxirte Kossäthergut, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist dazu ein Bietungs-Termin auf den

30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in Carwesee angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Nauen, den 11ten Oktober 1821.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.
Meier.

Zum öffentlichen Verkauf des Ritterguts Simonshagen in der Westprignitz, taxirt zu 20873 thlr, ist ein neuer Termin auf

den 5ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Simonshagen angesetzt.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Perleberg, den 11ten Oktober 1821.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts,
Wolff.

Der Unterzeichnete wünscht, einer ihm bevorstehenden amtlichen Veränderung halber, sein am hiesigen Orte nahe dem Markte auf der großen Straße in mehrern Beziehungen vortheilhaft gelegenes, gut ausgebautes Großerben-Haus, welches sich wegen seiner innern Einrichtung und nicht unbedeutenden Neben- und Hintergebäude zu irgend einer Fabrik-Anlage, Tabagie- oder einem ähnlichen Etablissement sehr wohl eignen würde, aus freier Hand zu verkaufen. Preis- und Zahlungsbedingungen sollen den Kauflustigen auf ihre Anfrage unverzüglich mitgetheilt, letztere auch dem etwanigen Käufer möglichst erleichtert werden.

Jüterbogk, den 2ten Oktober 1821.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Franke.

Die dem Kolonisten Havemann in der Lenzerfilge zugehörige Kolonistenstelle Nr. 10., wobei die Kruggerechtigkeit, 50 Morgen Ackerland und Weide zu 12 Haupt Vieh, soll am 5ten November d. J. in dem Hause des Havemann öffentlich verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind bei dem Auktionator Rohde in Lenzen zu erfahren.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 42.

Den 19ten Oktober 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 670. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August 1821, daß die Kassen der Schiffsgefäße nur 8 Fuß Höhe haben sollen.

No. 671. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten September 1821, daß kein im Königl. Offizio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben dürfe.

No. 672. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten September 1821, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden könne.

No. 673. Das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30sten September 1821.

No. 674. Die Erklärung wegen der zwischen Preußen und dem Herzogthum Nassau verabredeten Maaßregel zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10ten Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 16ten Oktober 1821.

No. 202. Wegegeld-Tarif für die Straße von Berlin bis Oranienburg. 2. a. 1073. 3 Oktober.

Die Befahrung der Landstraße zwischen Berlin und Oranienburg, welche durch eine sehr sandige Gegend führt, geschahe zeither, besonders in den Sommerzeiten, nur mit der größten Beschwerlichkeit. Wegen dieser sandigen Beschaffenheit des Bodens war aber abzusehen, daß eine regelmäßige Abgrenzung und Einebnung dieses Weges, der sich fast durchgehends in eine Menge von Nebenwegen zertheilt hatte, nicht zureichen würde, einen wesentlich verbesserten Zustand desselben, sowohl auf die Dauer, als in Rücksicht auf eine weniger schwierige Befahrung herbeizuführen, und daß es zu diesem daher erforderlich sein würde, dem Wege zugleich einen, der leichtern Fortbewegung der Fuhrwerke entsprechenden Grad von Festigkeit zu geben. Größere Bedürfnisse an andern Orten ließen es jedoch nicht zu, auf dieser Straße zur

Erlangung des genannten Zwecks eine Chaussee in der gewöhnlichen Art anzulegen. Wir waren daher genöthigt, auf eine andere Ausführung Bedacht zu nehmen, welche mit den wenigen zu Gebote stehenden Geldmitteln die Absicht, wenn auch nicht in der Vollkommenheit, als durch die Anlage einer Chaussee, doch annähernd, und dem Bedürfniß dieses Weges entsprechend, der in der Regel nur von leichterm, und weniger von schwererm Frachtfuhrwerk befahren wird, zu erlangen Hoffnung gab. Ein solcher Zweck schien erreicht werden zu können, wenn der Weg, nachdem er regelmäßig geleitet und eingeebnet worden, mit Lehm zur Befestigung befahren würde, einem Material, welches in den hiesigen Gegenden ziemlich allgemein unter der sandigen Erdrinde angetroffen wird. Mit dieser Ansicht der Sache haben wir die Grundbesitzer am Wege bekannt machen lassen, und nachdem sie sich bereit erklärt hatten, die Ausführung unseres Vorhabens durch die unentgeldliche Anfuhre des erforderlichen Lehms zu unterstützen, hierauf damit vorschreiten lassen.

Die Verbesserung des genannten Weges ist dergestalt jetzt zu Stande gekommen, und hat den Erfolg herbeigeführt, daß man nunmehr in den trockenen Jahreszeiten, wo der Weg sonst am beschwerlichsten zu befahren war, mit Schnelligkeit und ohne die frühere Ermüdung des Zugviehes, darüber fahren kann. Die natürliche Eigenschaft des Lehmbodens bringt es jedoch mit sich, daß durch seine Schlüpfrigkeit und Aufweichung bei anhaltendem Regenwetter, derselbe alsdann eben so beschwerlich zu passiren ist, wie der lose Sandboden in trockenen Zeiten. Da nun umgekehrt dieser letztere beim Regenwetter zu einem Grade von Festigkeit gelangt, so ist der angelegte neue Weg in seiner Breite getheilt, und nur die eine Hälfte davon mit Lehm befahren worden, damit, wenn dieser schlüpfrig und unwegsam geworden, auf der andern Hälfte, wo der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit gelassen ist, gefahren werden kann. Es ist dabei zu erwarten, daß in der Folge, wenn durch die fortgesetzte Befahrung der Lehm auf der einen Hälfte mit dem darunter liegenden Sandboden in eine engere Vermischung gekommen, und der Sandboden auf der andere Hälfte mit einem mäßigen Antheil des Lehms überzogen sein wird, dieser wechselnde Zustand sich möglichst ausgleichen, und man nur bei sehr großer Nässe die Lehmbahn wird verlassen dürfen, alsdann aber eine sehr feste Bahn auf dem Sandwege antreffen wird.

Durch die geregelte Straße und durch die von den Grundbesitzern ausgeführten Bepflanzungen derselben, hat die Gegend auch sehr gewonnen und ihr früheres wüstes und ermüdendes Ansehen verloren, welches, wo sandige Gegenden sind, selbst in den von der Natur mehr begünstigtern Gegenden, aus Veranlassung der entstehenden Nebenwege, und der daher nicht in Kultur zu erhaltenden Ländereien neben der Straße, selten auszubleiben pflegt.

Die Erhaltung eines dauerhaften Zustandes dieser Straße macht jedoch nothwendig, daß solche fernerhin regelmäßig und ununterbrochen unterhalten wird. Des Königs Majestät haben daher wegen Beschaffung der zu dieser Unterhaltung erforderlichen Kosten, die Erhebung eines damit in Verhältniß stehenden Wegegeldes, mittelst der nachstehenden allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Juni dieses Jahres und nach dem vollzogenen ebenfalls nachstehenden Wegegeld-Tarif, zu genehmigen geruhet.

Ich finde gegen den mit Ihrem Berichte vom 3ten v. M. vorgelegten Wegegeldertarif für die, in eine sogenannte Lehm-Chaussee verwandelte Straße von Berlin bis Oranienburg nichts zu erinnern, und gebe Ihnen solchen, von Mir vollzogen, zur weitern Veranlassung zurück.

Dabei bestimme Ich:

1) daß die Erhebung des Wegegeldes während der Sperrungszeit der Lehm-Chaussee ausgesetzt werde;
2) daß die Gutsherrn und Gemeinen, deren Feldmark von der Straße bewährt wird, eine völlige Befreiung von diesem Wegegelde so lange genießen, als sie die bezeichneten Leistungen zur Unterhaltung, Bepflanzung und Sicherung der Straße übernehmen;

ferner

3) daß die Unterhaltung der Brücken ꝛc. auf dieser Straße den bisher dazu Verpflichteten verbleibe;

endlich

4) daß die Straße selbst unter die Aufsicht einiger dazu zu bevollmächtigenden Grundeigenthümer, wo möglich aus der Zahl der Betheiligten, unter Leitung des Landraths und der Baubedienten gestellt werde.

Uebrigens haben Sie dem Landrath von Pannwitz, so wie den benachbarten Gemeinen und Grundbesitzern, welche durch unentgeldliche Verabfolgung und Anfuhr des erforderlichen Lehms und durch Hülfsleistung bei den Erdarbeiten zur Herstellung der in Rede stehenden Chaussee, so wesentlich beigetragen haben, über dies lobenswerthe Benehmen Meinen Beifall zu erkennen zu geben, auch solches durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen von Bülow.

Wegegeld-Tarif

für die vier Meilen lange Straße von Berlin bis Oranienburg (und zwar für die ganze Straße)

		gGr.	Pf.
1) von einem Frachtwagen pro Pferd beladen		1	6
	leer	—	9
2) von einem Personen-Fuhrwerk pro Pferd beladen oder leer		1	—
3) von einem Fuhrwerk zur Fortschaffung von ländlichen Erzeugnissen bestimmt, wenn ländliche Erzeugnisse darauf transportirt werden pro Pferd		—	8
	und ledig	—	4
4) von einem Reiter		—	4
5) von geführten oder getriebenen Pferden, Ochsen und Kühen, pro Stück		—	2
6) von Schweinen, Kälbern, Schaafen und Ziegen in Heerden, für zehn Stück		—	4

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a. von Königlichen und der Prinzen des Königl. Hauses, Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
b. von Fuhrwerken und Reitpferden von Regimentern und Kommandos auf dem Marsche;
c. von Feuerlöschungs-Fuhren;
d. von den Fuhren mit Wegmaterialien;
e. von den Fuhrwerken und Pferden der Aufsichtsbeamten des Weges;
f. von den Fuhren, Pferden und Vieh der Grundbesitzer längs der Straße;
g. von den Düngerfuhren.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Kabinetsordre bringen wir hiermit zu Jedermanns Kenntniß, daß folgende Gemeinen diejenigen sind, die unter der Leitung des Herrn Landraths von Pannwitz durch ihr gemeinnütziges Benehmen und ihre thätige Hülfe dazu beigetragen haben, daß die Ausführung des Weges zu Stande gekommen ist.

Erstens von den Gemeinen und ihren Vorstehern längs des Weges, sind es

die Gemeine zu Reinickendorf und darin der Lehnschulze Plötz,
" " " Dahlsdorf " " " Schulze Rosentreter, und Kruggutsbesitzer Röß,
" " " Hermsdorf " " " Schulze Grothe,
" " " Lübars " " " " Müller,
" " " Glienicke " " " " Dierloff,
" " " Stolpe " " " " Bergemann,
" " " Hohennauendorf " " " " Bergemann,
" " " Birkenwerder " " " " Iden,
" " " Borgsdorf " " " " Genzow,

die Bürgerschaft zu Oranienburg und unter ihren Vorstehern der Bürgermeister Becker und Kämmerer Pape.

Zweitens von den Gemeinen und ihren Vorstehern außerhalb des Wegens, die auf fremden Feldfluren geholfen haben, sind es:

die Gemeine zu Rosenthal und darin der Schulze Wustmacher,
" Bauer-Gemeine " Heiligensee " " " " Bartel,
" " " Mühlenbeck " " " " Meisner,
" " " Bergfelde " " " " Gentschow,
" " " Schmachtenhagen " " " Lehnschulze Schröder,
und " " " Germendorf " " " " Lüdecke.

Ferner bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Wegegeld-Erhebung nach dem allerhöchst vollzogenen Tarif am 15ten November d. J. angefangen werden, und solche im Dorfe Hermsdorf, bei der dort errichteten Barriere durch den Unterförster Totte geschehen wird.

Die Wegegeld-Erhebung wird jedoch an den Tagen, an welchen die Lehmbahn wegen entstandener Schlüpfrigkeit, bei nasser Witterung nicht befahren, und statt deren auf dem daneben liegenden Sandwege gefahren werden muß, ausgesetzt werden. Die Reisenden werden jederzeit davon durch an der Straße und bei der Hebungs-Stelle ausgehängte Tafeln unterrichtet werden.

No. 203. Vorspann-Reitpferde für die Bataillons-Chirurgen. I. m. 1019. September.

Auf den Antrag des General-Staabs Arztes, Doktor Görcke, sind die unterzeichneten Ministerien dahin übereingekommen, daß jedem Bataillons-Chirurgus auf Märschen der Truppen im immobilen Zustande, ein Vorspann-Reitpferd gestellt werden soll, wogegen die denselben früher bewilligt gewesene Marschzulage nicht ferner zu zahlen ist. Die Königl. Regierung beauftragen wir daher hiermit, bei vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, und auf die von Seiten der Militair-Behörden eingehenden Requisitionen, die Vorspanns-Reitpferde für die Bataillons-Chirurgen gestellen zu lassen.

Berlin, den 14ten September 1821.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 9ten Oktober 1821.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Potsdam, den 14ten Oktober 1821.

No. 204. Einfuhrzoll für Englische wollene Waaren in Portugall. 2ter p. 1287. September.

Nach einem vom Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten dem Königl. Ministerio des Handels mitgetheilten Dekret der Portugiesischen Kortes vom 14ten Juli d. J., ist der Einfuhrzoll für Englische Tuche und andere Englische Wollmanufakturwaaren, welcher seit dem Monat Mai 1814 auf 15 Prozent ermäßiget war, auf den im 26sten Artikel des, unterm 19ten Februar 1810 zwischen Portugal und Großbritannien abgeschlossenen Handels-Traktats festgesetzten Betrag von 30 Prozent wieder erhöhet worden, welches einer Bestimmung des Königl. Oberpräsidii der Provinz Brandenburg vom 17ten v. M. zufolge, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Ausführung jenes Dekrets seit dem 1sten August d. J. eingetreten ist.

Potsdam, den 14ten Oktober 1821.

No. 205. Lungenseuche in Liebenwalde. I. p. 613. Oktober.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Liebenwalde entstanden ist, so ist dieser Ort bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Kälber gesperrt, und ist bei dem Viehtransporte statt der Straße durch Liebenwalde auf der Seite von Oranienburg die über Friedrichsthal, und von Templin und der jenseits gelegenen Gegend, die Straße über Groß-Schönebeck und Zerpenschleuse, oder über Grafenbrück zu nehmen.

Auch der auf den 22sten d. M. angesetzte Viehmarkt ist wegen der gedachten Viehkrankheit aufgehoben.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeugen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;
2) daß vom 1sten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Komtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;
3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;
4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;
5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;
6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;
7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;
8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich
9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser-Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil. Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt. **Nagler.**

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Die Mitglieder der hiesigen Friedensgesellschaft ersuchen wir hierdurch, sich am 31sten Oktober dieses Jahres zu der diesjährigen Haupt-Versammlung zu vereinigen, welche im Gebäude des hiesigen Schullehrer-Seminarii Vormittags um Eilf Uhr Statt finden wird.

Der unterzeichnete engere Ausschuß wird der Gesellschaft in dieser Versammlung seinen Jahresbericht über die Unterstützung der Stipendiaten und über den Zustand der Kasse vorlegen, und sie zur Wahl des engern Ausschusses für das folgende Jahr auffordern.

Potsdam, den 10ten Oktober 1821.

Der engere Ausschuß der hiesigen Friedens-Gesellschaft.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zum Königl. Domainen-Amte Blenen gehörige Vorwerk gleiches Namens, zu Trinitatis 1822 meistbietend mit der Ziegelei, Fischerei und Jagd in Erbpacht ausgethan werden. Dasselbe ist im Bruche am linken Ufer der Oder, gegen deren Beschädigungen es durch sehr gut unterhaltene Dämme vollkommen gesichert wird, ½ Meile unterhalb Küstrin, 4 kleine Meilen von Frankfurt, 11½ Meile von Berlin belegen, und enthält:

1)	an Acker, worunter 105 Morgen Bruchland 1ster Klasse	458 Morg.	155 □R.
2)	„ Gärten „ „ „ „	11 „	171 „
3)	„ Wiesen „ „ „ „	54 „	48 „
4)	„ Hütung „ „ „ „	122 „	6 „
5)	„ Gewässern u. Rohrung „ „ „	15 „	176 „
6)	„ Baustellen, Wegen, Gräben „ „	16 „	61 „
	zusammen	679 Morg.	77 □R.

Die Grenzen sind überall berichtigt, und sämmtliche Grundstücke separirt. Die Ausbietung erfolgt zwar in 19 einzelnen Parzellen, wovon das Hauptgut mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von überhaupt 413 Morgen 71 □R. enthält, die übrigen 18 Loose aber von verschiedener Größe zu 7, 10, 15 bis 32 Mor-

gen dergestalt eingetheilt sind, daß jedes einen bequemen Zugang erhält; jedoch soll unter Umständen das Vorwerk auch im Ganzen vererbpachtet werden. Die näheren Bedingungen und Veräußerungspläne können sowohl hier in unserer Finanz-Registratur, als auch zu Küstrin im landräthlichen Büreau eingesehen werden. Der Bietungstermin wird auf dem Amte Bleyen

Montag den 10ten Dezember d. J.

von dem Regierungs-Assessor v. d. Hagen abgehalten werden, und die Uebergabe mit dem Ablauf der jetzigen Pachtperiode zu Trinitatis k. J. erfolgen.

Frankfurt, den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 44. Der unten näher signalisirte, früher wegen Diebstahls schon im Zuchthause gesessene Knecht Gottfried Noak aus Rietz-Neuendorff, hat in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. seinen Dienst beim Dominio zu Groß-Wasserburg heimlich verlassen, und sich dabei eines Diebstahls sowohl in Geld, als auch in Effekten schuldig gemacht. Da uns an die Habhaftwerdung dieses Bösewichts sehr viel gelegen ist, so ersuchen wir alle resp. Polizei-Behörden dienstergebenst, auf denselben strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Bedeckung gefälligst hierher abliefern zu lassen.

Amt Krausnick, den 4ten Oktober 1821.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement.

Der Knecht Gottfried Noack ist aus Rietz-Neuendorff, Luckauer Kreises Frankfurter Regierungsbezirk gebürtig, ungefähr 40 Jahr alt, pockennarbig, hat schwarze Haare und Backenbart, graue Augen, längliches Gesicht, und sehr braune Gesichtsfarbe. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blautuchene neue Jacke, eine gelb- und weißgestreifte kattunene Weste, weiße leinene Hosen über die Stiefeln, ein gelbkattunenes Halstuch, einen neuen runden Hut, den bei seiner Entweichung gestohlenen braunen Tuchmantel und das ebenfalls entwendete Geld von 18 bis 19 Thaler Kourant, theils in Kourant, theils in Münze.

In Gefolge des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni dieses Jahres machen wir hiermit bekannt, daß wir zur Instruktion und Entscheidung der bei uns angezeigten Holzdiebstähle und sämmtlicher Forstkontraventionen, zu Gerichts-Tagen ein für allemal bestimmt haben:

den

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Am 3ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr steht vor dem Königl. Justizamte Zechlin in Wittstock ein öffentlicher Termin zur Versteigerung der Pfarrgrundstücke im Dorfe Babitz in Erbpacht an den Meistbietenden, desgleichen zum Verkauf der zu dieser Pfarre gehörigen Gebäude an den Meistbietenden an. Die Bedingungen hierzu sind bei dem gedachten Königl. Justizamte Zechlin in Wittstock, und auf dem Königl. Domainenamte Zechlin einzusehen.

Potsdam, den 16ten Oktober 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

In Gefolge des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni dieses Jahres machen wir hiermit bekannt, daß wir zur Instruktion und Entscheidung der bei uns angezeigten Holzdiebstähle und sämmtlicher Forstkontraventionen, zu Gerichts-Tagen ein für allemal bestimmt haben:

den letzten Montag, und wenn derselbe ein Festtag ist, den zunächst folgenden Werktag in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

Belzig, den 19ten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vor einigen Tagen sind aus einem hiesigen Hause 42 Stück Friedrichsd'or mit Inbegriff von 4 halben Friedrichsd'or aus einem unverschlossenen Zimmer entwandt worden. Der Verdacht trifft den nachstehend sehr unvollständig bezeichneten Menschen, der im Zimmer betroffen wurde, und sich unter dem Vorgeben, seine Absicht sei gewesen, ein Almosen zu erbitten, schnell entfernte. Ein Jeder, der etwas anzuführen weiß, das zur Ermittelung des Verbrechers und Wiederbeischaffung des gestohlenen Geldes beizutragen vermag, wird ersucht, mir davon sofort Nachricht zu geben. Potsdam, den 16. Oktober 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der Unbekannte ist eher von großer als kleiner Statur, und mit einem braunen Ueberrocke bekleidet gewesen. Dem Ansehen nach gehört er nicht zur Klasse der ganz gemeinen Bettler; doch soll der Rock schon abgetragen gewesen sein, und das Aeußere des Unbekannten ein Ansehen von Hülfsbedürftigkeit gehabt haben.

Dem Ackersmann Andreas Fürstenberg zu Premnitz ist in der Nacht vom 25sten zum 26sten September c. ein Pferd (braune Stute, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß ohne Abzeichen) von der Nachtweide gestohlen worden. Ein jeder wird vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt und resp. ersucht und aufgefordert, dessselbe im Betretungsfalle anhalten und an den ꝛc. Fürstenberg gegen Erstattung der Kosten zurückliefern zu lassen. Hohennauen, den 4ten Oktober 1821.

Der Landrath Westhavelländischen Kreises,
v. d. Hagen.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. sind alermals 3 Pferde der Gemeine zu Grüneberg unweit Gransee, welche kurz vorher auf die Weide waren gebracht worden, gestohlen, nemlich:

1) dem Bauer Gottfried Grieben ein hellbrauner Wallach, auf der linken Seite mit dem Dorfzeichen G. B. gebrannt, 6 Jahr alt, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, und eine Gelbfuchs-Stute, einige weiße Haare vor der Stirn, ebenfalls mit G. B. auf der linken Seite gebrannt, aber nur wenig sichtbar, (Alter nicht angegeben) 4 Fuß 5 bis 6 Zoll groß,
2) dem Bauer Johann Christian Mohrin eine schwarzfahle Stute mit kleinem Stern, beide Hinterfüße an den Hufen etwas weiß, 3 Jahr alt, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß.

Die Diebe haben diese Pferde vor einen neuen Wagen mit Schleifrädern, die mit Kopfnägeln beschlagen sind, und auf dem nur eine Mistleiter befindlich gewesen ist, welchen der Schulze Grieben nebst Sielen im Busche eben hingestellt, um ihn am folgenden Morgen zu gebrauchen, — gespannt, — und man hat die Spur durch Friedrichsthal, Schmachtenhagen und Schönhausen nach Berlin bemerkt, dort aber verloren.

Die Wohllöblichen Obrigkeiten und deren Stellvertreter werden ersucht, auf dieses gestohlene Gut Obacht nehmen zu lassen, und im Fall die Pferde zum Vorschein kommen, die Verordnung vom 28sten September 1808 (Amtsblatt von 1812 Seite 200.) in Anwendung zu bringen, in Betreff des Wagen und Sielen aber dem Schulzen Grieben Nachricht zu geben.

Wusterau, den 19ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Ruppinschen Kreises.
v. Zieten.

Am 12ten dieses Monats hat sich in dem Dorfe Michelsdorf hiesigen Amts, eine schwarze Stute 5 Fuß groß ohne Abzeichen, und ungefähr 12 bis 15 Jahr alt, eingefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dies Pferd gegen Erstattung der Kosten, hier in Empfang nehmen.

Lehnin, den 16ten Oktober 1821. Königl. Preuß. Rentamt.

Es hat sich heute auf den Wiesen beim hiesigen Orte, ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 4 Fuß 6 Zoll hoch, 7 bis 8 Jahr alt, mit einer eisernen Glocke am eisernen Bügel um den Hals, eingefunden. Auf dem linken Vorderblatt ist ein V in das Haar eingeschnitten. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dies Pferd gegen Erstattung der Kosten hier in Empfang nehmen.

Lehnin, den 20sten Oktober 1821.

Königlich Preuß. Rentamt.

Das Thorschreiber-Haus in Werder nebst Holzstall und Gartenfleck, soll am

10ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem Königl. Haupt-Steueramte in Potsdam meistbietend verkauft werden, auf welchem und dem Steueramte in Werder Taxe und Kaufbedingungen täglich, während der Expeditionsstunden, eingesehen werden können.

Potsdam, den 8ten Oktober 1821.

Rönnefahrt, Königlicher Steuerrath.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht ist über den Nachlaß des am 22sten Mai v. J. allhier verstorbenen Kaufmanns Christian Kober, auf den Antrag der Benefizial-Erben desselben und des Testaments-Exekutors Kaufmann Grünwald zu Havelberg, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin

den 26sten November dieses Jahres

Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Stadtgerichtsstube vor dem Deputirten Herrn Justizsekretair Breithaupt zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden.

Prißwalk, den 10ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August von Preußen gehörige Amt Prillwitz in Pommern, 6 Meilen von Stettin, 1 von Pyritz, 3 von Stargard, 3 von Soldin, 6 von Schwedt, 4 von Landsberg a. d. Warthe und 19 von Berlin entfernt, soll verpachtet werden.

Zu demselben gehören an Acker 5271 Morgen 67 □Ruthen, an Wiesen 370 Morgen 91 □Ruthen, an Hüthung 139 Morgen 75 □Ruthen, an Gartenland 83 Morgen 67 □Ruthen, an Fischteichen und Fließen 124 Morgen 50 □R., Magdeburger Maaß. Nach der im Jahre 1820 vorgenommenen Würdigung der Acker bestehen dieselben in 1078 Morgen 19 □Ruthen Weitzland 2ter Klasse, 1587 Mor-

gen 150 □Ruthen Gerstland, 2571 Morgen 155 □Ruthen Haferland, und 33 Morgen 103 □Ruthen dreijährigem Roggenlande. Dem Pächter wird die Behütung eines Theils der 2336 Morgen 137 □Ruthen großen Forst überlassen, desgleichen der Gebrauch der Brennerei und der Brauerei nach Dornscher Art, aus welcher der im Dorfe wohnende herrschaftliche Pacht-Krüger das zu verschänkende Getränk nehmen muß, ferner zwei Mahl-, Oel- und Schneide-Wassermühlen, ohnweit des Hofes, eine Ziegelei, die in der Heu- und Getreide-Erndte von den Bauern zu leistenden 420 Mannshandtage, die hohe, mittlere und kleine Jagd, und die Fischerei. Das Gut Prillwitz, das Vorwerk Lindenbusch und Luisenhof werden in 10., das Vorwerk Augustthal in 7 Schlägen bewirthschaftet. Die Dienstablösung und Separation ist vollständig, und bis auf die ebengenannten Handdienste erfolgt. Alle Grundstücke liegen unzertrennt beisammen, und völlig servitutfrei. Der heutige Viehstand besteht in 147 Stück Rindvieh, von Schweizer, Tyroler und Friesischer Art, in 2900 Stück feinen Schaafen, ächter spanischer Herkunft, in 52 Stück Ackerpferden. Das übrige todte und lebende Inventarium befindet sich im besten Zustande. Die Gebäude sind in gutem Stande. Die Verpachtung geschieht von Trinitatis 1822. ab, und nach Befinden der Umstände auf 20 Jahre. Pachtlustige, welche ein Vermögen von 35 bis 40,000 Rthlr. besitzen, können sich zur Besichtigung des Gutes an den Amtmann **Sulzer** auf dem Amte Prillwitz wenden, auch daselbst, so wie bei den Justizkommissarien, Herrn Dr. **Scheuffelhuth** in Halle, und Herrn Kette in Magdeburg, den Anschlag einsehen, und ihre Pachtgebote bei uns einreichen.

Berlin, den 28sten August 1821.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Kammer.

Das dem ehemaligen Kämmerer, Böttchermeister **Karl Ludwig Decker** gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 34. verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit sämmtlichen dazu gehörigen Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zusammen auf 1433 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. gewürdiget, soll in termino

den 8ten Dezember 1821 Vormittags 10 Uhr

auf dem Burghoff zu Putlitz vor uns Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kaufliebhaber laden wir zu diesem Termin hierdurch mit dem Bemerken ein, daß falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, auch die Taxe der Grundstücke in unserer Registratur zu Putlitz eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 19ten September 1821.

Das Stadtgericht zu Putlitz.

Das

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

— Stück 43. —

Den 26sten Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 17ten Oktober 1821.

No. 206. Rheinisch-Westindische Kompagnie. 2. a. 2005. April.

Mit Hinweisung auf die unter dem Titel:

Rheinisch-Westindische Kompagnie, gestiftet zu Elberfeld im März 1821. Ihre Entstehung, Form, Zweck und Folgen. Von einem Aktionair. Zum Beste der Armen. Preis 8 gGr. 1821. Gedruckt bei J. E. Eyrich.

erschienene Schrift, sind wir höhern Orts veranlaßt, das Publikum auf ein Institut aufmerksam zu machen, das sich in seinem Unternehmen durch gemeinnützige Wirksamkeit und einen vielversprechenden Erfolg, dessen Gelingen wohl zu wünschen und zu befördern ist, empfiehlt.

Nach dem in der erwähnten Schrift enthaltenen Projekt der Statuten der Handels-Kompagnie wird dieselbe unter der Leitung eines Direktoriums von 5 Gliedern, das seinen Sitz in Elberfeld hat, und unter der Firma: „Rheinisch-Westindische Kompagnie", Geschäfte nach Westindien, Nord- und Süd-Amerika, oder auch nach andern Weltgegenden, entweder für eigene Rechnung oder konsignationsweise mit oder ohne Vorschuß für dritte Rechnung betreiben, sich jedoch in ihrer Waaren-Ausfuhr ausschließlich auf deutsche Manufakturen beschränken.

Sie ist auf Aktien gegründet, jede von 500 Berliner Thaler, deren Zahl jedoch zweitausend nicht übersteigen soll.

Für die Geschäftsverwaltung wird sie im Inlande und Auslande ihre von dem Direktorium erwählten Agenten haben, auf den Haupt-Handelsplätzen der fremden Welttheile, oder wo sie es sonst für nöthig erachtet, nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer Geschäfte, ihre eigene Komtoirs errichten, und durch diese den Absatz der versendeten Fabrikate und den Einkauf der Retouren betreiben.

Ihr Zweck ist, durch die Ausfuhr vaterländischer Fabrikate und Produkte die Industrie im Vaterlande zu heben und zu befördern, dem deutschen Kunstfleiß die Gelegenheit, auf den überseeischen Märkten mit der Industrie anderer Länder zu

konkurriren, wo nicht zu erschaffen, doch zu erleichtern, und durch vereinte Kräfte möglich zu machen, was von Einzelnen im Innern des Landes, wenn es ihnen auch nicht geradezu unmöglich ist, doch selten oder nie geschieht, nämlich eine kräftige Theilnahme an dem Seehandel, welche die Kompagnie in den Stand setzt, dasjenige unmittelbar zu beziehen, was der deutsche Handel bisher nur durch die Dazwischenkunft Englands, Frankreichs, der Niederlande, Portugals und der Hanseestädte empfängt, und auf diesem Wege 20 Prozent zu gewinnen, welche in der Regel jene Dazwischenkunft kostet.

Bei der am 8 März d. J. zu Elberfeld stattgehabten ersten Versammlung der sich inzwischen gefundenen Theilnehmer der Gesellschaft, war nach der Anzeige des Stifters derselben, Herrn Jakob Adens, schon damals die Zahl der unterschriebenen Aktien über Einhundert und funfzig, und mithin ein Kapital von mehr als fünf und siebenzig tausend Thaler Preuß. Kourant zusammengebracht, was auch die damals versammelten Theilnehmer bewog, ihre Aktien nicht für die Anfangs projektirte Versuchsladung, sondern für eine fortbestehende Gesellschaft zu bestimmen.

Das Nähere hierüber wird derjenige, der sich davon zu unterrichten wünscht, in der erwähnten Abhandlung ausführlich dargestellt finden.

No. 207 Servis-angelegenheiten. 1. m. 1620. September.

In Verfolg der Bestimmung des Herrn Krieges-Ministers-Exzellenz vom 10ten v. M., wonach den Feldwebeln, welche die Stelle der Rechnungsführenden Offiziere versehen, der Offizier-Servis gewährt werden soll, wird der Königl. Regierung ferner eröffnet, daß den Wachtmeistern und Unteroffizieren bei der Kavallerie, welche die Rechnungsführerstelle versehen, der Personal-Servis eines Rechnungsführenden Offiziers gleichfalls zwar gezahlt werden kann, jedoch können selbige auf den Stall-Servis keinen Anspruch machen; denn entweder behalten sie ein Dienstpferd, welches zum etatsmäßigen Stand gehört und unter diesem schon der Servis dafür erfolgt, oder sie behalten selbiges nicht, und sind auch nicht gehalten, sich auf eigene Kosten beritten zu machen; sie erhalten daher auch weder eine besondere Ration, noch den Stall-Servis. Berlin, den 13ten September 1821.

An Krieges-Ministerium. Viertes Departement.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 13ten Oktober 1821

Vorstehende Bestimmung bringen wir im Verfolg der Bekanntmachung vom 12ten v. M. (Amtsblatt No. 187.) zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Potsdam, den 10ten Oktober 1821.

No. 208 Fundschoß der Städte. 2. a. 705. Oktober.

Den Magistraten der Fund-Schoßpflichtigen Städte wird hierdurch die Einsendung des Fundschosses für 1821, welche nach dem Edikt vom 25sten April 1714 vor Martini bei 20 bis 30 Rthl. bewirkt sein muß, in Erinnerung gebracht. Der Einsendung des bisherigen Schoßkatasters bedarf es nicht, da der Betrag des Fund-

Schosses feststeht. Es muß aber, wo Ausfälle wegen Befreiungen wüster Stellen, oder Bauten in Anrechnung gebracht sind, ein namentliches Verzeichniß mit Beifügung der Kataster-Nummer des Grundstücks, und Bemerkung des Freijahrs der Bauenden beigefügt werden.

Potsdam, den 16ten Oktober 1821. No. 209.

Amtsgeldrechnungen. 2. b. 906. Juli.

Sämmtliche Domainenämter werden in Gemäßheit der Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch angewiesen, künftig den Amtsgeldrechnungen eine Inventarien-Nachweisung von den vorhandenen Dienst- und Kassen-Utensilien beizufügen, welche demnächst hier bei der Abnahme der Rechnung attestirt werden wird. Dagegen bedarf es eines Verzeichnisses der übrigen zu dem Amte gehörigen Inventarienstücke nicht.

Potsdam, den 17ten Oktober 1821. No. 210.

Erziehungs-Gelder. 2. b. 2023. August.

Nach den Bestimmungen des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums vom 20sten Mai und 20sten August d. J. soll in den Fällen, wo Wittwen, welche Erziehungsgelder genießen, sich anderweit verheirathen, oder sich bereits anderweit verheirathet haben, oder ins Ausland ziehen, im Allgemeinen als Regel gelten, daß die bewilligten Erziehungsgelder, so wie es mit den Pensionen geschieht, gleichfalls wegfallen müssen, und eine Ausnahme hiervon nur im Wege der Königlichen Gnade, aus besondern, Sr. Majestät vorzutragenden Beweggründen statt finden kann.

Diese Bestimmung soll indessen auf die Kinder vormaliger Sächsischer Soldaten, welche sich am 5ten Juni 1815 im Genusse der ihnen bewilligten Erziehungsgelder befunden haben, keine Anwendung finden, sondern es können diesen, auch wenn die Mütter sich inzwischen anderweit verheirathet haben, oder nach dem Königreiche Sachsen gezogen sind, die Erziehungsgelder unbedenklich fortgezahlt werden.

Sämmtliche mit Auszahlung dergleichen Erziehungsgelder beauftragte Kassen unsers Regierungs-Departements werden daher angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wittwen noch nicht wieder verheirathet, oder im Auslande befindlich sind.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 4.

Auf dem Königl. Hüttenwerke zu Pleiske in der Neumark ist eine Eisendrath-Fabrik errichtet, welche jetzt im Stande ist, mit den 35 Sorten Eisendrath, welche sie fertigt, alle Anforderungen zu befriedigen Der Verkauf geschieht auf dem Werke in Ringen von 10 vollen Preußischen Pfunden gegen gleich baare Bezahlung, zu folgenden Preisen: für den Ring von

No.	1. bis	8 zu	1 thlr.	8 gr.		No.	25. zu	1 thlr.	22 gr.	
"	9. "	12 "	1 "	9 "		"	26. "	2 "	— "	
"	13. und	14 "	1 "	10 "		"	27. "	2 "	3 "	
"	15. "	16 "	1 "	11 "		"	28. "	2 "	6 "	
"	17.		1 "	12 "		"	29. "	2 "	9 "	
"	18.		1 "	13 "		"	30. "	2 "	12 "	
"	19.		1 "	14 "		"	31. "	2 "	16 "	
"	20.		1 "	15 "		"	32. "	2 "	19 "	
"	21.		1 "	16 "		"	33. "	3 "	— "	
"	22.		1 "	17 "		"	34. "	3 "	8 "	
"	23.		1 "	18 "		"	35. "	3 "	18 "	
"	24.		1 "	20 "						

Bei 30 Zentnern, oder 330 Ringen erhalten die Käufer 5 Prozent, und bei 50 Zentnern, oder 550 Ringen 10 Prozent Rabat, wenn sie diese Quantitäten mit Einemmale zu Pleiske ankaufen.

Käufer wenden sich an das Königl. Hüttenamt zu Pleiske bei Krossen, welches auch alle sonst noch in dieser Hinsicht zu verlangende Auskunft geben wird.

Berlin, am 25sten September 1821.

Die Herren Justiz-, Separations- und Oekonomie-Kommissarien, welche bei dem General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, mit Gemeinheitstheilungen oder Dienstregulirungen schon beauftragt sind, und noch beschäftigt werden sollen, werden hiermit aufgefordert: die im §. 10. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni d. J. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung und Dienstablösung an die Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte, gleichmäßig, wie im Gesetze vom 7ten Juni d. J. §. 12. vorgeschrieben ist, auch in die Amtsblätter der Provinz einrücken zu lassen; außerdem aber auch in den Fällen, wo Fiskus als Obereigenthümer, oder sonst bei dem Geschäfte interessirt, der betreffenden Königl. Regierung von der versagenden Theilung Nachricht zu geben, damit dem Fiskus durch die im §. 11. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung enthaltene Bestimmung überall kein Nachtheil erwachsen kann.

Berlin, den 22sten September 1821.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Druckfehler. Im 42sten Stück des Amtsblatts Pagina 211. Zeile 7. von unten, muß Futter statt Kälber gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Albrecht Engel gehörige, zu Carwesee bei Fehrbellin belegene, auf 1346 Rthl. 15 Gr. 2 Pf. taxirte Kossäthengut, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist dazu ein Bietungs-Termin auf den

30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in Carwesee angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Rauen, den 11ten Oktober 1821.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.

Meier.

Zum öffentlichen Verkauf des Ritterguts Simonshagen in der Westprignitz, taxirt zu 20873 thlr, ist ein neuer Termin auf

den 5ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Simonshagen angesetzt.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Perleberg, den 11ten Oktober 1821.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts,

Wolff.

Das zum Speldelschen Nachlasse gehörige Erbzinsgut Nr. 14. zu Rüsterwerder, aus zehen Morgen Bruchland, ohne Gebäude, bestehend, soll

am 17ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Rüsterwerder, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Wriezen, den 12ten Oktober 1821.

Patrimonial-Gericht Rüsterwerder.

Der Mühlenmeister Johann Gottfried Lindenberg hat als Inhaber eines Lehnschulzengutes zu Retzow, einem in der Priegnitz gelegenen zum Domainenamte Havelberg gehörigen Dorfe, auf Gemeinheitstheilung provozirt. Da er keine männliche Deszendenten hat, so wird die bevorstehende Separation des Guts in Gemäßheit des §. 11. des Edits vom 7ten Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 3ten Dezember 1821 Vormittags 11 Uhr

in des Unterschriebenen Behausung angesetzten Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 24sten September 1821. Vigore Commissionis.

der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Die Erben des verstorbenen Kreisdeputirten Herrn v. Zieten sind gewillig das in dem ¼ Meilen von hier entfernten Dorfe Brunne belegene herrschaftliche Wo haus nebst Zubehör, einen großen Garten, Wiesen, und sehr ansehnliche, vom Gut Pächter zu gewährende Reservate unter sehr billigen Bedingungen auf 9 Jahre, eine annehmlichen Pächter zu überlassen. Die Pacht kann mit dem 1sten Januar k. J anfangen. Die nähern Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahre an den die Pachtlustigen sich zu wenden ersucht werden.

Fehrbellin, den 25sten September 1821.

Kletschke, Justiz-Amtmann, im Auftrage der Erbe

Der Unterzeichnete wünscht, einer ihm bevorstehenden amtlichen Veränderu halber, sein am hiesigen Orte nahe dem Markte auf der großen Straße in mehre Beziehungen vortheilhaft gelegenes, gut ausgebautes Großerben-Haus, welches s wegen seiner innern Einrichtung und nicht unbedeutenden Neben- und Hintergeb de zu irgend einer Fabrik-Anlage, Tabagie oder einem ähnlichen Etablissement s wohl eignen würde, aus freier Hand zu verkaufen. Preis- und Zahlungsbedingu gen sollen den Kauflustigen auf ihre Anfrage unverzüglich mitgetheilt, letztere a dem etwanigen Käufer möglichst erleichtert werden.

Jüterbogk, den 2ten Oktober 1821.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Franke.

Die dem Kolonisten Havemann in der Lenzerfilge zugehörige Kolonis stelle Nr. 10., wobei die Kruggerechtigkeit, 50 Morgen Ackerland und Weide 12 Haupt Vieh, soll am 5ten November d. J. in dem Hause des Havemann fentlich verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind bei dem Auktionator Rohde Lenzen zu erfahren.

Am 13ten September d. J. ist mir eine 6jährige Rothschimmel-Stute dem Stalle auf der Lerchow-Mühle bei Kyritz fortgekommen. Das Pferd, de Hinterfüße bis an die Hessen weiß sind, ist mit einer großen Blesse versehen, hat am rechten Ohr ein Gewächs in der Gestalt eines kleinen Horns.

Wer mir zur Wiedererlangung dieses Pferdes behülflich ist, hat eine Belohnung zu erwarten.

Der Mühlenmeister Heinrich Fahl
auf der Remerlanger Mühle bei Wittst

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 44.

Den 2ten November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 12ten Oktober 1821.

No. 211. Gewerbsteuer-Angelegenheiten. v. 2. 1637. August.

Da es verschiedentlich wieder zur Sprache gebracht worden ist, daß manche Ackerwirthe in den Städten ihr Vieh schlachten und das Fleisch davon ganz oder zum Theil in einzelnen Pfunden verkaufen, ohne als Schlächter Gewerbsteuer zu zahlen, so wird nach Maßgabe der dieserhalb schon früher ergangenen höhern Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Personen in den Städten, welche das Schlachten zwar nicht als Gewerbe treiben, sondern nur zuweilen ein Stück Vieh schlachten, und das Fleisch in ganzen Vierteln und Achteln, oder gar Pfundweise verkaufen, dennoch als Schlächter gewerbsteuerpflichtig angesehen werden müssen, und zur Untersuchung und Bestrafung werden gezogen werden, wenn sie dergleichen Handlungen ohne vorgängige Anmeldung und Entrichtung der Gewerbsteuer vornehmen.

Dies gilt indeß nicht von den Fällen, wenn mehrere Konsumenten in Gemeinschaft ein Stück Vieh kaufen, solches zu ihrer Konsumtion schlachten, und dem zufolge unter sich vertheilen, ohne an Andere davon Theilweise für Geld abzulassen.

In den Städten 1ster, 2ter, 3ter und 4ter Abtheilung ist die Gesellschaft der Fleischer befugt, zu verlangen, daß ein solcher hinzutretender Genosse, wenn er auch nur vorübergehend sein Gewerbe treibt, zu einem billigen Beitrag zur Steuer herangezogen wird.

Potsdam, den 26sten Oktober 1821.

No. 212. Stempel. r. p 1804. September.

Wegen den Anwendung des Stempels zu den Protokollen bei Prüfung der Hebammen und zu den für sie auszustellenden Zeugnissen, ist von dem Königl. Finanz-Ministerium mittelst Verfügung vom 15ten v. M. festgesetzt, daß die Befreiung vom Stempel zu den gedachten Protokollen und Zeugnissen für die, zum Unterricht in die Königl. Hebammen-Lehranstalten aufzunehmenden oder daraus zu entlassenden Individuen, künftig nur bei erwiesener Armuth der Lehrlinge Statt haben dürfe. Wo demnach letzteres der Fall ist, haben sich die Hebammenschülerinnen, Behufs der Stempelfreiheit der für sie auszustellenden Zeugnisse und aufzunehmenden Protokolle mit dem Atteste ihrer Ortsbehörde über ihre Dürftigkeit zu versehen.

No. 213.

Generali

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis			Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Der Scheffel Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Der Scheffel Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Der Scheffel Hafer niedrigster Preis			Der Zen Heu. höchste Preis		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	tl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
2	Jüterbogk	1	20	—	1	20	—	1	—	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	22	—	—	20	—	1	—	—
3	Luckenwalde	2	8	—	1	20	—	1	2	—	1	—	—	—	17	—	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—
4	Templin	1	18	—	1	18	—	1	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—
5	Schwedt	1	20	—	1	16	—	1	2	—	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Prenzlow	1	16	—	1	5	—	—	22	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
7	Spandow	2	3	—	1	21	—	1	1	—	—	23	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	15	—	1	—	—
8	Havelberg	1	16	—	1	16	—	—	21	11	—	20	8	—	17	9	—	17	9	—	18	—	—	18	—	—	18	—
9	Wittstock	1	14	8	1	12	1	1	—	—	—	20	8	—	17	1	—	15	8	—	16	—	—	13	2	—	14	—
10	Potsdam	2	6	5	1	18	6	1	2	11	1	—	11	—	22	—	—	20	—	—	22	11	—	17	11	—	20	—
11	Treuenbrietzen	2	—	—	2	—	—	1	1	2	—	23	10	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—	21	8	—	22	—
12	Neu-Ruppin	1	18	9	1	14	1	1	2	11	—	21	1	—	20	11	—	18	5	—	16	10	—	15	5	1	4	—
13	Rathenow	1	16	—	1	15	—	1	1	—	—	22	—	—	19	—	—	19	—	—	14	6	—	14	6	—	14	—
14	Wrietzen a. d. Oder	2	4	3	1	18	3	—	21	9	—	18	3	—	16	9	—	14	9	—	13	3	—	12	—	—	—	—
15	Belzig	2	2	—	2	2	—	1	1	—	1	1	—	—	22	11	—	22	11	—	20	10	—	20	10	—	22	—
16	Gransee	1	19	—	1	15	9	1	—	—	1	—	—	—	17	9	—	16	9	—	17	6	—	16	6	—	22	—
17	Strausberg	2	—	—	1	22	—	—	22	—	—	22	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—
18	Zehdenick	1	22	—	1	12	—	1	—	—	1	—	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	22	—

Personalchronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor **Maurer** ist bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg als Stadt-Justizrath angestellt, und der Hofiskal **Nobiling** in Berlin zum Justiz-Kommissions-Rath ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Assessor **Fahrenhold** in Angermünde ist mit Verweisung auf die Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts vom 4ten Januar und 7ten Juni d. J. zur Justizkommissarien-Praxis verstattet worden.

Der bisherige Registratur-Assistent **Zimmer** ist zum zweiten Registrator, und der bisherige Salarienkassen-Assistent **Puttlitz** zum jüngsten Kanzlisten beim Stadtgericht in Potsdam ernannt worden.

Der bisherige Protokollführer **Adolph Friedrich Müller** ist bei dem Königl. General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, zum Geschäftsgehülfen der Oekonomie-Regulirungs- und Separations-Kommissarien bestellt, auch sind die Oekonomen **Albert Bohnstedt, Johann Karl Fuchs, Det-**

Nachweisung
des Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins im Regierungs-Departements pro August 1821.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund	Das Quart			Das Pfund	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.	Roggenbrot.	Braunbier.	Weißbier.	Brantwein	Rindfleisch.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Butter.
rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
— 15 —	5 — —	5 — —	1 21 6	11 11	— 9	— 10	1 —	4 7	2 4	8 10	4 7	4 7	3 5	4 10
1 — —	9 — —	8 — —	— — —	— —	— 6	— 8	— —	4 —	2 6	— —	— —	— —	— —	4 6
— — —	— — —	— — —	— — —	8 —	— 9	— 7	1 2	4 6	2 —	18 —	14 —	4 —	2 4	5 8
— — —	4 12 —	4 12 —	1 12 —	12 —	— 7	— 10	1 2	2 7	2 3	9 —	4 —	4 6	4 6	4 7
— — —	— — —	— — —	— — —	10 —	— 7	1 —	1 —	4 —	2 —	11 6	6 —	8 —	6 —	4 6
— 15 —	5 — —	4 — —	1 8 —	6 10	— 7	— 7	— 7	3 9	2 3	20	7 —	9 —	6 —	4 7
— 22 —	5 — —	4 20 —	1 12 7	8 6	— 9	— 10	1 1	4 —	2 3	10 5	6 10	4 7	3 —	6 —
— 14 —	6 — —	5 — —	1 12 6	11 6	— 7	— 7	— 11	3 6	1 10	14 —	5 6	4 —	4 —	5 —
— 14 8	5 — —	5 — —	1 8 10	13 —	— 5	1 2	— —	3 6	2 3	4 9	4 9	3 5	3 5	4 —
— 18 —	5 4 —	4 16 6	2 6 8	9 4	— 7	— 10	1 —	4 7	2 3	8 7	8 7	5 2	5 2	5 7
— 22 —	6 — —	6 — —	2 16 —	10 —	— 7	— 10	1 —	5 5	2 —	16 —	6 —	5 9	4 —	4 7
1 2 —	7 — —	6 — —	1 4 —	14 10	— 9	— 10	1 1	4 6	2 3	10 —	8 —	5 —	4 —	4 10
— 12 —	4 4 —	3 20 —	1 20 —	11 —	— 10	— 8	1 4	4 —	2 3	8 7	5 —	4 7	4 7	5 7
— — —	— — —	— — —	1 12 —	8 —	— 9	— 9	1 1	3 6	2 6	9 —	5 —	3 6	3 6	5 —
— 22 —	8 — —	8 — —	2 16 7	8 4	— 8	— 9	— —	3 9	2 —	9 4	3 2	4 2	2 1	4 6
— 21 3	5 8 —	5 4 —	1 18 —	8 —	— 7	— 9	— —	3 5	2 —	— —	— —	— —	— —	5 9
— 20 —	5 — —	5 — —	1 4 —	10 —	— 8	1 1	1 5	4 —	2 —	10 —	4 —	6 —	3 6	5 —
— 18 —	6 — —	5 12 —	1 14 —	14 —	— 6	— 10	1 1	2 3	2 —	9 —	4 —	5 6	4 6	5 6

lof Friedrich Mühlpfort, Karl August Kencke und Lieutenant Friedrich Wilhelm Schlichting, als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei dem gedachten General-Kommissariate angestellt und verpflichtet worden.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich Kroll ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Prediger Ulrici zu Herzfelde ist zum Prediger in Rüdersdorf und Waltersdorf, und der Prediger Böhmer zu Welsickendorf zum Prediger in Herzfelde bestellt, auch der Rektor Werkenthin zu Putlitz als 2ter Prediger daselbst, der Prediger Albrecht zu Wiesecke als Prediger in Stepenitz, der Kandidat Baldenius als Archidiakonus in Wusterhausen an der Dosse, der Kandidat Rüthenick als Prediger in Demerthin, der Lehrer Münnich als Diakonus und Kollaborator in Brandenburg, der Kandidat Crüger als Diakonus in Lenzen, und der Kandidat Jung als Prediger zu Sarnow und Beddin und Rektor an der Stadtschule zu Pritzwalk bestätigt worden.

Der Schullehrer Wiese zu Liepe ist zum Schullehrer zu Riebehorst, der interimistische Schullehrer Neumann zum Schullehrer-Adjunkt in Tegel, der Schullehrer Fuhr zu Zechow zum Küster und Schullehrer in Dierberg, der interim. Kantor Fürstenow zum wirklichen Kantor in Angermünde, der interim. Schullehrer Wolter zum wirklichen Schullehrer in Kienberg, der Schullehrer Lenk zu Glienig zum Schullehrer zu Prensdorf und Zagelsdorf, der Küster und Schullehrer Peters zu Brode zum Küster und Schullehrer zu Liepe, der Küster und Schullehrer Thoms zu Groß-Woltersdorff zum Küster und Schullehrer zu Niederfinow, der Schullehrer Neth zu Cremmen zum Adjunkt des Kantors, Organisten, Küsters und 1sten Lehrers zu Sieversdorf, und der interim. Schullehrer Meißner zum wirklichen Schullehrer zu Hindenberg bestellt, auch der Seminarist Tiedke als Küster und Schullehrer zu Strodehne, der Kandidat Siegert als Rektor der Stadtschule zu Luckenwalde, der Sipperling als Küster und Schullehrer zu Dechtow, der Schullehrer Kühn zu Föhrde als Schullehrer zu Brielow, der Kandidat Kienitz als Konrektor in Nauen, und der Lehrer Kieke als Schullehrer zu Schilde bestätigt worden

Todesfälle. Gestorben sind der Superintendent und Oberprediger Chemlin zu Treuenbrietzen, der Prediger Emeritus Jungk zu Bredow, Superintendentur Nauen, und der Prediger Heyne zu Groß-Machnow, Superintendentur Königs-Wusterhausen, desgleichen der Schullehrer Stromer zu Lichtenberg, Superintendentur Berlin.

Predigtamts-Kandidaten. Auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung pro ministerio sind die Predigtamts-Kandidaten:

Wilhelm Adolph Schickedanz, Königlicher Dom-Kandidat, mit dem Zeugnisse: sehr gut bestanden,
Carl Adolph Voigt, Königl. Dom-Kandidat,
August Ferdinand Crüger zu Crossen, mit dem Zeugnisse: vorzüglich gut bestanden,
Johann Gottlieb Schmidt, Rektor in Christianstadt,
Carl Ludwig Blume allhier,
Carl Ludwig Butzin zu Landsberg a. d. Warthe, und
Ludwig Ewald allhier,

für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Prämie auf Dorfverschönerung.

Ein verehrungswürdiges Mitglied der Königlichen märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, hat eine Prämie von

Ein Hundert Thalern Kourant

für die zweckmäßigste Verschönerung und Verbesserung eines, wenigstens zwei Meilen von den Residenzien Berlin und Potsdam entfernten, jedoch nicht dazwischen liegenden Dorfs der ehemaligen Mittelmark ausgesetzt. Wir machen dies hiermit bekannt, und fordern sämmtliche Dorfgemeinen hierdurch auf, sich um diese Prämie zu bewerben.

I. Die Bedingungen, welche zur Erlangung der Prämie erfordert werden, sind:

1) spezielle Separation der Gemeine mit ihrer ganzen Feldmark, und Aufbauen der Gebäude jedes einzelnen Bewohners auf dem ihm zugetheilten Flurstück, oder, wenn noch nicht Veranlassung zum Bauen war, wenigstens die Anlage zum künftigen Auseinanderbauen;

2) überall, wo gebauet wird, die Festsetzung einer überlegten Baulinie für alle Neubauten, so daß die Straßen im Dorfe eine gerade Flucht und ein regelmäßiges Ansehen gewinnen;

3) eine, nach den bewährtesten landwirthschaftlichen Regeln eingerichtete Anlage der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und möglichst zweckmäßige Anlegung der Düngerstätten auf dem Gehöfte;

4) eine vollkommen abgewogene Richtung und Lage der Dorfstraßen und Gemeineplätze, so wie die tüchtige und gute Pflasterung der Straßen;

5) eine vollkommene Ebenung und Bahnung aller, durch die Feldmark gehenden Fahrstraßen;

6) die Bepflanzung aller Fahrstraßen mit den besten hochstämmigen und mit Pfählen versehenen Obstbäumen, und die Anlegung einer Obstbaumschule im Dorf;

7) die gehörige Anlage von Abzugsgräben an allen Fahrstraßen und wo sie sonst zweckmäßig sind, so wie auch eine tüchtige Einrichtung und Befestigung der Ufer an diesen Gräben und andern in der Feldmark vorkommenden Gewässern;

8) die zweckmäßigste und möglichst durch dauerhafte lebendige Hecken bewirkte Einfassung der Gärten;

9) die überall unverkennbare Spur der bezweckten Reinlichkeit und Sauberkeit in allen Anlagen und der Verschönerung des Dorfs, wohin auch die Bepflanzung der eigentlichen Dorfstraßen mit schönen Linden gehört.

II. Als Frist zur Konkurrenz wird jeder Gemeine das Ende des Juli im Jahre 1824 gesetzt, bis zu welcher Zeit die Anzeige von dem, was geschehen ist, bei uns eingegangen sein muß; wobei wir aber durch glaubwürdige Atteste nachgewiesen verlangen, daß das Unternehmen erst seit der Zeit dieser Bekanntmachung angefangen, und sowohl freier Wille der Gemeine gewirkt, wie Beihülfe durch andere vermögende Leute gefehlt hat.

III. Zur Preisbewerbung wird jede Dorfgemeine gelassen, welche im Jahre 1791 zur Mittelmark gehört hat, nach der in demselben Jahre erschienenen Soßmannschen Charte der Mittelmark.

IV. In der Herbstversammlung unserer Gesellschaft wird der Preis zuerkannt.

Königl. märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam.

Der Büdner Andreas Friedrich Pätsch zu Gohlitz, ist wegen unbefugten Kurirens zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, welches in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 9ten April c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Fehrbellin, den 13ten Oktober 1821.

Kletschke, Justizamtmann,
im Auftrage des Königl. Kammergerichts.

Da bei der letzten, durch den Herrn Kreisphysikus Dr. Meyer angestellten Prüfung der Hebammen im Westhavelländischen Kreise, die Hebammen Marie Dorothee Dräger in Rathenow und Caroline Dorothee Müller in Retzow, sich durch Geschicklichkeit und Kenntnisse in ihrem Fache vorzüglich ausgezeichnet haben, so ist diesen beiden Hebammen eine ausserordentliche Prämie ertheilt worden.

Im Osthavelländischen Kreise haben sich die zur Unterhaltung der Straße von Nauen nach Wustermark verpflichteten Ortschaften, und insbesondere der Herr von Bredow auf Ceestow, durch zweckmäßige Instandsetzung dieser Straße ausgezeichnet. Auch hat sich der Herr Rittmeister von Hobe, als Wegekommissarius dieses Distrikts, durch seine Bemühungen und Thätigkeit, nicht minder die Gemeinen zu Grünefeldt und Börnicke, in Verbesserung ihrer Wege und Gradelegung derselben hervorgethan.

Die Gemeine zu Groß-Leppin hat aus rühmlichen Eifer für das Beste ihrer Schule die Anstellung eines neuen Schullehrers aus eigenem Antriebe veranlaßt, auch ein bedeutendes Opfer für die Unterhaltung beider Lehrer und für die Umänderung ihres Schulhauses gebracht.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Beilage

zum

44sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Im §. 4. des Plans wegen Gründung eines Zivil-Waisenhauses für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, habe ich versprochen, daß, sobald die Summe von 12000 thlr. vorhanden sei, ich die Herren Aktionairs zu einer General-Versammlung einladen, und in derselben ihnen die von mir entworfenen Grundgesetze der Anstalt zur gemeinschaftlichen Berathung und Festsetzung vorlegen würde.

Da nun dieser Zeitpunkt wirklich eingetreten ist, so habe ich zu dieser Versammlung Donnerstag den 22sten November d. J. bestimmt, und ersuche sämmtliche zur Beiwohnung derselben nach §. 2 b. meines bekannt gemachten Plans berechtigten Herren Aktionairs, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in dem für diese Stiftung angekauften Hause am Kanal Nr. 63. einzufinden.

In dieser General-Versammlung werden zugleich aus der Mitte der Theilnehmer für diese Anstalt, 5 Direktoren zur Leitung und Besorgung der Geschäfte der Anstalt gewählt werden.

Sollte einer der zur Beiwohnung dieser Versammlung berechtigten Herren Aktionairs nicht selbst erscheinen können, und derselbe, so wie einer der andern nicht zur Beiwohnung der Versammlung berechtigten Herren Theilnehmer, für diese Anstalt Wünsche, Hinsichtlich der Grundsätze, die bei dieser Stiftung beobachtet werden sollen, haben, so bitte ich, mir solche vor dem Tage der Versammlung schriftlich mitzutheilen, um selbige den anwesenden Herren Aktionairs gleichfalls zur Berathung vorlegen zu können.

Die in der Generalversammlung festgesetzten Grundsätze und Verwaltungsformen für diese Anstalt, werden durch die Berlinschen und Potsdamschen Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß der Herren Theilnehmer für diese Anstalt gebracht werden.

Da die sichere Einnahme der Stiftung es übrigens gestattet, daß zu Weihnachten bereits mehrere Waisen aufgenommen werden können, so wird die General-Versammlung zugleich über die Wahl der aufzunehmenden Waisen entscheiden.

Potsdam, den 21sten Oktober 1821.

v. Türk,
Regierungs- u. Schul-Rath.

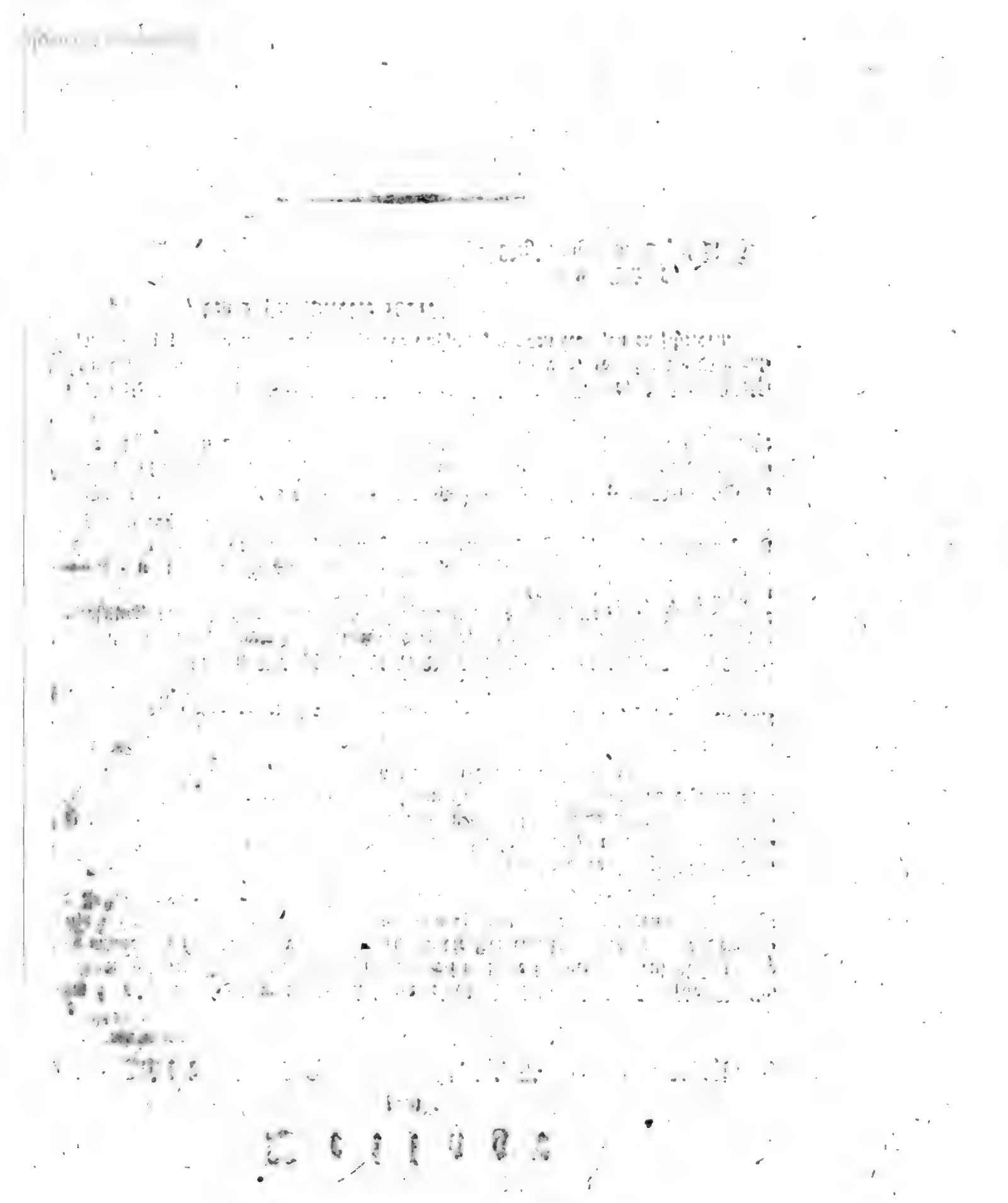

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zum Königlichen Domainen-Amte Bleyen gehörige Vorwerk gleiches Namens, zu Trinitatis 1822 meistbietend mit der Ziegelei, Fischerei und Jagd in Erbpacht ausgethan werden. Dasselbe ist im Bruche am linken Ufer der Oder, gegen deren Beschädigungen es durch sehr gut unterhaltene Dämme vollkommen gesichert wird, $\frac{1}{4}$ Meile unterhalb Küstrin, 4 kleine Meilen von Frankfurt, $11\frac{1}{2}$ Meile von Berlin belegen, und enthält:

1)	an Acker, worunter 105 Morgen Bruchland 1ster Klasse	458	Morg. 155	□R.
2)	„ Gärten „ „ „ „	11	„ 171	„
3)	„ Wiesen „ „ „ „	54	„ 48	„
4)	„ Hütung „ „ „ „	122	„ 6	„
5)	„ Gewässern u. Rohrung „ „ „	15	„ 176	„
6)	„ Baustellen, Wegen, Gräben „ „	16	„ 61	„
	zusammen	679	Morg. 77	□R.

Die Grenzen sind überall berichtigt, und sämmtliche Grundstücke separirt. Die Ausbietung erfolgt zwar in 19 einzelnen Parzellen, wovon das Hauptgut mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von überhaupt 413 Morgen 71 □R. enthält, die übrigen 18 Loose aber von verschiedener Größe zu 7, 10, 15 bis 32 Morgen dergestalt eingetheilt sind, daß jedes einen bequemen Zugang erhält; jedoch soll unter Umständen das Vorwerk auch im Ganzen vererbpachtet werden. Die näheren Bedingungen und Veräußerungspläne können sowohl hier in unserer Finanz-Registratur, als auch zu Küstrin im landräthlichen Büreau eingesehen werden. Der Bietungstermin wird auf dem Amte Bleyen

Montag den 1sten Dezember d. J.

von dem Regierungs-Assessor v. d. Hagen abgehalten werden, und die Uebergabe mit dem Ablauf der jetzigen Pachtperiode zu Trinitatis k. J. erfolgen.

Frankfurt, den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Thorschreiber-Haus in Werder nebst Holzstall und Gartenfleck, soll am

1oten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem Königl. Haupt-Steueramte in Potsdam meistbietend verkauft werden, auf welchem und dem Steueramte in Werder Taxe und Kaufbedingungen täglich, während der Expeditionsstunden, eingesehen werden können.

Potsdam, den 8ten Oktober 1821.

Rönnefahrt, Königlicher Steuerrath.

In Gefolge des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni dieses Jahres machen wir hiermit bekannt, daß wir zur Instruktion und Entscheidung der bei uns angezeigten Holzdiebstähle und sämmtlicher Forstkontraventionen, zu Gerichts-Tagen ein für allemal bestimmt haben:

den letzten Montag, und wenn derselbe ein Festtag ist, den zunächst folgenden Werktag in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Belzig, den 19ten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

No. 45. Der mit der Krätze behaftete, und deshalb von Berlin, aus den Preußischen Staaten mittelst Transports entfernte Sattlergeselle Johann Heinrich Klenzer ist seinem Begleiter zwischen hier und Niemegk gestern entlaufen, daher alle resp. Polizei-Behörden ersucht werden, denselben betreffenden Falls anzuhalten, und ihn zur näheren Verfügung anhero abzuliefern.

Treuenbrietzen, am 28sten Oktober 1821.

Der Bürgermeister Häberlein.

Signalement.

Der Johann Heinrich Klenzer, aus Uelzen im Hannöverischen gebürtig, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, eine niedrige gerunzelte Stirn, spitzige Nase, aufgeworfenen Mund, angehenden Bart, rundes Kinn, ovale und muntere Gesichtsbildung, und ist untersetzter Statur. Bekleidet war er mit einem grünen Tuchrock und dergleichen Hosen, einer grünbunten gestreiften Weste, rothbuntem Halstuche, und trug Stiefeln und runden Hut.

Der mittelst Steckbriefes vom 20sten September d. J. verfolgte Tuchscherer-Lehrbursche Johann Schröder ist bereits gefänglich eingezogen.

Wittstock, den 18ten Oktober 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach Anzeige des Krügers Niesecke zu Jeserick hat derselbe den in Asservation gehabten Paß des Oekonomen Gottlieb Graßhoff aus Wiersleben, von der landräthlichen Behörde zu Cronick bei Posen ausgestellt, verlohren. Dies wird hiermit zu Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, der qu. Paß aber hierdurch für ungültig erklärt. Brandenburg, den 6ten Oktober 1821.

Der Magistrat, von Polizei wegen.

Der Tuchmachergesell Johann Friedrich Müller aus Brandenburg hat seinen, gestern im hier bezogenen Nachtquartier abgegebenen, und heute früh wieder erhaltenen Reisepaß d. d. Erfurt den 20sten Mai 1821, in hiesiger Gegend verloren. Dies wird zur Verhütung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und qu. Paß für ungültig erklärt. Cöpenick, den 11ten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Der Handlungsdiener Michael Beschütz aus Berlin, hat gestern angeblich seinen zu Erfurt im Anfang d. M. ausgestellten und zuletzt in Weissenfels, zur Reise nach Berlin visirten Reisepaß zwischen Wittenberg und hier verloren.

Indem daher dieser Paß hiermit für ungültig erklärt wird, wird bemerkt, daß dem Beschütz, welcher durch Zeugnisse legitimirt worden, ein neuer bis Berlin gültiger Paß ertheilt worden ist. Treuenbrietzen, den 19ten Oktober 1821.

Der Bürgermeister Häberlein.

Da angeblich

1) dem Färbergesellen Andreas Czauner, aus Karschau in Ober-Ungarn gebürtig, das dort unterm 29. März d. J. ausgefertigte Wanderbuch, welches von hier am 20. huj. auf Hamburg visirt worden, auf dem Wege nach Wilsnack, und
2) dem Schlächtergesellen Friedrich Gottlob Schröter, aus Herrenmetschilnitz in Niederschlesien gebürtig, die Brieftasche mit dem Reisepaß d. d. Kloster Liebenthal den 16. September d. J. und dem Kanton-Paß des ländräthlichen Offizii zu Wohlau, auf dem Felde allhier,

verloren gegangen, und nicht wieder herbei zu schaffen gewesen sind, so wird solches hiermit bekannt gemacht, und gedachte Pässe für nichtig erklärt.

Havelberg, den 24sten Oktober 1821.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. ist ein, dem Bauer Daniel Mentz zu Grebs bei Brandenburg gehöriger schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 10 Jahr alt, und 4 Fuß 9 — 10 Zoll groß, von der Netzenschen Nachthütung entwendet worden.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden, desgleichen die Königl. Gendarmen werden ersucht, auf vorbezeichnetes Pferd zu vigiliren, es im Betretungsfalle anzuhalten, und an den ꝛc. Mentz gegen Erstattung der Kosten zurückzuliefen.

Golzow, den 23sten Oktober 1821.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Rochow.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Perleberg soll auf Ansuchen der Erben, das dem verstorbenen Zichorienfabrikanten Christian Ludwig Schultze gehörige, vor dem Wittenberger Thor sub No. 148. belegene Wohnhaus, nebst Seiten- und Hintergebäuden mit der darin eingerichteten Zichorienfabrike und den dazu gehörigen Utensilien, imgleichen der dahinter belegene Garten, abgeschätzt zu 3355 Thlr., an den Meistbietenden öffentlich Theilungshalber verkauft werden.

Zur Fortsetzung der Subhastation ist der Bietungstermin auf

den 28sten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr

im Stadtgerichtszimmer angesetzt worden.

Dieses wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in diesem Bietungstermin das Grundstück dem Meistbietenden nach dem Befinden zugeschlagen werden soll. Perleberg, den 10ten September 1821.

Königl. Stadtgericht daselbst.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers das dem Mühlenmeister Liborius gehörige, im Dorfe Möser zweiten Jerichowschen Kreises belegene, No. 32. des Hypothekenbuchs dieses Orts verzeichnete Wohnhaus, nebst der vor dem Dorfe belegenen Windmühle und sonstigem Zubehör, so wie solches alles gerichtlich auf 1311 rthl. 15 gr. abgeschätzt worden, Schuldenhalber subhastirt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 29sten Dezember Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Möser anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, dem 10ten Oktober 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Möser.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Albrecht Engel gehörige, zu Carwesee bei Fehrbellin belegene, auf 1346 Rthl. 15 Gr. 2 Pf. taxirte Kossäthengut, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist dazu ein Bietungs-Termin auf den

30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in Carwesee angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Nauen, den 11ten Oktober 1821.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.

Meier.

Das dem Schulzen Wilhelm Conrad zugehörige, zu Runsdorf Amts Zossen belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. pag. 549. verzeichnete, und mit der gerichtlichen, täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe von 3062 rthl. 6 gr. 2 pf. versehene, erbliche Schulzengut und Zubehör, nebst Vieh- und Feld-Inventarium, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Hiezu sind die Termine auf den

7ten Januar, 7ten März und 9ten Mai

künftigen Jahres in der hiesigen Amtsgerichtsstube jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt. Es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, in jenen Terminen und besonders in dem letzten, als dem peremtorischen, sich einzufinden, um ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag alsbald zu erwarten, wenn keine Hindernisse dagegen obwalten. Erinnerungen gegen die Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden.

Zossen, den 22sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 45.

Den 9ten November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 675. Die Erhebungsrolle der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden, desgleichen von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande, für die Jahre 1822 bis 1824 entrichtet werden sollen. Vom 26sten Oktober 1821.

No. 676. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten September 1821, wegen Bestrafung des von Militärpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls.

No. 677. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Oktober 1821, wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster.

No. 678. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Oktober 1821, wegen Annahme der fremden Münzen in den Königl. Kassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 27sten Oktober 1821.

No. 214. Gnadenbewilligung für die Hinterbliebenen verstorbener Wartegelder Offizianten. d. d. 15. August.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12ten August c. ist, im Einverständnisse mit dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, als Grundsatz festgesetzt worden, daß die Hinterbliebenen der verstorbenen, aus kollegialischen Dienstverhältnissen auf Wartegeld gesetzten Beamten, — da letztere keinesweges als Pensionärs, sondern vielmehr als wirkliche Beamte, die nur zur Zeit nicht beschäftigt werden, betrachtet werden können, — in Betreff der Gnadenbewilligungen eben so, wie die der wirklich in Thätigkeit gewesenen Beamten behandelt werden, und mithin das dreimonatliche Wartegeld als Gnadenbewilligung empfangen sollen.

Dies wird den hiebei Betheiligten zur Nachricht, und den uns untergeordneten, mit der Zahlung von Wartegeldern beauftragten Kassenbehörden zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 26sten Oktober 1821.

No. 215. Veränderungen der Arzneitaxe pro 18$\frac{21}{22}$. s. p. 1158. Oktober.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Veränderungen der Arzneitaxe für 18$\frac{21}{22}$ bekannt gemacht, und sind diese Veränderungen den Kreis- und Stadtphysikern zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Physikat-Bezirke zugefertigt worden.

Vom Tage der Bekanntmachung an haben sich die Apotheker, bei Vermeidung der in dem, der neuen Arzneitaxe vorgedruckten Publikandum vom 1sten Oktober 1815 festgesetzten Strafen, nach diesen Veränderungen genau zu richten.

Uebrigens darf die neue Arzneitaxe von 1815 bei keinem Apotheker fehlen.

Potsdam, den 30sten Oktober 1821.

No. 216. Getreide- u. Fourage-Preise pro Oktober 1821. I. m. 2221. Oktober.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{22}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	2	Thaler	3	Gr.	9	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1	—	8	—	—	—
3) für den Scheffel große Gerste	—	—	20	—	11	—
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	—	18	—	5	—
5) für den Scheffel Hafer	—	—	15	—	5	—
6) für den Scheffel Erbsen	1	—	5	—	—	—
7) für den Zentner Heu	1	—	—	—	11	—
8 für das Schock Stroh	5	—	7	—	8	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Oktbr. d. J. in $\frac{1}{22}$ 4 Thaler — Gr. — Pf.

die Tonne Braunbier	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	5	—	$1\frac{5}{7}$	—
auch	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	3	—	$5\frac{1}{7}$	—
auch	—	—	2	—	$3\frac{3}{7}$	—
der Zentner Hopfen	19	—	18	—	—	—

Potsdam, den 30sten Oktober 1821.

No. 217 Landhebammen-Unterstützungs-Beiträge. I. p. 2220. Oktober.

Durch die bisherige unregelmäßige Einsendung der Beiträge von Trauungen, Taufen und Geburten zur Unterstützung bedürftiger Landhebammen, und weil mehrere der Herren Prediger sich diese Angelegenheit unnöthig selbst erschweren, finden wir uns veranlaßt, darüber, mit Bezug auf die deshalb bereits ergangenen Verfügungen (Amtsblatt von 1817 Seite 157. und 213. und von 1818. Seite 33.) folgendes zu bestimmen.

1) Jeder der evangelischen Herren Prediger übersendet in den ersten 8 Tagen der beiden Monate Januar und Juli jeden Jahres, für die ganze Parochie zusammengefaßt, seinem Superintendenten ein Attest nach dem unten abgedruckten Schema No. 1, und fügt demselben den Geldbetrag bei.

Wenn wegen Armuth ein Ausfall an der Hebung entsteht, muß solches unter dem Attest speziell bemerkt werden.

2) Die Herren Superintendenten fertigen von diesen Spezial-Attesten eine Nachweisung der in ihrer Superintendentur eingekommenen Beiträge, nach dem nachfolgenden Schema No. 2. an, und reichen solche nebst den Attesten in den ersten 3 Wochen der Monate Januar und Juli an uns ein.

Diese Nachweisung wird, wenn solche revidirt worden, der Kasse zum Rechnungsbelag zugefertigt.

Den Geldbetrag senden die Herren Superintendenten mit einem doppelten Lieferzettel (wie bei den übrigen Kollektengeldern) an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse ein, und erhalten von derselben ein Exemplar des Lieferzettels quittirt zurück.

3) Die, nicht unter einem Superintendenten stehenden französisch-reformirten und die katholischen Herren Prediger reichen ein Attest, nach Art des Schemas No. 1., in den ersten 8 Tagen der vorgenannten beiden Monate an uns ein, welches nach der Revision, der Kasse als Rechnungsbelag zugestellt wird.

Der Geldbetrag muß, wie ad 2. gedacht, mittelst doppelten Lieferzettels an die genannte Kasse übersandt werden. Von Letzterer erhalten die Einsender ein Exemplar quittirt zurück.

4) In der ad 3. gedachten Art müssen auch die Herren Landräthe, der Herr Polizeidirektor Flesche in Potsdam und die Magistrate in den übrigen Städten des Regierungsbezirks, wegen der Trauungen und Geburten der Juden verfahren, und wenn in einem Landräthlichen Kreise, oder in einer Stadt keine Hebungen stattgefunden haben, weil entweder Trauungen oder Geburten nicht vorgekommen sind, oder weil daselbst keine Juden wohnen, so muß, in den vorbestimmten Terminen, ein besonderer Vakatschein unmittelbar an die Kasse als Rechnungsbelag eingesandt werden. Die Einsendung dieser Vakatscheine ist deshalb unerläßlich, weil die Kasse einen jeden Kreis und jede Stadt in ihren Büchern zum Debet stellen, und wenn von denselben bei der Rechnungslegung nichts vereinnahmt ist, sich deshalb mit den Vakatscheinen legitimiren muß.

5) Wer den von 1 bis 4 gedachten Bestimmungen in den vorgeschriebenen Terminen nicht nachgekommen ist, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler, welche sofort durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

* * *

Schema Nr. 1.

Daß in dem halben Jahre vom ꝛc. bis ꝛc., zur Unterstützung dürftiger Landhebammen, in der Parochie N. N. nicht mehr, als:

für 10 Trauungen à 3 gr. .	.	1 thlr. 6 gr.
„ 30 Taufen à 1 gr. 6 pf.	.	1 „ 21 „
überhaupt		3 thlr. 3 gr.

geschrieben: Drei Thaler und drei Groschen, zu erheben gewesen und eingekommen sind, wird auf den Grund der Kirchenbücher hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort, Datum, und Unterschrift.)

Schema Nr. 2.

Der Beläge Nr.	Nachweisung der in dem halben Jahre vom ꝛc. bis ꝛc. in der Superintendentur N. N. eingekommenen Beiträge von Trauungen und Taufen zur Unterstützung bedürftiger Landhebammen.	Zahl der Trauungen à 3 gr.	Zahl der Taufen à 1½ gr.	Betrag. thl.	gr.	pf.
1	Aus der Parochie N. N. für	10	30	3	3	—
2	„ „ „ N. N.	5	15	1	13	6
	u. s. w.					
	In Summa für	15	45	4	16	6

Der Betrag mit: Vier Thaler Sechszehn Groschen Sechs Pfennigen ist heute mittelst doppelten Lieferzettels, an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Potsdam eingesandt worden.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

Potsdam, den 1sten November 1821.

No. 218. Statistische Tabelle pro 1821. I. p. 158. November.

Allen zur Aufnahme der statistischen Tabelle beauftragten und dazu verpflichteten Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche für das Jahr 1821 ganz nach dem im Amtsblatt von 1817 Seite 413. abgedruckten Schema angefertigt werden muß. Wenn jedoch die Behörden bei Aufnahme der Tabelle bisher, bei einigen Kolonnen von verschiedenen Ansichten ausgegangen sind, so werden ihnen nachfolgend einige, durch die bisher gemachten Erfahrungen veranlaßte Bemerkungen mitgetheilt, welche sie bei der Aufnahme zu berücksichtigen haben.

Die Einreichung der Tabelle muß für dieses Jahr und künftig alljährlich, ganz unfehlbar bis spätestens den 1sten Februar des nächst folgenden Jahres erfolgen; wenn solche alsdann hier nicht eingegangen ist, verfällt der Säumige in die schon früher bestimmte Ordnungsstrafe von 5 thlr. Die prompte Einhaltung dieses Termins ist deshalb um so nöthiger, weil die Prüfung jeder einzelnen Tabelle, so wie die Zusammenstellung der Haupttabelle für den ganzen Regierungsbezirk und die aus derselben anzufertigenden Balanzen sehr viel Zeit erfordern. Die Tabelle muß mit der größten Genauigkeit und der strengsten Wahrheit gemäß angefertigt, auch in allen einzelnen Kolonnen mit der vorjährigen ganz genau verglichen werden. Zur Vermeidung unnützer und zeitraubender Rückfragen muß, bei sich zeigenden auffallenden Abweichungen gegen die vorjährige Tabelle, die Ursache davon im Einreichungs-Bericht gleich angegeben werden. Die Ausfüllung der, für die Menschenzahl bestimmten Kolonnen von 6 bis 12, ist, zur Vermeidung einer doppelten Aufnahme, gleichzeitig mit Zusammenstellung der Listen Behufs der Klassensteuer-Erhebung zu bewirken. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Zahl aller Einwohner (Ko-

lonne 12.) nach dem Alter und Geschlecht, (Kolonne 6 bis 11) nach der Wirklichkeit angegeben werden muß. In denjenigen Städten, wo keine Aufnahme der Seelenzahl Behufs der Klassensteuer-Erhebung erfolgt, bleibt es bei der bisherigen Einrichtung; nur muß die Aufnahme auch dort nicht später erfolgen, als in den übrigen Ortschaften des Regierungs-Departements, also zu der Zeit, wenn die Listen für die Klassensteuer aufgenommen werden (conf. Amtsblatt von 1820. Seite 215.)

Die bei Einreichung der vorjährigen Tabellen verlangten Formulare werden den betreffenden Behörden sofort übersandt werden. Sollten jedoch einige derglei-chen noch bedürfen, so wird deren schleunigste Nachforderung erwartet.

Der Bedarf an Formularen für das Jahr 1822 muß ganz unfehlbar bei Einreichung der diesjährigen Tabellen angezeigt werden, damit der Hauptbedarf für den ganzen Regierungsbezirk übersehen und angeschafft werden kann.

Die Atteste über die Richtigkeit der Tabelle, oder die Unterschriften des Orts, Datums und der einreichenden Behörde, sind — wie dies früher öfters geschehen ist — nicht wieder in die, zur Ausfüllung für die nächsten Jahre bestimmte Rubriken zu setzen, weil dadurch zu viel Raum verloren geht, und das Bedürfniß an Formularen unnöthigerweise vermehrt wird. Der Einreichungsbericht bürgt schon für die Richtigkeit der Tabelle, auch ohne besondere Vollziehung derselben.

Das Formular enthält 32 horizontale Linien, und kann daher, wenn solches mit einem Umschlagebogen versehen, und sonst damit vorsichtig umgegangen wird, viele Jahre gebraucht werden, was außer der Kosten-Ersparung noch den Vortheil gewährt, daß die Resultate mehrerer Jahre ohne Zeitaufwand übersehen werden können.

Potsdam, den 1sten November 1821.

No. 219. Bevölkerungsliste pro 1821. I. p. 250. November.

Bei Annäherung der Zeit zur Anfertigung der jährlichen Bevölkerungslisten, werden die mit Aufnahme derselben beauftragten und verpflichteten Behörden hierdurch angewiesen, die Listen und etwanigen Vakatberichte für das Jahr 1821 ganz unfehlbar bis zum 1sten Februar k. J. hierher einzureichen.

Die Instruktionen zur Anfertigung und Aufnahme der Bevölkerungslisten sind in den Amtsblättern von 1817 Seite 397 bis 401

" von 1818 " 307

von 1819 " 289

und von 1820 " 254

enthalten, und es werden daher die Behörden zur Vermeidung von Wiederholungen darauf hiermit verwiesen.

Die bei Einreichung der vorjährigen Listen verlangten Formulare werden den betreffenden Behörden sofort übersandt werden. Sollten einige derselben noch Formulare bedürfen, so sind solche schleunigst zu erbitten.

Der Bedarf an Formularen pro 1822 muß ganz unfehlbar bei Einreichung der diesjährigen Listen angezeigt werden, damit der Hauptbedarf für den ganzen Regierungsbezirk übersehen und angeschafft werden kann.

Potsdam, den 6ten November, 1821.

No. 220. Pensionsbewilligung. 2. a 194. November.

Die durch Schleichhändler erfolgte Tödtung des Grenzaufsehers Noa im Merseburger Regierungsbezirk hat des Königs Majestät veranlaßt, in Rücksicht, daß die Mißhandlungen, denen die Grenzaufseher von den Schleichhändler-Banden bis zur Gefahr ihres Lebens ausgesetzt sind, solche furchtsam machen und von der strengen Verfolgung der Defraudanten um so mehr abschrecken müssen, als sie durch den Verlust ihres Lebens auch das Schicksal der Ihrigen Preis geben, der Wittwe Noa für sich und zur Unterstützung ihrer Kinder, das Gehalt ihres ermordeten Ehemannes auf Lebenszeit als Pension zu bewilligen.

Indem wir diese erlassene allerhöchste Bestimmung hiedurch öffentlich bekannt machen, fordern wir zugleich sämmtliche Grenzbeamten auf, bei diesem wiederholten Beweise der Fürsorge Seiner Majestät, ihre Amtspflichten nunmehro um so eifriger und unerschrockener wahrzunehmen.

Personalchronik.

Der bisherige Syndikus St. Paul in Potsdam ist zum Ober-Bürgermeister daselbst ernannt worden.

Der Regierungssekretair und Registratur-Vorsteher Andrae bei der hiesigen Regierung ist auf seinen Antrag pensionirt, und der bisher bei der Königlichen Regierung in Cleve angestellt gewesene Registrator Heinisch in gleicher Eigenschaft zur diesseitigen Regierung versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Da die Stadt Pritzwalk in der Ostprignitz durch eine am 1sten d. M. daselbst stattgefundene Feuersbrunst fast gänzlich in Asche gelegt worden, so kann der vierte diesjährige dortige Vieh- und Krammarkt, welcher nach den Kalendern auf den 12ten und 13ten d. M. fällt, nicht abgehalten werden, welches dem handel- und gewerbetreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 5ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 46.

Der unten näher bezeichnete angebliche Stellmachergesell aus Warschau gebürtig, hat dem Drechslergesellen Karl Friedrich Auras aus Oels, bei der Durchreise durch hiesige Stadt, ein ledernes viereckiges Felleisen gestohlen, worin sich befand: 1) ein olivengrüner Oberrock, 2) ein blauer Frack, 3) ein Paar blaue Tuchhosen, 4) zwei Ellen graues Tuch, 5) ein Paar Stiefeln, 6) zwei Hemden, 7) Zeug zu zwei Westen, 8) eine kattunene Weste, 9) eine grüne und eine graue Tuchweste, 10) ein Vorhemde, 11) ein schwarzseidenes Halstuch, 12) ein weißes Halstuch mit C. S. R. bezeichnet, 13) ein weißes Halstuch mit rothen Blümchen, 14) drei Schnupftücher, 15) ein Paar gestrickte Handschuhe, und das Taufzeugniß des Damnifikaten.

Alle resp. Polizei-Obrigkeiten werden ersucht, den Dieb im Betretungsfalle arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Writzen, den 28sten Oktober 1821. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der dem Namen nach unbekannte Dieb ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, ganz kahle Stirn, stark behaarte Augenbraunen, graue Augen, volle Zähne, starken nach dem Munde gehenden Backenbart, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist besonders daran kenntlich, daß der linke Augenzahn auf der Pfeilerspitze ausgebissen ist und eine ovale Oeffnung hat, auch der Zeigefinger der linken Hand durch eine Quernarbe gezeichnet ist.

Der von uns mittelst Steckbriefes d. d. den 17ten September c. verfolgte angebliche Oesterreichische Deserteur Wilhelm Eisen ist wieder eingebracht.

Neu-Ruppin, den 22sten Oktober 1821. Der Magistrat.

Mit einer dem Bauer Schmidt zu Bliesendorf gehörenden Fuchs-Stute hat sich ein hellbraunes Stut-Füllen, an 2 Jahr alt, vor mehreren Tagen in den Gärten beim hiesigen Orte eingefunden. Dasselbe hat außer einem weißen Fleck am

linken Hinterfuß keine Abzeichen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann es gegen Erstattung der Kosten, hier in Empfang nehmen.

Lehnin, den 30sten Oktober 1821.

Königl. Preußisches Rent-Amt.

Die Vermessungs-Bude an der hiesigen langen Brücke soll am 12ten November d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Königl. Haupt-Steueramte meistbietend verkauft werden. Auf diesem können die Kaufbedingungen täglich, während der Expeditions-Stunden, eingesehen werden.

Potsdam, den 28sten Oktober 1821. Rönnefahrt, Steuer-Rath.

Das Mühlenwaage-Haus in Zossen soll den 19ten d. M. Nachmittags 4 Uhr auf dem dortigen Steuer-Amte meistbietend verkauft werden, auf welchem Taxe und Verkaufsbedingungen täglich, während der Expeditionsstunden, einzusehen sind.

Potsdam, den 1sten November 1821.

Rönnefahrt, Steuer-Rath.

In Gemäßheit des §. 11. seq. des Gesetzes vom 7ten Juni c., wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung, werden alle diejenigen, die als Lehns- oder Fideikommißfolger und Anwarter, oder als etwanige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte, bei der bevorstehenden Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniße zwischen dem Königl. Erbkämmerer von Vorpommern, Herrn Hauptmann von Eickstedt auf Coblenz bei Pasewalck und denen ihm zu Zerrenthin in der Ukermark verpflichteten Hofwirthen, welche nach Vereinigung der Interessenten vom 14ten September a. c. im Wege der Ablösung durch Kapitalszahlung an die Herrschaft geschehen soll, ein Interesse zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich a dato dieser Bekanntmachung binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, und zwar spätestens in termino **den 24sten November** d. J. mit ihren Ansprüchen bei unterzeichnetem Spezialkommissario zu melden, auch anzuzeigen, ob sie bei völligem Abschlusse des Geschäfts zugezogen sein wollen, widrigenfalls dafür angenommen werden muß, als wollten sie die Auseinandersetzung in der angegebenen Art gegen sich gelten lassen, indem ihnen gleichzeitig zur Beachtung anheim gegeben wird, daß die nach dieser Frist angebrachten Einwendungen und Anträge nach Vorschrift des allegirten Gesetzes nicht weiter berücksichtiget werden können.

Oranienburg, den 4ten Oktober 1821.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius.

Illing.

Der Herr Heinrich Friedrich Ludwig von Knoblauch hat als Besitzer eines Lehnmittergutes zu Ferchesar im Westhavellande, auf Gemeinheitstheilung, Dienstregulirung und Ablösung des an die Pfarre zu Stechow zu entrichtenden Zehnts provozirt. Da er keine Deszendenten hat, so wird die bevorstehende Gemeinheitstheilung, Dienstregulirung und Ablösung des qu. Zehnts, in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7. Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 22sten Dezember 1821 Vormittags 11 Uhr

allhier in des Kommissarii Behausung angesetzten Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans und den Verhandlungen überhaupt zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungs-, Dienstregulirungs- und Zehntablösungs-Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 7ten Oktober 1821. Vigore Commissionis.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Die der verwittweten Bürgermeister Kuhlmey, gebornen Hilgendorff zugehörigen, zu Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, bestehend

1) in einem Großbürgergute, No. 10. des Hypothekenbuches, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, drei Hufen Land nebst Mäschwiesen, und 15 Morgen 72 □Ruthen besondern Wiesen, und einem Garten, welches nach Abzug der Abgaben auf 8056 thlr. 14 gr. gerichtlich abgeschätzt ist,
2) in einem Großbürgergute, No. 5. des Hypothekenbuches, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Brantweinbrennerei- und Brau-Utensilien, zwei Hufen Land nebst Mäschwiesen und 20 Morgen 41 □Ruthen besondern Wiesen, 2 Gärten, und mit der zum Budenhause gehörigen Scheune, welches nach Abzug der Abgaben auf 10,464 thlr. gerichtlich taxirt ist,
3) in Vieh, Wirthschafts- und Feld-Inventarium, auf 1303 thlr. 18 gr. taxirt,

sollen Schuldenhalber in den Bietungs-Terminen;

a auf den 2ten November 1821 des Morgens um 10 Uhr,
b. auf den 2ten Januar 1822 des Morgens um 10 Uhr,
c. auf den 2ten März 1822 des Morgens um 9 Uhr,

davon die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber zu Ketzin auf dem Rathhause abgehalten werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden die Grundstücke im letzten Termine für das Meistgebot, nach Geneh-

mögung der Interessenten, und sofern nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden. Die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel sind vier Wochen vor dem letzten peremtorischen Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 15. August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Fahrland.

Zum öffentlichen Verkauf des Ritterguts Simonshagen in der Westprignitz, taxirt zu 20873 thlr, ist ein neuer Termin auf

den 5ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Simonshagen angesetzt.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Perleberg, den 11ten Oktober 1821.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts,

Wolff.

Auf den Antrag der Erben des in Berlin verstorbenen Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths Herrn Reinbeck, ist das denselben gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. I. folio 486. verzeichnete Erbzins- und resp. Erbpachtsgut

Wilhelminenhoff

Theilungshalber sub hastam gestellt. Wir haben einen peremtorischen Bietungstermin auf den

22sten Februar 1822 Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Das genannte Gut hat zwischen hier und Berlin hart am rechten Spreeufer eine angenehme Lage, beträchtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, unter welchen sich auch ein Bleich- und ein Trockenhaus befindet, und ein vollständiges todtes und lebendiges Wirthschafts-Inventarium. Es gehören dazu 315 Morgen Acker und Wiesen, welche unter sich im Zusammenhange und mit fremden Grundstücken nicht vermischt liegen, und ein großer, mit einigen Fischteichen versehener Obst- und Küchengarten; auch ist damit die Schenkgerechtigkeit verknüpft.

Die Taxe von diesem Gute, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, beläuft sich, einschließlich des beweglichen Beilasses, auf 17795 thlr. 21 gr. 6 pf.

Köpenick, den 20sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Justiz-Amt.

Der Gasthof im Dorfe Körba, an der Poststraße von Dahme nach Herzberg, und zwischen den Städten Dahme und Schlieben, unter der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Lebusa gelegen, welcher im vorigen Jahre für 2400 rthl. gekauft wurde,

Digitized by Google

der zum Bierbrauen und Brantweinbrennen berechtigt ist, und zu welchem drei Hufen Landwirthschaft gehören, welche circa 58 Berliner Schiffel Winterausſaat, 40 dergleichen Sömmerung, und 38 dergleichen Holzung in sich fassen, mit ausreichendem Wiesewachs, soll mit allen seinen Zubehörungen, mit völlig bestellter Wintersaat, und mit vollständigem lebenden und todten Inventario,

den 22sten Januar 1822,

in Körba freiwillig subhastirt werden. Kauflustige, die zum Besitze fähig und zur Zahlung vermögend sind, werden zum Erscheinen in dem besagten Termine im Gasthofe zu Körba hiermit eingeladen.

Nähere Auskunft ist beim Gastwirth Hr. Jänichen zu Körba und beim unterzeichneten Justitiarius in Schlieben zu erhalten.

Lebusa, im Gerichtsamtsbezirke Schlieben und im landräthlichen Schweinitzer Kreise des Herzogthums Sachsen, am 23sten Oktober 1821.

Das Dietzische Patrimonial-Gericht.
Michaelis, Justitiarius.

Die vor der Stadt Lindow, Ruppinschen Kreises belegene, Vol. II. Fol. 38. unsers Hypothekenbuches verzeichnete, zu 2093 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich gewürdigte, dem Mühlenmeister August Wilhelm Hodler zugehörig gewesene, sogenannte kleine oder Heringsmühle nebst Zubehör, soll in termino

den 18ten Dezember c.

Vormittags 10 Uhr, in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer Theilungshalber meistbietend verkauft werden, daher wir besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe dem, an hiesiger Gerichtsstätte aushangenden Proklama annektirt ist, auch beim Herrn Justizassessor Sichler eingesehen werden kann, und an den Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände es behindern, der Zuschlag erfolgen soll. Altruppin, den 28sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die der Kirche zu Eichstedt gehörige Heide, welche 107 Morgen 168 □Ruthen enthält, und an Grund und Boden und Holzbeständen forstmäßig zu 2559 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. abgeschätzt ist, soll nach dem Beschluß der Königl. Regierung, des Herrn Patrons und des Kirchenvorstandes meistbietend verkauft werden. Es stehet dazu in der Gerichtsstube zu Eichstedt ein Termin auf den 7ten Dezember d. J. Morgens 10 Uhr an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Beifügen, daß der Bestbietende, erforderlichen Falls, wegen Erfüllung seines Gebots sogleich ⅓ desselben gerichtlich deponiren muß, und daß die höhere Approbation des Zuschlags vorbehalten bleibt.

Die Taxe der Heide kann bei dem unterschriebenen Justiziar eingesehen werden.

Cremmen, den 28sten Oktober 1821.

Die Bohnstedtschen Patrimonial-Gerichte zu Eichstedt. Ockel.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Bernau ist das, dem verstorbenen Bürgermeister Braun zugehörig gewesene, in der Bürgermeisterstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 217. eingetragene Wohnhaus, Theilungshalber, im Wege der freiwilligen Subhastation subhastirt, und es ist nach dem Antrage der Interessenten ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 5ten Dezember Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige einladen.

Das Haus ist zwei Stockwerk hoch, 7 Fenster breit, mit Hintergebäuden, Stallung, einem Gartenhause, und einem Garten versehen. Es eignet sich dasselbe sowohl zur Wohnung für Familien vom Stande, als es auch hinreichenden Gelaß gewährt, zur Einrichtung von Fabrikanstalten. Taxirt ist dasselbe auf 1543 rthlr. 19 gr., und enthält im Ganzen 7 heizbare, zum Theil sehr geräumige Zimmer, einen Gartensaal und die nöthigen Küchen und Keller.

Bernau, den 29sten Oktober 1821.

Königliches Stadtgericht.

Ich bin Willens, Veränderungshalber meine Büdnerstelle nebst Schmiede aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich dabei 7 Morgen Acker und Wiesen, beim Hause ein großer Hof nebst Auffahrt, eine Wagen-Remise und Rollkammer, eine Scheune nebst Stallung, ein Backhaus und ein Kohlenschuppen. Im Hause sind 3 Stuben, 3 Kammern, so wie die Schmiede vorhanden. Zugleich befindet sich beim Hause ein Garten mit Obstbäumen, so wie der Acker auch gleich beim Hause liegt. Kaufliebhaber können es täglich in Augenschein nehmen, und werden hiermit eingeladen. Annenwalde bei Templin.

Müller, Schmiedemeister.

Der Schullehrer Herr Ferbitz zu Berlin hat ein kleines Werk unter dem Titel:

Kurze Anweisung zu den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten ohne Brüche ꝛc.

herausgegeben. Ein Exemplar auf gutem Druckpappier kostet gebunden 4 Gr. Kour. Schulen erhalten einen ansehnlichen Rabatt. Ein Exemplar der Fakta aller Beispiele, auf starkem Notenpapier gedruckt, kostet ebenfalls 4 Gr. Kourant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 46.

Den 16ten November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 221. Werth fremder Geldsorten. 2. d. 2045. Oktober.

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geld-Sorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten September dieses Jahres, zur Belehrung des Publikums.

	Benennung der Münzen.	in Friedrichs-d'or, à 5 thlr., den Thaler zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet. thl.	sgr.	pf.	in Kourant, den Thaler zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet. thl.	sgr.	pf.
	I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)						
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome- oder Karld'or	10	—	—			
2	" einfacher dito dito dito dito	5	—	—			
3	" halber dito dito dito dito	2	15	—			
4	" Französisches 40 Franken-Stück	9	16	3			
5	" dergleichen 20 dito dito	4	23	1			
6	" Russisches 10 Rubelstück	9	22	6			
7	" dergleichen 5 dito von 1798 und 1799	4	26	3			
8	" doppelter Souverain'd'or	8	7	6			
9	" einfacher (halber) dito	4	3	9			
10	" Holländischer doppelter Ryder	6	25	7			
11	" dergleichen einfacher dito	3	12	9			
12	" vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Dukaten	2	22	6			
13	" Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt	2	22	6			
	II. Silber-Münzen.						
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Spezies-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück				1	15	—
2	" feiner Gulden, oder 24 Mariengroschen-Stück				—	22	6

	Silber-Münzen.	in Kourant den Thaler zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet. Thl.	sgr.	pf.
3	Ein Braunschweig-Lüneburgischer $\frac{1}{3}$ Thaler oder 12 Mariengroschen	—	11	3
4	„ Sechs Mariengroschen-Stück	—	5	7
5	„ Konventions- oder Spezies-Thaler . . .	1	11	3
6	„ halber Spezies-Thaler oder Konventions-Gulden . .	—	20	7
7	„ viertel dito dito 8 Gr. Stück	—	10	2
8	„ zwanzig Kreuzer-Stück	—	6	9
9	„ Konventions 4 Gr. Stück	—	5	—
10	„ zehn Kreuzer-Stück	—	3	4
11	„ Konventions 2 Gr. Stück	—	2	6
12	„ Brabanter Thaler	1	15	2
13	„ halber Brabanter Thaler	—	22	6
14	„ viertel dito dito	—	11	3
15	„ 48 Schilling-Spezies, oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Kourantgeld	1	15	—
16	„ dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Spezies oder 40 Schill. Lübecker Kourantgeld	1	—	—
17	„ „ $\frac{1}{3}$ à 16 „ „ „ 20 „ „ „	—	15	—
18	„ „ $\frac{1}{6}$ à 8 „ „ „ 10 „ „ „	—	7	6
19	„ „ $\frac{1}{12}$ à 4 „ „ „ 5 „ „ „	—	3	9
20	„ Hamburger 2 Mark-Stück, Kourantgeld . . .	—	23	9
21	„ „ 1 dito dito . . .	—	11	10
22	„ „ 8 Schilling-Stück	—	5	10
23	„ „ 4 dito	—	2	11
	Von dem Mecklenburger Kourantgelde werden die 32, 16, 12, 8, 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Kourantgelde gleich, und verhältnißmäßig angenommen.			
24	„ Dänischer oder Schwedischer Spezies-Thaler . .	1	15	—
25	„ dergl. Reichs-Banko-Thaler von Friedrich VI . .	—	22	2
26	„ Schwedisches 10-Oerstück	—	5	—
27	„ dergleichen 5 dito	—	2	6
28	„ vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück . .	—	5	—
29	„ „ „ „ 2 „ „ .	—	2	6
30	„ Holländisches 3 Fl. Stück	1	20	—
31	„ „ $2\frac{1}{2}$ dito	1	11	10
32	„ „ Daler zu 30 Stüber	—	24	4
33	„ „ Gulden zu 20 dito	—	16	3
34	„ Seeländer Thaler	1	11	10

	Silber-Münzen.	in Kourant, den Thaler zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet.		
		thl	sgr.	pf.
35	Ein Polnischer Spezies-Thaler von 1765 bis 1786	1	10	7
36	" " $\frac{1}{3}$ dergl.	—	20	3
37	" " $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück	—	10	—
38	" " $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786	—	4	9
39	" " Spezies-Thaler von 1787 bis 1795	1	9	4
40	" " $\frac{1}{3}$ dergl.	—	19	8
41	" " $\frac{1}{4}$ " oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück (2 Fl.) von 1796 bis 1821	—	9	5
42	" " $\frac{1}{8}$ " oder $\frac{1}{6}$ dito (1 Fl.) desgleichen	—	4	8
43	" Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an	—	23	6
44	" Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
45	" " 2 Frankenstück	—	15	10
46	" " 1 dito	—	7	11
47	" " $\frac{1}{2}$ dito	—	3	11
48	" Russischer alter Rubel, bis zum Jahre 1762	1	6	3
49	" " ordinärer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	3
50	" " " $\frac{1}{2}$ dito	—	15	—
51	" " " $\frac{1}{4}$ dito	—	7	6
52	" " 20 Kopeckenstück	—	6	3
53	" " 15 dito	—	4	2
54	" " 10 dito	—	2	8

Berlin, den 15ten Oktober 1821.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

* * *

Potsdam, den 8ten November 1821.

Vorstehende, in Gemäßheit des §. 15. des neuen Münz-Gesetzes von Einem Königl. Hohen Staats-Ministerium festgestellte Vergleichstabelle über den Werth der fremden Geld-Sorten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 222. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu.		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	—	18	—	—	16	—	—	16	6	—	14	—	—	15	—
2	Jüterbogk	2	2	—	2	2	—	1	—	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	17	—	—	13	—	1	—	—
3	Luckenwalde	1	21	6	1	21	6	1	4	—	1	4	—	—	17	—	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—
4	Templin	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—
5	Schwedt	1	22	—	1	14	—	—	23	—	—	20	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	—	—
6	Prenzlow	1	12	—	1	12	—	—	19	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	14	6
7	Spandow	1	22	—	1	20	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	22	—
8	Havelberg	1	20	—	1	20	—	—	21	5	—	20	7	—	17	8	—	17	4	—	12	9	—	12	6	—	18	—
9	Wittstock	1	15	—	1	12	6	—	22	2	—	18	6	—	15	5	—	13	8	—	13	4	—	11	5	—	14	1
10	Potsdam	1	21	2	1	21	2	1	1	6	1	1	6	—	17	8	—	17	8	—	15	4	—	15	4	—	19	2
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	23	7	—	—	—	—	—	—	—	16	2	—	16	2	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	18	8	1	12	—	—	23	8	—	20	1	—	18	2	—	15	1	—	14	—	—	12	—	1	4	—
13	Rathenow	2	—	—	1	14	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	22	8	1	14	—	—	20	8	—	18	—	—	15	8	—	14	4	—	11	—	—	10	—	—	—	—
15	Belzig	1	21	10	1	21	10	1	1	—	1	1	—	—	20	10	—	20	10	—	14	7	—	14	7	—	20	—
16	Gransee	1	22	—	1	20	3	1	—	—	—	22	—	—	17	6	—	16	—	—	13	6	—	12	9	—	23	3
17	Strausberg	2	12	—	2	8	—	1	—	—	—	22	—	—	18	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—
18	Zehdenick	2	6	—	2	4	—	1	—	—	—	22	—	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	14	—	1	—	—

Potsdam, den 10ten November 1821.

No. 223. Viehsperre. 1. p. 602. November. Seit dem 23sten v. M. herrscht unter dem Rindvieh zu Gollwitz bei Brandenburg ein Sterben mit allen Kennzeichen der Löserdürre. In Gemäßheit des Patents vom 2ten April 1803 ist deshalb der gedachte Ort für allen Verkehr und Durchgang, bis auf weitere Verfügung, gänzlich gesperrt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 19. Nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers vom 5ten d. M.,

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 10ten August c. zu befehlen geruhet:

daß in den Fällen, in welchen von beurlaubten Landwehrmännern und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militair-Dienst-Vergehen von dem Militairgerichte, die andern aber von dem Zivilgerichte untersucht werden müssen, die Untersuchung sowohl der Militair-, als auch der Zivilvergehen vor die Militairgerichte gehören solle.

Digitized by Google

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro September 1821.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
— 15 —	5 — —	4 12 —	1 18 8	— 8 2	— 9	— 10	— 11	4 —	2 4	8 10	4 —	5 5	4 —	5 —
— 20 —	9 — —	8 12 —	— — —	— — —	— 6	— 8	— —	4 —	2 6	— —	— —	— —	— —	— —
— — —	— — —	— — —	1 17 2	— 8 6	— 9	— 7	1 1	4 8	2 —	20 —	12 —	3 5	2 3	5 8
— — —	4 — —	4 — —	1 12 —	— 9 —	— 7	— 10	1 1	2 7	2 3	9 —	4 —	4 6	4 6	4 7
— — —	— — —	— — —	1 2 —	— 7 —	— 7	1 —	1 —	4 —	2 —	14 —	8 —	7 —	4 —	4 6
— 14 6	4 12 —	4 12 —	1 5 —	— 6 10	— 7	— 7	— 7	3 8	2 3	20 —	8 —	9 —	6 6	5 2
— 19 —	4 12 —	4 — —	1 14 7	— 8 —	— 9	— 10	1 1	4 —	2 3	10 5	6 10	4 7	3 —	6 —
— 16 —	5 12 —	5 — —	1 14 —	— 10 —	— 7	— 7	— 11	3 6	1 10	14 —	5 6	4 —	4 —	5 —
— 14 1	4 22 8	4 22 8	1 4 6	— 9 4	— 4	1 —	— —	3 6	2 3	5 —	4 6	3 6	3 6	4 6
— 19 2	5 3 —	5 3 —	2 6 8	— 9 4	— 7	— 10	1 —	4 —	2 3	8 11	8 11	4 10	4 10	5 6
— — —	5 17 —	5 17 —	2 8 —	— 7 6	— 7	— 10	1 —	5 5	2 —	16 —	6 —	5 9	4 —	4 —
— 18 —	7 — —	6 — —	1 3 9	— 10 3	— 8	— 10	— 10	4 6	2 3	9 8	7 6	4 6	3 6	4 10
— 14 —	4 — —	3 20 —	1 19 —	— 8 —	— 11	— 7	1 4	4 —	2 —	7 7	4 —	4 7	4 —	5 2
— — —	— — —	— — —	1 8 —	— 8 —	— 8	— 9	1 1	3 6	2 3	9 —	5 —	3 6	3 6	5 —
— 20 —	6 — —	6 — —	2 10 4	— 6 3	— 8	— 9	— —	3 9	2 —	9 4	8 7	4 2	2 7	4 6
— 20 6	4 20 6	4 14 6	1 16 —	— 8 —	— 7	— 9	— —	3 —	2 —	— —	— —	— —	— —	6 —
— 20 —	5 — —	5 — —	1 6 —	— 8 —	— 8	1 1	1 5	4 —	2 —	10 —	4 —	6 —	3 6	5 9
— 20 —	6 — —	5 12 —	1 8 —	— 8 —	— 6	— 10	1 1	2 3	2 —	9 —	4 —	4 6	3 —	6 —

Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5ten Oktober 1821.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justizminister v. Kircheisen.

wird den Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Oktober 1821.

No. 29. Da nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Schatzes an die hiesige Regierung vom 21sten v. Mts., die von des Königs Majestät bewilligten Retablissements-Gelder von Gläubigern nicht mit Arrest belegt werden dürfen; so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, am 25sten Oktober 1821.

No. 21. Sämmtliche zum Kammergerichte reſſortirende Untergerichte werden hierdurch erinnert, die zum 1ſten Dezember d. J. einzureichenden Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen, bei Vermeidung der beſtimmten und unerlaßbaren Strafe von 5 Rthl., mit dem 1ſten Poſttage nach dem 1ſten Dezember c., und zwar von jedem Gerichte mittelſt beſondern Berichts, ſo wie die Zivil-Prozeß-Tabellen und die Kriminal-Prozeß-Tabellen mittelſt beſonderer Berichte einzureichen.

Berlin, den 8ten November 1821.

No. 22. Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß ſtatt des des mit Tode abgegangenen Kammergerichts-Salarien-Kaſſen-Kontrolleurs Köppen interimiſtiſch dem Buchhalter Peicke die Führung der Kontrolle der Salarienkaſſe und die Mitvollziehung der Kaſſenquittungen aufgetragen worden iſt, wonach ſämmtliche an die Kaſſe Zahlung Leiſtende ſich zu achten haben.

Berlin, den 12ten November 1821.

Perſonalchronik.

Der zeitherige Profeſſor des Friedrich-Werderſchen Gymnaſii, C. G. Zumpt iſt als Profeſſor und Bibliothekar am Joachimsthalſchen Gymnaſio berufen und beſtätigt worden.

Die, bei dem Gymnaſio zu Königsberg in der Neumark neu errichtete Kollaboratorſtelle iſt dem Schulamtskandidaten Konrad Auguſt König übertragen, und derſelbe als Kollaborator beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Anton Wigand iſt als Unterlehrer bei dem hieſigen Friedrich-Wilhelms-Gymnaſio beſtellt und als ſolcher beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Graf von Schwerin zu Wolfshagen hat beim Dorfe Hetzdorf im Prenzlauſchen Kreiſe zwei neue Vorwerke angelegt. Dem zunächſt beim Dorfe Hetzdorf erbaueten Vorwerke iſt der Name Herminenruh, und dem auf der andern Seite des Dorfs, nach der Fahrenholzeſchen Grenze zu, erbaueten Vorwerke der Name Karlsliebe beigelegt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 6ten November 1821.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Druckfehler. Im 43ſten Stück des Amtsblatts Seite 216. Zeile 5. von unten, muß von der vorſeienden Theilung ſtatt von der verſagenden Theilung geleſen werden.

(Hierbei ein Extrablatt, und ein zum 45ſten Stück des Amtsblatts gehörige Beilage.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Brot- und Fouragebedarf für den Garnisonstand zu Treuenbriezen pro 1822, soll, den Bestimmungen der Königl. Regierung zu Potsdam gemäß, den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist Terminus hiezu

auf den 24. November Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Treuenbriezen

angesetzt worden. Lieferungslustige werden eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, welche demnächst der Königlichen Regierung zur Genehmigung werden vorgelegt werden.

Die Lieferungsbedingungen werden in Termino bekannt gemacht; auch können solche jeden Montag Vormittags in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Golzow, den 6ten November 1821.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Rochow.

Der auf den 6ten k. M. zum öffentlichen Verkauf des Thorschreiberhauses in Werder angesetzte Termin wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 6ten November 1821. Rönnefahrt,
Königlicher Steuer-Rath.

Der Schneidergesell Franz Jarkowski aus Melter bei Strehlen in Schlesien gebürtig, hat angeblich seinen vor etwa 11 Wochen zu Görlitz ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Brandenburg hierher verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 24sten Oktober 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem Bauer Göske zu Suckow bei Perleberg in der West-Priegnitz, ist in der Nacht vom 29sten zum 30sten Oktober c. eine braune Fuchsstute von mittler Größe, 5 Jahr alt, sehr kenntlich durch eine kleine Wehne auf dem rechten Auge, eine Schnibbe am Maule und einen weißen Stern vor dem Kopf, von der dortigen Weide entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Ein jeder wird vor dem

Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, dasselbe im Betretungsfall an den Gdske gegen Erstattung der Kosten zurückliefern zu lassen.

Boosz, den 2ten November 1821.

Königlich Preußischer Landrath der West-Priegnitz.
v. Petersdorf.

Dem Bauer Joachim Ahmer zu Groß-Lüben bei Wilsnack in der West-Priegnitz, ist vom 7ten zum 8ten Oktober c. ein brauner Rothschimmel, 4 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit einem Stern vor dem Kopf, schwarzgrauen Mähnen und Schweif und weißen Hinterfüßen, entwendet worden, daher wird Jedermann vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und dringend ersucht, dasselbe im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Boosz, den 2ten November 1821.

Königlich Preußischer Landrath der West-Priegnitz.
v. Petersdorf.

Der Mühlenmeister Johann Gottfried Lindenberg hat als Inhaber eines Lehnschulzengutes zu Netzow, einem in der Priegnitz gelegenen zum Domainenamte Havelberg gehörigen Dorfe, auf Gemeinheitstheilung provozirt. Da er keine männliche Deszendenten hat, so wird die bevorstehende Separation des Guts in Gemäßheit des §. 11. des Edits vom 7ten Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 3ten Dezember 1821 Vormittags 11 Uhr

in des Unterschriebenen Behausung angesetzten Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen syn wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 24sten September 1821. Vigore Commissionis.
der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Mehrere gute Wagenpferde und Fohlen, einiges Silberzeug, Möbeln, als: Sopha, Stühle, Spiegel, Tassen, Gläser, Kronleuchter, eine Flötenuhr und mehrere andere Uhren, eine Kutsche und ein Kaleschwagen, sollen

am 27. Novbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Gute im Neuendorff öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierdurch eingeladen. Neustadt an der Dosse, den 23sten August 1821.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts.
Der Justizamtmann Felsch.

Das

Das dem ehemaligen Kämmerer, Böttchermeister Karl Ludwig Decker gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 34. verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit sämmtlichen dazu gehörigen Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zusammen auf 1433 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. gewürdiget, soll in termino

den 8ten Dezember 1821 Vormittags 10 Uhr

auf dem Burahoff zu Putlitz vor uns Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kaufliebhaber laden wir zu diesem Termin hierdurch mit dem Bemerken ein, daß falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, auch die Taxe der Grundstücke in unserer Registratur zu Putlitz eingesehen werden kann.

Prißwalk, den 19ten September 1821.

Das Stadtgericht zu Putlitz.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Bernau ist das, dem verstorbenen Bürgermeister Braun zugehörig gewesene, in der Bürgermeisterstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 217. eingetragene Wohnhaus, Theilungshalber, im Wege der freiwilligen Subhastation subhastirt, und es ist nach dem Antrage der Interessenten ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 5ten Dezember Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige einladen.

Das Haus ist zwei Stockwerk hoch, 7 Fenster breit, mit Hintergebäuden, Stallung, einem Gartenhause, und einem Garten versehen. Es eignet sich dasselbe sowohl zur Wohnung für Familien vom Stande, als es auch hinreichenden Gelaß gewährt, zur Einrichtung von Fabrikanstalten. Taxirt ist dasselbe auf 1543 rthlr. 19 gr., und enthält im Ganzen 7 heizbare, zum Theil sehr geräumige Zimmer, einen Gartensaal und die nöthigen Küchen und Keller.

Bernau, den 29sten Oktober 1821.

Königliches Stadtgericht.

Die der Ehefrau des Mühlenmeisters Borg gehörige, bei Moßen hiesigen Amts belegene, und im Hypothekenbuch des Justiz-Amts Zossen Vol. IV. pag. 345. eingetragene Wassermühle nebst Ländereien, so wie die dazu gehörige, neuerdings abgebrannte und noch nicht wieder aufgebauete Windmühle, mit den noch nicht erhobenen Feuerkassengeldern, sollen mit der gerichtlichen Taxe der 2322 thlr. 7 gr. 5 pf., worüber die speziellen Data täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, wegen der von dem Lehnschulzen Hannemann zu Beiersdorff nicht belegten Kaufgelder, anderweit subhastirt werden, und da die Gläubiger in dem peremtorischen

Bietungstermin den 3ten November für das gethanene Meistgebot nicht in den Zuschlag konsentirt haben, so haben wir einen anderweitigen Bietungstermin auf

den 13ten Dezember c. Morgens 9 Uhr

auf hiesiger Amtsgerichtsstube angesetzt.

Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in diesem Termin sich einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Wobei wir bemerken, daß der Meistbietende unfehlbar den Zuschlag zu erwarten hat, und auf ein späteres Gebot nicht geachtet werden wird, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse obwalten.

Zossen, den 4ten November 1821.

Königl. Preuß Justizamt.

Das zu Pritzerbe sub No. 67. in der Dammstraße belegene Neukleinbürgergut, bestehend:

1) in einem Wohnhause von zwei Etagen und zwei dazu gehörigen Ställen,
2) in 2 beim Hause belegenen Gärten,
3) in 6 Wiesen,
   a. einer großen,
   b. der 4 Schwaden-Wiesen,
   c. — f. den A. B. C. D. Wiesen,
4) einem Morgen Land von ¼ Scheffel Aussaat,

soll auf Antrag des zweiten Eigenthümers verkauft werden, und ladet der Unterzeichnete Kauflustige zu dem auf

den 11ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem zu verkaufenden Grundstücke zu Pritzerbe anberaumten Verkaufstermin ein.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten und dem Herrn Rektor zu Pritzerbe einzusehen.

Brandenburg, den 9ten November 1821.

Der Justiz-Kommissarius Krüger.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten Oktober d. J. ist mir Endesunterschriebenen ein schwarzbraunes Stutpferd, ungefähr 4 Jahre alt, 10 bis 11 Viertel hoch, welches ein weißes Sternchen auf der Stirn, langen Schweif und etwas gekrümmten Rücken hat, auch durch weiße Hinterfüße sich auszeichnet, von der Kommunweide hieselbst entlaufen, oder gestohlen worden. Wer mir zur Wiedererlangung dieses Pferdes behülflich ist, und mir von seinem gegenwärtigen Aufenthalt Nachricht giebt, oder mir dasselbe gleich zurückliefert, dem werde ich die etwanigen Futter- und anderen Kosten nicht allein sofort gern erstatten, sondern verspreche einem solchen außerdem noch eine Belohnung von Fünf Thalern.

Herzberg, den 10ten November 1821.

Der Bürger und Weißbäckermeister Johann Gottlieb Raack.

Beilage
zum
45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bemerkungen
zur Beachtung bei Anfertigung der statistischen Tabelle pro 1821.

(Zur Verfügung vom 1sten November 1821 No. 218. gehörig)

Zur Kolonne 1. Hier werden nur die Kirchen, Bethäuser, Kapellen und Synagogen aufgeführt, in denen wirklich Gottesdienst gehalten wird.

" " 2. Zu den öffentlichen Gebäuden:

„Für andere Staats- oder Gemeinezwecke bestimmt"

gehören auch die Prediger-, Küster-, Spritzen- und Feuerleiter-Häuser.

" " 3. Bei den Privat-Wohnhäusern sind alle Wohnhäuser zu verzeichnen, welche nicht zu 2. und 4. gehören

" " 4. Zu den Fabrikgebäuden, Mühlen und Privatmagazinen gehören auch die einzeln stehende Schmiede-Essen, Brennerei- und Brauereigebäude, Backhäuser, Windmühlen und andere Mühlengebäude, welche mit dem Wohnhause des Besitzers nicht unter einem Dache gebauet sind.

" " 5. Hierher gehören alle Ställe, Scheunen und Schuppen, welche nicht mit Wohngebäuden verbunden sind, und welche wirklich auf Schwellen oder massiven Fundamenten stehen. (Buchten und Schoppen rc. von eingegrabenen Pfählen gemacht, werden nicht mit aufgenommen.

Zu den Kolonnen von 1. bis 5. wird im Allgemeinen noch bemerkt, daß jedes Gebäude nur einmal, und zwar nach seinem Hauptzweck aufgeführt werden muß, so daß z. B. ein nach alter Art erbauetes Wohnhaus, bei dem eine Scheune oder ein Stall unter einem Dache mit angebracht ist, nur unter den Wohnhäusern, und nicht auch zugleich unter den Scheunen und Ställen aufgeführt werden darf.

Abgebrannte und niedergerissene Gebäude, für welche mit Gewißheit neue erbauet werden, sind, als vorhanden, mit aufzunehmen.

" " 6., 7., 8., 9, 10 und 11. Die Eintragung aller im Orte vorhandenen Menschen, ohne Unterschied der Religionsverhältnisse (mit Ausschluß des aktiven und der zu den Landwehrstämmen gehörigen Militairs) muß genau nach dem in diesen Kolonnen bezeichneten Alter und Geschlecht geschehen.

Zur Kolonne 12. Die Resultate der ebengedachten 6. Kolonnen müssen mit dem Resultat dieser Kolonne genau übereinstimmen.

" " 13. und 14. Hier müssen alle Männer und alle Frauen aufgeführt werden, die wirklich verheirathet sind, sie mögen mit ihren Frauen oder Männern in einem Orte zusammen leben oder nicht. Wenn daher zwei Eheleute getrennt in verschiedenen Orten wohnen, so kommt jeder Theil nur allein in dem Ort zum Ansatz, wo er lebt.

" " 15., 16. und 17. Hierher gehören alle Männer von dem bezeichneten Alter, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Militairdienste brauchbar sind, oder nicht.

" " 18., 19. und 20. gehören alle Einwohner und deren Kinder, nach den in den einzelnen Kolonnen angegebenen Religionsverhältnissen.

" " 21. gehören alle mit Staatsbürgerrecht versehene Juden, nebst ihren Kindern und Angehörigen jüdischen Glaubens, und

" " 22. alle Juden, welche das Staatsbürgerrecht noch nicht erhalten haben, und sich nur mit besonderer Erlaubniß der Landesbehörden im Lande aufhalten.

Uebrigens müssen die 5. Kolonnen von 18. bis 22. zusammen dasselbe Resultat liefern, was die Kolonne 12. enthält, indem die in den Kolonnen 6. bis 12, nach Alter und Geschlecht aufgeführten Menschen hier nur nach den Religionsverhältnissen getrennt werden.

" " 23. gehören alle Pferde, ohne Unterschied, ob sie zum Ziehen oder Reiten gebraucht werden.

" " 24. Alle Füllen, welche noch nicht gezogen haben, oder noch nicht zum Reiten gebraucht worden sind.

" " 25. Hier müssen nur die wirklich dienstthuenden Bullen aufgeführt werden.

" " 26. Zu den Ochsen gehören auch diejenigen jungen Stiere, welche schon gezogen haben.

" " 27. Bei den Kühen müssen auch die tragenden Stärken mit aufgeführt werden.

" " 28. Zum Jungvieh gehört aller Zuwachs, der noch nicht angespannt worden, oder der noch nicht tragend ist. Kälber unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt werden nicht mit aufgenommen.

" " 29. 30. und 31. Hier müssen alle Böcke, Hammel, Schaafe und Lämmer, genau nach den angegebenen 3. verschiedenen Klassen der Veredelung aufgeführt werden.

" " 32. Hierher gehören auch die jungen Ziegen-Lämmer.

" " 33. Zu den Schweinen gehören auch diejenigen Ferkel, welche über $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind. Ferkel unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt werden nicht mit aufgenommen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 47.

Den 23sten November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 224. Baubegnadigungs-Gelder. 2. b. 1718. Oktober.

Potsdam, den 16. November 1821.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii den definitiven Beschluß, wegen Aufhebung der durch das Königl. Sächsische Gesetz vom 14ten Juli 1798. in den vormals sächsischen Landestheilen bewilligten Baubegnadigungen, zwar noch vorbehalten; jedoch durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß jenes Gesetz vorläufig suspendirt, und inmittelst dasjenige, was an Baubegnadigungs-Geldern schon bewilligt und noch nicht gezahlt ist, berichtigt werden soll.

No. 225. Kurmärkische Obligationen. 1. p. 2125. Oktober.

Potsdam, den 3ten November 1821.

Seit einiger Zeit sind dem Königl. Ministerio des Innern mehrmals Kurmärk. Obligationen, mit der Bitte um Realisirung, unmittelbar auf der Post zugesendet worden, welche demnächst lediglich ohne Gewährung des Antrags haben zurückgesendet werden müssen, und deren Einsendung auch im entgegengesetzten Falle immer unnöthig sein würde.

In Gemäßheit der deshalb an uns ergangenen Ministerial-Verfügung vom 23sten v. M. machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß eine solche unmittelbare Einsendung für den Einsender in keinem Fall Nutzen hat, wohl aber denselben in Gefahr und Kosten bringt, daher sich jedermann der unmittelbaren Einsendung von Kurmärk. Obligationen an das Königl. Ministerium des Innern zu enthalten hat.

No. 226. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu.		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.															
		rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	1	22	—	1 18 —	1	1	—	1 — —	—	17	—	— 15 —	—	15	—	— 12 —	—	15	—
2	Jüterbogk . .	2	—	—	2 — —	1	—	—	— 22 —	—	19	—	— 17 —	—	22	—	— 20 —	1	—	—
3	Luckenwalde .	2	—	6	1 20 —	1	1	—	— 22 —	—	19	—	— 18 —	—	18	—	— 16 —	—	—	—
4	Templin . .	2	2	—	1 20 —	1	—	—	1 — —	—	16	—	— 16 —	—	16	—	— 16 —	—	—	—
5	Schwedt . . .	1	22	—	1 14 —	1	1	—	— 22 —	—	20	—	— 18 —	—	13	—	— 12 —	—	—	—
6	Prenzlow . .	1	15	—	1 15 —	—	20	6	— 20 6	—	16	6	— 16 6	—	12	—	— 12 —	—	15	6
7	Spandow . .	2	8	—	1 22 —	1	2	—	1 — —	—	18	6	— 17 —	—	16	—	— 13 —	—	22	—
8	Havelberg . .	1	22	—	1 22 —	—	20	8	— 19 4	—	16	5	— 15 7	—	12	8	— 10 11	—	20	—
9	Wittstock . .	1	16	4	1 13 6	—	22	11	— 18 1	—	16	5	— 13 1	—	12	1	— 10 9	—	14	—
10	Potsdam . .	1	22	6	1 22 6	1	1	5	1 1 5	—	19	1	— 19 1	—	15	3	— 15 3	—	21	7
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	— — —	1	1	7	1 1 1	—	20	—	— 20 —	—	17	—	— 16 4	—	—	—
12	Neu-Ruppin .	1	22	8	1 15 4	—	22	9	— 20 —	—	18	—	— 15 5	—	14	—	— 11 9	1	—	—
13	Rathenow . .	1	18	—	1 4 —	1	—	—	— 20 —	—	19	—	— 16 —	—	15	—	— 13 —	—	15	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	20	—	1 20 —	—	21	—	— 21 —	—	15	10	— 15 10	—	11	6	— 11 6	—	—	—
15	Belzig . . .	1	23	11	1 23 11	1	3	1	1 3 1	—	19	9	— 19 9	—	16	8	— 16 8	—	20	—
16	Gransee . . .	2	—	—	1 23 6	1	—	—	— 22 —	—	17	6	— 16 —	—	14	—	— 13 6	—	23	6
17	Strausberg . .	2	12	—	2 8 —	1	—	—	1 — —	—	18	—	— 17 —	—	16	—	— 16 —	—	20	—
18	Zehdenick . .	1	20	—	1 18 —	1	—	—	— 22 —	—	18	—	— 18 —	—	16	—	— 16 —	1	—	—

No. 227. 1 m. 1774. September.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15. der vorigjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen allerhöchsten Kabinetsordres vom 20sten Mai und 24sten Juli v. J.,

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten,

mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. Mon. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wieder-Aufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822 nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Oktober 1821.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Mehe Graupe		Die Mehe Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigsten Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
— 14 —	5 — —	4 12 —	1 16 3	— 8 8	— 8	— 10	— 11	4 —	2 5	9 1	4 1	5 2	4 —	5 2
— 22 —	9 — —	8 — —	— — —	— — —	— 6	— 8	— —	4 —	2 6	— —	— —	— —	— —	4 6
— — —	— — —	— — —	2 — —	— 7 9	— 8	— 7	— —	5 1	2 —	20 —	12 —	3 5	2 3	5 5
— — —	4 12 —	4 12 —	1 8 —	— 8 —	— 6	— 10	1 —	2 7	2 —	9 —	4 —	4 6	4 6	6 —
— — —	— — —	— — —	1 4 —	— 6 10	— 8	— 9	— 9	3 —	2 —	11 5	6 10	6 10	4 7	5 2
— 15 6	4 12 —	4 12 —	1 6 5	— 6 8	— 8	— 7	— 7	3 8	2 3	20 —	8 —	9 —	6 6	6 —
— 20 —	4 16 —	4 — —	1 10 6	— 8 —	— 9	— 10	1 1	4 —	2 3	10 5	6 10	4 7	3 —	6 —
— 14 —	5 — —	5 — —	1 1 —	— 8 —	— 7	— 7	— 11	3 6	1 10	14 —	5 6	4 —	4 —	5 —
— 14 —	4 19 —	4 19 —	1 1 5	— 8 6	— 4	1 2	— —	3 6	2 —	4 6	4 6	3 6	3 6	5 —
— 21 7	4 21 4	4 21 4	2 2 8	— 9 4	— 7	— 10	1 —	4 —	2 3	9 2	4 2	4 3	4 3	6 9
— — —	6 12 —	6 12 —	1 12 7	— 9 —	— 7	— 10	1 —	5 6	2 —	16 —	6 —	5 9	4 4	5 —
1 — —	7 — —	6 — —	1 5 4	— 9 8	— 8	— 10	1 1	4 6	2 3	9 —	6 —	4 6	3 6	5 2
— 14 —	3 18 —	3 12 —	1 16 —	— 8 —	— 11	— 7	1 4	4 —	2 —	8 —	4 —	4 7	4 7	5 —
— — —	— — —	— — —	1 8 —	— 8 —	— 9	— 9	1 1	3 6	2 3	9 —	5 —	3 6	3 6	5 —
— 20 —	6 — —	6 — —	2 6 2	— 6 3	— 8	— 9	— —	4 4	2 —	9 4	3 7	4 2	2 7	6 —
— 20 6	4 21 6	4 15 6	1 16 —	— 8 —	— 7	— 9	— —	3 —	2 —	— —	— —	— —	— —	6 —
— 20 —	5 — —	5 — —	1 4 6	— 8 —	— 8	1 1	1 5	4 —	2 —	10 —	4 —	6 —	3 6	5 9
— 20 —	6 — —	5 — —	1 12 —	— 8 —	— 6	— 10	1 1	2 3	2 —	8 —	4 —	4 6	4 —	6 —

und zugleich festzusetzen geruhet, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen, am nächsten Rezeptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 9ten November 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten November 1821.

No. 228. Handwerksschule in Potsdam. A. c. 1286. Oktober.

Den Bestimmungen des Königl. Hohen Handels-Ministerii zufolge, beabsichtigt die Königliche Regierung, vom 1sten Januar 1822 an in Potsdam eine Handwerksschule zu eröffnen, worin (fürs erste) höchstens dreißig Zöglingen eine Ausbildung in demjenigen Wissen gegeben werden soll, dessen sie als Handwerker insbesondere und mehr bedürfen, wie in den gewöhnlichen Stadtschulen gelehrt zu werden pflegt, und wodurch es möglich gemacht wird, den Gewerben künftig eine Jugend zu überweisen, die bei ihrem Eintritt in dieselben mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet ist.

Es werden wöchentlich 24 Lehrstunden gegeben und der Kursus in Einem Jahr beendet.

Wollen Schüler von geringerer Fähigkeit denselben in einem zweiten Jahre wiederholen, so ist es ihnen unverwehrt, dagegen werden solche, die im ersten halben Jahre in allen Theilen des Unterrichts wenige oder gar keine Fortschritte machen, ohne Weiteres entlassen. Unsittliches Betragen hat unverzüglich dieselbe Folge. Ausgezeichnete Schüler haben Belohnungen zu erwarten.

Der Unterricht wird in nachstehenden Gegenständen bestehen, die in zwei aufeinander folgenden Stunden gelehrt werden, wovon die erste jedesmal der Wiederholung des letzten Unterrichts gewidmet ist.

a. Zeichnen; täglich Vormittags zwei Stunden, von 9 bis 11 Uhr, und zwar an Einem Tage Linearzeichnen, nach in der Ebene entworfenen Mustern, oder nach aufgestellten Körpern, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen, welche bei den Prüfungen der Bauhandwerker gemacht werden; — am andern Tage freies Handzeichnen; überhaupt wöchentlich 12 Stunden — Lehrer: Herr Bau-Kondukteur Ziller. Junge Leute, welche für sich noch eine Stunde länger zeichnen wollen, finden auch dazu Gelegenheit, da die Schule erst um 12 Uhr geschlossen wird.

b. Modelliren in Thon, Pappe oder Holz, wöchentlich zwei Stunden, nämlich Mittwoch Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. — Lehrer: Herr Zimmermeister Vogel.

c. Rechnen, nemlich die sogenannten vier Spezies, Proportional-Rechnungen, Berechnen der Flächen und Körper, Dezimal- und gemeine Brüche, Ausziehen der Wurzeln, und

d. Geometrie, soweit solche der Fassungskraft der Zöglinge angemessen ist, oder darin bei den Prüfungen der Bauhandwerker Anforderungen an sie gemacht werden können; — überhaupt wöchentlich 6 Stunden, nemlich:

Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr,
Sonnabends von 2 bis 4 Uhr
Nachmittags. Lehrer: Herr Beiz.

c) Naturkunde und Chemie, so weit solche den Handwerkern unentbehrlich ist; wöchentlich vier Stunden, Dienstags und Freitags Nachmittag von 4 bis 6 Uhr. Lehrer: Herr Seminar-Direktor Klöden.

Außer den Weihnachts-, Ostern- und Pfingstferien, jedesmal zwei Wochen, und Erndteferien von drei Wochen, findet keine Unterbrechung des Unterrichts Statt.

Kuratoren der Anstalt sind:
der Herr Regierungs- und Schulrath von Türk und der Herr Regierungs- und Baurath Redtel.

Bei diesen haben sich die jungen Leute, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen beabsichtigen, vor dem 31sten Dezember c. zu melden, worauf ihnen, wenn sie qualifizirt befunden worden, gegen Erlegung des Schulgeldes von Zwei Thalern vierteljährlich, so pränumerando zu bezahlen, die Einlaßkarte, der Lektionsplan und nähere Anweisung ertheilt werden wird.

In der Regel werden nur Zöglinge zwischen zehn und sechszehn Jahren angenommen. Zu ihrer Qualifikation gehört:
daß sie wenigstens vollkommen lesen und deutlich und richtig schreiben können, und daß sie über ihr sittliches Betragen ein Zeugniß der Schule, die sie früher besuchten, beibringen.

Hierüber haben sie den Kuratoren die nöthigen Beweise vorzulegen.

Aeußere Reinlichkeit und anständige Kleidung, wird überdies bei Jedem vorausgesetzt:

Zeichen-Materialien, Reißbrette, Papier und Federn, so wie den zum Modelliren erforderlichen Apparat, besorgt sich Jeder selbst; Herr Kondukteur Ziller und Herr Zimmermeister Vogel werden ihnen angeben, welche Gegenstände sie sich zuvörderst anzuschaffen haben.

Vorbilder, Modelle, Bücher und Dinte werden in der Schule gehalten.

Der Unterricht wird am Mittwoch den 2ten Januar Morgens um 9 Uhr seinen Anfang nehmen.

Das Schul-Lokale befindet sich in der Berliner Straße im Zivil-Waisenhause Parterre, beim Eingange links.

Die sämmtlichen Spezial-Kommissarien im Departement des unterzeichneten General-Kommissariats werden hierdurch angewiesen:

1) der Generalverfügung vom 17ten Juli 1820 gemäß, die Liquidationen ihrer Gebühren und Auslagen noch im Laufe dieses Monats zur Festsetzung und Anweisung anhero einzureichen,

2) der Generalverfügung vom 2ten März 1821 zu Folge, die Geschäftstabellen unfehlbar bis zum 8ten künftigen Monats einzusenden.

Berlin, den 8ten November 1821.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Die interimistische Verwaltung der Kirchen- und Schulinspektion in der Diözese Treuenbrietzen, ist dem Prediger Hein zu Buchholz, Amts Potsdam, übertragen worden.

Der Doktor der Rechte Karl Wilhelm Ferdinand Amelang aus Berlin, ist als Geschäfts-Gehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei dem Königlichen General-Kommissariat zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt und verpflichtet worden.

Der durch das Absterben des Unterförsters Muth erledigte Forstdienst zu Rauen im Colpiner Revier, ist dem Unterförster Pöpke des Scharffenbrücker Reviers übertragen, und der Dienst des Letztern durch den invaliden Oberjäger und interimistischen Beschußjäger Spielhagen zu Zinna wieder besetzt worden.

Der bisherige Registratur-Assistent Christian Junker ist zum zweiten Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg ernannt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Johann Georg Göthling und Karl Heinrich Schinkel, sind zu Feldmessern im hiesigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Instandsetzung der Brücke über den Abzugsgraben auf der Poststraße zwischen Marwitz und Henningsdorff macht es nothwendig, daß dieser Weg vom 26. bis 30. d. M. gesperrt werde.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken, daß während dieser Zeit der Weg von Henningsdorff nach Cremmen über Bötzow zu benutzen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Druckfehler. Im 36sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 182 Zeile 1. von unten muß das Doppelte des erstern statt die Hälfte des erstern gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Die Lieferung des Getreide-Bedarfs für die Landarmen- und Invaliden-Anstalt zu Strausberg, desgleichen für die Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg auf das Jahr 1822, bestehend in ungefähr

150 Winspel Roggen
62 „ Gerste
20 „ Erbsen
100 Schock Stroh,

soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben zur öffentlichen Lizitation dieser Lieferung einen Termin auf den 3ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt.

Diejenigen, welche geneigt sind, obige Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, in dem besagten Termine ihre Forderungen persönlich abzugeben, und können sich von den Lieferungs-Bedingungen durch Einsicht derselben bei den Inspektionen der genannten drei Anstalten, bei dem Herrn Landrath von Pannwitz zu Berlin, so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur bei dem Registratur-Vorsteher Winter, 8 Tage vor dem Termin in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 12ten November 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die Friedensgesellschaft, welche für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk im Jahre 1818 errichtet wurde, deren Zweck ist, unvermögende junge Leute von ausgezeichneten Talenten, die sich den Studien oder der Kunst widmen wollen, zu unterstützen und ihre Studien zu leiten, feierte den 31sten Oktober d. J., den Gedächtnißtag der Reformation, durch ihre 2te Hauptversammlung.

In derselben wurde von dem Schreiber der Gesellschaft Rechnung abgelegt über ihre Wirksamkeit im Laufe des 2ten Jahres ihres Bestehens, und von dem Seckelmeister über den Zustand ihres Vermögens.

Wir bringen das Wesentliche dieser Berichte hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es erhielten überhaupt 12 junge Leute größere oder geringere Unterstützung, nämlich:

1) ein Stipendiat der Gesellschaft, aus Spandow gebürtig, Sohn einer dürftigen Wittwe, auf dem Joachimsthaler Gymnasio . . . . 60 Thlr. — Gr.
2) ein anderer, aus Berlin gebürtig, Sohn eines dortigen Handwerkers, ebenfalls auf gedachtem Gymnasio, theils an Büchern, theils baar . . . . . 68 „ — „

Lat. 128 Thlr. — Gr.

Transport:	128	Thlr.	—	Gr.
3) der Sohn eines Schullehrers aus einer Provinzial-Stadt, eben da, an Büchern	20	"	—	"
4) der Sohn einer Predigerwittwe aus der Provinz gleichfalls auf besagtem Gymnasio, zu Büchern	10	"	—	"
ferner 4 junge Leute auf dem Gymnasio zu Potsdam zu Büchern zusammen	63	"	4	"
Ferner erhielten 2 junge Männer, die sich dem Studio der Theologie in Berlin widmen, der eine der Sohn einer Prediger-Wittwe, der andere der Sohn eines Handwerkers aus der Provinz, jeder ein Stipendium von 50 Thlr., mithin zusammen	100	"	—	"
Endlich 2 junge Männer, die sich auf dem hiesigen Seminar zum Schulstande vorbereiten, jeder eine Unterstützung von 12 Thlr., mithin beide	24	"	—	"
ueberhaupt sind also im verflossenen Jahre	345	Thlr.	4	Gr.

für den Zweck der Gesellschaft verwandt worden.

Bei diesen Bewilligungen ist mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren; sie sind nur solchen jungen Leuten ertheilt worden, die mit vorzüglich glücklichen Anlagen ausdauernden Fleiß und ein gesittetes Betragen verbinden.

Wo die ersteren nicht nachgewiesen werden konnten, sah sich die Gesellschaft in der unangenehmen Nothwendigkeit, die nachgesuchte Hülfe verweigern zu müssen.

Indessen freut es uns, sämmtlichen Stipendiaten das Zeugniß geben zu können, daß sie, von dem Augenblick an, da die Gesellschaft ihnen ihre Hülfe zusicherte, bis heute stets im Guten fortgeschritten sind, und nie, weder durch ihr sittliches Verhalten, noch durch mindern Fleiß, Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben haben.

Die Gesellschaft besteht jetzt aus 156 Mitgliedern.

Bei dem wohlthätigen Zwecke der Gesellschaft, und bei der Größe des Bedürfnisses der Unterstützung wünschen wir lebhaft, es mögten noch mehrere wohlwollende Menschen sich an uns anschließen.

Das Kapital der Gesellschaft bestand heute aus 1246 Thlr. 9 Gr. 9 Pf.; die Soll-Einnahme für 1821 beträgt 584 Thlr. 20 Gr.

Potsdam, den 31sten Oktober 1821.

Die Direktion der hiesigen Friedens-Gesellschaft.

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgischen) Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthalt nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden

der Unteroffizier Karl Frölich,
der Gefreite Heinrich Richard
die Husaren Heinrich Becker,
Christian Wittenborn,
Johann Binotsch,

die

die Husaren Gottfried Döhring,
Heinrich Klotz,
Karl Arndt,
Michael Schulz,
Eberhard Schulz, und die Wittwen des
Wachtmeister Wolff und der
Husaren Massow, Böhm und Herhold hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthalts-Ort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben Genannten bekannt ist, dem Regiment gefälligst mitzutheilen.

Düben, den 9ten November 1821.

In Abwesenheit des Regiments-Kommandeurs
der Major von Sohr.

Auf den Antrag des Patrimonialgerichts von Pinnow zu Angermünde, wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht,

daß dem Schulzen Schlüter zu Pinnow bei der am 30sten Mai 1818. daselbst gewesenen Feuersbrunst, der ihm zugehörige Seehandlungs-Zinsschein
Num. 30,901. Litt. A. über 30 Thaler
verloren gegangen ist.

Derjenige, welcher im Besitz dieses Zinsscheins sein mögte, wird aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem obengenannten Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Zinsscheins eingeleitet werden wird. Berlin, den 5ten November 1821.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Indem wir beabsichtigen, den Betrieb der Landwollen-Maschinen-Spinnerei der hiesigen Anstalt zu erweitern, und gewilligt sind, wegen des Verlages, Kontrakte auf bestimmte Quantitäten Wolle auf vorbedungenes Arbeitslohn und auf Ein oder mehrere Jahre mit soliden Fabrikanten abzuschließen; so fordern wir einen Jeden, der geneigt wäre, mit uns in Verbindung zu treten, hiermit auf, seine desfallsige Erklärungen und Bedingungen schriftlich binnen Drey Wochen an die unterzeichnete Administration gelangen zu lassen. Spandau, den 8ten November 1821.

Königl. Preußische Administration der Spandauer Straf- und Besserungs-Anstalt.

Steckbriefe.

No. 46. Der Dienstknecht Christian Friedrich Just aus Nieroden, — welcher früher wegen Vagabondirens in der Landarmen-Anstalt zu Strausberg detinirt gewesen, ist am 29sten Oktober d. J. von Wilhelmshof bei Märkisch-Friedand, wo er zur Arbeit untergebracht war, aufs Neue entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hiemit ersucht, auf den ꝛc. Just zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gegen Erstattung der Transport- und Verpflegungskosten, nach Deutsch-Crone an das unterschriebene Landrathsamt abliefern zu lassen.

Deutsch-Crone, den 6ten November 1821.

Das Landraths-Amt. v. Germar.

Personbeschreibung.

Der Christian Friedrich Just ist 45 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{4}$ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Statur. Am linken Fuße hat derselbe Wunden. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrock, einer alten grautuchenen Jacke mit einigen knöchernen Knöpfen, einer buntkattunenen Weste, alten Leinwandhosen, rundem Hut, und langen Stiefeln mit Klappen zum Herauf- und Herunterziehen.

No. 47. Der wegen Verdacht des Diebstahls von der hiesigen städtischen Polizeibehörde zur gefänglichen Haft abgelieferte Müllergesell Friedrich Krüger, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 12ten zum 13ten November c. aus dem hiesigen Kriminalgefängniß zu entweichen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Polizeibehörden hierdurch dienstergebenst, diesen unten näher beschriebenen Flüchtling im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Storckow, den 13ten November 1821.

Königlich Preuß. Justiz-Amt.

Personbeschreibung.

Der Müllergesell Friedrich Krüger ist aus Lobendorff, einem im Calauer Kreise im Herzogthun Sachsen ohnweit Cottbus belegenen Dorfe gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase, einen etwas starken Mund, gute Zähne, einen rothblonden Bart, ein gespaltenes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, keine besonderen Kennzeichen. Er war bei seiner Entweichung mit einem hellgelblichen Kalmuck-Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, blauer Tuchweste und dergleichen langen Beinkleidern, einem rothkasimirnen Halstuche, wollenen Strümpfen, Schuhen mit kleinen Riemschnallen, und einer mit einer schmalen silbernen Tresse besetzten dunkelblautuchenen Mütze bekleidet.

Das Wanderbuch des Fischergesellen Caspar Löwe aus Ennendach, welches den 30sten April c. von dem Königl. Würtembergschen Oberamte Saulgau ausgefertigt und zuletzt am 3ten d. M. in Lenzen visirt sein soll, ist auf dem Wege nach hiesiger Stadt verlohren gegangen; daher solches, um Mißbrauch zu verhüten, hierdurch bekannt gemacht wird. Havelberg, den 9ten November 1821.

Der Magistrat.

Dem Heern Oberamtmann Kosmack zu Havelberg, sind von der dortigen Dom-Nachtweide nachstehend näher bezeichnete Pferde gestohlen worden:

1) ein dunkelbrauner Wallach mit kleinem Stern, weißen Hinterfüßen, und ungefähr 4 Fuß 10 Zoll groß;
2) ein lichtbrauner Wallach, mit kleinem Stern, der rechte Hinterfuß weiß, und am linken Vorderfuß von einem Schlage ein etwas dickes Knie, einem fast schwarzen Striemen überm Kreuz, 4 Fuß 10 Zoll groß;
3) ein kastanienbraunes Stutfohlen mit ganz schmaler Bleſſe und kleiner Schnibbe, ohngefähr 4 Fuß 4 Zoll groß, mit dem Königlichen Brandzeichen B.;
4) ein lichtbraunes Stutfohlen, mit weißen Hinterfüßen, etwa 4 Fuß 8 Zoll groß, mit demselben Brennzeichen;

Diese 4 Pferde werden gegen Frühjahr dreijährig.

5) Eine Fahlstute, ohne weiteres Abzeichen, mit dem Brennzeichen B., 4 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß;
6) ein lichtbraunes Hengstfohlen mit großer Bleſſe, starkem Schweinkopfe, einem hohen weißen Hinterfuß, 1½ Jahr alt, mit dem Brennzeichen B.;
7) ein lichtbraunes Hengstfohlen mit sehr großer Bleſſe, weißen Hinterfüßen, kurzem Schweif, ohngefähr 5 Fuß groß;
8) ein dunkelbraunes Hengstfohlen ohne alle Abzeichen, mit kurzem Schweif, ohngefähr 4 Fuß 4 Zoll groß.

Ein jeder wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt, und dringend ersucht, dieselben im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten an dem Herrn Eigenthümer abliefern zu lassen. Booß, den 12. November 1821.

Königlich Preußischer Landrath der West-Priegnitz.

v. Petersdorff.

Die der Kirche zu Eichstedt gehörige Heide, welche 107 Morgen 168 □Ruthen enthält, und an Grund und Boden und Holzbeständen forstmäßig zu 2559 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. abgeschätzt ist, soll nach dem Beschluß der Königl. Regierung, des Herrn Patrons und des Kirchenvorstandes meistbietend verkauft werden. Es stehet dazu in der Gerichtsstube zu Eichstedt ein Termin auf den 7ten Dezember d. J. Morgens 10 Uhr an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Beifügen, daß der Bestbietende, erforderlichen Falls, wegen Erfüllung seines Gebots sogleich ⅓ desselben gerichtlich deponiren muß, und daß die höhere Approbation des Zuschlags vorbehalten bleibt.

Die Taxe der Heide kann bei dem unterschriebenen Justiziar eingesehen werden.

Cremmen, den 28sten Oktober 1821.

Die Bohnstedtschen Patrimonial-Gerichte zu Eichstedt. Ockel.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Bernau ist das, dem verstorbenen Bürgermeister Braun zugehörig gewesene, in der Bürgermeisterstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 217. eingetragene Wohnhaus, Theilungshalber, im Wege der freiwilligen Subhastation subhastirt, und es ist nach dem Antrage der Interessenten ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 5ten Dezember Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige einladen.

Das Haus ist zwei Stockwerk hoch, 7 Fenster breit, mit Hintergebäuden, Stallung, einem Gartenhause, und einem Garten versehen. Es eignet sich dasselbe sowohl zur Wohnung für Familien vom Stande, als es auch hinreichenden Gelaß gewährt, zur Einrichtung von Fabrikanstalten. Taxirt ist dasselbe auf 1543 rthlr. 19 gr., und enthält im Ganzen 7 heizbare, zum Theil sehr geräumige Zimmer, einen Gartensaal und die nöthigen Küchen und Keller.

Bernau, den 29sten Oktober 1821.

Königliches Stadtgericht.

Es soll das der hiesigen Stadt gehörige ehemals Gnadckesche, vor nicht langer Zeit neu erbaute Wohnhaus, welches 6 Stuben, 6 Kammern, eine Auffuhr, einen geräumigen Hof-, Stall- und Scheunenraum hat, nebst dem dahinter belegenen Garten und dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Holzung, am 14. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause meistbietend verkauft werden, mit dem Bemerken: daß zu dieser Stelle, deren Uebergabe sofort erfolgen kann, um ⅔ mehr an Aeckern und Wiesen gehört, als zu einer gewöhnlichen Bürgerstelle, und daß solche wegen des Umfangs der Gebäude und des Gelasses sich besonders zum Betriebe eines größern Gewerbes eignen würde. Die Taxe beträgt überhaupt 3388 rthl. 8 gr., und ist solche, so wie die Verkaufs-Bedingungen, beim Magistrat hierselbst einzusehen.

Wilsnack, den 12ten November 1821. Der Magistrat.

Am 8. d. M. Abends 8 Uhr sind mir von hiesiger Weide zwei Pferde gestohlen.

Beides sind Stuten, und ist die eine ein blauer Apfelschimmel, 6 Jahr alt, von mittler Größe, mit weißgrauem Schwanz. Dieses Pferd ist besonders daran kenntlich, daß aus dem Schweif ein Büschel Haare ausgeschnitten ist.

Die zweite ist eine Fuchsstute, 10 Jahr alt, von starkem Körperbau, mit starker Brust und starken Füssen, hat eine schmale Blesse, über dem rechten Nasenloch eine Wehne und am linken Hinterfuß die Mauke. Dasselbe hat nur unterm rechten Vorderfuß ein Hufeisen.

Um das Anhalten dieser gestohlnen Pferde wird gebeten, und eine angemessene Belohnung versprochen. Bucknitz bei Ziesar, den 14. November 1821.

Der Ackersmann Kluth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 48.

Den 30sten November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 679. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

No. 680. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten September 1821, die Regulirung des Peräquations- und Zentral-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen betreffend.

No. 681. Die allerhöchste Deklaration vom 6ten Oktober 1821, betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörigen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen.

No. 682. Die allerhöchste Deklaration vom 14ten Oktober 1821, die Anwendung der Rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen Rheinischer Beamten Theil genommen, betreffend.

No. 683. Die Bekanntmachung vom 29sten Oktober 1821, wegen der allerhöchst genehmigten Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 229. I. m. 1774. September.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15 der vorigjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen allerhöchsten Kabinetsordres vom 20sten Mai und 24sten Juli v. J.,

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten,

mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. Mon. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wieder-Aufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822

nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruhet, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen, am nächsten Rezeptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 9ten November 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten November 1821.

No. 230. Steueramt in Pritzwalk. 2. a 810. November.

Das Steueramt zu Pritzwalk ist in Folge des dortigen Brandes vorläufig nach Eggersdorff unweit Pritzwalk verlegt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 23sten November 1821.

No. 231. Anzeige von eingesandten extraordinären Einnahmen. 2. d. 631. November.

Wir finden es zweckmäßig, daß die Unterbehörden, welche die von denselben gemachten Einsendungen von extraordinairen und zufälligen Einnahmen uns besonders anzeigen, in dem an die Regierungskasse gerichteten Schreiben, womit sie derselben das Geld zusenden, ausdrücklich bemerken, daß uns über die geschehene Einsendung besondere Anzeige gemacht sei, und ist daher hiernach zu verfahren.

Personalchronik.

Dem Küster und Schullehrer Gottschalk zu Buchholz bei Treuenbrietzen, ist als ein Beweis der Zufriedenheit mit seiner Amtsführung das Prädikat als Kantor beigelegt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen theologischen Prüfung, sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Eduard Nißing zu Zielenzig,

Wilhelm Gottlieb Woltersdorf in Meyenburg in der Priegnitz, und

August Siemsen in Berlin,

und zwar die beiden Letzteren mit dem Zeugnisse: sehr gut bestanden, für wählfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgischen) Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthalt nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden

der Unteroffizier Karl Frölich,
der Gefreite Heinrich Richard
die Husaren Heinrich Becker
Christian Wittenborn,
Johann Binqtsch,
Gottfried Döhring
Heinrich Kloß,
Karl Arndt,
Michael Schulz,
Eberhard Schulz, und die Wittwen des
Wachtmeister Wolff und der
Husaren Massow, Böhm und Herhold hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthalts-Ort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben Genannten bekannt ist, dem Regiment gefälligst mitzutheilen.

Düben, den 9ten November 1821.

In Abwesenheit des Regiments-Kommandeurs
der Major von Sohr.

Auf den Antrag des Königl. Stadtgerichts zu Pritzwalck wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht:

daß der zur Nachlaßmasse der daselbst verstorbenen Demoiselle Friederike Elisabeth Krüger gehörige Staats-Schuld-Schein
No. 1025. Litt. B. über 500 rthl.

entwendet worden ist.

Derjenige, welcher im Besitz dieses Staats-Schuld-Scheins sein mögte, wird aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem oben genannten Königl. Stadtgerichte anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Staats-Schuld-Scheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16ten November 1821.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

In Folge der Vorschrift des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni d. J. wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß wir als Gerichtstage zur Untersuchung der in den Königl. Forstrevieren Zehdenick, Neuendorff, Himmelpfort und Lüdersdorff vorkommenden Holzdiebstähle, und Abfassung der Erkenntnisse gegen die Angeschuldigten, ein für allemal, den ersten Donnerstag in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März, April, Juli und Oktober jeden Jahres bestimmt haben, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, jedesmal dafür der zunächstfolgende Donnerstag eintritt.

Zehdenick, den 9ten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni dieses Jahres machen wir hierdurch bekannt, daß wir zur Instruktion und Entscheidung sämmtlicher bei uns angezeigten Holzdiebstähle ein für allemal zu Gerichtstagen festgesetzt haben:

den letzten Montag, und wenn derselbe auf einen Festtag fällt, den darauf folgenden Werktag in den Monaten Januar, Februar, März, Mai, Juli, September, Oktober, November, Dezember.

Storckow, den 20sten November 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

In der Woche vom 6ten bis 11ten November 1820, ist dem Invaliden und Zimmergesellen Christoph Friedrich Deichmann, im Wendeberg wohnhaft, seine dreizehnjährige Tochter, Marie Dorothee Elisabeth, entlaufen.

Der Vater hat ihr weiter nicht nachforschen können, als daß sie sich von Havelberg nach Krampfer und von da nach Rekenthin begeben habe, woselbst er erfahren, daß sie mit einem Topfbinder und Zinngießer, Namens Ehlert, nach Mekleburg gegangen sey.

Sollte jemand von diesem, nach dem untenstehenden Signalement näher bezeichneten Mädchen Auskunft geben können, so ersuchen wir denselben hierdurch, uns davon zu benachrichtigen, so wie wir auch alle Ortsbehörden, wo sich dasselbe betreten lassen sollte, dienstergebenst requiriren, es anzuhalten und uns zur Abholung desselben Anzeige zu geben.

Dom Havelberg, den 13ten November 1821.

Königlich Preußisches Rent- und Polizeiamt.

Die Marie Dorothee Elisabeth Deichmann ist in dem von Saldernberg geboren, dreizehn Jahr alt, klein, von schlanker Gestalt, magern und blassen Angesicht, blonden Haaren, blauen Augenäpfeln, schwarzen dünnen Augenbraunen. Sie hat eine spitze lange Nase, kurze Stirn, rundes Kinn und gesunde Zähne; ihr äußeres Benehmen ist schnell, und so spricht sie auch im plattdeutschen Dialekt.

Bei ihrer Entweichung hat sie eine blau gedruckte leinene Jacke, einen buntstreifigen Warprock und weisse leinene Schürze getragen, sonst aber auf Kopf und Füssen keine Bedeckung gehabt.

Dem Tuchmachergesellen Johann Christian Kühne aus Spremberg, ist sein in Bitterfeld, angeblich etwa vor 3½ Monaten ausgefertigter, auf 6 Monate gültiger Reisepaß hierselbst abhanden gekommen. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß qu. für ungültig erklärt.

Potsdam, den 15ten November 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Fleschе.

Der Schlächtergeselle Gottfried Barner, aus Saarode im Hannöverschen gebürtig, hat am gestrigen Tage den ihm am 14ten August d. J. in Brück ausgestellten Reisepaß zwischen hier und Jüterbogk verloren, und bei der Legitimation über den genannten Paß einen neuen empfangen. Der verlorne Paß wird deshalb hierdurch für ungültig erklärt.

Treuenbrizen, den 22sten November 1821.

Der Bürgermeister Häberlein.

Der Müllergeselle Johann Jung zu Neuemühle bei Königs-Wusterhausen, hat am 19ten d. M. auf dem Wege von Königs-Wusterhausen nach Groß-Beeren eine Brieftasche verloren, in welcher sich dessen Taufschein, sein diesjähriger Kantons-Paß des Herrn Landraths v. Schwerin zu Liegnitz, zwei Viertellooſe zur großen Klassen-Lotterie, ein Polizeipaß und einige unbedeutende Briefe befunden haben.

Dem ehrlichen Finder, welcher die verlorne Brieftasche nebst vorstehenden spezifizirten Sachen hier im Büreau des unterzeichneten Landraths abliefert, wird eine Belohnung von drei Thalern zugesichert.

Teltow, den 21sten November 1821.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises.

v. Bandemer.

Am 9ten November d. J. hat sich ein schwarzer Wallach mit Stern und drei weißen Füßen, ungefähr 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, auf der Hütung der Gemeins Stücken bei Beelitz eingefunden.

Der Eigenthümer dieses Pferdes kann solches gegen Erstattung der Futter- und sonstigen Kosten zurückempfangen, wenn er sich als solcher, durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit, bei dem Herrn Major von Fock in Stücken ausweiset.

Sollte sich innerhalb 4 Wochen der Eigenthümer des Pferdes nicht finden, so wird anderweitig über dasselbe disponirt werden.

Golzow, den 21sten November 1821.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Rochow.

Der Herr Heinrich Friedrich Ludwig von Knoblauch hat als Besitzer eines Lehnrittergutes zu Ferchesar im Westhavellande, auf Gemeinheitstheilung, Dienstregulirung und Ablösung des an die Pfarre zu Stechow zu entrichtenden Zehnts provozirt. Da er keine Deszendenten hat, so wird die bevorstehende Gemeinheitstheilung, Dienstregulirung und Ablösung des qu. Zehnts, in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7. Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 22sten Dezember 1821 Vormittags 11 Uhr

allhier in des Kommissarii Behausung angesetzten Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans und den Verhandlungen überhaupt zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungs-, Dienstregulirungs- und Zehntablösungs-Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 7ten Oktober 1821. Vigore Commissionis.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht soll das hierselbst belegene Brantweinbrenner Tharunsche Haus, nebst Hofraum, Stallung und Garten, an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Das Grundstück ist nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1078 rthl. abgeschätzt. Der peremtorische Bietungs-Termin ist auf Freitag den 25sten Januar 1822 Vormittags um 9 Uhr an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termin das Grundstück dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 8ten November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Pritzerbe sub No. 67. in der Dammstraße belegene Neukleinbürgergut, bestehend:

1) in einem Wohnhause von zwei Etagen und zwei dazu gehörigen Ställen,
2) in 2 beim Hause belegenen Gärten,
3) in 6 Wiesen,
   a. einer großen,
   b. der 4 Schwaden-Wiesen,
   c. — f. den A. B. C. D. Wiesen,
4) einem Morgen Land von ¼ Scheffel Aussaat,

soll auf Antrag des zeitigen Eigenthümers verkauft werden, und ladet der Unterzeichnete Kauflustige zu dem auf

den 11ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem zu verkaufenden Grundstücke zu Pritzerbe anberaumten Verkaufstermin ein.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten und dem Herrn Rektor zu Pritzerbe einzusehen.

Brandenburg, den 9ten November 1821.

Der Justiz-Kommissarius Krüger.

Vor dem Freiherrlich zu Putlitzschen Gerichte der Herrschaft Putlitz, soll der zum Nachlaß des zu Bukow bei Pritzwalk verstorbenen Schulzen Voß gehörige, daselbst belegene Freibauer- und Schulzenhof cum Pertinentiis, wie solcher laut der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben auf 2212 Thlr. 10 Gr. abgeschätzt worden, Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die beiden ersten Bietungstermine auf

den 22sten Dezember 1821 und den 21sten Januar 1822

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des unterschriebenen Richters, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 2ten März 1822 Vormittags um 11 Uhr

in dem Sterbehause zu Bukow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich in unserer Registratur zu Putlitz einzusehen ist, und der Zuschlag dem Meistbietenden im letzten Termin, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird.

Arens Mühle bei Pritzwalk, den 14. November 1821.

Die Freiherrlich zu Putlitzschen Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Bock.

Die mittelst Verfügung vom 19ten September c. veranlaßte Subhastation des dem Bauer Heinrich Kieback zu Kuhbier bei Pritzwalk gehörigen, daselbst belegenen Bauerhofes ist aufgehoben, und es cessiren mithin die auf den 1sten Dezember d. J. und 5ten Januar 1822 angesetzten Termine.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Pritzwalk, den 14ten November 1821.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die mittelst Verfügung vom 19ten September d. J. veranlaßte Subhastation des dem Bauer Joachim Gießel zu Kuhbier bei Pritzwalk gehörigen, daselbst belegenen Bauerhofes ist aufgehoben, und es zessiren daher die auf den 1sten Dezember c. und 5ten Januar k. J. angesetzten Bietungstermine.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Pritzwalk, den 14ten November 1821.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Es soll das der hiesigen Stadt gehörige ehemals Gnadckesche, vor nicht langer Zeit neu erbaute Wohnhaus, welches 6 Stuben, 6 Kammern, eine Auffuhr, einen geräumigen Hof- Stall- und Scheunenraum hat, nebst dem dahinter belegenen Garten und dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Holzung, am 14. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause meistbietend verkauft werden, mit dem Bemerken: daß zu dieser Stelle, deren Uebergabe sofort erfolgen kann, um ⅓ mehr an Aeckern und Wiesen gehört, als zu einer gewöhnlichen Bürgerstelle, und daß solche wegen des Umfangs der Gebäude und des Gelasses sich besonders zum Betriebe eines größern Gewerbes eignen würde. Die Taxe beträgt überhaupt 3388 rthl. 8 gr., und ist solche, so wie die Verkaufs-Bedingungen, beim Magistrat hierselbst einzusehen.

Wilsnack, den 12ten November 1821. Der Magistrat.

In der Stadt Nauen soll eine Großbürgerstelle, zu der außer dem wohleingerichteten Wohnhause von 2 Etagen, ein Hintergebäude gehört, in welchem sich die Anlagen zur Essigbrauerei und Brantweinbrennerei befinden, einer Veränderung wegen, sogleich aus freier Hand verkauft werden.

Es gehören zu dieser Stelle zwei gute ein- und zweischürige Wiesen von 1200 □Ruthen, vier Koppeln von 1400 □Ruthen Inhalts, zwei und ein halber Morgen privative Weide, und außerdem das volle Hütungsrecht für 4 bis 6 Stück Kühe, drei Klafter Brennholz halb Eichen halb Kiehnen aus der Gemeine Heide. Demnächst wird auch ein bedeutendes Inventarium zur Essigbrauerei und Brantweinbrennerei, mehrere Utensilien und Ladengeräthe dabei gegeben. Die Bedingungen erfährt man in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten in Potsdam Lindenstraße Nr. 7.

Schönemann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 49.

Den 7ten Dezember 1821.

Potsdam, den 25sten November 1821. No. 232.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 28sten Juni d. J., Stück 28. Seite 145. des diesjährigen Amtsblatts, wird hiermit bekannt gemacht, daß den bestehendrn Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Vereinen der Herren Geistlichen, so wie der Herren Stadt- und Landschullehrer, vom 1sten Januar 1822 an freiwillig beigetreten sind: Mobiliar-Brandentschädigung der Geistlichen und Schullehrer, v. c. 682. November.

1) die reformirten französischen Prediger
Herr Violet zu Angermünde,
" de la Pierre " Batrin,
" Theremin " Gramzow,
" Villaret " Braunsberg,
" Violet " Paarstein,
" Centurier " Groß Ziethen,
" Chazelon " Französisch Buchholz,
" Chodowiecky " Schwedt;

2) der reformirte französische Stadt-Schullehrer
Herr Tallmann zu Angermünde;

3) die reformirten französischen Land-Schullehrer
Herr Zepernick zu Braunsberg,
" Tallmann " Schmargendorff,
" Laquiante " Groß Ziethen,
" Matthieu " Klein Ziethen,
" Thibaut " Französisch Buchholz,
" Sy " Gramzow,
" Knoll " Meichow,
" Peronne " Briest.

Für alle Brandschäden, die sich daher vom 1sten Januar 1822 ab ereignen, müssen vorgedachte Individuen die ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder-

Beiträge entrichten; wohingegen dieselben auch bei einem, sie von dieser Zeit an etwa betreffenden Brande die reglementsmäßige Entschädigung zu genießen haben.

Sobald diejenigen reformirten französischen Pfarrer-, Kantor- und Schullehrer-Stellen, deren jetzige Inhaber obigen Verbänden zur Zeit nicht beigetreten sind, dereinst erledigt und anderweit besetzt werden, müssen nach der obgedachten Verfügung vom 28sten Juni d. J., die Nachfolger in diesen Aemtern den betreffenden Vereinen beitreten, und wird solches jederzeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 29sten November 1821.

No. 233. Aufgehobene Viehsperre. J. p. 1924. November.

Da es durch die fernere Beobachtung und Untersuchung der Krankheit, welche sich seit dem 23sten Oktober d. J. unter dem Rindviehe zu Gollwitz gezeigt hat, erwiesen ist, daß diese Krankheit keinesweges Rinderpest oder Löserdörre war, das Erkranken auch schon gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 10ten d. M. verfügte Sperre von Gollwitz wieder aufgehoben.

Potsdam, den 22sten November 1821.

No. 234. Rechnungs-Extrakte pro 1821. 2. b. 988. November.

Sämmtliche Domainen-, Pacht- und Rentbeamten werden hierdurch aufgefordert, sich in Ansehung der Anfertigung und Einreichung der Rechnungsextrakte pro 1821 genau nach den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 12ten Dezember 1818 (Amtsblatt für 1818 No. 257.) und vom 18ten Dezember 1819 (Amtsblatt für 1819 No 286.), so wie der Zirkular-Verfügung vom 25sten November 1820 (No. 2. b. in pleno 929. November 1820) zu achten.

Es wird hierbei noch ausdrücklich auf folgende Vorschriften aufmerksam gemacht:

1) die Rechnungsextrakte müssen unausbleiblich am 15ten Januar k. J. zwiefach hier eingegangen sein. Jeder bis zum 16ten Januar k. J. noch nicht eingegangene Extrakt wird durch einen Boten auf Kosten des säumigen Amts abgeholt, und es werden außerdem von dem Amte Fünf Thaler Strafe durch Postvorschuß eingezogen werden. Anträge auf Verlängerung jener Frist sind unstatthaft, und werden unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben.
2) Die Ueberschüsse müssen bis zum 15ten Januar k. J. bei der Regierungskasse eingezahlt sein. Es wird hierbei die pünktliche und vollständige Berichtigung der Amtsgefälle nochmals in Erinnerung gebracht, und es werden bei Versäumung der feststehenden Zahlungstermine die strengsten exekutivischen Maaßregeln unnachsichtlich angewandt werden, damit in das künftige Jahr nur ganz unvermeidliche, durch ausdrückliche Verfügungen von uns gestundete Reste an Amtsgefällen übergehen.
3) Die demnächst zu legenden Rechnungen müssen unumgänglich mit den Rechnungsextrakten ganz gleiche Resultate ergeben. Die wiederholt deshalb erlassenen Verfügungen sind in einzelnen Fällen von den Aemtern nicht durchgängig berücksichtiget, ungeachtet aus einer ordnungsmäßigen Buch- und Kassenfüh-

rung jene Uebereinstimmung von selbst hervorgehen muß. Es wird daher hiermit wiederholt festgesetzt, daß wenn nach eingegangener Rechnung zwischen dieser und den Rechnungsextrakten Verschiedenheiten Statt finden sollten, jeder Fehler mit einer durch Postvorschuß einzuziehenden Ordnungsstrafe von Zwei Thalern gerügt, und die Berichtigung der Rechnung, zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Rechnungsextrakten, auf Kosten des betreffenden Amts bewirkt werden wird.

4) Diejenigen Aemter, welche Anträge auf Versilberung von Natural-Prästationen zu machen haben, müssen diese Anträge, so weit es noch nicht geschehen, binnen 3 Tagen nach dem Empfang dieser Bekanntmachung einreichen.

5) Die Duplikate der Extrakte werden, nachdem solche hier geprüft worden, den Aemtern unverzüglich zur Berücksichtigung bei Anfertigung der Rechnungen zurückgefertigt werden. Letztere müssen sodann bis zum 12ten März k. J. hieselbst eingehen, bei Vermeidung von Fünf Thaler Strafe für jede fehlende Rechnung. Dieser Termin wird füglich von den Aemtern eingehalten werden können, wenn sie der früheren Vorschrift gemäß, gleich bei Anfertigung der Extrakte, auch die Rechnungen selbst im Konzept zusammenstellen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J. (Amtsblatt für 1821 No. 3) werden die Domainenämter angewiesen, gleichzeitig mit den Rechnungsextrakten, also bis zum 16ten Januar k. J., jedoch mittelst besonderer Berichte, eine ganz vollständige und spezielle Nachweisung der von Trinitatis 1812 ab bis zum Abschluß des Rechnungsextrakts pro 1821 für jedes Jahr ausstehenden Reste einzureichen.

Diese Nachweisung ist nach dem untenstehenden Schema anzufertigen, und es sind außer den früher ertheilten Vorschriften wegen Anfertigung dieser Nachweisungen, auch die in dem Schema selbst enthaltenen Andeutungen genau zu befolgen. Jede am 15ten Januar k. J. nicht eingegangene Rest-Nachweisung wird ebenfalls durch einen Boten auf Kosten des säumigen Amts eingefordert, und außerdem von dem betreffenden Amte eine Strafe von Fünf Thaler durch Post-Vorschuß eingezogen werden.

In den Fällen, wo bis Ende 1821 keine Reste vorhanden sind, ist bei Vermeidung gleicher Strafe eine Vakat-Anzeige zu machen.

In der Nachweisung sind übrigens die Reste aus dem Zeitraume von Trinitatis 1812 bis Ende Dezember 1819 für sich, und für jedes der Jahre 1820 und 1821 ebenfalls für sich, abzuschließen.

Rücksichtlich der Aemter in den vormals Sächsischen Landestheilen, ist die hier angeordnete Rest-Nachweisung nur auf die Reste pro 1815 bis inkl. 1821 zu richten, und es sind die Reste bei diesen Aemtern, nach den Perioden vom 1sten Januar 1815 bis Ende Dezember 1819, pro 1820 und pro 1821 in der Nachweisung abzuschließen.

Nach der nach dem Rechnungs-Extrakte pro 1821 bei Hier

	Ausgabe-Reste zur Regierungs-Kasse, nach dem Rechnungs-Extrakt pro 1821.	Summa. thl. gr. pf.	incl Gold. thl. gr	Anmerkung. (In den untenstehenden 4 Kolonnen 4 Unterabtheilungen aufgeführten Reste, stimmen.) Rückstände an Mühlen- und Gewerbe-Abgaben.	Summa. thl. gr. pf.	incl. Gold thl. gr	Incrigible und
A.	Aus der Periode von Trinitatis 1812, bis Ende 1819.						
a. pro	$18\frac{12}{13}$	370 — —	85 —	1) Der Müller N. zu N. 2 Winsp. Roggen zu 1 thl	48 — —	— —	3) Der Bauer N. zu N. . . .
				2) Der Krüger N. zu N. . . .	2 — —	— —	4) Vom Erbzins-Vorwerke N. .
				Summa	50 — —	— —	Summa
b. pro	$18\frac{13}{14}$						
c.	vom 1sten Juni bis Ende Dezbr. 1814						
d. pro	1815 u. s. w. bis Ende 1819.						
B.	Aus dem Jahre 1820.						
C.	Aus dem Jahre 1821.						
	Anmerkung. (Die in dieser Kolonne aufgeführten Summen, müssen mit dem Rechnungs-Extrakt gänzlich übereinstimmen.)						

Digitized by Google

w e i s u n g **A.**
dem Domainen-Amte N. N. ausstehenden Reste.

v o n s i n d:
müssen die Restanten mit dem Betrage ihrer Reste einzeln angegeben werden. Sämmtliche, in diesen müssen zusammen genommen, mit den summarischen Angaben in der ersten Kolonne, genau überein-

S o n s t i g e R ü c k s t ä n d e.

niederzuschlagende Reste. Summa. thl. gr. pf.	incl. Gold. thl. gr.	Exigible, gefundete Reste.	Summa. thl. gr. pf.	incl. Gold. thl. gr.	Exigible, nicht gefundete Reste.	Summa thl. gr. pf.	incl. Gold. thl. gr.
20 — —	— —	5) Der Zeitpächter des Vorwerks N.	150 — —	50 —	7) Der Kossäthe N. zu N.	10 — —	— —
100 — —	25 —	6) Der Erbpächter N zu N	40 — —	10 —			
120 — —	25 —	Summa	190 — —	60 —	Summa	10 — —	— —

Anmerkung.
(Exigible, nicht gefundete Reste, dürfen in der Regel nicht vorkommen, daher diese Rubrik meistens gänzlich fortfallen wird. In einzelnen unvermeidlichen Ausnahme-Fällen, wenn z. B. eine Stundung nach allgemeinen Grundsätzen unbedenklich seyn würde, die Genehmigung derselben aber, weil der Rest erst so eben entstanden, noch nicht hat beigebracht werden können, ist die Ursache des Rückstandes in der nachfolgenden Rubrik der Anmerkungen, vollständig und genügend anzugeben.)

Zu den, nach dem Rechnungs-Extrakt pro 1821 verbliebenen, in der ersten Kolonne aufgeführten Resten, treten die Bestände an Amtsgefällen, mit					Summa der wirklichen Reste und Bestände.				Davon gehen ab: Die aus den Amts-Gefällen noch zu leistenden Ausgaben.				Die aus den Amts-Gefällen geleisteten Vorschüsse.			
Summa.			incl. Gold		Summa.			incl. Gold.	Summa.			incl. Gold.	Summa.			incl. Gold.
thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr	thlr.	gr.	pf.	thlr. gr.	thlr.	gr.	pf.	thlr. gr.	thlr.	gr.	pf.	thlr. gr.
75	—	—	—	—	445	—	—	85 —	35	—	—	— —	50	—	—	— —

Anmerkung.
(In der Regel dürfen keine Bestände zurückbleiben. Sollte zur Bestreitung einer bestimmten Ausgabe, die wegen unvermeidlicher Hindernisse noch nicht hat bewirkt werden können, ein Bestand zurückbehalten werden müssen, so ist dies in den Bemerkungen genau zu begründen. Gewöhnlich werden sich die etwanigen Ausgabe-Reste, durch die noch einzuziehenden Einnahme-Reste decken lassen.)

Anmerkung.
(Da bei den Aemtern in der Regel keine Ausgabe-Reste statt finden, so müssen die einzelnen Ausnahme-Fälle, in der Rubrik der Bemerkungen, vollständig gerechtfertigt werden.)

Anmerkung.
(Vorschüsse dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der Königlichen Regierung geleistet werden, daher die einzelnen Genehmigungs-Verfügungen, in der Kolonne der Bemerkungen, anzugeben sind.)

No. 235. Feuerkassen-gelder-Ausschreiben. v. p. 114. Dezember.

Potsdam, den 1sten Dezember 1821.

Durch das Abbrennen des größten Theils der Stadt Prißwalck am 1. v. M. ist der Feuer-Sozietät der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte ein bedeutender Schaden verursacht, welcher, da etwa $\frac{7}{8}$ der genannten Stadt gänzlich eingeäschert worden, nach diesem Verhältniß zum Versicherungs-Quanto derselben über 220,000 thlr. betragen wird.

Es bleiben zur Regierungs-Kasse abzuführende Reste.					Bemerkungen.
Summa. thlr.	gr.	pf	incl. Gold. thlr.	gr.	
360	—	—	85	—	In dieser Kolonne muß jeder einzelne Rückstand genau erläutert und begründet, und es müssen die Verfügungen, durch welche Stundungen bewilliget sind, nach ihrem Datum und ihrer Nummer angegeben werden. Weshalb wegen der inexigiblen Reste die Niederschlagung, und bei den exigiblen und gestundeten Resten die Einziehung noch nicht hat erfolgen können, ist vollständig zu rechtfertigen, so wie die Unbeitreiblichkeit der, als inexigible angenommenen Rückstände, gehörig zu begründen.

Zur schleunigen Hülfe der Abgebrannten und um die Beiträge mit Einemmal nicht zu hoch zu stellen, finden wir uns mit Bezug auf das Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement v. 30. Mai 1800 und dessen §. 26. veranlaßt, jetzt gleich ein vorläufiges Ausschreiben von $\frac{1}{4}$ Prozent, oder Sechs Groschen von jedem Hundert der Versicherungssumme zu erlassen, wodurch von der Haupt-Versicherungssumme der ganzen Sozietät pro 1. Mai $18\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ à 39,747,175 thlr., nach Abrechnung der Rezeptur-Gebühren, 97,380 thlr. 13 gr. 11 pf., einkommen.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{21}{22}$. Thaler.	Beitrag à 6 Groschen vom Hundert. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Gr	Pf	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Gr.	Pf.
1	Angermünde . . .	377525	943	19	6	18	21	—	924	22	6
2	Beelitz	227075	567	16	6	11	8	6	556	8	—
3	Bernau	230875	577	4	6	11	13	1	565	15	5
4	Biesenthal . . .	95500	238	18	—	4	18	7	233	23	5
5	Brandenburg . .	2041675	5104	4	6	102	2	—	5002	2	6
6	Brüssow	85100	212	18	—	4	6	1	208	11	11
7	Buchholz	36200	90	12	—	1	19	5	88	16	7
8	Charlottenburg . .	871175	2177	22	6	43	13	5	2134	9	1
9	Cöpnick	204950	512	9	—	10	5	11	502	3	1
10	Cremmen	308725	771	19	6	15	10	6	756	9	—
11	Fehrbellin . . .	229400	573	12	—	11	11	3	562	—	9
12	Freienwalde . . .	319750	799	9	—	15	23	8	783	9	4
13	Friesack	219250	548	3	—	10	23	1	537	3	11
14	Fürstenwerder . .	99850	249	15	—	4	23	10	244	15	2
15	Gransee	379450	948	15	—	18	23	4	929	15	8
16	Greifenberg . . .	96725	241	19	6	4	20	1	236	23	5
17	Havelberg . . .	461650	1154	3	—	23	2	—	1131	1	—
18	Joachimsthal . .	135175	337	22	6	6	18	3	331	4	3
19	Ketzin	116300	290	18	—	5	19	7	284	22	5
20	Kyritz	323900	809	18	—	16	4	8	793	13	4
21	Alt-Landsberg . .	126750	316	21	—	6	8	1	310	12	11
22	Lenzen	316925	792	7	6	15	20	4	776	11	2
23	Liebenwalde . . .	233225	583	1	6	11	15	10	571	9	8
24	Lindow	243200	608	—	—	12	3	10	595	20	2
25	Lychen	194650	486	15	—	9	17	7	476	21	5
26	Luckenwalde . . .	350476	876	4	6	17	12	7	858	15	11
27	Meyenburg . . .	105900	264	18	—	5	7	1	259	10	11
28	Mittenwalde . . .	158925	397	7	6	7	22	9	389	8	9
29	Nauen	784825	1962	1	6	39	5	10	1922	19	8
30	Neustadt a. d. D. .	112425	281	1	6	5	14	11	275	10	7
31	Neustadt E. W. .	406975	1017	10	6	20	8	4	997	2	2
32	Oderberg	142375	355	22	6	7	2	10	348	19	8
33	Oranienburg . . .	293125	732	19	6	14	15	9	718	3	9
34	Perleberg	620450	1551	3	—	31	—	7	1520	2	5
35	Potsdam	3047025	7617	13	6	152	8	5	7465	5	1
	Latus .	13997500	34993	18	—	699	21	—	34293	21	—

No.

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{11}{12}$. Thaler.	Beitrag à 6 Groschen vom Hundert. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Gr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport	13997500	34993	18	—	699	21	—	34293	21	—
36	Prenzlow	1405100	3512	18	—	70	6	1	3442	11	11
37	Pritzerbe	151075	377	16	6	7	13	4	370	3	2
38	Pritzwalk	253250	633	3	—	12	15	11	620	11	1
39	Puttlitz	106375	265	22	6	5	7	8	260	14	10
40	Rathenow . . .	746325	1865	19	6	37	7	7	1828	11	11
41	Rheinsberg . . .	293225	733	1	6	14	15	10	718	9	8
42	Rhinow	55475	138	16	6	2	18	7	135	21	11
43	Alt-Ruppin . . .	94075	235	4	6	4	16	11	230	11	7
44	Neu-Ruppin. . .	1049900	2624	18	—	52	11	11	2572	6	1
45	Saarmund . . .	39750	99	9	—	1	23	8	97	9	4
46	Schwedt	880950	2202	9	—	44	1	2	2158	7	10
47	Spandow. . . .	755400	1888	12	—	37	18	6	1850	17	6
48	Storkow	108425	271	1	6	5	10	1	265	15	5
49	Straßburg . . .	324025	810	1	6	16	4	10	793	20	8
50	Strausberg . . .	233450	583	15	—	11	16	2	571	22	10
51	Teltow	139150	347	21	—	6	23	—	340	22	—
52	Templin	360375	900	22	6	18	—	5	882	22	1
53	Teupitz	32450	81	3	—	1	14	11	79	12	1
54	Trebbin	138550	346	9	—	6	22	3	339	10	9
55	Treuenbrietzen . .	382150	955	9	—	19	2	7	936	6	5
56	Vierraden . . .	199950	499	21	—	9	23	11	489	21	1
57	Werder	13.400	331	—	—	6	14	11	324	9	1
58	Wilsnack	159975	399	22	6	8	—	—	391	22	6
59	Wittenberge . . .	99500	248	18	—	4	23	5	243	18	7
60	Wittstock	575300	1438	6	—	28	18	4	1409	11	8
61	Wriezen	629050	1572	15	—	31	10	10	1541	4	2
62	Wusterhausen a. d D.	423225	1058	1	6	21	3	10	1036	21	8
63	Zehdenick	341000	852	12	—	17	1	2	835	10	10
64	Zinna	66950	167	9	—	3	8	4	164	—	8
65	Zossen	99250	248	3	—	4	23	1	243	3	11
	Summa	24273575	60683	22	6	1213	16	3	59470	6	3
	Die Städte der Neumark	15473600	38684	—	—	773	16	4	37910	7	8
	Haupt-Summa	39747175	99367	22	6	1987	8	7	97380	13	11

Die Einziehung und Einsendung dieser Beiträge muß in der Art geschehen, daß solche mit dem Ablauf des Monats Februar 1822 vollständig bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingegangen sind. Da die Noth groß und das Bedürfniß dringend ist, so erwarten wir mit Zuversicht, daß die Interessenten ihre Beiträge schleunigst an die Magistrate abführen, und diese auf die von ihnen einzuziehenden Summen baldigst Abschlagezahlungen an die genannte Kasse leisten werden.

Sollten jedoch wider Vermuthen die Beiträge 14 Tage nach dem vorgedachten Termine allhier nicht eingegangen sein, so wird sofort die Exekution gegen die Säumigen verfügt werden.

No. 236 Jahresschluß der Kassen und Beschleunigung der Abführung sämmtlicher Einzahlungen. 2. d. 159. Dezember.

Potsdam, den 3ten Dezember 1821.

Sämmtlichen Verwaltungs-, Kassen und Rechnungsbehörden, werden bei dem herannahenden Jahresschluß die, wegen desselben und wegen Einziehung und Abführung der Steuern, erlassenen Verfügungen in Erinnerung gebracht, und gilt auch für dieses Jahr die Bekanntmachung vom 25sten November v. J.

(Amtsblatt pag. 264. No. 260.)

Spätestens am 12ten Januar k. J. müssen die Final-Abschlüsse der Spezialkassen bei Fünf Thaler Strafe hier bereits eingegangen sein. Bei jedem verbliebenen Rückstande muß in den resp. Extrakten der Grund bemerkt werden, weshalb solcher nicht eingegangen ist.

No 237. Umschreibung der Lieferungsscheine. 2. d. 132. Dezember.

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28sten Mai 1818 enthaltene Verordnung vom 26sten desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Kontrolle der Staatspapiere gegen Staats-Schuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staats-Schuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungsscheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem sobald es die Umstände nur irgend verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präklusiv-Termin ausgebracht werden wird. Berlin den 10ten November 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 4ten Dezember 1821.

Vorstehende Bestimmung der Königl. Hochpreislichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, wird hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die darin nahmhaft gemachte Bestimmung vom 26sten Mai 1818 und die in Gemäßheit derselben getroffenen Anordnungen pag. 193. und folgende unter No. 168. Stück 30. des Amtsblatts von 1818 enthalten sind. Sämmtliche Behörden, namentlich die Herren Landräthe und die Kassenbehörden werden darauf besonders aufmerksam gemacht, um bei eigener Vertretung für die Umschreibung der etwa bei den Kreiskassen oder sonst befindlichen Lieferscheine zu sorgen.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Posamentiergeselle Johann Friedrich Schelowsky, aus Berlin gebürtig, welcher seinen Paß d. d. Neu-Stettin den 29sten Oktober 1821, auf drei Wochen gültig, am 9ten November in Züßen produzirt hat, will denselben zwischen Züßen und Felchow verloren haben.

Der Inhaber ist als legitimirt mit einem neuen Passe versehen worden; der angeblich verlorne Reisepaß wird aber hierdurch für ungültig erklärt.

Greifenberg in der Ukermark, den 12ten November 1821.

Königl. Preuß. Landrath Angermündeschen Kreises
v. Wedell-Parlow.

Der hieselbst wohnhafte Baumwollenweber Joseph Demin, aus Neustadt in Böhmen gebürtig, hat den ihm unterm 19ten November c. unter Nr. 100. ertheilten Paß zur Reise nach Friedeberg in Schlesien, auf 4 Wochen gültig, angeblich in hiesiger Stadt an demselben Tage verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß qu. für ungültig erklärt. Bernau, den 27sten November 1821.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. sind dem Kossäten Peter Wernitz zu Cammer bei Brandenburg drei Pferde, nemlich:

1) ein Hellfuchs-Wallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Stern mit schmaler Bleſſe und weißen Hinterfüßen;
2) ein Hellfuchs-Wallach ohne Abzeichen, 3 Jahr alt, wenig über 4 Fuß groß, aber sehr breit;
3) eine Blauschimmel-Stute mit weißer Bleſſe, 4 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß,

von der Nachthütung entwendet worden.

Für den Ankauf dieser Pferde wird jeder gewarnt, und die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, sie im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den rc. Wernitz zurückliefern zu lassen.

Golzow, den 28sten November 1821.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Rochow.

Dem Hüfner Gottlieb Schliebener in Niederseefeld sind in der Nacht vom 15ten bis zum 16ten d. M. nachstehend näher bezeichnete 2 Pferde aus dem Stalle gestohlen worden:

1) Eine dunkelbraune Stute, 6 Jahr alt, mittler Statur, vorne einen kleinen Stern, einfachen Kamm und schwachen Schweif;
2) Ein hellbrauner Wallach von 4 Jahren, etwas kleiner, hat vorn eine lange breite Bleſſe bis über die Naselöcher, 2 weiße Hinterfüße bis ans Knie ungefähr, einen vollen Kamm und Schweif.

Beide Pferde sind übrigens von gutem Ansehen und haben einen raschen Gang. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ersucht, die gedachten Pferde im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den ꝛc. Schliebener zurückliefern zu lassen. Dahme, den 30sten November 1821.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Es ist auf dem hiesigen Stadtfelde ein Pferd, Fuchs-Wallach, aufgegriffen, und der Eigenthümer bis jetzt nicht auszumitteln gewesen. Wer sich als solcher legitimiren kann, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu melden, widrigenfalls das Pferd verkauft, und über den Betrag des Kaufgeldes nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden wird. Zehdenick, den 22sten November 1821.

Der Magistrat.

Es sind hierselbst am 25sten d. M. 3 Pferde, angeblich von Brandenburg kommend, nämlich:

1) ein Brandfuchswallach mit Schußstern und weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 — 9 Zoll groß,
2) eine Blauschimmelstute mit unscheinbarer Bleſſe, 4 Jahr alt, 4 Fuß 8 — 9 Zoll groß, und
3) ein Fuchswallach ohne Abzeichen, 3 Jahr alt, 4 Fuß 1 — 2 Zoll groß,

als verdächtig angehalten worden, und da bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, wem diese Pferde gehören, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato allhier im Amte zu melden, sich als Eigenthümer der Pferde zu legitimiren, und sie gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist zur Bestreitung der Kosten und zum Besten der Ortsarmen-Casse werden verkauft werden.

Dreetz, den 27sten November 1821.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse.

Der Herr Hans Adam Gottlob Christoph Wilhelm von Blumenthal, hat als Besitzer eines Lehnrittergutes zu Pröttlin in der Westprignitz auf Ablösung der Dienste und Abgaben provozirt, welche die Hofwirthe zu Pröttlin, Rambow, Krinitz, Görnitz, Warnow, Rekenzin und Deibow an dies Gut zu leisten und zu

entrichten haben. Da er keine männliche Deszendenten hat, so wird die bevorstehende Dienstregulirung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 2ten Februar 1822

Vormittags 11 Uhr allhier in des Commissarii Behausung angesetzten Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Pläne, Rentberechnungen und den Verhandlungen deshalb oder über Ablösung durch Kapitalien zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung und Uebereinkommen deshalb, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehöret werden.

Havelberg, den 29sten Oktober 1821.

Vigore Commissionis.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Da mein Rittergut Wustrau auf Trinitatis 1822 pachtlos wird, so ist meine Absicht, nach Weihnachten d. J. einen Lizitationstermin allhier anzusetzen, den ich annoch öffentlich bekannt machen werde.

Die Herren Oekonomen, welche geneigt sind, es zu pachten, lade ich indessen hierdurch ein, es, ehe Schnee fällt, in allen seinen Theilen in Augenschein zu nehmen.

Es ist 1 Meile von Neu-Ruppin und von Fehrbellin, 4 Meilen von Oranienburg, 8 Meilen von Berlin entfernt, liegt am schiffbaren Ruppiner See und Kanal, ist mit guten Gebäuden versehen, und bietet auch ausser dem Landbau zu mancher Art von Erwerb Gelgenheit dar.

Es ist separirt und die Dienste sind abgelöset. Nach der revidirten Bonitirung können ppr. 80 Winspel Winter- und eben so viel Sommergetreide ausgesäet, und außer dem Deputats-, Wirthschafts- und Zugvieh, noch ppr. 145 Kühe und 1500 Schaafe gehalten werden. Das herrschaftliche Inventarium ist, ohne die Winter- und Sommersaat zu rechnen, ppr. 4,400 Thaler werth, und wird dem Herrn Pächter mit übergeben. Torf zum Wirthschafts- und Schwelereibedarf wird beim Gute gestochen. Der Pachtanschlag und die Bedingungen werden vom 8ten Dezember d. J. an allhier zur beliebigen Ansicht in Bereitschaft liegen.

Wustrau bei Fehrbellin, den 24sten November 1821.

Der Landrath von Zieten.

Zum Verkauf des zur Konkursmasse des Pferdehändlers Blümner zu Groß-Derschau gehörigen, Blatt 54 des Hypothekenbuchs verzeichneten und zu 2886 Rtlr. 2 Gr. gewürdigten Holländerguts, stehen die Termine auf den

19ten Oktober 1821, 20sten Dezember 1821

und 21sten Februar 1822.

letzterer peremtorisch, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden. Dreetz, den 22sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neustadt an der Dosse.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Perleberg soll auf Ansuchen der Erben, das dem verstorbenen Zichorienfabrikanten Christian Ludwig Schultze gehörige, vor dem Wittenberger Thor sub No. 148. belegene Wohnhaus, nebst Seiten- und Hintergebäuden mit der darin eingerichteten Zichorienfabrike und den dazu gehörigen Utensilien, imgleichen der dahinter belegene Garten, abgeschätzt zu 3355 Thlr., an den Meistbietenden öffentlich Theilungshalber verkauft werden.

Zur Fortsetzung der Subhastation ist der Bietungstermin auf

den 28sten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr

im Stadtgerichtszimmer angesetzt worden.

Dieses wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in diesem Bietungstermin das Grundstück dem Meistbietenden nach dem Befinden zugeschlagen werden soll. Perleberg, den 10ten September 1821.

Königl. Stadtgericht daselbst.

Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen vom Unterschriebenen die Chaussee-Geld-Einnahmen bei Wartenberg und Blumenberg, auf der Kunststraße von Berlin nach Freyenwalde, für den Zeitraum vom 1sten März 1822 bis ultimo Februar 1825 dem Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Liziations-Termin auf den 22sten Dezember d. J. im Gasthofe in Blumenberg angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in Berlin Mittelstraße Nr. 36. beim Herrn Regiments-Chirurgus Jenisch täglich von 2 bis 5 Uhr Nachmittags und in den Hebungsstellen selbst eingesehen werden können, und der Meistbietende im Termin zur Sicherstellung seines Gebots, sogleich für jede Hebungsstelle Einhundert Thaler deponiren muß. Tiefensee bei Werneuchen, den 28sten November 1821.

Fischer.

Die Holländerei des Burghofs zu Puttlitz wird mit dem 1sten Mai, die Schäferei aber auf Urbani des kommenden Jahres pachtlos. Beide sollen wiederum in Verbindung anderweitig verpachtet werden. Pachtliebhaber wollen sich auf dem Burghof melden, wo sie die nähern Bedingungen erfahren werden.

Puttlitz, den 25sten November 1821. Lotze.

Unterschriebener erbietet sich, Möbel aller Art, welche in Politur gestanden haben, und schadhaft geworden sind, wieder in guten Stand zu setzen, ist auch bereit, wenn etwa Herrschaften auf dem Lande auf sein Anerbieten rücksichtigen wollen die Arbeit an Ort und Stelle vorzunehmen, und verspricht promte Bedienung.

Der Tischlermeister Fröhlich in Potsdam, Junkerstraße Nr. 72.

Prämien-Vertheilungsplan.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,000 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200 Rthl. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	.	1,081,200 Rthl. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	50,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093,050 Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,050 Rthl. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1sten Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.

Fortsetzung des Prämien-Vertheilungsplans.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 7ten Ziehung am 1sten Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,050 Rthl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093,050 Rthl. baar.

Prämien	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 9ten Ziehung am 1sten Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,000 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	.	1,081,200 Rthl. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200 Rthl. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar, ausser den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verblieben.

Digitized by Google

Beilage

zum

49sten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staatsschuldscheine durch die nachstehende allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsschuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit, zur Ausführung desselben. Die weitern Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staatskassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. S. 17.) angegebenen Summe der konsolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staats-Schuldscheine,

auf welche nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staatsschuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 79,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

6) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

( ) Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Kourant.
No..... Litt. ....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer..... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zinskoupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämienscheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Kourant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienschein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämienschein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämienschein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrerern andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Koupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsschuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staatsschuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staatsschuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachfolgend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschiehet in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungsgebäude baar in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-Kommission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend be-

nannten Zahlungsterminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Kourse, in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämienvertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staatsschuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub. 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 50.

Den 14ten Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 684. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1821. wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen.

No. 685. Die Bekanntmachung vom 27sten November 1821 wegen und mit der Vergleichungstabelle des Werths mehrererer fremden Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15ten Oktober 1821.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 686. Die allerhöchste Kabinetsordre von 18ten November 1821, betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern.

No. 687. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Stettin. Vom 15ten November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg.

Der Geheime Medizinalrath Herr von Könen ist auf seinen Antrag von dem Zensurgeschäft der medizinischen Schriften entbunden worden, und zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3ten d. M. ist das gedachte Zensurgeschäft dem Herrn Professor Dr. Klug übertragen worden.

Berlin, den 29sten November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 7ten Dezember 1821.

No. 238. Die neue Münz-Eintheilung und die vom 1sten Jan. k. J. nach derselben von sämmtlichen öffentlichen Kassen einzurichtende Buchführung betreffend. d. d. 5ten Dezember.

Wie bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist, hat ein Hohes Königl. Staats-Ministerium beschlossen, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen, und des Silbergroschens in 12 Pfennige mit dem 1sten Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Dem zufolge werden alle von uns abhängige Kassen hierdurch angewiesen, die Etats, Hebereqister und Kassenbücher nach der neuen Münz-Eintheilung einzurichten. Diese neue Münz-Eintheilung muß vom 1sten Januar k. J. ab, bei allen Einsendungen, Kassenextrakten, Rechnungen, Liquidationen, Preis-Tabellen und überhaupt in allen den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen beobachtet werden, woraus denn von selbst folgt, daß die Lieferzettel gleichfalls auf Silbergroschen und auf Pfennige, von denen einer $\frac{1}{12}$theil eines Silbergroschens beträgt, gerichtet sein müssen. Jede zu unserm Ressort gehörende Kasse, welche an die Regierungs-Kasse, oder die Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse Einzahlungen macht, wird für jeden Fall, in dem der Lieferzettel, nicht wie vorher vorgeschrieben, ausgestellt ist, in eine Strafe von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen genommen, und solche durch Postvorschuß eingezogen werden. Andere Behörden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Liquidationen, im Fall dieselben nicht auf Silbergroschen gerichtet sind, ohne weiteres mit Bezug auf diese Bestimmung zurückgesandt werden; die Magistrate aber weisen wir hierdurch ausdrücklich an, sich in ihrem Kassen-Verkehr mit der Regierungs- und andern unserer Aufsicht anvertrauten und von uns abhängenden Kassen, so wie bei ihren bei uns einzureichenden Liquidationen, Rechnungen ꝛc. der neuen Münz-Einrichtung bei Vermeidung der vorhin bemerkten unangenehmen Folgen zu bedienen, und empfehlen ihnen, dieselbe auch gleichzeitig bei den städtischen Kassen einzuführen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, wird ferner bemerkt, daß sämmtliche von uns ressortirende Kassen nur noch diejenigen Zahlungen des laufenden und der frühern Jahren, welche vor dem Jahres-Schluß der Spezial-Kasse an die Regierungs- und Haupt-Institute und Kommunal-Kasse eingesandt werden, und sich mithin in dem Final-Kassen-Abschluß für 1821, welcher nach der im 49sten Stück des Amtsblatts enthaltenen Verfügung, spätestens am 12ten und 15ten Januar hier erwartet wird, finden müssen, nach der bisherigen Münz-Einrichtung berechnen dürfen, und daß daher alle Zahlungen für 1822 unbedingt, und alle Zahlungen für das laufende und frühere Jahre die nach dem Jahresschluß der Spezial-Kasse vereinnahmt und verausgabt werden, nach der neuen Münz-Eintheilung berechnet werden müssen. Schließlich wird noch bekannt gemacht, daß die Vergleichungstabellen, deren Publikation nächstens erfolgen wird, das Verhältniß der neuen Münzeintheilung gegen die bisherige, bei den einzelnen Münzen ergeben wird.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15 der vorigjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen allerhöchsten Kabinetsordres vom 20sten Mai und 24sten Juli v. J., No. 239 v. m. 1774. September.

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten,

mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. Mon. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wieder-Aufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruhet, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen, am nächsten Rezeptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 9ten November 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten November 1821. No. 240.

Das Königl. Ober-Zensur-Kollegium hat unterm 6ten d. M. den nachstehend verzeichneten, außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache im Druck erschienenen und seit dem 15ten Dezember v. J. zensirten Schriften die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt: Zensur. l. p. 998. November.

1) Züge deutschen Muths und Hochsinns. Basel, bei Schweighäuser;
2) Ein Punkt auf's J, von C. von Bülow;
3) Anti — B — z — b — g, oder Beurtheilung der Schrift: die Verwaltung des Staats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg;
4) Begebenheiten eines französischen Schiffsjungen. Zürich, bei Trachsler;
5) Fäsch, über die Vernunft. Basel, bei Neukirch;
6) Grindel, medizinisch-pharmazeutische Blätter; 1stes bis 3tes Heft. Riga, bei Höcker;
7) Hamel, Reisen auf den Montblanc. Basel, bei Neukirch;
8) Die Großmama in der Wochenstube. Aarau, bei Sauerländer;
9) Das Herz des Menschen, ein Tempel Gottes oder eine Werkstätte des Satans, in 10 Figuren sinnbildlich dargestellt;
10) Historische Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes, vom Marchese Lucchesini; aus dem Italienischen von v. Hahn. Erster Theil;
11) Hirzel, Europa im 3. Jahrzehend des 19. Jahrhunderts. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp. 1821;

12) Peter, oder die Folgen der Unwissenheit. Eine unterhaltende Geschichte für Kinder. Aarau, bei Sauerländer 1821;
13) Ferdinand Dulder, die Macht des Glaubens und der Liebe. Aarau, bei Sauerländer, 1821.
14) Arnold von Winkelried, von Christ;
15) Arndt, Ein Wort über Pflegung der Forsten. Schleswig;
16) Gräter, über Cäsars Ermordung. Zürich;
17) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Aarau;
18) Vögelin, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau;
19) Wagners System des Unterrichts. Aarau.
20) Pestalozzi, Rede an sein Haus;
21) " sämmtliche Schriften;
22) " Ein Wort über pädagogische Bestrebungen;
23) Zschocke baiersche Geschichten. 1sten Bandes 2te Auflage;
24) Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Königin Karoline;
25) Denkwürdigkeiten des Barons Bergami;
26) Brittische Dichterproben. Nr. 2;
27) Memoires sur la vie de la reine Caroline.

Potsdam, den 25sten November 1821.

No. 241. Verfahren in Ansehung verlorner Pässe. I. p 1996. Oktober.

Es haben sich seit einiger Zeit die Anzeigen von verlornen Pässen dergestalt gehäuft, daß auf Mangel an sorgfältiger Prüfung der Angaben derer, welche den Verlust erlitten zu haben vorschützen, nothwendig geschlossen werden muß, und zu besorgen steht, daß solche Subjekte, deren Pässe in irgend einer Art beschränkt sind, oder gar Warnungsvermerke, z. B. wegen Bettelns, oder Vagabondirens enthalten, diese Papiere vernichten, und nicht selten der falschen Ausrede: als seien ihnen solche ohne ihr Verschulden abhanden gekommen, mit Erfolg sich bedienen. Jedenfalls muß mit Ernst darauf Bedacht genommen werden, diesem Unwesen Schranken zu setzen.

Die General-Instruktion für die Verwaltung der Paßpolizei vom 12ten Juli 1817 schreibt im §. 25. vor:

> Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer zu Pässen der Art berechtigten Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen auch einiger anderer Regierungsbezirke, durch die Polizeibehörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen.
>
> Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt produzirt worden ist, oder auf andere zuverläßige Art zuvörderst auszumitteln.

Indem wir diese Vorschrift hierdurch im Verfolg der Bekanntmachung vom 9ten Mai v. J. (Amtsblatt 1820 Nr. 118.) in Erinnerung bringen, verpflichten wir die sämmtlichen Polizei- und Paßbehörden des hiesigen Regierungsbezirks, danach in vorkommenden Fällen mit der größten Pünktlichkeit und Umsicht zu verfahren.

Insbesondere machen wir dieselben annoch auf folgende Punkte aufmerksam:

1) die Abfassung der wegen eines verlornen Passes zu erlassenden Bekanntmachung darf nicht ferner, wie bisher oft geschehen, uns zugemuthet werden, sondern kommt, wie oben vorgeschrieben ist, derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilt hat,

2) Von dieser Behörde ist jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redaktion des hiesigen Amtsblatts zur Aufnahme in das Extrablatt zu übersenden, auch der Betrag der Insertionskosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Last fallen.

3) Auf Niederschlagung kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigener Schuld bei dem Verlust des Passes nachzuweisen vermag. Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksburschen zu verfahren, welche, wenn sie mit der Anzeige von dem Verlust ihres Passes auftreten, meistens — wie die Erfahrung lehrt, — zugestehen müssen, solchen im Rausch, oder bei Händeln auf der Herberge ꝛc. erlitten zu haben. Solche Subjekte müssen im Falle des Unvermögens angehalten werden, den Betrag der Insertionskosten durch ihre Arbeit aufzubringen. Erlauben dies die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrläßiger Mensch wenigstens nicht ungestraft weiter geschickt werden. Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kann, ist an dem Fahrlässigen, der in keiner Art den Kosten-Ersatz zu leisten vermag, auf irgend eine Weise polizeilich zu rügen, wenn anders der überhand nehmenden Fahrläßigkeit der Paßinhaber obiger Klasse entgegen gewirkt werden soll.

4) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen bei der Betheilung mit neuen Pässen, so wie bei der Visirung der Pässe, die sie bereits haben, zu erinnern, solche sorgfältig aufzubewahren, mit dem Bedeuten:
daß, wenn sie dieselben verlieren sollten, sie davon Kosten, und nöthigenfalls polizeiliche Strafen zu gewärtigen haben würden.

5) In gleicher Art ist mit den unter allerhand Vorwänden im Lande herumstreifenden Handelsjuden zu verfahren, vornehmlich wenn sie zur Klasse der in unserer Bekanntmachung vom 21sten Mai d. J. (Amtsblatt 1821. No. 107.) bezeichneten Juden aus dem Großherzogthum Posen gehören, welche nur mit den daselbst beschriebenen beschränkten Pässen reisen dürfen.

6) Eine Verminderung des Mißbrauchs, der mit verlornen Pässen getrieben werden kann, wenn solche in die Hände von Landstreichern oder gar flüchtigen

Verbrechern fallen, steht zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Pässe, womit wandernde Handwerker betheiligt werden, auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.

7) Was in Absicht der Pässe der wandernden Handwerker oben bemerkt und anempfohlen ist, hat auch fast durchaus auf die Wanderbücher derselben Anwendung.

Damit wir übrigens versichert sein können, daß nur völlig legitimirten Reisenden auf den behaupteten Verlust ihres Passes ein neuer ertheilt werde, machen wir den Magistraten und ländlichen Polizei-Obrigkeiten zur Pflicht, von jeder solcher Passertheilung und dem dabei zum Grunde gelegten Legitimations-Nachweis stets sofort den Landrath des Kreises Anzeige zu machen. Daß dies jedesmal geschehe, können die Landräthe aus den im Amtsblatt erscheinenden Bekanntmachungen über verlorne Pässe kontrolliren, und wir weisen die Herren Landräthe hiermit an, auf die Erstattung dieser Anzeigen zu halten, den darin beschriebenen Legitimationspunkt immer genau zu prüfen, und Vernachlässigungen desselben sofort zu rügen.

Beim Mangel einer gehörigen Legitimation müssen Reisende, welche ihre Pässe verloren haben, nach denjenigen Grundsätzen behandelt werden, die nach §. 38. bis 42. der oberwähnten General-Instruktion gegen paßlose Individuen eintreten. Auch ist die Bekanntmachung wegen eines verlornen Passes fürs Amtsblatt nicht eher zu erlassen, als bis ermittelt worden, daß der Reisende wirklich im Besitz eines solchen Passes gewesen ist, indem auf unerwiesene Angaben eines Reisenden keine öffentliche Bekanntmachung gegründet werden kann.

Potsdam, den 28sten November 1821.

No. 242. Natural-Quartier für Offiziere. I. m. 424. November.

Des Königs Majestät haben durch eine, an das Staats-Ministerium erlassene Kabinetsordre vom 21sten August d. J. den §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai v. J. dahin zu deklariren geruht:

daß zwar bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile, den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere, diesen auf vierzehn Tage Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütigung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Kommune nach den nemlichen Sätzen aus dem Militair-Fonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

In Gemäßheit des von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges erhaltenen Befehls, wird diese allerhöchste Deklaration hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii, die vorstehende Anordnung wegen der aus dem Militair-Fonds zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier, aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summen für das Natural-Quartier der kommandirten Offiziere, und überhaupt in allen den Fällen vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21sten August d. J. ab, An-

wendung findet, wo den Offizieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Natural-Quartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Kommune oder die Quartiergeber zu leisten ist, angewiesen wird.

Sämmtliche Magistrate und Servis-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und diese Bestimmung bei Anfertigung der Servis-Liquidationen zu berücksichtigen.

Potsdam, den 30sten November 1821.

No. 243. Getreide- u. Fourageпreise pro November 1821. I. m 2042. November.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen		2	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
2)	für den Scheffel Roggen		1	—	—	—	10	—
3)	für den Scheffel große Gerste		—	—	20	—	8	—
4)	für den Scheffel kleine Gerste		—	—	17	—	11	—
5)	für den Scheffel Hafer		—	—	14	—	10	—
6)	für den Scheffel Erbsen		1	—	5	—	—	—
7)	für den Zentner Heu		1	—	1	—	—	—
8	für das Schock Stroh		5	—	4	—	5	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Novbr. d. J. in $\frac{1}{24}$	4	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
die Tonne Braunbier	3	—	12	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	4	—	—	—
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	—	2	—	$3\frac{1}{7}$	—
der Zentner Hopfen	19	—	—	—	—	—

No. 244. Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine d. d 1750. November.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine wird nach der im 8ten Paragrapp der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und, wie die erste, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Kommissarien, unter Zuziehung von drei sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft geschehen. Berlin, den 24sten November 1821.

Königl Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kaiser. Wollny.

* * *

Potsdam, den 6ten Dezember 1821.

Vorstehende Bekanntmachung von 24sten v. M., in Betreff der zweiten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7ten Dezember 1821.

No. 245 Marktpreise in Potsdam pro Oktbr. 1. p. 1740. November.

In der, im 47ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 236. befindlichen General-Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise der Getreides ꝛc. pro Oktober d. J, sind bei der Stadt Potsdam statt der höchsten und niedrigsten Marktpreise aus Irrthum die Durchschnittsmarktpreise angesetzt worden.

Dieser Irrthum wird hierdurch dahin berichtigt, daß pro Oktober c.

1) pro Scheffel Weitzen,	der höchste Preis	1	thlr.	23	gr.	1½	pf.
	der niedrigste . .	1	"	21	"	10½	"
2) pro Scheffel Roggen,	der höchste Preis	1	"	2	"	4	"
	der niedrigste . .	1	"	—	"	6	"
3) pro Scheffel Gerste,	der höchste Preis	—	"	20	"	3	"
	der niedrigste .	—	"	18	"	—	"
4) pro Scheffel Hafer,	der höchste Preis	—	"	16	"	2	"
	der niedrigste .	—	"	14	"	7	"
5) pro Zentner Heu,	der höchste Preis .	1	"	1	"	—	"
	der niedrigste .	—	"	18	"	2	"
6) pro Schock Stroh,	der höchste Preis .	5	"	4	"	3	"
	der niedrigste .	4	"	14	"	5	"

gewesen ist.

No. 246. Peräquations-Angelegenheiten. 1. p. 1301. November.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Zentral-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14ten Dezember 1807. und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr Statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5ten Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Bothengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume

a. in Folge geschlossener Kontrakte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder

b. durch

b. durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

entstanden sind; desgleichen

c. die Forderungen wegen stattgefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale; und endlich

d. die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, imgleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit den

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Kommissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Kommissarii, soll der Rekurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleich-

falls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14ten November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 8ten Dezember 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2ten August d. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß im Herzogthum Sachsen künftig der Charfreitag allgemein als eins der höchsten kirchlichen Feste, so wie bisher schon in den übrigen Provinzen des Staats begangen, und

2) die durch das Generale des Kirchenraths in Dresden vom 23sten November 1811, außer der Konfirmation der Katechumenen zur Osterzeit, zu Michaelis angeordnete zweite Feierlichkeit dieser Art, als entbehrlich forthin nicht mehr statt finden soll.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden den Superintendenten und Pfarrern des zu hiesiger Provinz gehörigen Antheils des Herzogthums Sachsen, zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 16ten Novbr. 1821.

Vermischte Nachrichten.

Der durch das am 13ten April d. J gegen ihn ergangene und unterm 8ten August c. a. von des Königs Majestät bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß kassirte ehemalige Kreisoffizier und Rechnungsführer der Kurmärk. Gendarmerie-Brigade, Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Hacke, ist auch des Adels für verlustig erklärt worden, welches hiermit, den bestehenden Vorschriften gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 20sten November 1821.

Königl. Preuß. General-Kommando des 3ten Armeekorps.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Beilage

zum

50sten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Zu der Generalversammlung der Herren Aktionairs der Waisenversorgungs-Anstalt für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, welche am 22sten November d. J. in dem für diese Stiftung angekauften Hause nach meiner Aufforderung vom 21sten Oktober d. J. Statt fand, hatten sich 37 derselben persönlich eingefunden.

Ich entwickelte zuvörderst mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J. (Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts) die Veranlaßung und den Zweck der Stiftung, so wie die Grundsätze, welche, nach meiner Meinung, bei derselben zu befolgen sein würden, und, nachdem diese von den Anwesenden näher geprüft und besprochen, auch mehrere für die künftige Leitung der Anstalt wesentliche Beschlüsse gefaßt worden waren, legte der Regierungs-Buchhalter Herr Baak, welcher sich bisher dem Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung mit besonderer Theilnahme unterzogen hatte, Rechenschaft über den gegenwärtigen Zustand des Vermögens der Anstalt ab. Da sich daraus ergab, daß dieselbe mit Sicherheit 5 Waisen zu Weihnachten d. J. aufnehmen könne, so wurden diese aus der Zahl derer, die zur Aufnahme angemeldet waren, ausgewählt, und zwar folgende:

1) Wilhelm Kohl, Sohn des weiland Predigers Kohl zu Gr. Ziescht bei Baruth,
2) Heinrich Hörich, Sohn des weiland Predigers Hörich zu Reichenwalde bei Storckow,
3) August Eichhorn, Sohn des weiland Steuer-Kontrolleurs Eichhorn zu Templin, Ritters des eisernen Kreuzes,
4) Heinrich Jungk, Sohn des weiland Predigers Jungk zu Bredow bei Nauen,
5) Johann Creuziger, Sohn des weiland Küsters und Schullehrers Creuziger zu Charlottenburg.

Sodann wurde bestimmt, daß die Verwaltung dieser Stiftung für jetzt und bis zur Bekanntmachung der Statuten durch ein Waisen-Amt, das aus 5 Vorstehern besteht, denen ein Säckelmeister und ein Sekretär beigesellt, unentgeldlich geführt werden solle.

Die Wahl fiel auf folgende Herren Aktionairs:

A. Vorsteher

1) der Regierungs- und Schulrath v. Türk zu Potsdam,
2) der Professor Schleiermacher zu Berlin,
3) der Oberstlieutenant von Steinwehr zu Potsdam,
4) der Justizdirektor Jahn in Potsdam,
5) der Erziehungs-Direktor des großen Militair-Waisenhauses, Zarnack zu Potsdam.

B. Stellvertreter

1) der Chefpräsident v. Bassewitz in Potsdam,
2) der Bischof Eylert in Potsdam,
3) der Geheime Postrath Schmücker in Berlin,
4) der Stadtgerichts-Assessor Schulz in Potsdam,
4) der Seminar-Direktor Klöden in Potsdam.

Zum Säckelmeister ward der Regierungs-Buchhalter Baak, zum Sekretair der Regierungs-Kalkulator Schlegel und zu dessen Stellvertreter der Hofrath Korn erwählt.

Was das Vermögen der Anstalt betrifft, so war am Tage der Versammlung der Zustand des Vermögens derselben, mit Ausnahme derjenigen Summen, welche von den ausgegebenen Loosen der mit Allerhöchster Erlaubniß von mir durch eine Lotterie auszuspielenden Gemählde schon eingezahlt waren, folgender:

an Kapital-Beiträgen war eingegangen

a. in Staats-Papieren . . .	940 Rthl.	— gr. — pf.
b. in baarem Gelde . . .	3,625 Rthl.	8 gr. 8 pf.
	4,565 Rthl.	8 gr. 8 pf.

Mit Hülfe dieser Gelder ist für die Stiftung ein Haus angekauft, welches durch die Gnade Sr. Majestät des Königs theils schon ausgebauet ist, theils im künftigen Jahre völlig ausgebauet werden wird. Hierdurch ist das Vermögen so erhöhet worden, daß es jetzt schon, nach Abzug der zu bezahlenden Zinsen und auf dem Hause haftenden Abgaben, eine jährliche reine Einnahme gewährt von . . . . . 431 Rthl. 20 gr

Hierzu kommen an Zinsen von den zum Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt, nach zugesicherten Kapitalien à 1425 Rthl. . . . . 64 " 4 "

Summa an Zinsen und Miethen von Kapitalien und Grundstücken . 496 Rthl. — gr

Ferner waren an lebenslänglichen jährlichen Beiträgen vieler wohlwollender Theilnehmer der Anstalt zugesichert 474 Rthl.,
wovon, nach dem in der Generalversammlung gefaßten Beschluße, die eine Hälfte das Kapital-Vermögen vermehren, die andere Hälfte zur Unterstützung der aufzunehmenden Waisen verwendet werden soll mit . . 237 " — "

so daß eine Summe von . . . . . 733 Rthl. — gr.
zur Verpflegung und Erziehung der Waisen im Jahre 1822 mit Sicherheit verwandt werden kann.

Schließlich bemerke ich noch, daß das oben bemerkte Waisenamt von nun an die ganze Verwaltung dieser Anstalt, sowie die hierauf sich beziehende Korrespondenz führen, und über Einnahme und Ausgabe jährlich öffentlich Rechenschaft ablegen wird.

Selbiges ist zugleich von den anwesenden Herren Aktionairs beauftragt worden, die Statuten für die Anstalt zu entwerfen, und diesen Entwurf zur weitern Veranlassung der nächsten Generalversammlung, welche für den 1sten Mittwoch nach Trinitatis k. J. bestimmt ist, vorzulegen.

Im festen Vertrauen auf Gott habe ich dies Werk begonnen — der Erfolg hat mein Vertrauen bisher gerechtfertigt — möge dasselbe auch ferner durch den göttlichen Segen und dadurch, daß unser himmlischer Vater die Herzen edler Menschen der entkeimenden Anstalt zuwendet, gedeihen, so wird es vielen treuen Dienern des Königs und des Vaterlandes ein Trost in der Stunde des Scheidens sein, den Kummer und die Sorgen vieler armen Wittwen lindern, und dem Staate viele brauchbare Männer erziehen.

Potsdam, den 7ten Dezember 1821.

Wilhelm von Türk,
Königl. Preuß. Regierungs- und Schul-Rath.

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ist die Absicht, die bei Schwedt vorhandene Schiffbrücke über die Oder eingehen, und die daselbst früher gewesene Pfahlbrücke wieder bauen zu lassen. Der Bau soll in Entreprise dergestalt ausgeführt werden, daß dem Unternehmer die Einnahme von dem zu erhebenden Brückgelde überlassen wird.

Die unterzeichnete Regierung bringt solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordert diejenigen, welche auf das Unternehmen einzugehen geneigt sind, auf, sich deshalb schriftlich zu melden, um ihnen nachweisen zu können, wo sie den Anschlag von der Brücke und die weiteren speziellen Bedingungen einsehen können.

Potsdam, den 30sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, gegenwärtig vom Königl. Geheimen Hofrath Heun redigirt, hat sich eines so lebhaften Absatzes zu erfreuen, daß, ungeachtet mit jedem Vierteljahre die Auflage verstärkt worden, dennoch die darauf eingegangenen Bestellungen nicht alle haben befriediget werden können, daher Diejenigen, welche für das kommende Jahr darauf zu abonniren gedenken ersucht werden, bei dem Wohllöblichen Postamte ihres Orts, die Bestellung möglichst zeitig zu machen, um darnach die erforderliche Stärke der Auflage bestimmen zu können. Außer den amtlichen, und außer den, das Ausland betreffenden Nachrichten, welche letztere mit Beseitigung alles Raisonnements, sich blos auf die möglichst partheilose Mittheilung von Thatsachen beschränken, liefert die erwähnte Zeitung, aus dem Innern des Preuß. Staats, Berichte über die merkwürdigsten Ereignisse des Tages, über Handel, Gewerbe und Ackerbau, über vaterländische Kunst und Wissenschaft, und über andere allgemein interessirende Gegenstände, so daß der Politiker wie der Geschäftsmann, der Künstler wie der Kaufmann, der Fabrikant wie der Oekonom, diesen Blättern fortwährend die lebhafte Theilnahme schenken wird, mit der diese Zeitung bisher beehrt worden ist. Der Vierteljahrgang kostet, im Lande selbst, 1 Rthlr. 6 Gr. Pr. Cour; im Auslande wird der Preis, wegen größerer Entfernung, billigerweise, etwas höher gestellt sein.

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgischen) Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthalt nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden

der Unteroffizier Karl Frölich,
der Gefreite Heinrich Richard
die Husaren Heinrich Becker
Christian Wittenborn,
Johann Binotsch,
Gottfried Döhring
Heinrich Klotz,
Karl Arndt,
Michael Schulz,
Eberhard Schulz, und die Wittwen des
Wachtmeister Wolff und der
Husaren Massow, Böhm und Herhold hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthalts-Ort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben Genannten bekannt ist, dem Regiment gefälligst mitzutheilen.

Düben, den 9ten November 1821.

In Abwesenheit des Regiments-Kommandeurs
der Major von Sohr.

Auf höhere Anweisung sollen die Thorschreiberhäuser in Nauen, nochmals zur öffentlichen Lizitation gestellt werden. Dem gemäß habe ich, vermöge Auftrages, einen anderweiten Termin zur Aufnahme der Gebote darauf

auf den 9ten Januar 1822 Vormittags 10 Uhr,

im Königl. Steuer-Amte zu Nauen angesetzt, wozu ich Kauflustige mit der Bekanntmachung einlade, daß die Kaufsbedingungen, so wie die resp. Taxen jener Grundstücke, bei dem Steuer-Amte in Nauen einzusehen sind, und der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgtem Konsense der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam zu erwarten hat. Spandau, den 1sten Dezember 1821.

Blankenburg, Ober-Steuer-Kontrolleur.

In Gefolge der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee vom 1sten März 1822 bis 1sten März 1825 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin am Sonnabend den 29sten d. M. Vormit-

tags um 10 Uhr im Gasthause des Herrn Salomo vor der Langen Brücke festgesetzt, und werden Pachtlustige hiermit eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die zum Grunde gelegten Bedingungen der Verpachtung können vorher bei dem unterzeichneten Bau-Inspektor in Potsdam, Priesterstraße Nr. 8., eingesehen werden.

Potsdam, den 4ten Dezember 1821. Kiesling.

Steckbrief.

No. 48. Der unten näher bezeichnete angebliche Arbeitsmann Johann Ludwig Fuhrmann, welcher wegen mangelnder Legitimation in Pyritz angehalten worden, und nach Alt-Landsberg transportirt werden sollen, ist in verwichener Nacht aus der hiesigen Wache entsprungen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Polizeibehörden, auf den Fuhrmann ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle an den Magistrat in Alt-Landsberg abzuliefern.

Signalement.

Derselbe ist, seiner Angabe nach, aus Wilhelmsaue im Oderbruch gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, 21 Jahr alt, evangelischer Konfession und Arbeitsmann. Er hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eingedrückte Nase, aufgeworfene Lippen, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe; im Gesichte ist er mit Blatternarben gezeichnet.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrock, hellgrau alten Tuchbeinkleidern über die Stiefeln, hellblauleinener Weste, blau- und weißgedrucktem leinenem Halstuche, einer blauen Jacke und manschesternen Weste.

Seine Kopfbedeckung, in einem runden Filzhut bestehend, hat er zurückgelassen.

Müncheberg, den 5ten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Der aus Naumburg gebürtige Kammmachergeselle Johann Traugott Köber hat sein, unterm 29sten April 1818, zu Naumburg ausgefertigtes Wanderbuch angeblich auf dem Wege von Berlin hierher verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 1sten Dezember 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem Küster und Schullehrer Schneider zu Creutzbruch ist in der Nacht vom 1sten zum 2ten hujus eine braune tragende Stute mit rechtem weissen Hinterfuß und einem kleinen Stern, mittler Statur, 12 bis 13 Jahr alt, und mit dem noch merklichen Dorfszeichen K. aus dem Stalle gestohlen worden.

Ein jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten auf dem hiesigen

Amte abzuliefern. Auch sichert der Eigenthümer demjenigen, der ihm zur Wiedererlangung des Pferdes behülflich ist, ausserdem eine Belohnung von fünf Thlr. zu.

Liebenwalde, den 3ten Dezember 1821.

Königliches Preuß. Domainenamt.

Die verehelichte Schliemann, Charlotte Johanne geborne von Dehrmann, vormals zu Meyenburg, jetzt zu Freyenstein in der Ostprignitz, hat gegen ihren abwesenden Ehemann, den Oekonomen Gottlieb Friedrich Schliemann, wegen böslicher Verlassung, die Ehescheidungsklage bei uns angebracht. Auf ihren Antrag fordern wir daher den Verklagten, rc. Schliemann auf, und laden ihn hiermit öffentlich vor, sich binnen drei Monaten, und längstens in dem, auf den 14ten Februar 1822 Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftszimmer zu Meyenburg anberaumten Präjudizial-Termine entweder persönlich, oder durch einen legitimirten und gehörig instruirten Bevollmächtigten, zu melden, sich über den Inhalt der Klage näher vernehmen zu lassen, und seine Gerechtsame wahrzunehmen; widrigenfalls die böshafte Verlassung für zugestanden erachtet, das Band der Ehe getrennt, und auf die Strafe der Ehescheidung gegen ihn erkannt werden wird.

Prizwalk, den 20sten Oktober 1821.

Das von Rohrsche Patrimonial-Gericht zu Meyenburg in der Ostprignitz.

Die dem Büdner Sübeke zu Babeckuhl, ohnweit der Lenzerfilge, zugehörige Büdner-Stelle, wozu 17 Morgen Acker, Weide und Gartenland gehören, soll am 21sten Dezember d. J. Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Sübeke, meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Auktionator Rohde in Lenzen zu erfahren.

Der Unterzeichnete ist gewilliget, sein in der Damstraße sub. No. 5. belegenes zweistöckiges Wohnhaus, nebst Laden, Stallung, Garten und den dazu gehörigen vier Hauskaveln, Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige können sich vom Tage der Bekanntmachung, jederzeit bei Unterzeichnetem melden.

Havelberg, den 28sten November. 1821. Der Kürschner Wolff.

Der aus Jüterbogk gebürtige Müllergeselle Christian Wahlsdorf, im Potsdamer Regierungsbezirk hinter Berlin angeblich in Arbeit stehend, wird von seiner schwächlichen alten Mutter zur baldigsten selbsteigenen Uebernahme des mütterlichen Hauses hierdurch aufgefordert; die Herren Mühlenbesitzer aber, bei welchen derselbe in Arbeit stehen oder etwa einwandern möchte, werden ersucht, selbigen hievon ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 51.

Den 21sten Dezember 1821.

Bei dem unglücklichen Brande, durch welchen die Stadt Prizwalk eingeäschert wurde, ist auch das dortige Stadtarchiv ein Raub der Flammen geworden. Schätzbare Urkunden zum Theil aus hohem Alterthume sind dadurch verloren gegangen, und bei jenem Brande hat daher auch die vaterländische Geschichte einen unersetzlichen Verlust erlitten.

Ich werde hiedurch veranlaßt, um künftigen ähnlichen Unfällen vorzubeugen, den Kommunen, welche sich im Besitze von Urkunden befinden, die sichere Aufbewahrung derselben im hiesigen Königl. Geheimen Staats-Archive anzubieten.

Es versteht sich von selbst, daß diese Aufbewahrung in den Eigenthumsrechten der resp. Kommunen an den Urkunden nichts ändert, so wie auch beglaubigte Abschriften der letztern, wenn solche für die Verwaltung oder sonst fortlaufendes Interesse haben sollten, den Kommunen zu überantworten sein werden.

Die einzelnen Kommunen, welche auf diese Vorschläge näher einzugehen Willens sind, fordere ich auf, sich entweder unmittelbar an mich oder an den Herrn Ober-Präsidenten von Heydebreck zu wenden.

Berlin, den 30sten November 1821.

G. v. Hardenberg.

No. 247.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen Heu.		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	20	—	1	19	—	—	23	—	—	22	—	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	16	—
2	Jüterbogk	2	2	—	2	—	—	1	—	—	—	22	—	—	18	—	—	17	—	—	18	—	—	17	—	1	—	—
3	Luckenwalde	2	—	—	1	20	—	1	2	—	—	22	—	—	19	—	—	16	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—
4	Templin	1	22	—	1	18	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	—	15	—	—	20	—
5	Schwedt	1	20	—	1	16	—	1	—	—	—	20	—	—	19	—	—	17	—	—	13	—	—	12	—	—	—	—
6	Prenzlow	1	16	—	1	12	—	—	22	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	13	—	—	10	6	—	15	—
7	Spandow	1	22	6	1	20	—	1	—	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	20	—
8	Havelberg	1	22	—	1	14	—	—	20	—	—	17	—	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	10	—	—	16	—
9	Wittstock	1	16	—	1	14	6	—	21	—	—	18	—	—	15	3	—	14	3	—	12	3	—	10	8	—	14	—
10	Potsdam	1	21	8	1	19	10	1	—	10	—	23	2	—	18	3	—	17	3	—	15	1	—	14	1	1	—	—
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	2	10	1	1	3	—	19	8	—	19	8	—	17	4	—	17	4	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	20	11	1	13	8	—	22	—	—	19	2	—	17	2	—	14	—	—	14	7	—	11	—	1	—	—
13	Rathenow	1	17	—	1	14	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	16	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	20	6	1	12	—	—	21	6	—	19	6	—	17	6	—	14	6	—	12	—	—	11	—	—	—	—
15	Belzig	1	21	10	1	21	10	1	1	—	1	1	—	—	19	9	—	19	9	—	16	8	—	16	8	—	20	—
16	Strausberg	2	12	—	2	8	—	—	23	—	—	22	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—
17	Zehdenick	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	22	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	20	—

No. 248.

Vergleichung der neuen Silbergroschen und Kupfermünzen gegen die bisherigen. d. d. 1009. Dezember.

Potsdam, den 15ten Dezember 1821.

Im Verfolg der im vorigen Amtsblatte unter No. 238. befindlichen Bekanntmachung, wird nachstehende, höhern Orts uns mitgetheilte Werth-Vergleichungs-Tabelle der nach dem neuen Münzgesetz vom 30sten September d. J. jetzt ausgeprägt werdenden neuen Silbergroschen und Kupfer-Münzen gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bei dem unbedeutenden Gewichts-Unterschiede zwischen der alten Brandenburgschen und der neuen Kupfermünze, werden beide sowohl bei den Kassen als im allgemeinen Verkehr füglich nebeneinander kourſiren können so daß ein altes 1, 2 und 3 Pfennigstück für ein Neues, und umgekehrt angenommen werden kann, wie solches auch schon der §. 13. des neuen Münzgesetzes andeutet.

Vorbemerkt wird:

1) von der neuen Scheidemünze sind 30 Silbergroschen gleich einem Thaler Kour. ein Silbergroschen gleich 12 neue Kupferpfennige,

der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro November 1821.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
— 14 —	4 12 —	4 — —	1 12 3	8 4	8	8	11	4 —	2 —	9 1	4 1	5 2	3 5	5 2
— 20 —	8 — —	7 — —	— — —	— —	6	8	—	4 —	2 6	— —	— —	— —	— —	4 6
— — —	— — —	— — —	1 15 9	8 —	8	7	—	5 2	2 —	20 —	12 —	3 5	2 4	6 10
— 20 —	4 12 —	4 12 —	1 8 —	7 6	6	10 1	—	2 7	2 —	10 —	4 —	4 6	4 6	5 6
— — —	— — —	— — —	1 1 —	6 10	8	1 —	1	3 —	2 —	11 5	6 10	8 —	5 9	6 —
— 14 —	5 — —	4 — —	1 3 —	6 10	8	7	7	3 9	2 3	20 —	7 —	9 —	6 —	6 4
— 18 —	4 16 —	4 3 —	1 9 —	8 —	9	10 1	1	4 —	2 3	10 5	6 10	4 7	3 —	7 —
— 13 —	4 12 —	4 12 —	1 2 —	8 —	7	7 —	10	3 6	1 8	14 —	5 —	3 6	3 3	5 3
— 14 —	4 16 —	4 16 —	1 — 4	8 6	4	1 2	—	3 6	2 —	4 8	4 8	3 5	3 5	5 —
1 — —	5 2 —	4 15 —	1 22 8	9 4	7	10	11	4 —	2 3	10 3	10 3	4 3	4 3	7 1
— — —	— — —	— — —	1 12 —	9 —	7	10 1	—	5 —	1 10	16 —	6 —	5 8	4 —	4 —
— 22 —	7 — —	6 — —	1 1 6	9 5	8	10 1	1	4 6	2 2	9 —	6 —	4 6	3 6	5 5
— 14 —	3 16 —	3 12 —	1 10 —	7 —	11	7 1	4	6 —	2 —	9 —	4 7	4 —	4 —	5 —
— — —	— — —	— — —	2 7 —	8 —	9	10 1	1	3 6	2 4	10 —	5 3	3 6	3 6	5 9
— 20 —	6 — —	6 — —	2 4 1	6 3	8	9 —	—	4 4	2 —	9 4	3 1	4 2	2 1	6 —
— 20 —	5 — —	5 — —	1 3 —	8 —	8	1 1	1	4 —	2 —	10 —	4 —	6 —	3 6	5 9
— 18 —	5 — —	4 12 —	1 8 —	10 —	6	10 1	1	2 3	2 —	9 —	4 —	4 6	3 —	6 —

2) von den reduzirten alten Brandenburgschen Groschen sind
42 Stück gleich einem Thaler Kourant,
1 , , $6\frac{6}{7}$ alte Brandenburgsche Pfennige,

3) von den reduzirten alten Brandenburgschen 6 Pfennigstücken sind
2 Stück einem Groschen gleich, also
84 , gleich einem Thaler Kourant,

4) von den alten Brandenburgschen Pfennigen sind 288 Stück gleich einem Thaler Kourant,

5) hiernach ist nachfolgende Tabelle angefertigt, und sind die Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ weggelassen, $\frac{1}{2}$ voll, und darüber aber als ein Ganzes angenommen worden.

III. Brandenburgische Münzen.

a. Neue Münze gegen Alte.

XII. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen alte Brandenburgische Groschen und neue Pfennige.

1 alter Groschen $8\frac{4}{7}$ neue Pfennige oder 360 Pfennige auf einen Thaler

Silbergroschen	alte Gr. und Stückzahl.		neue Pfenige.
		oder	
1	1		3
2	2		7
3	4		2
4	5		5
5	7		—
6	8		3
7	9		7
8	11		2
9	12		5
10	14		—
11	15		3
12	16		7
13	18		2
14	19		5
15	21		—
16	22		3
17	23		7
18	25		2
19	26		5
20	28		—
21	29		3
22	30		7
23	32		2
24	33		5
25	35		—
26	36		3
27	37		7
28	39		2
29	40		5
30	42		—

B. gegen alte Brandenburgische Groschen und alte Kupferpfennige.

1 alter Gr $6\frac{6}{7}$ alte Brandenburg. Pf. oder 288 einen Thlr.

alte Gr. Stückzahl.	alte Pfenige.	Kourant 24 Gr. auf einen Thaler.
1	3	—
2	5	—
4	1	—
5	4	—
7	—	4gr. K
8	3	—
9	5	—
11	1	—
12	4	—
14	—	8gr. =
15	3	—
16	5	—
18	1	—
19	4	—
21	—	12gr. =
22	3	—
23	5	—
25	1	—
26	4	—
28	—	16gr. =
29	3	—
30	5	—
32	1	—
33	4	—
35	—	20gr. =
36	3	—
37	5	—
39	1	—
40	4	—
42	—	1 thlr.

XIII. Vergleichung der neuen Pfennige gegen reduzirte Brandenb. Groschen und alte gute Pf.

neue Pfennige Stückzahl.	alte Pfennige.
1	1
2	2
3	2
4	3
5	4
6	5
7	6
8	6
9	7
oder ($1\frac{1}{20}$ alter Gr.)	
10	8
oder ($1\frac{1}{6}$ alter Gr.)	
11	9
12	10
oder ($1\frac{3}{7}$ alter Gr.)	

b. Alte Münze gegen Neue.

XIV. Vergleichung reduzirter alter Brandenburgischer Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.

reduzirte Groschen Stückzahl.	Silbergroschen	und neue Kupfer. Pfenige.
1	—	9
2	1	5
3	2	2
4	2	10
5	3	7
6	4	3
7	5	—
8	5	9
9	6	5
10	7	2
11	7	10
12	8	7
13	9	3
14	10	—
15	10	9
16	11	5
17	12	2
18	12	10
19	13	7
20	14	3
21	15	—
22	15	9
23	16	5
24	17	2
25	17	10
26	18	7
27	19	3
28	20	—
35	25	—
42	30	—

XV. Vergleichung der nicht reduzirten alten Pfennige gegen die neuen Pfennige

alte Pfenige Stückzahl.	neue Pfennige.
1	1
2	3
3	4
4	5
5	6
6	8
7	9
8	10
9	11
10	13
	od. 1 Sgr. 1 neuen Pf.
11	14
	od. 1 Sgr. 2 neue Pf.
12	15
	od. 1 Sgr. 3 neue Pf.

IV. Für sämmtliche Provinzen.

XVI. Vergleichung

der neuen Silbergroschen mit altem Kourant, und des alten Kourants mit neuen Silbergroschen.

a. Neue Silbergroschen gegen Kourant.

Neue Silbergroschen			Betragen in altem Kourant		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	½ oder 6		—	—	5
—	1	—	—	—	10
—	2	—	—	1	7
—	3	—	—	2	5
—	4	—	—	3	2
—	5	—	—	4	—
—	6	—	—	4	10
—	7	—	—	5	7
—	8	—	—	6	5
—	9	—	—	7	2
—	10	—	—	8	—
—	11	—	—	8	10
—	12	—	—	9	7
—	13	—	—	10	5
—	14	—	—	11	2
—	15	—	—	12	—
—	16	—	—	12	10
—	17	—	—	13	7
—	18	—	—	14	5
—	19	—	—	15	2
—	20	—	—	16	—
—	12	—	—	16	10
—	22	—	—	17	7
—	23	—	—	18	5
—	24	—	—	19	2
—	25	—	—	20	—
—	26	—	—	20	10
—	27	—	—	21	7
—	28	—	—	22	5
—	29	—	—	23	2
oder 1 Thl.	30	—	oder 1 Thl.	24	—

b Kourant gegen neue Silbergroschen.

Altes Kourant			Beträgt in neuen Silbergroschen		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	½ oder 6		—	—	8
—	1	—	—	1	3
—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	11	3
—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	16	3
—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	30	—
oder 1 Thl.	—	—	oder 1 Thl.	—	—

Berlin, den 16ten November 1821.

Ministerium des Handels. Ministerium des Schatzes. Ministerium der Finanzen.

Den mit Extrapost Reisenden dient Folgendes zur Nachricht:

1) Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei seiner Ankunft auf einer Post-Station zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privathause bringen lassen will. Im letztern Falle wird der Postillion dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen, und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Postpferde dann Sache des Reisenden; indeß wird der Postillion, welcher den Extrapost-Begleitschein selbst nach dem Post-Komtoir bringen muß, die desfallsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseit der Weser bleibt die dort jetzt bestehende Einrichtung unverändert.

2) Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endiget, welcher nicht über 1 Meile hinter oder seitwärts einer Post-Station liegt, so hat der Reisende, im ganzen Preußischen Staate, nicht nöthig auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes erhalten. Berlin, den 1sten Oktober 1821.

General-Postamt.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Rittmeister v. Borke die nachgesuchte Dienstentlassung aus der Gendarmerie mit Pension und dem Charakter als Major zu bewilligen geruhet, und ist der Lieutenant v. Suckow zu dessen Nachfolger als Gendarmerie-Offizier in Kyritz bestimmt worden.

Der Justiz-Kommissions-Rath Krause in Berlin ist als Regierungs-Fiskal in die Stelle des verstorbenen Hoffiskal Pfützenreuter angestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Löper, v. Heydebreck, Fischer, Wendt, Tettenborn und Jacobi sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der bisherige Kassen-Gehülfe Wiegener ist zum Kassenschreiber bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kumunalkasse bestellt worden.

Der bisherige Protokollführer Carl Gottfried Thieme in Berlin ist zum Geschäftsgehülfen der Regulirungs- und Separations-Kommissarien bei dem Königl. General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen bestellt und verpflichtet worden.

Der Sekonde-Lieutenant außer Diensten (vormals in der 4ten Artillerie-Brigade) Johann Bogedain ist als erster Registratur-Assistent bei dem Stadtgericht zu Potsdam angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Carl Friedrich Gewiß ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 49. Aus dem Universitäts-Gefängniß zu Breslau ist ein Student Namens Benedikt Kalinowsky in der Nacht vom 25sten zum 26sten v. M. entwichen, welcher in Folge einer dort eingegangenen Requisition polizeilich verhaftet war.

Da an der Wiederhabhaftwerdung des genannten, unten näher bezeichneten Entwichenen viel gelegen ist, so weisen wir die Polizei-Behörden unsers Departements an, auf denselben aufmerksam zu seyn, und im Fall er sich irgendwo betreten lassen sollte, ihn festzunehmen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Breslau abzuliefern.

Der Kalinowsky ist aus Ballonischky in Rußisch-Litthauen gebürtig, 20 Jahr alt, mittlerer Statur, blonder Haare, kleiner blauen Augen, blassen hagern Gesichts, dicker, mit zwei wahrscheinlich durch Rappirhiebe entstandenen Narben bedeckten Nase, länglichen Kinnes, finsterer Miene, und der deutschen und französischen Sprache nur sehr wenig, dagegen der polnischen Sprache gänzlich mächtig. Bei seiner Entweichung hat derselbe Rock, Stiefeln und Kopfbedeckung zurückgelassen, doch ist es wahrscheinlich, daß er sich dergleichen Kleidungsstücke anderweitig wird zu verschaffen gewußt haben. Potsdam, den 5ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 50. Der unten näher beschriebene, wegen Betrugs zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Charles Lafontaine auch Dubocage und August Friedrich genannt, ist aus der Anstalt heimlich entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Zivil-Behörden ersuchen wir hierdurch ergebenst, auf diesen Flüchtling genau vigiliren, denselben im Betretungsfall anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns ablefern zu lassen. Brandenburg, den 6ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Administration der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Personen-Beschreibung.

Der Charles Lafontaine ist aus Lille gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, eine hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und französisch, und hat keine besondere Kennzeichen. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen Jacke, einem Paar dergleichen langen Hosen, einem schwarzseidenen Halstuche, einer blautuchenen Weste mit kleinen gelben Knöpfen, ein Paar kurzen wollenen Strümpfen, einem Paar Schuhen, einer runden schwarzen Kappe und einem Hemde, worin der Name Lafontaine gezeichnet, bekleidet.

No. 51. Ein reisender Brauer, dessen Name, wie sich aus dem von ihm gezeigten Reise-Passe ergeben, Hagen ist, hat sich bei Gelegenheit des sogenannten Handwerksgrüßens bei dem Brauer des hiesigen von Borchschen Ritterguts, durch Entwendung

1) eines schwarzseidenen Halstuchs mit einer bunten Kante,
2) ein Paar grüner manchesternen Hosen und dergleichen Weste,
3) einer neu blautuchenen Jacke, mit weißem Flanell gefuttert,
4) eines Paars neuer vorgesäuhten einnähtigen Stiefeln, und
5) einer neuen Branntweinswage,

eines Diebstahls schuldig gemacht, und man hat seiner nicht habhaft werden können.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hagen, dessen Signalement folgt, vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns ablefern zu lassen.

Ziesar, den 13ten Dezember 1821.

Adelich von Borchsche Geerichte hieselbst.

Signalement.

Der Brauer Hagen ist seinem Ansehen nach ungefähr 40 Jahr alt, 1 bis 2 Zoll Preußisch Maaß groß, und ist vorzüglich an seinem pockennarbigen Gesicht, an einer Pocke welche er auf dem rechten Auge hat, mit welchem Letztern er auch schielt, und an seiner vorn etwas zusammen gedrückten Nase kenntlich.

Er war bekleidet mit einem blauen Tuchrocke, grauen inwendig mit Leder besetzten Tuchhosen, und einer rothbunten Weste. Er trug Stiefeln, einen runden Hut und kein Felleisen oder Tornister, sondern hatte seine Sachen in ein Tuch gebunden.

Dem Goldarbeiter Elias Theodor Schneider, aus Braunschweig gebürtig, 20 Jahr alt, ist sein zu Braunschweig unterm 27sten April v. J. ausgestellter Reisepaß hierselbst angeblich verloren gegangen. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 1sten Dezember 1821.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem Böttchergesellen Karl Kollatz aus Semplin gebürtig, 19 Jahr alt, ist der, ihm in Soldau bei Königsberg in Preußen im August d. J. auf 6 Monat ausgestellte Paß, auf der Herberge hieselbst, verloren gegangen. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt und ist dem Kollatz heute unter No. 1681 ein neuer Paß auf 6 Monate ertheilt worden.

Wittstock, den 10ten Dezember 1821. Der Magistrat.

Des Königl. Hohe Ministerium des Handels hat mir unterm 24sten Novbr. c. ein Patent über das ausschließliche Recht, Tasten-Instrumente unter dem Namen Melodika zu bauen, worauf der Ton durch metaline mittelst Luft in Bewegung gesetzte Zungen hervorgebracht wird, für die ganze Monarchie auf Zehn Jahre ertheilt.

ertheilt. Indem ich dieses dem Publikando vom 14ten Oktober 1815 gemäß, öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß die Beschreibung und Zeichnung dieses Instruments bei gedachtem Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 4ten Dezember 1821.

Der Musik-Instrumentenmacher Wilh. Volkmer,
Neue Schönhausen Straße No. 7.

Auf höhern Befehl sollen am 28sten d. M. Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rentamte gegen 10 Winspel Roggen, 6 Winspel Gerste, ein Winspel Hafer und 16 Scheffel 12 Metzen Erbsen, und Tags darauf am 29sten d. M. Vormittags um 10 Uhr zu Königs-Wusterhausen, gegen 25 Winspel Roggen, 12 Winspel Gerste, 18 Winspel Hafer und ein Scheffel 6 Metzen Hirse, alles gut und trocken, theilweise, oder jede Getreideart im Ganzen, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, nach erfolgter höherer Genehmigung des Meistgebots, verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Zossen, den 12ten Dezember 1821.

Die Rentämter Zossen und Königs-Wusterhausen.

Es ist mir am 30sten v. M. bei meiner Anwesenheit in Potsdam, eine schwarzlederne, mit zwei Schlössern versehene Schreibtasche, worin einige Charten des Teltow-Storkowschen Kreises und der Gegend von Potsdam, Schreib-Utensilien ꝛc. und ein Siegel des Teltowschen Kreises sich befunden haben, abhanden gekommen. Das Siegel war in Messing gestochen, mit einem hölzernen Griffe versehen, und bestand in einem Preußischen Adler mit der Umschrift: Teltowsches Kreis-Siegel.

Demjenigen, der diese Tasche nebst vorbezeichneten Sachen hier in dem Landräthlichen Büreau abliefert, wird eine Belohnung von drei Thalern zugesichert, zugleich auch Jedermann, dem das vorbeschriebene Siegel zu Gesichte kommt, dringend ersucht, solches, um etwanigen Mißbrauch zu verhüten, sogleich anzuhalten, und der Polizeiobrigkeit seines Ortes zu übergeben.

Teltow, den 9ten Dezember 1821.

Der Landrath von Bandemer.

Auf den Antrag der Erben des in Berlin verstorbenen Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths Herrn Reinbeck, ist das denselben gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. I. folio 486. verzeichnete Erbzins- und resp. Erbpachtsgut

Wilhelminenhoff

Theilungshalber sub hastam gestellt. Wir haben einen peremtorischen Bietungstermin auf den

22sten Februar 1822 Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Das genannte Gut hat zwischen hier und Berlin hart am rechten Spreeufer eine angenehme Lage, beträchtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, unter welchen sich auch ein Bleich- und ein Trockenhaus befindet, und ein vollständiges todtes und lebendiges Wirthschafts-Inventarium. Es gehören dazu 315 Morgen Acker und Wiesen, welche unter sich im Zusammenhange und mit fremden Grundstücken nicht vermischt liegen, und ein großer, mit einigen Fischteichen versehener Obst- und Küchengarten; auch ist damit die Schenkgerechtigkeit verknüpft.

Die Taxe von diesem Gute, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, beläuft sich, einschließlich des beweglichen Bellasses, auf 17795 thlr. 21 gr. 6 pf.

Köpenick, den 20sten Oktober 1821.

Königl. Preuß Kurmärkisches Justiz-Amt.

Bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht soll das hierselbst belegene Brantweinbrenner Tharunsche Haus, nebst Hofraum, Stallung und Garten, an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Das Grundstück ist nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1078 rthl. abgeschätzt. Der peremtorische Bietungs-Termin ist auf Freitag den 25sten Januar 1822 Vormittags um 9 Uhr an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termin das Grundstück dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 8ten November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Oderberg sollen die hieselbst belegenen Ackerbürger Radeckeschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohn- und Brauhause nebst Hofraum und Stallung an der Marktecke unweit dem Wasser,
2) einem großen Ackerberge,
3) einem Stück Land die Essigkanne genannt,
4) dem ehemaligen Warbandschen Stück Acker,
5) einem Garten bei Peter Körber
6) einer Wiese an der Schanze,
7) einer Wiese im alten Bruche,
8) einer Freikavel,
9) einer Scheune,

10) einer Wiese belegen auf dem Ende des Lohnzopfs sub No. 14. von einem Morgen 91 □Ruthen,
11) einer Wiese belegen auf Arens Wupla snb No 1. von einem Morgen 133□Ruthen, (beide Wiesen von No. 10. und 11. dürfen vom Hause nicht getrennt werden,)

an den Meistbiethenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 4054 Thlr. 8 Gr. abgeschätzt worden.

Die Biethungstermine sind

auf Mittwoch den 23sten Januar, Sonnabend den 23sten März
und Donnerstag den 23sten Mai 1822

Vormittags um 9 Uhr an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist. Den besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß im letzten Bietungstermine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen. Oderberg, den 9ten November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der Wittwe Charlott geborne Grotge gehörige No. 34. Blatt 166. des Hypothekenbuchs verzeichnete Großbürgergut zu Neustadt soll Theilungshalber verkauft werden und es sind die Bietungstermine auf

den 28sten Dezember 1821, 31sten Januar und 1sten März 1822

jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Kauflustige werden eingeladen und können die Taxe im Gericht einsehen. Dreetz, den 12ten November 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Friedrich Ludwig Reinicke, soll dessen zu Marwitz im Westhavelländischen Kreise, 3 Meilen von Berlin, auf der großen Landstraße nach Hamburg belegenes Erbbrau- und Kruggut, nebst allem Zubehör an ansehnlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, völlig separirten guten Acker, hinlänglichen Wiesen, Hüthung, Antheil an der Gemeineheide, mit bestellter Wintersaussaat und den nöthigen Vieh-, Acker- und Hof-Inventarienstücken, Theilungshalber, gegen baare Bezahlung in klingendem Preußischen Silber-Courant meistbietend verkauft werden. Die davon aufgenommene Taxe beträgt 7168 thlr. 7 gr. 4 pf., und kann, so wie die Kaufbedingungen, Sonnabends Vormittags hier eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher zu den

auf den 26. Januar in der Amtsgerichtsstube allhier und auf den

19. März 1822. im Gute zu Marwitz Vormittags um 9 Uhr

angesetzten Terminen hiermit vorgeladen, und haben, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das Meistgebot zu erwarten.

Oranienburg, den 28sten November 1821.

Königl. Pr. Justiz-Amt hierselbst.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Albrecht Engel gehörige, zu Carwesee bei Fehrbellin belegene, auf 1346 Thlr. 15 gr. 2 Pf. taxirte Kossäthengut, worauf bereits 1600 Rthlr. geboten sind, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist dazu ein neuer Bietungstermin auf

den 8ten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr

in Carwesee angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Nauen, den 4ten Dezember 1821.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.

Meier.

Da ich die Nutzung der Holländerei meines Vorwerks Bernhardinenhof bei Friesack mit Vorbehalt des Zuschlages meistbietend verpachten will, so habe ich einen Termin auf den 14ten Januar 1822 Vormittags 10 Uhr allhier festgesetzt, auf welchen sich Pachtlustige einzufinden belieben.

Das nähere kann hierselbst zu jeder Zeit eingesehen werden.

Rittergut Briesen bei Friesack, den 10ten Dezember 1821.

von Bredow.

Der Unterzeichnete ist gewilliget, sein in der Damstraße sub. No. 5. belegenes zweistöckiges Wohnhaus, nebst Laden, Stallung, Garten und den dazu gehörigen vier Hauskaveln, Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige können sich vom Tage der Bekanntmachung, jederzeit bei Unterzeichnetem melden.

Havelberg, den 28sten November. 1821. Der Kürschner Wolff.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 52.

Den 28sten Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 688. Die Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und den zu der letzteren Provinz gehörigen Distrikten des Herzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn. Vom 13ten Dezember 1821.

No. 689. Das Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens. Vom 15ten Dezember 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 6ten Dezember 1821. No. 249.

Ehen außerhalb Landes. I. c. 875. November.

Es besteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende Königliche Verordnung vom 12ten Juli 1808, in welcher es unter andern heißt:

§. 16. Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen ausser Landes einzugehen;

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat.

Hiernach kann es, in Folge der mit Königlich Baierschen Unterthanen ausserhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königl. Preuß. Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Königlich Baierschen Verordnung vom 12ten Juli 1808 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Herren Superintendenten und Pfarrer werden demnach angewiesen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königlich Baierschen Unterthanen, die erstern auf die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 9ten Dezember 1821.

No. 250 Truppen-Verpflegung 1. m. 624. Oktober.

Nach den Verpflegungsbestimmungen vom 6ten Juni 1818 darf der marschirende Soldat nur am Tage des Eintreffens und an den in der betreffenden Marschroute bezeichneten Ruhetagen, die Marschverpflegung von seinem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütigung fordern, wogegen aber, wenn der Truppentheil längere Zeit an einem Orte stehen bleibt, wie dies namentlich bei den zum Remonteempfang kommandirten Mannschaften der Fall ist, der Soldat an den folgenden Tagen für seine Verpflegung aus seinen gewöhnlichen Mitteln selbst sorgen muß.

In Folge eines Schreibens des 4ten Departements des Königl. Krieges-Ministeriums bringen wir die obige Vorschrift den Einsassen unsers Departements hiermit in Erinnerung.

Potsdam, den 19ten Dezember 1821.

No. 251. Münz-Verbrechen. 2. b. 1919. September.

Wir finden uns veranlaßt, nachstehende wegen des gesetzwidrigen Prägens, Gießens, Ausgebens und Weiterverbreitens falscher Gold- und Silber-Geldsorten unter landesherrlichem und auch fremdem Stempel, durch die bestehenden Gesetze bestimmten Strafen hiermit in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Kours im Publikum schlägt oder gießt, hat, bei kleinen Vergehen, körperliche Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt, bei wichtigerem Vergehen, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei bis dreijährige Festungsstrafe nebst einer fiskalischen Geldbuße bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt; desgleichen hat der Verbrecher zu gewärtigen, nach geendigter Strafzeit auf so lange in eine Arbeitsanstalt untergebracht zu werden, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde. Die Hälfte dieser Strafen trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

2) Wer aber unter landesherrlichem oder einem andern im Lande gesetzmäßig kursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, hat eine vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt, und muß außerdem eine fiskalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des ausgemittelten verursachten Schadens gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

3) Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Kredit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden. Eine gleiche Strafe haben Münzbediente zu erwarten, welche den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Gelder verringern.

4) Hat jemand unter fremdem, im Lande nicht kursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn drei bis sechsjährige Festungsstrafe.

5) Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht ins Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe; wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

6) Wem falsche Münzen zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverläßige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon und nothwendigen Ablieferung der falschen Geldstücke an die Obrigkeit verbunden. Wer diese Anzeige und Ablieferung unterläßt, und die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben und überdies mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thaler, oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

7) Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder deren Gehalt durch andere Künste schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmäßigen Gewinns zur Strafe erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

8) Wer zum Nachtheil und wider ein Verbot des Staats, landesherrliche Münzsorten einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei gesuchten Gewinnes fiskalisch gestraft.

9) Wer verrufene Scheide- oder andere schlechte Münzsorten aus Gewinnsucht ins Land einführt und verbreitet, der soll mit Konfiskation derselben und dem Ersatz des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden.

Besonders wird jedoch noch die zu 6. erwähnte vorgeschriebene schleunige Ablieferung falscher Geldstücke an die obrigkeitlichen Behörden eingeschärft.

Potsdam, den 16ten Dezember 1821. No. 252.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 26sten Oktober d. J. (Amtsblatt Nr. 215.) den Kreis- und Stadt-Physikern zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Physikatbezirke übersandten Abänderungen der Arzneitaxe für $18\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ enthalten zwei Druckfehler. Der erstere findet bei Aerugo pulverat. statt, wo es nämlich: alter

Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{3}\frac{1}{2}$. I. p. 643. Dezember.

Preis 4 gr., neuer Preis 3 gr. heißen muß, und der zweite bei Tinctura Jodinae, wo statt R. Jodina, TR. Jodinae zu stehen muß. Dies wird im Gefolge einer Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22sten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind die den Herren Kreis- und Stadtphysikern und Apothekern zugefertigten Exemplare hiernach zu verbessern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 23. Rechnungsführung vom 1. Januar 1822 an.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, die Rechnungsführung bei sämmtlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, betreffende Ministerial-Reskript vom 14ten Dezember c, nachstehendermaaßen mit dem Beifügen bekannt gemacht, sich nach dessen Inhalte bei der Rechnungsführung vom 1sten Januar 1822 an, und wegen der Bruchtheile bei Pfennigen, nach der Vergleichungs-Tabelle im Berliner Amtsblatte vom 12ten Dezember c. Seite 242, 245 und 250 gemessenst zu achten. Berlin, am 20sten Dezember 1821.

* * *

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30sten September d. J. von dem Königlichen Staatsministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1sten Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Demzufolge wird das Königliche Kammergericht angewiesen, sofort zu veranlassen, daß vom 1sten Januar k. J. ab, bei allen von demselben abhängigen Sportel- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahmebelage, Etats ꝛc. nach der neuen Münztheilung eingerichtet, und daß die letztere bei allen Kostenliquidationen, Rechnungen, Kassen-Extrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, beobachtet werde.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Kourant den Thaler zu 24 Gr., als worauf nur die zur Zeit bestehende Sporteltaxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, die theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren, so wird deshalb auf die Seitens der Ober-Präsidien durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Werth-Vergleichungs-Tabellen der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Kollegium nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte durch Bekanntmachung im dortigen Amtsblatte, dazu anzuweisen. Berlin, den 14ten Dezember 1821.

An Der Justizminister v. Kircheisen.

das Königl. Kammergericht.

Den Post-Aemtern und Postwärter-Aemtern werden die Bestimmungen der allgemeinen Post-Ordnung vom 25sten November 1782. Abschnitt I. §. 4. und Abschnitt XVII. §. 2., nach welchen ihnen obliegt, alle in ihrer Gegend sich zutragende, das Postwesen angehende Vorfälle, nicht nur dem General-Post-Amte, sondern, wenn die Sicherheit der Königl. Posten dadurch gefährdet wird, auch der nächsten Polizei-Behörde sogleich anzuzeigen, hiermit in Erinnerung gebracht. Jede Vernachlässigung dieser Vorschriften, wird mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

Berlin, den 10ten Dezember 1821. General-Post-Amt.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich von Welßenborn und Friedrich Wilhelm Bonsery sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Forstkandidat Franz Heinrich Riesen ist zum Forstreferendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Schiffahrtsschleuse bei Brandenburg an der Havel wird wegen des Baues des Unterhaupts derselben, von jetzt ab bis zum 1sten Mai des kommenden Jahres gesperrt werden, welches dem schiffahrtstreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird. Potsdam, den 19ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Magistrat und die Bürgerschaft zu Rathenow haben sich durch die Erbauung eines neuen, der Stadt zur Zierde gereichenden Schulhauses mit einem Kostenaufwand von 6500 Thlr., so wie durch die bessere Einrichtung der Elementarschulen daselbst, ein bleibendes Verdienst erworben.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der verstorbene Oberamtmann Treplin zu Philipsthal, hat in seinem Testamente der Stadt Saarmund zum Besten der dortigen Schule und Armen ein Legat von 1000 Thlr., und der Saarmundschen Amts-Gemeine zu Schnas unweit Trebbin, zur Verbesserung der dasigen Schule, ein Legat von 260 Thlr. ausgesetzt.

Der verstorbene pensionirte Hauptmann von Laßberg hat der Dorfsschule zu Rennhausen ein Kapital von 290 Thlr. vermacht, mit der Bestimmung, daß das Kapital selbst als ein Eigenthum der Schule betrachtet, und von den Zinsen zwei Kinder der ärmsten Einwohner des Orts frei zur Schule geschickt, von dem Ueberreste aber zwei andere Kinder alljährlich, ihrem Stande gemäß, gekleidet werden sollen.

Der Hauptmann von Schönermark hat der Kirche zu Wittenberge zwei Kronenleuchter von bedeutendem Werthe geschenkt, und die unverehelichte Anne Elisabeth Bock der dortigen Schule ein Kapital von 100 Thlr. vermacht.

Der Kirche zu Wesendorff ist von dem Revierförster Titz eine schwarze manchesterne, mit silbernen Tressen besetzte Kanzelpultdecke, und der Kirche im Dorfe Niebel von dem Bauer und Kirchenvorsteher Kaplick eine schwarztuchene, mit gelben seidenen Frangen besetzte Kanzeldecke zum Geschenk gemacht worden. Auch haben unbekannte Wohlthäter der Kirche zu Güstow zwei Wachslichte, und der Kirche zu Ellingen vier Wachslichte geschenkt.

Der verstorbene Oekonomie-Verwalter Mußcke in Fretzdorf bei Wittstock, hat der dortigen Kirche in seinem Testament ein Kapital von 50 Thlr vermacht, mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen desselben die Wachslichte auf dem Altar unterhalten werden sollen.

Im dem Verlage des Buchhändlers Amelang zu Berlin, ist das von dem Geheimen Medizinalrath Hermstädt herausgegebene Werk:

Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabacks-Pflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupf-Tabacks.

erschienen, welches als sehr zweckmäßig hiermit empfohlen wird. Insbesondere verdient der erste, die Kultur der Pflanzen betreffende Theil, alle Aufmerksamkeit.

Die vom Herrn Schul-Inspektor und Prediger Stein zu Buchholz herausgegebene Schrift:

„Angelegenheiten des Volksschulwesens für Volksschullehrer. Leipzig bei Göschen, 1821.

enthält eine Reihe interessanter und belehrender Aufsätze, die allen Freunden des Volksschulwesens willkommen sein werden.

(Hiebei ein Extrablatt.

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Zu Forstgerichtstagen sind für den hiesigen Bezirk, der jedesmalige letzte Sonnabend der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, (also der in gerader Zahl stehenden) und wenn dieser Tag auf einen Festtag fällt, der darauf folgende Sonnabend bestimmt worden. Dies wird hierdurch nach Vorschrift des neuen Gesetzes wegen Bestrafung der Holzdiebstähle öffentlich bekannt gemacht.

Jüterbogk, den 13ten Dezember 1821.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf höhere Anweisung sollen die Thorschreiberhäuser in Nauen nochmals zur öffentlichen Lizitation gestellt werden. Dem gemäß habe ich, vermöge Auftrages, einen anderweiten Termin zur Aufnahme der Gebote darauf

auf den 9ten Januar 1822 Vormittags 10 Uhr,

im Königl. Steuer-Amte zu Nauen angesetzt, wozu ich Kauflustige mit der Bekanntmachung einlade, daß die Kaufsbedingungen, so wie die resp Taxen jener Grundstücke, bei dem Steuer-Amte in Nauen einzusehen sind, und der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgtem Konsense der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam zu erwarten hat. Spandau, den 1sten Dezember 1821.

Blankenburg, Ober-Steuer-Kontrolleur

Dem Nadlergesellen Karl Friedrich Starck, 39 Jahr alt, aus Plauen im Voigtlande gebürtig, ist sein Wanderbuch, ausgestellt im Juni 1820. in Plauen und unterm 4ten September c. zuletzt in Potsdam auf Stettin visirt, hier in Schwedt abhanden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und das gedachte Wanderbuch für ungültig erklärt.

Schwedt, den 12ten Dezember 1821. Der Magistrat.

Dem Schulzen Grunow aus dem Dombdorfe Caulsdorf, sind am 14ten d. M. in Berlin von der Straße ein neuer Korbwagen mit Schiefrädern, woran die Wagenreifen mit Schrauben angezogen, nebst zwei Pferden, und zwar

1) eine kirschbraune Stute, 9 Jahr alt, mit Bleisse, einem weißen Hinter- und einem weißen Vorderfuß,

2) eine hellbraune Stute, 6 Jahr alt, ohne Abzeichen,

gestohlen worden. Auf dem Wagen befanden sich zwei leere Getreidesäcke, gezeichnet C. G. G.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ersucht, diese gestohlnen Gegenstände im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Schulzen Grunow zu Caulsdorf unweit Berlin an der Frankfurther Chaussee abliefern zu lassen. Berlin, den 19ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
v. Pannwitz.

Am 15ten d. M. sind in dem zur hiesigen Stadt gehörigen Riesebruche zwei fremde Pferde, nehmlich:

ein brauner Wallach von 6 bis 7 Jahren, ohne sonstiges Abzeichen,

eine braune Stute, 10 bis 12 Jahr alt, ebenfalls ohne besonderes Zeichen, angetroffen und angehalten worden. Der unbekannte Eigenthümer kann solche nach geschener Legitimation gegen Berichtigung der baaren Auslagen von uns in Empfang nehmen. Rathenow, den 17ten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein großes, parchentnes Unterbette mit handbreiten, blauen und weißen, in die Quere laufenden Streifen,
2) ein dergl. von schmalen, blauen und weißen, in die Länge gehenden Streifen,
3) ein dergl. von blau und weißen ausgeblaßten Streifen,
4) ein Pfühl nebst 2 Kopfkissen, gleichfalls blau und weiß gestreift,
5) eine große weißgestreifte Dimitti-Bettdecke, mit einer musselinenen Frisur herum besetzt,
6) zwei kleine musselinene Fenstergardinen.

Es wird gewarnt, diese Sachen auf irgend eine Art an sich zu bringen, mit der Aufforderung, mir alles, was zur Ausmittelung der Sachen und des Diebes führen kann, anzuzeigen. Dem Entdecker der gestohlenen Sachen wird von dem Bestohlenen Ein Friedrichsd'or als Belohnung zugesichert.

Potsdam, den 12ten Dezember 1821

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Herr Hans Adam Gottlob Christoph Wilhelm von Blumenthal, hat als Besitzer eines Lehnrittergutes zu Prötlin in der Westprignitz auf Ablösung der Dienste und Abgaben provozirt, welche die Hofwirthe zu Prötlin, Rambow, Krinitz, Görnitz, Warnow, Rekenzin und Deibow an dies Gut zu leisten und zu entrichten haben. Da er keine männliche Descendenten hat, so wird die bevorstehende Dienstregulirung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den

den 2ten Februar 1822

Vormittags 11 Uhr allhier in des Commissarii Behausung angesetzten Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Pläne, Rentberechnungen und den Verhandlungen deshalb oder über Ablösung durch Kapitalien zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung und Uebereinkommen deshalb, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehöret werden.

Havelberg, den 29sten Oktober 1821.

Vigore Commissionis.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Es schweben folgende Separationen und Dienstregulirungen, wobei das Lehngut der Herren Gebrüder Albert Friedrich und Otto von der Hagen zu Stölln im Westhavellande konkurrirt:

a. die Gemeinheitstheilung Hinsichts des Guts selbst, mit dem Besitzer des Rittergutes Stölln, ersten Antheils, dem Herrn Karl Heinrich Reimar von der Hagen und der Gemeinde Stölln,
b. die Abfindung der Hüthungsberechtigten von den Holzrevieren, die Volgts, Hagen und Mühlenlaake,
c. die Abfindung der beiden Güter zu Stölln und der Gemeinde daselbst, von den Hohennauenschen Laacken und Wiesen, das Stöllensche Bruch genannt,
d. die Separation des Vorwerks Scheunstelle zwischen den Erbpächtern desselben, den Hofwirthen zu Strodehne, und Abfindung der Gemeinde Strodehne, wegen Hüthungsrechte in den Holzungen und auf Ländereien des Guts Stölln, zweiten Antheils,
e. die Aufhebung der Koppelhüthung Hinsichts der zwischen dem Kietz und den auf der Feldmark Strodehne gelegenen Koppelhütungsrevieren,
f. die Aufhebung der Koppelhüthung Rücksichts der Welden, welche zwischen Rhinow und Hohennauen gelegen sind,
g. die Regulirung der Dienste und Abgaben der zu dem in Rede stehenden Gute gehörigen Hofwirthe zu Strodehne und Gülpe.

In Gemäßheit der Vorschrift §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni d. J., mache ich nun diese bevorstehenden und bereits eingeleiteten Gemeinheitstheilungen und Ablösungen der Dienste und Abgaben hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 22sten Februar 1822

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarii angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den gedachten Separations- und Dienstregulirungsverhandlungen, insonderheit bei Vorlegung der Pläne und Rentberechnungen, oder Vereinigung wegen Kapitals-Abfindungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetz §. 12, die Auseinandersetzungen, Abfindungen und Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Havelberg, den 16ten November 1821.

Von Kommissions wegen.
Der Justiz-Kommissionsrath Hennig.

Es soll das Hypothekenbuch der eigenthümlichen bäuerlichen Grundstücke des im Teltowschen Kreise belegenen Dorfes Lichterfelde und Antheil Giesensdorff, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, und hat daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen drei Monaten bei dem unterschriebenen Gerichtshalter allhier in Berlin (auf dem Werder, Rosenstraße No. 4) zu melden, und seine etwanigen Ansprüche anzugeben, mit der Verwarnung und der Eröffnung, daß diejenigen, die sich alsdann gemeldet haben, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, und daß diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können, in jedem Fall aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denjenigen, welche eine Servitut haben, wird bekannt gemacht, daß ihnen zwar ihre Rechte vorbehalten, ihnen es jedoch überlassen bleibe, auf Eintragung des Rechts, sobald es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden, anzutragen.

Berlin, den 8ten Dezember 1821.

Die Frankschen Patrimonialgerichte zu Lichterfelde und Antheil Giesensdorff.
Ludolff.

Der Gasthof im Dorfe Körba, an der Poststraße von Dahme nach Herzberg, und zwischen den Städten Dahme und Schlieben, unter der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Lebusa gelegen, welcher im vorigen Jahre für 2400 rthl. gekauft wurde, der zum Bierbrauen und Brantweinbrennen berechtigt ist, und zu welchem drei Hufen Landwirthschaft gehören, welche circa 58 Berliner Schiffel Winteraussaat, 40 dergleichen Sömmerung, und 38 dergleichen Holzung in sich fassen, mit ausreichendem Wiesewachs, soll mit allen seinen Zubehörungen, mit völlig bestellter Wintersaat, und mit vollständigem lebenden und todten Inventario,

den 22sten Januar 1822,

in Körba freiwillig subhastirt werden. Kauflustige, die zum Besitze fähig und zur Zahlung vermögend sind, werden zum Erscheinen in dem besagten Termine im Gasthofe zu Körba hiermit eingeladen.

Nähere Auskunft ist beim Gastwirth Hr. Jänichen zu Körba und beim unterzeichneten Justitiarius in Schlieben zu erhalten.

Lebusa, im Gerichtsamtsbezirke Schlieben und im landräthlichen Schweinitzer Kreise des Herzogthums Sachsen, am 23sten Oktober 1821.

Das Dietzische Patrimonial-Gericht.
Michaelis, Justitiarius.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Bernau sind folgende auf den Namen des Gärtners Johann George Gelseler im Hypothekenbuche eingetragenen Grundstücke:

1) ein vor dem Berliner Thor belegenes, im Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 314. eingetragenes, auf 308 thlr. 6 gr. geschätztes Haus,
2) ein vor dem Berliner Thor unter der Nr. 147. belegener, im Hypothekenbuche Vol. VI. Nr. 79 eingetragener, auf 301 thlr. 12 gr. taxirter Garten

Schuldenhalber sub hasta gestellt, und werden die Bietungs-Termine auf den 8ten Januar, den 5ten Februar und den 6ten März 1822 Vormittags um 11 Uhr anberaumt, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Bernau, den 8ten November 1821. Königl. Stadtgericht.

Die Güter Batow und Grüneberg bei Lippehne im Soldinschen Kreise der Neumark, von resp. 2014 und 1208 Magdeburger Morgen in sehr gutem, größtentheils Weizenboden, mit guten Wiesen, ꝛc. sollen zusammen oder einzeln anderweit verpachtet werden. Zur öffentlichen Lizitation ist ein Termin auf

den 19ten Februar 1822

zu Batow angesetzt. Die Anschläge und Bedingungen sind bei dem Herrn Präsidenten v. Sack in Soldin und dem Justizkommissarius Aschenborn in Frankfurth an der Oder einzusehen.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Oberberg sollen die hierselbst belegenen Kaufmann Schmidtschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Hofraum und Stallung;
2) einem Garten beim Wildzaun;
3) einem Ackerberge zwischen Gottfried Junge und Martin Fuchs Ländern;
4) einer Wiese an der Bäckerfahrt;
5) einer Wiese auf der Oberrehne;
6) einer Wiese in der Bäbe;
7) einer Wiesenkavel auf Arens Wupla sub. No. 4. zwischen Leppin und Wittwe Sandel von 156½ □Ruthen;
8) einer dito auf der Ruckstelle sub. No. 3. neben Bartholomäus Künckel von 140 □Ruthen; (Diese beiden Wiesenkavels dürfen vom Hause nicht getrennt werden.)

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 2166 thlr. 8 gr. abgeschätzt worden. Die Bietungs-Termine sind

auf den Sonnabend den 23sten Februar 1822 Vormittags um 9 Uhr,
auf den Mittwoch den 24sten April 1822 Vormittags um 9 Uhr,
auf den Mittwoch den 26sten Juni 1822 Vormittags um 9 Uhr,

angesetzt worden, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist. Den besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß im letzten Bietungs-Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen.

Oderberg, den 12ten December 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

In den v. Arnstedtschen Forsten sollen 165 Sageblöcke, 400 Stück starkes, 1660 Stück mittel und 1812 Stück klein Bauholz, bis auf Approbation des Königl. Kammergerichts, öffentlich verkauft werden. Es stehet dazu ein Termin auf den 11ten Januar 1822 Morgens 9 Uhr im Forsthause zu Teschendorf bei Oranienburg an; die Designation der Hölzer kann bei dem Herrn Ritterschaftsrath v. Seydlitz in Potsdam, bei dem Herrn Ober-Berg-Fiskal Leitner in Berlin und bei dem Herrn Forst-Inspektor Görwitz in Teschendorf näher nachgesehen werden, und dieser wird auch die Hölzer vorher anweisen lassen. Qualificirte Kauflustige werden daher ersucht, ihre Gebote im genannten Termin abzugeben, und dient zur Nachricht, daß der Bestbietende für $\frac{1}{4}$ des Gebots im Termin gleich Sicherheit bestellen muß. Cremmen, am 19. Dezember 1821. Vigore Commissionis.

Ockel.

Das in dem Zauchischen Kreise der Mittelmark, 2 Meilen von Potsdam und 3 Meilen von Brandenburg belegene v. Britzkensche Lehnrittergut Kemnitz, soll von Marien 1822 bis Marien 1828, folglich auf 6 Jahre an den Meißbietenden verpachtet werden, und ist hierzu

auf den 29sten Januar 1822 Vormittags um 10 Uhr

allhier in meinem, in der Neustadt in der neuen Thorstraße No. 534b. belegenen Wohnhause ein Lizitations-Termin angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können bei mir, und bei dem Wirthschafts-Administrator Herrn Meß zu Kemnitz zu allen Zeiten eingesehen werden.

Brandenburg, den 16ten Dezember 1821.

Zierhold, Königl. Hoffiskal.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

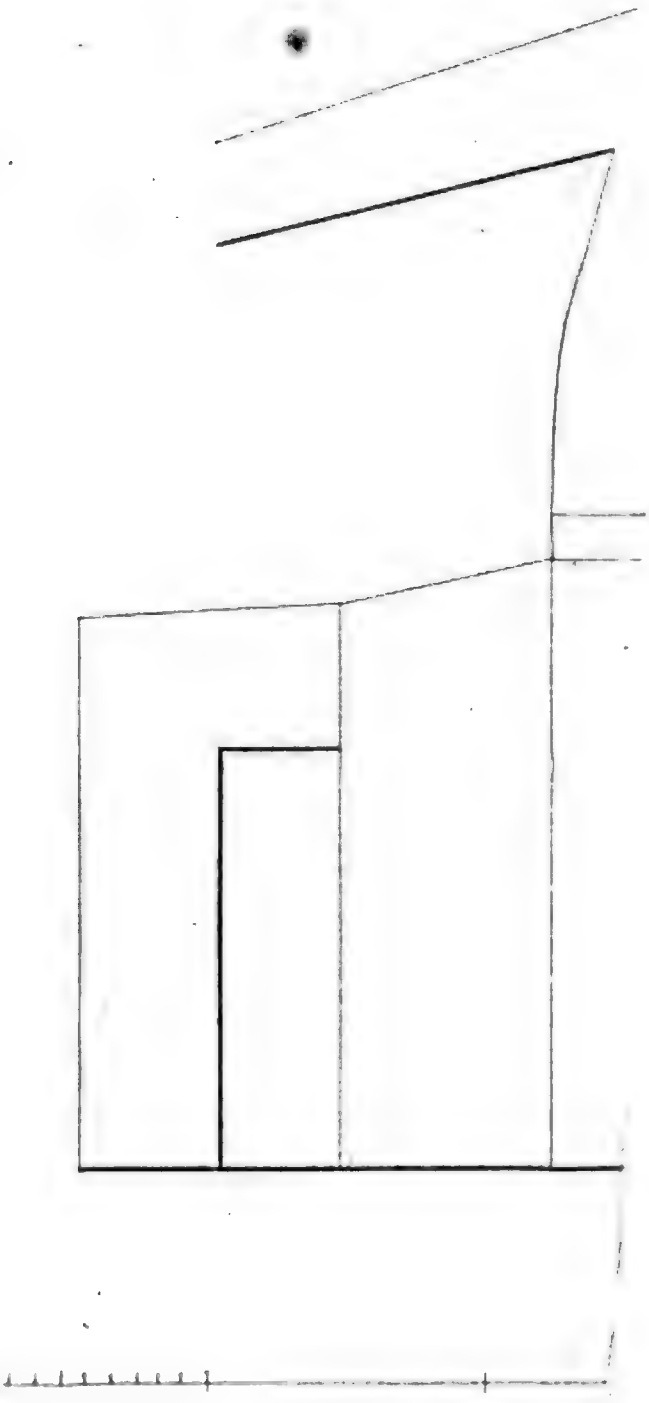

Digitized by Google

Digitized by Google

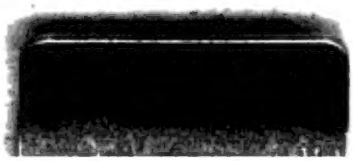

Digitized by Google

Digitized by Google